Inhaltsverzeichnis

06.11.2014 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat
Niederschrift ö Rat 11.09.2014

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Offenlage	Vorlage: 595/2014-7
	Vorlage	
	Vorlage: 595/2014-7	Vorlage: 595/2014-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 595/2014-7	Vorlage: 595/2014-7
	2. Entwurf Bebauungsplan	
	Vorlage: 595/2014-7	Vorlage: 595/2014-7
	3. Textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 595/2014-7	Vorlage: 595/2014-7
	4. Begründung	
	Vorlage: 595/2014-7	Vorlage: 595/2014-7
	5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung	
Top Ö 5	2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Offenlage	Vorlage: 129/2014-7
	Vorlage	
	Vorlage: 129/2014-7	Vorlage: 129/2014-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 129/2014-7	Vorlage: 129/2014-7
	2. Entwurf Bebauungsplan	

	Vorlage: 129/2014-7	Vorlage: 129/2014-7
	3. Textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 129/2014-7	Vorlage: 129/2014-7
	4. Begründung	
Top Ö 6	Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf - Einleitungsbeschluss	Vorlage: 561/2014-7
	Vorlage	
	Vorlage: 561/2014-7	Vorlage: 561/2014-7
	01 Übersichtskarte	
	Vorlage: 561/2014-7	Vorlage: 561/2014-7
	02 Städtebaulicher Entwurf	
	Vorlage: 561/2014-7	Vorlage: 561/2014-7
	03 Allgemeine Ziele	
Top Ö 7	Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig; Aufhebung des Offenlagebeschlusses vom 15.05.2014, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; erneuter Beschluss zur Offenlage	Vorlage: 599/2014-7
	Vorlage	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	2. Rechtsplanentwurf	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	3. (nicht abgedruckt) Textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	4. (nicht abgedruckt) Begründung	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	4. Auszug aus der Begründung	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	5. Abwägung Öffentlichkeit	

	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	6. (nicht abgedruckt) Abwägung Behörden	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	7. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen Öffentlichkeit	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	8. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen Behörden	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	9. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Vorprüfung	
	Vorlage: 599/2014-7	Vorlage: 599/2014-7
	10. (nicht abgedruckt) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	
Top Ö 8	Bebauungsplan Wb 16; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Beschluss der Offenlage	Vorlage: 609/2014-7
	Vorlage	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Übersichtsplan	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Stellungnahmen der Stadt Bornheim	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Rechtsplanentwurf	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Begründung	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Niederschrift der Einwohnerversammlung	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Stellungnahmen Öffentlichkeit	

	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	StellungnahmenTräger öffentlicher Belange	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Bestandsplan Grün	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Maßnahmenplan Grün	
	Vorlage: 609/2014-7	Vorlage: 609/2014-7
	Kompensationsflächen zum Wb 16	
Top Ö 9	6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007; hier: Breitbandausbau in Bornheim	Vorlage: 600/2014-1
	Vorlage	
Top Ö 10	Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für das Projekt 5.000047.710 - Straßenbau, Unterhaltung, Bewirtschaftung -	Vorlage: 560/2014-7
	Vorlage	
Top Ö 11	Änderung des Erschließungsvertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH über die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Me 02, Teilfläche I (südlicher Teil)	Vorlage: 559/2014-7
	Vorlage	
Top Ö 12	Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012	Vorlage: 608/2014-2
	Vorlage	
	Vorlage: 608/2014-2	Vorlage: 608/2014-2
	01 Gesamtergebnisrechnung 2012	
	Vorlage: 608/2014-2	Vorlage: 608/2014-2
	02 Gesamtbilanz 2012	
	Vorlage: 608/2014-2	Vorlage: 608/2014-2
	03 Gesamtanhang 2012	
	Vorlage: 608/2014-2	Vorlage: 608/2014-2
	04 Gesamtlagebericht 2012	
Top Ö 14	Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim	Vorlage: 596/2014-1

	Vorlage	
Top Ö 15	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	Vorlage: 442/2014-1
	Vorlage	
	Vorlage: 442/2014-1	Vorlage: 442/2014-1
	Konzeptionelle Überlegungen KGSt	
	Vorlage: 442/2014-1	Vorlage: 442/2014-1
	Vorlage 002/2014-1	
	Vorlage: 442/2014-1	Vorlage: 442/2014-1
	Ergänzungsvorlage	
	Vorlage: 442/2014-1	Vorlage: 442/2014-1
	2. Ergänzungsvorlage	
Top Ö 16	Re-Kommunalisierung des Rettungsdienstes	Vorlage: 495/2014-3
	Vorlage	
Top Ö 17	Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.02.07.01; Kinderfeuerwehr	Vorlage: 572/2014-3
	Vorlage	
	Vorlage: 572/2014-3	Vorlage: 572/2014-3
	Kostenaufstellung	
Top Ö 18	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim	Vorlage: 592/2014-3
	Vorlage	
	Vorlage: 592/2014-3	Vorlage: 592/2014-3
	Brandschutzbedarfsplan 2014	
Top Ö 19	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	Vorlage: 612/2014-2
	Vorlage	
Top Ö 20	Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.01.14; Umgestaltung Beetflächen	Vorlage: 613/2014-6
	Vorlage	
Top Ö 21	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	Vorlage: 601/2014-1

	Vorlage	
	Vorlage: 601/2014-1	Vorlage: 601/2014-1
	Antrag CDU	
	Vorlage: 601/2014-1	Vorlage: 601/2014-1
	Ergänzungsvorlage	
	Vorlage: 601/2014-1	Vorlage: 601/2014-1
	Antrag ABB	
	Vorlage: 601/2014-1	Vorlage: 601/2014-1
	Antrag Bornheimer Musikschule	
	Vorlage: 601/2014-1	Vorlage: 601/2014-1
	Anträge Bündnis90/Die Grünen	
Top Ö 22	Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdienst	Vorlage: 621/2014-3
	Vorlage	
	Vorlage: 621/2014-3	Vorlage: 621/2014-3
	Antrag	
Top Ö 23	Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.08.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen	Vorlage: 590/2014-2
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 590/2014-2	Vorlage: 590/2014-2
	01 Bericht an die Kommunalaufsicht vom 27.08.2014	
	Vorlage: 590/2014-2	Vorlage: 590/2014-2
	02 Ergebnisprognose auf den 31.12.2014 (Stand August 2014)	

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	63/2014
Rat Nr.	**8/2014**

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 15.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 06.11.2014, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim,** statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 47/2014 vom 11.09.2014	
4	2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Offenlage (StEA 22.10.2014)	595/2014-7
5	2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Offenlage (StEA 22.10.2014)	129/2014-7
6	Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf – Einleitungsbeschluss (StEA 05.11.2014)	561/2014-7
7	Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig; Aufhebung des Offenlagebeschlusses vom 15.05.2014, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; erneuter Beschluss zur Offenlage (StEA 22.10.2014)	599/2014-7
8	Bebauungsplan Wb 16; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Beschluss der Offenlage (StEA 05.11.2014)	609/2014-7
9	6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007; hier: Breitbandausbau in Bornheim (HFA 21.10.2014)	600/2014-1
10	Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für das Projekt 5.000047.710 - Straßenbau, Unterhaltung, Bewirtschaftung -	560/2014-7
11	Änderung des Erschließungsvertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH über die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Me 02, Teilfläche I (südlicher Teil)	559/2014-7
12	Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012	608/2014-2

13	Zustimmung zu investiven Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für die Beschaffung eines Einsatzleitwagen I	574/2014-3
14	Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim	596/2014-1
15	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim (HFA 21.10.2014)	442/2014-1
16	Re-Kommunalisierung des Rettungsdienstes (HFA 21.10.2014)	495/2014-3
17	Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.02.07.01; Kinderfeuerwehr (HFA 21.10.2014)	572/2014-3
18	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim (HFA 21.10.2014)	592/2014-3
19	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	612/2014-2
20	Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.01.14; Umgestaltung Beetflächen	613/2014-6
21	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	601/2014-1
22	Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdienst	621/2014-3
23	Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.08.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (HFA 21.10.2014)	590/2014-2
24	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
25	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
26	Ehrungen von ausgeschiedenen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten/innen (Ortsvorstehern) (HFA 21.10.2014)	597/2014-1
27	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
28	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **11.09.2014**, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	47/2014
	Nicht-öffentliche Sitzung	**Rat Nr.**	**6/2014**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion
Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Borodichin, Jewgenia	CDU-Fraktion
Breuer, Paul	Fraktion ABB
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gesell, Andrea	Bündnis90/Grüne
Günther, Jann	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis90/Grüne
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion
Lehmann, Michael	DIE LINKE
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Oster, Thomas	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis90/Grüne
Roitzheim, Frank	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	UWG/Forum Fraktion
Schulz, Heinz-Peter	DIE LINKE
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion

Stüsser, Peter	CDU-Fraktion
Tourné, Peter Dr.	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen	Fraktion ABB
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Hayer, Sebastian	CDU-Fraktion
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 86/2013 vom 17.12.2013, Nr. 21/2014 vom 27.03.2014 und Nr. 34/2014 vom 15.05.2014	
4	Beschluss über den geänderten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim	478/2014-7
5	Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage	483/2014-7
6	Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 (Parkplätze Peter-Fryns-Platz)	501/2014-1
7	Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9, Ratssitzung am 02.07.2014 (Ausbau Königstraße)	500/2014-1
8	Verlegung der Buslinienverläufe 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd	486/2014-7
9	Entwurf des Gesamtabschlusses 2012	395/2014-2
10	Beteiligungsbericht 2013	400/2014-2
11	3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001	432/2014-2
12	Beratung des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024	489/2014-2
13	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014	447/2014-3
14	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014	448/2014-3
15	Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014	452/2014-3

16	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	450/2014-1
17	Mitgliedschaft und Vertretung der Stadt Bornheim im Landesintegrationsrat NRW	369/2014-1
18	Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015	406/2014-2
19	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation	439/2014-2
20	Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim	442/2014-1
21	Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen	397/2014-2
22	Mitteilung betr. Dezernatsverteilung ab 01.10.2014	525/2014-1
23	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
24	Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.07.2014 betr. Haushaltssperre der Landesregierung	411/2014-2
25	Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Umbau des Peter-Fryns-Platzes, Erhalt von Parkplätzen	482/2014-9
26	Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Ausbau der Königstraße	484/2014-9
27	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt,

1. auf Vorschlag des Bürgermeisters den Tagesordnungspunkt 20, Vorlage-Nr. 442/2014-1 von der Tagesordnung abzusetzen und

2. auf Antrag der FDP-Fraktion die Tagesordnungspunkte 6, 7, 25 und 26 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 7, 25, 26, 8-19, 21-24, 27.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die gestellten Einwohnerfragen und die Antworten sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlagen siehe Seiten 11-13

3	**Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 86/2013 vom 17.12.2013, Nr. 21/2014 vom 27.03.2014 und Nr. 34/2014 vom 15.05.2014**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzung Nr. 86/2013 vom 17.12.2013, Nr. 21/2014 vom 27.03.2014 und Nr.34/2014 vom 15.05.2014 keine Einwände mit der Maßgabe, dass bei den Niederschriften Nr. 21/2014 und 34/2014 in der Anwesenheitsliste Herr Strauff aufgenommen wird.

4	**Beschluss über den geänderten städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim**	**478/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt die Änderungen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim.

- Einstimmig -

5	**Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage**	**483/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig um die Fläche des an der östlichen Plangebietsgrenze gelegenen Carports an der Gartenstraße zu verkleinern,

2. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 05 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen,

3. den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 05 einschließlich der vorliegenden geänderten textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

- Einstimmig -

6	**Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 3 zu TOP 4, Vorlage-Nr. 632/2013-9 der Ratssitzung am 17.12.2013 (Parkplätze Peter-Fryns-Platz)**	**501/2014-1**

RM Breuer stellt für die Fraktion ABB den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Auf Antrag der SDP-Fraktion wird die Sitzung von 19.46 Uhr bis 19.55 Uhr unterbrochen.

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion ABB auf Vertagung wird mit einem Stimmenverhältnis von
02 Stimmen für den Antrag (ABB)
45 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Die Grünen, UWG, FDP, LINKE, BM)
abgelehnt.

RM Söllheim stellt für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung zu Ziffer 1.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von mehr als 10 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, seinen Beschluss zu Ziffer 3 der Vorlage-Nr. 632/2013-9, TOP 4 der Ratssitzung am 17.12.2013 aufzuheben.
   Der Beschluss lautete:
   „ Der Rat beschließt, die in der Bürgerversammlung vorgestellte Kompromisslösung für eine gemischte Nutzung des Peter-Fryns-Platzes dauerhaft für 10 Plätze für Kurzzeitparker (Höchstparkdauer 1 Std.) festzuschreiben und dementsprechend auszubauen. Die Parkplätze sollten je nach Nutzungsbedarf variabel angeordnet werden können."

2. beauftragt auf Antrag der CDU-Fraktion den Bürgermeister, 10 Kurzzeitparkplätze (bis zu 1 Stunde) im Umfeld des Peter-Fryns-Platzes anzuordnen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1:

42	Stimmen für den Beschluss	(Aharchi, Bandel, Borodichin, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Gesell, Günther, Hanft, Heller, Henseler, Heßling, Hochgartz, Jaritz, Keils, Kleinekathöfer, Maria Koch, Kretschmer, Frank Krüger, Ute Krüger, Dr. Kuhn, Lamprichs, Lehmann, Marx, Montenarh Heinz Müller, Marc Müller, Oster, Quadt-Herte, Roitzheim, Schmitz, Schulz, Schwarz, Söllheim, Stadler, Strauff, Stüsser, Dr. Tourné, Velten, Voigt, Wehrend, Wirtz, Züge)
5	Stimmen gegen den Beschluss	(Breuer, Freynick, Kabon, Christian Koch, Weiler)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 2:

46	Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG tw., LINKE, ABB, BM)
1	Stimme gegen den Beschluss	(UWG tw.)

7	**Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9, Ratssitzung am 02.07.2014 (Ausbau Königstraße)**	**500/2014-1**

RM Breuer stellt für die Fraktion ABB den Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Auf Antrag der SDP-Fraktion wird die Sitzung von 19.46 Uhr bis 19.55 Uhr unterbrochen.

Der Geschäftsordnungsantrag der Fraktion ABB auf Vertagung, wird mit einem Stimmenverhältnis von
02 Stimmen für den Antrag (ABB)
45 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Die Grünen, UWG, FDP, LINKE, BM)
abgelehnt.

RM Söllheim stellt für die CDU-Fraktion den Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der Antrag auf namentliche Abstimmung von mehr als 10 anwesenden Ratsmitgliedern unterstützt wird und eine namentliche Abstimmung damit durchzuführen ist.

Beschluss:
Der Rat beschließt, seinen Beschluss zu Ziffer 4 der Vorlage-Nr. 390/2014-9, TOP 57 der Ratssitzung am 02.07.2014 aufzuheben.
Der Beschluss lautete:
„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten. Die bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen sollen weiter geführt werden, unabhängig von der endgültigen späteren Oberflächengestaltung."

Abstimmungsergebnis

24 Stimmen für den Beschluss	(Aharchi, Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen, Gesell, Günther, Hanft, Henseler, Hochgartz, Jaritz, Kleinekathöfer, Maria Koch, Frank Krüger, Ute Krüger, Dr. Kuhn, Lehmann, Heinz Müller, Quadt-Herte, Roitzheim, Schmitz, Schulz, Stadler, Dr. Tourné, Voigt, Züge)
23 Stimmen gegen den Beschluss	(Bandel, Borodichin, Breuer, Freynick, Heller, Heßling, Kabon, Keils, Christian Koch, Kretschmer, Lamprichs, Marx, Montenarh, Marc Müller, Oster, Schwarz, Söllheim, Strauff, Stüsser, Velten, Wehrend, Weiler, Wirtz)

8	**Verlegung der Buslinienverläufe 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd**	**486/2014-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt, der Verlegung der Buslinien 817 und 818 ins Gewerbegebiet Bornheim-Süd zuzustimmen und beauftragt den Bürgermeister, diese in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der RVK umzusetzen.

- Einstimmig -

9	**Entwurf des Gesamtabschlusses 2012**	**395/2014-2**

Beschluss:
Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 des Konzerns „Stadt Bornheim" zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

10	**Beteiligungsbericht 2013**	**400/2014-2**

Beschluss:
Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2013 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	**3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001**	**432/2014-2**

Beschluss:
Der Rat beschließt folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

3. Satzung vom __. __. ____ zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), und der §§ 3 und 20

Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird die Rasse "Alano" gestrichen.
§ 3 der Hundesteuersatzung wird um folgenden Absatz. 4 ergänzt und Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

(4) Steuerbefreiung befristet auf ein Jahr wird auf Antrag gewährt für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf für mindestens zwei Jahre als Eigentum in den Haushalt aufgenommen werden. Der Nachweis ist durch schriftliche Bescheinigung des Tierheims zu führen.

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 und Absatz 4 nicht gewährt.

§ 4 Abs. 4 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

(4) Eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 Ziffer 1 wird für einen Hund je zu bewachenden Gebäude, eine Steuerermäßigung nach Abs. 2 für höchstens 2 Hunde je landwirtschaftliches Anwesen gewährt.
Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 7 Abs. 2 der Hundesteuersatzung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11 mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann am 15.05. für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

- Einstimmig -
bei 1 Stimmenthaltung (B90/Die Grünen tw.)

12	**Beratung des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2024**	**489/2014-2**

Beschluss:
Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt-und Finanzausschuss sowie an die Fachausschüsse.

- Einstimmig -

13	**Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014**	**447/2014-3**

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, vorbehaltlich der Vorlage der Niederschrift des Wahlausschusses vom 28.05.2014, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) i.V.m. § 46b KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

- Einstimmig -

14	**Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014**	**448/2014-3**

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, vorbehaltlich der Vorlage der Niederschrift des Wahlausschusses vom 28.05.2014, die Wahl der Vertretung der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

- Einstimmig -

15	**Prüfung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014**	**452/2014-3**

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses, vorbehaltlich der Vorlage der Niederschrift des Wahlausschusses vom 28.05.2014, die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 25.05.2014 für gültig zu erklären, da keiner der in § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 19.02.2014 i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

- Einstimmig -

16	**Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen**	**450/2014-1**

Beschluss:

1. Der Rat erhöht die Zahl der „beratenden Mitglieder“ (sachkundige Einwohner) des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel von 9 auf 13.

2. Die Ratsmitglieder wählen in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

2.1 als beratendes Mitglied die Inklusionsbeauftragte der Stadt Bornheim Frau Giesela Rothkegel,

2.2 als beratendes Mitglied der Stadtschülervertretung Herr Simon Sonntag,

2.3 als beratendes Mitglied zur Vertretung der evangelischen Kirche gem. § 85 des Schulgesetzes NRW Frau Gabriele Nickel,

2.4 als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau Stella Redeker.

2.5 als zusätzliche stv. sachkundige Bürgerin Frau Gabriele Knütter**,** Rösberg, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

3. Die Ratsmitglieder wählen in den Sport- und Kulturausschuss als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Frau Roswitha Burda.

4. Die Ratsmitglieder wählen in den Fachausschuss „Volkshochschule“ als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Herrn Franz-Josef Faßbender.

5. Die Ratsmitglieder wählen in den Ausschuss für Stadtentwicklung als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Seniorenbeirates Herrn Horst-Braun-Schoder.

- Einstimmig -

17	**Mitgliedschaft und Vertretung der Stadt Bornheim im Landesintegrationsrat NRW**	**369/2014-1**

Beschluss:

Der Rat wählt auf Vorschlag des Integrationsrates für die Dauer seiner Wahlzeit zur Vertretung der Stadt Bornheim in den Gremien des Landesintegrationsrates NRW für

1. den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW
   Herrn Salih Durak als Vertreter,
   Herrn Assiam Sabbah als stv. Vertreter,

2. die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW
   Herrn Salih Durak als Delegierten
   Herrn Assiam Sabbah als stv. Delegierten.

- Einstimmig -

18	**Neuvergabe der Wasserkonzession zum 01.01.2015**	**406/2014-2**

Finale Fassung des Wasserkonzessionsvertrages siehe Anlage Seiten 14-33

Beschluss:

Der Rat beschließt, die Wasserkonzession zum 01.01.2015 an das Wasserwerk der Stadt Bornheim zu vergeben und beauftragt den Bürgermeister, den Wasserkonzessionsvertrag abzuschließen.

- Einstimmig -

19	**Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation**	**439/2014-2**

Beschluss:

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation zur Kenntnis.

- Einstimmig -

20	**Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim**	**442/2014-1**

- abgesetzt -

21	**Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.05.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen**	**397/2014-2**

- Kenntnis genommen -

22	**Mitteilung betr. Dezernatsverteilung ab 01.10.2014**	**525/2014-1**

- Kenntnis genommen -

23	**Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	

Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Keine.

Mündliche Mitteilung
des Bürgermeisters betr. Veranstaltung Pogrom-Gedenken 2014 in der Markuskirche am 10.11.2014 in Hemmerich

- Kenntnis genommen -

24	**Anfrage der FDP-Fraktion vom 07.07.2014 betr. Haushaltssperre der Landesregierung**	**411/2014-2**

- Kenntnis genommen -

25	**Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Umbau des Peter-Fryns-Platzes, Erhalt von Parkplätzen**	**482/2014-9**

- Kenntnis genommen -

26	**Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Ausbau der Königstraße**	**484/2014-9**

- Kenntnis genommen -

27	**Anfragen mündlich**	

Keine.

Ende der Sitzung: 21:07 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Anlage zu TOP 2

Günter Pohl
Königstr. 36
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
27. AUG. 2014

G. * Pohl * Königstr. 36 _53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 25.08.2014

Einwohnerfragestunde gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 11.09.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 11.09.2014 hätte ich gerne eine Frage zum Straßenausbau Königstraße beantwortet.

In den Ausbauplänen für die Königstraße ist vor dem Fußgänderüberweg am Kreisverkehrsplatz Pohlhausenstraße ein Parkplatz für Behinderte vorgesehen.

Der Bedarf für einen Parkplatz für Behinderte ist nach meiner Meinung jedoch eher vor den Ärztehäusern Königstraße Nr. 59 und 61 vorhanden.

Neben 6 Ärzten in den beiden Häusern sind hier auch ein Geschäft für Hörgeräte und eine Apotheke ansässig.

Ich bitte zu prüfen, ob der Parkplatz für Gehbehinderte vor den Häusern Nr. 59 und 61 angeordnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Antwort:
Die Anzahl und Anordnung der öffentlichen Behindertenstellplätze wurden planerisch überprüft und während des Probebetriebs optimiert. Bei der Trassierung der Fahrbahn der Königstraße wurde darauf Wert gelegt, dass auf beiden Straßenseiten möglichst Gehwege in gleicher Breite entstehen. Direkt vor den Häusern 59 und 61 ist die Anlage von öffentlichen Behindertenstellplätzen in mindestens 3,50m Breite deshalb nicht möglich, da zwischen Stellplätzen und Hauswand ein zu schmaler Gehwegstreifen (ca. 1m) verbleiben würde. Ein Behindertenstellplatz wurde deshalb am nächst möglichen Standort in ca. 40 m Entfernung am Peter-Fryns-Platz eingeplant. Von dort aus sind die Häuser 59 und 61 barrierefrei erreichbar.
Zwei weitere öffentliche Behindertenstellplätze sind im oberen Bereich des Peter-Fryns-Platzes vorgesehen – in der Nähe des rückwärtigen Eingangs zum Haus Nr. 61 und dem Eingang zur Praxisklinik Servatiusweg 14.
Zusatzfrage betr. Der Parkplatz in der Nähe des Kreisels hat nicht die vorgeschriebene Länge.
Antwort:
Der Bürgermeister lädt Sie ins Rathaus ein, damit mit den Fachleuten der Sachverhalt an den Plänen erörtert werden kann.

Dipl. Ing. Birgit Elsner
Königstr. 56
53332 Bornheim

B. Elsner Königstr. 56 53332 Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 23.08.2014

Einwohnerfragestunde gemäß § 20 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim in der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 11.09.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Rates am 11.09.2014 hätte ich gerne Fragen zum Thema "Straßenausbau Königstraße" beantwortet.

Nach der Ausschreibung der Straßenbauarbeiten für die Königstraße wurden die folgenden Erneuerungsarbeiten:

1. ca. 195 m Königstraße zwischen den Kreisverkehrsplätzen Secundastraße und Pohlhausenstraße,
2. dem Kreisverkehrsplatz Pohlhausenstraße mit Einfahrtrichtern,
3. ca. 130 m Königstraße zwischen Kreisverkehrsplatz Pohlhausenstraße und Ausbauende Burgstraße,
4. ca. 65 m Pohlhausenstraße,
5. ca. 50 m Kallenbergstraße und
6. 10 Parkplätzen in der Kallenbergstraße

nach Vorlage 325/2014-1 vergeben.

Die Längenmaße der Straßen sind grob aus den Plänen abgegriffen und können entsprechend den Massenermittlungen des Ingenieurbüros von der Verwaltung berichtigt werden.

Frage:
Zur Beurteilung der in der Öffentlichkeit genannten astronomisch hohen Zahlen für einen Zweirichtungsverkehr auf dem ca. 195 m langen Abschnitt zwischen dem Kreisverkehrsplatz Secundastraße und dem Kreisverkehrsplatz Pohlhausenstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m statt 4,50 m, wird um Angabe der auf den Straßenumbau auf diesem Abschnitt entfallenden Kostenteiles prozentual zum Gesamtauftragswert der Straßenbauarbeiten gebeten. Diese Angaben können aus den Massenermittlungen des Ingenieurbüros sicher ohne großen Aufwand erstellt werde.

Anmerkung:
Bei einer Fahrbahnverbreiterung um 1,50 m werden sich beim Kanalbau die Längen 150 mm Kunststoffrohre zum Hauptkanal. bei den 42 Stück Straßenabläufen auf diesem Abschnitt dabei im Durchschnitt um 0,75 m verlängern. Die dadurch anfallenden Kosten sind unerheblich zum Gesamtumfang.
Selbst wenn die Fahrbahn einseitig um 1,50 m verbreitert würde, ändert sich die Höhe der Straßenabläufe bei einem Quergefälle der Fahrbahn von 2,5 % nur um 3,75 cm. Bei den Anschlussrohren spielt das keine Rolle.

Zusätzlich zu den Antworten in der Sitzung bitte ich um schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

B. Elsner

Antwort:
Die Fragestellung wurden inhaltlich bereits in der baufachlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros PE Becker GmbH vom 10.07.2014 sowie der rechtlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte CBH, Köln vom 14.07.2014 behandelt (vgl. Vorlage 551/2014-9).
Ergänzend wird Folgendes mitgeteilt:
Detaillierte Aussagen Kostenverschiebungen im Vergleich zur bisher verfolgten Planung könnten nur gemacht werden, wenn die Variante Zweirichtungsverkehr, bis zu einem gewissen Grad technisch aufgearbeitet würde. Die technische und personelle Ausstattung der Stadtverwaltung ist für die selbst-

ständige Erstellung von Straßenplanungen nicht ausreichend. Straßen- und Tiefbauplanungsleistungen werden deshalb regelmäßig an externe Planungsbüros vergeben.
Eine Umplanung würde zunächst einen entsprechenden Ratsbeschluss erfordern.
Zusatzfragen:
Wieso wurde mit dem 2. Bauabschnitt begonnen, obwohl der 1. Bauabschnitt noch nicht komplett fertiggestellt ist?
Warum wurden die Bäume des Gewerbevereins zersägt und nicht wiederverwendet?
Wie wird der Bürgermeister seinen hohen Ansprüchen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Haushaltspolitik gerecht?
Antwort:
Die Planungen der Verwaltung orientieren sich immer, so weit dies möglich ist, an der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Lösungen.
Die Vergabe von Aufträgen erfolgt in einer gewissen Abfolge von Gewerken. Es ist üblich und vertretbar verschiedene Gewerke zu unterschiedlichen Zeitpunkten auszuschreiben und zu vergeben.
betr. Straßenbeleuchtung
Antwort:
Die Wahrnehmung der Baumaßnahme ist ein möglichst schneller Ablauf der Bauabfolge und gewisse Schwierigkeiten, die sich im Baugrund des Kanalbaus ergeben haben, werden durch die Modifizierung des Baufortganges zum Teil wieder aufgefangen werden können. Gespräche mit dem Gewerbeverein haben erkennen lassen, dass das Interesse, die Baumaßnahme möglichst schnell durchzuführen, ein sehr wesentliches ist und in dem Sinne trägt die jetzt gefundene Vorgehensweise dem mehr als Rechnung. Die Straßenbeleuchtung war schon vor einiger Zeit Gegenstand der Ausschreibungsüberlegungen, ist aber in der letzten Sitzung nicht vergeben worden, so dass jetzt sicherlich eine gewisse Dringlichkeit besteht. Die Reihenfolge der Vergabe entwickelt sich in einer gewissen Logik, es muss aber nicht alles gleichzeitig vergeben werden.
betr. Ampelanlagen wurden zersägt, anstatt diese einzulagern. In Hersel wird dringend eine Fußgängerampelanlage benötigt.
Wie wird das mit der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vereinbart?
Antwort:
Der Abbau der Ampelanlage ist Bestandteil der Baumaßnahme. In der Regel ist die Wiederverwendung relativ alter Bauteile, die auch technisch nicht mehr akzeptabel sind, unwirtschaftlich, ebenso wie das Einlagern solcher Bauteile. Die Entsorgung findet in der Regel fachgerecht statt, so dass dieses hier in die Gesamtkalkulation der Baumaßnahme mit einfließt.

Anlage zu TOP 18

VERTRAG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG IN DER STADT BORNHEIM (WASSERKONZESSIONSVERTRAG)

Zwischen
der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Henseler, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden **„Stadt“** genannt,

und
dem Wasserwerk der Stadt Bornheim, vertreten durch den technischen Betriebsleiter und den kaufmännischen Betriebsleiter, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,

im Folgenden **„Wasserwerk“** genannt,

beide gemeinsam im Folgenden **„Vertragspartner“** genannt,

wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 11.09.2014 nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

(1) Zur Sicherung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Bornheim beauftragt die Stadt das Wasserwerk mit der Durchführung dieser Aufgabe. Das Wasserwerk führt die öffentliche Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieses Vertrages durch. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich das Wasserwerk dem StadtBetrieb Bornheim AöR, der über einen „Betriebsführungsvertrag über das Wasserwerk der Stadt Bornheim“ die kaufmännische und technische Betriebsführung des Wasserwerks übernommen hat.

(2) Zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.

(3) Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und das Wasserwerk vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Wegenutzungsrecht ... 16

§ 1 Konzessionsgebiet ... 16
§ 2 Örtliche Wasserversorgungsanlagen ... 16
§ 3 Wegenutzungsrecht ... 16

Teil II. Durchführung der Wasserversorgung ... 17

§ 4 Allgemeine Wasserversorgungspflicht ... 17
§ 5 Wasserversorgungskonzept ... 18
§ 6 Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerks ... 19

Teil III. Baumaßnahmen ... 19

§ 7 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten ... 19
§ 8 Erbringung von Baumaßnahmen ... 20
§ 9 Folgepflicht ... 23
§ 10 Folgekosten ... 23
§ 11 Stillgelegte Anlagen ... 23

Teil IV. Haftung ... 24

§ 12 Haftung ... 24

Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen ... 24

§ 13 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt ... 24
§ 14 Abrechnung und Fälligkeit ... 25
§ 15 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser ... 26

Teil VI. Endschaftsbestimmungen ... 26

§ 16 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen ... 26
§ 17 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks ... 27
§ 18 Übernahmeentgelt ... 27
§ 19 Entflechtung, Kosten ... 28
§ 20 Auskunftsanspruch ... 28

Teil VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge ... 30

§ 21 Laufzeit ... 30
§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten ... 30
§ 23 Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen ... 30
§ 24 Außerordentliches Kündigungsrecht ... 31

Teil VIII. Ausschließlichkeit ... 31

§ 25 Ausschließliche Rechte ... 31
§ 26 Anmeldung bei der Kartellbehörde ... 31

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen ... 32

§ 27 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages ... 32
§ 28 Gerichtsstand ... 32
§ 29 Anlagen, Kosten, Schriftform ... 32

Teil I. Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gebiet der Stadt gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Örtliche Wasserversorgungsanlagen

Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen (im Folgenden auch Wasserversorgungsanlagen oder Anlagen genannt), insbesondere Brunnen, Wasserwerke, Wasserbehälter, Wassertürme, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des Wasserwerks. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen. Die Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischtgenutzte Anlagen, d. h. Anlagen, die sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Versorgung dienen. Nicht zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen zählen nur Wasserversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

(1) Die Stadt räumt dem Wasserwerk im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Wasserversorgungsanlagen, zur Wasserversorgung sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.

(2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind

a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,

b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie

c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.

(3) Grundstücke der Stadt, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das Wasserwerk im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinaus-

gehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

(4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.

(5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das Wasserwerk rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des Wasserwerks zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das Wasserwerk. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das Wasserwerk der Stadt eine angemessene Entschädigung leisten.

(6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das Wasserwerk dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.

(7) Soweit ein anderer Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des Wasserwerks einen entsprechenden Antrag.

(8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragrafen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen von dem Wasserwerk nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Wasserwerk mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II. Durchführung der Wasserversorgung

§ 4 Allgemeine Wasserversorgungspflicht

(1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, entsprechend den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben im Konzessionsgebiet die öffentliche Wasserversorgung sicher, zuverlässig und leistungsfähig durchzuführen und die hierfür erforderlichen Wasserversorgungsanlagen zu betreiben, zu warten sowie ständig zu überwachen und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Vorrangig ist insofern die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen. Zur Erfüllung sei-

ner Verpflichtungen kann sich das Wasserwerk eines Dienstleisters oder Betriebsführers bedienen.

(2) Zu einer Einstellung der Wasserversorgung insgesamt ist das Wasserwerk nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilunterbrechungen der Wasserversorgung zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Wasserwerk verpflichtet sich, an die Wasserversorgungsanlagen alle Letztverbraucher von Wasser im Konzessionsgebiet entsprechend den jeweiligen geltenden Bedingungen der „Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim“ in der jeweils geltenden Fassung bedarfsgerecht anzuschließen und mit Wasser zu versorgen. Die Wasserversorgungssatzung ist in der momentan geltenden Fassung diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt

(4) Das Wasserwerk kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden).

(5) Das Wasserwerk verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

(6) Das Wasserwerk verpflichtet sich, der Stadt oder einem von dieser benannten Dritten die Daten zum Wasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt oder der Dritte diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder -entgelte benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

§ 5 Wasserversorgungskonzept

Für den Fall, dass die Stadt aufgrund einer hierzu bestehenden gesetzlichen Verpflichtung oder aus sonstigen Gründen ein örtliches Wasserversorgungskonzept aufstellt, wird das Wasserwerk sie dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten soweit rechtlich zulässig unterstützen.

§ 6 Allgemeine Informationspflichten des Wasserwerks

(1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, über die Wasserversorgungsanlagen und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen und der Stadt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Wasserwerk informiert die Stadt auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung der Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Stadt den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über

a) Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Anlagenarten (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),

b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand,

c) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse,

d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen.

Teil III. Baumaßnahmen

§ 7 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

(1) Das Wasserwerk wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.

(2) Das Wasserwerk und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das Wasserwerk auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks berühren können.

(3) Das Wasserwerk wird die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen so früh wie möglich mit der räumlichen Planung der Stadt abstimmen. Das Wasserwerk wird darauf achten,

dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist.

(4) Das Wasserwerk ist verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 8 Erbringung von Baumaßnahmen

(1) Neue Bauvorhaben des Wasserwerks sowie alle Arbeiten an bestehenden Wasserversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als drei Tage andauernden Bauvorhaben), zeigt das Wasserwerk der Stadt acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das Wasserwerk das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das Wasserwerk die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den städtischen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.

(2) Die Zustimmung der Stadt zu Baumaßnahmen im Sinne des Abs. (1) kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen (z. B. Aufgrabungssperre).

(3) Muss das Wasserwerk aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Wasserversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, ggf. auch erst nachträglich.

(4) Treffen Baumaßnahmen nach § 9 und sonstige Baumaßnahmen (Errichtung, Überwachung, Unterhaltung) inklusive Stilllegungsmaßnahmen nach § 11 an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Stadt verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen.

(5) Die für die Ausführung der Arbeiten des Wasserwerk an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ord-

nungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sowie insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA-Regelwerk) Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ sind zu beachten. Das Wasserwerk verpflichtet sich, die für das Wasserwerk tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Gehwegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt.

(6) Soweit öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere straßenrechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Art, erforderlich sind, sind diese durch das Wasserwerk einzuholen. Die Stadt wird das Wasserwerk bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet unterstützen.

(7) Nach Beendigung der Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen hat das Wasserwerk den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Stadt erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (ggf. einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch das Wasserwerk zu beseitigen. Andernfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des Wasserwerks zu beseitigen. Sofern die Stadt dies wünscht, ist das Wasserwerk an Stelle der Ersatzvornahme zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung, deren Höhe sich an den marktüblichen fiktiven Kosten der Wiederherstellung orientiert, verpflichtet.

(8) Die Gewährleistungsfrist des Wasserwerks gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt. Die Frist beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, über die ein schriftliches und von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen ist. Die Frist beginnt jedoch spätestens einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.

(9) Das Wasserwerk und die Stadt gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren.

(10) Drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem Wasserwerk schriftlich Mitteilung machen, damit das Wasserwerk eine Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen auswirken können.

(11) Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem Wasserwerk zu erkundigen. Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Wasserwerk zu erfragen ist. Dem Wasserwerk obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.

(12) Die Vertragspartner werden den zu Bauarbeiten in oder an der Straße jeweils herangezogenen Unternehmen vertraglich die Regelung nach § 12 für alle Beschädigungen von Leitungen und Anlagen des anderen Vertragspartners auferlegen.

(13) Das Wasserwerk trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Wasserversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese auf Wunsch, mindestens halbjährlich, in digitalisierter Form in einem Format, welches von dem GIS-System der Stadt zu verarbeiten ist, der Stadt. Soweit vorhandene Wasserversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das Wasserwerk die Eintragung auf Verlangen der Stadt nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Wassersversorgungsanlagen durchgeführt werden.

(14) Änderungen an den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 50.000 übersteigt. Die Stadt ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Wasserwerks erforderlich ist.

§ 9 Folgepflicht

(1) Werden durch die Verlegung von öffentlichen Verkehrswegen, sonstige Änderungen an den öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Tieferlegungen), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe (z. B. Gründe der Verkehrssicherheit), Änderungen an den bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie Durchgangsleitungen erforderlich, so hat das Wasserwerk seine Wasserversorgungsanlagen allen Veränderungen an den öffentlichen Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Wasserversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das Wasserwerk nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Wassersversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das Wasserwerk die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 10 Folgekosten

(1) Die Kosten der in vorstehendem Paragrafen geregelten Anpassung der Wasserversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das Wasserwerk.

(2) Das Wasserwerk erstattet der Stadt auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Stadt bei Maßnahmen an Verkehrswegen nach § 9 Abs. (1) durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerk entstehen, sofern die Stadt die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem Wasserwerk gemäß § 8 Abs. (10) abgestimmt hat.

(3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 11 Stillgelegte Anlagen

Das Wasserwerk hat der Stadt die Stilllegung von Wasserversorgungsanlagen unverzüglich anzuzeigen und die Stilllegung zu dokumentieren. Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten des Wasserwerks verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt entstehen.

Teil IV. Haftung

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Wasserwerk für die Beschädigung von Wasserversorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der Stadt oder Dritten entstehen, haftet das Wasserwerk nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Stadt haftet dem Wasserwerk nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung dem Wasserwerk auf ein Verschulden ankommt, wird das Wasserwerk nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.

(3) Das Wasserwerk stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber der Stadt geltend machen, frei. Die Stadt wird das Wasserwerk unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren.

Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 13 Konzessionsabgaben, Wegenutzungsentgelt

(1) Die Stadt erhält vom Wasserwerk für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege und zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung Konzessionsabgaben (§§ 117, 48 EnWG).

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das Wasserwerk erfolgt für den Fall der

a) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen an Letztverbraucher durch das Wasserwerk;

b) Lieferung von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen durch das Wasserwerk an Weiterverteiler, die das Wasser ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten;

(3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des Wasserwerks.

(4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der

Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche für die Stadt wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das Wasserwerk Konzessionsabgaben nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.

Diese betragen zurzeit:

- 12 v. H. der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Tarifkunden);

- 1,5 v. H. der Entgelte für Wasserlieferungen, die nicht zu dem jeweiligen allgemeinen Tarif und den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Sondervertragskunden).

(5) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig als steuerbar angesehen werden und hat die Stadt auf die Steuerfreiheit wirksam verzichtet, schuldet das Wasserwerk ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der gesetzlichen oder verwaltungsinternen Vorgaben oder dem Zeitpunkt der Verkündung einer gerichtlichen Entscheidung zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19 %. Darüber hinaus wird die gesetzliche Umsatzsteuer dem Wasserwerk ggf. nachträglich und zuzüglich Zinsen nach § 233 a Abgabenordnung in Rechnung gestellt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei einem wirksamen Verzicht auf die Steuerfreiheit bestätigt das Wasserwerk der Stadt zu Beginn jeden Jahres, dass es das Wegenutzungs- und Versorgungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

§ 14 Abrechnung und Fälligkeit

(1) Das Wasserwerk rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens 15 Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das Wasserwerk hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Stadt kann insbesondere die Höhe der Konzessionsabgabe durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen lassen.

(2) Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet das Wasserwerk monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der Höhe der Konzessionsabgabe des vorletzten

Jahres, spätestens 15 Tage nach Ablauf des jeweiligen Monats des laufenden Jahres. Die letzte Abschlagszahlung für ein Kalenderjahr ist zum 31. Dezember zu entrichten. Sofern im vorletzten Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Vertragspartner für die ersten beiden Vertragsjahre im beiderseitigen Einvernehmen auf eine Abschlagshöhe verständigen.

§ 15 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser

(1) Das Wasserwerk gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben sowie Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

(2) Das Wasserwerk gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Wasserwerk zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

(3) Das Wasserwerk gestattet der Stadt die unentgeltliche Entnahme von Wasser für Zwecke der Straßenreinigung, für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste), für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungszwecke aus den Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks. Das Wasserwerk ist verpflichtet, die zur örtlichen Löschwasserversorgung notwendigen Anlagen und Wassermengen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik, derzeit insbesondere gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405, vorzuhalten.

Teil VI. Endschaftsbestimmungen

§ 16 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

(1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das Wasserwerk auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den Wasserversorgungsanlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 18 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme der örtlichen Wasserversorgung notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das Wasserwerk der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an ein Wasserversorgungsunternehmen abtreten bzw. auf ein Wasserversorgungsunternehmen übertragen. Das Wasserwerk erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1.

(3) Die Einräumung eines Nutzungsrechtes für Durchgangsleitungen des Wasserwerks nach Ablauf des Vertrages bleibt einem gesonderten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt und dem Wasserwerk vorbehalten.

(4) Etwaige gesetzliche Rechte des neuen Wasserversorgungsunternehmens bleiben durch den in Abs. (1) vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.

§ 17 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks

(1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken des Wasserwerks zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Wasserversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 16 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.

(2) Das Wasserwerk wird zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte eine angemessene Entschädigung leisten.

§ 18 Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 16 Abs. (1) ist der objektivierte Wert der Wasserversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt, der nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, vereinbart. Der Wert bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den Anlagen verbundenen Nettozuflüsse an den Anlageneigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 19 Entflechtung, Kosten

(1) Das Wasserwerk verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Entflechtung der Wasserversorgungsanlagen dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

(2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Trennung von Wasserversorgungsanlagen und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim Wasserwerk verbleibenden Wasserversorgungsanlagen) sind von dem Wasserwerk zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den örtlichen Wasserversorgungsanlagen und zur Anbindung an vorgelagerte Wasserversorgungsanlagen) von der Stadt.

§ 20 Auskunftsanspruch

(1) Das Wasserwerk ist verpflichtet, der Stadt beginnend vom vierten Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen binnen vier Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt der Wasserversorgungsanlagen nach § 18 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der Wasserversorgung zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:

- ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
- topographische Pläne der Wasserversorgungsanlagen mit Druckregel- und Messanlagen und Versorgungsgebietsgrenzen,
- Angaben zu Verknüpfungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen und zu den Übergabestationen einschließlich der jeweiligen Wassermengen,
- Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen,
- die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebs-notwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeit-

punkten sowie den für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,

- Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge), die für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,

- Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für die Wasserversorgungsanlagen,

- eine Aufstellung aller stillgelegten Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet,

- ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der grundstücksgleichen Rechte des Wasserwerks, die der örtlichen Versorgung dienen.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Anlagen- oder Versorgungsübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolgender behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu anderweitigen Auskunftsrechten, es sei denn diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Stadt zwingend entgegen.

(2) Die Auskunftsverpflichtung des Wasserwerks zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 16 Abs. (1) abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Anlagen- und Versorgungsübernahme. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

(3) Auch nach der Übertragung der Wasserversversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das Wasserwerk der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Kalkulation der Wasserpreise zwingend benötigt.

(4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das Wasserwerk gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

Teil VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 21 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2044 (30 Jahre).

(2) Die Stadt hat das Recht, den Vertrag nach 10 und 20 Jahren ab seinem Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Das Wasserwerk ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt. Die verfahrensrechtlichen gesetzlichen Vorgaben für eine Neuvergabe der Wegenutzungs- und Versorgungsrechte bleiben in jedem Falle unberührt.

(2) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 und § 23 , erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Hierüber hat das Wasserwerk die Stadt schriftlich zu informieren und auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Vereinbarungen vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen. Die Zustimmung nach Abs. (1) darf solange verweigert werden, bis das Wasserwerk nachgewiesen hat, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt auch nach der Übertragung erfüllt bzw. wahrgenommen werden.

§ 23 Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen

(1) Eine Übertragung des Eigentums an den gesamten Wasserversorgungsanlagen oder wesentlicher Teilen desselben – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen ist zu erteilen, falls das Wasserwerk hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.

(2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das Wasserwerk stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 16 bis § 20 erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die

entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.

§ 24 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der andere Vertragspartner mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 14 Abs. (2) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder

b) wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.

(2) Der zur Kündigung berechtigte Vertragspartner kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes durch den anderen Vertragspartner Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

Teil VIII. Ausschließlichkeit

§ 25 Ausschließliche Rechte

(1) Die Stadt verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet eine öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege zu unterlassen und Dritten eine solche nicht zu gestatten.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich dem Wasserwerk zu gestatten.

§ 26 Anmeldung bei der Kartellbehörde

(1) Das Wasserwerk nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.

(2) Ebenso nimmt das Wasserwerk die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden vor.

(3) Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt das Wasserwerk. Das Wasserwerk hat die Anmeldung der Stadt unverzüglich nachzuweisen.

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 27 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

(2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(3) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

(4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 28 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bornheim.

§ 29 Anlagen, Kosten, Schriftform

(1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

(3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das Wasserwerk erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Bornheim, 15.09.2014	Bornheim, 15.09.2014
Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Henseler	(Manfred Schier) Technischer Betriebsleiter des Wasserwerks Bornheim
	(Ralf Cugaly) Kaufmännischer Betriebsleiter des Wasserwerks Bornheim

Anlage 1: Karte des Konzessionsgebiets

Anlage 2: Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 06.12.2012

TOP
Ö 4

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	595/2014-7
Stand	18.09.2014

Betreff 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Offenlage

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 abzusehen,
2. den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Am 15.05.2014 wurde vom Rat das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplan Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf eingeleitet.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 liegt im nördlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ro 16, zwischen der Straße "Am Dietkirchener Hof" und dem Oberdorfer Weg.

Mit der 2. Änderung des Ro 16 sollen nun zwei Baufelder zu einem vereinigt werden. Dadurch entfällt auch eine bisher festgesetzte kleine öffentliche Verkehrsfläche (Stichweg).

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage für die Offenlage der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen
1000 Euro.
Die Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

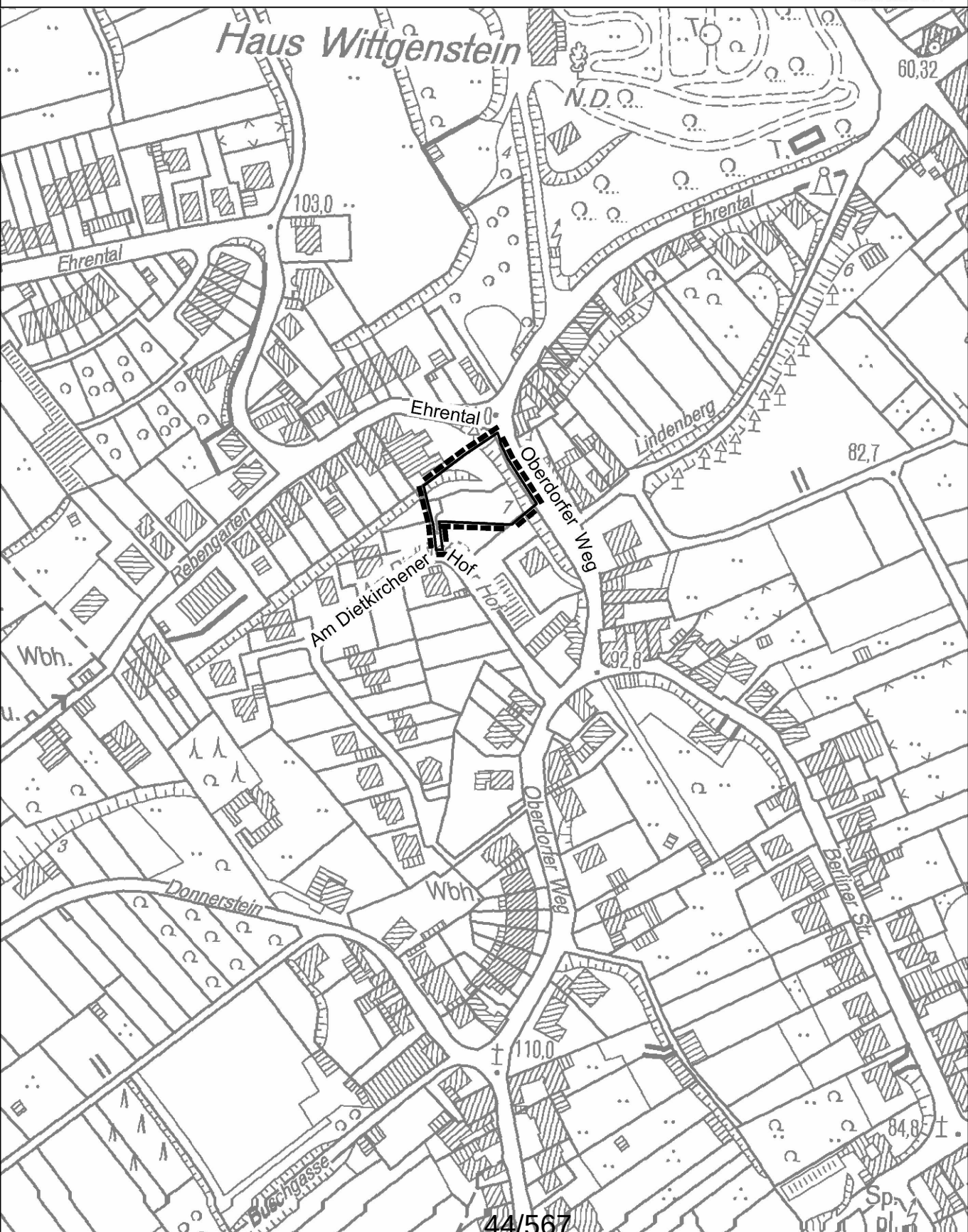
1. Übersichtskarte
2. Bebauungsplanentwurf
3. Textliche Festsetzungen
4. Begründung
5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16

04

in der Ortschaft Roisdorf

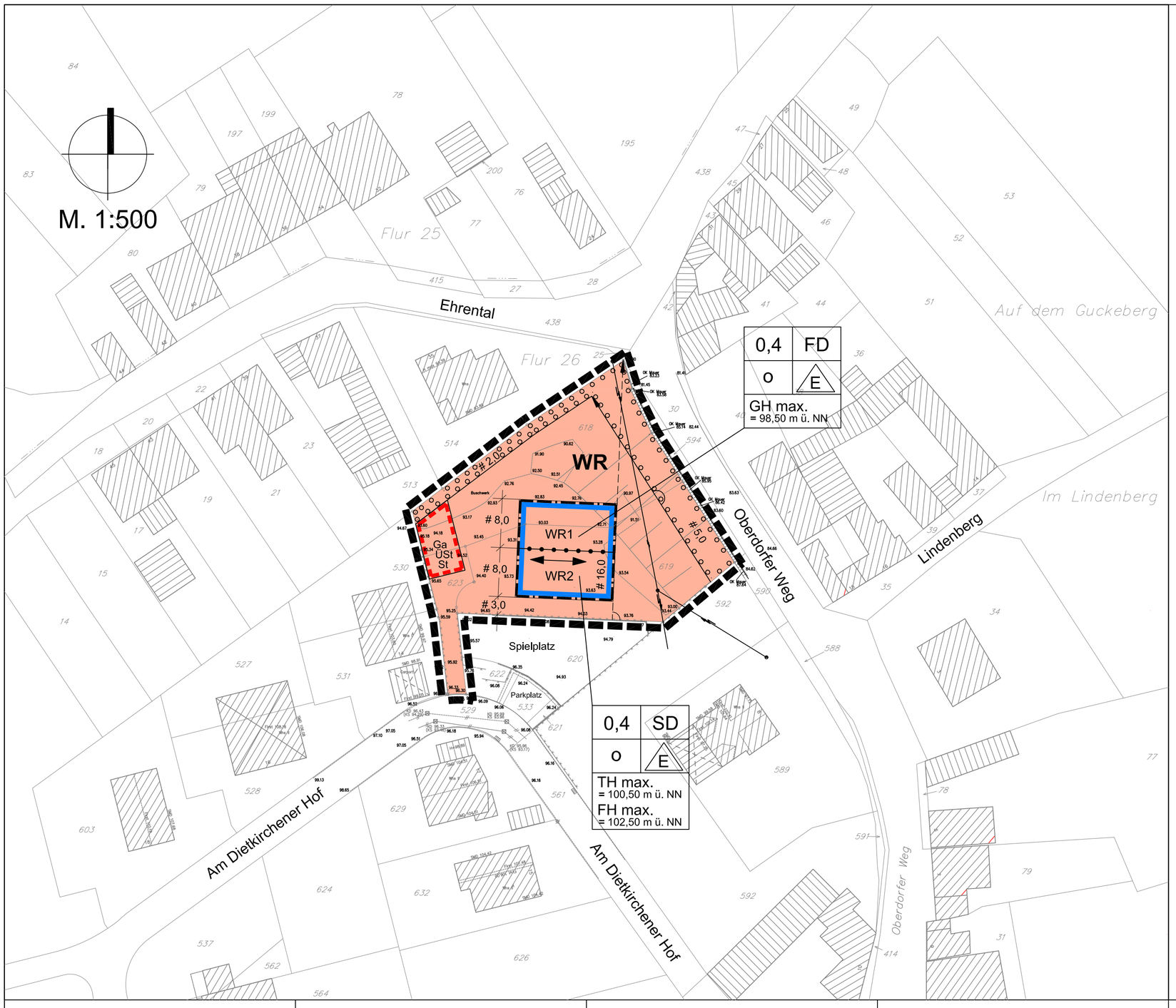
Stand: 03.04.2014



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches



PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WR — Reines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
GH max. — maximale Gebäudehöhe in m ü. NN
FH max. — maximale Firsthöhe in m ü. NN
TH max. — maximale Traufhöhe in m ü. NN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

o — Offene Bauweise
E — nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

4. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

Ga,ÜSt,St — Umgrenzung von Flächen für Garagen, überdachte Stellplätze und Stellplätze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes
Firstrichtung
FD — Flachdach
SD — Satteldach

ALLGEMEINE DARSTELLUNGEN

5 — vorhandenes Gebäude, mit Hausnummer
414 — Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
83,67 — Höhenangabe in m über NN
Zaun
Freileitungs-Stromkabel (1 KV Netzkabel) auf Freileitungsmasten

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58, BGBl. III 213-1-6)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)

Jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Für die Richtigkeit der Darstellungen gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage .....) sowie der geometrisch eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den

.....

Der Entwurf des Bebauungsplanes Ro 16 - 2. Änderung ist vom Rat der Stadt Bornheim am ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den .....

.....
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes Ro 16 - 2. Änderung durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan Ro 16 - 2. Änderung eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den .....

.....
Bürgermeister

Planverfasser:

Euskirchen, den .....

Stadtplanung Pütz
53881 Euskirchen - Hollandstraße 20
mail: stadtplanung.puetz@t-online.de

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes Ro 16 - 2. Änderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....

In Vertretung

.....
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 16 - 2. Änderung beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....

In Vertretung

.....
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan Ro 16 - 2. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am ..... als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den .....

.....
Bürgermeister

HINWEISE

Zu diesem Bebauungsplan Ro 16 - 2. Änderung gehört ein Textteil und eine Begründung.

Stadt BORNHEIM

Bebauungsplan Ro 16
2. Änderung
in der Ortschaft Roisdorf
Entwurf

Gemarkung Roisdorf, Flur 26

Stand: 18.09.2014

Stadt Bornheim

Textteil

zum Bebauungsplan Ro 16 – 2. Änderung
in der Ortschaft Roisdorf

für die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 1 (6) Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind alle unter § 3 (3) BauNVO (Reine Wohngebiete (WR)) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Ziff. 1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Ziff. 2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäude-, Trauf und Firsthöhen beziehen sich auf Meter (m) über Normalnull (NN).
Als maximale Höhe der Gebäude gilt im WR 2 - Gebiet (Satteldach) die Trauf- (TH) und die Firsthöhe (FH) bzw. im WR 1 – Gebiet (Flachdach) die oberste Außenwandbegrenzung.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Im Plangebiet ist ausschließlich die offene Bauweise festgesetzt; es ist nur die Errichtung eines Einzelhauses zulässig.
Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 (3) BauNVO im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.
Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Terrassen ist ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von maximal 3,0 m zulässig.
Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,5 m überschritten werden.

4. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO ist grundsätzlich zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen darf jedoch je Baugrundstück nur eine Nebenanlage bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt errichtet werden.

5. Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten Reinen Wohngebiets (WR) sind gemäß § 12 (6) BauNVO Garagen (Ga), überdachte Stellplätze (ÜSt = Carport) und Stellplätze (St) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, den seitlichen Abstandsflächen sowie in der gesondert festgesetzten Fläche für Ga, ÜSt und St zulässig.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Innerhalb des festgesetzten Reinen Wohngebietes (WR) sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB maximal zwei Wohnungen zulässig.

7. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

7.1 Flachdächer von Garagen und Carports sind gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB dauerhaft durch bodendeckende Gräser, Stauden oder Gehölze zu begrünen. Der Substrataufbau muss mindestens 10 cm betragen.

7.2 In der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten ist mindestens ein mittelkroniger Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind die Arten der nachstehenden Pflanzliste (Bäume) zu verwenden:
- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus "Fastigiata" (Säulenhainbuche)
- Pyrus communis "Beech Hill" (Birne)

7.3 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind Gehölze der folgenden Liste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind die Arten der nachstehenden Pflanzliste (Sträucher) zu verwenden:
- Ligustrum vulgare (Liguster)
- Rosa canina) (Hundsrose)
- Corylus avellana (Hasel)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Sambucus nigra (Holunder)
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Salix caprea (Salweide)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)

Mindestpflanzgröße: Str., 2xv., 60-100, Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m, 2 bis 3-reihige Pflanzung.

7.4 Flächen für Zufahrten, Zugänge sowie Stellplätze auf dem Grundstück sind in wasserdurchlässigen Befestigungsarten (z.B. Pflaster mit mind. 2 cm breiten Rasenfugen, Rasengitter- oder –kammersteine), wassergebundener Decke oder in ihrer Wirkungsweise vergleichbaren Materialien zu befestigen.

7.5 Einfriedungen sind nur als standortgerechte, einheimische Hecken mit begleitenden, offen gestalteten Zäunen bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig. Hierfür sind Gehölze nach der unter A 7.3 aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

7.6 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Schränke für Abfallbehälter sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen. Hierfür sind Gehölze nach der unter Pkt. A 7.3 aufgeführten Pflanzliste zu verwenden.

7.7 Der Garten ist strukturreich anzulegen und muss auf mind. 30 % der verbleibenden Freiflächen naturnahe Pflanzelemente (standortgerechte Sträucher, Wiese, heimischer Laubbaum) enthalten. Hierfür sind Arten aus den unter den Punkten A 7.2 und A 7.3 aufgeführten Pflanzlisten zu verwenden.

B BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW)

1. Dachformen und -neigungen

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind beim Hauptgebäude Sattel- und Flachdach zulässig:
- im WR 1 = Flachdach bis max. 5 Grad Dachneigung,
- im WR 2 = Satteldach bis max. 30 Grad Dachneigung.

2. Dacheindeckung

Die Dacheindeckung des Satteldaches ist in dunklen, anthrazitfarbenen Materialien auszuführen. Materialien mit spiegelnden Oberflächen sind nicht zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

3. Fassadengestaltung

Die Fassaden der Gebäude sind vorwiegend als helle Putzflächen zu gestalten und auszuführen. Metallverkleidungen an den Fassaden sind nicht zulässig.

4. Geländeterrassierung und Stützmauern

Eine Geländeterrassierung durch Aufschüttung bzw. Abgrabung ist bis jeweils max. 1,5 m Höhe und mit einer Böschungsneigung von min. 1:1,5 zulässig.

C HINWEISE

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Bodenschutz

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren

3. Kampfmittelfunde

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW Rheinland bei der Bez.Reg. Düsseldorf, Außenstelle Köln, Tel. 0221-2292595 zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

4. Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf Grund einer genehmigten Kanalisationsnetzplanung - gemäß § 51a (3) Landeswassergesetz (LWG) - in den Regenwasserkanal in der Straße "Am Dietkirchener Hof" bzw. alternativ in den Oberdorfer Weg einzuleiten.
Es wird empfohlen, Zisternen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser, mit Überlauf an die öffentliche Entwässerung, vorzusehen.

5. Erneuerbare Energien

Im Hinblick auf eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung wird der Einsatz erneuerbarer Energien empfohlen. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) verwiesen.

6. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten.

7. Kriminalprävention

Zum Schutz vor Einbrüchen wird bei der Planung von Hochbaumaßnahmen empfohlen, sämtlichen Zugangsmöglichkeiten von Gebäuden und Nebenanlagen mit einbruchshemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen auszustatten.

8. Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Ro 16 – 2. Änderung treten Teile des Bebauungsplans Ro 16 – 1. Änderung, betreffend den Geltungsbereich des Bebauungsplans Ro 16 – 2. Änderung, außer Kraft.

9. Fachgutachten

Folgendes Fachgutachten wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn, Stand 25. August 2014

Stand: 16. September 2014

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Ro 16 - 2. Änderung
in der Ortschaft Roisdorf

Begründung

für die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplans Ro 16 – 2. Änderung der Stadt Bornheim liegt im nördlichen Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Ro 16, zwischen der Straße "Am Dietkirchener Hof" und dem Oberdorfer Weg, in Bornheim-Roisdorf.

Es handelt sich hierbei um die Fläche des ehemaligen Kindergartengrundstücks, die mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in ein Reines Wohngebiet (WR) mit einem öffentlichen Erschließungsweg geändert wurde.

Das Änderungsgebiet umfasst die Flurstücke 618, 619 und 623 in der Flur 26, Gemarkung Roisdorf. Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 513 tlw. und 514 an der Straße "Ehrental",
- im Osten durch den Oberdorfer Weg,
- im Süden durch die Flurstücke 592 tlw., 620 und 622 (öffentlicher Spielplatz) und die Straße "Am Dietkirchener Hof",
- im Westen durch die Flurstücke 530 und 531.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Ro 16 – 2. Änderung hat eine Größe von ca. 1.410 m² und ist ein bislang unbebautes Gelände. Es fällt von der Straße "Am Dietkirchener Hof" (rd. 96 m ü. NN) aus nach Norden und Westen um rd. 3 m auf ein Plateau (rd. 93 m ü. NN) und von dort aus zum Oberdorfer Weg (dort südlich bei rd. 84 m ü. NN und nördlich bei rd. 81 m ü. NN).

Die verbindliche Abgrenzung des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Anlass, Ziele und Zwecke der 2. Änderung

Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 ist die konkrete Absicht dort - unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung - ein Einfamilienhaus zu errichten.
Die bisherigen städtebaulichen Ziele für den Änderungsbereich, die in der 1. Änderung des BP Ro 16 durch zwei eigenständige Baugrundstücke (= zwei Einfamilienhäuser) mit entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt wurde, konnten bisher nicht umgesetzt werden, da die Vermarktung durch die Volksbank Bonn Rhein-Sieg als Eigentümer der Flurstücke 618 und 619 in den letzten Jahren erfolglos verlief.
Dies liegt nicht zuletzt in den Festsetzungen des Bebauungsplans Ro 16 – 1. Änderung begründet, die eine Bebauung mit einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Gebäudeplanung erheblich erschweren bzw. im Hinblick auf die Topografie - speziell für die nördliche, talseitige Bauparzelle - nahezu unmöglich machen:

- Insgesamt wurde die Höhenlage der baulichen Anlagen im Verhältnis zu den topografischen Gegebenheiten zu niedrig festgesetzt,
- Das talseitige Baufenster rückt unmittelbar an den Steilhang heran. Bei Ausnutzung des derzeitigen Planungsrechts entstünde eine optische Dreigeschossigkeit,
- Nutzbare Freiräume/Außenanlagen würden nur durch aufwändige Stützbauwerke herstellbar.

Mit der Bebauungsplanänderung soll, wie bereits vor beschrieben, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das Plangebiet und angemessene Übergänge zu den angrenzenden, bebauten Grundstücken – speziell aber auch im Hinblick auf die topografisch exponierte Lage - erreicht werden. Die angestrebte Bebauung im Plangebiet soll durch entsprechende Festsetzungen zu Gebäudehöhen sichergestellt werden.

Die Bauflächen im Plangebiet werden als Reines Wohngebiet (WR) - entsprechend der bisherigen Festsetzungen im BP Ro 16 – 1. Änderung ausgewiesen.

3. Verfahren

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 15.05.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16, gemäß § 2 (1) und § 1 (8) BauGB i.V. mit § 13 BauGB, beschlossen.

Da durch die beabsichtigten Änderungen
- zwei überbaubare Grundstücksflächen werden zu einer überbaubaren Grundstücksfläche vereinigt,
- eine damit zusammenhängende, bisher festgesetzte kleine öffentliche Verkehrsfläche (Stichweg) entfällt dadurch,

die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
Mit den beabsichtigten Änderungen wird zudem auch nicht die planerische Grundkonzeption des BP Ro 16 berührt.
Hierzu hat das BVerwG ausgeführt:
Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, wenn die Änderung oder Ergänzung das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht verändert, wenn also der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Abweichungen von minderem Gewicht, die die Plankonzeption des Bebauungsplans unangetastet lassen, berühren die Grundzüge der Planung nicht.[1]

Somit wird gemäß § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.
Des Weiteren wird gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
Ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist gemäß § 1 a (3) Satz 5 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Insofern wird kein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Ziele der Raumordnung
Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Jahre 2003 ist der Bereich des Bebauungsplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan
Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

[1] BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 - 4 C 16.07 -

4.3 Landschaftsplan
Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich der Stadt Bornheim und damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 2 (Bornheim).

4.4 Tatsächliche- und rechtliche Gegebenheiten
Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über eine Anbindung an die vorhandene Straße "Am Dietkirchener Hof".

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine ungenutzte, brachgefallene Fläche mit Gehölzbewuchs im nördlichen und östlichen Randbereich.

Nach bisherigem Kenntnisstand und vorliegenden Informationen ist das Plangebiet weder von Altlasten, Altablagerungen noch von schädlichen Bodenveränderungen betroffen.

Im Bereich der östlichen Plangebietsfläche verläuft ein Freileitungs-Stromkabel (1 KV Netzkabel) auf Freileitungsmasten.

Es befinden sich keine eingetragenen Denkmäler innerhalb des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt innerhalb des seit dem 09.07.2008 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Ro 16 – 1. Änderung.

5. Städtebauliches Konzept

5.1 Bebauung
Das aktuelle Bebauungskonzept sieht entgegen den bisherigen zwei Wohngebäuden nunmehr nur noch ein Wohngebäude vor.
Bei der geplanten Platzierung dieses Wohngebäudes auf dem Baugrundstück war vor allem die optische Wirkung des Gebäudes vom tiefer gelegenen Straßenbereich Ehrental/Oberdorfer Weg von besonderer Bedeutung.

Mit der bisher zulässigen Bebauung wäre ein eingeschossiger Baukörper mit Sockel, steilem Satteldach und einem Zwerchgiebel zulässig, so dass dieser – auf Grund der topografischen Gegebenheiten – zum Ehrental/Oberdorfer Weg hin als fast dreigeschossiger Baukörper in Erscheinung treten würde (siehe hierzu im nachfolgenden Bild 1: Geländeschnitt = rote Darstellung).

Mit der geplanten Bebauungslösung wurde die im BP Ro 16 – 1. Änderung festgesetzte nördliche Baugrenze insgesamt nach Süden hin um 8 m zurückgenommen. Damit wurde die geplante Bebauung weitestgehend aus dem nach Norden abfallenden Hangbereich herausgenommen (siehe hierzu im nachfolgenden Bild 1: Geländeschnitt = schwarze Darstellung).

Der beabsichtigte zweigeschossige Baukörper mit flach geneigtem Satteldach und der nach Norden unmittelbar angrenzende eingeschossige Gebäudekubus mit Flachdach werden damit optisch deutlich weniger vom Ehrental/Oberdorfer Weg aus in Erscheinung treten.

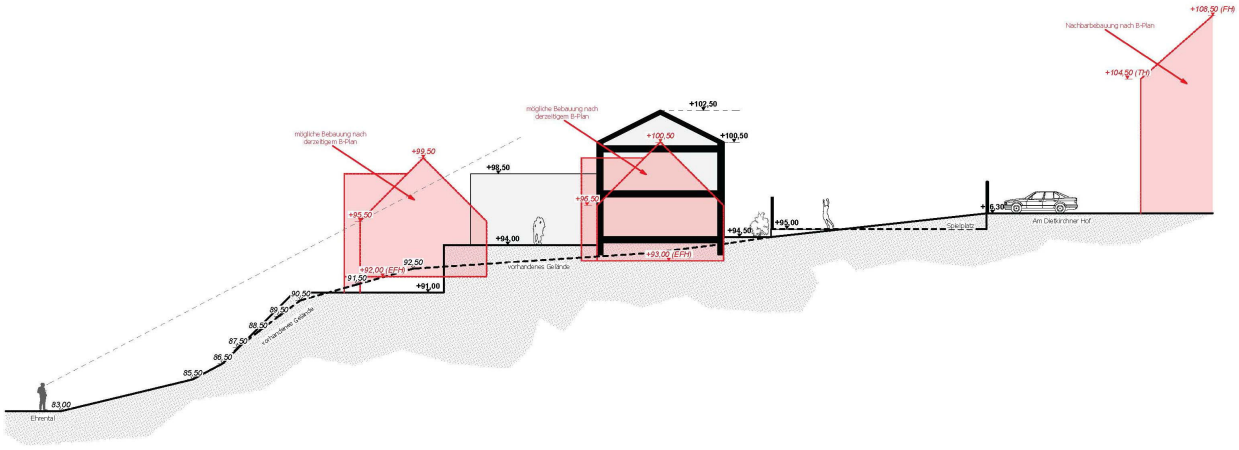


Bild 1: ***Geländeschnitt mit der bisher möglichen Gebäudeanordnung (rot) und der geplanten Gebäudeanordnung (schwarz)***

5.2 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt unmittelbar von der vorhandenen Straße "Am Dietkirchener Hof" aus.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom und Gas erfolgt über das bestehende Leitungsnetz in der Straße "Am Dietkirchener Hof".
Die Entsorgung des Plangebietes ist über die vorhandene Kanalisation in der Straße "Am Dietkirchener Hof" sowie alternativ über die vorhandene Kanalisation in der Oberdorfer Straße vorgesehen.

6. Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Der gesamte Bereich des Bebauungsplans Ro 16 - 2. Änderung wird wie im Vorgängerbebauungsplan (BP Ro 16 - 1. Änderung) planungsrechtlich als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.
Eine textliche Festsetzung schließt die nach § 3 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen insgesamt aus, um sicher zu stellen, dass keine die Wohnruhe belastenden Nutzungen in dieses Plangebiet Einzug halten.
Gemäß § 13 BauNVO sind in den Wohngebäuden Räume für die Ausübung von freien Berufen zulässig, da von diesen keine Störwirkungen ausgehen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Festsetzung von maximalen Gebäudehöhen (GH max.), maximalen Traufhöhen (TH max.) und maximalen Firsthöhen (FH max.) bezogen auf Normalnull (NN) bestimmt.
Diese Festsetzungen wurden im Zusammenhang mit den umgebenden Gebäuden sowie im Hinblick auf die optische Wirkung auf den Bereich Ehrental und Oberdorfer Weg festgelegt (siehe hierzu auch Bild 1: Geländeschnitt).

Die bisherige Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 wurde unverändert übernommen. Eine Überschreitung dieser zulässigen Grundfläche gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO wird nicht ausgeschlossen, so dass insgesamt eine maximale Versiegelung des Baugrundstücks von 0,6 erreicht werden kann. Der Versiegelungsgrad bleibt gegenüber dem Vorgängerbebauungsplan (BP Ro 16 - 1. Änderung) insofern unverändert.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der Vollgeschosse sind auf Grund der vorgenannten Festsetzungen entbehrlich.

Die einzelnen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zielen darauf ab, eine harmonische Ergänzung durch die vorgesehene Bebauung in Bezug auf die außerhalb des Plangebiets vorhandene Bebauung zu erreichen.
Die Stellung der baulichen Anlagen (= Firstrichtung) wurde für den südlichen Bereich des Baufeldes (WR 2) mit dem dort festgesetzten Satteldach geregelt. Die Ost-West-Firstrichtung berücksichtigt das nach Norden abfallende natürliche Gelände. Die Planzeichnung enthält hierzu eine Darstellung.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauungen und der Grundstückssituation wurde die offene Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig - festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert und – wie bereits vor beschrieben – werden die bisherigen zwei Baufelder (14 x 9 m x 2 = insgesamt 252 m²) zu einem Baufeld (16 x 16 m = 256 m²) zusammengefasst.

Für die mit dem zulässigen Gebäude im Zusammenhang stehenden Terrassen ist im Textteil zum Bebauungsplan unter Pkt. A 3. ausnahmsweise eine Überschreitung der Baugrenzen vorgesehen, die jedoch im Hinblick auf die Geländesituation auf maximal 3 m begrenzt ist.

6.4 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Im Plangebiet sind Garagen, überdachte Stellplätze (= Carports) und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, den seitlichen Abstandsflächen sowie in der gesondert festgesetzten Fläche für Garagen (Ga), überdachte Stellplätze (ÜSt) und Stellplätze (St) zulässig. Zur weitegehenden Freihaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen von baulichen Anlagen wurde nur eine Nebenanlage gem. § 14 (1) BauNVO mit max. 30 cbm Rauminhalt als zulässig festgesetzt.

6.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Plangebiet ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden mit maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus festgesetzt. Dieser Festsetzung lag zugrunde und dient dazu, den Charakter der im Umfeld befindlichen Einfamilienhausgrundstücke zu übernehmen sowie eine untypische Verdichtung der Wohnnutzung im Bereich des Plangebiets und eine damit verbundene höhere Verkehrsbelastung zu vermeiden.

6.6 Pflanzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die im Textteil zum BP Ro 16 - 2. Änderung festgesetzten Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen leisten den Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Diese Festsetzung wurde aus dem Vorgängerbebauungsplan (BP Ro 16 – 1. Änderung) übernommen.

6.7 Baugestalterische Festsetzungen

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungsbebauungen wurde für das Hauptgebäude im Plangebiet nur das Sattel- bzw. das Flachdach, mit entsprechenden Dachneigungen, als zulässig festgesetzt.

Für den WR2 – Bereich (Satteldach) wurde die Firstrichtung parallel zur Gebäudelängsseite (Ost-West-Richtung) festgesetzt und berücksichtigt damit sowohl einen harmonischen Übergang zum

nach Norden abfallenden natürlichen Gelände als auch eine optimierte Ausrichtung zur solaren Energiegewinnung.

Die baugestalterischen Festsetzungen wurden aus dem BP Ro 16 – 1. Änderung weitestgehend übernommen und berücksichtigen zudem die ortstypischen Gegebenheiten in der näheren Umgebung:
- die Eindeckung der Dachflächen des Satteldaches in dunklen Farbtönen,
- der Ausschluss von Dacheindeckungen aus Materialien mit spiegelnder Oberfläche,
- die ausnahmsweise Zulässigkeit von Materialien im Dachbereich für regenerative Energiegewinnung,
- die Gestaltung der Fassaden als vorwiegend helle Putzflächen,
- die Unzulässigkeit von Metallverkleidungen an der Fassade.

Die gestalterischen Festsetzungen sollen der Verhinderung von negativen gestalterischen Auswüchsen dienen.

Bedingt durch die topografischen Gegebenheiten sind Geländeterrassierungen und Stützmauern nicht auszuschließen, so dass der Textteil zur Bebauungsplanänderung hierzu entsprechende Festsetzungen enthält. Zu hohe Stützmauern sollen hierdurch ausgeschlossen werden.

7. Auswirkungen der 2. Änderung

7.1 Städtebauliche Auswirkungen

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 16 wird die Entwicklung dieser Grundstücksfläche für ein Wohngebäude vorbereitet. Mit der Schaffung von Wohnraum sind grundsätzlich Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur verbunden. Insbesondere der durch den Bevölkerungszuwachs entstehende Mehrbedarf an Infrastruktureinrichtungen für Kinder (öffentliche Spielplätze, Kindergarten- und Grundschulplätze) ist hierbei zu beachten. Diese vg. Einrichtungen sind jedoch im näheren Umfeld in ausreichendem Maße, bezogen auf die geringe Größe des Plangebietes und den Umfang der Wohnbebauung, vorhanden.

Negative Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen im angrenzenden- und näheren Umfeld sind mit der beabsichtigten Planung nicht zu erwarten.
Auch wenn die Firsthöhe im WR 2 – Bereich gegenüber der 1. Änderung des BP Ro 16 um rd. 2 m höher zulässig festgesetzt und jetzt auf 102,50 m ü. NN liegt, so sind hiermit keine unzumutbaren Einschränkungen (Verschattung oder Sichtbehinderung) für die unmittelbaren Angrenzer an der Straße "Am Dietkirchener Hof verbunden.
Deren Firsthöhen liegen:
- beim westlichen Angrenzer bei 103.8 m ü. NN
- beim südöstlichen Angrenzer bei 102.4 m ü. NN
- beim südlichen Angrenzer bei 108,5 m ü. NN.

<u>Planungsschadensrecht</u>
Wird bei einer Planänderung die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung ein, ist dafür Entschädigung zu leisten (§ 42 (1) BauGB).
Eine Begrenzung der Entschädigungspflicht ergibt sich aus § 42 (2) BauGB. Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, besteht Anspruch auf Entschädigung nur für die tatsächlich ausgeübte Nutzung. Eine Wertminderung des Grundstücks wegen Aufhebung oder Änderung der - bisher zulässigen aber nicht ausgeübten - Nutzbarkeit kommt nach dem Ablauf dieser 7-Jahres-Frist grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Durch die 2. Änderung des BP Ro 16 und damit zusammenhängender planungsrechtlicher Festsetzungen wird jedoch - auch in Kenntnis der aktuellen Eigentumsverhältnisse - keine Entschädigungspflicht für den Bereich der Flurstücke 618, 619 und 623 gesehen.

7.2 Umweltauswirkungen

Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten, da wie zuvor bereits ausgeführt für den Änderungsbereich bereits Baurechte bestehen.
Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen, da die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird. Siehe hierzu unter Pkt. 3 – Verfahren und Verfahrensablauf.

Artenschutz

Gleichwohl werden aber die Belange des Artenschutzes nicht verkannt. Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren beachtet werden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG.
Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.
In der Vorprüfung (Stufe I) werden anhand einer Ortsbegehung und der Auswertung verfügbarer Daten das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Arten prognostiziert und die Konflikte, die im Rahmen des Bauvorhabens auftreten können beschrieben und bewertet.

Zum Artenschutz trifft die Artenschutzrechtliche Vorprüfung[2] detaillierte Aussagen. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Untersuchung zusammengefasst wiedergegeben. Die vollständige Artenschutztrechtliche Vorprüfung kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden:
Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer Ortsbegehung am 20.08.2014 und einer Auswertung verfügbarer Daten, insbesondere aus @LINFOS.

Säugetiere

Fledermausquartiere werden im Plangebiet von vorneherein ausgeschlossen, da weder Gebäude mit Einflugmöglichkeiten bzw. Spalten, noch Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten vorhanden sind. Eine Nutzung der Freifläche als Nahrungs-Teilhabitat ist möglich.

Reptilien

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse oder der Wechselkröte, die in der näheren Umgebung vorkommen, wird nach fachlicher Einschätzung aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen.

Vögel

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen bestandgefährdeter oder seltenere Vogelarten. Dennoch sollte die Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um eine Beeinträchtigung bodenbrütender, häufiger Arten des Siedlungsraumes zu vermeiden. Der Verlust dieser potentiellen Nistplätze ist nicht erheblich, da die ökologische Funktion der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.

Fazit:

Insgesamt betrachtet ergeben sich unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.
Daher ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II – vertiefende Prüfung) nicht erforderlich.

[2] Artenschutzrechtliche Vorprüfung, RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn, Stand 25.08.2014

8. Realisierung

8.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Wasser, Strom und Gas erfolgt von der Straße "Am Dietkirchener Hof" aus. Hier befinden sich alle notwendigen Versorgungsleitungen.
Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt durch Einleitung des Schmutz- und Niederschlagswasser in die vorhandene Kanalisation in der Straße "Am Dietkirchener Hof" bzw. beim Niederschlagswasser alternativ auch in die Kanalisation im Oberdorfer Weg.

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist gemäß § 1 a (3) Satz 5 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren. Die in der 1. Änderung des BP Ro 16 enthaltenen Ausgleichsfestsetzungen wurden in der 2. Änderung des BP Ro 16 berücksichtigt.

9. Bodenordnung

Eine Bodenordnung im Plangebiet erfolgt durch die grundstücksmäßige Vereinigung der drei Flurstücke 618, 619 und 623.

10. Erschließungsmaßnahmen

Durch die Reduzierung von bisher zwei Bauparzellen auf eine Bauparzelle entfällt die Notwendigkeit der in der 1. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Stichweg).
Das Baugrundstück (Flurstücke 618, 619 und 623) ist damit unmittelbar von der vorhandenen öffentlichen Erschließungsstraße "Am Dietkirchener Hof" aus erschlossen.

11. Kosten

Die durch das Vorhaben verursachten Kosten werden vom betroffenen Grundstückseigentümer übernommen.

12. Flächenbilanz (mit CAD ermittelt)

Plangebiet, gesamt	**1.414 m²**	**100 %**
Reines Wohngebiet (WR) *(davon als überlagernde Fläche für das "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" = 271 m² (= 19,2%))*	1.414 m²	100 %

13. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 sind das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), i.d.F.d. Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) sowie die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert am 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Stand: 16. September 2014

Ö 4

Stadt Bornheim
Bebauungsplanänderung Ro 16
2. Änderung



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Gutachter: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

Bonn, den 25. August 2014

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1	**Aufgabenstellung**	**1**
2	**Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen**	**1**
3	**Bestand und Planung**	**2**
4	**Auswertung verfügbarer Daten**	**3**
5	**Beurteilung der Betroffenheit**	**5**
5.1	**Beurteilung Säugetiere**	**5**
5.2	**Beurteilung Reptilien / Amphibien**	**5**
5.3	**Beurteilung Vögel**	**5**
6	**Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich**	**6**
7	**Zusammenfassung**	**6**

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Der Grundstückseigentümer, die Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, beabsichtigt eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ro 16 'Am Dietkirchener Hof' (Rechtsplan zur 1. Änderung vom 27.09.2007). Auf dem noch nicht bebauten 0,14 ha großen Eckgrundstück am Villehang bei Bornheim-Roisdorf soll anstatt der festgesetzten zwei Baufenster nur ein Einfamilienwohnhaus entstehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG[1] zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

2 Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV[2] in Verbindung mit der '*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*'[3].

In der Vorprüfung (Stufe I), des 3-stufigen Verfahrens, werden anhand einer Ortsbegehung und der Auswertung verfügbarer Daten das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich geschützter Arten prognostiziert und die Konflikte, die im Rahmen des Bauvorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, so ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

[1] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29.Juli 2009

[2] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

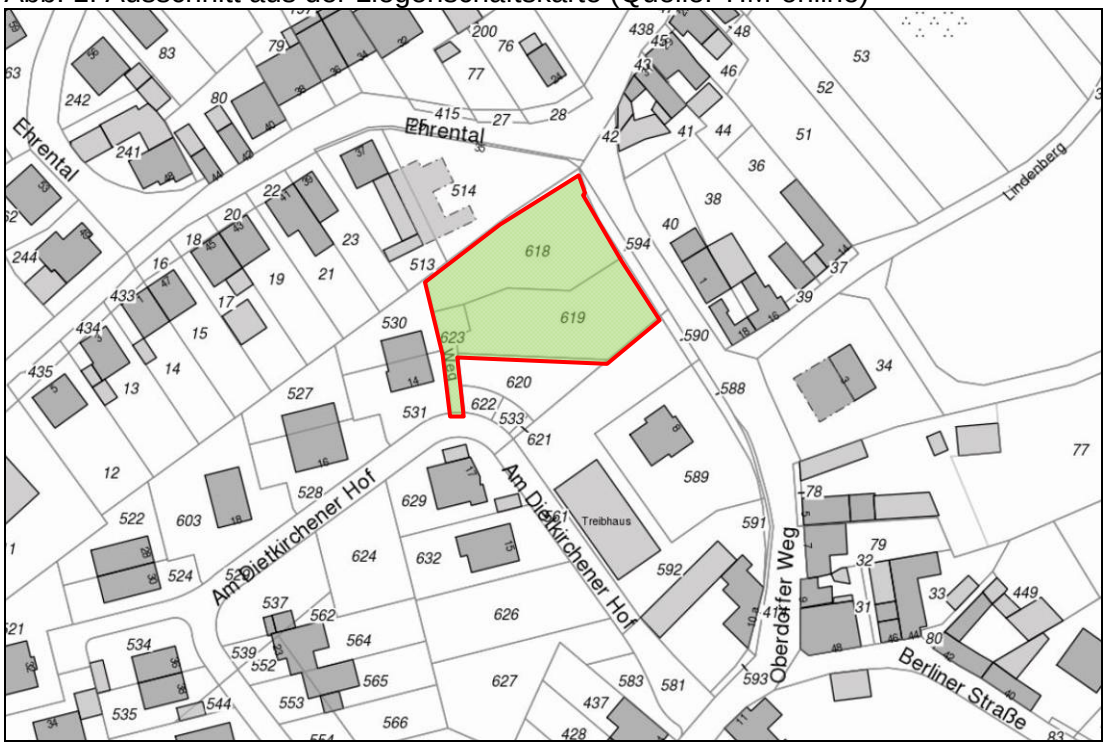
[3] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 618, 619 und 623 der Flur 26 in der Gemarkung 'Roisdorf'. Das ca. 0,14 ha große unbebaute Gelände liegt am Hang des Höhenzuges 'Ville' ('Vorgebirge') und weist einen Höhenunterschied von bis zu 15 m bis zum Oberdorfer Weg auf.

Abb. 1: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte (Quelle: TIM-online)



Das hängige Gelände ist mit Gräsern (Reitgras) und typischen Kräutern (Brennnessel, Ampfer, Wasserdost, Wilde Möhre, Weidenröschen, Greiskraut u.a.), sowie stellenweise mit Brombeere und Salweide bewachsen. Der Steilhang an der Grenze zum Oberdorfer Weg ist ausschließlich mit Brombeere bewachsen. Südlich des Plangebiets wurde ein Spielplatz errichtet (Flurstück 623).

Das gesamte Neubaugebiet 'Am Dietkirchener Hof' westlich des Ortszentrums von Roisdorf ist in den letzten Jahren fast vollständig bebaut worden. Im Umkreis von ca. 500 m befinden sich am Villehang mehrere Naturschutzgebiete, die Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aufweisen. Es handelt sich um die Naturschutzgebiete 'NSG Quarzsandgrube', 'NSG An der Roisdorfer Hufebahn', 'NSG Kiesgrube am Blutpfad', 'NSG Huisbruch und Wolfschlucht' und 'NSG Maibroich'.

Planung

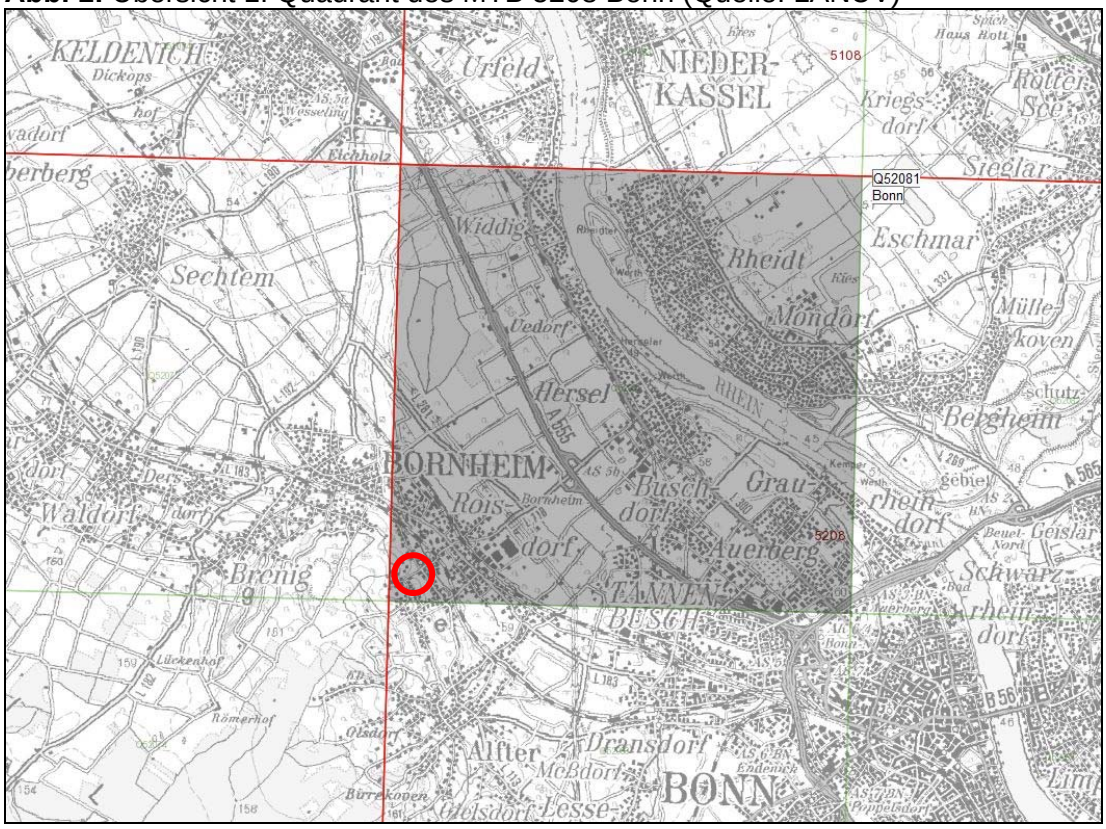
Der rechtskräftige vorhabenbezogenen Bebauungsplans sieht für die Flurstücke 618 und 619 zwei Baufenster von 9 x 14 m vor. Künftig soll die Bebauung mit nur einem Einfamilienhaus ermöglicht werden. Das Gebäude rückt weiter in den Hangbereich nach Süden in die Nähe des Kinderspielplatzes. Zudem soll die vorgesehene öffentliche Zuwegung mit Wendehammer Bestandteil des privaten Grundstückes werden. Die folgende Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten ist bei baurechtlichen Maßnahmen notwendig, insbesondere da bisher keine diesbezüglichen Aussagen zur geplanten Bebauung vorliegen.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. In der Vorprüfung werden zunächst verfügbare Informationen zu Artenvorkommen ausgewertet.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes '5208 Bonn[4], in dem sich das Projektgebiet (südwestliche Ecke) befindet.

Abb. 1: Übersicht 1. Quadrant des MTB 5208 Bonn (Quelle: LANUV)



Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten). Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW. Die folgende Liste enthält Angaben zum Erhaltungszustand der in der atlantischen Region und den Lebensräumen „Gärten, Gebüsche, Säume und Siedlungsbrachen“ (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht) vorkommenden Arten. Die Tabelle wird durch eine fachliche Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Projektgebiet aufgrund der Ortsbegehung ergänzt.

[4] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52084

Tab. 1: Planungsrelevante Arten in Gärten, Säume, Gebüsche und Siedlungsbrachen des 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 Bonn (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Pot. Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere			
▪ Braunes Langohr		G	potenzielles Nahrungshabitat
▪ Breitflügelfledermaus		G	potenzielles Nahrungshabitat
▪ Fransenfledermaus		G	potenzielles Nahrungshabitat
▪ Großer Abendsegler		G	potenzielles Nahrungshabitat
▪ Großes Mausohr		U	Vorkommen unwahrscheinlich
▪ Teichfledermaus		G	Vorkommen unwahrscheinlich
▪ Wasserfledermaus		G	potenzielles Nahrungshabitat
▪ Zwergfledermaus		G	potenzielles Nahrungshabitat
Reptilien / Amphibien			
▪ Wechselkröte		U	Vorkommen unwahrscheinlich
▪ Zauneidechse		G	Vorkommen unwahrscheinlich
Vögel			
▪ Baumfalke		U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Eisvogel		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Feldlerche		U-	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Feldschwirl		U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Feldsperling		U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Graureiher		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Habicht		G-	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Kleinspecht		U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Kuckuck		U-	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Mäusebussard		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Mehlschwalbe		U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Neuntöter		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Pirol		U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Rauchschwalbe		U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Rebhuhn		S	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Rotmilan		S	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Schleiereule		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Schwarzkehlchen		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Schwarzspecht		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Sperber		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Steinkauz		G-	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Turmfalke		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Turteltaube		S	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Wachtel		U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Waldkauz		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Waldohreule		U	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Waldschnepfe		G	als Bruthabitat nicht geeignet
▪ Wespenbussard		U	als Bruthabitat nicht geeignet

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Arten nach fachlicher Einschätzung beurteilt. Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

5 Beurteilung der Betroffenheit

5.1 Beurteilung Säugetiere

Nach der Liste der planungsrelevanten Säugetierarten sind für das Plangebiet ausschließlich Fledermäuse von Belang. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten im Plangebiet kann in Kenntnis der Lebensraumansprüche und der verfügbaren Datenlage ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Sommermonaten von Fledermäusen sporadisch zur Jagd nach Insekten aufgesucht. Die angrenzende Bebauung wird möglicherweise von den gebäudebewohnenden Arten, wie z.B. die Zwergfledermaus besiedelt. Da auf dem Gelände weder Gebäude noch Gehölze vorkommen, die von Fledermäusen als Quartier / Tagesversteck genutzt werden, ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Wochenstuben oder andere Fledermauskolonien) nicht möglich.

Insgesamt betrachtet stellt die noch unbebaute Fläche inmitten der Neubausiedlung einen unbedeutenden Teillebensraum für Fledermäuse (Nahrungshabitat) dar. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch den Verlust der Freifläche wird ausgeschlossen.

5.2 Beurteilung Reptilien / Amphibien

Innerhalb des 1. Quadranten des Messtischblattes 5208 befinden sich nachweislich Lebensräume der streng geschützten Arten, Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die Wechselkröte ist eine Pionierart, die auf sonnigen, vegetationsarmen Flächen vorkommt. Sie ist zum Ablaichen auf flache Gewässer mit geringer Ufervegetation angewiesen. Geeignete Gewässer finden sich u.a. in dem ca. 500 m entfernten Naturschutzgebiet 'NSG Quarzsandgrube'. Das Plangebiet inmitten eines Wohnbaugebietes ist für diese Amphibienart nicht geeignet, da keine Laichgewässer vorhanden sind und das Plangebiet keine typischen Habitateigenschaften aufweist. Das Plangebiet befindet sich auf der anderen Seite des Tales und ist bereits fast vollständig bebaut. Diese Amphibienart hält sich normalerweise im näheren Umfeld der Laichgewässer auf und bevorzugt vegetationsarme Bereiche mit grabfähigem Substrat. Die Zauneidechse ist eine Art der Saumstrukturen und offenen Bodenbereiche, die sie zur Eiablage benötigt. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich in 2 km Entfernung an der Vorgebirgsbahn bei Alfter (Quelle: @LINFOS-Fundortkataster). Ein Vorkommen dieser Reptilienart im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden Habitatbedingungen ausgeschlossen. Das Gelände ist derzeit stark verbuscht. Vegetationsfreie Flächen mit grabfähigem Substrat fehlen vollständig.

5.3 Beurteilung Vögel

Die Besichtigung des Geländes ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten. Diese Arten benötigen meist großflächigere und ungestörtere Lebensräume.

Ein Vorkommen höhlenbrütender Arten, wie z.B. Feld- oder Haussperling wird aufgrund fehlender Nistplätze ausgeschlossen. Im Plangebiet sind keine Bäume mit Spechthöhlen oder sonstige Nischen vorhanden. Aber auch für bodenbrütende Arten ist das Gelände aufgrund des dichten Bewuchses und der geringen Größe von

nachrangiger Bedeutung. Die trifft insbesondere für den planungsrelevanten Feldschwirl zu. In den Brombeerbeständen am Steilhang sind Bruthabitate weitverbreiteter Arten, wie z.B. Zaunkönig oder Gartengrasmücke möglich.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahmen

Die Baufeldfreimachung sollte möglichst außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continous Ecological Functionality-measures*) sind nach dem vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht notwendig.

7 Zusammenfassung

Der Grundstückseigentümer, die Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, beabsichtigt eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Ro 16 'Am Dietkirchener Hof' (Rechtsplan zur 1. Änderung vom 27.09.2007). Anstatt der festgesetzten zwei Baufenster soll auf dem ca. 0,14 ha großen Grundstück am Villehang bei Bornheim-Roisdorf ein Einfamilienwohnhaus entstehen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht grundsätzlich die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer Ortsbegehung am 20.08.2014 und einer Auswertung verfügbarer Daten, insbesondere aus @LINFOS. Fledermausquartiere werden im Plangebiet von vorne herein ausgeschlossen. Es sind weder Gebäude mit Einflugmöglichkeiten bzw. Spalten, noch Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten vorhanden. Eine Nutzung der Freifläche als Nahrungs-Teilhabitat ist möglich. Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse oder der Wechselkröte, die in der näheren Umgebung vorkommen, wird nach fachlicher Einschätzung aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen.

Die Voruntersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen bestandsgefährdeter oder seltener Vogelarten. Dennoch sollte die Baufeldfreimachung möglichst außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um eine Beeinträchtigung bodenbrütender, häufiger Arten des Siedlungsraumes zu vermeiden. Der Verlust dieser potenziellen Nistplätze ist nicht erheblich, da die ökologische Funktion der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind.

Insgesamt betrachtet ergeben sich unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Ansicht des Geländes in Richtung NNW, Hintergrund Bebauung Ehrental



Foto 2: Ansicht des Geländes in Richtung Nord, Hintergrund Park 'Wittgenstein'



Foto 3: Ansicht des Geländes in Richtung NNO, Hintergrund Kirche, Rheinebene

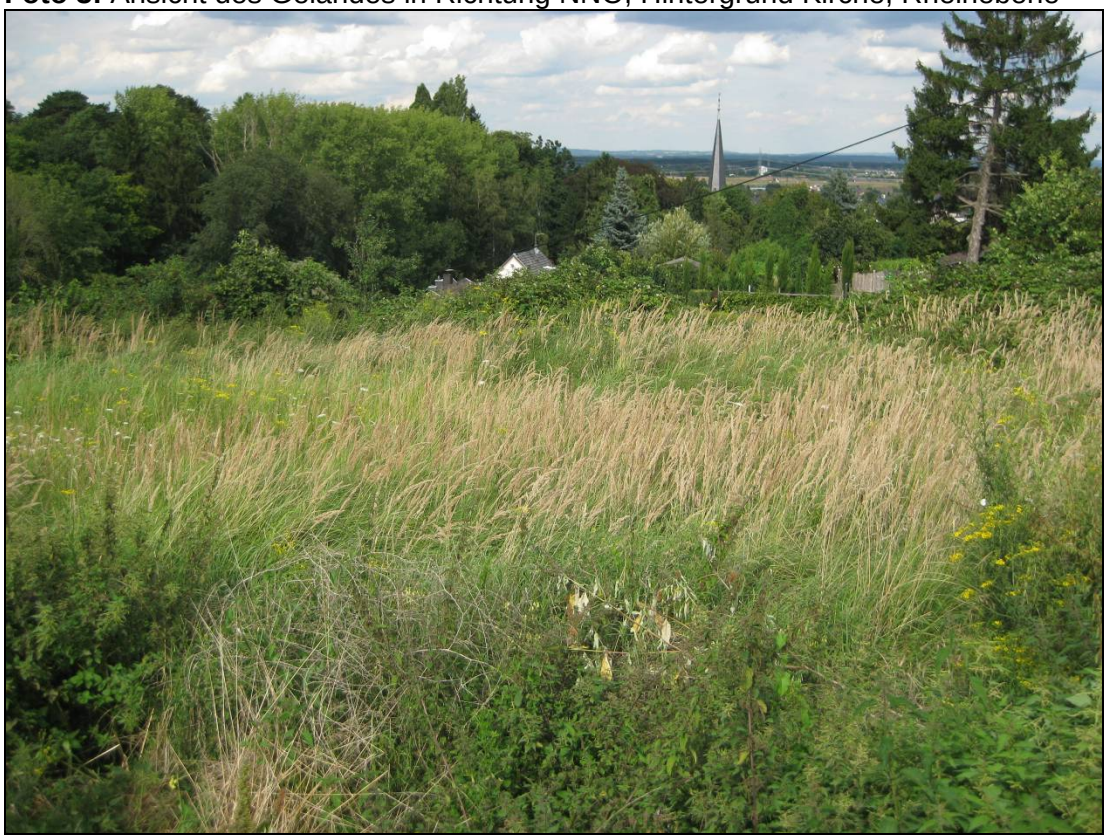


Foto 4: angelegter Spielplatz mit Seilbahn und Klettergerüst, eingezäuntes Gelände



Foto 5: angrenzende Bebauung 'Am Dietkirchener Hof' Nr. 14



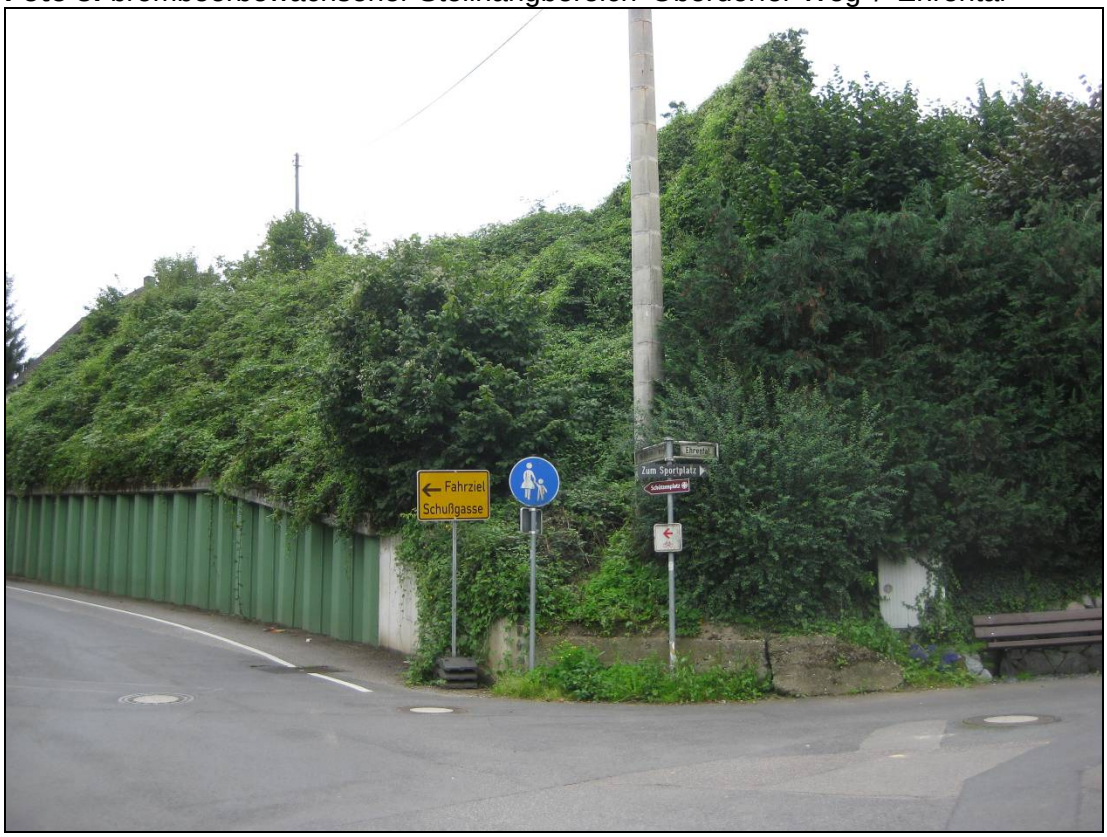
Foto 6: 'Am Dietkirchener Hof', Blickrichtung Südwest



Foto 7: Parkplatz vor dem Spielplatz, Hintergrund Bebauung Nr. 8



Foto 8: brombeerbewachsener Steilhangbereich 'Oberdorfer Weg' / 'Ehrental'



TOP
Ö 5

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	129/2014-7
Stand	18.09.2014

Betreff 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Offenlage

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich. Das Plangebiet liegt an der Effelsbergstraße zwischen Effelsbergstraße und Rösberger Straße.
2. den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 liegt in der Ortschaft Hemmerich. Er umfasst die rückwärtigen Grundstückteile der zwischen der Rösberger Straße und der Effelsbergstraße gelegenen Flurstücke 274, 275, 276, 277 und 278 der Flur 4 in der Gemarkung Kardorf- Hemmerich. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.350 m².

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Hm 01 weist die Fläche als private Grünfläche aus.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die Festsetzungen ermöglichen eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser. Die Erschließung erfolgt über die Effelsbergstraße.

Die durch den Bebauungsplan Hm 01 festgesetzten Straßen „Effelsbergstraße“ und „Dechant-Blum-Straße“ sind mittlerweile ausgebaut. Die Erschließungsbeiträge sind hierfür jedoch noch nicht endabgerechnet.

Bei der Erhebung der Vorausleistungen der Erschließungsbeiträge im Jahre 2003 hat man die o.g. Grundstücke des geplanten Änderungsbereichs zwischen der Rösberger Straße und der Effelsbergstraße als nicht beitragspflichtig behandelt. Nach heutigem Kenntnisstand steht dies jedoch eindeutig im Widerspruch zu der geltenden Rechtslage des Erschließungsbeitragsrechts.

Die o.g. Grundstücke mit der Festsetzung „private Grünfläche“ müssen danach zwingend zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden, und zwar im Gegensatz zu den benachbarten Grundstücken für die gesamte Grundstücksfläche bis zur Rösberger Straße.

Dem kann ausschließlich dadurch abgeholfen werden, dass auf den Flächen, die bislang als private Grünfläche festgesetzt waren, eine bauliche Nutzung festgesetzt wird. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit und da überdies eine Bebauung hier als „Lückenschluss“ städtebaulich sinnvoll ist, soll nun vor der Abrechnung der Straßenbaukosten der Bebauungsplan im Bereich der privaten Grünfläche geändert werden.

Da durch die vorgesehenen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (1) BauGB durchgeführt. Somit kann gemäß § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf soll nun einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen
1.500,- € für die Bekanntmachung, zur Durchführung der Offenlage sowie anschließender Vorbereitung des Satzungsbeschlusses. Diese Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

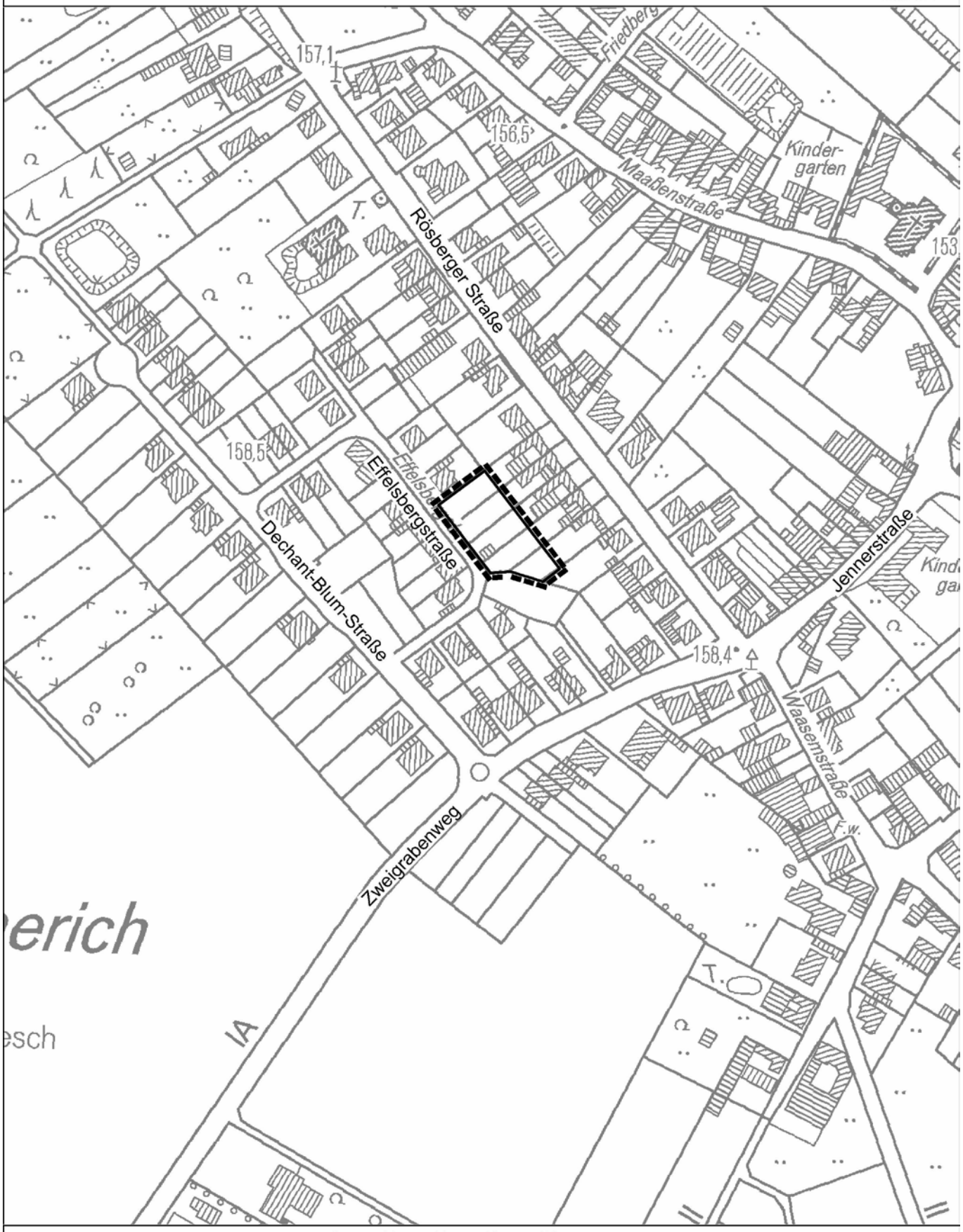
Anlagen zum Sachverhalt
1. Übersichtskarte
2. Entwurf Bebauungsplan
3. textliche Festsetzungen
4. Begründung

Ö 5

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01

in der Ortschaft Hemmerich

18.09.2014



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

Der Rat der Stadt Bornheim hat am …….. gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Baugesetzbuch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 beschlossen.
Der Beschluss wurde am …….. ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom …….. zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom …….. bis …….. öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am …….. ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am …….. als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am …….. ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Hinweis:
Zu dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 gehört ein Textteil und eine Begründung

Für den Planentwurf

Dezernat II

Bornheim, den

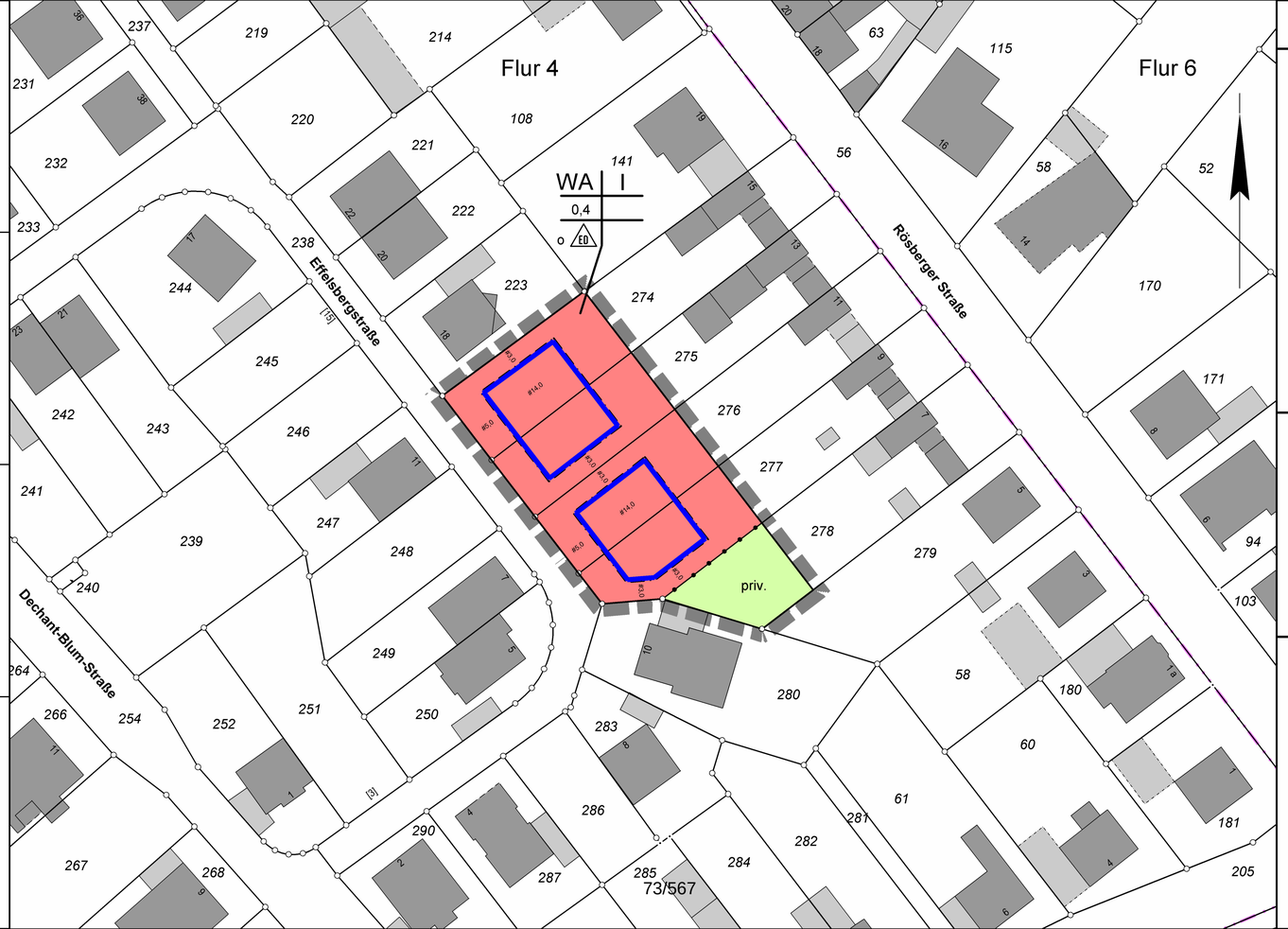
In Vertretung

Erster Beigeordneter

Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung

Bornheim, den

Fachbereichsleiter



Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

- Geltungsbereich
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- I — max. ein Vollgeschoss
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- priv. — private Grünfläche

Allgemeine Darstellung

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- # — parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Oktober 2013) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

……, den

Bebauungsplan Hm 01
2. Änderung

in der Ortschaft Hemmerich

Stand: 18.09.2014

Gemarkung: Kardorf-Hemmerich · Flur: 4
Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Ö 5

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Hm 01
2. Änderung

in der Ortschaft Hemmerich

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (gemäß § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Firsthöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 8,0 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden,

Die Traufhöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 3,5 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden.

Im Plangebiet dürfen die festgesetzten maximalen Traufhöhen durch äußere Umwehrungen (Brüstungen, Geländer o.ä.) von Dachterrassen, Balkonen und Loggien um maximal 1,10 m überschritten werden.

2.2 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf maximal 0,5 m über der Höhe der Achse der erschließenden Verkehrsfläche, gemessen lotrecht zur Gebäudemitte, liegen.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe der baulicher Anlagen ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der Strassengradiente.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,50 m überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal 1 Seite um bis zu 2 m.

3. Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 BauNVO)

Im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze einschließlich ihrer Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) sind nur Nebenanlagen in Form von Einrichtungen für Abfallbehälter zulässig.

Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je Baugrundstück nur eine Nebenanlage im Sinne des § 14 (1) BauNVO bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt zulässig.

3.2 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets ist gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von 5 m - gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets (WA) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte begrenzt.

5. Gestalterische Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

5.1 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

5.2 Vorgärten

Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen und Zufahren. Diese sind in wasserdurchlässigem Material zu gestalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 60% der Vorgartenfläche nicht überschreiten. Standplätze für Abfallbehälter sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen (siehe Pflanzliste).

5.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig sowie 1,0 m hohe, mit standortgerechten,

einheimischen Gehölzen eingegrünte Maschendrahtzäune zulässig (siehe Pflanzliste). Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB)

6.1 Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten der Gruppe I der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

6.2 Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind zusätzlich jeweils mindestens zwei Solitärsträucher in der Mindestqualität 3 x v., m. B., 125-150 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß Gruppe II der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

6.3 Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist das Anpflanzen einer mind. 1m breiten Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen (siehe Pflanzliste) zwingend vorgeschrieben.

B Hinweise

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

4. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

5. Wasserrechtliche Erlaubnis

Für Versickerungsanlagen ab 400 m² angeschlossene Fläche ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

6. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

C Pflanzliste

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung
Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)

Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

Ö 5

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Hm 01
2. Änderung

in der Ortschaft Hemmerich

Begründung

Entwurf
Stand: 23.09.2014

Begründung – Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

2. Anlass und Ziel der Planung

3. Verfahren

4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne

5. Städtebauliche Situation

6. Städtebauliches Konzept

7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

9. Bodenordnung

10. Altlasten

11. Immissionen und Emissionen

12. Denkmalpflege

13. Umweltbezogene Auswirkungen

14. Hinweise

1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Plangeltungsbereich liegt in der Ortschaft Hemmerich und umfasst die rückwärtigen Grundstücksteile der zwischen der Rösberger Straße und der Effelsbergstraße gelegenen Flurstücke 274, 275, 276, 277 und 278 der Flur 4 in der Gemarkung Kardorf - Hemmerich. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.350 m².

2. Anlass und Ziel der Planung

Für das Plangebiet existiert der Bebauungsplan Hm 01, der seit dem 11.09.2000 rechtskräftig ist. Neben einer Fläche für Gemeinbedarf setzt der Bebauungsplan Hm 01 für seinen gesamten Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet fest. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser in ein- bzw. auch zweigeschossiger Bauweise. Das Änderungsgebiet der 2. Änderung des Hm 01 ist im ursprünglichen Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt.

Die durch den Bebauungsplan Hm 01 festgesetzten Straßen „Effelsbergstraße“ und „Dechant-Blum-Straße“ sind mittlerweile ausgebaut. Die Erschließungsbeiträge sind hierfür jedoch noch nicht endabgerechnet.

Bei der Erhebung der Vorausleistungen im Jahre 2003 hat man die Grundstücke zwischen der Rösberger Straße und der Effelsbergstraße, die im Bereich der Effelsbergstraße als private Grünfläche festgesetzt worden sind, als nicht beitragspflichtig behandelt. Dies steht jedoch eindeutig im Widerspruch zu der geltenden Rechtslage des Erschließungsbeitragsrechts.

Die Grundstücke mit der Festsetzung „private Grünfläche“ müssen danach zwingend zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden, und zwar im Gegensatz zu den benachbarten Grundstücken für die gesamte Grundstücksfläche bis zur Rösberger Straße.

Dem kann ausschließlich dadurch abgeholfen werden, dass auf den Flächen, die bislang als private Grünfläche festgesetzt waren eine bauliche Nutzung festgesetzt wird. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit und da überdies eine Bebauung hier als „Lückenschluss“ städtebaulich sinnvoll ist, soll nun vor der Abrechnung der Straßenbaukosten der Bebauungsplan im Bereich der privaten Grünfläche geändert werden.

Die Nachverdichtung innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauland entspricht den Zielvorstellungen der Stadt Bornheim und dient darüber hinaus dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Es soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit an die umliegende Bebauung angepassten, eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt werden. Der Abstand der Häuser von der Straßenbegrenzungslinie soll 5 m betragen, um eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für die neue Bebauung sicherzustellen.

3. Verfahren

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Hm 01 berührt die Grundzüge der Planung nicht. Daher wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren kann von der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen sowie auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden.
Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine

FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des vereinfachten Verfahren zulässig.

4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne

Regionalplan

Im Regionalplan (Stand Juli 2006) ist das Plangebiet als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im seit dem 15.06.2011 wirksamen Flächennutzungsplan ist das Änderungsgebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Hm 01 gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Bebauungsplan

Der seit dem 11.09.2000 rechtskräftige Bebauungsplan Hm 01 setzt für das gesamte Änderungsgebiet eine private Grünfläche fest.

Landschaftsplan

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 2 des Rhein-Sieg-Kreises ist die Fläche dem Innenbereich zugeordnet. Der Bebauungsplan berührt somit nicht die Ziele und Festsetzungen Landschaftsplanes.

Die Vorgaben der §§ 1 (5) und 1a (2) BauGB zur nachhaltigen und umweltschützenden städtebaulichen Entwicklung allgemein sowie zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Besonderen sind bei der Ausweisung neuer Erschließungs- und Bauflächen zu beachten. Im gesamten Stadtgebiet von Bornheim besteht ein nachhaltiger Bedarf an Wohnraum. Die daraus resultierende Nachfrage nach Bauflächen, kann durch die eingeschränkte Verfügbarkeit von Baulücken nicht gedeckt werden. Die mit diesem Bebauungsplan vorbereitete Nachverdichtung des bestehenden Herseler Siedlungsbereichs entspricht der Zielstellung einer Innenentwicklung vor Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen.

5. Städtebauliche Situation

Die Flächen im Geltungsbereich der Planänderung sind derzeit unbebaut und werden als Hausgärten genutzt. Nordöstlich grenzt die Wohnbebauung der Rösberger Straße an. Südwestlich wird das Plangebiet durch die Effelsbergstraße begrenzt.

Das Änderungsgebiet ist lückenlos von Wohnbebauung umgeben. Bei der unmittelbar an der Effelsbergstraße angrenzenden Bebauung handelt es sich um eine eingeschossige Bebauung. Gegenüberliegend ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Hm 01 eine zweigeschossige Bauweise zulässig.

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Effelsbergstraße und darüber hinaus über das angrenzende bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz. Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sind durch die Planänderung nicht zu erwarten. Die erforderlichen Stellplätze werden auf den Baugrundstücken sichergestellt.

Es besteht eine gute Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Eine Bushaltestelle der Linie 818 liegt ca. 200 m entfernt an der Jennerstraße. Die Buslinie 818 verkehrt zwischen den Stationen Hersel Bahnhof (Stadtbahnlinie 16) und Sechtem Bahnhof (DB) unter der Woche im Stundentakt und hält an der Haltestelle „Hemmerich Schule“ westlich des Plangebietes. Hierüber ist auch eine Anbindung an die Stadtbahnlinie 18, die sich in einer Entfernung von ca. 2 Km in Waldorf befindet, gegeben.

Infrastrukturelle Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätze sowie kirchliche und soziale Einrichtungen etc. sind in fußläufiger Entfernung oder mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Ortschaften Rösberg, Kardorf und Waldorf zu erreichen.
Der Bedarf an Gütern der Nahversorgung kann in Waldorf bzw. Kardorf oder über das Nahversorgungszentrum in Merten gedeckt werden.

6. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept nimmt die Umgebungsbebauung auf und führt diese im Plangebiet fort. Im Sinne der umgebenden Bebauung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Hm 01 wird auch für den Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Da es sich bei der Umwandlung der Fläche von privater Grünfläche in Wohnbaufläche um einen Lückenschluss zwischen der bereits bestehenden Bebauung an der Effelsbergstraße handelt, werden des Weiteren die Festsetzungen der beidseitig an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke aufgegriffen. Zulässig soll die Bebauung von Einzel- und Doppelhäusern in offener, eingeschossiger Bauweise und einer Beschränkungen der Trauf- und Firsthöhe.

Die Teilfläche des Flurstücks 278 bleibt aufgrund des Grundstückszuschnittes und dem Fehlen der Anbindung an den öffentlichen Straßenraum private Grünfläche.

7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (WA, I, GRZ 0,4) des Bebauungsplanes Hm 01 sowie die Festsetzungen zu Nebenanlagen werden für das Änderungsgebiet übernommen.
Um eine Anpassung an die heutigen Standards von Festsetzungen zu erreichen, wird ergänzt, dass die festgesetzte Traufhöhe durch äußere Umwehrungen von Dachterrassen, Balkonen und Loggien maximal um 1,10 m überschritten werden darf und dass außerhalb der überbaubaren Flächen nur eine Nebenanlage zulässig ist, um eine Ansammlung verschiedener Nebenanlagen zu unterbinden und sowohl den Schutz des Ortsbildes als auch die einheitliche Behandlung der benachbarten Bauvorhaben sicherzustellen.

Um die Struktur des rechtskräftigen Bebauungsplanes Hm 01 fortzuführen und somit ein Einfügen der neuen Bauflächen in die bestehende Bebauung zu gewährleisten, werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung übernommen. Sowohl die Begrenzungen der Trauf- und Firsthöhe für eine eingeschossige, offene Bauweise mit einer Traufhöhe von 3,5 m und einer Firsthöhe von 8,0 m, als auch die Höhenlage der Gebäude mit einer zulässigen Sockelhöhe von max. 0,5 m ist beibehalten worden. Die Bezugshöhe für die

Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens ist lediglich konkretisiert worden, da sie im ursprünglichen Bebauungsplan zu unbestimmt war.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Diese Baugrenzen dürfen zugunsten eines gestalterischen Spielraumes durch Balkone und Vordächer sowie eine Außentreppe um bis zu 1,5 m bzw. 2 m überschritten werden.

Garagen, Stellplätzen und überdachte Stellplätze sind ausschließlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Dies soll einer Nutzung der Vorgartenbereiche als Stellplatzfläche entgegenwirken. Damit pro Wohneinheit ausreichend Stellplätze hergestellt werden können, wird weiterhin festgesetzt, dass vor den Garageneinfahrten ein Stauraum von 5 m freizuhalten ist.

Um den Gebietscharakter zu erhalten und die Anforderungen an die Erschließung und den ruhenden Verkehr zu erfüllen, wird die höchst zulässige Anzahl der Wohneinheiten auf zwei je Einzelhaus bzw. Doppelhaus beschränkt. Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau sind aufgrund des beengten Straßenraumes sowie der knappen Stellplatzsituation nicht zulässig.

Als örtliche Bauvorschrift gem. § 86 der Landesbauordnung NRW werden in den Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen zu Dachaufbauten, Vorgärten und Einfriedungen aufgenommen. Diese Festsetzungen sollen ein harmonisches städtebauliches Erscheinungsbild des Straßenraumes gewährleisten.

Die Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft des rechtskräftigen Bebauungsplans Hm 01 werden dergestalt geändert, dass eine Anpassung an aktuelle Standards und Anforderungen erfolgt.

Je angefangene 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum als Hochstamm gemäß Gruppe I der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen. Dieser muss 3 mal verpflanzt sein, einen Stammumfang von 18-20 cm besitzen und spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gepflanzt werden.

Nicht überbaubare und befestigte Grundstücksflächen sind ebenfalls in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu erhalten. Dabei ist je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche jeweils mind. zwei Solitärsträucher in der Mindestqualität 3 x v., m.B. 125-150 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten gemäß Gruppe II der Pflanzliste zu verwenden.

Wie im Ursprungsplan ist das Anpflanzen einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze zwingend vorgeschrieben. Die festgesetzte Breite wird aufgrund der schwierigen Umsetzbarkeit und Pflege auf einem Privatgrundstück von 2 m auf mind. 1 m reduziert.

Die Pflanzliste des Bebauungsplans Hm 01 wird durch die aktuelle Pflanzliste der Stadt Bornheim ersetzt.

8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung des Gebietes und kann über die vorhandene technische Infrastruktur sichergestellt werden.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) besteht für Grundstücke, die ab dem 01.01.1996 erstmals bebaut beziehungsweise befestigt worden sind, grundsätzlich eine Verpflichtung zur Versickerung der unbelasteten Niederschlagswässer oder der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer, soweit dieses schadlos möglich ist. Das Plangebiet ist über eine im Baugebiet bereits vorhandene Trennkanalisation an ein zentrales Versickerungsbecken angeschlossen.

9. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Planänderung nicht erforderlich. Jedem Eigentümer ist es möglich, separat zu bauen.

10. Altlasten

Altlasten bzw. entsprechende Verdachtsflächen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt und werden hier auch nicht vermutet.

11. Immissionen und Emissionen

Immissionskonflikte in Folge der Planänderung sind nicht zu erwarten.

12. Denkmalpflege

Im Änderungsgebiet sind keine Bau- und/oder Bodendenkmäler bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Bodendenkmäler offenbar werden, greift unmittelbar die Verpflichtung des § 16 DSchG NRW, wonach solche Funde zu melden und unverändert zu belassen sind.

13. Umweltbezogene Auswirkungen

Gem. § 13 BauGB kann im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Plangebiets der 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

<u>Tiere und Pflanzen</u>
Der Stadt Bornheim liegen keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß LANUV-Liste im Änderungsgebiet vor.

Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

Gemäß der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) nach der VV-Artenschutz und der gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung der Ministerien für WEBWV NRW und KULNV NRW können die Verbote des § 44 (1) BNatSchG bei der Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden. Besonders und streng geschützte Tierarten sind durch die Planung nicht berührt, da entsprechende Lebensräume fehlen.

Artenschutzkonflikte werden daher nicht gesehen.

Mensch
Umweltbelastungen, die auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Klima und Luft, Boden sowie Geräuschemissionen aus. Da keine wesentlichen Änderungen dieser Aspekte durch die Planänderung zu erwarten sind, werden diese ebenfalls nicht auf das Schutzgut Mensch erwartet.

Boden
Die Böden im Plangebiet sind anthropogen überprägt (Hausgärten). Die erhöhte Bodenversiegelung, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschränkt wird, führt zu keiner besonderen städtebaulichen Einschränkung.

Wasser
Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist eine Abführung des Niederschlags- und des Schmutzwassers über das städtische Kanalsystem möglich.

Klima und Luft
Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

Landschaft
Die Flächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit aufgrund der nicht bestehenden öffentlichen Zugänglichkeit keine Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen und eine eingeschossige Wohnbebauung geplant ist, wird das Landschaftsbild durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

Kultur- und sonstige Sachgüter
Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen bzw. bekannt.

Wechselwirkungen
Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltfolgen erkennbar.

Eingriffsbilanzierung
Des Weiteren wurde für den Ursprungsbebauungsplan Hm 01 eine Eingriffs- und Ausgleichsberechnung für die Natur und Landschaft erstellt. Die Hausgärten im Plangebiet der 2. Änderung sind in die damalige Berechnung mit eingeflossen. In der Bestandsaufnahme wurde die Fläche als Biotoptyp Zier- und Nutzgarten, strukturarm

eingestuft. Bei der Bewertung des Eingriffs sind diese Flächen in der damaligen Planung bereits als überbaubare Flächen sowie Hausgärten (Freiflächen) in die Bewertung mit eingeflossen.

Im Zuge einer erneuten Offenlage des Bebauungsplanes Hm 01 sind diese überbaubaren Grundstücksflächen auf Anregung des Eigentümers in private Grünfläche umgewandelt worden. Die Eingriffsbilanzierung wurde zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr angepasst. Somit ist der jetzige Eingriff bereits bei der ursprünglichen Planung berücksichtigt worden.

Die Eingriffe sind auf den Baugrundstücken selbst auszugleichen. Dies wird durch die Festsetzungen Nr. 6 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) im Textteil des Bebauungsplanes geregelt.

14. Hinweise

Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Für Versickerungsanlagen ab 400 m² angeschlossene Fläche ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

TOP
Ö 6

Ausschuss für Stadtentwicklung	05.11.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	561/2014-7
Stand	22.09.2014

Betreff Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf - Einleitungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung Bebauungsplanes De 04 in der Ortschaft Dersdorf einzuleiten. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Dersdorf und umfasst den inneren Bereich zwischen Bannweg, Max-Ernst-Weg, Waldorfer Weg und Dürer Straße und umfasst die Flurstücke 4, 5, 6 jeweils teilweise sowie 8, 9, 17 und 267 in der Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 71.

2. beauftragt den Bürgermeister, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiten zu lassen.

Sachverhalt

Das Plangebiet der Bebauungsplanes De 04 befindet sich im Ortsteil Dersdorf im rückwärtigen Bereich der Bebauungen am Bannweg, Max-Ernst-Weg, Waldorfer Weg und der Dürer Straße und umfasst die Flurstücke Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 71, Flurstücke 4,5,6 jeweils teilweise sowie 8,9, 17 und 267. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Von Seiten der Immobilien- und Projektentwicklungsgesellschaft Gebig IPG besteht Interesse das Gelände kurzfristig zu entwickeln. Dazu wurden Gespräche mit den Eigentümern geführt und die Bereitschaft sich an der Planung zu beteiligen oder ihre Grundstücke zu veräußern abgefragt. Auf Grundlage der Bereitwilligkeit wurde das Plangebiet festgelegt. Es umfasst eine Fläche von ca. 9.000 qm.

Der Investor plant auf den minder genutzten Blockinnenraum eine Nachverdichtung mit ca. 16 Einfamilienhäusern.

Die Erschließung des Gebietes soll über die Dürerstraße stattfinden. Dazu wird von Seiten der Verwaltung gefordert, dass der Investor an der Dürerstraße den Ausbau eines Gehweges bis zur Grünwaldstraße ohne zusätzlichen Grunderwerb umsetzt. Ebenfalls soll aus dem Gebiet eine Fußwegeverbindung an den Wirtschaftsweg im Osten geschaffen werden. Zur Umsetzung beiden Forderungen hat sich der Investor bereit erklärt.

Ein ersten Entwurf eines Gestaltungsplans und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sind als Anlage beigefügt.

Hinsichtlich der Umsetzbarkeit haben die Eigentümer innerhalb des Plangebietes ihren Entwicklungswillen bereits kundgetan und entsprechende notarielle Verträge mit Fristen abgeschlossen.

Und auch wenn das Plangebiet entsprechend der Leitlinien der Wohnbauflächenentwicklung keine besondere Priorisierung erhält, sollte hier das intensive Bemühen des Projektentwicklers und auch die Bereitschaft der Flächeneigentümer berücksichtigt werden, da durch diese beiden Komponenten mit einer kurzfristigen Umsetzung des Baugebietes gerechnet werden kann. Der Investor beschäftigt sich mit der Umsetzung bereits seit knapp 3 Jahren, so dass wichtige Vorarbeiten bereits geleistet wurden.

Insgesamt kann mit der vorgesehenen Innenentwicklung teilweise brachliegender Flächen die Versiegelung von nutzbaren Freiflächen im Außenbereich reduziert werden.

Durch die Erarbeitung der städtebaulichen Pläne und der erforderlicher Fachgutachten zu dem aufzustellenden Bebauungsplan entstehen der Stadt Bornheim keine Kosten, da diese von dem Investor übernommen werde.

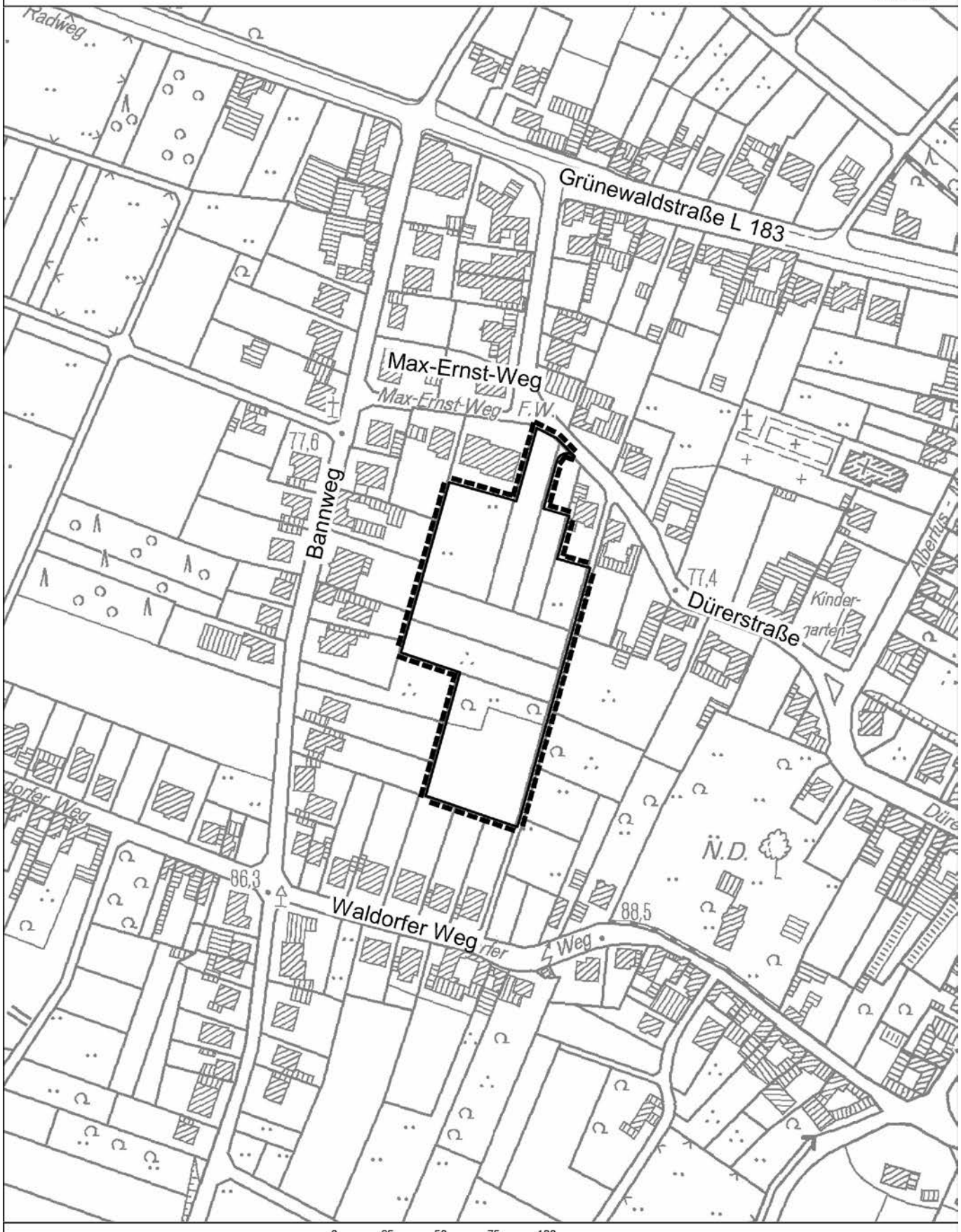
Anlagen zum Sachverhalt
Übersichtsplan
Städtebaulicher Entwurf
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ö 6

Übersichtskarte zum Bebauungsplan De 04

in der Ortschaft Dersdorf

04.09.2014



Stadt Bornheim

Städtebaulicher Entwurf "Dürerstraße", im Ortsteil Dersdorf



M. 1: 1000 Stand: Juni 2014

94/567

Ö 6

Stadt Bornheim, Bebauungsplan „Dürerstraße“ im Ortsteil Dersdorf

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

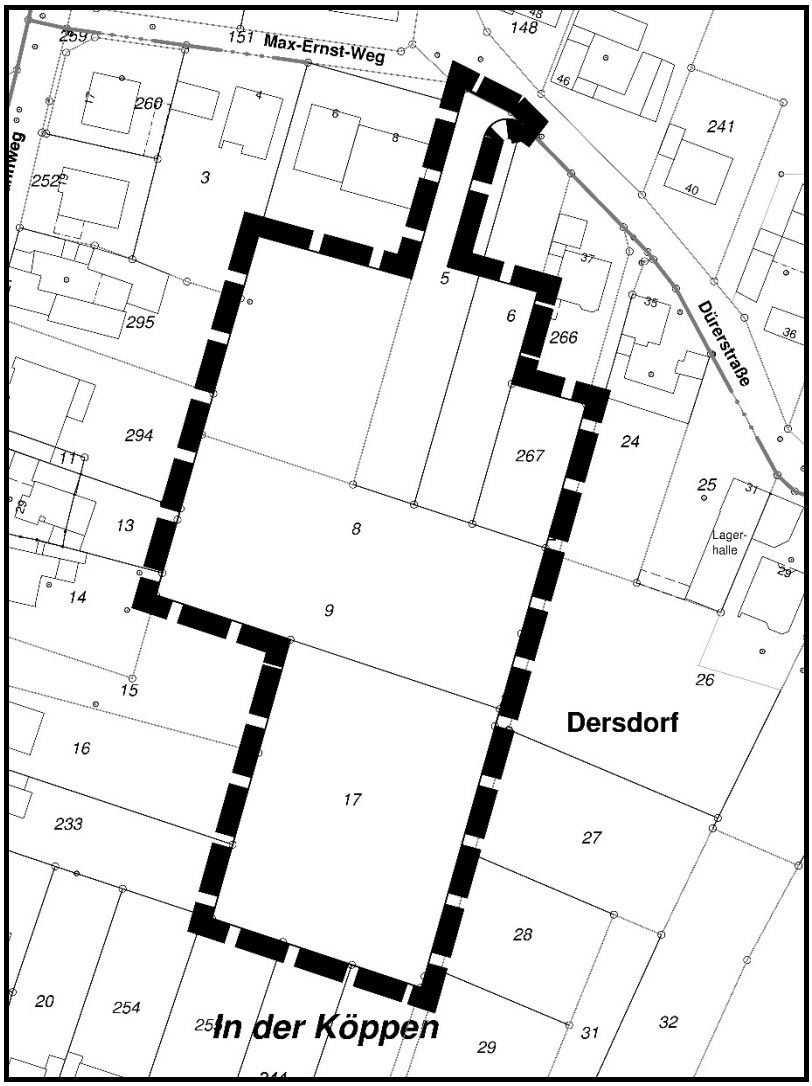
1. Allgemeines

Die Immobilien- und Projektentwicklungsgesellschaft Gebig IPG, Köln vertritt die Eigentümer der im Untersuchungsgebiet liegenden Grundstücksflächen. Diese beantragen die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplanes) für die bisher unbebauten Flächen zwischen dem Max-Ernst-Weg / Dürerstraße, Bannweg und Waldorfer Weg.

Zur Eruierung des Interesses der betreffenden Eigentümer an einer städtebaulichen Entwicklung wurde am 14. November 2012 seitens der Gebig IPG eine Eigentümerversammlung durchgeführt.

1.1 Plangebiet, Lage und Topographie

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine rund 9.000 qm große Innenbereichsfläche im Ortsteil Dersdorf, Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 71, Flurstücke 4, 5, 6 jeweils teilweise sowie 8, 9, 17 und 267.



Untersuchungsgebiet, genordet, ohne Maßstab

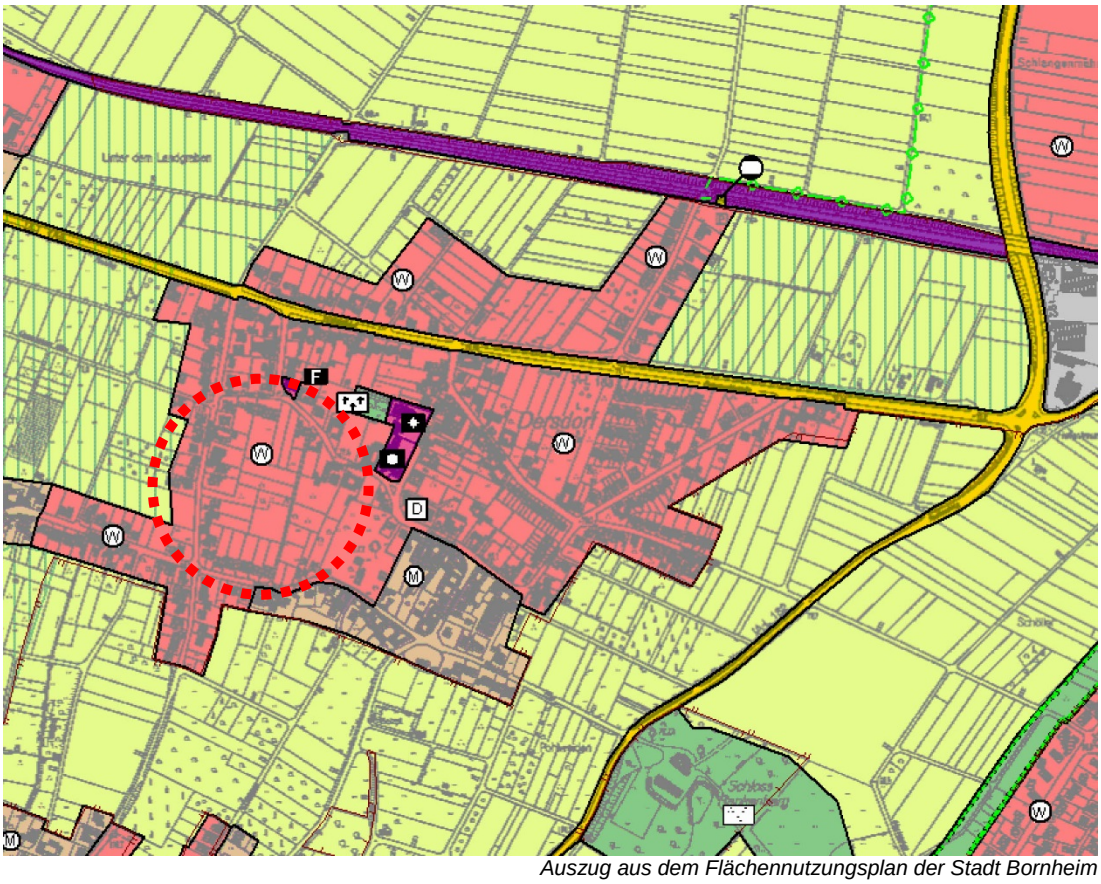
Das Gebiet liegt südlich der Dürer Straße. Die östliche Grenze bildet zum Teil eine Wirtschaftswegverbindung von der Dürer Straße zum Waldorfer Weg. Das Gelände weist eine Neigung in Richtung Norden auf. Es handelt sich um Grün-/ Gartenland, zum Teil mit Gehölzbestand. Da Gebiet liegt, wie bereits erwähnt, im baulichen Innenbereich. Das Gebiet grenzt im Norden an die Wohnbebauung Max-Ernst-Weg, im Westen an die Wohnbebauung Bannweg und Süden an die Wohnbebauung Waldorfer Weg.



Luftbild © GEObasis NRW, Bonn

1.2 Vorhandenes Planungsrecht

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche „W“ dar.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim

Einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es für den Bereich nicht.

2. Anlass und Planungserfordernis

Das Areal südlich der Dürer Straße liegt im baulichen Innenbereich und bietet die Gelegenheit, innerhalb des gewachsenen Ortsteils von Dersdorf Wohnraum für den Familienhausbau zu schaffen. Der Parzellierungsvorschlag zum Planungskonzept sieht insgesamt 16 Grundstücke für eine Einzelhausbebauung mit einer Grundstücksgröße von ca. 400 qm oder größer (entsprechend den Kriterien im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Bornheim) vor. Durch die Nord-Süd-Orientierung der geplanten Erschließung lassen sich die Gebäude auf allen Grundstücken so positionieren, dass eine optimale Ausrichtung der Häuser zur Sonne hin möglich sein wird.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den vorstehend beschriebenen Bereich kann ein kleines, sozial überschaubares Baugebiet geschaffen werden, das sich um eine zentrale Erschließungsanlage gruppiert, die neben ihrer Erschließungsfunktion auch als Platz und Aufenthaltsbereich für die zukünftigen Bewohner dienen kann. Die begrenzte Zahl der Gebäude ermöglicht zudem, eine maßvolle Nachverdichtung.

Der Bushaltepunkt von Dersdorf der Linie 818 des Verkehrsverbund-Rhein-Sieg (VRS) mit in der Regel stündlichen Abfahrtszeiten an der Grünewaldstraße liegt von Plangebiet im Radius ca. 600 m entfernt. Der Haltepunkt der Stadtbahn Nr. 18 (Vorgebirgsbahn) befindet sich in einem Radius von ca. 700 m. In einer Entfernung von rd. 1.200 m befinden sich in dem Bereich „Am Hellenkreuz“ verschiedene Nahversorgungseinrichtungen, wie z.B. Discountmarkt, Drogerie etc.

Damit liegt das Gebiet am Rande bzw. außerhalb der durch die Stadtverwaltung empfohlenen Radien für eine Wohnbauflächen-Entwicklung; ist aber für Bornheimer Verhältnisse dennoch ebenso wie der Gesamtort gut angebunden.
Spielflächen befinden sich im Umfeld. Ein Kindergarten ist im Ort vorhandenen. Die Erschließung kann über die Dürerstraße hergestellt werden. Es handelt sich damit um eine klassische Innenentwicklung, die dem örtlichen Bedarf gerecht werden kann.

Die Umsetzung der formulierten planerischen Ziele beschreibt ein Planerfordernis im Sinne des Baugesetzbuches, dem durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, in einem sogenannten verbindlichen Bauleitplanverfahren, entsprochen werden kann.

3. Städtebauliches Konzept

Die Erschließung des Gebietes ist von der Dürerstraße ausgehend in Richtung Süden geplant. Die in einer Breite von 7 m geplante Straße mündet in einen Platzbereich, auf dem auch 3-achsige Müllfahrzeuge wenden können. Der Platz bildet den zentralen Punkt des Gebietes. Ausgehend von diesem werden über einen ca. 42 m langen Stichweg (Breite 5 m) noch 5 Wohngrundstücke erschlossen. Der Gestaltungsentwurf sieht insgesamt 16 Grundstücke mit einer Einzelhausbebauung vor. Die Grundstücksgrößen variieren zwischen ca. 390 qm und 570 qm. Die Gebäude lassen sich zudem auf allen Grundstücken so positionieren, dass eine optimale Ausrichtung der Häuser zur Sonne hin möglich sein wird.

Im Zuge der Erschließung ist auch der Ausbau eines separaten Gehweges zur Landesstraße (Grünewaldstraße) geplant. Derzeit besteht darin ein Defizit.
Zudem ist ein nach Osten führender Fußweg geplant, der zu dem von der Dürer Straße zum Waldorfer Weg verlaufenden Fußweg führt.

4. Geplante Festsetzungen des Bebauungsplanes

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der umgebenden Struktur und der vorliegenden Planung wird eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) angestrebt.
Durch den Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung eines Neubaugebietes mit dem Nutzungsschwerpunkt „Wohnen“ geschaffen werden. Dementsprechend werden die in einem WA gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Anlagen für Verwaltungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausgeschlossen.

Das im Bebauungsplan vorgesehene Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse bestimmt.
Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 angestrebt.
Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung ein Baugebiet für den Einfamilienhausbau zu schaffen auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

4.2 Bauweise

Für die geplante Bebauung wird in Fortführung der vorhandenen Siedlungsstruktur eine offene Bauweise mit Festsetzung von Einzelhäuser angestrebt. Je Gebäude sollen maximal zwei Wohneinheiten zugelassen werden. In der Regel werden, wie in vergleichbaren Gebieten, voraussichtlich überwiegend Einfamilienhäuser entstehen. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen bleiben zusätzlich eine Einliegerwohnung o.ä. zu errichten.

4.3 Grün- und Freiflächen

Das Plangebiet erhält keine separat ausgewiesenen Grün- und Freiflächen. Die Grünstruktur dieses Siedlungsteils ergibt sich aus den privaten Gärten und der offenen Bauweise.

5.0 Auswirkungen der Planung

Die Antragsteller sind bereit und in der Lage, die notwendigen Erschließungsanlagen auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Sie verpflichten sich weiter, alle Kosten des Bauleitplanverfahrens zu übernehmen.

Die Auswirkungen der Planung, insbesondere auf die Umweltgüter und die Artenschutzrechtlichen Belange werden im weiteren Verfahren geprüft.

Die Entwässerung des Plangebietes wurde durch das Ingenieurbüro Zwettler&Müllen einer Vorprüfung, unter Einbeziehung des Stadtbetriebes Bornheim, unterzogen. Aufgrund der moderaten Verdichtung kann die vorhandene Kanalisation die Abwässer der zusätzlichen Flächen voraussichtlich ohne Rückhaltung aufnehmen. Ebenso wurde die Ausgestaltung der Verkehrsflächen ingenieurtechnisch begleitet.

Köln, 23.09.2014

TOP
Ö 7

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	599/2014-7
Stand	22.09.2014

Betreff **Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig; Aufhebung des Offenlagebeschlusses vom 15.05.2014, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; erneuter Beschluss zur Offenlage**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. den Ratsbeschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie den Beschluss zu Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB vom 15.05.2014 zum Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig aufzuheben,
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 in der Ortschaft Brenig die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Br 28 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Br 28 wurde vom Rat bereits am 14.06.2007 gefasst.

Planungsziel ist die Arrondierung des Ortes um weitere Baugrundstücke. Die Festsetzung einer Wohnbaufläche entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Nach einigen Abstimmungsgesprächen bezüglich des Verkaufs eines Wirtschaftsweges zur Erschließung der Grundstücke und nach Sachverhaltsklärungen mit den angrenzenden Nachbarn, wurde das Verfahren 2012 weiter geführt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB vom 24.05.2012 bis 20.06.2012 durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung stellte sich heraus, dass inzwischen ein Bauinteresse für das Flurstück Nr. 66 (Ecke Steinacker) besteht. Da es städtebaulich sinnvoll ist, dieses Flurstück als Baufläche in die Ortsarrondierung einzubeziehen, wurde hier anstelle der bisherigen privaten Grünfläche nun auch ein Baufeld für ein Einzel- oder Doppelhaus festgesetzt.

Am 15.05.2014 wurde vom Rat bereits der Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst (Vorlage 300/2014-7). Des Weiteren wurde der Bürgermeister vom Rat beauftragt, mit den Anliegern bezüglich der Wegeführung Kontakt aufzunehmen. Mit den Anliegern, die über das Flurstück Nr. 374 an den Wirtschaftsweg angebunden werden sollen, wurden Gespräche geführt. Gleichzeitig wurde die Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes rechtlich überprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass dieses nicht ausreichend festgesetzt wurde. Eine genaue Bezeichnung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sowie der betroffenen Flächen und die Bezeichnung der Begünstigten sind rechtlich erforderlich. Die Festsetzung wurde entsprechend geändert und die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit angepasst.

Diese Änderung macht es erforderlich, den alten Ratsbeschluss vom 15.05.2014 aufzuheben (Vorlage 300/2014-7) und erneut über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die Offenlage zu beschließen. Dieses soll im Rahmen dieser Beschlussvorlage geschehen.

In dieser Sitzungsvorlage wurden nur die geänderten Inhalte abgedruckt. Alle weiteren Unterlagen stehen als Datei (im Ratsinformationssystem) zur Verfügung oder sind in der Sitzungsvorlage 300/2014-7 abgedruckt.

Finanzielle Auswirkungen

1000 Euro.
Die Kosten sind bereit im Haushalt berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

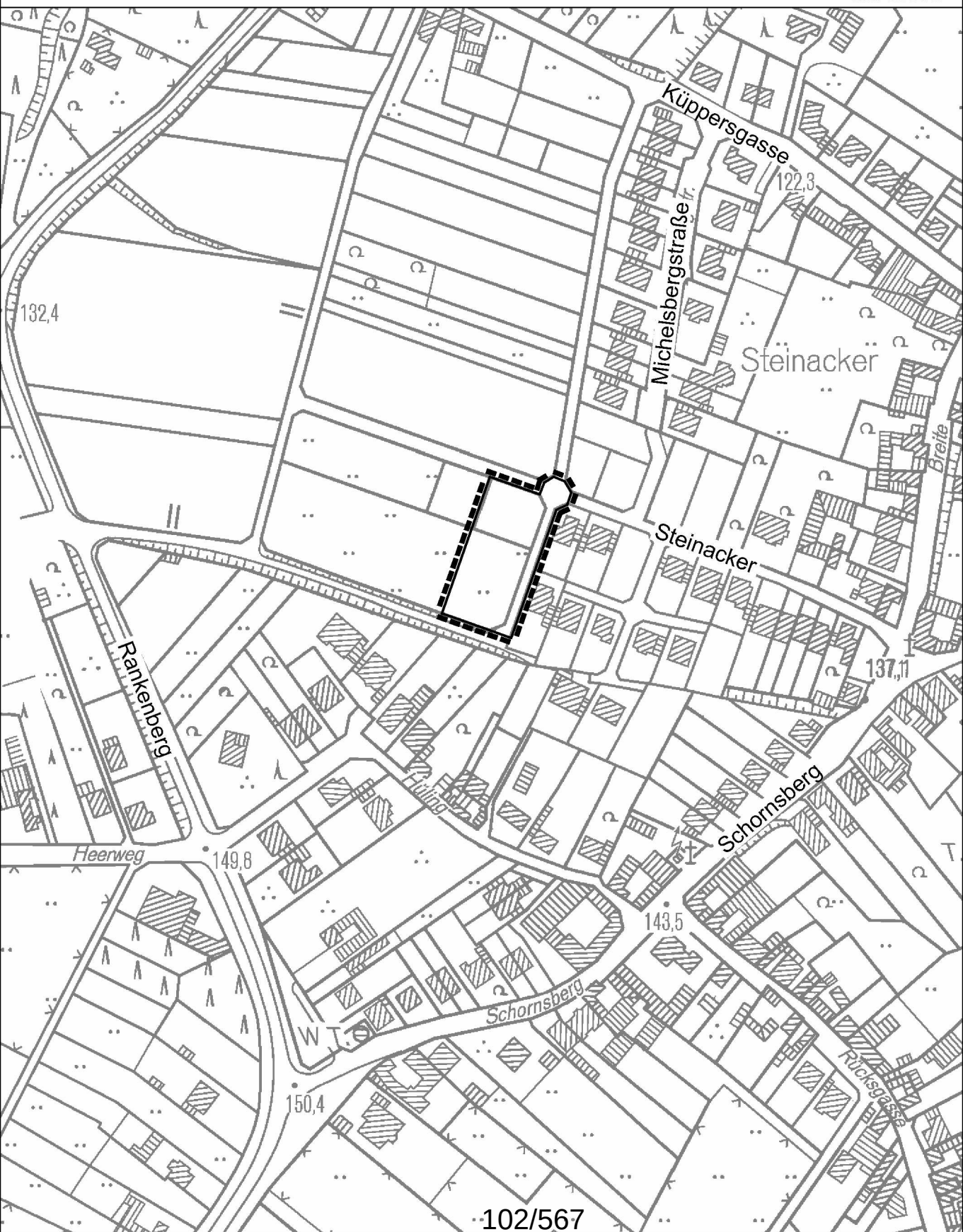
1. Übersichtskarte
2. Rechtsplanentwurf
3. (nicht abgedruckt) Textliche Festsetzungen
4. Auszug aus der Begründung + (nicht abgedruckt) Begründung
5. Abwägung Öffentlichkeit
6. (nicht abgedruckt) Abwägung Behörden
7. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen Öffentlichkeit
8. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen Behörden
9. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Vorprüfung
10. (nicht abgedruckt) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Br 28

Ö 7

In der Ortschaft Brenig

Stand: 10.11.2011



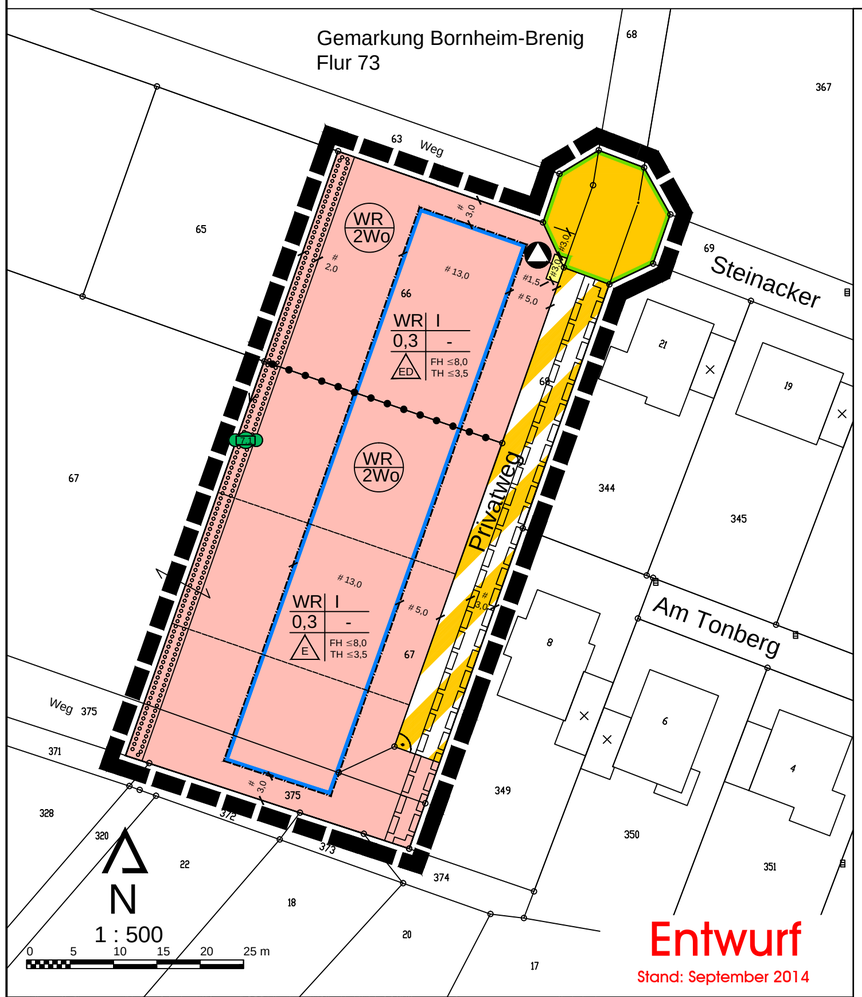
0 25 50 75 100 Meter

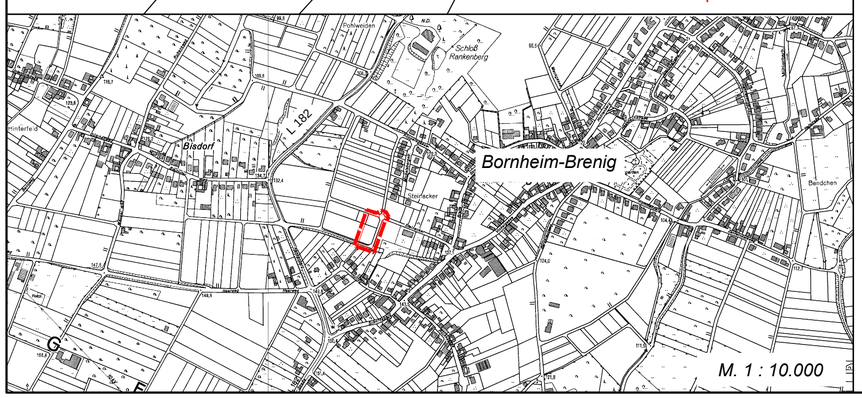
Grenze des Geltungsbereiches

Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

Stadt Bornheim, Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig

- Flur 73, Flurstücke 66 sowie 63, 67, 68, 69 und 375 teilweise -





Legende:

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO))

WR — Reine Wohngebiete (WR) (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Baunutzungsverordnung (BauNVO))

GRZ 0,3 — Grundflächenzahl, z.B. 0,3

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. I

WR 2Wo — höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

E — nur Einzelhäuser zulässig

DE — Doppel- und Einzelhäuser zulässig

FH — Firsthöhe

TH — Traufhöhe

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Privatweg)

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB

Fläche für Ver- / Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

Abfall

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung von Schnitthecken gem. Textlicher Festsetzung Ziffer 7.1

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzungen unterschiedlicher Art der Nutzung von Baugebieten (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh-, und Fahrrecht zu belastende Flächen zu Gunsten des Flurstückes Flur 73, Nr. 374 und über dieses der Flurstücke Nr. 373, 18, 20 und 17 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grundstücksgrenzen, Vorschlag

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GVBl. NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 01.03 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch des Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 729)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GVBl. NW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

in der zum Zeitpunkt der Planaufstellung jeweils gültigen Fassung

Verfahrensvermerke

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage .....) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den .....

.....

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgten durch die PE Becker GmbH, Kölner Straße 25, 53925 Kall

Kall, den .....

.....

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....

In Vertretung

.....
Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den .....

.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....

In Vertretung

.....
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am ..... als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den .....

.....
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den .....

.....
Bürgermeister

Hinweis:
zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung

BORNHEIM stadt

Bebauungsplan Br 28
in der Ortschaft Brenig
- Entwurf -

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9998-0 · Fax +49(0)2441/9998-49
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de
BECKER GmbH Architekten + Ingenieure

Ö 7

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Br 28

Textliche Festsetzungen

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im Reinen Wohngebiet (WR) sind Ausnahmen gemäß § 3 (3) BauNVO nicht zulässig (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Firsthöhe darf höchstens 8,00 m betragen, gemessen über dem Erdgeschossfuß-boden (Rohbau),

Die Traufhöhe darf höchstens 3,50 m betragen, gemessen über dem Erdgeschossfuß-boden (Rohbau).

Die Unterkante von Öffnungen in Gebäuden und die Oberkante von Gebäudeteilen (wie bspw. Hauseingänge, Kelleraußentreppen, -fenster) müssen mindestens 0,2 m über dem geplanten Gelände liegen. Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens muss mindestens 0,2 m und darf maximal 0,5 m über der Höhe der Achse der erschließenden Verkehrsfläche, gemessen lotrecht zur Gebäudemitte, liegen.

Im Plangebiet dürfen die festgesetzten maximalen Traufhöhen durch äußere Umwehrungen (Brüstungen, Geländer o.ä.) von Dachterrassen, Balkonen und Loggien um maximal 1,10 m überschritten werden.

Die Mindestbreite der Grundstücke muss bei Einzelhäusern 15 m und bei Doppelhäusern 12 m betragen.

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,50m überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal 1 Seite um bis zu 2 m.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des reinen Wohngebiets (WR), in dem ausschließlich Einzel oder Doppelhäuser zulässig sind, ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einzelhaus und je Doppelhaushälfte begrenzt.

4. Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (§ 12 (6) BauNVO i.V.m. § 23 (5) BauNVO)

Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche und deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
Außerdem sind vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgarten) Stellplätze zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 23 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)

Vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradliniger Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgarten) sind Nebenanlagen, außer Abfallbehältern und deren Standplätze, unzulässig.

Im rückwärtigen Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind je eine Nebenanlage nur zulässig, wenn sie 30 m³ nicht überschreiten.

6. Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

6.1 Dachform und Dachneigung

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper sind mit der gleichen Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Wird an ein bestehendes Wohngebäude angebaut, so sind dessen Dachform und –neigung zu übernehmen. Nebeneinander liegende Garagen und Carports sind mit einem Flachdach in gleicher Traufhöhe auszuführen. Bei Errichtung von Gebäuden mit Satteldächern sind zur Optimierung des Einsatzes regenerativer Energien nur Dachneigungen von mindestens 30° und maximal 40° zulässig.

6.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind ausschließlich Farbspektren von Hellgrau bis Dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

6.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

6.4 Vorgärten

Vorgartenflächen (Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Bauflucht in der kompletten Breite des Grundstücks) sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen, Zufahrten und Stellplätze. Diese sind in wasserdurchlässigem Material zu gestalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

6.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB)

7.1 Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je neu zu bildendem, mit einem Einzelhaus bebauten Baugrundstück mindestens zwei einheimische Laubbäume - als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 18-20 cm – zu pflanzen (s. C Pflanzliste). Bei einer Bebauung des Flurstückes Nr. 66 mit einem Doppelhaus ist ein Baum je Baugrundstück zu pflanzen. Eine Mindestanzahl von insgesamt 8 Bäumen für das Plangebiet darf nicht unterschritten werden.

7.2 Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind zusätzlich jeweils mindestens zwei Solitärsträucher in der Mindestqualität 3 x v., m. B., 125-150 cm zu pflanzen. (s. C Pflanzliste)

7.3 Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist in der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche eine 74m lange, mind. 1m breite Schnitthecke aus einheimischen Gehölzen zu pflanzen (siehe C Pflanzliste).

7.4 Als Einfriedigungen sind nur standortgerechte, einheimische Hecken zulässig (siehe Pflanzliste B).

7.5 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Schränke für Abfallbehälter sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen (siehe C Pflanzliste).

8. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

Bei der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung ist gemäß vereinfachten Bewertungsverfahren NRW ein Defizit von 4.817 Punkten berechnet worden. Diese sollen für den Bau der Straße und die Schaffung von bis zu 5 Baugrundstücken im westlichen Bereich des Flurstückes 67 ausgeglichen werden. Hier ist auf dem vorhandenen Intensivgrünland eine Obstwiese in der Größe von 1.606 m² anzulegen.

Bei der Anlage der Streuobstwiese sind hochstämmige alte Sorten (siehe Pflanzliste) zu verwenden (Stammhöhe: 1,80 m). Die Bäume und der Unterwuchs (Grünland) sind dauerhaft zu pflegen. Eine chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung bzw. der Einsatz chemisch-synthetischer Düngemittel ist zu unterlassen. Sollte die Fläche weiterhin beweidet werden, ist ein geeigneter Verbiss-Schutz bei den Obstbäumen anzubringen.

Die Kompensationsmaßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

B) Hinweise:

Artenschutz
Zu dem Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt mit dem Ergebnis, dass die Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich sind.

Tierschutz
Die Rodung von Gehölzen ist gemäß der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Überschwemmungsschutz / Wasserrückhaltung
Den jeweiligen Grundstückseigentümern wird empfohlen, das auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen zu sammeln, um es als Brauchwasser oder zur Gartenbewässerung zu nutzen.

Wasserrechtliche Erlaubnis
Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.
Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Bodenschutz und Altlasten
Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Abfallwirtschaft
Auf den Baugrundstücken anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist dem Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ des Rhein-Sieg-Kreises anzuzeigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Leitungsschutz
Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Archäologische Bodenfunde
Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax:

02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

Kampfmittelbeseitigung
Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.
Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

Fachgutachten
Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung, PE Becker GmbH Kall, Stand März 2014
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, PE Becker GmbH Kall, Stand April 2014

C) Pflanzlisten:

Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher für Kompensationsmaßnahmen

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)
Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Corylus avellana (Haselnuß)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)
Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

Stand: 07.04.2014

Ö 7

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Br 28

Begründung

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

1. Allgemeines 3

2. Festsetzungen des Bebauungsplanes 3

3. Verkehrstechnische Erschließung, Ver- und Entsorgung 4

4. Bodenordnung, Kosten 5

5. Vermeidung, Minimierung 5

6. Kompensation außerhalb des Bebauungsplangebietes . 6

TEIL B Umweltbericht 6

7.1 Beschreibung des Planvorhabens 6

7.1.1 Angaben zum Standort und zum Umfang des Vorhabens 6

7.1.2 Art des Vorhabens 6

7.1.3 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden 6

7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes wichtig sind und deren Berücksichtigung im Verfahren 7

7.3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens 10

7.3.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen 10

7.3.1.1 Schutzgut Mensch 10

7.3.1.2 Schutzgut Boden 10

7.3.1.3 Schutzgut Wasser 11

7.3.1.4 Schutzgut Luft / Klima 11

7.3.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen 11

7.3.1.6 Schutzgut Landschaft 12

7.3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 12

7.4 Beschreibung der Auswirkungen und umweltrelevanten Maßnahmen 12

7.4.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens 12

7.4.1.1 Schutzgut Mensch 12

7.4.1.2 Schutzgut Boden 12

7.4.1.3 Schutzgut Wasser 12

7.4.1.4 Schutzgut Luft / Klima 12

7.4.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen 13
7.4.1.6 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild 13
7.4.1.7 Wechselwirkungen 13
7.4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen..... 13
7.4.2.1 Schutzgut Mensch 14
7.4.2.2 Schutzgut Boden / Wasser..... 14
7.4.2.3 Schutzgut Luft / Klima 15
7.4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen 15
7.4.2.5 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild 15
7.4.2.6 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser ... 16
7.4.2.7 Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie 16
7.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 17
7.6 Beschreibung der verbleibenden erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen 19
7.7 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge 19
7.7.1 Standort-Alternativen und Begründung der Auswahl 19
7.7.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründung der Auswahl 20
7.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 20
7.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und erstellten Gutachten 20
7.10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung 20
8. Zusammenfassung 21

ANHANG

- Bestandsplan Nr. 24.223-U-1
- Maßnahmenplan Nr. 24.223-U-2

TEIL A: Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

1. Allgemeines

Für die Ortschaft Brenig (Gemarkung Brenig, Teilbereiche der Flur 73) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.660 m².

Lage: Ortslage Brenig, am westlichen Ortsrand gelegen

Darstellung im FNP: Wohnbauflächen

derzeitige Nutzung: Wiesenflächen sowie Wegeparzellen unterschiedlich frequentierter Wirtschaftswege.

Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück 66, die östlichen Grundstücksflächen der Flurstücke Nr. 67 und 375 sowie die zur Grundstückserschließung erforderlichen Verkehrsflächen (Teilflächen der Flurstücke 63, 68 und 69). An das Plangebiet grenzen Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Planungsziel ist die Arrondierung des Ortes um vier bis fünf weitere Baugrundstücke.
Die Festsetzung einer Wohnbaufläche entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde auf der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim vom 14.06.2007 gem. §§ 1 (8) u. 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 24.05. bis 20.06.2012 statt.

2. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die vorliegende Planung setzt (analog des benachbarten Plangebietes: B-Plan Br 29) „Reines Wohngebiet“ (WR) fest. Auch die weiteren Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Bauweise, Grund- und Geschossflächenzahl, Dachneigungen, First- und Traufhöhen etc.) entsprechen den Festsetzungen des angrenzenden Wohngebietes.

Um eine gewisse Limitierung der entstehenden Gebäudekörper, ausreichende Belichtung und ein ansprechendes Erscheinungsbild zu erreichen, werden die Gebäudehöhen begrenzt.

Der Bebauungsplan setzt für das Wohngebiet eine eingeschossige Bebauung fest. Als maximale Höhen von Gebäuden und baulichen Anlagen sind zulässig:

- Firsthöhe = 8,0 m,
- Traufhöhe = 3,5 m.

Folgende planungsrechtliche Ausweisungen sind vorgesehen:
- Grundflächenzahl (GRZ)= 0,3
- offene Bauweise, zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser
- je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

Weitere Festsetzungen wurden u.a. zur Höhe von Gebäudeöffnungen und des Erdgeschossfußbodens sowie eine mögliche Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Vordächer getroffen.

Die verbleibenden Handlungsspielräume für die Bauvorhaben sind insgesamt groß genug, um noch ausreichend differenzierte Gestaltungsmöglichkeiten offen zu lassen.

Die Tiefe der Baugrundstücke orientiert sich am Flurstück Nr. 66 und beträgt ca. 29 m. Um eine zu hohe bauliche Dichte auszuschließen, werden Mindestgrundstücksbreiten (15 m bei Einzelhäusern und 12 m bei Doppelhäusern) festgesetzt. Die Grundstücksaufteilung des WR-Gebietes ist in der Planzeichnung nur als Vorschlag dargestellt.

Um ausreichende Abstände zu der an der Straße „Steinacker“ vorhandenen Bebauung zu gewährleisten, wird das Baufenster in einem Abstand von 5,0 m zur Verkehrsfläche festgesetzt.

Garagen, Carports und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksfläche zu positionieren. Stellplätze dürfen auch zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Verkehrsfläche (Vorgarten) angelegt werden, sofern sie zusammen mit der weiteren Versiedelung nicht mehr als 50 % erreichen.

Die Einschränkungen bezüglich Umfang, Anordnung und Gestaltung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen dienen dem Erhalt eines gewissen Anteils an nicht überbauten (Vor-)Garten- und Freiflächen, einer ausreichenden Aufstellfläche vor der Garageneinfahrt und einem ansprechenderen Erscheinungsbild des Straßenraumes.

Um ein harmonisches städtebauliche Erscheinungsbild dieser Ortsarrondierung zu erreichen wurden noch weitere gestalterische Festsetzungen zur Dachform /-neigung, Dacheindeckung, Dachaufbauten, Vorgärten und Einfriedungen getroffen.

3. Verkehrstechnische Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die zur Erschließung des Wohngebietes erforderlichen Zuwegungen werden als öffentliche Verkehrsfläche (Wendeanlage) bzw. private Verkehrsflächen festgesetzt. Letztere verfügt mit einer Gesamtbreite von 5,50 m über eine ausreichende Breite.

Die konkreten Ausbauparameter des privaten Erschließungsweges bleiben der tiefbautechnischen Detailplanung vorbehalten. Die spätere Erschließungsstraße muss dabei nur soweit ausgebaut werden, dass alle Grundstücke erschlossen sind.

Die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen obliegt den privaten Eigentümern auf ihren eigenen Bauparzellen. Er wird erwartet, dass je Wohngebäude mindestens 2 Stellplätze und bei 2 Wohnungen mindestens 3 Stellplätze angelegt werden.

Die Ver- und Entsorgung (mit Wasser, Strom, Telekommunikation, Kanalisation, ..) ist durch Anschluss an die bereits vorhandenen Anlagen in der Straße „Steinacker“ bzw. neu zu verlegende, ergänzende Leitungsstränge grundsätzlich gewährleistet.

Für die Müllentsorgung besteht eine Wendemöglichkeit im Kreuzungsbereich der Straßen „Steinacker“ / „Michelsbergstraße“. In der Planzeichnung ist ferner eine Fläche für die Aufstellung von Müllbehältnissen am Abholtag (Fläche für die Ver- und Entsorgung) festgesetzt. Ein Fahrversuch des zuständigen Entsorgungsunternehmens (RSAG) ergab, dass die im Kreuzungsbereich vorhandenen Verkehrsflächen für die Müllfahrzeuge ausreichend sind, um eine geregelte Müllbeseitigung zu gewährleisten.

Das Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen der neuen Baugrundstücke kann entweder dezentral versickert werden (technischer Nachweis erforderlich) oder dem Mischwasserkanal zugeführt werden.

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden über die vorhandene Kanalisation zur Kläranlage geleitet. Die Detailregelungen für den späteren Ausbau erfolgen dann im Rahmen der tiefbautechnischen Fach- und Genehmigungsplanung bzw. im Erschließungsvertrag.

4. Bodenordnung, Kosten

Die zur Herstellung der privaten Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen werden von den Eigentümern der Flurstücke Nr. 66 und 67 erworben. Gleiches gilt für die in den Bebauungsplan einbezogenen Teilflächen des bisherigen Wirtschaftsweges (Flurstück 375). Da die Erschließung der angrenzenden Grundstücke anderweitig gesichert ist, kann diese Teilfläche seitens der Stadt veräußert werden. Die Erreichbarkeit der Flurstücke Flur 73 Nr. 373, 18, 17 und 20 über das Flurstück 374 wird durch die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes gesichert. Eine weitergehende Boden- (neu)ordnung ist nicht erforderlich.

Die Planungskosten werden von den Eigentümern der Flächen im Plangebiet getragen. Erforderliche Detailregelungen zwischen ihnen und der Stadt Bornheim sollen vertraglich abgesichert werden.

5. Vermeidung und Minimierung

Um unnötige Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden oder zu minimieren, wurden Festsetzungen zur Vermeidung von Flächenversiegelungen, zum Schutz des vorhandenen Oberbodens und zur Begrünung (Ziffer 6 der Textlichen Festsetzungen) in die Planung aufgenommen sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt.

So sind u.a. Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen. Vorgartenflächen dürfen nur bis zu 50 % versiegelt werden.

Als Einfriedigungen sind nur standortgerechte, einheimische Hecken zulässig. Entlang der rückwärtigen, westlichen Grundstücksgrenzen der neu entstehenden Baugrundstücke ist die Pflanzung einer insgesamt 74 m langen und incl. Saum 2 m breiten Schnitthecke (Heckenbreite 1m) aus einheimischen Gehölzen (siehe Pflanzliste C der Textlichen Festsetzungen) festgesetzt.

Ferner müssen mindestens zwei Laub- oder Obstbäume auf jedem der neu entstehenden Baugrundstücke gepflanzt werden, wobei die Mindestzahl von acht Bäumen im gesamten Baugebiet nicht unterschritten werden darf.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes wurden die Daten des Naturschutzfachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“, (LANUV NRW @LINFOS) sowie die Informationen über örtliche Vorkommen in der Nähe durch die Auswertung vorhandener Landschaftsinformationen (Biotopkataster und ähnl.) analysiert und es wurde geprüft, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter, planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob die entstehenden Wirkfaktoren geeignet wären die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang nachteilig zu beeinflussen.

Im Ergebnis der Stufe I der Vorprüfung lässt sich feststellen, dass zwar das Vorkommen einer europäisch geschützten Art (Zauneidechse) nicht auszuschließen ist, dass das Vorhaben aber keinerlei negative Auswirkungen auf diese Art zeigt. Die Planungen sind somit nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich.

6. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

Auf dem Flurstück 67 wird als Ausgleich für die Eingriffe in den Naturhaushalt auf dem vorhandenen Intensivgrünland eine Obstwiese angelegt (1606 m²), bei der hochstämmige alte Obstbaumsorten (Stammhöhe: 1,80 m, siehe Pflanzliste) verwendet werden sollen.

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

Das BauGB sieht vor, dass im Rahmen der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach §1 (6) Nr. 7 und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt u. in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a, S.2, Nr.2 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB in einem „Umweltbericht“ festgehalten und hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet:

Teil B Umweltbericht

7.1 Beschreibung des Planvorhabens

7.1.1 Angaben zum Standort und zum Umfang des Vorhabens

Das Bebauungsplangebiet Br 28 liegt am westlichen Ortsrand von Brenig. Es umfasst das Flurstück 66 sowie die östlichen Grundstücksflächen der Flurstücke Nr. 67 und 375 sowie die zur Grundstückserschließung erforderlichen Verkehrsflächen (Teilflächen der Flurstücke 63, 68 und 69).

7.1.2 Art des Vorhabens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Br 28 soll die Ortslage arrondiert und damit vier bis fünf Baugrundstücke zur reinen Wohnnutzung entstehen.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

7.1.3 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst artenarme Intensivgrünlandflächen und Wirtschaftswege mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,27 ha, die sich wie folgt aufteilen:

Reines Wohngebiet	ca. 2.180 m²
Verkehrsflächen	ca. 490 m²

sowie eine kleine Fläche für die Ver- und Entsorgung (Aufstellung für Müllbehältnisse am Abholtag)

7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes wichtig sind und deren Berücksichtigung im Verfahren

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Folgende Zielaussagen werden ggf. relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Insbesondere 16.BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belang im Umweltbericht.
	LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRW	zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich, erkennbare Nichteinhaltung der Zumutbarkeitsschwelle führt zur Unwirksamkeit des Planes.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, FFH- und Vogelschutzgebiete, sowie weitere Unterschutzstellungen.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung), die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz
Biotop- und Artenschutz	LSG nach Festlegung des § 30 BNatSchG	Normative Festlegung der Biotoptypen durch LSG Schutz kraft Gesetz bei Vorliegen der Merkmale des Biotoptypes, Eintragung in Listen, Kartierungen hat jeweils nur deklaratorische Wirkung, Handhabung von Ausnahmen und Befreiungen muss Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Bei Überplanung von Biotopen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Beeinträchtigende Überplanung führt regelmäßig zur Unwirksamkeit der Festsetzung, in Einzelfällen Überplanung zulässig bei Vorliegen einer Ausnahme- oder Befreiungslage. Artenschutz: in Einzelfällen kann bereits die Bauleitplanung mit Verboten unvereinbar sein, keine Vollzugsunfähigkeit bei Vorliegen einer Befreiungslage.
FFH und Vogelschutz-gebiete	Vogelschutzrichtlinie (V-RL)	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.
	FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, • insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen • (Grundwasserschutz)
	Baugesetzbuch	• Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Gemäß § 51 a LWG ist für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	22.BImSChV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	23.BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln" für die Abschätzung der Belastung.
	33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
	BauGB	Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Landschaftsplan Bornheim	Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.
	Denkmalschutzgesetz NW	Berücksichtigung der Belange des (Boden-) Denkmalschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen; §15 und 16: Verfahrensweise bei Auffinden archäologischer Bodenfunde oder Befunde

- *Landschaftsplan Bornheim Nr. 2*:
  Das Plangebiet liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet 2.2 des Landschaftsplanes Nr. 2, nach Aussage der Unteren Landschaftsbehörde bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Bebauung des Plangebietes. Ansonsten wären bereits bei der Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan entsprechende Bedenken vorgetragen worden.

7.3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

7.3.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

7.3.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird bisher überwiegend landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt.

Im Osten schließt direkt die vorhandene Wohnbebauung des Bebauungsplangebietes Br 29 an.

Der Ost-West verlaufende Wirtschaftsweg wird für die Naherholung bzw. als Spazierweg genutzt.

7.3.1.2 Schutzgut Boden

Die anstehenden Gesteine des Planungsgebietes sind den so genannten „Kölner Schichten“ zuzuordnen. Während ihrer Entstehung sank der Bereich der Niederrheinischen Bucht ab. Die tertiärzeitliche Nordsee konnte von Norden her in die Bucht eindringen und erreichte im Oberoligozän vorübergehend den Bonner Raum. Das häufige Vordringen und zurückweichen des Meeres ist in den Kölner Schichten (Untergrund des Planungsgebietes) dokumentiert: Sie stellen eine stark gegliederte Serie mit teils limnischen bis fluviatilen und teils marinen Sedimenten dar. (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1987).

Dieser Untergrund wird stellenweise von z.T. umgelagerten Verwitterungsbildungen unterschiedlicher Mächtigkeit oder Löß überdeckt.

Nach den Daten des Geologischen Dienstes NRW (Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 2004) sind im Planungsgebiet im östlichen Teil der Bodentyp Typisches Kolluvium, im westlichen Teil Typische Parabraunerde, vereinzelt Pseudogley-Parabraunerde zu erwarten.

Bewertung
Der Boden nimmt aufgrund seiner zentralen Stellung im Naturhaushalt zahlreiche Leistungskomplexe wahr, die sich als folgende Funktionen beschreiben lassen:

- Lebensraumfunktion (Boden als Grundlage für tierische und pflanzliche Organismen)
- Produktionsfunktion (Boden als Produzent von Biomasse / natürliche Ertragsfunktion)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Regelungs- und Speicherfunktion (Boden als Schutz und Puffer gegenüber Schadstoffen)
- Landschaftsgeschichtliche Urkunde

Die vorhandenen Böden haben hinsichtlich ihrer natürlichen Ertragsfunktion eine hohe bis sehr hohe Bedeutung, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine hohe Bedeutung und als Puffer und Filter für Schadstoffe eine mittlere bis hohe Bedeutung. Nach dem Auskunftssystem der BK 50 – Karte der Schutzwürdigen Böden (GEOLOGISCHER DIENST 2004) sind innerhalb des Untersuchungsbereiches die Böden als besonders schutzwürdig (Schutzstufe 3) aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. Regelungs- und Pufferfunktion eingestuft.

7.3.1.3 Schutzgut Wasser

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie Rheingraben-Nord gehört der Untersuchungsraum zum Grundwasserkörper 27-23 „Hauptterassen des Rheinlands“. Es handelt sich um Porengrundwasserleiter, die Durchlässigkeit der Gesteine (Kiese und Sande) wird als mittel bis hoch eingestuft.
Gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist der Grundwasserkörper, in dem das Plangebiet liegt, mit ergiebigen bis sehr ergiebigen Grundwasservorkommen ausgestattet, die wasserwirtschaftliche Bedeutung wird als mittel angegeben. Es sind keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete vorhanden.

Im Planungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer.

7.3.1.4 Schutzgut Luft / Klima

Lufthygiene
Im Umfeld des Bebauungsplangebietes sind keine besonderen Emittenten bekannt, so dass nur eine ortsübliche Grundbelastung mit Schadstoffen anzunehmen ist. Gehölze, die eine Funktion für die Frischluftproduktion bzw. Staubfilterung haben würden, sind nicht vorhanden.

Im Geltungsbereich des B-Planes sind keine Gebiete im Sinne festgesetzter Gebiete mit Immissionsgrenzwerten vorhanden.

Klima:
Das Plangebiet weist eine für die Tieflandlagen Westdeutschlands typische Ausprägung der mittleren Zustände der Wetterelemente auf.
Die Grünlandflächen stellen Kaltluftproduktionsflächen dar. Die entstehende Kaltluft fließt bei windarmen Wetterlagen entsprechend dem Gefälle vornehmlich in Richtung Norden über die am Ortsrand bebauten Bereiche in die Rheinebene ab. Die abfließende Kaltluft dient nicht zur Versorgung siedlungsklimatisch belasteter Bereiche. Daher ist von einer geringen Bedeutung für das Klimapotenzial auch aufgrund der geringen Flächengröße auszugehen.

7.3.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Planungsgebiet wird im Wesentlichen durch relativ artenarme Intensivgrünlandflächen (Flurstücke 66 und 67) eingenommen. Seltene, im Bestand bedrohte Pflanzen wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Auf den Wegeparzellen der Flurstücke Nr. 63, 68 und 69 befinden sich versiegelte Bereiche, wassergebundene Decken sowie Teile mit Grasweg sowie schmale wegbegleitende Streifen mit Gras- und Krautvegetation.
Die Wegeparzelle des Flurstücks 375 wird durch einen Erdweg geprägt, welcher jedoch nicht mehr für den landwirtschaftlichen Fahrverkehr, sondern nur noch eingeschränkt als Fußweg genutzt wird.
Die einzelnen Biotoptypen des Untersuchungsgebietes werden bezüglich ihrer Bedeutung für das Arten- und Biotoppotential folgendermaßen bewertet:

- Wirtschaftswege versiegelt und teilversiegelt: geringe Bedeutung
- Intensivgrünland, Wegseitenstreifen mit Gras- und Krautvegetation, Erdweg: geringe bis mittlere Bedeutung

FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht tangiert. Im Plangebiet ist eine für die Biotopstruktur des Plangebietes normale Artenzahl und Artenzusammensetzung bei den Tiergruppen (Ubiquisten- keine spezialisierten Arten) zu erwarten.

Zu dem Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt mit dem Ergebnis, dass die Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich sind.

7.3.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum ist einerseits durch die Ortsrandlage mit Wohnnutzung und andererseits durch die freie Landschaft mit Blick auf die Rheinebene geprägt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.

7.3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Besondere Kultur- und Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

7.4 Beschreibung der Auswirkungen und umweltrelevanten Maßnahmen

7.4.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

7.4.1.1 Schutzgut Mensch

Während der Bauphase kann es zu einer vorübergehenden Verlärmung angrenzender (Wohn-)Bereiche kommen.

Durch die geringe Anzahl an Wohnhäusern wird das geringe zusätzliche Verkehrsaufkommen in den angrenzenden Bereichen als irrelevant eingestuft.

Die Anlage eines Privatweges auf Teilen des Flurstücks 66 sowie die teilweise Überbauung der Wegeparzelle 375 führt zwar zu einer geringfügigen Einschränkung der Erholungsnutzung. Die Anbindung der Wohnbereiche an die Außenbereiche bleibt aber auch künftig über weitere vorhandene Wege gewährleistet.

7.4.1.2 Schutzgut Boden

Durch den Bau der Gebäude, Nebenflächen und der Erschließungsstrasse kommt es zu einer Versiegelung von Flächen und damit zu einem Verlust der Bodenfunktionen. Auch in den unversiegelten Bereichen ist mit einer Störung der Bodenfunktionen durch Umlagerungen und Verdichtungen zu rechnen.

Während der Bauphase kann es zu einer Verunreinigung der Böden kommen. Auch betriebsbedingt kann zu einer Verunreinigung der an befestigte Flächen angrenzenden Bereiche kommen.

7.4.1.3 Schutzgut Wasser

Durch die Neuversiegelung von Flächen für Stellplätze, Verkehrsflächen und Gebäude kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsfläche. Während der Bauphase kann es durch Immissionen bzw. über das gesammelte Oberflächenwasser zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen.

Durch die zusätzliche Versiegelung erhöht sich der oberflächliche Abfluss.

7.4.1.4 Schutzgut Luft / Klima

Während der Baumaßnahmen (Baumaschinen, LKW's etc.) kommt es zu einer Belastung der Luft. Auch der spätere Verkehr sowie Hausbrand führen zu Emissionen, die Zusatzbelastung wird jedoch als irrelevant eingestuft.

Die geplanten Maßnahmen führen zu einem Verlust von Freiflächen, die mikroklimatisch Kaltluftproduktionsflächen dienen.

7.4.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Realisierung der Bebauung sind vor allem Grünlandflächen betroffen (näheres siehe Bilanzierungstabelle in Kap. 7.5), die jedoch nur Ubiquisten (weit verbreitete Arten) als Lebensraum dienen.

Zum Verfahren wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Gemäß dem Fachinformationssystem „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“, wären bei der Auswertung des Messtischblattes 5207 „Bornheim“ Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge als planungsrelevante Tiergruppen im Plangebiet zu erwarten (siehe Tabelle in Kapitel 3.1 der ASVP).

Für keine der untersuchten Gruppen konnten innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden, auch wenn für die Zauneidechse das Vorhandensein geeigneter Habitatbedingungen im Untersuchungs-raum nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist das Vorkommen einer europäisch geschützten Art somit nicht auszuschließen. Das Vorhaben zeigt aber keinerlei negative Auswirkungen auf diese Art. Die Planungen sind somit nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich.

7.4.1.6 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

Da nur eine eingeschossige Bebauung zugelassen und der neue Ortsrand (Schnitthecke, Obstwiese) landschaftstypisch eingegrünt wird, verändert sich das Ortsrandbild durch die Baumaßnahmen nur in geringem Maße.

7.4.1.7 Wechselwirkungen:

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Böden zwangsweise zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu beispielsweise auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Dadurch erhöht sich wiederum der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Auf diese Wechselwirkungen wird hinsichtlich der Auswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Weitere Wechselwirkungen, die zu einer Verstärkung der dort dargestellten negativen Auswirkungen führen, sind nicht zu erwarten.

7.4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch

Bauleitpläne zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und eventuelle Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert. Dabei werden die mit der Planung verbundenen unvermeidbaren Belastungen gesondert herausgestellt.

7.4.2.1 Schutzgut Mensch

Die Planung setzt die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (eingeschossige Bauweise, Grund- und Geschoßflächenzahl, Dachneigungen, First- und Traufhöhen etc. analog des benachbarten rechtsgültigen Bebauungsplanes Br 29 fest, so dass durch die neue Bebauung keine außergewöhnliche Einwirkungen auf die bestehende Bebauung entstehen.

Um ausreichende Abstände zu der bereits vorhandenen Bebauung zu gewährleisten, wird das Baufenster mit einem Abstand zur Verkehrsfläche von 5,0 m festgesetzt.

Unvermeidbare Belastungen
Durch die Planungen kommt es zu einem Wegfall landwirtschaftlicher Fläche mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Unvermeidbare Belastungen
Die Wegeverbindung über Wirtschaftswege in den Außenbereich wird durch Anlage eines Privatweges bzw. die teilweise Überbauung einer bestehenden Wegeparzelle geringfügig eingeschränkt. Die Anbindung ist über das bestehende Wegenetz auch künftig weiterhin gegeben, so dass sich die Naherholungsmöglichkeiten nicht relevant verändert werden.

7.4.2.2 Schutzgut Boden/Wasser

Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) zu schützen. Baubedingte Beeinträchtigungen an Boden, Grund- oder Oberflächengewässern sind zu unterlassen.

Die Auswirkungen durch die Flächenversiegelungen in Form von Gebäude- und Verkehrsflächen lassen sich insbesondere im Hinblick auf die Grundwassererneuerungsrate vermindern. Durch die relativ geringe Bebauungsdichte bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und die Ausführung von Stellplätzen und Grundstückszufahrten in wasserdurchlässigen Belägen wird die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers und die Funktion der Böden als Puffer und Filter in Teilen zumindest teilweise erhalten.
Ferner wird empfohlen, das Niederschlagswasser der Dachflächen in einer Regenrückhalteeinrichtung zu speichern und zur Bewässerung zu nutzen.
Zur Verbesserung des Wasserpotentials durch Wasserrückhaltung kann auch die Dachbegrünung empfohlen werden.

Unvermeidbare Belastungen
Die Versiegelung von Böden und damit Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Verstärkung der Oberflächenwassersammlung ist mit dem hier verfolgten Entwicklungsziel verknüpft. Eine Überbauung und damit anteilige Versiegelung der Böden ist an dieser Stelle unvermeidbar.

7.4.2.3 Schutzgut Luft / Klima

Innerhalb des Plangebietes erfolgt eine Festsetzung zur Pflanzung von mindestens 2 Laub- oder Obstbäumen auf jedem der maximal 4 Baugrundstücke. Eine Mindestzahl von acht Bäumen darf dabei im Plangebiet nicht unterschritten werden. Die geplanten Bäume wirken sich mikroklimatisch durch Beschattung, Verdunstung sowie Ausfilterung von Schad- bzw. Feinstoffen günstig aus.
Die Auswirkungen durch die Flächenversiegelungen in Form von Gebäude- und Verkehrsflächen werden durch die Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 begrenzt. Zufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen, was sich gegenüber vollversiegelten Flächen weniger negativ auf das Kleinklima auswirkt.
Als Kompensationsmaßnahme ist nahe dem Bebauungsplangebiet die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen vorgesehen, was sich hinsichtlich der Frischluftproduktion bzw. Staubfilterung ebenfalls positiv auswirkt.

Unvermeidbare Belastungen
Die anteilige Versiegelung und die damit verbundenen negativen mikroklimatischen Auswirkungen sind bei dem städtebaulichen Entwicklungsziel unvermeidbar. Die Zusatzbelastungen werden jedoch als irrelevant eingestuft.

7.4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf die Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen reagiert die Planung mit:

- der Pflanzung von zwei Laubbäumen je Baugrundstück bei Einzelhausbebauung (bzw. 1 Laubbaum bei Bebauung der Parzelle 66 mit einem Doppelhaus) sowie zwei Sträuchern je 200m² angefangener, nicht überbauter Grundstücksfläche.
- der Schaffung einer 74m langen und mindestens 1 m breiten Schnittecke aus einheimischen Gehölzen an den rückwärtigen (westlichen) Grundstücksgrenzen.
- die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
- als Einfriedungen sind nur standortgerechte, einheimische Hecken zulässig.
- Schaffung einer Obstwiese unweit des Planungsgebiets im westlichen Teil des Flurstückes Nr. 67 auf bisheriger Intensivgrünlandfläche.

Die Pflanzungen und Grünflächen sind auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten.

Unvermeidbare Belastungen
Der Verlust von Biotopstrukturen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist unvermeidbar. Mit den vorgesehenen externen Maßnahmen können die Eingriffe ausgeglichen werden.

7.4.2.5 Landschafts- / Ortsbild

Durch gestalterische Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (eingeschossige Bauweise, Grund- und Geschoßflächenzahl, Mindestgrundstücksbreite, Dachneigungen, First- und Traufhöhen etc.) analog des benachbarten rechtsgültigen Bebauungsplanes Br 29 soll sich die Bebauung unauffällig an das bestehende Baugebiet angliedern.

Zur Durch- und Eingrünung, und damit auch zur Gestaltung des Landschaftsbildes, sind Einzelbaumpflanzungen auf den Baugrundstücken vorgesehen. An den rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist eine 74m lange und mindestens 1 m breite Schnitthecke aus einheimischen Gehölzen zu pflanzen. Zusätzlich ist hier noch ein ca. 1,20 m hoher Zaun zulässig.

Als weitere Einfriedungen sind nur standortgerechte, einheimische Hecken zulässig. Die Kompensationsmaßnahme außerhalb des Bebauungsplan-gebietes im westlichen Teil des Flurstückes Nr. 67 (Anlage einer Obstwiese) wird sich im nahen Umfeld des Bebauungsplanes positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Unvermeidbare Belastungen
Eine Überbauung und damit eine Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes sind unvermeidbar; durch die gestalterischen und grünordnerischen Maßnahmen ist aber weiterhin eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsbildes gegeben. Das Vorhaben trägt somit der erforderlichen Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild Rechnung.

7.4.2.6 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

Abfälle und Abwässer werden im Rahmen der regulären Entsorgungswege sachgerecht behandelt.

7.4.2.7 Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung regenerativer Energien (z.B. Solarenergie) und von Einsparpotentialen wird empfohlen und kann bei der späteren Bauausführungsplanung zum Zuge kommen.

7.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Rechtliche Grundlagen

Auf die vorliegende Satzung sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 (die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege), die §§ 1a und 2 Abs. 4, die §§ 2a und 4 Abs. 3, die §§ 4c und 9 Abs. 1a und 8 sowie die Anlage zum BauGB 2004 anzuwenden. Die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes muss demnach abgearbeitet werden.

Grundlage der Eingriffsbilanzierung ist der Bebauungsplanvorentwurf der Planungs- und Entwicklungsgemeinschaft Becker. Der Bestand wurde im Frühjahr 2007 (Nachkartierung, April 2011) kartiert.

Methodik der Bilanzierung

Um die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Art und Umfang der Ausführung festlegen zu können, muss eine ökologische Bewertung des Untersuchungsgebietes sowohl vor als auch nach der geplanten Maßnahme auf der Basis der Bebauungsplandarstellungen und –festsetzungen vorgenommen werden. Die Bewertung erfolgt nach der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW). Bewertet werden sowohl der Eingriff in Natur und Landschaft, als auch die Kompensationsmaßnahmen.

Wie auch bei vergleichbaren Methoden erfolgt die Bewertung anhand einer Biotopbewertungstabelle, in der verschiedenen Biotoptypen unterschiedliche Biotopwerte zugeordnet sind. Der Grundwert wird der Biotoptypenwertliste des vereinfachten Verfahrens NRW entnommen. Bei Beeinträchtigungen oder besonders hervorragender Ausprägung kann ein Korrekturwert den Grundwert verringern oder erhöhen (Multiplikation von Grundwert und Korrekturwert ergibt den Gesamtwert des jeweiligen Biotops).

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere deutlich abgrenzbare Nutzungstypen feststellbar. Die Tabelle „Eingriffsbilanzierung“ fasst unter A den Ausgangszustand des Untersuchungsraumes zusammen und weist einen Gesamtflächenwert A aus. Teil B der Tabelle stellt den Zustand des Untersuchungsraumes nach Ausführung der Bau- und der landschaftspflegerischen Maßnahmen dar. Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist es eine ausgeglichene Gesamtbilanz zu erzielen. Der Wert C - Gesamtbilanz wird als Differenz der Werte B und A ermittelt: (C = B - A). Sollte sich daraus ein rechnerisches Defizit ergeben, sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes vorzusehen.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Bebauungsplan Br 28, Ortsteil Brenig, Stadt Bornheim
Bewertung bzw. Berechnung gemäß dem Vereinfachtem Bewertungsverfahren NRW

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8
Teilfläche	**Code**	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche (m²)**	**Grund-wert A**	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Gesamt-wert** (Sp 5 x Sp 6)	**Einzel-Flächenwert** (Sp 4 x Sp 7)
1	3.2	Intensivgrünland	1.945	4	1,00	4,00	7.780,00
2	1.5	Wirtschaftsweg unversiegelt	279	2	1,00	2,00	558,00
3	1.5	Feldweg (teilversiegelt)	211	2	1,00	2,00	422,00
4	1.1	Versiegelte Flächen	148	0	1,00	0,00	0,00
5	2.3	Wegraine ohne Gehölzaufwuchs	80	3	1,00	3,00	240,00

	Summe	2.663	**Gesamtflächenwert A** (Summe Sp 8)	**9.000,00**

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1	2	3	4	5	6	7	8,00
	Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche (m²)**	**Grundwert F**	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Gesamt-wert** (Sp 5 x Sp 6)	**Einzel-Flächenwert** (Sp 4 x Sp 7)
		Verkehrsfläche, Fläche für Ver- und Entsorgung	***486***				
	1.1	Versiegelte Fläche	486	0	1,00	0,00	0,00
		Geplante Bebauung WR; GRZ 0,3	***2.177***				
	1.1	Versiegelte Flächen	537	0	1,00	0,00	0,00
K1	8.2	Pflanzgebot: mind. 2 Laub- oder Obstbäume auf jedem der 4 (bis 5) neuen Baugrundstücke; die Mindestzahl von insg. 8 im ges. Baugebiet darf nicht unterschritten werden.	240	6	1,00	6,00	1.440,00
	4.1	Zier- und Nutzgarten strukturarm	1.252	2	0,80	1,60	2.003,20
		Gehölzanpflanzung	***148***				
K2	8.1	Schnitthecke	148	5	1,00	5,00	740,00
		Summe	2.663		**Gesamtflächenwert B** (Summe Sp 8)		**4.183,20**

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	**-4.816,80**

D. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes	Flächen-umfang in m²	Aufwertung	Flächenwert
K3: In geringer Entfernung zum Bebauungsplangebiet soll auf dem westlichen Teil des Flurstück Nr. 67 auf der vorhanden Intensivgrünlandfläche (Biotoptyp 3.2, Biotopwert 4) eine Obstwiese (Biotoptyp 3.6, Biotopwert 7) angelegt werden. Dadurch ergibt sich eine Aufwertung um 3 Biotopwertpunkte pro m².	1.606	3,00	**4.818**

Grundwertkorrekturen und Flächenermittlung

Bei der Zuweisung des Grundwertes (Tabelle Teil A) erfolgt für die Teilflächen 2 (unversiegelter Wirtschaftsweg) und 3 (Feldweg) eine Abwertung um den Wert 1,0. Diese Abwertung begründet sich durch die Bodenverdichtung des Wirtschaftsweges aufgrund seiner Nutzung als rückwärtige Grundstückszufahrt sowie die teilweise Versiegelung des Feldweges. Im Teil B der Tabelle wird bei der Flächenermittlung für die anzulegende Schnitthecke die Ausbildung von beidseitigen Säumen berücksichtigt. Die hier angesetzten Flächen für die Pflanzung von Laub- bzw. Obstbäumen beruhen auf einem Kronentraufbereich von 30 m².

Ergebnis

Die Bilanzierung zeigt, dass die Eingriffe innerhalb des Bebauungsplangebietes nicht ausgeglichen werden können, deswegen sind externe Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die zu einem naturschutzrechtlichen Ausgleich der erheblichen und nachhaltigen Eingriffe führen.

Festsetzungen auf der Grundlage der Eingriffsausgleichsbilanzierung

Auf jedem der 4 bis 5 Baugrundstücke werden jeweils 2 Laub- oder Obstbäume gepflanzt. Die Mindestzahl von insgesamt 8 Bäumen im gesamten Baugebiet darf nicht unterschritten werden.

Entlang der rückwärtigen, westlichen Grundstücksgrenze ist eine 74 m lange und incl. Saum 2 m breite Schnitthecke aus heimischen Gehölzen anzulegen.

Auf dem westlichen Teil des Flurstücks 67 wird auf der vorhandenen Intensivgrünlandfläche eine ca. 0,16 ha große Obstwiese angelegt.

Siehe auch Textliche Festsetzungen zu den geplanten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Br 28 und die Kapitel 7.4 und 7.5 des Umweltberichtes.

7.6 Beschreibung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die nicht vermeidbaren Umweltauswirkungen können durch die geplanten Maßnahmen verringert, ausgeglichen oder kompensiert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus städtebaulicher, immissionsschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht zu erwarten sind.

7.7 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

7.7.1 Standort-Alternativen und Begründung der Auswahl

Im Ortsteil Brenig liegen nach dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan keine potentiellen Wohngebietsflächen in vergleichbarer Größe und Lage vor. Eine alterna-

tive Lokalität die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ohne neue Flächen zu beanspruchen ist nicht vorhanden.

Ferner sind in der Ortslage keine anderen Nachverdichtungspotentiale (wie z.B. Brachflächen, Gebäudeleerstände oder Baulücken) bekannt. Die Nachfrage nach Baugrundstücken erfordert daher von der Stadt Bornheim die Bereitstellung entsprechender Flächen.

7.7.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründung der Auswahl

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden unterschiedliche Lösungskonzepte für den Planbereich entworfen. Die letztlich zur Umsetzung vorgeschlagene Lösung schafft Erweiterungsflächen für maximal fünf Wohnhäuser in direkter Nachbarschaft vorhandener Wohnbebauung.

Die Planung übernimmt damit an dieser Stelle vollständig die Vorgabe des Flächennutzungsplanes, der hier Wohnbauflächen darstellt.
Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen (Anpflanzung von Einzelbäumen, Hecken und der Anlage einer Obstwiese) vereinigt die Planung den Bedarf zur Schaffung von Wohnraum mit der Eingrünung des Ortsrandes.

7.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umsetzung des Bebauungsplanes würden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin als Intensivgrünland genutzt. Sie würden weiterhin die Bodenfunktionen hinsichtlich Versickerung, Wasserspeicherung etc. erfüllen. Die Flächen würden weiterhin ihre kleinklimatischen Funktionen erfüllen. Eine deutliche Verbesserung des Umweltzustandes wäre unter den derzeitigen Rahmenbedingungen im Sinne z.B. einer Extensivierung von Flächen aber kaum anzunehmen.

7.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und erstellten Gutachten

- *Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung*:

Die Bewertung des naturschutzrechtlichen Eingriffes und Ausgleiches erfolgte nach der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW).

7.10 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4 c BauGB - Neufassung Juli 2004 - überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Gemeinden können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch Informationen und Überwachungsmaßnahmen der Umweltfachbehörden nutzen.

Folgende Monitoring-Maßnahmen sind geplant:

- Überprüfung, ob die Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Eingriff-/Ausgleichbilanzierung ordnungsgemäß durchgeführt wurden
- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden
- Kenntnisnahme möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim plant die Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes. Dazu soll eine bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche genutzt werden, um dort Wohngebäude zu errichten.

Im vorliegenden Planungsfall ist davon auszugehen, dass es zu Umweltauswirkungen beim Schutzgut Mensch, Tier, Pflanzen, Boden und Wasser kommen wird, die jedoch nicht als schwerwiegend einzustufen sind.

Durch die Planung sind keine geschützten Biotope betroffen. Durch eine Reihe von Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt minimiert bzw. ausgeglichen werden (z.B. Beschränkung der Versiegelung, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes etc.).

Des Weiteren werden planexterne Kompensationsmaßnahmen (Anlage einer Obstwiese) auf dem Flurstück Nr. 67, Flur 73 in der Gemarkung Brenig, in unmittelbarer Nähe des Plangebietes, durchgeführt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung ist festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insgesamt werden nach Umsetzung aller Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch keine gravierenden nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Da es sich hier um eine bereits im Flächennutzungsplan ausdrücklich für die Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes festgelegte Nutzung handelt, stehen im Ortsteil Brenig keine Alternativflächen zur Verfügung.

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Bornheim

BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Ö 7

Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan Br 28

...

4. Bodenordnung, Kosten

Die zur Herstellung der privaten Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen werden von den Eigentümern der Flurstücke Nr. 66 und 67 erworben. Gleiches gilt für die in den Bebauungsplan einbezogenen Teilflächen des bisherigen Wirtschaftsweges (Flurstück 375). Da die Erschließung der angrenzenden Grundstücke anderweitig gesichert ist, kann diese Teilfläche seitens der Stadt veräußert werden. Die Erreichbarkeit der Flurstücke Flur 73 Nr. 373, 18, 17 und 20 über das Flurstück 374 wird durch die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes gesichert. Eine weitergehende Boden- (neu)ordnung ist nicht erforderlich.

Die Planungskosten werden von den Eigentümern der Flächen im Plangebiet getragen. Erforderliche Detailregelungen zwischen ihnen und der Stadt Bornheim sollen vertraglich abgesichert werden.

...

Ö 7

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Innerhalb der Frist der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 24.05. bis 20.06.2012 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Änderung der Festsetzung des Flurstücks Nr. 66 von privater Grünfläche in Reines Wohngebiet sowie Ergänzung des Baufensters und Übernahme der für die Parzelle 67 getroffenen Festsetzungen, jedoch abweichend mit der Möglichkeit der Bebauung mit einem Doppelhaus, vorgetragen durch 1 Einwender

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Der Anregung wird entsprochen

2. Sicherung der Erreichbarkeit des Flurstückes 374 durch ein Geh- und Fahrrecht, vorgetragen durch 1 Einwender

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Der Anregung wird durch die Eintragung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechtes auf den Flurstücken 67, 68 und 375 entsprochen.

3. Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Stadt Bornheim und den Eigentümern zur Festlegung der Parameter für die Ausführung der privaten Erschließungsstraße sowie des naturschutzrechtlichen Ausgleichs, vorgetragen durch 1 Einwender

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Planungs- und Erschließungskosten einschließlich der Kosten zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen werden durch die Grundstückseigentümer (bzw. Investoren) getragen. Dies wird in einem Erschließungsvertrag, welcher zwischen den Investoren und der Stadt Bornheim -vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird- abschließend geregelt.

4. Benennung der anteiligen Kosten der Stadt Bornheim für die Planung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten für die Herstellung der privaten Erschließung, vorgetragen durch 1 Einwender

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die anteiligen Planungs- und Erschließungskosten werden in einem Erschließungsvertrag zwischen den Investoren und der Stadt Bornheim werden festgelegt. Dies ist jedoch keine unmittelbare Angelegenheit des Bebauungsplanes.

5. Sicherung der Erreichbarkeit des Flurstückes 344 durch ein Geh- und Fahrrecht, vorgetragen durch 1 Einwender

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Der Anregung wird nicht entsprochen, da das Flurstück 344 bereits über die Straße „Steinacker“ ausreichend erschlossen ist und mit den Grundstückseigentümern beim damaligen Erwerb des Grundstückes auch keine Vereinbarungen mit der Stadt Bornheim über eine zusätzliche dauerhafte Zugänglichkeit des Baugrundstückes über das Flurstück 68 (derzeitiger Wirtschaftsweg) getroffen wurden.

6. Verkehrstechnische Absperrung des Feldweges (Flurstück 63) für PKW im Kreuzungsbereich der Flurstücke 68 und 69, zur Unterbindung von Schleichverkehr in Richtung Rankenberg, vorgetragen durch 1 Einwender

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Verkehrstechnische Regelungen sind keine Angelegenheit des Bebauungsplanes. Der B-Plan sieht demgemäß auch keine Öffnung des derzeit geschlossenen des Feldweges vor.

7. Widerspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, da im Vorfeld dargelegte Wünsche der Anlieger unberücksichtigt geblieben seien und in der Realisierung des B-Planes eine einseitige Bevorzugung der wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen gesehen wird, vorgetragen durch 2 Einwender

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. Die Aufstellung des B-Planes mit der Bezeichnung Br 28 erfolgt auf Antrag zweier Grundstückseigentümer. Hierdurch werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Umsetzung der im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim dargestellten städtebaulichen Zielsetzung zur Arrondierung der Ortslage durch die Schaffung von Wohnbauflächen
- Integration des Bereiches durch eine angemessene Wohnbebauung bei gleichzeitiger Vermeidung von Zersiedlung.

8. Widerspruch gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, insbesondere gegen den Verkauf des Wirtschaftsweges, da bereits im Vorfeld dargelegte Anliegen des Eigentümers unberücksichtigt geblieben seien und seitens der Stadt beim Erwerb des Flurstückes 374 gemachte Zusagen bezüglich eines Zugangs zu dem Wirtschaftsweg des Flurstückes 375 über die Parzelle 374 nicht eigehalten worden seien, vorgetragen durch 2 Einwender

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Das im Bebauungsplan eingetragene Geh- und Fahrrecht grenzt mit einer Breite von 3 m unmittelbar an das Flurstück 374 an, so dass ein ausreichender Zugang über diese Parzelle zu den Flurstücken Flur 73 Nr. 373, 18, Nr. 17 und 20 gewährleistet ist.

Die südlich an die Parzelle 374 angrenzenden Flurstücke 17, 18 und 20 liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 129, welcher entlang des Wirtschaftsweges keine Baumöglichkeiten bietet. Die Sicherung einer rückwärtigen Erschließung für eine zukünftige Bebauung wäre hier nur durch eine Einbeziehung dieser Flurstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Br 28 und einer dortigen Festsetzung von Baufeldern möglich. Des Weiteren müsste der Wirtschaftsweg zur Sicherung der Erschließung dann gemeinsam von allen den Eigentümern -unter anteiliger Kostenbeteiligung der Einwender- ausgebaut werden.

Den Einwendern wurde bereits am 21.04.2011 schriftlich sowie im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 15.05.2012 (Vorlage 177/2012-7) mitgeteilt, dass ihren Forderungen nur dann entsprochen werden kann, wenn sich die Anlieger im Rahmen des Verfahrens mit dem Vorhabenträger in punkto Kostenbeteiligung (Planungs- und Erschließungskosten) einigen würden. Da die Einwender diesbezüglich keine Bereitschaft gezeigt haben, sollte aus Sicht der Verwaltung der Anregung soweit nicht entsprochen werden.

Ö 7

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß. § 4 (1) BauGB

1. Landwirtschaftskammer NRW vom 18.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Zufahrt zu allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bleibt auch nach Realisierung des Planvorhabens über das bestehende Wegenetz gewährleistet.

2. NetCologne, Köln, netzausbau-anfrage@netcologne.de, Schreiben vom 18.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Hinweise (Schutzanweisungen für Trassen und Kabel) werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgen Fach- und Detailplanungen zu beachten.

3. Interoute Germany GmbH, 14532 Kleinmachnow, Albert-Einstein-Ring 5, Schreiben vom 21.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die geänderte Anschrift wird bei der Plananfrage für die Offenlage berücksichtigt

4. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Verteilnetzplanung Süd/ Trier, 54292 Trier, Zurmainener Straße 175, Schreiben vom 22.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim
Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Anregungen)

5. Polizeipräsidium Bonn / Direktion Verkehr, -Führungsstelle/Verkehrsplanung-, 53227 Bonnn-Ramersdorf, Königswinterer Straße 500, vom 25.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim
Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Bedenken)

6. Vodafone D2 GmbH, D2 Park, 40878 Ratingen, Schreiben vom 31.05.2012

Beschluss:
Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Anregungen)

7. RWE Deutschland AG, Kuchenheimer Straße 1-3, 53881 Euskirchen, Schreiben vom 22.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Um die Stromversorgung der geplanten Bebauung zu gewährleisten wird das im Bebauungsplan für die private Erschließungsstraße eingetragene Geh- und Fahrrecht um ein Leitungsrecht ergänzt.

8. Deutsche Telekom Technik GmbH, In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen, Schreiben vom 04.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Kenntnisnahme (Keine Anregungen)
Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachfolgenden Tiefbauplanungen. Im vorliegenden Planverfahren ist hierzu keine Beschlussfassung erforderlich.

9. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG, 53861 Euskirchen, Postfach 1146, Schreiben vom 04.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Regionalgas Euskirchen stellt fest, dass die ordnungsgemäße Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Trink- und Löschwasserversorgung gewährleistet ist, der Generalentwässerungsplan entsprechend berücksichtigt wurde und dass die Möglichkeit eines Anschlusses des Plangebiets an das Erdgasnetz besteht.

Das Abwasserwerk der Stadt Bornheim weist in seiner Anregung zwar darauf hin, dass für das Plangebiet noch weiterführende Betrachtungen bezüglich des Überflutungsverhaltens nach Starkregenereignissen vorzunehmen seien. Auf Nachfrage teilt das Abwasserwerk jedoch mit, dass dies im Rahmen des B-Plan-Verfahrens nicht erforderlich sei. Es sollte jedoch ein diesbezüglicher Hinweis auf die DIN 1986, Teil 100 (in Verbindung mit DIN EN 752, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) für die nachfolgende Hochbauplanung aufgenommen werden.

Die Hinweise zur Verlegung und Dimensionierung von Ver- und Entsorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgen Fach- und Detailplanungen zu beachten.
Nach Rücksprache mit dem Abwasserwerk ist es für die Gesamtentwässerungskonzeption unschädlich, wenn der Befestigungsgrad im Plangebiet mit einer max. zulässigen Überbauung von 40% (GRZ=0,4) geringfügig von dem für das gesamte Einzugsgebiet festgelegten Wert, von 35% abweicht, da nicht davon auszugehen sei, dass die im Einzugsbereich festgesetzten Maximalwerte für die zulässige Überbauung auch überall ausgeschöpft werden.
Erforderliche Genehmigungen für eine Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens eingeholt.

Weitergehende bauplanungsrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10. Rhein-Sieg-Kreis, 53705 Siegburg, Postfach 1551, Schreiben vom 14.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Vom Rhein-Sieg-Kreis wurde mitgeteilt, dass eine artenschutzrechtliche Einschätzung zum Plangebiet zu treffen ist und die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen sind. Ferner wird angeregt den Einsatz erneuerbarer Energien im Baugebiet zu prüfen, um den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Weiterhin werden Hinweise zur Entsorgung abzufahrenden Bodenmaterials gegeben.

Zu dem Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt mit dem Ergebnis, dass die Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich sind.

Die Hinweise zum Bodenschutz und zur Abfallwirtschaft werden unter ‘Hinweise‘ in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Energieeffizienz der Gebäude wird über die jeweils aktuelle EnEV (Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden) geregelt. Da die EnEV entsprechend dem aktuellen Stand der Technik der ständigen Anpassung unterliegt, wird auf Festsetzungen im Bebauungsplan verzichtet.

11. Unitymedia Group, Wegesicherung, Network Operations&Technology, 50170 Kerpen, Michael-Schumacher-Str.1, Schreiben vom 28.06.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Kenntnisnahme (Keine Hinweise oder Anregungen)

12. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 22.05.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Kenntnisnahme. Ein Hinweis wurde in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Aufgestellt, 28.02.2014

Ö 7

[redacted]

26.02.2012

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim
Frau Ina Breuer
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Einspruch gegen den Bebauungsplan Br.28 in der Ortschaft Brenig

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung unserer Belange legen wir gegen den Bebauungsplan Br.28 in der Ortschaft Brenig Widerspruch ein.

Begründung: In dem Bebauungsplan werden Belange des Flurstückes 344 nicht berücksichtigt. Eine Änderung in der beschrieben Art und Weise ergeben für uns Nachteile, die beim Kauf des Grundstücks nicht vorsehbar waren.

1. In den Ausführungen der Fa. Becker GmbH sind in Kapitel 4. (Bodenordnung, Kosten) die Belange unseres Grundstücks (Flurstücks 344) nicht berücksichtigt. Eine Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts für dieses Grundstück ist nicht geplant. Die Bauausführung unseres Hauses aber basiert auf einer seitlichen regelmäßigen Zugänglichkeit z.B. für Fahrräder und seltener für schwerere Garten- und Baumaschinen. Ein Teil des Grundstückes-Wertes basiert eben auf der Zugänglichkeit von Westen über das jetzige Flurstück 68.
   Wir fordern daher eine Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes auch für das Flurstück 344.
2. In Kapitel 3 ist die aktuelle Verkehrslage nicht ausreichend bewertet. Die Straße "Steinacker" ist zur Zeit an ihrem Westende provisorisch für PKWs gesperrt. Die neue Planung enthält keine Sperrung mehr. Dieses würde sehr schnell zur Nutzung des Feldweges (Flur 63) auch für größere Fahrzeuge als Abkürzung zum Rankenberg führen. Das konnte in der Vergangenheit z.B. nach Martinsumzügen beobachtet werden.
   Wir fordern eine verkehrstechnische PKW-Absperrung des Flurstücks 63 am Kreuzungsbereich mit den Flurstücken 68 und 69.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

An Stadt Bornheim
Fachbereich 7, Stadtplanung
z. Hd. Frau Ina Breuer
53332 Bornheim
Rathausstraße 2



[redacted]

Betr.: Bebauungsplan Br 28, Gemarkung Brenig, Flur 73, Flurstück 66

Sehr geehrte Frau Breuer,
fristgerecht möchte ich hiermit nach §3Abs. 1 BauGB , die Beteiligung der Öffentlichkeit, durch meine Person anzeigen.

[redacted]

Ich beantrage hiermit nachfolgende Änderungen zum Bebauungsplan Br 28:

1.) Änderung der eingetragenen privaten Grünfläche des Flurstückes 66, in reines Wohngebiet (WR)
2.) Ergänzung des Baufensters auf dem Flurstück 66, unter Berücksichtigung der straßenseitigen Flucht von 5,00 m zur Verkehrsfläche und einer Tiefe von 13,00 m und einer Geamtlänge von der südlichen Grenze aus, zum Nachbarflurstück 67 in einer Länge von ca. 23,00 m, so daß eine Baufensterbegrenzung zum Wirtschaftsweg hin (Flurstück 63) von 3,00 m entsteht.
3.) Übernahme der Parameter bezüglich der möglichen Bebauug aus dem bereits vorhandenen Baufenster.
4.) Mittige Grundstücksteilung des Flurstücks 66, unter Berücksichtigung einer Bebauung mit 2 Doppelhaushälften und jeweils einer Garage, wobei am rechten Wohnhaus die Garage ggfls. außerhalb des Baufensters angeordnet werden soll. (Breite 3,00 m)

Unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Kosten für die Herstellung der privaten Erschließung sind mir noch die anteiligen Gesamtkosten der Stadt Bornheim für die Planung zu benennen.

Die Erreichbarkeit des Flurstückes 374 soll durch ein Geh und Fahrrecht gesichert werden.

Ein Erschließungsvertrag mit den Anliegern und der Stadt Bornheim ist zu vereinbaren. Hierzu hat die Stadt Bornheim verbindliche Angaben für die privat auszuführende Verkehrsfläche (Oberfläche, Unterbau Regenentwässerung etc.) und der erforderlichen Erschließung (Kanaldimension, Wasserleitung mit Absperrschieber, Gas,-Strom und Telefonleitungen) zu planen und die Kosten hiefür darzulegen.
Naturschutzrechtlicher Ausgleich kann wie bereits auf dem Flurstück 67 im Textteil des bisherigen Entwurfs dargestellt auch auf mein Grundstück übertragen werden.

Ich bitte um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bei der weiteren Planung.

[redacted]

Breuer, Ina

Von: [redacted]
Gesendet: Samstag, 9. Juni 2012 08:58
An: Breuer, Ina
Cc: [redacted]
Betreff: Brenig - Bebauungsplan Br 28 / Flur 73, Flurstück 66

Sehr geehrte Frau Breuer,

der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes wurde gestern eingereicht.

Wie bereits telefonisch mitgeteilt, bestätige ich hiermit die Vollmachterteilung für

[redacted]

Tel.Nr.: 02222 3383 oder 0177 716 9570 - E-mail: [redacted]

Ich bevollmächtige [redacted], meine Interessen in der genannten Grundstücksangelegenheit zu vertreten.

Bitte vermerken Sie [redacted] auch als Ansprechpartner, insbesondere während meines Urlaubes (Mitte Juni bis Anfang Juli).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bornheim, den 20.03.2012

[redacted]
53332 Bornheim

[redacted]
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
03. APR. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

An die
Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bebauungsplan Br 28 Bornheim Brenig, Steinacker, geplanter Verkauf des Wirtschaftsweges

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit kommen wir auf unsere Schreiben vom 18.04.2011, 02.05.2011 und 25.07.2011 zurück.
Wir nehmen auch Bezug auf die dortigen Schreiben vom 18.05. und 21.10.2011.

Als erstes müssen wir feststellen, dass wir entsprechend der Bitte Ihres Schreibens vom 18.05.2011 abgewartet haben, dass Sie sich mit uns hinsichtlich des geplanten Verkaufes des Wirtschaftsweges erneut in Verbindung setzen.
Dies bis heute nicht geschehen ist.
Im Gegenteil!

Ferner erfahren wir, dass der Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich des Bebauungsplanes Br 28 in der Ortschaft Brenig gefasst ist und der Bebauungsplan zur Stellungnahme offenliegt.

Die Ihrerseits getroffene Zusage, uns gesondert und vor allem rechtzeitig über die weiteren Planungen im Hinblick auf den Verkauf des Wirtschaftsweges zwischen den Grundstücken 67, 66 und 349 zu informieren, wurde nicht eingehalten.

Mit dem jetzt ausliegenden Entwurf sind wir nicht einverstanden.
Hierzu dürfen wir kurz den Sachverhalt aus dem Jahre 2003 rekapitulieren:

Bereits damals war im Rahmen des Entwurfes des hier interessierenden Bebauungsplanes verhandelt worden.
Herr [redacted] und Herr [redacted] erwarben seinerzeit die neu entstandene Parzelle 374 von der Stadt Bornheim, um einen Zugang zu dem Wirtschaftsweg des Flurstückes 375 beizubehalten, und um insbesondere so eine Zuwegung zu ihren Flurstücken 18, 17 und 20 im Sinne einer nachträglichen Erschließungsmöglichkeit dieser Grundstücke von hinten offen zu halten.

Ausschließlich vor diesem Hintergrund und zu diesem Zweck wurde damals im Einverständnis mit der Stadt Bornheim eine Übertragung dieser Fläche vorgenommen.
Jetzt ist geplant, dass der Weg (Flurstück 375) in den Bereich des Bebauungsplanes aufgenommen und die Wegeparzelle dem Baugrundstück zugeschlagen wird.
Intention dieser Verfahrensweise ist natürlich, hierdurch eine größere wirtschaftliche Ausnutzung des Baugrundstückes zu ermöglichen, da ansonsten das geplante Gebäude in einem Abstand von mindestens 3 m zur Grenze des Wegeflurstückes errichtet werden müsste (Flurstück 361 bzw. 375).

Diese Verfahrensweise steht in krassem Widerspruch zu den Zusagen, die uns anlässlich der Veräußerung des Flurstückes 374 seitens der Stadt Bornheim gemacht wurden. Insbesondere stellt die jetzt beabsichtigte Verfahrensweise eine einseitige Bevorzugung der Interessen des Eigentümers der Baugrundstücke dar, der durch diese Verfahrensweise eine größere Ausnutzung seines Grundstückes erreichen kann.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass die einseitige Bevorzugung der Interessen des Eigentümers dieser Baugrundstücke mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Planung nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass der – zweite – Wirtschafsweg als Privatweg ausgestattet werden muss, und dass zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstückes 374 ein Geh- und Fahrrecht eingetragen werden soll.
Eine derartige Verfahrensweise berücksichtigt nicht unsere beschriebenen, und aufgrund der früheren Verfahrensweise der Stadt Bornheim vertrauensgeschützten Interessen.

Zum einen muss das Geh- und Fahrrecht mindestens eine Breite haben wie der Privatweg, also eine Breite von 5 m.

Zum anderen muss dieses Wegerecht in dieser Breite **bis** zum Flurstück 374 reichen, da ansonsten ein Befahren der dahinter liegenden Grundstücke über das Flurstück 374 technisch nicht möglich ist.

Weiterhin muss das Geh- und Fahrrecht nicht nur zugunsten der Parzelle 374 eingetragen werden, sondern auch bezüglich der Parzellen 17, 20 und 18.
Der damalige Erwerb der Parzelle 374 durch die Eigentümer der Parzellen 17, 20 und 18 diente ausdrücklich dem auch von der Stadt Bornheim verfolgten Ziel, eine Erschließung dieser drei Parzellen über das Flurstück 374 auch in Zukunft zu ermöglichen.

Weiterhin muss an dem Bereich des Privatweges im vorbeschriebenen Sinn nicht nur ein Fahr- und Weggerecht zugunsten der Flurstücke 374, 17, 20 und 18 eingetragen werden, sondern auch ein Leitungsrecht, damit über diesen Weg bzw. in diesem Weg auch zur sonstigen Erschließung erforderliche Maßnahmen der Be- und Entwässerung, ggf. der Versorgung mit Gas, Telefon, Strom pp. erfolgen könnten.
Diese Option sollte den Eigentümern nicht genommen werden und für die Zukunft auch erhalten bleiben.

Wir sind der Auffassung, dass sich die Stadt Bornheim durch die damalige Veräußerung der Parzelle 374 zwecks Beibehaltung eines Zuweges zu den Flurstücken 17, 20 und 18 selbst gebunden hat und jetzt im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes verpflichtet ist, durch entsprechende Ausgestaltung des Bebauungsplanes weiterhin eine Zugänglichkeit im Sinne einer zukünftigen Erschließung zu gewährleisten. Im Rahmen der damaligen Verhandlungen ist bei uns eine entsprechende Vertrauensposition begründet worden, aus der heraus jetzt der Anspruch auf entsprechende Berücksichtigung unserer Interessen im Planungsverfahren hergeleitet wird.

Ursprünglich sollte die Anbindung über das Flurstück 374 zu den beiden damals vorhandenen Wirtschaftswegen erfolgen und auch auf Dauer möglich bleiben. Wenn jetzt der eine Wirtschaftsweg aufgegeben wird, um den Interessen des Bauherrn gerecht zu werden und ihm eine erheblich größere Ausnutzung seines Baugrundstückes zu ermöglichen, so muss zumindest die rückwärtige Erschließung der Flurstücke 17, 20 und 18 über das Flurstück 374 in der von uns vorgetragenen Form für die Zukunft sichergestellt werden.

Wir erheben hiermit entsprechende Anregung und Bedenken im Rahmen der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes und fordern die Stadt Bornheim auf, den Bebauungsplan entsprechend der vorstehenden Vorgaben anzupassen.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

Bornheim-Brenig, den 14.06.2012

An die Stadt Bornheim, FB 7
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bebauungsplan Br 28 Bornheim Brenig, Steinacker geplanter Verkauf der Wirtschaftswege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch gegen obigen Bebauungsplan ein.
Die Ihnen bereits bekannten, mit Schreiben vom 18.04.2011, 02.05.2011, 25.07.2011 und 20.03.2012 dargelegten Gründe wurden in keiner Weise berücksichtigt.
Eine Gleichbehandlung aller Bürger ohne Bevorzugung der wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen sollte Rechnung getragen werden.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Zur Kenntnis:

Hrn. Bürgermeister Henseler
Hrn. Hanft
Hrn. van den Berg

Stadt Bornheim
18. JUNI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

[redacted]

Bornheim-Brenig, den 14.06.2012

An die Stadt Bornheim, FB 7
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bebauungsplan Br 28 Bornheim Brenig, Steinacker geplanter Verkauf der Wirtschaftswege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen obigen Bebauungsplan ein.
Die Ihnen bereits bekannten, mit Schreiben vom 18.04.2011, 02.05.2011, 25.07.2011 und 20.03.2012 dargelegten Gründe wurden in keiner Weise berücksichtigt.
Eine Gleichbehandlung aller Bürger ohne Bevorzugung der wirtschaftlichen Interessen eines Einzelnen sollte Rechnung getragen werden.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Zur Kenntnis:

Hrn. Bürgermeister Henseler
Hrn. Hanft
Hrn. van den Berg

Stadt Bornheim
19. JUNI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

[redacted]

Bornheim-Brenig, den 18.06.2012

An die Stadt Bornheim, FB 7
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bebauungsplan Br 28 Bornheim Brenig, Steinacker geplanter Verkauf der Wirtschaftswege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen obigen Bebauungsplan ein.
Meine Anliegen wurden nicht berücksichtigt, sondern zugunsten eines anderen Bürgers unbeachtet gelassen.

[redacted]

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stadt Bornheim
18. JUNI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Zur Kenntnis:

Hrn. Bürgermeister Henseler
Hrn. Hanft
Hrn. van den Berg

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:
Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

vom
"BPlan Bornheim Br 28 Brenig 18.05.2012.doc"
Köln 18.05.2012

AZ.: 25.20.40-SU

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7 – Stadtplanung

Postfach 1140

53308 Bornheim

Stadt Bornheim
21. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

29/5

Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig

147/567

Sehr geehrte Damen und Herrn,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bebauung keine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach sich zieht und dass die Einbeziehung der vorhandenen Wirtschaftswege in den Bebauungsplan auch weiterhin die uneingeschränkte Zufahrt zu allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Ö 7

Breuer, Ina

Von: Netzbau-Anfrage [netzbau-anfrage@netcologne.de]
Gesendet: Freitag, 18. Mai 2012 13:52
An: Breuer, Ina
Betreff: [NDFM #92617] Bebauungsplan Br28 Bornheim-Brenig



Schutzanweisung.pdf (76 KB)

Sehr geehrte Frau Breuer,

im Breich des Bebauungsplans Br 28 am Steinacher in Bornheim-Brenig befinden sich keine Anlagen von Netcologne. Unsererseits bestehen zur Zeit auch keine Pläne für einen Netzausbau dort.

Mit freundlichen Grüßen,

Mario Hohensee

--
Mario Hohensee

NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9, 50829 Köln
Geschäftsführer: Dr. Hans Konle (Sprecher), Dipl. Ing. Karl-Heinz Zankel HRB 25580, AG Köln

148/567

Schutzanweisung für Trassen und Kabel der NetCologne GmbH Stand 29.11.2011

Anbei erhalten Sie die Bestandsdokumentation über die von Ihnen angefragten Bereiche.
Die im Erdreich verlegten Kommunikationsanlagen der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH - nachfolgend kurz NetCologne genannt - sind Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe ausgeführt werden, beschädigt werden.
Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Betrieb des Telekommunikationsnetzes der NetCologne erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind gemäß §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig verursacht wurden. Zu Schadenersatz gegenüber der NetCologne ist derjenige verpflichtet, der für die Beschädigung verantwortlich ist. Im Interesse aller Beteiligten dürfen die Arbeiten nur unter größter Vorsicht ausgeführt werden, die genaue Lage ist durch Herstellung von Suchschlitzen zu ermitteln.

Um Schäden an den Anlagen zu vermeiden, müssen die Arbeiten unter strikter Beachtung der folgenden Anweisungen erfolgen:

- Arbeiten im Bereich der Anlagen der NetCologne müssen im Rahmen einer Einholung einer Leitungsauskunft angezeigt werden.
- Im Bereich von NC-Schachtbauwerken ist ein Schutzabstand von mindestens 0,5m zu allen Seiten einzuhalten und zu gewährleisten.
- Eine Überbauung der NetCologne-Trassen ist nicht zulässig. Weiterhin ist bei Parallelführungen ein seitlicher Abstand zu den Rohranlagen der NetCologne von 0,2m einzuhalten. Dies ist erforderlich, damit spätere Rohrabzweiger für Anschlüsse in die Rohrtrasse eingebaut werden können.
- Beim Kreuzen von Trassen oder Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,3m zu den Anlagen der NetCologne einzuhalten.
- Die Regelverlegetiefe beträgt 50 bis 110 cm. Eine abweichende „insbesondere geringere" Tiefenlage ist infolge nachträglicher Veränderungen möglich.

Erdarbeiten sind daher in einem Bereich kleiner 0,3m zu den Anlagen der NetCologne grundsätzlich von Hand auszuführen.

- Abweichende Tiefen werden wie folgt behandelt:
  - Dokumentation mit Angabe einer Verlegetiefe
    Die Angabe der Verlegetiefe bezieht sich auf den Zeitpunkt der Einmessung der Anlage. Nachträgliche Veränderungen der tatsächlichen Geländehöhen und damit verbundene Änderungen der Verlegetiefe können nicht ausgeschlossen werden.
  - Dokumentation mit Angabe von NHN- Bezugshöhen
    Die Überdeckung der Anlagen beträgt in der Regel > 110 cm; die Höhenangaben im Lageplan beziehen sich auf NHN- Höhen (Neue Höhen Normalnull).
  - Anlagen abweichend von der Regeltiefe und ohne Tiefenangabe bzw. ohne NHN-Angaben
    Die Überdeckung der Anlagen beträgt in der Regel > 110 cm, für diese Streckenabschnitte liegen jedoch keine detaillierten Angaben zur Verlegetiefe vor.

149/567

NETCOLOGNE
Gesellschaft für
Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 · 50829 KÖLN

Schutzanweisung für Trassen und Kabel der NetCologne GmbH Stand 29.11.2011

- Baumpflanzungen:
  der DVGW empfiehlt für Hausanschlussleitungen (Leitung von Grundstücksgrenze zum Haus) die Einhaltung klarer Richtlinien. Grundsätzlich sind demnach, Leitungstrassen von Überbauten und Baumpflanzungen freizuhalten. Denn vor allem Baumwurzeln können die Betriebssicherheit einer Versorgungsleitung stark beeinträchtigen oder sogar zunichte machen. Die Wurzeln dringen in die Kabel und Rohrumhüllungen, Muffen und Rohrverbindungen ein, verdrängen oder beschädigen diese. Dies kann zu erheblichen Problemen in der Versorgung führen und macht notwendige Reparaturen unnötig kompliziert und teuer.
  Bäume sollten grundsätzlich mit einem Mindestabstand von 2,5m zu Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Dieser Abstand bezieht sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsleitung. Denn im Allgemeinen geht man davon aus, dass das Wurzelwerk eines Baumes soweit reicht, wie der Umfang der Baumkrone ist. Sollte der Mindestabstand nicht gewahrt werden können, bedingt es einer Abstimmung mit der NetCologne.
  Beachten Sie hierzu auch die einschlägigen Regelwerke (z.B. GW125).

- Für eine Leitungsauskunft stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:
  E-Mail: planauskunft@netcologne.de

- Bohr und Rammarbeiten dürfen in einem Schutzabstand kleiner 10 m zu Anlagen der NetCologne nicht ohne Zustimmung der NetCologne durchgeführt werden.
- Freigelegte Rohre und Kabel sind gegen Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Beim Verfüllen der Gräben ist darauf zu achten, dass die Rohre in feinkörnigen Sand mit mindestens 10 cm Auflager über der obersten Rohrlage gebettet werden. Entferntes Trassenband ist mit der erforderlichen Kennung wieder einzubauen.
- Bei Beschädigungen an Anlagen der NetCologne ist eine sofortige Schadensmeldung unter der Rufnummer +49 221 2222 5714 vorzunehmen.
- Jede verschwiegene Beschädigung der Anlagen von NetCologne wird strafrechtlich verfolgt.
- Die zur Verfügung gestellte Leitungsauskunft verliert vier Wochen nach Ausgabe ihre Gültigkeit und ist nicht an Dritte übertragbar. Beim Einsatz eines Nachunternehmers sind die Planauskünfte nur mit Zustimmung der NetCologne weiterzureichen.
- Die NetCologne behält sich vor, im Haftungsfall sämtliche Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen, erforderliche Ersatzbaumaßnahmen, Einmessarbeiten, Betriebsaufsichten oder Gutachten usw. dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

150/567

NETCOLOGNE
Gesellschaft für
Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 · 50829 KÖLN

Interoute Germany GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
LEITUNGSAUSKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.:+49 30 25431-0
Fax:+49 30 25431-1729
Email:
leitungsauskunft@interoute.com
Web: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH
Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen

Ihre Anfrage vom:	21/05/2012
Lage der Baustelle:	Bebauungsplan "Br 28", Brenig/Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer:	61 26 01 - Br 28
Unsere Bearbeitungsnummer:	23314

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:
Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

151/567

Breuer, Ina

Von: Born, Simone [Simone.Born@kabeldeutschland.de] im Auftrag von Planung_NE3_Trier [Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de]

Gesendet: Dienstag, 22. Mai 2012 11:04

An: Breuer, Ina

Betreff: Stellungnahme S/16528/2012, Offenlage des Bebauungsplanes

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadt Bornheim
z. Hd. Frau Breuer
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Referenz: 61 26 01 - Br 28
Unser Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S16528
Telefon: 06 51/14 57-2 31, Fax: 0 89/92 33 42-11 87, email: Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de
Datum: 22. Mai 2012
Brenig, Bebauungsplan Br 28
Vorhabenart: Offenlage des Bebauungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.05.12.

Das BK-Verteilnetz des o.g. Ortes wird von der Unitymedia betrieben.

Bitte wenden Sie sich an:

Unitymedia KundenCenter Köln
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter www.kabeldeutschland.com/de/info-com/pflichtangaben.html

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.

152/567

Breuer, Ina

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]
Gesendet: Freitag, 25. Mai 2012 10:20
An: Breuer, Ina
Cc: F Bonn KK KP O
Betreff: Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig

Direktion Verkehr / Füst Bonn, 25.05.2012

- Verkehrsplanung -

Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig

Ihr Zeichen: 61 26 01 - Br 28

Ihr Schreiben vom 04.05.2012

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen von hier aus keine Bedenken.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6021

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: http://www.polizei-bonn.de

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

Breuer, Ina

Von: Neumann, Brigitte, VF-DE [brigitte.neumann@vodafone.com] im Auftrag von Trassenauskunft-W, FU, VF-DE [trassenauskunft-west@vodafone.com]

Gesendet: Donnerstag, 31. Mai 2012 13:01

An: Breuer, Ina

Betreff: Ihr Bebauungsplan Br28 in der Ortschaft Brenig in Bornheim, (Brief vom 04.05.2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung.

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich **keine** Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

☒ **Vodafone D2 GmbH *(ehemals ISIS / Arcor/AG & Co. KG)***

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone D2 GmbH

i. A. Stefan Begall i. A. Brigitte Neumann

Ihre Ansprechpartnerin:
Brigitte Neumann
TRPT-W, Network Planning
Tel: 02102-986674
Fax: 02102-989451
E-Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com
Web: www.vodafone.de

Vodafone D2 GmbH
Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

154/567

RWE

RWE Deutschland AG, Kuchenheimer Str. 1-3, 53881 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

7-Stadtplanung und Grundstücksneuordnung

Stadt Bornheim
23. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Regionalservice
Regionalzentrum Westliches Rheinland

Grundsatz-/Ausführungsplanung / Dokumentation

Ihre Zeichen	61 26 01 – Br 28
Ihre Nachricht	04.05.2012
Unsere Zeichen	WSR-M-WP/ Bre
Name	Breitbach
Telefon	(02251) 704-213
Telefax	(02251) 704-287
E-Mail	heinz.breitbach@rwe.com

Euskirchen, 22. Mai 2012

155/567

Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung über die Offenlage des o.g. Bebauungsplanes.
Die zur Bebauung bestimmten Flurstücke sind nur über eine Privatstraße zu erreichen.
Da wir zur Stromversorgung der Häuser mit unseren Leitungen in der Privatstraße liegen werden, bitten wir Sie, das Geh- und Fahrrecht um ein Leitungsrecht zu ergänzen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft

i.V. Gimnich i.A. Breitbach

RWE Deutschland Aktiengesellschaft
Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Arndt Neuhaus (Vorsitzender)
Bernd Böddeling
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Joachim Schneider
Dr. Bernd Widera

Sitz der Gesellschaft: Essen
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr. HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDEDE
IBAN DE45 3607 0050 0234 3754 00

USt.-IdNr. DE 1920 00 514

Deutsche Telekom Technik GmbH
In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
Frau Breuer
Rathausstr. 2

53332 Bornheim



Ihre Referenzen	61 26 01 – Br 28
Ansprechpartner	PTI 24, PB 3, Vera Kipar
Durchwahl	02251-9561146
Datum	04.06.2012
Betrifft	Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.
Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Gerd Wolter

i.A.
Vera Kipar

156/567

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen
Postanschrift In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen
Telekontakte Telefon +49 241-919-5500, Telefax +49 391 580237688
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Vdr 998 350 400 R + Co. h 10.2007/1

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Stadt Bornheim
11. JUNI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
7-Stadtplanung und Grundstücksneuordnung
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P Bo/ELi
Datum: 4. Juni 2012

Gr 11/6

Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Bornheim-Brenig
Ihr Schreiben 61 26 02 – Br 28 vom 04.05.2012

157/567

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes Br 28 in der Ortschaft Bornheim-Brenig, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Erdgasversorgungsnetz den Bedürfnissen entsprechend von der Straße „Steinacker" aus erweitert werden.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitung gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte

und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans beschreibt die Verkehrsfläche als Privatweg. Im weiteren Verfahren sind Angaben über die Eigentumsverhältnisse und etwaige geplante dingliche Sicherung der Leitungsanlagen sicherlich sinnvoll.

Wasserwerk der Stadt Bornheim:

Seitens des Wasserwerkes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes Br 28 in der Ortschaft Bornheim-Brenig, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Trinkwasserversorgungsnetz den Bedürfnissen entsprechend von der Straße „Steinacker" aus erweitert werden.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, 48 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wir empfohlen die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren das die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitung gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans beschreibt die Verkehrsfläche als Privatweg. Im weiteren Verfahren sind Angaben über die Eigentumsverhältnisse und etwaige geplante dingliche Sicherung der Leitungsanlagen sicherlich sinnvoll.

158/567

Abwasserwerk der Stadt Bornheim:

1. **Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**

   Das Bebauungsplangebiet Br 28 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

2. **Entwässerung „häusliches Schmutzwasser"**

   Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers über die Mischwasserkanalisation im Bereich Steinacker bzw. im Bereich Am Tonberg erfolgen. Die genauen Anschlusspunkte an die öffentliche Mischwasserkanalisation sind im Zuge des weiteren Verfahrens mit der Betriebsführerin des Abwasserwerkes abzustimmen.

3. **Entwässerung „gewerbliches Abwasser"**

   Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung (NW)**

   a. Zentrale öffentliche Versickerung
   Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

   b. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes
   Eine dezentrale Versickerung ist nicht vorgesehen. Falls diese jedoch nachweislich technisch möglich ist (Vorlage eines Baugrundgutachtens), ist diese der Einleitung ins Mischsystem (siehe Punkt d) vorzuziehen (§ 51a LWG).

   c. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)
   Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.

   d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist
   Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation erfolgen.
   Der Befestigungsgrad der Baugrundstücke, muss unter Berücksichtigung der bebauten Flächen sowie der privaten befestigen und abflusswirksamen Flächen unterhalb von 35 % liegen.

159/567

5. Überflutungsbetrachtung

Zur Überflutungsbetrachtung der Baugrundstücke bei Starkregenereignissen sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort des Plangebietes hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

6. Privatweg

Gemäß Gestaltungsplan zum Bebauungsplan Br 28 ist die Verkehrsfläche als Privatweg dargestellt. Informationen zum Eigentumsverhältnis der noch herzustellenden Entsorgungsleitungen sind nicht angegeben. Im weiteren Verfahren ist dies noch abzustimmen.

160/567

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bonn.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer *Frank Bonn*

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
15. JUNI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

→ 7 Sr Q 19/6

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
04.05.2012 61 26 01 - Br 28	61.2 – Kl.	14.06.2012

161/567

Bebauungsplan Nr. Br 28 in der Ortschaft Brenig
Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Im Umweltbericht ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung zum Planungsgebiet zu treffen.

Bodenschutz:

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen", MUNLV NRW 2007 empfohlen.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft", anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

D. Lehr

Breuer, Ina

Von: Kanngießer, Jörg [Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de]
Gesendet: Donnerstag, 28. Juni 2012 12:40
An: Breuer, Ina
Betreff: AW: BPL 28 Br Ortschaft Brenig

Abstimmungsverfahren für Bebauungsplan in Brenig

Projekt-Nr.:	Örtlichkeit:	Unser Zeichen:
BPL 28 BR	Steinacker	2012/0966

Sehr geehrte Frau Breuer,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Unterlagen.

Im angegebenen Bereich des Bebauungslpanes befinden sich keine Anlagen der Unitymedia NRW GmbH,
gegen die o. g. Maßnahme (hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) bestehen keine Bedenken, eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind zur Zeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüssen

i.A. Jörg Kanngießer
Wegesicherung
Network Operations&Technology

Unitymedia Group
Michael-Schumacher-Str.1
D 50170 Kerpen

Fon +49 (0) 22 73 605 44 12
Email Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de

www.unitymedia.de



unitymedia

Unitymedia NRW GmbH
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984
Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Dr. Herbert Leifker

163/567

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
25. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Datum 22.05.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-169/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Brenig Flur 73 Nr. 66, 63, 67, 68, 69 und 361 teilweise

Ihr Schreiben vom 04.05.2012, Az.: 38 25 10 - Br 28

Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.

Die mir vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite *www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html*

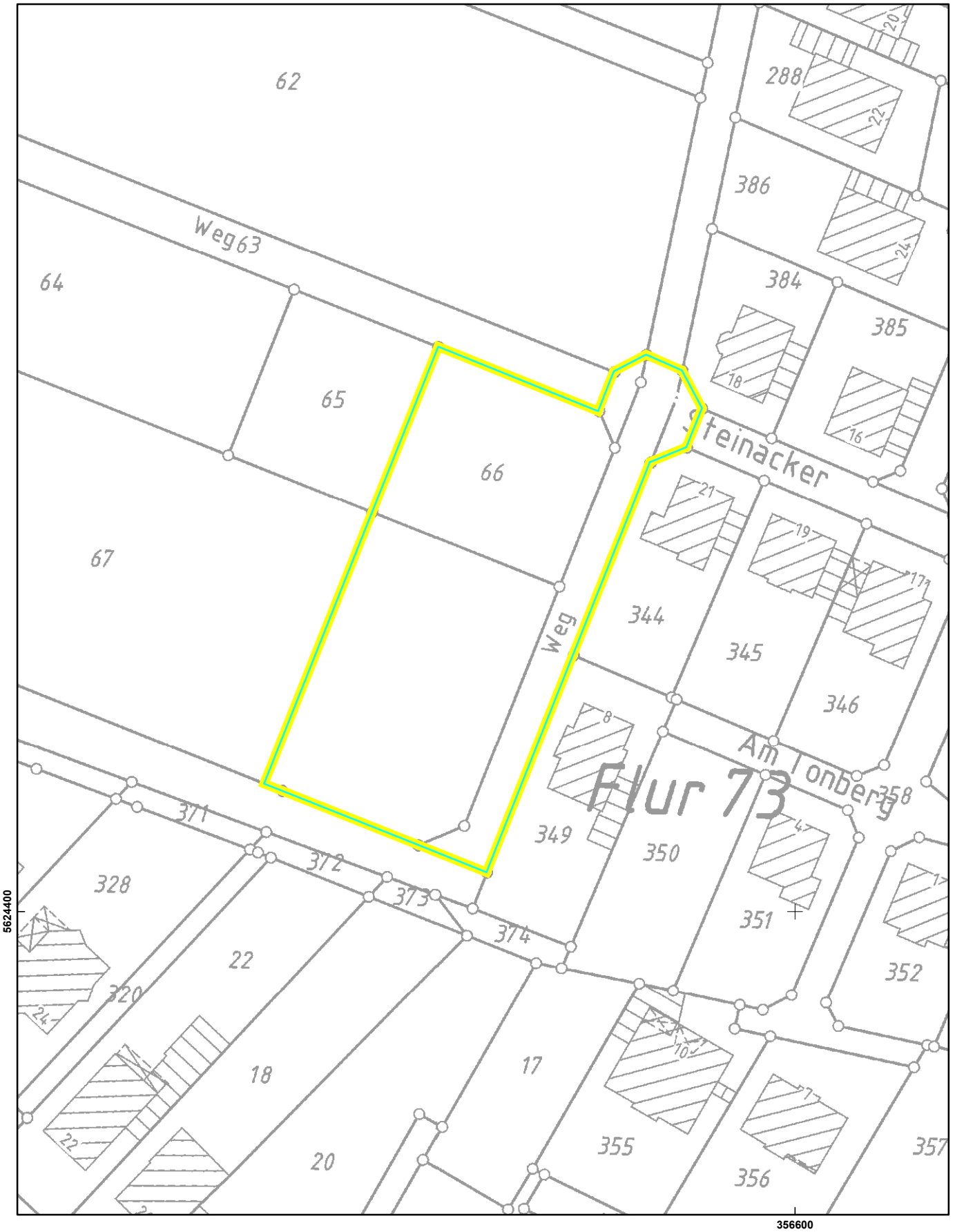
Im Auftrag
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-169/12



Kartenmaßstab : 1:750

aktuelle Antragsfläche	Laufgraben	Panzergraben
alte Antragsfläche	Verdacht auf Bombenblindgänger	Bunker
nicht auswertbare Fläche	geräumte Bombenblindgänger	militärische Fläche
geräumte Fläche	Schützenloch	Stellung

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

_____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: _____

Ö 7

Stadt Bornheim

Bebauungsplan „Br 28“

in der Ortschaft Brenig

Stadt:	**Bornheim**
Gemarkung:	**Brenig, Flur 73**
Kreis:	**Rhein-Sieg-Kreis**
Regierungsbezirk:	**Köln**
Land:	**Nordrhein-Westfalen**

■ Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stand: ENTWURF März 2014

Bearbeitung im Auftrag der Stadt Bornheim:

BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure
Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 UNTERSUCHUNGSANLASS 4

2 UNTERSUCHUNGSMETHODIK 4

3 ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG (STUFE I) 4

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums 4

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 6

3.3 Bewertung der Auswirkungen bei der Realisierung des Bebauungsplanes 11

3.4 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung 11

QUELLENVERZEICHNIS 12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5207 „Bornheim“ (LANUV 2014a) 5-6

Abb.2: Auszug des Fachinformationssystems @LINFOS; aktiver Layer: Planungsrelevante Arten (LANUV 2014b) 7

1 UNTERSUCHUNGSANLASS

Im Rahmen des Erstellung der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung des Bebauungsplanes „Br 28“ der Stadt Bornheim werden artenschutzrechtliche Belange geprüft, um die Einflüsse des Bebauungsplanes auf das im Plangebiet vorhanden Artenregime festzustellen.

2 UNTERSUCHUNGSMETHODIK

Die Methodik richtet sich nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: “Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

3 ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG (STUFE I)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

1. Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“, sind folgende Planungsrelevante Arten im Plangebiet zu erwarten:

Auswertrhythmus:

Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5207 „Bornheim“ mit der eingeschränkten Abfrage nach den Lebensraumtypen:

- Fettwiesen und –weiden
- Vegetationsarme oder –freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren

Ergebnis: siehe umseitige Tabelle

Art						
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	oVeg	Saeu	FettW
Säugetiere						
Felis silvestris	Wildkatze	Art vorhanden				(X)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G			(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U			X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		(X)	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U			X
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	(X)	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G			(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X
Plecotus austriacus	Grau Langohr	Art vorhanden	S		X	X
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G			(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend			X	XX
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	XX		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G		XX	XX
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend				(X)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G		(X)	(X)
Athena noctua	Steinkauz	sicher brütend	G		X	XX
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	(X)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	XX		
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U		X	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U		XX	(X)
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend				(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G		X	(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G			(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X	(X)
Emberiza calandra	Grauammer	sicher brütend	S		XX	X
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U		X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G		X	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U		X	(X)
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G		XX	X
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U	X	XX	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G		X	
Merops apiaster	Bienenfresser	sicher brütend	G	XX		
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S		(X)	(X)
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend			X	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U		XX	X
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		X	(X)
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U		(X)	(X)
Rallus aquaticus	Wasserralle	Beobachtet zur Brutzeit	U		(X)	
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	XX		(X)
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U			(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		(X)	(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		XX	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G			X

Amphibien

Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	X	(X)	
Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U	X	(X)	
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U		XX	X
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S	(X)		X
Rana dalmatina	Springfrosch	Art vorhanden	G		(X)	(X)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G			(X)
Triturus cristatus	Kammmolch	Art vorhanden	G		(X)	(X)

Reptilen

Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	(X)	XX	

Schmetterlinge

Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G	XX		

Abbildung 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5207 „Bornheim“

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und –weiden.
Erhaltungszustand in NRW: **G** – günstig | **U** – ungünstig/unzureichend | **S** – ungünstig/schlecht
Vorkommen: **(X)** – potentielles Vorkommen | **X** – Vorkommen | **XX** – Hauptvorkommen

Somit sind gemäß der Stufe I der Vorprüfung unter Verwendung der o.g. Methodik planungsrelevante Arten im Plangebiet potentiell vorkommend.

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter europäischer Arten im Plangebiet zu erwarten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Sie werden daher nicht näher betrachtet.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

2. Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob die mit der Realisierung des Bebauungsplanes in Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob in diesem Zusammenhang die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang nachteilig zu beeinflussen.

Im Rahmen einer weiteren überschlägigen Prognose aufgrund der Artansprüche wird o.g. Liste naturschutzfachlich und autökologisch abgearbeitet.

Zur Beantwortung der o.g. Teilfragen ergibt sich folgendes Vorgehen:

Zu Teilfrage 1:
„Werden Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet?“

Dies kann nur dann der Fall sein, wenn das Vorkommen einer europäisch geschützten Art innerhalb des Plangebietes definitiv bekannt ist, um dies zu prüfen wurde das Naturschutzfachinformationssystem des LANUV NRW @LINFOS ausgewertet (Abbildung 2) sowie das örtliche Vorkommen in der Nähe durch die Auswertung vorhandener Landschaftsinformationen (Biotopkataster und ähnl.) analysiert. In der Umgebung des Vorhabens konnten keine planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

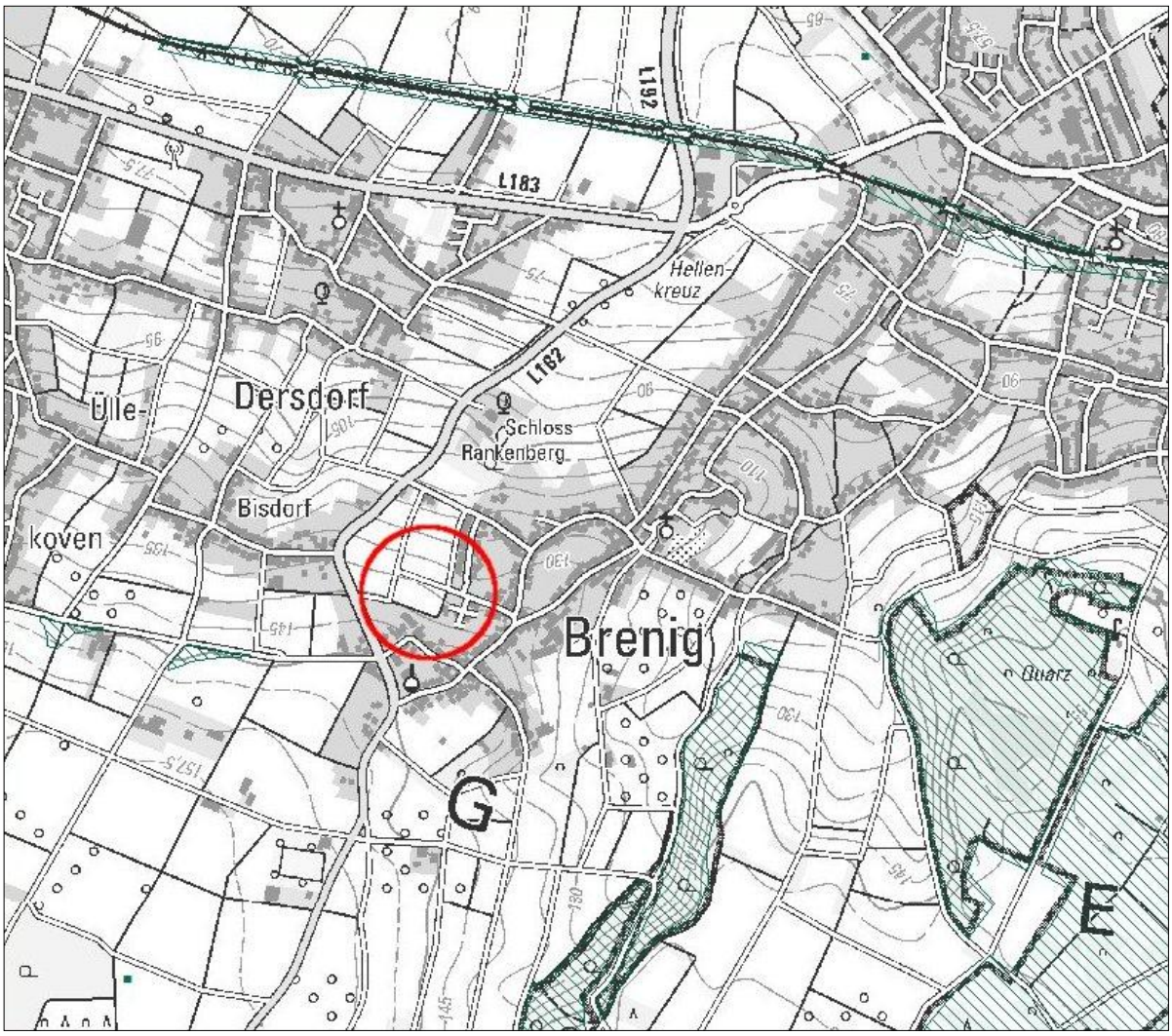


Abbildung 2: Auszug des Fachinformationssystems @LINFOS

(aktiver Layer: Planungsrelevante Arten, LANUV 2014b)

Zu Teilfrage 2:
„Sind die entstehenden Wirkfaktoren geeignet die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang nachteilig zu beeinflussen?“

Dazu muss zum Einen berücksichtigt werden, ob eine europäisch geschützte Art in räumlicher Nähe vorkommt (Prüfung analog zu Teilfrage 1) und, ob das Plangebiet aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung und der Häufigkeit der es beherbergenden Biotoptypen sowie seiner sonstigen Ausgestaltung (z.B. Nähe zu Siedlungen, Störeinflüsse) im räumlichen Zusammenhang von essentieller Bedeutung für die in der Nähe befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten ist. Dazu wurden die entsprechenden Fachinformationssysteme ebenfalls bezüglich der Artansprüche ausgewertet.

In der Nachfolgenden Tabelle wird zudem noch die potentielle Eignung der Biotoptypen des Plangebietes als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte dargestellt; ferner erhält sie die Auswertung des Fachinformationssystems @LINFOS des LANUV sowie die artspezifische aktionsradiusabhängige Einschätzung der für eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte essentielle Notwendigkeit.

Die potentielle Eignung des Plangebietes für bodenbrütende Vögel wurde des Weiteren dahingehend abgeschätzt, als dass durch die Siedlungsnähe mit einem erhöhten Besatz an Haustieren, insbesondere Katzen, gerechnet werden muss, was das Vorhandensein empfindlicher bodengebundener Brutvogelarten unwahrscheinlich bis unmöglich macht.

Abschließend wird pro Art ein Gesamtprüfergebnis für die Stufe I der Artenschutzprüfung festgestellt.

(Zur vereinfachten Darstellung wurde auf die Nennung der wissenschaftlichen Artbezeichnungen verzichtet)

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

	Art	Ist mit dem Plangebiet eine potentielle Fortpflanzungsstätte betroffen?	Ist mit dem Plangebiet eine potentielle Ruhestätte betroffen?	Artvorkommen im Plangebiet gem. @LINFOS	Artvorkommen im Umkreis des Plangebietes	Ist das Plangebiet essentielles Habitat für das im Umkreis vorkommende Artvorkommen?	Prüfungsergebnis
Säugetiere							
1	Wildkatze	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
2	Wasserfledermaus	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
3	Großes Mausohr	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
4	Kleine Bartfledermaus	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
5	Kleiner Abendsegler	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
6	Großer Abendsegler	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
7	Zwergfledermaus	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
8	Braunes Langohr	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
9	Graues Langohr	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
Vögel							
10	Habicht	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
11	Sperber	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
12	Feldlerche	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
13	Eisvogel	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
14	Wiesenpieper	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
15	Baumpieper	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
16	Waldohreule	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
17	Steinkauz	nein	Nein	nein	nein	nein	negativ
18	Mäusebussard	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
19	Flussregenpfeifer	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
20	Rohrweihe	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
21	Wachtel	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
22	Kuckuck	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
23	Mehlschwalbe	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
24	Kleinspecht	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
25	Schwarzspecht	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
26	Grauammer	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
27	Baumfalke	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
28	Turmfalke	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
29	Rauchschwalbe	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
30	Neuntöter	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
31	Feldschwirl	nein	nein	nein	nein	nein	negativ

	Art	Ist mit dem Plangebiet eine potentielle Fortpflanzungsstätte betroffen?	Ist mit dem Plangebiet eine potentielle Ruhestätte betroffen?	Artvorkommen im Plangebiet gem. @LINFOS	Artvorkommen im Umkreis des Plangebietes	Ist das Plangebiet essentielles Habitat für das im Umkreis vorkommende Artvorkommen?	Prüfungsergebnis
32	Heidelerche	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
33	Nachtigall	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
34	Bienenfresser	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
35	Rotmilan	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
36	Feldsperling	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
37	Rebhuhn	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
38	Wespenbussard	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
39	Grauspecht	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
40	Wasserralle	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
41	Uferschwalbe	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
42	Turteltaube	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
43	Waldkauz	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
44	Schleiereule	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
45	Kiebitz	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
Amphibien							
46	Kreutzkröte	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
47	Wechselkröte	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
48	Laubfrosch	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
49	Knoblauchkröte	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
50	Springfrosch	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
51	Kleiner Wasserfrosch	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
52	Kammmolch	nein	nein	nein	nein	nein	negativ
Reptilien							
53	Zauneidechse	ja	ja	nein	nein	nein	negativ
Schmetterlinge							
54	Nachtkerzen-Schwärmer	nein	nein	nein	nein	nein	negativ

3.3 Bewertung der Auswirkungen bei Realisierung des Bebauungsplanes

Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes kommt es zu einer Veränderung der Oberflächengestalt des Änderungsbereiches. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dabei insbesondere der Verlust von Vegetationsflächen von Interesse. Eine genauere Untersuchung respektive Kartierung der vorkommenden Arten wurde im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung nicht vorgenommen.

3.4 Ergebnis der Artenschutzvorprüfung

Das Ergebnis der Stufe I der Artenschutzvorprüfung lautet somit in Anlehnung an die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: “Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (vorbehaltlich etwaiger genauerer Untersuchungen und Erhebungen vor Ort), dass sich für keine der untersuchten Arten ein Nachweis innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes findet, auch wenn für eine Art (Zauneidechse) das Vorhandensein geeigneter Habitatbedingungen im Untersuchungsraum nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Bei den betroffenen Lebensräumen handelt es sich um „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ und „Säume, Hochstaudenfluren“, von denen letztere nur in einem sehr geringen Flächenanteil betroffen sind.

Für die Arten, die keine geeigneten Lebensbedingungen innerhalb des Plangebietes vorfinden bedeutet dies:

Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet bekannt oder zu erwarten.

Für die Art, die im Plangebiet potentiell geeignete Lebensbedingungen vorfindet, jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht innerhalb des Plangebiets vorkommt, bedeutet dies:

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

Fazit:
Die Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich.

QUELLENVERZEICHNIS

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]] (2014a): Diverse Informationen der Internetpräsenz des LANUV insbesondere des Informationssystems über geschützte Arten – Recklinghausen (Internet, Zugriffsdatum: 07.01.2014)

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]] (2014b): Fachinformationssystem @LINFOS mit erteilter Zugriffsberechtigung durch die Stadt Bornheim – Recklinghausen (Internet, letztes Zugriffsdatum: 07.01.2014)

MUNLV [Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen [Hrsg.]] (2007): Geschützte Arten in Nordrhein – Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“ - Düsseldorf

MWEBWV [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]]: Artenschutz in der Bauleitplanung und beider baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW – Düsseldorf 2010

Aufgestellt:
Kall, den 31.03.2014

BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure
Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Ö 7

BEBAUUNGSPLAN

„Am Steinacker“

der

STADT BORNHEIM

Gemarkung:	**Brenig**
Stadt :	**Bornheim**
Kreis:	**Rhein-Sieg-Kreis**
Regierungsbezirk:	**Köln**
Land :	**Nordrhein-Westfalen**

■ Landschaftspflegerischer Begleitplan

Entwurf
April 2014

Bearbeitung:

BECKER GmbH
Architekten + Ingenieure
Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 4

1.1 Anlass der Planung 4

1.2 Rechtliche Grundlagen 4

1.3 Übergeordnete Planungen 5

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG 6

2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes 6

2.2 Derzeitige Nutzungen 7

2.3 Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet 7

2.3.1 Naturraum 7

2.3.2 Abiotische Potenziale 7

2.3.3 Biotische Potenziale 13

2.3.4 Landschaftsbild und Erholungspotenzial 15

3 DIE BAUMASSNAHMEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN 16

3.1 Geplante Baumaßnahmen 16

3.2 Auswirkungen und ihre Vermeidung bzw. Minimierung 16

3.2.1 Abiotische Potenziale 16

3.2.2 Biotische Potenziale 20

3.2.3 Landschaftsbild / Erholung / Wohnen 20

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN 21

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen 21

4.2 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes 22

4.3 Methodik der Bilanzierung 25

4.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes 26

5 RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE VERFÜGBARKEIT DER AUSGLEICHSFLÄCHEN 27

6 **LITERATUR 28**

Anhang:

- *Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gesamt*
- *Bestandsplan Nr. 24.223 - U –1*
- *Maßnahmenplan Nr. 24.223 - U –2*

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

Die Eigentümer der Flurstücke 66 und 67 streben eine bauliche Entwicklung der Flurstücke (66 vollständig, 67 teilweise) an, die sich direkt an die vorhandene Bebauung im Süden und Osten anschließt und möchten deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes bei der Stadt Bornheim beantragen. Als sinnvolle Ergänzung sollen gleichzeitig Teile der Flurstücke 63, 68, 69 und 375 in die Planung aufgenommen werden, wobei lediglich die Flurstücke 66, 67 und 375 durch ein geplantes Baufenster betroffen sind.

Da mit der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wurde die PE Becker GmbH mit der Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach der Förderalismusreform des Jahres 2006 und dem Wechsel des Rechtes über den Naturschutz und die Landschaftspflege aus der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in die konkurrierende Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz der Länder gemäß des Artikels 74 Absatz 1 Ziffer 29 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 3 Ziffer 2 Grundgesetz, sind nun das novellierte Bundesnaturschutzgesetz vom 01.03.2010 sowie das Landschaftsgesetz Nordrhein – Westfalen vom 21.07.2000 zu beachten.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu begründen sowie zu minimieren und diese ferner auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen.

Hierbei sind die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG-NW) festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG, § 1 LG-NW) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§2 BNatSchG) und deren Grundsätze (§ 2 LG-NW) zu beachten.

§ 14 BNatSchG und § 4 LG-NW definieren den Begriff Eingriff in Natur und Landschaft. Des Weiteren bestimmen die §§ 15 bis 17 BNatSchG sowie 4a bis 6 LG-NW die Vorgehensweise bei unvermeidbaren Eingriffen sowie die Inhalte des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

§ 6 Abs. 2 LG NRW nennt die Inhalte des LPB wie folgt:

1. Die **ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten / Situationen** sind unter besonderer Hervorhebung der wertvollen Biotope und der betroffenen Waldfläche **darzustellen und zu bewerten**.
2. **Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs** sind darzustellen.
3. **Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Maßnahmen** zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen sind aufzuzeigen.

§ 17 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 BNatSchG ergänzt in diesem Zusammenhang die unter Punkt 3 genannten Inhalte um Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Darüber hinaus soll der landschaftspflegerische Begleitplan nach § 17 Abs. 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen und zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach diesem Gesetz enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.

Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Beurteilung des Eingriffes ist der Bebauungsplanvorentwurf der PE Becker GmbH zum gleichlautenden Vorhaben.

1.3 Übergeordnete Planungen

Der gültige Flächennutzungsplan weist den Bereich als Fläche für Wohnbebauung aus.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

In diesem Kapitel werden alle wichtigen Landschaftspotenziale untersucht. Dazu wird zuerst der Bestand dargestellt, der aus vorhandenen Unterlagen entnommen oder durch eigene Erhebungen ergänzt wurde. Danach wird die Bedeutung des jeweiligen Potenzials für verschiedene Funktionen, die Vorbelastung und die Empfindlichkeit gegenüber potentiellen Eingriffen dargestellt.

2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ortsteil Brenig.

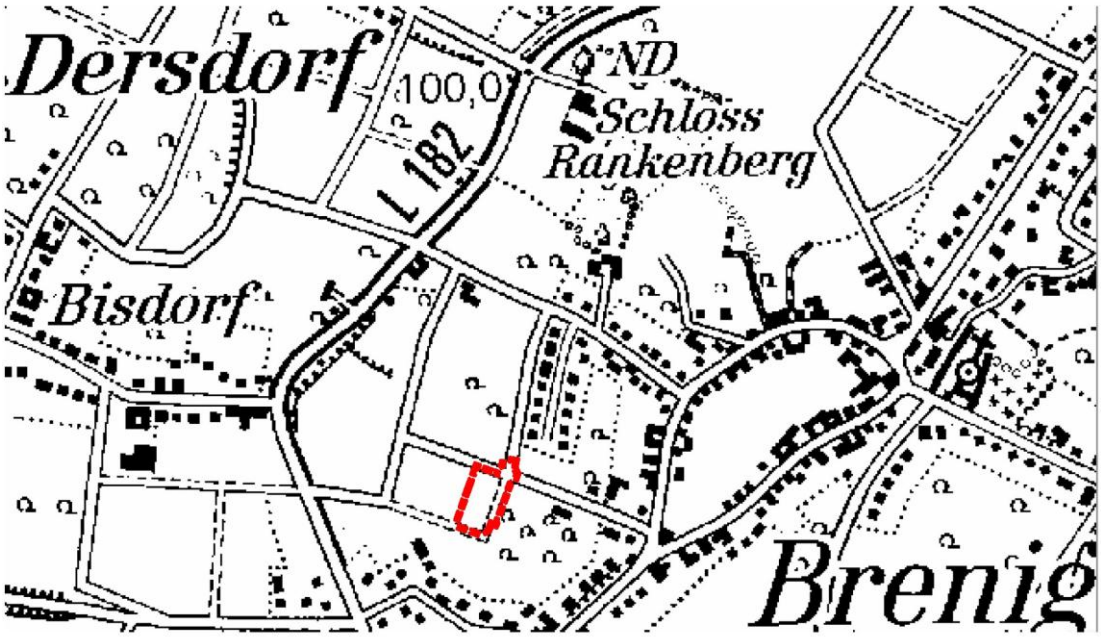


Abb.1: Lage des Plangebietes (rot umrandet).(Quelle: TK 25)

Der Bebauungsplan umfasst folgende Flurstücke teilweise oder in Gänze: 63, 66, 67, 68, 69 und 375.

2.2 Derzeitige Nutzungen

Die Flurstücke 66 und 67 werden derzeit als Intensivgrünland genutzt. Teile der Flurstücke 36, 68, 69 und 375 sind Wegeparzellen im Plangebiet.

2.3 Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet

2.3.1 Naturraum

Der Planungsraum liegt in der naturräumlichen Einheit 552.2 „Villehang (Vorgebirge)“.

2.3.2 Abiotische Potenziale

GEOLOGIE UND BODENPOTENZIAL

Die anstehenden Gesteine des Planungsgebietes wurden im Tertiär abgelagert. Zu dieser Zeit sank der Bereich der Niederrheinischen Bucht ab. Die tertiärzeitliche Nordsee konnte von Norden her in die Bucht eindringen und erreichte im Oberoligozän vorübergehend den Bonner Raum. Das häufige Vordringen und zurückweichen des Meeres ist in den Kölner Schichten (Untergrund des Planungsgebietes) dokumentiert: Sie stellen eine stark gegliederte Serie mit teils limnischen bis fluviatilen und teils marinen Sedimenten dar. Die sandigen, tonigen, zum Teil kies- und geröllführenden Schichten enthalten kleinere Braunkohleflöze (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1987).

Dieser Untergrund wird stellenweise von z.T. umgelagerten Verwitterungsbildungen unterschiedlicher Mächtigkeit oder Löß überdeckt.

Entsprechend dem Ausgangsgestein ist im Planungsgebiet im östlichen Teil der Bodentyp Typisches Kolluvium, im westlichen Teil Typische Parabraunerde, vereinzelt Pseudogley-Parabraunerde zu erwarten (GD NRW 2004).

Ermittlung und Bewertung der Leistungsfähigkeit

Der Boden nimmt aufgrund seiner zentralen Stellung im Naturhaushalt zahlreiche Leistungskomplexe wahr, die sich als folgende Funktionen beschreiben lassen:

- Lebensraumfunktion (Boden als Grundlage für tierische und pflanzliche Organismen)
- Produktionsfunktion (Boden als Produzent von Biomasse / natürliche Ertragsfunktion)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Regelungs- und Speicherfunktion (Boden als Schutz und Puffer gegenüber Schadstoffen)
- Landschaftsgeschichtliche Urkunde (z.B. kulturgeschichtliche Gräber)

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Schädliche Bodenveränderungen sind daher abzuwehren und es ist eine Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Ferner ist der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren.
Finden Einwirkungen auf den Boden statt, so sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

**** Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation***

Der belebte Boden hat grundsätzlich eine ***sehr hohe Bedeutung***.

**** Standort für Kulturpflanzen***

Die Flächen im Untersuchungsgebiet werden als Intensivgrünland mit Mahd und zeitweiser Weide genutzt. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen nach GD NRW (2004) bei den Kolluvien zwischen 70 und 90, bei den Parabraunerden zwischen 65 und 80, es ist deshalb von einer vorwiegend ***hohen (Parabraunerden) bis sehr hohen (Kolluvien) Wertigkeit*** der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. der landwirtschaftlichen Erträge zu rechnen.

**** Ausgleichskörper im Wasserkreislauf***

Zur Beurteilung dieser Funktion wird in der Regel die Feldkapazität herangezogen. Die Feldkapazität stellt die Wassermenge dar, die ein Boden speichern kann. Die Feldkapazität ist u.a. abhängig von der Profiltiefe, der Körnung, dem Gehalt an organischer Substanz und dem Gefüge.

Gemäß der Bodenkarte handelt es sich meist um schluffige Lehmböden, die im Allgemeinen eine hohe Feldkapazität und damit ***eine hohe Bedeutung*** als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf besitzen.

**** Filter-, Puffer und Transformatorfunktion für Schadstoffe***

Grundsätzlich handelt es sich dabei um das Leistungsvermögen des Landschaftshaushalts, den Untergrund aufgrund geringer Durchlässigkeit des Bodens vor dem Eindringen unerwünschter Stoffe zu schützen oder diese Stoffe aufgrund eines guten Puffervermögens oder guter Filtereigenschaften des Bodens abzubauen bzw. unschädlich festzulegen.

Das Filter- und Puffervermögen des Bodens ist im wesentlichen abhängig von Bodenart, Tongehalt, Humusgehalt, pH-Wert, Eisengehalt, Grundwasserstand und klimatischen Parametern (MARKS et al. 1989).

Die ***Kolluvien*** besitzen eine ***hohe,*** die ***Parabraunerden*** eine ***mittlere Bedeutung*** als Puffer und Filter für Schadstoffe.

**** Schutzwürdigkeit***

Schutzwürdige Böden werden ausgewiesen für die Boden(teil-)funktionen

1. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
2. Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte)
3. Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit /Regelungs- und Pufferfunktion

Die Böden werden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in drei Stufen eingeteilt Die fachlichen Abstufungen der Schutzwürdigkeit von „besonders schutzwürdig“ über „sehr schutzwürdig“ bis „schutzwürdig“ sind Grade der Schutzwürdigkeit innerhalb ein und derselben natürlichen Bodenfunktion. Sie stufen den Erfüllungs- oder Ausprägungsgrad funktionsspezifischer Kriterien ab und erheben den Anspruch überregional, also landesweit gültig zu sein (GD NRW 2004).

Die Böden des Untersuchungsraumes werden als ***besonders schutzwürdig*** aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. Regelungs- und Pufferfunktion eingestuft (GD NRW 2004).

Empfindlichkeit

**** Flächenverlust/Versiegelung***

Grundsätzlich sind alle Böden unabhängig von ihrer Art und Ausbildung ***höchst empfindlich*** gegenüber Flächenverlust und Versiegelung, da unersetzbare Funktionen nicht mehr erfüllt werden können.

**** Schadstoffakkumulation***

Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Schadstoffakkumulation ist im Wesentlichen abhängig von Bodenart/Tongehalt, Humusgehalt und pH-Wert. Die Grobeinschätzung erfolgt nach PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT (1988).

Die schluffigen bis lehmigen Bodenarten weisen im Allgemeinen eine ***hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffakkumulation*** auf.

**** Veränderung des Wasserhaushaltes (Entwässerung)***

Alle grund- und stauwasserbeeinflussten Böden sind gegenüber einer Veränderung des Wasserhaushaltes hoch empfindlich. Da allenfalls der westliche Teil mögliche Staunässeeigenschaften aufweist, sind auch nur dort Empfindlichkeiten gegenüber einer Veränderung des Wasserhaushaltes (Entwässerung) zu erwarten.

**** Verdichtung***

Die Böden weisen eine mindestens ***mittlere Empfindlichkeit*** gegenüber Verdichtung auf.

Vorbelastung

**** Versiegelung bzw. Veränderung der Bodenstruktur***

Im Bereich der Wegeparzellen sind bereits versiegelte Flächen bzw. wassergebundene Decken vorhanden. Auch durch eine vormalige Ackernutzung im Bereich des Flurstückes 66 wurden zumindest die obersten Bodenschichten verändert (Pflughorizont). Ein historischer Umbruch des längerfristig bestehenden Grünlandes kann nicht ausgeschlossen werden.

**** Schadstoffeintrag durch Industrie/Gewerbe und Verkehr***

Örtliche Messungen hierzu liegen nicht vor. Es ist jedoch von einer allgemeinen ***ortsüblichen Vorbelastung*** auszugehen.

WASSERPOTENZIAL

Grundwasser

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie Rheingraben-Nord gehört der Untersuchungsraum zum Grundwasserkörper 27-23 „Hauptterassen des Rheinlands“. Es handelt sich um Porengrundwasserleiter, die Durchlässigkeit der Gesteine (Kiese und Sande) wird als mittel bis hoch eingestuft.

Oberflächenwasser

Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Ermittlung und Bewertung der Leistungsfähigkeit

**** Grundwasserneubildung***

Als Grundwasserneubildungsfläche weist der Untersuchungsraum eine ***mittlere bis hohe Bedeutung*** auf.

**** Trinkwasserversorgung/Grundwasservorkommen***

Gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist der Grundwasserkörper, in dem das Plangebiet liegt, mit ergiebigen bis sehr ergiebigen Grundwasservorkommen ausgestattet, die wasserwirtschaftliche Bedeutung wird als mittel angegeben. Es sind keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete vorhanden.

Empfindlichkeit

**** Schadstoffeintrag in das Grundwasser***

Bei Vorhandensein der Böden, die eine hohe Filterwirkung haben, ist von einer vergleichsweise ***geringen Verschmutzungsempfindlichkeit*** des Grundwassers auszugehen. Werden die Böden entfernt, steigt die Verschmutzungsempfindlichkeit durch die teilweise hohe Durchlässigkeit der geologischen Schichten stark an.

**** Versiegelung***

Durch Versiegelung verringert sich die Grundwasserneubildungsfläche. Je höher die Grundwasserneubildungsrate, desto empfindlicher ist das Grundwasser gegenüber Versiegelung. Da der Bereich nur eine mittlere wasserwirtschaftliche Bedeutung aufweist, ist von einer eher ***mittleren Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung*** auszugehen.

Vorbelastung

**** Schadstoffeintrag***

Messdaten zur Grundwassergüte sind nicht bekannt. Es ist denkbar, dass eine ***Vorbelastung*** vor allem durch landwirtschaftliche Nutzung gegeben ist. Altlasten sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt.

**** Versiegelung***

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich im Bereich der Wegeparzellen versiegelten Flächen.

KLIMAPOTENZIAL

Großklimatisch gehört das Gebiet zum subatlantischen Klimabereich, der durch unbeständige Wetterlagen mit verhältnismäßig milden Wintern und kühlen Sommern geprägt ist.

Ermittlung und Bewertung der Leistungsfähigkeit

Das Bioklimatische Potenzial beinhaltet die klimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft, bestimmte Schutz- und Regenerationsfunktionen im Hinblick auf das Wohlbefinden der Menschen und die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen zu erfüllen. Von Bedeutung für das Klimapotenzial sind die voneinander zu trennenden Aspekte:

- klimatische Regenerationsfunktion (Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie entsprechende Abflussbahnen)
- klimatische Schutzfunktion (Bereiche, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, Topographie und Lage Immissionsschutz bewirken - Luftreinhaltung, Lärmminderung).

**** Kaltluftproduktion***

Das Grünland stellt eine Kaltluftproduktionsfläche dar. Die entstehende Kaltluft fließt bei windarmen Wetterlagen entsprechend dem Gefälle vornehmlich in Richtung Norden am Ortsrand von Brenig in die Rheinebene ab. Die dort abfließende Kaltluft dient nicht zur Versorgung siedlungsklimatisch belasteter Bereiche. Daher ist von einer ***geringen Bedeutung*** für das Klimapotenzial auch aufgrund der geringen Flächengröße auszugehen.

**** Frischluftproduktion und Schadstofffilterung***

Innerhalb des Planungsgebietes liegen keine Gehölzbestände, die eine Bedeutung für die Schadstofffilterung und Frischluftproduktion hätten.

**** Luftaustausch***

Der Untersuchungsbereich liegt in keiner bedeutenden Struktur für den Kalt- und Frischluftabfluss.

Empfindlichkeit

**** Minderung der Kalt- bzw. Frischluftproduktion***

Aufgrund der geringen Bedeutung ist von einer ***geringen Empfindlichkeit*** gegenüber Verlust der Grünlandflächen auszugehen.

**** Störung des Kaltluft- bzw. Frischluftabflusses***

Insgesamt ist von einer ***geringen Empfindlichkeit*** gegenüber einer Störung des Kalt- und Frischluftabflusses auszugehen, da der Bereich aufgrund der klimatischen und topographischen Gegebenheiten gut durchlüftet ist.

Vorbelastung

**** Anreicherung mit Schadstoffen***

In dem Untersuchungsraum ist von einer ***landschaftsraumüblichen Vorbelastung*** durch örtliche und ferntransportierte Schadstoffe auszugehen. Aufgrund der guten Durchlüftung des Untersuchungsbereiches ist von einer ***geringen Vorbelastung*** auszugehen.

**** Minderung der Kalt- bzw. Frischluftproduktion***

Im Untersuchungsraum sind nur durch die geringen Anteile an versiegelten Flächen geringe Vorbelastungen vorhanden.

**** Störung des Kaltluft- bzw. Frischluftabflusses***

Im Untersuchungsraum sind in dieser Hinsicht keine Vorbelastungen vorhanden.

2.3.3 Biotische Potenziale

Schutzgebiete

Alle durch die Planung betroffenen Flurstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet 2.2. des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises.

Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Die Flurstücke Nr. 66 und 67 werden durch Intensivgrünland mit Arten wie z.B. *Dactylis glomerata, Taraxacum officinale, Lolium perenne, Trifolium repens, Cirsium arvense, Heracleum sphondylium* eingenommen, wobei der Bereich des Flurstückes 66 durch eine vormalige Ackernutzung und die damit verbundene Neueinsaat eine artenärmeren Ausprägung des Intensivgrünlandes gegenüber dem des Flurstückes 67 aufweist. Die Flächen werden zum Zwecke der Mahd und zur Beweidung genutzt (Biotopnummer 1).

Die Wegeparzelle werden zum Teil durch versiegelte Flächen (Biotopnummer 4), einen anschließenden Feldweg (z.T. wassergebundene Decken, z.T. Graswegbereiche – Biotopnummer 2 und 3) und schmale wegbegleitende artenarme Gras- und Krautvegetation im Bereich der Wegseitenstreifen eingenommen (Biotopnummer 5), die Seitenstreifen sind durch Befahren teilweise auch vegetationslos.

Ermittlung und Bewertung der Leistungsfähigkeit

Die einzelnen Biotoptypen des Untersuchungsgebietes werden bezüglich ihrer Bedeutung für das Arten- und Biotoppotenzial folgendermaßen bewertet (siehe auch Bilanzierung im Anhang):

- Feldweg, Wegseitenstreifen mit Gras- und Krautvegetation: geringe Bedeutung
- Intensivgrünlandbestände: geringe bis mittlere Bedeutung

Empfindlichkeit

**** Flächenverlust/-zerstörung***

Grundsätzlich sind alle Biotoptypen ***hoch empfindlich*** gegenüber diesem Belastungsfaktor.

**** Verlärmung / Beunruhigung***

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopstrukturen, die besonders empfindliche Tierarten (z.B. Vögel) beherbergen.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt mit dem Ergebnis, dass die Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtlich unbedenklich sind.

Vorbelastung

**** Flächenverlust/-zerstörung***

Durch die angelegten Wege sind bereits Vorbelastungen vorhanden.

**** Verschmutzung / Schadstoffbelastung / Eutrophierung***

Im Untersuchungsraum ist eine ortsübliche Vorbelastung vorhanden. Die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt.

**** Verlärmung / Beunruhigung***

Durch die Ortsrandlage und die Nutzung der Wirtschaftswege durch Spaziergänger im Umfeld ist eine Vorbelastung vorhanden.

2.3.4 Landschaftsbild und Erholungspotenzial

Der Untersuchungsraum ist einerseits durch die Ortsrandlage und andererseits durch die freie Landschaft mit Blick auf die Rheinebene geprägt.

Ermittlung und Bewertung der Leistungsfähigkeit

**** Funktionen für das Landschaftsbild***

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild haben.

**** Erholung***

Der Ost-West verlaufende Teerweg wird häufig von Erholungssuchenden genutzt.

Empfindlichkeit

**** Lärm- und Schadstoffeintrag***

Es wird von einer prinzipiellen Empfindlichkeit des Menschen gegenüber Lärm- und Schadstoffen (die das psychisch-physische Wohlbefinden beeinträchtigen) ausgegangen; deshalb sind alle Bereiche, die aufgrund der natürlichen Faktorenkombination Erholung prinzipiell ermöglichen, als besonders empfindlich gegenüber solchen Beeinträchtigungen einzustufen (PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE & UMWELT 1988). Da sich im direkten Umfeld auch Wohnbebauung befindet, ist von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen.

**** Beeinträchtigung des Landschaftsbildes***

Aufgrund der Ortsrandlage ist in der Regel von einer ***hohen Empfindlichkeit*** auszugehen.

Vorbelastung

**** Schadstoffbelästigung***

Es ist von landschaftsraumüblichen Vorbelastungen auszugehen.

**** Lärm***

Durch den angrenzenden besiedelten Bereich sind Vorbelastungen vorhanden.

**** Störung des Landschaftsbildes***

Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine Vorbelastungen vorhanden. Angrenzend befindet sich im Süden und Osten direkt der Ortsrand mit vorhandener Bebauung.

3 DIE BAUMASSNAHMEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN

In den folgenden Kapiteln werden die voraussichtlichen Baumaßnahmen und ihre Auswirkungen auf die verschiedenen Potenziale dargestellt.

3.1 Geplante Baumaßnahmen

Im Bereich der Flurstücke Nr. 66 und 67 (teilweise) soll der Bau von max. 4 Wohngebäuden möglich sein. Zur Erschließung muss der vorhandene Weg ausgebaut werden.

3.2 Auswirkungen und ihre Vermeidung bzw. Minimierung

Bei der Bearbeitung werden folgende ***Arbeitsschritte*** vorgenommen:

Konfliktdarstellung
Darstellung der einzelnen bau-, anlagen und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Darstellung von Maßnahmen, sofern möglich.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Bewertung unter Berücksichtigung der Bedeutung, Empfindlichkeit und Vorbelastung.
Einstufung, ob Eingriff erheblich und/oder nachhaltig ist.

Eventuell notwendige Kompensationsmaßnahmen sind in Kap. 4 dargestellt.

3.2.1 Abiotische Potenziale

1. BODENPOTENZIAL

Konflikt B 1: Flächenversiegelung
Anlagenbedingt

Neuversiegelung von Flächen durch Erschließung, Gebäude und Nebenflächen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Flächen.
Falls möglich, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei den Stellplätzen.
Der Oberboden ist abzutragen und möglichst einer Wiederverwendung zuzuführen.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Generell sehr hohe Empfindlichkeit aller Böden gegenüber Versiegelung.
Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung.

Konflikt B 2: Beseitigung des Bodens und möglicherweise Entstehung von Aushubmaterial
Anlagenbedingt

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Falls möglich, Einbau des Materials auf dem Baugrundstück oder anderen Baumaßnahmen in der Umgebung. Ansonsten ist überschüssiges Material auf dafür zugelassenen Deponien zu verbringen.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Kein erheblicher Eingriff.

Konflikt B 3: Veränderung der Bodenstruktur und Bodenverdichtung
Bau- und anlagenbedingt

Durch Umlagerungen und notwendige Verdichtungen kann es auch im Umfeld der Versiegelungen auf den Baugrundstücken zur Störung der Bodenfunktionen kommen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Oberboden getrennt abschieben und einer Wiederverwendung zuführen (Beachtung relevanter DIN-Normen).
Verdichtungen des Bodens sind nach Durchführung der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktion.

Konflikt B 4: Schadstoffeintrag bzw. -akkumulation
Bau- und betriebsbedingt

Belastung des Bodens durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffemissionen (Verkehr, Hausbrand etc.)

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen, Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten).
Möglichst sparsame Verwendung von Streusalz.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung.

2. WASSERPOTENZIAL

Konflikt W 1:
Verringerung der Grundwasserneubildungsfläche durch Neuversiegelung
Anlagenbedingt

Neuversiegelung von Flächen durch Erschließung, Gebäude und Nebenanlagen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Minimale Dimensionierung der neu versiegelten Flächen.
Falls möglich, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei den Stellplätzen.
Die Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung sieht wie im angrenzenden Baugebiet eine Entwässerung im Mischsystem vor.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Aufgrund der geringen Flächengröße keine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung.

Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grundwasser
Bau- und betriebsbedingt

Während der Bauphase, durch über den Luft- und Bodenpfad eingetragene Schadstoffe (Hausbrand) und durch Streusalzverwendung kann es durch Immissionen bzw. über das gesammelte Oberflächenwasser zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten).
Sammlung und Ableitung von belastetem Oberflächenwässer.
Sparsame Verwendung von Streusalz.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung.

Konflikt W 3: Erhöhung der Abflusswerte im Vorfluter, mögliche Änderung der Wasserspiegellagen
Anlagenbedingt

Durch Neuversiegelung erhöhen sich der oberflächliche Abfluss und damit die Abflussspitzen des Vorfluters.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Möglichst geringe Dimensionierung der versiegelten Flächen.
Falls möglich, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei den Stellplätzen.
Die Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung sieht wie im angrenzenden Baugebiet eine Entwässerung im Mischsystem vor.
Empfehlung zur Anlage von Rückhalteeinrichtungen (z.B. Zisternen) auf dem Grundstück.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Keine erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigung.

3. KLIMAPOTENZIAL

Konflikt K 1: Belastung der Luft
Bau- und betriebsbedingt

Durch die Baumaßnahmen (Baumaschinen, LKW's etc.) kommt es zu einer Belastung der Luft. Auch der spätere Verkehr sowie Hausbrand führen zu Emissionen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Während der Bauphase: Deponierung / Einbau des anfallenden Aushubmaterials in den Auffüllungsbereichen des Grundstückes oder in möglichst geringer Entfernung.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Nur geringe Zusatzbelastung, deshalb keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung.

Konflikt K 2:
Minderung der Kalt- und Frischluftproduktion und Änderung des Mikroklimas
Anlagenbedingt

Erhöhung der versiegelten Flächen, Bau von Gebäuden und Nebenanlagen und dadurch Änderung des Mikroklimas.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Minimale Dimensionierung der versiegelten Flächen.
Falls möglich, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Geringe Empfindlichkeit des Untersuchungsraumes, geringer Umfang der Maßnahmen, keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung.

3.2.2 Biotische Potenziale

Konflikt BT 1: Verlust von Vegetationsflächen
Bau- und Anlagenbedingt

Durch die Realisierung der Planung kommt es zu einem Verlust an Biotopstrukturen, vor allem Grünlandflächen (näheres siehe Bilanzierungstabelle im Anhang).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Minimale Inanspruchnahme von Flächen während der Baumaßnahmen.
Pflanzung einer insgesamt 74 m langen und incl. Saum 2 m breiten Schnitthecke (Heckenbreite 1m) an den westlichen Grenzen der neu entstehenden Baugrundstücke.

Bewertung des verbleibenden Konflikts:

Erhebliche und nachhaltige Eingriffe.

3.2.3 Landschaftsbild / Erholung / Wohnen

Konflikt L 1:
Eingriff in das Landschaftsbild durch bauliche Anlagen
Anlagenbedingt

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Minimale Dimensionierung der Neuversiegelungsfläche.
Pflanzung von Einzelbäumen auf dem Grundstück.
Eingrünungsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes.
Pflanzung einer insgesamt 74 m langen und incl. Saum 2 m breiten Schnitthecke (Heckenbreite 1m) an den westlichen Grenzen der neu entstehenden Baugrundstücke.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Landschaftsgerechte Neugestaltung des Ortsrandbildes.

Konflikt L 2: Verlärmung angrenzender Bereiche
Bau- und betriebsbedingt

Während der Bauphase und v.a. durch den späteren Verkehr kann es zur Verlärmung angrenzender Bereiche kommen.

Bewertung des verbleibenden Konflikts
Aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme und den geringen Zusatzbelastungen durch zusätzlichen Verkehr (max. 4 neue Wohngebäude) kein erheblicher und nachhaltiger Eingriff.

Konflikt L 3: Ausschluss der Erholungssuchenden durch die Anlage eines Privatweges und Überbauung
Anlagenbedingt

Durch die Anlage des Privatweges auf Teilen des Flurstücks Nr. 68 kommt es zu einer geringfügigen Einschränkung der Nutzung durch die erholungssuchende Bevölkerung. Gleiches ergibt sich durch die Überbauung eines Teils der jetzigen Wegeparzelle Nr. 375.

Bewertung des verbleibenden Konflikts:
Die Bevölkerung wird von den betroffenen Flächen ausgeschlossen, es handelt sich daher um einen nachhaltigen Eingriff, der jedoch in Anbetracht der Ausgestaltung und Anbindung des existierenden Weges nicht als erheblich einzustufen ist.

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen

Im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahmen können die Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. der verschiedenen Potenziale durch im Folgenden aufgeführte Maßnahmen herabgesetzt werden:

BODENPOTENZIAL

V 1 Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern.

Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach 6 Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 30 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.
Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
Unvermeidbare Belastungen des Bodens (Verdichtung, Vermischung mit Fremdstoffen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen bleibt.

V 2 Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen u.ä.

V 3 Festsetzung einer GRZ von 0,3 zur Begrenzung der Versiegelung.

WASSERPOTENZIAL

V 2 Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei Stellplätzen u.ä.

V 3 Festsetzung einer GRZ von 0,3 zur Begrenzung der Versiegelung.

V 4 Empfehlung zur Anlage von Rückhalteeinrichtungen von Niederschlags-/Dachwasser auf dem Grundstück zur Entlastung des Kanalnetzes bzw. Schonung der Ressource „Trinkwasser".

V 5 Zur Verbesserung des Wasserpotenzials durch Wasserrückhaltung kann auch die Dachbegrünung empfohlen werden.

KLIMAPOTENZIAL

V 2 Wasserdurchlässige Beläge s.o.

V 3 Festsetzung einer GRZ von 0,3 zur Begrenzung der Versiegelung.

V 5 Zur Verbesserung des Mikroklimas kann auch die Dachbegrünung empfohlen werden.

BIOTOP- UND ARTENPOTENZIAL

V 6 Minimale Inanspruchnahme von Flächen während der Baumaßnahmen

LANDSCHAFTSBILD/ERHOLUNGSPOTENZIAL

Eine Vermeidung oder Minimierung ist nicht möglich, kann aber kompensiert werden (Kap. 4.2 und 4.4).

4.2 Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes

K 1 Für den naturschutzrechtlichen (Teil-) Ausgleich, die Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse und der Durchgrünung der Planungsgebietes sind auf den vier bis fünf entstehenden Baugrundstücken jeweils mindestens zwei heimische Laubbäume oder Obsthochstämme gemäß den Pflanzenlisten (Buchstabe C der Textlichen Festsetzungen) zu pflanzen, wobei die Gesamtzahl von acht im gesamten Wohngebiet nicht unterschritten werden darf; die Umsetzung kann sukzessive erfolgen.

K 2 Pflanzung einer insgesamt 74 m langen und incl. Saum 2 m breiten Schnitthecke (Heckenbreite 1m) an den westlichen Grenzen der neu entstehenden Baugrundstücke (s. Pflanzlisten).

Die sonstigen nicht versiegelten bzw. befestigten Bereiche auf dem Grundstück sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dazu gehört auch die Pflanzung einer insgesamt 74 m langen und incl. Saum 2 m breiten Schnitthecke an den westlichen Grenzen der neu entstehenden Baugrundstücke (s. Pflanzlisten).

Pflanzlisten:

Auswahlliste einheimischer Bäume und Sträucher für Kompensationsmaßnahmen

I a. Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides (Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn)

Betula pendula (Sandbirke)

Betula pubescens (Moorbirke)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)

Populus tremula (Espe)

Prunus padus (Traubenkirsche)

Salix caprea Salweide)

Sorbus aria (Mehlbeere)

Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart

Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)

Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)

Cornus mas (Kornelkirsche)

Cornus sanguinea (Bluthartriegel)

Corylus avellana (Haselnuß)

Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)

Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)

Cytisus scoparius (Besenginster)

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Genista germanica (Deutscher Ginster)

Genista tinctoria (Färberginster)

Hippophae rhamnoides (Sanddorn)

Ilex aquifolium (Stechpalme)

Ligustrum vulgare (Liguster)

Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)

Prunus mahaleb (Steinweichsel)

Prunus spinosa (Schlehe)

Taxus baccata (Eibe)

Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)

Rhamnus frangula (Faulbaum)

Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)

Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)
Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Obstsorten

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)
Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)
Vitis vinifera (echter Wein)

4.3 Methodik der Bilanzierung

Um die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Art und Umfang der Ausführung festlegen zu können, muss eine ökologische Bewertung des Untersuchungsgebietes sowohl vor als auch nach der geplanten Maßnahme auf der Basis der Bebauungsplandarstellungen und –festsetzungen vorgenommen werden.
Die Bewertung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Bornheim nach der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW). Bewertet werden sowohl der Eingriff in Natur und Landschaft, als auch die Kompensationsmaßnahmen. Wie auch bei vergleichbaren

Methoden erfolgt die Bewertung anhand einer Biotopbewertungstabelle, in der verschiedenen Biotoptypen unterschiedliche Biotopwerte zugeordnet sind. Den vorliegenden Biotopwerten wird je nach Ausprägung ein Gesamtkorrekturwert zugeordnet. Der Gesamtkorrekturwert errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den vier Einzelkorrekturwerten : K_1 - atypische Biotopsituation, K_2 - Störeinflüsse-, K_3 - Biotopverbund-, K_4 - Landschaftsbild -. Die einzelnen Korrekturwerte können Werte zwischen 0,5 - 2,0 bei einem Grundwert von 0 - 3 und 0,7 - 1,5 bei einem Grundwert von 4 - 7 annehmen. Der Grundwert wird der Biotoptypenwertliste des vereinfachten Verfahrens NRW entnommen.
Der Einzel-Flächenwert des Biotops errechnet sich aus der Multiplikation von Flächengröße und Gesamtwert, welcher sich durch Multiplikation des Grundwertes mit dem Gesamtkorrekturfaktor ergibt.

Innerhalb des Plangebietes sind, wie bereits unter Punkt 2.3.3 (Ökologische Bestandserfassung) beschrieben, mehrere deutlich abgrenzbare Nutzungstypen feststellbar. Die Tabelle „Eingriffsbilanzierung“ fasst unter A den Ausgangszustand des Untersuchungsraumes zusammen und weist einen Gesamtflächenwert A aus. Teil B der Tabelle stellt den Zustand des Untersuchungsraumes nach Ausführung der Bau- und der landschaftspflegerischen Maßnahmen dar. Ziel der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist es eine ausgeglichene Gesamtbilanz zu erzielen. Der Wert C - Gesamtbilanz wird als Differenz der Werte B und A ermittelt (C = B – A).

Bei der Zuweisung des Grundwertes (Tabelle Teil A) erfolgt für die Teilflächen 2 (unversiegelter Wirtschaftsweg) und 3 (Feldweg) eine Abwertung um den Wert 1,0. Diese Abwertung begründet sich durch die Bodenverdichtung des Wirtschaftsweges aufgrund seiner Nutzung als rückwärtige Grundstückszufahrt sowie die teilweise Versiegelung des Feldweges. Im Teil B der Tabelle wird bei der Flächenermittlung für die anzulegende Schnitthecke die Ausbildung von beidseitigen Säumen berücksichtigt. Die hier angesetzten Flächen für die Pflanzung von Laub- bzw. Obstbäumen beruhen auf einem Kronentraufbereich von 30 m².

Die Bilanzierung zeigt, dass die Eingriffe nicht vollständig innerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen werden können.

4.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

K 3 Auf dem Flurstück 67 soll als Ausgleich für die geplanten Maßnahmen auf dem vorhandenen Intensivgrünland eine Obstwiese geschaffen werden. Die Maßnahme liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2 des Landschaftsplanes Nr. 2 „Bornheim“ und dient dem naturschutzrechtlichen Ausgleich der verbleibenden

Defizite innerhalb des Bebauungsplangebietes, bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Die Obstwiese stellt gleichzeitig eine Verbesserung für das Landschaftsbild dar und ist auch für Erholungssuchende, die den angrenzenden Feldweg nutzen, unmittelbar erlebbar.

Bei Anlage der Streuobstwiese sind hochstämmige alte Sorten zu verwenden (Stammhöhe: 1,80 m). Diese im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten liegen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim) als Listen vor. Die Bäume und der Unterwuchs (Grünland) sind dauerhaft zu pflegen. Eine chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung bzw. der Einsatz chemisch-synthetischer Düngemittel ist untersagt. Sollte die Fläche beweidet werden, ist ein geeigneter Verbiss-Schutz bei den Obstbäumen anzubringen. Die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes NRW sind zu beachten.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen hat anteilig innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der jeweiligen Baumaßnahme durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Die Pflanzungen und Grünflächen sind auf Dauer zu unterhalten und zu pflegen.

5 RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE VERFÜGBARKEIT DER AUSGLEICHSFLÄCHEN

Die Verfügbarkeit der Ausgleichflächen ist durch das im Eigentum eines der beiden Vorhabenträger befindlichen Flurstücks 67 gewährleistet, Festsetzungen, die zu einer Nutzungseinschränkung nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befindlicher Flächen führen, werden durch vertragliche Regelungen abseits der Satzung gesichert.

Die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme ist möglich und wird durch den Vorhabenträger versichert, etwaig notwendige Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.

6 LITERATUR

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1972): Deutscher Planungsatlas Bd.I NRW Vegetation (pot.nat. Vegetation). – Hannover.

BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE: Übersichtskarte der natürlichen Landschaftsgliederung der Mittel- und Niederrheinlande, bearbeitet von K.H. Paffen, M 1:400.000.

GD NRW [GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN] (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. - Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000:; Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.].

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1987): Geologische Karte von NRW 1:100.000 mit Erläuterungen, C 5506 Bonn. - Krefeld.

LANDESUMWELTAMT NRW (2005): Ergebnisbericht Rheingraben-Nord. Wasserrahmenrichtlinie in NRW – Bestandsaufnahme. – Essen.

MARKS et al. [Hrsg.] (1992): Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. – Forschungen zur deutschen Landeskunde.

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN; KULTUR UND SPORT & MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2001): Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie von Satzungen (vereinfachtes Verfahren NRW).

OBERDORFER, E. (1990): Pflanzensoziologische Exkursionsflora

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE & UMWELT (1988): Entwicklung einer vergleichbaren Methodik für Umweltverträglichkeitsstudien auf allen Planungsebenen. – Hannover.

RHEIN-SIEG-KREIS (1996): Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“: Entwicklungs- und Festsetzungskarte. - Siegburg.

RHEIN-SIEG-KREIS (2005): Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“, 1. Änderung: Textteil. - Siegburg.

Rechtsnormen in jeweils gültiger Fassung

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009. Inkraftgetreten am 01.03.2010.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) vom 21. Juli 2000.

Bezugsquellen für genannte DIN – Normen
Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

ANHANG

- *Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gesamt*
- *Bestandsplan Nr. 24.223 - U -1*
- *Maßnahmenplan Nr. 24.223 - U -2*

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Bebauungsplan Br 28, Ortsteil Brenig, Stadt Bornheim

Bewertung bzw. Berechnung gemäß dem Vereinfachtem Bewertungsverfahren NRW

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5	6	7	8
Teilfläche	**Code**	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche (m²)**	**Grund-wert A**	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Gesamt-wert** (Sp 5 x Sp 6)	**Einzel-Flächenwert** (Sp 4 x Sp 7)
1	3.2	Intensivgrünland	1.945	4	1,00	4,00	7.780,00
2	1.5	Wirtschaftsweg unversiegelt	279	2	1,00	2,00	558,00
3	1.5	Feldweg (teilversiegelt)	211	2	1,00	2,00	422,00
4	1.1	Versiegelte Flächen	148	0	1,00	0,00	0,00
5	2.3	Wegraine ohne Gehölzaufwuchs	80	3	1,00	3,00	240,00

	Summe	2.663	**Gesamtflächenwert A** (Summe Sp 8)	**9.000,00**

B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1	2	3	4	5	6	7	8,00
	Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche (m²)**	**Grundwert P**	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Gesamt-wert** (Sp 5 x Sp 6)	**Einzel-Flächenwert** (Sp 4 x Sp 7)
		Verkehrsfläche, Fläche für Ver- und Entsorgung	***486***				
	1.1	Versiegelte Fläche	486	0	1,00	0,00	0,00
		Geplante Bebauung WR; GRZ 0,3	***2.177***				
	1.1	Versiegelte Flächen	537	0	1,00	0,00	0,00
K1	8.2	Pflanzgebot: mind. 2 Laub- oder Obstbäume auf jedem der 4 (bis 5) neuen Baugrundstücke; die Mindestzahl von insg. 8 im ges. Baugebiet darf nicht unterschritten werden.	240	6	1,00	6,00	1.440,00
	4.1	Zier- und Nutzgarten strukturarm	1.252	2	0,80	1,60	2.003,20
		Gehölzanpflanzung	***148***				
K2	8.1	Schnitthecke	148	5	1,00	5,00	740,00
		Summe	2.663		**Gesamtflächenwert B** (Summe Sp 8)		**4.183,20**

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	**-4.816,80**

D. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes	Flächen-umfang in m²	Aufwertung	Flächenwert
K3: In geringer Entfernung zum Bebauungsplangebiet soll auf dem westlichen Teil des Flurstück Nr. 67 auf der vorhanden Intensivgrünlandfläche (Biotoptyp 3.2, Biotopwert 4) eine Obstwiese (Biotoptyp 3.6, Biotopwert 7) angelegt werden. Dadurch ergibt sich eine Aufwertung um 3 Biotopwertpunkte pro m².	1.606	3,00	**4.818**



Entwurf
Stand: Januar 2014

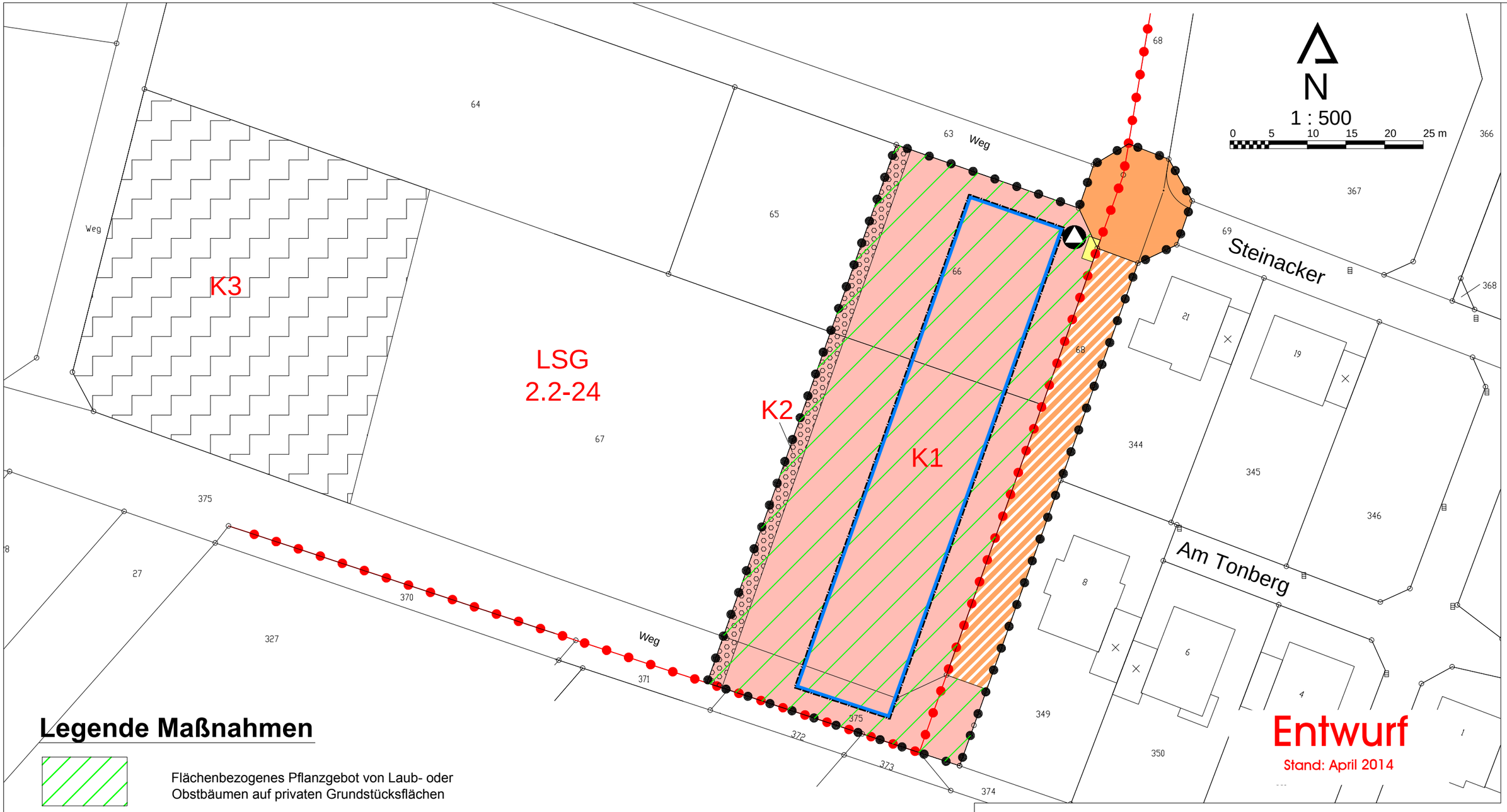
Legende Bestand

- Intensivgrünland
- Gras- und Krautvegetation (nährstoffreich), z.T. Rohdaten
- Feldweg
- versiegelte Flächen
- Wirtschaftsweg unversiegelt
- 1 — Biotopnummer siehe Erläuterungstext
- Grenze räuml. Geltungsbereich Bebauungsplan
- Grenze besehendes Landschaftsschutzgebiet

211/567

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de
BECKER GmbH Architekten + Ingenieure

Auftraggeber	Stadt Bornheim				
Projekt	B-Plan "Br 28"				
gez.	19.01.2007	Planinhalt	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestand	Maßstab	1:500
geä.	15.01.2014				
Bearb.	RF			Plan-Nr.	1
Prj.Nr.	24.223 -U-				



Legende Maßnahmen

- Flächenbezogenes Pflanzgebot von Laub- oder Obstbäumen auf privaten Grundstücksflächen
- Anlage einer Obstwiese mit Pflanzung hochstämmiger Obstbäume
- Wohngebiet (WR) GRZ 0,3
- Anlage einer Hecke
- geplante Baugrenze
- Verkehrsfläche (privat / öffentlich)
- Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität
- Grenze bestehendes Landschaftsschutzgebiet
  Grenze räuml. Geltungsbereich Bebauungsplan
- K1 — Maßnahmennummer siehe Erläuterungstext

Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de
BECKER GmbH Architekten + Ingenieure

Auftraggeber	Stadt Bornheim		
Projekt	B-Plan "Br 28"		
gez. 19.01.2007	Planinhalt: Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmen	Maßstab	1:500
geä. 07.04.2014			
Bearb. RF		Plan-Nr.	2
Prj.Nr. 24.223 -U-			

212/567

TOP
Ö 8

Ausschuss für Stadtentwicklung	05.11.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	609/2014-7
Stand	30.09.2014

Betreff Bebauungsplan Wb 16; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Beschluss der Offenlage

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,
1. das Plangebiet gemäß vorliegendem Planentwurf um das Flurstück 71, Flur 32, Gemarkung Walberberg zu reduzieren,
2. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zu den Vorentwürfen des Bebauungsplanes Wb 16 in der Ortschaft Walberberg die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfen der Stadt,
3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Wb 16 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 09.02.2012 hat der Rat der Stadt Bornheim einstimmig die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Wb 16 in der Ortschaft Walberberg beschlossen (s. Vorlage 449/2011-7).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 72 – 75 in der Flur 32, Gemarkung Walberberg. Zwei dieser Flurstücke befinden sich in städtischem Eigentum. Eine auf dem Flurstück 75 vorhandenen baulichen Anlagen wurde vor 5 Jahren abgerissen.

Schon in seiner Sitzung am 16.12.2008 hatte der Rat der Stadt Bornheim den Beschluss gefasst, die Wohncontaineranlagen in Merten und Hersel aufzugeben und sie durch ein Wohnheim in Festbauweise zu ersetzen. Zum damaligen Zeitpunkt waren drei Standortalternativen geprüft worden und der Standort am Ackerweg wurde seitens der anwesenden Ratsvertreter favorisiert. Dementsprechend wurde der Bürgermeister beauftragt, ein Wohnheim am Standort Walberberg zu errichten. (vgl. Vorlage Nr. 543/2008-6). Die zwei verbleibenden Alternativflächen sind mittlerweile bebaut.

Es liegt zudem für ein weiteres Flurstück im Plangebiet ein Antrag auf Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle vor.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde das Plangebiet südöstlich

der Kreuzung Hessenweg / Ackerweg als Mischgebiet ausgewiesen und durch die Genehmigung der Bezirksregierung vom Mai 2011 bestätigt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 05.05.2014 bis 02.06.2014. Zusätzlich wurde die Planung allen Interessierten im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 06.05.2014 erläutert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Öffentlichkeit gingen seitens der Öffentlichkeit zahlreiche Stellungnahmen ein, welche jedoch nicht zu einer Änderung der Planung führten, da sie sich überwiegend und grundsätzlich gegen die Errichtung eines Übergangswohnheimes richteten. Im Rahmen der sachgerechten Abwägung der Einwendungen sprachen jedoch keine objektivierbaren Gründe gegen die geplante Nutzung an der Stelle.

Es wird empfohlen, den nun vorliegenden Planentwurf inklusive textlicher Festsetzungen und Begründung für die Dauer eines Monats offen zu legen.

Anlagen zum Sachverhalt

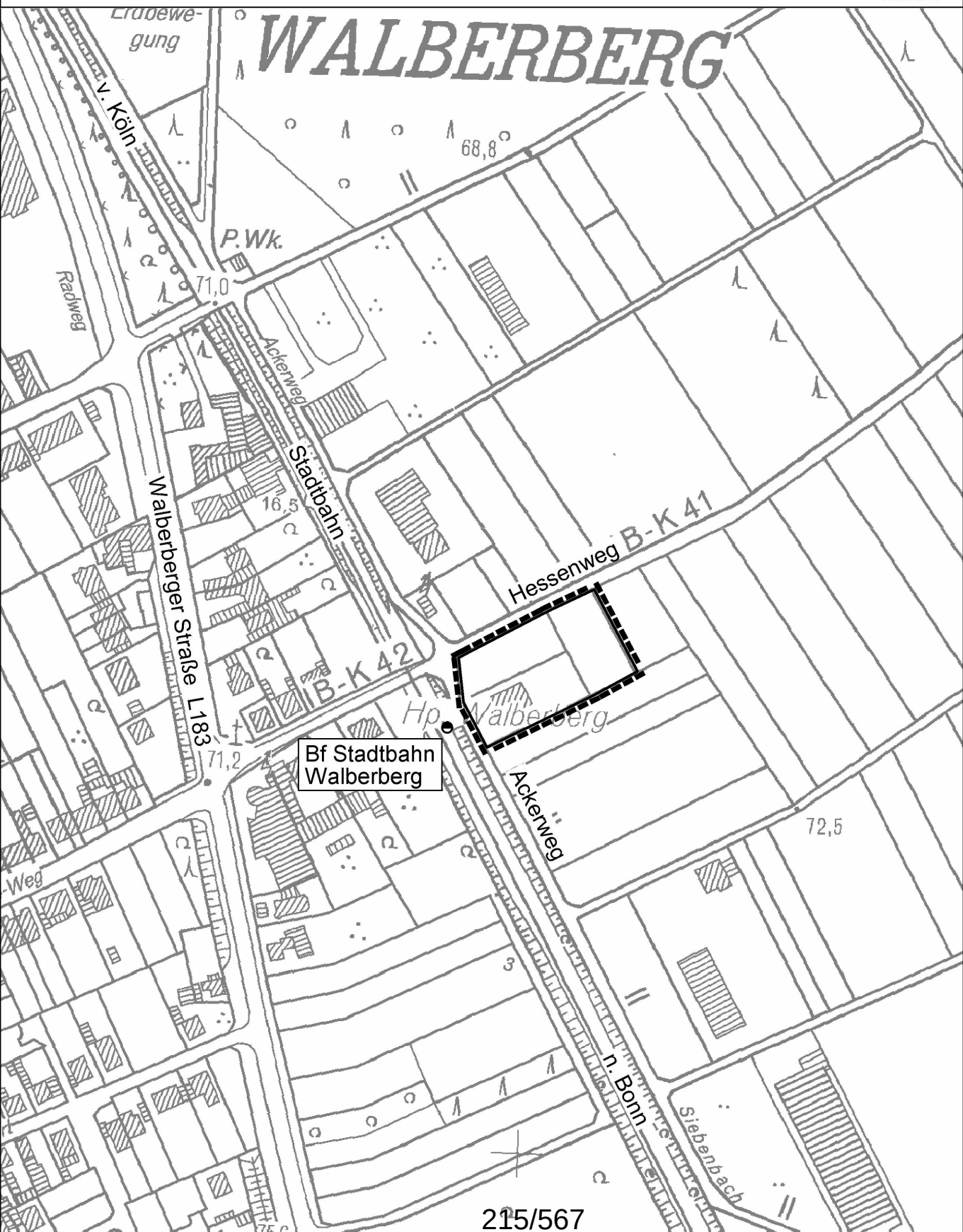
1 Übersichtsplan
2 Stellungnahmen der Stadt Bornheim
3 Rechtsplanentwurf
4 Textliche Festsetzungen
5 Begründung
6 Niederschrift Einwohnerversammlung
7 Stellungnahmen der Öffentlichkeit
8 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
9 Bestandsplan Grün
10 Maßnahmenplan Grün
11 Kompensationsflächen zum Bebauungsplan Wb16

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Wb 16

Ö 8

in der Ortschaft Walberberg

03.07.2014



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

Ö 8

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Wb 16
in der Ortschaft Walberberg

A. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 05.05.2014 bis 02.06.2014.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan 34 Stellungnahmen ein. Die Inhalte der Stellungnahmen sowie die im Rahmen der Einwohnerversammlung geäußerten Anregungen und Bedenken wurden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Stellungnahmen der Stadt Bornheim werden jeweils darunter aufgeführt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Furcht vor Anstieg von Diebstahls- und Einbruchsdelikten durch das Übergangswohnheim

Im Zusammenhang mit dem schon früher an der Stelle vorhandenen Übergangswohnheim wurde bemängelt, dass es nun wie damals zu kriminellen Handlungen seitens der dort untergebrachten Bewohner kommen könnte.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
Die Frage der Bekämpfung von Kriminalität ist den Polizeibehörden vorbehalten und kann nicht in der Bauleitplanung geregelt werden. Es ist auch nicht bekannt, dass es früher in dem Wohncontainer kriminelle Handlungen gab.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

2. Gefahr für Kinder im Übergangswohnheim wegen des Verkehrs

Die Bürger äußerten die Befürchtung, dass die im Übergangswohnheim untergebrachten Kinder aufgrund der angrenzenden Bahnstrecke, der L183 und der großen Landmaschinen in unmittelbarer Nachbarschaft in Gefahr geraten könnten, da sie diese Infrastruktur aus ihrer Heimat nicht kennen würden. Sie könnten auf die Schiene oder die Straße laufen und dort zu Schaden kommen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
An diesem Standort gab es schon früher ein Übergangswohnheim. Es ist nicht bekannt, dass es während dieser Zeit Unfälle bzw. Gefahrensituationen gab.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

3. Übergangswohnheim zu weit weg vom sozialen Leben / der sozialen Infrastruktur

Insgesamt wurde beanstandet, dass das geplante Übergangswohnheim zu weit entfernt von jeglicher sozialer Infrastruktur und dem öffentlichen Leben errichtet werden solle. Das führe zu Ausgrenzung. Vielmehr sei die Stadt Eigentümerin besser geeigneter Flächen und eine Ansiedlung des Übergangswohnheims solle eher zwischen Roisdorf und Bornheim am Rathaus erfolgen. Auch die dezentrale Unterbringung einzelner Personen oder Familien garantiere eine bessere Integration. Man solle Leerstände innerhalb von Bornheim und in Hotels und Pensionen nutzen. Die Bürger äußerten zudem den Eindruck, dass man sich seitens der Stadt nicht um die Belange der Asylbewerber kümmern möchte.

Stellungnahme der Stadt Bornheim

Ziel der Stadt Bornheim ist die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen im gesamten Stadtgebiet. Jedoch blieben mehrere Versuche, privaten Wohnraum für die Unterbringung von Flüchtlingen anzumieten, erfolglos. Um die Belange der Flüchtlinge kümmert sich eine Sozialarbeiterin der Stadt Bornheim.
Durch die Lage unmittelbar am Haltepunkt der Stadtbahnlinie 18 haben die Bewohner des Übergangswohnheimes auch die Möglichkeit mit dem ÖPNV in die benachbarten Ortsteile zu kommen. Kindergarten und Grundschule sind in Walberberg vorhanden. Die Nahversorgung ist durch den nahe gelegenen Edekamarkt gesichert, weitere soziale Infrastruktur findet man im Ort.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

4. Wohnqualität im Umfeld geht kaputt

Die umliegenden Anwohner äußerten ihre Ängste, dass es im Zuge der geplanten Baumaßnahmen und der anschließenden Belegung des Übergangswohnheimes zu einem Wertverlust der um das Baugebiet liegenden Wohnhäuser und Grundstücke käme und die Wohnqualität verloren ginge.

Stellungnahme der Stadt Bornheim

Über die Frage der Wertentwicklung von baulichen Anlagen im Umgebungsbereich des Wb 16 liegen keine Angaben vor. Die Wertentwicklung von Grundstücken ist grundsätzlich kein städtebaulicher Belang im Rahmen der Bauleitplanung.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

5. Statt Übergangswohnheim sollen P+R-Plätze gebaut werden

Hinsichtlich der im Plan dargestellten 12 bzw. 14 P+R-Plätze wurde kritisiert, dass diese nicht ausreichen würden, wenn sie nicht sowieso durch Bewohner des Wohnheims besetzt werden. Man solle auf der städtischen Fläche statt eines Übergangswohnheimes lieber eine P+R-Anlage nach Mertener Vorbild bauen. Außerdem sollten Fahrradboxen installiert werden.

Stellungnahme der Stadt Bornheim

Der Beschluss des Rates von Dezember 2008 besagt, dass an dieser Stelle ein Übergangswohnheim errichtet werden soll. Mit der Planung von 12 – 14 P+R-Plätzen verdoppelt die Stadt schon die derzeit vorhandenen Parkmöglichkeiten.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

6. Übergangswohnheim nicht als Druckmittel einsetzen für Gerätehalle

Seitens der Bürger wurde die Vermutung geäußert, dass die Aussage der Stadt, dass die Gerätehalle nur mit einem Bebauungsplan gebaut werden könne, ein Feigenblatt sei. Tatsächlich wolle man dieses Projekt nur als Druckmittel einsetzen, um das ungewollte Übergangswohnheim durchzudrücken.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Jegliche bauliche Entwicklung (abgesehen von privilegierten landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben) im Plangebiet bedarf eines Bebauungsplanes. Bei der geplanten forstwirtschaftlichen Halle handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35, da sich die Betriebsfläche nicht dort befindet. Insofern muss auch für die Errichtung dieser Halle Baurecht im Sinne des BauGB geschaffen werden.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

7. Kein Bauinteresse des Eigentümers selbst auf der privaten Wohnbaufläche

Der Eigentümer einer Parzelle im Plangebiet erklärte im Rahmen der Einwohnerversammlung und später auch schriftlich, dass ein derzeit kein Interesse habe, auf der Fläche zu bauen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Im Rahmen der vorangegangen Verhandlungen gab es unterschiedliche Aussagen zur baulichen Nutzung. Bei einer Angebotsplanung wie im Wb 16 gibt es für den Grundstückseigentümer keine Verpflichtung über den Zeitrahmen einer möglichen Bebauung.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

8. Lärm- und Verkehrsbelästigung auf dem Hessenweg und an der Bahnstrecke ist jetzt schon grenzwertig. Eine weitere Belastung widerspricht der gesetzlich geforderten gerechten Abwägung der Belange und Interessen.

Die Bürger äußerten sich verärgert darüber, dass durch die zusätzliche Bebauung auch die Verkehrsbelastung weiter steigen würde und dies ausschließlich die Anwohner zusätzlich belastet würde.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Durch den Bau der forstwirtschaftlichen Halle erhöht sich der Verkehr praktisch nicht, da die zukünftig in der Halle abzustellenden Gerätschaften auch heute schon dort abgestellt werden. Die Halle dient nur als Witterungsschutz und Diebstahlsicherung. Die zusätzliche

Verkehrsbelastung durch zwei weitere Gebäude wird für die Anwohner im Verhältnis zur vorhandenen Verkehrsfrequenz kaum wahrnehmbar sein.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

9. Übergangswohnheim wird durch laute Partys und verunreinigte Straßen stören. Umgebung wird zum Schandfleck, wenn sich niemand darum kümmert .

Die Bürger beschwerten sich, dass in früheren Zeiten vor dem Abriss des alten Übergangswohnheimes dort laute Partys gefeiert wurden und die Umgebung zu einem Schandfleck verkam. Es wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass dies wieder geschehen könne, falls es dort keinen Hausmeister gäbe, der nach dem Rechten sieht.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Für die Übergangswohnheime der Stadt Bornheim gibt es einen Hausmeister. Sollte es zu Beschwerden hinsichtlich Lärm und Verschmutzung kommen, können diese dem zuständigen Fachamt und der Polizei gemeldet werden, um evtl. aufgekommene Belästigungen abzustellen. Eine Regelung im Bebauungsplan ist nicht möglich.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

10. KVB plant mittel- bis langfristig den zweigleisigen Ausbau der Strecke. Das muss berücksichtigt werden.

Die Bürger wiesen darauf hin, dass eine Bebauung entlang des Ackerweges den seitens der KVB eventuell geplanten zweigleisigen Ausbau der Stadtbahnlinie 18 behindern könnte.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Nach Auskunft der HGK als Eigentümerin der Flächen ist derzeit und auch mittelfristig kein zweigleisiger Ausbau der Strecke für den Bereich Walberberg geplant. Selbst wenn jedoch über solch einen zweigleisigen Ausbau nachgedacht würde, stünde noch ausreichen Fläche zur Verfügung.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

11. Wohnnutzung / Übergangswohnheim schränkt landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld ein.

Die im Umfeld des Plangebietes ansässigen Landwirte wiesen darauf hin, dass es im Falle einer Wohnnutzung im Planbereich zu Beschwerden aufgrund von Lärm in den Morgenstunden kommen könnte, es ihnen aber nicht zuzumuten sei, einen Lärmschutz zu errichten.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Die Vorschriften des § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes hinsichtlich der Einhaltung der Nachtruhe sind grundsätzlich auch jetzt schon einzuhalten. Daran ändert auch

die Errichtung der geplanten Bebauung im Bebauungsplangebiet Wb 16 nichts. Die Ausnahmen des § 9 für Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr gelten auch weiterhin.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

12. Man sollte vorhanden Übergangswohnheime erweitern, statt neue zu bauen.
Es wurde vorgeschlagen, bestehende Übergangswohnheime zu erweitern statt neue zu bauen. Dadurch könne man Flächen sparen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Das Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtet die Kommunen dazu, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen. Die Stadt Bornheim verfolgt dabei das Ziel der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen. Dies bedeutet, dass man kleinere Anlagen auf die einzelnen Ortschaften verteilt.
Derzeit gibt es drei Übergangswohnheime in den Ortschaften Bornheim, Merten und Waldorf, die über insgesamt 204 Plätze verfügen und bis zur Kapazitätsgrenze ausgelastet sind. Der Bedarf wächst jedoch, so dass der dringende Bedarf besteht, weitere Anlagen zu bauen. Das geplante Gebäude in Walberberg ist nur eines von mindestens drei neuen Standorten im Stadtgebiet. Zwei weitere sollen voraussichtlich in Hersel und Bornheim entstehen

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

13. Ziele des Wahlprogramms des Bürgermeisters werden missachtet.
Die Bürger kritisierten, dass der Bürgermeister in seinem Wahlprogramm unter anderem dafür wirbt, die Landschaft zu schützen und den Charakters der Ortschaften zu erhalten, dann aber nicht hinter diesen Zielen steht.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Das Bebauungsplangebiet Wb 16 stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim als eines seiner Entwicklungsziele in Walberberg jenseits der Bahn als Gemischte Baufläche dar. Der Charakter der Ortschaft Walberberg wird sich durch eine geringfügige Bebauung am Ortsrand nicht wesentlich verändern. Der Schutz der Freiraums erfolgt durch entsprechende ergänzende Darstellungen im Flächennutzungsplan.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

14. Zweifel an der Notwendigkeit, in den Außenbereich baulich einzugreifen.
Die Bürger waren nicht davon überzeugt, dass es erforderlich wäre, durch die geplanten Baumaßnahmen in den Außenbereich einzugreifen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Der Rat der Stadt Bornheim hat in einem separaten Beschluss seine Absicht erklärt, an diesem Standort ein Übergangswohnheim zu errichten. Da der Stadt Bornheim wie jeder

anderen Kommune auch Flüchtlinge zugewiesen werden, die vorübergehend unterzubringen sind, jedoch keine ausreichenden Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, besteht die dringende Notwendigkeit, Baurecht für ein Übergangswohnheim zu schaffen.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

15. Begründung stellt nicht dar, dass ein weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im Stadtgebiet zur Verfügung steht.
Ein Einwender kritisierte, dass die Begründung zum Bebauungsplan nicht darstelle, ob eventuell auch ein Standort zur Verfügung stünde, welcher nicht im Außenbereich liegen würde.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung stellen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zunächst einmal die Grundzüge der Planung dar und gehen grob auf Umweltbelange, etc. ein. Eine Begründung mit entsprechenden Ausführungen wird erst zur Offenlage des Bebauungsplanes erarbeitet. Eine Prüfung der zur Verfügung stehenden Standorte hat schon 2008 stattgefunden und wird derzeit nochmals auf aktueller Grundlage durchgeführt.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

16. Begründung stellt nicht dar, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend in unmittelbarer Nähe zur Bahnhaltestelle erfolgen muss.
Die Bürger bemängelten, dass die Begründung zum Bebauungsplan nicht darstelle, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend in unmittelbarer Nähe zur Bahnhaltestelle erfolgen müsste.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung stellen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorab einmal nur die Grundzüge der Planung dar. Eine Begründung mit den entsprechenden Ausführungen wird erst zur Offenlage des Bebauungsplanes erarbeitet.
Erfahrungsgemäß haben Bewohner eines Übergangswohnheimes zunächst kein Auto, so dass die Nähe zum Bahnhaltepunkt den Bewohnern die Möglichkeit bietet, schnell und problemlos nicht nur das Stadtzentrum zu erreichen, sondern auch insgesamt mobil zu werden.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

17. Bedarf zur Schaffung von Baurecht für eine forstwirtschaftliche Halle ist Einzelinteresse und kein städtebauliches Ziel.
Es wurde kritisiert, dass die Stadt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einem Einzelinteresse folgt und kein insgesamt städtebauliches Ziel verfolgt.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Der Bebauungsplan stellt nicht nur eine Fläche für eine forstwirtschaftliche Halle dar, sondern auch noch zwei andere überbaubare Flächen, von denen eine der Unterbringung eines Übergangswohnheimes dienen soll. Da der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wird, setzt er dessen städtebauliche Zielsetzung um.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

18. Zweifel an Verkehrsbelastung in Walberberg durch Forstgeräte
Ein Einwender äußerte Zweifel an der in den Zielen und Zwecken der Planung genannten potentiellen Verkehrsbelastung im Walberberger Zentrum durch forstwirtschaftliche Gerätschaften und deren Bewegungen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Mit der Darstellung, die Verkehrsbelastung in Walberberg entlasten zu wollen, indem man die forstwirtschaftlichen Geräte an den Ortsrand verlagert, bezieht man sich nicht auf die Häufigkeit der Fahrten, sondern grundsätzlich darauf, die doch teilweise sehr engen und zugeparkten Straßen im Walberberger Zentrum freihalten zu wollen von großen Forstmaschinen.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

19. Zweifel an einer gerechten Abwägung der öffentlichen gegen die privaten Interessen gemäß §1 (7) BauGB.
Es wurde kritisiert, dass die Entwicklung des Mischgebietes ein vorgeschobener Grund für den Bau des Übergangswohnheimes ist. In diesem Zusammenhang wurden vom Einwender Zweifel geäußert an einer gerechten Abwägung der öffentlichen gegen die privaten Interessen gemäß §1 (7) BauGB.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Die Stadt versucht, mehrere Interessen miteinander zu verbinden und in diesem Bereich zu realisieren. Zu diesem Zweck wurde im Flächennutzungsplan die gemischte Baufläche dargestellt. Die Abwägung der öffentlichen gegen die privaten Interessen erfolgt erst zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. ihm Rahmen der Offenlage.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

20. Unklarheit darüber, welches nicht störende Gewerbe sich im Gebiet ansiedeln könnte und ob es wirklich nicht stören würde.
Der Begriff „nichtstörendes Gewerbe“ wurde von mehreren Bürgern in Frage gestellt und die Befürchtung geäußert, dass sich dort große Gewerbebetriebe wie z.B. eine Spedition ansiedeln könnten, die viel Verkehr verursachen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim

In Mischgebieten sind – sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden - Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig. Der Begriff „nicht störend“ ist immer wieder neu zu definieren und orientiert sich an der umgebenden Bebauung, welche nicht gestört werden darf. Hierzu sind gegebenenfalls Gutachten erforderlich, die das Lärm- oder Verkehrsaufkommen potentieller Gewerbebetriebe prüfen. So würde zum Beispiel eine Spedition (wie in der Einwohnerversammlung befürchtet) hier voraussichtlich als störender Gewerbebetrieb eingestuft werden.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

21. Regionalplan stellt für den Planbereich Agrarnutzung dar, der FNP aber Gemischte Baufläche. Der FNP ist für den Bürger aber nicht angreifbar.
Es wurde bemängelt, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht denen des Regionalplanes entsprechen, der Flächennutzungsplan jedoch durch den Bürger nicht beklagt werden kann.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Es ist richtig, dass eine Normenkontrolle eines Flächennutzungsplanes nicht möglich ist. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim wurde der Öffentlichkeit im Rahmen des Aufstellungsverfahrens jedoch mehrfach in Form der Bürgerbeteiligung zur Diskussion gestellt. Jeder Betroffene hätte eine Stellungnahme zu der in Walberberg dargestellten Mischgebietsfläche abgeben können. Zudem wurden die Entwürfe des Flächennutzungsplanes mit den übergeordneten Behörden diskutiert und letztlich durch diese genehmigt.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

22. Belange der Anwohner werden völlig außer Acht gelassen.
Es wurde bemängelt, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens die Belange der Anwohner nicht berücksichtigt würden.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, die privaten und öffentlichen Interessen gerecht gegeneinander abzuwägen.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

23. Furcht vor weiterer Bebauung jenseits der Bahn.
Die Bürger äußerten die Befürchtung, dass durch die geplante bauliche Entwicklung später weiterer Bebauung jenseits der Bahn erfolgen würde, die die Politik bislang immer abgelehnt habe. Dadurch könne es zum Verlust wertvollster Bodenflächen für die Lebensmittelproduktion kommen und der Charakter des Vorgebirges ginge dadurch verloren.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt abgesehen vom Plangebiet des Wb 16 keine weiteren überbaubaren Flächen dar, so dass für die Dauer der Gültigkeit des

Flächennutzungsplanes davon ausgegangen werden kann, dass sich dort keine weitere Bebauung entwickelt.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

24. Höhere Verkehrsbelastung für Walberberg durch die forstwirtschaftlichen Geräte
Die Bürger kritisierten, dass die forstwirtschaftlichen Geräte auf dem Weg zu den Waldflächen in Walberberg eine höhere Verkehrsbelastung für Walberberg verursachen würden, da die Ortschaft wieder durchqueren müssen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Der betroffene forstwirtschaftliche Betrieb bedient Aufträge im gesamten Stadtgebiet sowie den umliegenden Kommunen. Insofern durchquert er mit seinen Maschinen nur in seltenen Fällen den Ortskern von Walberberg, sondern nutzt vor allem die nahe gelegene L183, um zu den Auftragsorten zu gelangen.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

25. Forderung nach Analyse von möglichen Alternativstandorten.
Die Einwender stellten die Forderung, dass eine Analyse möglicher Alternativstandorte innerhalb Bornheims erfolgen sollte, bevor Baumaßnahmen im Außenbereich eingeleitet würden. Zudem sollte vorrangig die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden geprüft werden.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Eine Analyse möglicher Alternativstandorte innerhalb Bornheims wurde bereits 2008 durchgeführt, worauf der Rat beschloss, am Standort Ackerweg ein Übergangswohnheim zu errichten. Zudem handelt es sich ja nicht um den einzigen Standort im Stadtgebiet. Die Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge/Asylbewerber ist jedoch so groß, dass man nicht alle dezentral unterbringen kann. Außerdem ist diese im Verhältnis so teuer, dass die Stadt sich diese auf Dauer nicht leisten kann. Derzeit werden weitere Flächen im Stadtgebiet auf zusätzliche neue Standorte untersucht.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

26. Warum ist im Außenbereich eine höhere bauliche Entwicklung zulässig als in Bebauungsplangebieten wie dem Wb 13?
Seitens der Einwender wurde kritisiert, dass im Plangebiet eine höhere bauliche Entwicklung zugelassen werden soll, als im Bebauungsplangebiet Wb 13 und anderen.

Stellungnahme der Stadt Bornheim
Eine maximale Gebäudehöhe für zweigeschossige Gebäude von 10,50 m ist nicht unüblich und in vielen Bereichen im Stadtgebiet so zu finden. Es handelt sich daher um eine örtlich angepasste Bauhöhe.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

27. Fragen zum Stellplatzangebot (Schreiben 14)
Gibt es heute einen Parkplatzengpass, der zusätzliche Parkflächen für P+R erfordert?
Ein Parkplatzengpass im Bereich des Haltepunktes Walberberg ist nicht bekannt. Die vorhandenen Stellplätze werden genutzt.

Wird zusätzlicher P+R-Bedarf für die Zukunft vorausgesagt, z.B. durch Neubaugebiete oder angrenzende Ortschaften oder gibt es eine Studie zu „Walberberger" gehen zu Fuß oder fahren Fahrrad?
Es gibt keine Studien oder Untersuchungen zum zukünftigen P+R-Bedarf oder sonstiger Mobilität der Walberberger Bürger

28. Fragen zum Bebauungsplan(Schreiben 14)
Wie viele Wohneinheiten sind im Übergangswohnheim für wie viele Personen geplant?
Es ist geplant, eine Anlage für max. 45 – 48 Personen zu errichten.

Sind dort auch Beratungs- und Betreuungsangebote geplant für Bewohner mit und ohne Kinder?
Die Beratung und Betreuung wird durch die städt. Sozialarbeiterin sowie andere Organisationen sichergestellt.

Gibt es für das Übergangswohnheim einen Plan zur Gebäudenutzung / Betreuung, Hausmeister, etc?
Es gibt einen Hausmeister.

B. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. netcologne GmbH für Telekommunikation, Am Coloneum 9, 50829 Köln
Schreiben vom 25.04.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

2. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Postfach 501740, 50977 Köln
Schreiben vom 25.04.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

3. Wasserverband Dickopsbach; Schreiben vom 02.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

4. Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel
Schreiben vom 05.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

5. Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Flerzheimer Allee 15, 53125 Bonn
Schreiben vom 05.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

6. PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen
Schreiben vom 06.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, In den Herrrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen
Schreiben vom 08.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

8. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstr. 11, 50765 Köln
Schreiben vom 08.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Vorschriften des § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes hinsichtlich der Einhaltung der Nachtruhe sind grundsätzlich auch jetzt schon einzuhalten. Daran ändert auch die Errichtung der geplanten Bebauung im Bebauungsplangebiet Wb 16 nichts. Die

Ausnahmen des § 9 für Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr werden von der Bebauung nicht tangiert.
Die Kompensation des Eingriffs erfolgt auf einem städtischen Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft, welches derzeit versiegelt ist und als Lagerfläche genutzt wird. Ein Eingriff in die Agrarstruktur kann also ausgeschlossen werden.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

9. Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn-Ramersdorf
Schreiben vom 13.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Polizei favorisiert Variante 2a, nach der ein Grundstückstausch erforderlich ist. Diese Variante wird auf Grund schwieriger Grundstücksverhandlungen nicht mehr bevorzugt.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

10. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg
Schreiben vom 13.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Vorschriften des § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes hinsichtlich der Einhaltung der Nachtruhe sind grundsätzlich auch jetzt schon einzuhalten. Daran ändert auch die Errichtung der geplanten Bebauung im Bebauungsplangebiet Wb 16 nichts. Die Ausnahmen des § 9 für Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr werden von der Bebauung nicht tangiert.
Das Umrüsten bzw. Be- und Entladen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge tangiert in erster Linie die unmittelbar westlich schon vorhandene Wohnbebauung, welche ihre Ruhebereiche zur Hofanlage hin öffnen. Die geplante Bebauung liegt weiter entfernt von der Be- und Entladezone. Des Weiteren wird der Bebauungsplan festsetzen, dass die Fassaden zur Kreisstraße und zur Bahn hin mit Lärmschutzfenstern auszustatten sind.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

11. RSAG AöR, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg
Schreiben vom 13.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

12. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Postfach 1146, 53861 Euskirchen
Schreiben vom 19.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

13. Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Schreiben vom 21.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
1. Wasserversorgung:
Die Hinweise zur Wasserversorgung sind im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten.

2. Abwasserentsorgung / Niederschlagswasser / Überflutung:
Die Hinweise zur Entwässerung und zur Niederschlagswasserbeseitigung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

14. Interoute Germany GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow
Schreiben vom 26.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

15. Kabel Deutschland, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier
Schreiben vom 27.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Es wurden keine Bedenken vorgetragen.
Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

16. Stadtwerke Köln GmbH, Parkgürtel 24, 50823 Köln
Schreiben vom 02.06.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:
Die Frage der Realisierung der P+R-Plätze kann zu einem späteren Zeitpunkt noch abschließend geklärt werden. Die Stadt Bornheim beabsichtigt nicht, die Fläche der HGK zu erwerben.

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

17. Rhein-Sieg-Kreis, Kabel Deutschland, Der Landrat, Postfach 15 51, 53705 Siegburg
Schreiben vom 27.05.2014

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Natur- und Landschaftsschutz
Die Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen, die Bewertung des geplanten Eingriffs und die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich erarbeitet und sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen bzw. der Begründung zum Bebauungsplan.
Kreisstraßenbau:
Die Hinweise zum Kreisstraßenbau finden im Rahmen des Verfahrens Berücksichtigung. Vor einer möglichen Verbreiterung der Fahrbahn im Bereich des Wb 16 wird noch eine Abstimmung mit der Abteilung Kreisstraßenbau des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen.
Grundwasser- und Bodenschutz:
Die Empfehlungen werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan berücksichtigt.
Abfallwirtschaft:
Die Stellungnahme bezüglich der Entsorgung des Bodenaushubs finden Berücksichtigung in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
Einsatz erneuerbarer Energien:
Die Anregung zum Einsatz erneuerbarer Energien kann ebenfalls als Hinweis aufgenommen werden.

Beschlussentwurf:
Der Stellungnahme wird insofern entsprochen, dass eine breitere Verkehrsfläche für den Ausbau der Kreisstraße im Plangebiet vorgesehen wird..

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Hinweis:
Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.

Für den Planentwurf

Dezernat II

Bornheim, den

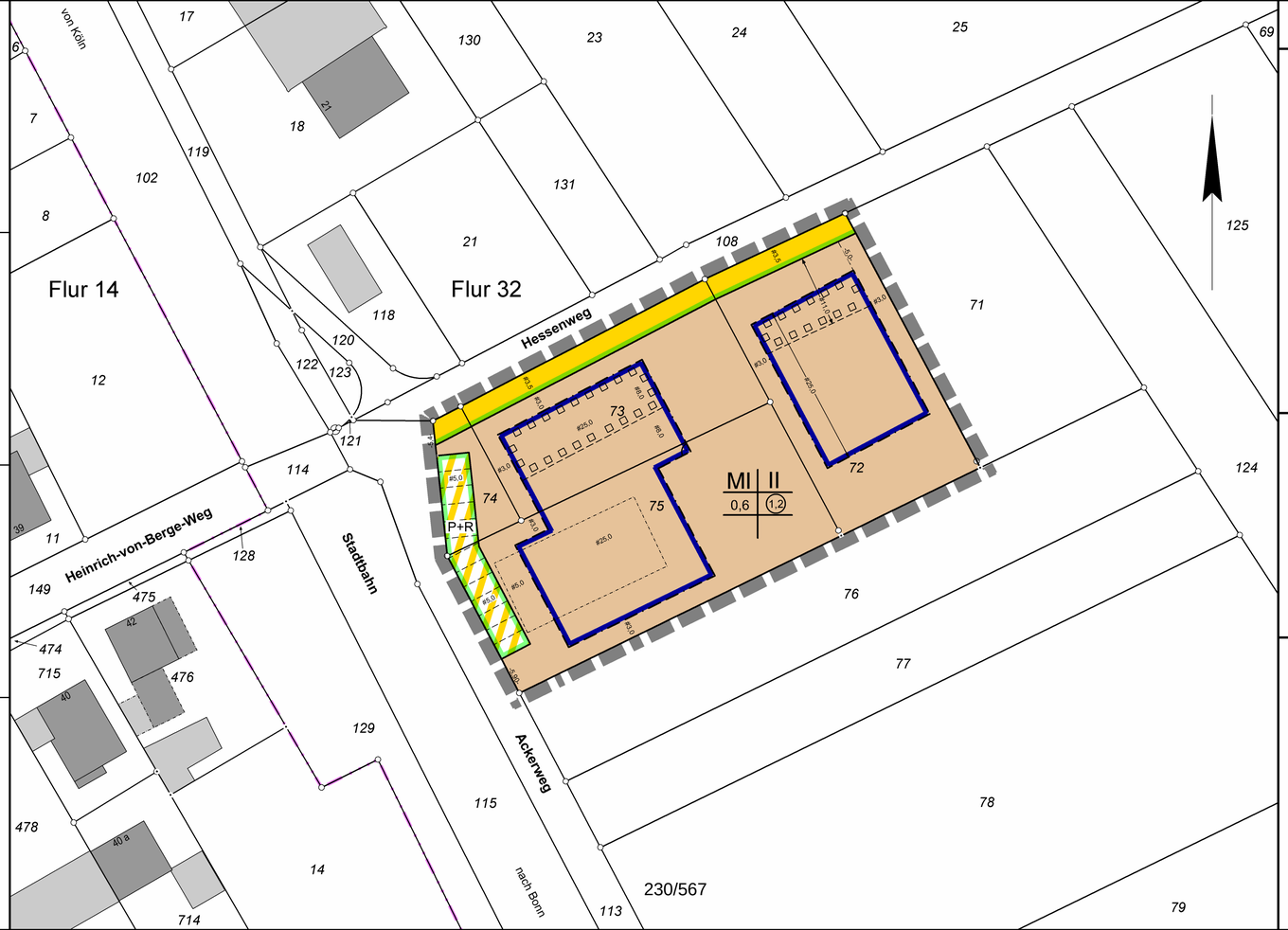
In Vertretung

Erster Beigeordneter

Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung

Bornheim, den

Fachbereichsleiter



Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

- Geltungsbereich
- MI — Mischgebiet
- II — max. zwei Vollgeschosse
- 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,2) — Geschossflächenzahl (GFZ)
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbesimmung
- P+R — Park & Ride Stellplätze
- Lärmpegelbereich III, siehe Textteil

Allgemeine Darstellung

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- # — parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Dezember 2012) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den

Bebauungsplan Wb 16

in der Ortschaft Walberberg

Stand: 02.10.2014

Gemarkung: Walberberg • Flur: 32

Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Ö 8

Stadt Bornheim

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Wb 16
in der Ortschaft Walberberg

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

Mischgebiete (Mi) (gemäß § 6 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen Nr. 7 (Tankstellen), Nr. 8 sowie Abs. 3 (Vergnügungsstätten gemäß §4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen

Zulässig sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 10,50 m.

Die Unterkante von Öffnungen in Gebäuden und die Oberkante von Gebäudeteilen (wie bspw. Hauseingänge, Kelleraußentreppen, -fenster) müssen mindestens 0,2 m über dem geplanten Gelände liegen.

Überbaubare Grundstücksfläche

Im Mischgebiet (MI) ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 begrenzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichneten Anlagen ist zulässig. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird eine Überschreitung der Grundfläche für Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80 zugelassen.
Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,50 m überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal 1 Seite um bis zu 2 m.

3. Nebenanlagen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist grundsätzlich zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen darf jedoch je Baugrundstück nur eine Nebenanlage bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt errichtet werden.

4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB müssen für die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten resultierenden Schalldämmmaße $R'_{w,\,res}$ gemäß der DIN 4109 (Ausgabe 11/1989 einschl. Berichtigung 1 von 08/1992 und Änderung A1 von 01/2001) nachgewiesen werden:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (von – bis dB(A))	Erforderlich $R'_{w, res}$ des Außenbauteils für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume, u.ä. (in dB)	Erforderlich $R'_{w, res}$ des Außenbauteils für Büroräume, u.ä. (in dB)
III	61 – 65	35	30

Der maßgebliche Lärmpegelbereich ist in der Planzeichnung festgesetzt.

Im Lärmpegelbereich III sind für alle Aufenthaltsräume passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm zu treffen.
Für den Fall des gutachterlichen Nachweises einer tatsächlich geringeren Geräuschbelastung im Bauantragsverfahren kann ausnahmsweise vom festgelegten Schalldämmmaß abgewichen werden.

5. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (§ 9 (1a) i.V. mit § 1a (3) BauGB)

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe im Plangebiet sind bezogen auf ein Defizit von 6.447 Biotopwertpunkte (BWP) folgende Maßnahmen durchzuführen:

Feldgehölz

Auf einer Fläche von 1.159 m² (Gemarkung Walberberg, Flur 32, Flurstücke 71) ist ein Feldgehölz anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei sind standorttypische Gehölze zu verwenden. Der aktuelle Biotoptyp ist eine teilversiegelte Betriebsfläche mit dem Biotopwert 1 (Lagerplatz).
Mit Durchführung der geplanten Maßnahme erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche um 4 Biotopwertpunkte pro m². Die entspricht einem Kompensationswert von 4.636 Biotopwertpunkten.

Bachrenaturierung

Auf einer Fläche von 453 m² (Teilbereich aus Flurstück 94, Flur15 in der Gemarkung Merten) wird die Renaturierung eines Teilbereiches des Breitbaches zwischen Merten und Sechtem durchgeführt.
Mit Durchführung der geplanten Maßnahme erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche um 4 Biotopwertpunkte pro m². Die entspricht einem Kompensationswert von rund 1.812 Biotopwertpunkten.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Dachform und Dachneigung

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper sind mit der gleichen Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Wird an ein bestehendes Gebäude angebaut, so sind dessen Dachform und –neigung zu übernehmen.

2. Dacheindeckung

Als Dacheindeckung geneigter Dächer sind ausschließlich Farbspektren von Hellgrau bis Dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

3. Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

4 Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den straßenzugewandten Bereichen (= Bereich zwischen der Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB)

5.1 Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

5.2 Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind zusätzlich jeweils mindestens zwei Solitärsträucher in der Mindestqualität 3 x v., m. B., 125-150 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

5.3 An der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist eine 1m breite Hecke zu pflanzen.

C HINWEISE

1. Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

3. Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD- Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.
Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m² angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

5. Tierschutz

Die Rodung von Gehölzen ist gemäß der Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Gehölzrodungen sind generell auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

6. Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

7. Fachgutachten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erarbeitet:

D Pflanzliste

I a. Bäume 1. Ordnung	
Acer platanoides (Spitzahorn)	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Alnus glutinosa (Roterle)	Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuss)	Populus alba (Silberpappel)
Populus nigra (Schwarzpappel)	Prunus avium (Vogelkirsche)
Pyrus communis (Kulturbirne)	Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)	Salix alba (Silberweide)
Tilia cordata (Winterlinde)	Ulmus laevis (Flatterulme)

I b. Bäume 2. Ordnung	
Acer campestre (Feldahorn)	Betula pendula (Sandbirke)
Betula pubescens (Moorbirke)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)	Populus tremula (Espe)
Prunus padus (Traubenkirsche)	Salix caprea Salweide)
Sorbus aria (Mehlbeere)	Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart	Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

II. Sträucher	
Amelanchier ovalis (Felsenbirne)	Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)	Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)	Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuß)	Cytisus scoparius (Besenginster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Genista germanica (Deutscher Ginster)
Genista tinctoria (Färberginster)	Hippophae rhamnoides (Sanddorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Prunus spinosa (Schlehe)	Taxus baccata (Eibe)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)	Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)
Rosa arvensis (Feldrose)	Rosa canina (Heckenrose)
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)	Rosa rugosa (Apfelrose)
Rubus idaeus (Himbeere)	Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Aschweide)	Salix fragilis (Bruchweide)
Salix purpurea (Purpurweide)	Salix triandra (Mandelweide)
Salix viminalis (Korbweide)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)	Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftverband Rheinland und der Stadt Bornheim)	

Rank- und Kletterpflanzen	
Hedera helix (gemeiner Efeu)	Lonicera periclymenum (Geißblatt)
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)	Vitis vinifera (echter Wein)

Ö 8

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Wb 16
in der Ortschaft Walberberg

Begründung einschl. Umweltbericht
gem. § 3 (2) BauGB

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 16 der Stadt Bornheim liegt unmittelbar am Bahnhaltepunkt Bornheim-Walberberg und umfasst die Flurstücke 72 – 75 der Flur 32 in der Gemarkung Walberberg. Begrenzt wird es im Norden durch den Hessenweg (K 41) und im Westen durch den Ackerweg und die Gleise der Stadtbahnlinie 18.
Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.03.2014, die Variante 1 bei der frühzeitigen Beteiligung nicht zu berücksichtigen und somit auf eine bauliche Entwicklung des Flurstücks 71 zu verzichten, wird der Planbereich entsprechend reduziert. Die verbindliche Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Anlass und Ziele der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Wb 16 erfolgt unter anderem vor dem Hintergrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom 16.12.2008. Durch den Beschluss zur Vorlage Nr. 543/2008-6 wurde der Bürgermeister beauftragt, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten.
Des Weiteren liegt ein Antrag auf Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle im Plangebiet vor. Der Grundstückseigentümer möchte seine forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche er teilweise auf Flächen im Zentrum von Walberberg sichert, durch den Bau einer Halle gegen Diebstahl und Vandalismus schützen.
Um den Bereich nun insgesamt einer städtebaulichen Neuordnung zuzuführen, hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 09.02.2012 den Beschluss gefasst, für den Bereich am Hessenweg / Ackerweg den Bebauungsplan Wb 16 aufzustellen. Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge im Stadtgebiet besteht eine gewisse Dringlichkeit.

3. Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg vom 06. Februar 2004 weist den Bereich des Bebauungsplanes als Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung aus. Aufgrund der geringen Flächengröße und schon erfolgter Abstimmungen mit der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche (M) dar. Dies entspricht der gewünschten Nutzung im Plangebiet.

3.3 Tatsächliche- und rechtliche Gegebenheiten

Die Flächen im Plangebiet sind derzeit dem unbeplanten Außenbereich zuzuordnen und somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Eine bauliche Entwicklung in der gewünschten Form macht also die Aufstellung des genannten Bebauungsplanes erforderlich.

4. Bestand

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,34 ha und ist unbebautes und ebenes Gelände. Die Flächen im Plangebiet liegen derzeit teilweise brach, werden als Gartenland mit Rasenflächen und Obstbaumbestand bzw. Abstellfläche für forstwirtschaftliche Geräte genutzt. Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Im Norden wird im das Plangebiet durch den Hessenweg (K41) und im Westen durch den Ackerweg begrenzt. Somit ist die verkehrliche Erschließung der Flurstücke im Plangebiet grundsätzlich gesichert.
Des Weiteren liegt das Plangebiet unmittelbar am Haltepunkt der Stadtbahnlinie 18. Insofern ist die verkehrsinfrastrukturelle Versorgung bestmöglich gewährleistet.
Die nächstgelegene Einzelhandelseinrichtung ist ein rund 300 m entfernter Vollversorger, so dass auch die Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs gesichert ist.
Des Weiteren verfügt Walberberg über eine Grundschule und zwei Kindergärten.

5. Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet sind auf Grund der geplanten gemischten Nutzung (Übergangswohnheim, Wohn- oder Geschäftshaus, forstwirtschaftliche Halle als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Nach § 1 (6) Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die gemäß § 6 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen
Nr. 7 Tankstellen,
Nr. 8 Vergnügungsstätten, die durch eine überwiegend gewerbliche Nutzung geprägt sind,
sowie die gemäß § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
Der Ausschluss dieser Nutzungen erfolgt unter anderem um zu verhindern, dass sich in diesem Bereich verkehrsintensive und störende Einrichtungen ansiedeln. Des Weiteren ist die Größe des Plangebietes für diese Nutzungen nicht angemessen.
Die überbaubare Grundstücksfläche für den geplanten Baukörper ist durch Baugrenzen bestimmt.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe bestimmt.

Der Grad der maximalen Überbauung des Grundstücks (Baukörper und notwendigen Stellplatzflächen) orientiert sich mit 60 % der Gesamtgrundstücksfläche am Höchstwert des § 17 (1) der Baunutzungsvorordnung (BauNVO) für Mischgebiete. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (4) der Baunutzungsvorordnung (BauNVO) bis maximal 0,8 wird zugelassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein entsprechender Teil des Grundstücks unbebaut bleibt und für Begrünungsmaßnahmen, die im Zuge des Eingriffs in Natur, Boden und Landschaft erforderlich werden, genutzt werden können.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen, umgebenden Bebauungen wurde eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Auch die Gebäudehöhen wurden den örtlichen Gegebenheiten angepasst auf maximal 10,5 m über der zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.

6. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an eine vorhandene Straße (Hessenweg / K 41) und einen Wirtschaftsweg (Ackerweg) an. Um den Standort ausreichend zu erschließen, ist es erforderlich, die Asphaltfläche der Kreisstraße von der bisherigen Breite von 4.00 Metern auf 6,00 Meter zu verbreitern. Des Weiteren ist vorgesehen, zur Sicherung der Fußgänger im Plangebiet auf der Südseite der Kreisstraße einen begleitenden Gehweg in einer Breite von 2,50 Metern zu errichten.

Die aktuell ermittelte Verkehrsbelastung in diesem Abschnitt der Kreisstraße 41 (Hessenweg) liegt bei rd. 1.600 Kfz/24h (Stand August 2014).

Im Bereich des Ackerweges sollen straßenbegleitend 12 P+R-Plätze errichtet werden, um das Angebot einer bislang asphaltierten Fläche für rund 6 PKW am Haltepunkt der Stadtbahnlinie 18 zu erweitern.

7. Immissionsschutz

Bezogen auf die im Plangebiet vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzungen wurden die durch die angrenzende Kreisstraße 41 verursachten Verkehrsgeräusche ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden betragen nach TA Lärm bei MI-Gebieten tags = 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Sie beziehen sich auf die Beurteilungszeiträume Tag von 6.00 – 22.00 Uhr sowie Nacht von 22.00 – 6.00 Uhr.

Die ermittelten Schallpegel überschreiten die Immissionsrichtwerte tags um 0,6 dB(A) und nachts um 4,2dB(A). Entsprechend werden passive Schallschutzmaßnahmen in Form eines Lärmpegelbereiches festgesetzt, der sich laut der Rechtsprechung auf eine freie Schallausbreitung bezieht. Der maßgebliche Lärmpegelbereich ist in der Planzeichnung festgesetzt.

Die festgesetzten, passiven Schallschutzmaßnahmen regeln das Schalldämmmaß der Außenbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dächer etc) für alle Aufenthaltsräume. Die Kosten für diese Lärmschutzmaßnahmen sind von den Bauherren zu tragen.

Als Ausnahme im Bauantragsverfahren ist vorgesehen, dass im Rahmen der konkreten Bauausführung von den Festsetzungen zum Schallschutz abgewichen werden darf, wenn dies gutachterlich als unbedenklich eingeschätzt wird. Diese Regelung verleiht die für die Hochbauplanung erforderlichen Gestaltungsspielräume bei der konkreten Ausführung der Planung.

8. Ver- und Entsorgung

Die leitungs- und kanalmäßige Ver- und Entsorgung erfolgt durch den Anschluss an bestehende Anlagen in den angrenzenden öffentlichen Straßen bzw. durch ergänzend zu bauende Anlagen.

Der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist durch vorhandenes Leitungsnetz gesichert.

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ist der individuelle Objektschutz der Baulichkeiten vom Bauherren selbst zu gewährleisten und im späteren Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
Die Feuerwehrzu- und -umfahrten, Rettungswege, Aufstell- und Bewegungsflächen und weiteren Auflagen sind im späteren Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischen mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.
Die Bodenbeschaffenheit im Plangebiet lässt eine Oberflächenversickerung nicht zu. Entsprechend ist beabsichtigt, das anfallende Niederschlagswasser zusammen mit dem anfallenden Schmutzwasser aus dem Plangebiet über die vorhandene Freigefälleleitung in Höhe Ackerweg 7 einzuleiten.
Die Entwässerung des Vorhabens erfolgt somit im Mischsystem.

9. Umweltauswirkungen

Die zum gegenwärtigen Kenntnisstand voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens wurden in einer Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind im nachfolgenden **Teil B: Umweltbericht** dargestellt.

10. Bodenordnung, Kosten

Eine Bodenordnung ist im Plangebiet nur insofern erforderlich, dass die Grundstückseigentümer zur Kreisstraße hin rund 3,50 m Fläche abgeben müssen, um die Straße samt Gehweg ausbauen zu können.

TEIL B: UMWELTBERICHT [1]

1 Einleitung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Wb 16 in Bornheim-Walberberg. Die Planung sieht ein 'Mischgebiet' (M) mit einem Übergangswohnheim, einem Wohn- oder Geschäftshauses und einer forstwirtschaftlichen Halle südöstlich der Kreuzung Ackerweg / Hessenweg vor.

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch[2] (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes. Die Ergebnisse werden im vorliegenden Bericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Wb 16 erfolgt unter anderem vor dem Hintergrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom 16.12.2008. Durch den Beschluss zur Vorlage Nr. 543/2008-6 wurde der Bürgermeister beauftragt, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Auf dieser Fläche standen bereits Wohncontainer, die aber wieder abgebaut wurden. Des Weiteren liegt ein Antrag auf Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle im Plangebiet vor. Der Grundstückseigentümer möchte seine forstwirtschaftlichen Gerätschaften, durch den Bau einer Halle gegen Diebstahl und Vandalismus schützen.

Um den Bereich nun insgesamt einer städtebaulichen Neuordnung zuzuführen, hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 09.02.2012 den Beschluss gefasst, für den Bereich am Hessenweg / Ackerweg den Bebauungsplan Wb 16 aufzustellen.[3]

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Übergangswohnheimes, eines Wohn- oder Geschäftshauses und der Bau einer forstwirtschaftlichen Halle. Das Plangebiet grenzt nordöstlich an einen Innenbereich der 34er Satzung BauGB von 1976 und umfasst verschiedene Flurstücke in der Flur 32, Gemarkung Walberberg (Flurstücke 72, 73, 74 und 75).

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 0,34 ha und ist ein unbebautes Gelände, das leicht vom Ackerweg aus nach Osten von 72.20 m ü. NHN auf 71.50 m ü. NHN abfällt.

[1] Verfasser: Büro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn

[2] Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585).

[3] Stadt Bornheim (2014): Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung zum Vorentwurf gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.

Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes ist durch die bestehenden Straßen, Ackerweg und Hessenweg, gegeben. Die Strecke der Straßenbahnlinie 18 Köln-Bonn verläuft westlich des Ackerweges. Der Haltepunkt 'Walberberg' befindet sich gegenüber dem Plangebiet. Einige Parkplätze stehen am Ackerweg für Pendler zur Verfügung.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Insgesamt sind folgende Flächennutzungen und –anteile innerhalb des Plangebietes vorgesehen:

Tabelle 1: Flächennutzung - Planung

Planfestsetzung gem. Bebauungsplanentwurf	Fläche m²	Anteil*
Mischgebiet M	3.088	90,9 %
Verkehrsflächen (Parkplätze, Fuß-/Radweg)	300	8,8 %
Öffentliche Grünfläche	10	0,3 %
Gesamtfläche	**3.398**	**100 %**

*Werte gerundet

1.3 Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze

Regionalplan

Der Regionalplan[4] stellt den Bereich des geplanten Bebauungsplanes als 'Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich' dar. Es handelt sich um einen Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan[5] der Stadt Bornheim ist das geplante Bebauungsgebiet bereits als 'gemischte Baufläche' dargestellt. Die angrenzenden Flächen sind als 'Flächen für die Landwirtschaft' und die Bahntrasse als 'Bahnanlage' gekennzeichnet.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 Bornheim[6]. Für das Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung bestehen keine Festsetzungen. Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht vor.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt bisher kein Bebauungsplan der Stadt Bornheim vor. Die Flächen im Plangebiet sind dem unbeplanten Außenbereich zuzuordnen.

Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW[7]. Es befinden sich weder nach § 62 Landschaftsgesetz NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen, noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste schutzwürdige Biotope innerhalb des Plangebietes.

[4] Bezirksregierung Köln: Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 06.02.2004.
[5] Stadt Bornheim: Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, Stand vom 15.06.2011.
[6] Rhein-Sieg-Kreis: Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim.
[7] Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Plangebietes liegen keine durch das Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH- oder Vogelschutzgebiete vor.
Das Plangebiet ist Teil des Naturparks 'Rheinland'.
Die Stadt Bornheim verfügt über keine Baumschutzsatzung.
Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Biotopverbundstrukturen.

2 Beschreiben und Bewerten der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der Umweltbelange, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgt entsprechend der Systematik nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB anhand der Einteilung in verschiedene Umweltschutzgüter. In der Bestandsaufnahme werden diese hinsichtlich ihrer Eignung, Empfindlichkeit und Vorbelastung beschrieben und bewertet.

2.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand Biotoptypen
Das ca. 0,34 ha große Plangebiet besteht aus vier Flurstücken. Auf den Flächen finden sich zu je 1/3 Nutzgarten, Wiese und verwilderter Obstgarten. An die Wiesenfläche grenzt ein geschotterter Lagerplatz an. Die umliegenden Flächen werden als Ackerflächen genutzt. Zwischen der Straßenbahnlinie 18 Köln-Bonn und dem Ackerweg besteht ein ca. 7 m breiter Gehölzstreifen.

Im Juni 2014 erfolgte eine flächendeckende Erfassung des Biotop- und Vegetationsbestandes im Plangebiet. Die Einteilung der Biotoptypen basiert auf der Einteilung nach dem LANUV-Biotopwertverfahren[8]:

a) Tabelle 2: Vorhandene Biotoptypen im Plangebiet

Biotop-Code	Biotoptyp	Wert
1.1	Versiegelte Flächen	0
3.4	Wiese	3
4.4	Zier- und Nutzgarten mit >50% heimischen Gehölzen	3
5.1	Gartenbrache mit Strauch- und Krautaufwuchs	4

1.1 - Versiegelte Fläche

Innerhalb des Plangebietes ist ein angrenzender Abschnitt des Ackerweges auf einer Länge von ca. 20 m asphaltiert. Der Bereich gehört zum Flurstück 75. Hier parken Pkws deren Nutzer vermutlich mit der Straßenbahn zur Arbeit pendeln.

3.4 - Wiese

Auf dem Flurstück 72 befindet sich eine artenarme Wiesenfläche.

5.1 – Gartenbrache mit Strauch- und Krautaufwuchs

Ca. 1/3 des Plangebietes besteht aus einer brachliegenden Gartenfläche. In dem verwilderten Obstgarten (Flurstück 75) stockt ein Obstbaum (Kirsche) und viele Sträucher.

4.4 - Zier- und Nutzgarten mit >50% heimischen Gehölzen
Die Flurstücke 73 und 74 werden als Nutzgarten genutzt. Im südlichen Teil, zum Ackerweg hin, wurde Holz gelagert. Hauptsächlich wurden zur Zeit der Kartierung Beeren angebaut. Im hinteren Bereich stehen einige Birnenbäume sowie Johannisbeersträucher. Innerhalb des Gartens befinden sich ein Container (Geräteschuppen) und ein kleines Gewächshaus.

[8] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008.

Bestand Tierlebensräume und biologische Vielfalt

Zur Beurteilung des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten, sowie der biologischen Vielfalt wurde eine Ortsbegehung am 25.06.2014 durchgeführt. Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Innerhalb der Gärten ist mit einem Vorkommen typischer Vogelarten der Ortsrandbebauung auszugehen. In den Gehölzen brüten voraussichtlich verbreitete und nicht gefährdete Vogelarten, wie z.B. Hausrotschwanz, Amsel, Rotkehlchen sowie Blau- und Kohlmeise. Bei der Ortsbegehung wurden viele Haussperlinge und im Kirschbaum Stare als Nahrungsgäste angetroffen.

Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass Fledermäuse das Gelände während der Nacht zur Insektenjagd aufsuchen. Quartiere oder andere Versteckmöglichkeiten sind im Plangebiet augenscheinlich nicht vorhanden.

In den Gärten und dem Grabeland ist aufgrund der Nutzung mit einem eingeschränkten Artenvorkommen auszugehen.
Insgesamt betrachtet ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt auszugehen. Besondere Lebensraumbedingungen, die eine höhere Vielfalt zur Folge haben, liegen nicht vor.

Prognose (Planung)

Die ursprünglich als Wiesen, Garten- oder Grabeland genutzten Flächen werden in Zukunft bebaut. Flächenversiegelungen ergeben sich durch die Wohnheimanlagen mit Nebenanlagen, Parkplätze und Wege sowie die forstwirtschaftliche Halle. Die Gehölze innerhalb der Gärten werden gerodet.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Minimierung der Störungen und Verluste von Tierarten ist die Baufeldfreimachung und Rodung der Bäume in den Wintermonaten durchzuführen.
Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist bei den Bauarbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzen die DIN 18920 zu beachten. Gartenflächen, die dauerhaft nicht bebaut werden, sind während der Bauphase zu schützen.

Bewertung

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Biotoptypen und Lebensräume. Besonders wertvolle Biotope und Tierlebensräume sind nicht betroffen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich meist siedlungsgeprägte Lebensräume mit einer geringen biologischen Vielfalt. Schutzgebiete oder artenschutzrechtlich relevante Lebensräume, sowie wesentliche Flächen des Biotopverbundes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Im Bebauungsplan werden in den textlichen Festsetzungen Maßnahmen zur Minderung und zur Begrünung festgesetzt. Aufgrund des Verlustes an Baum- und Strauchflächen wird davon ausgegangen, dass sich der bisherige Bestand an Brutvögeln reduzieren wird. Da es sich um verbreitete Vogelarten handelt (s.o.), ist der Verlust ihrer Brutlebensräume als nicht erheblich einzustufen. In der Umgebung sind noch zahlreiche Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Gleiches gilt auch für die Fledermäuse. Es ist mit einer unwesentlichen Einschränkung ihres Jagdlebensraumes auszugehen.

Insgesamt betrachtet führt das geplante Vorhaben zu geringen Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen und der biologischen Vielfalt, die durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

2.2 Boden

Bestand

Nach der Bodenkarte von NRW[9] liegen im Plangebiet Parabraunerden (*$L3_2$*) vor, einen für die Köln-Bonner-Rheinebene typischen, tiefgründigen Lehmboden aus umgelagertem Löß. Die Karte der schutzwürdigen Böden[10] weist diesen Bodentyp aufgrund seiner besonders hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig aus. Lößböden weisen eine generell hohe Lebensraumfunktion mit guten Puffer- und Speicherfunktionen für Wasser und Nährstoffe auf.

In Folge der vorwiegenden Nutzung als Garten- und Grabeland liegen meist natürliche Bodenschichtungen vor und sind nur an den Stellen mit befestigten Flächen verändert. Die Bereiche der vorhergehenden Nutzung als Flüchtlingsheim stellen durch Bodenverdichtung eine Vorbelastung dar.

Im Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zu Altlasten vor.

Prognose (Planung)

In Folge der geplanten Bebauung werden bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen und durch die Überbauung versiegelt und teilweise verdichtet.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden wird gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abgetragen, gesichert und zur späteren Wiederverwendung gelagert und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufgebracht.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen werden, so wird unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz informiert (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen.

Bewertung

Die zukünftige Bodenversiegelung wird entsprechend den baulichen Festsetzungen begrenzt. Der Verlust der schutzwürdigen Parabraunerde mit besonders hoher natürlicher Fruchtbarkeit ist aufgrund der weiten Verbreitung des Bodentyps in der Umgebung als vernachlässigbar einzustufen.

2.3 Wasser

Bestand

<u>Oberflächenwasser</u>

Innerhalb des Plangebietes und in der weiteren Umgebung befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. 0,7 km südlich des Plangebietes fließt der Siebenbach, von der Ville in Richtung Osten. Eine besondere Lebensraumvernetzung zu diesem Bach liegt nicht vor.

<u>Grundwasser</u>

Nach der Datenlage des ELWAS-Web[11] befindet sich das Grundwasser in einer Tiefe von ca. 20-25 m unter Flur. Der anstehende Boden aus Löß neigt nach starken Niederschlägen zu saisonal bedingtem Schichtwasser- und Staunässebildung.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

---

[9] Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5306 Euskirchen, M1:50.000, herausgegeben vom Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen 1974.

[10] Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (2004): Auskunftssystem Bodenkarte 1:50.000 (BK 50), Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000.

[11] ELWAS-Web, herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 07.07.2014.

Prognose (Planung)
Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es zur Überbauung und Versiegelung von offenen, schwach versickerungsfähigen Böden. Eine Beeinflussung des Grundwassers wird aufgrund der Art der Nutzung mit Ableitung des Abwassers in den Mischkanal sowie der guten Filter- und Pufferkapazitäten der Lößüberdeckung ausgeschlossen.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Gesonderte Vermeidungsmaßnahmen, die über die im Schutzgut Boden benannten Maßnahmen hinausgehen, sind nicht erforderlich. Die schwach versickerungsfähigen Lössböden lassen keine örtliche Versickerung der auf den Gebäuden und Wegen anfallenden Niederschlagsmengen innerhalb des Plangebiets zu. Für die vorgesehene Flüchtlingsunterkunft werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Wasser und Kanal erfolgt durch den Anschluss an die vorhandenen Ver- bzw. Entsorgungseinrichtungen in der K 41 bzw. wird im Verlauf des Ackerweges für das Übergangswohnheim ergänzt.

Bewertung
Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die überbauten und versiegelten Flächen ist nicht auszugehen. Es sind weder Veränderungen oder Einleitungen in Oberflächengewässer vorgesehen.

2.4 Klima und Luft

Bestand
Das Plangebiet liegt in dem atlantisch geprägten, gemäßigten Klimabereich. Nach dem Deutschen Planungsatlas[12] werden für den Bereich zwischen Köln und Bonn eine mittlere Lufttemperatur im Januar von 1,5°C, im Juli von 18,5°C und eine mittlere Jahresniederschlagshöhe von 650 mm angegeben.
Die Plangebietsfläche befindet sich in einer klimatisch begünstigten Region östlich des Höhenzuges der Ville. Im Plangebiet selbst liegen keine klimawirksamen oder lufthygienisch bedeutsamen Funktionen vor. Aufgrund der riegelhaften Bebauung des Ortszentrums von Walberberg westlich des Plangebietes ergeben sich keine wirksamen Ausgleichsfunktionen, wie z.B. Kaltluftabflüsse vom Ville-Osthang in Richtung Rheintal. Örtlich ist von einer siedlungstypischen Wärmebelastung im Sommer auszugehen.

Prognose (Planung)
Die klimatische Situation wird sich in Folge der geplanten Bebauung nicht grundlegend ändern. Durch die Nähe zum Ortszentrum bleibt das derzeitige 'Klima der mäßig verdichteten Siedlungsbereiche' bestehen. Eine Verschlechterung ist nicht anzunehmen.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Bewertung
Das Vorhaben führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Bestandssituation. Im Hinblick auf eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung wird der Einsatz erneuerbarer Energien empfohlen. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) verwiesen.

[12] Deutscher Planungsatlas, Band I: Nordrhein-Westfalen Lieferung 7, Klimadaten, Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, 1976.

2.5 Landschaft

Bestand
Das Plangebiet liegt im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bornheim im Ortsteil Walberberg. Naturräumlich[13] ist es der 'Köln-Bonner Rheinebene' mit der Untereinheit der 'Brühler Lößplatte' zuzuordnen. Der Landschaftsraum am Villehang ist aufgrund seiner günstigen geländeklimatischen Verhältnisse (Leelage) und der fruchtbaren Böden seit Jahrhunderten besiedelt und geprägt von großen Ackerflächen mit dem Schwerpunkt Intensivkulturen.
Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Wohnbebauung von Walberberg an der Kreuzung von Ackerweg und Hessenweg. Parallel zur Walberberger Straße verläuft die Stadtbahnlinie 18 Köln-Bonn. Das Gebiet zwischen Walberberg und Sechtem ist durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Auf der südlich angrenzenden Ackerfläche steht ein Gewächshaus mit angrenzendem landwirtschaftlichem Betrieb. Auf der anderen Seite des Hessenweges befindet sich ebenfalls ein Hofgebäude mit umliegenden Garten- und Nutzflächen.
Das Plangebiet ist nur in Teilen zugänglich, da es sich um private, eingezäunte Gartenflächen handelt. Nur die im Norden liegende Wiese kann frei betreten werden. Die Erschließung über den Ackerweg ist gegeben. Das in der Vergangenheit auf dem Flurstück 75 errichtete und inzwischen wieder entfernte Übergangsheim stellt eine Vorbelastung dar.

Prognose (Planung)
Mit dem Bebauungsplan wird eine kleine, Wiesen- und Gartenfläche sowie Grabeländer überbaut. Die zukünftige Bebauung steht in direktem Zusammenhang, nur durch die Straßenbahnlinie getrennt, mit der bestehenden Bebauung des Ortsteils Walberberg. Das wahrnehmbare Ortsbild wird sich voraussichtlich nicht im erheblichen Maße verändern.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Durch entsprechende Festsetzungen zu Gebäudehöhen und Gebäudegestaltung unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauungen wird ein dem Ortsbildcharakter angepasstes Erscheinungsbild sichergestellt.

Bewertung
Das in der Vergangenheit auf dem Flurstück 75 errichtete und inzwischen wieder entfernte Übergangswohnheim rechtfertigt die Entwicklung eines Bebauungsplanes östlich der Straßenbahnlinie. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der geringen Größe nicht zu erwarten. Somit stellen die Wohnbebauung mit Flüchtlingsheimen und der forstwirtschaftlichen Halle keine wesentliche Veränderung des Ortsbildes von Walberberg dar.

2.6 Menschen, einschließlich Gesundheit

Bestand
Neben den Verkehrsgeräuschen (Hessenweg, K 41) liegt das Plangebiet im Geräuscheinwirkungsbereich der Stadtbahnlinie 18.

Prognose (Planung)
Es ist nur mit einem geringen zusätzlichem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Falls es zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen kommt, kann dieser über den bestehenden Ackerweg abgewickelt werden. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen (Individualverkehr / Besuchsverkehr / Pendlerverkehr) kann über das bestehende Verkehrsnetz abgewickelt werden. Eine spürbare Zunahme der durch den Bebauungsplan bedingten Verkehrsbelastung in den angrenzenden Straßen ist nicht zu erwarten.

[13] Bundesanstalt für Landeskunde: „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands", 6. Lieferung, Remagen, 1959.

Fußgänger und Radfahrer können das Wohngebiet über den Hessenweg (mit separatem Gehweg) und den Ackerweg erreichen. Die Fußwegeverbindung ermöglicht eine kurze Erreichbarkeit der vorhandenen Stadtbahnhaltestelle des ÖPNV (Linie 18 Köln-Bonn). Zur Sicherung der fußläufigen Erschließung der baulichen Anlagen ist in Ergänzung des Straßenverlaufes der K 41 (Hessenweg) ein 1,50-2,00 m breiter Gehweg geplant.
Das vorhandene Verkehrsaufkommen verursacht geringfügige Lärmbeeinträchtigungen gegenüber der geplanten Bebauung, welche durch Festsetzung eines Lärmpegelbereiches und die daraus resultierenden Schallschutzmaßnahmen vermieden werden.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel der Stadt Bornheim nach der Errichtung eines Übergangswohnheimes und eines Wohn- oder Geschäftshauses nahe der Ortslagen sowie einer forstwirtschaftlichen Halle verfolgt. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden sind weitere Ziele des Bebauungsplans.
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Menschen im Plangebiet durch Lärm erfolgt die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen.

Bewertung
In Bezug zu der heutigen Situation ergeben sich durch die Errichtung eines Übergangswohnheimes positive Wirkungen auf das Schutzgut Menschen, da wichtige Rückzugsräume für Flüchtlinge geschaffen werden.

Lärmkonflikte durch die Betriebsgeräusche der Stadtbahnlinie im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen des Bebauungsplanes Wb 16 sind aufgrund der unbeständigen Lärmbelastung und der großen Entfernung nicht zu befürchten.

Negative Auswirkungen durch Verkehrslärm werden durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vermieden

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand
Denkmalgeschützte Gebäude/ Kulturgüter sind nicht vorhanden. Zurzeit liegen keine Angaben zu Bodendenkmälern vor. Sonstigen Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Prognose (Planung)
Hinweise auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht bekannt. Denkmalgeschützte Bausubstanz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Zur Vermeidung von Zerstörungen bisher nicht bekannter archäologischer Substanz ist bei Entdeckung von verdächtigen Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, unverzüglich zu informieren. Nach §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) ist die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

Bewertung
Nach der vorliegenden Datenlage und der Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen sind voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter zu erwarten. Denkmalwerte Bausubstanz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die unterschiedlichen Schutzgüter stehen grundsätzlich über Wechselwirkungen miteinander in Verbindung. Ein Beispiel hierfür ist die Verunreinigung von Luft, die zur Kontamination von Boden und Wasser führen kann. Dadurch wiederum kann es zur Akkumulation von Schadstoffen in der Nahrungskette kommen, wovon Menschen und Tiere betroffen sind. Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. In Folge der geplanten Baumaßnahme zur Errichtung eines Übergangswohnheimes, eines Wohn- oder Geschäftshauses und einer forstwirtschaftlichen Halle sind keine wesentlichen Umweltbeeinträchtigungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar.

2.9 Artenschutz

Zur Beurteilung des Artenschutzes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung[14] durchgeführt, die sich an der Vorgehensweise der „*Verwaltungsvorschrift Artenschutz*“ des MUNLV[15] in Verbindung mit der „*Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“[16] orientiert. Darin werden Informationen der Ortsbegehung am 25.06.2014 und Erkenntnisse aus verfügbaren Daten verwendet. Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Bestand
Das Gelände östlich des Haltepunktes Walberberg ist als Lebensraum für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Tagesverstecke oder Quartiere im Baumbestand werden nach den Erkenntnissen der Ortsbegehung ausgeschlossen. Geeignete Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Amphibien- und Reptilienarten liegen ebenfalls nicht vor. Auf dem Gelände brüten ausschließlich häufig vorkommende, ungefährdete Vogelarten. Niststätten so genannter planungsrelevanter Vogelarten sind nicht vorhanden.

Prognose (Planung)
In Folge der geplanten Bebauung des Geländes werden keine essentiellen Strukturen für Fledermäuse und Vögel (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Anspruch genommen. Der Verlust des Nahrungslebensraums für Fledermäuse und der Brutreviere der verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten führt unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen (s.u.) voraussichtlich zu keiner Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Vermeidungs- / Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Individuen nistender Vogelarten sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Nistzeiten durchzuführen. Artspezifische Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht notwendig.

[14] RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten (2014): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum BP Wb 16 Bornheim-Walberberg. I.A. Stadt Bornheim.
[15] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änd. vom 15.09.2010.
[16] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010.

Bewertung
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans, unter Beachtung der Vogelbrutzeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine sachgerechte Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange ist aufgrund des Erkenntnisstandes aus der Begutachtung sowie der Datenlage möglich.

3 Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen

Mit Umsetzung der baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Im Rahmen der Erarbeitung einer Eingriffsbewertung erfolgt die ökologische Bewertung nach dem vereinfachten Verfahren der 'Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW'[17]. Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden erfasst und bewertet sowie die aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe unter Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ermittelt. Die sich mit der Umsetzung der Planung ergebende ökologische Wertminderung zwischen der Bestands- und der Planungssituation wird durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

3.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Vermeidung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten
Die Rodung von Gehölzen ist gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) grundsätzlich in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten.

Schutz von Bäumen und Biotopen während der Bauzeit
Die zu erhaltenden Bäume und Gehölze sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit zu schützen. Dicht an den Baustellenbereich angrenzende Gehölzbestände sind durch Bauzäune vom Baufeld abzugrenzen. Es sind folgende Richtlinien zu beachten:
- RAS-LG-4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen"
- DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Ausgabe 1990)
Anschüttungen im Kronentraufbereich von Bäumen sind unbedingt zu vermeiden. Bei unumgänglichen Eingriffen im Kronentraufbereich der Bäume ist ein Baumsachverständiger hinzuzuziehen, der entsprechende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung festlegt.

Maßnahmen für den Bodenschutz
Während der Baumaßnahmen fallen Oberboden und Bodenaushub an. Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Baustelle ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Abgetragener Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
Boden ohne weitere Verwendung soll sofort vom Baustellenbereich abgefahren werden. Nach Ende der Bauarbeiten ist der Boden im Bereich von Baulagerflächen und Fahrgassen mindestens 40 cm tief zu lockern.

3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

In den folgenden Tabellen werden der Biotopwert des Bestandes und der Biotopwert der Planung gemäß dem numerischen Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung in NRW aufgelistet.

[17] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, 2008.

Tabelle 3: Biotopwert Bestand

Code	Biotoptyp Bestand	Biotopwert Bestand, m²	Fläche m²	Bilanzwert Bestand
	Bestand			
1.1	Versiegelte Flächen	0	99	0
3.4	Wiese	3	1.057	3.171
4.4	Garten	3	1.046	3.138
5.1	Gartenbrache mit Strauch- und Krautaufwuchs	4	1.196	4.784
	Summe Bestand		**3.398**	**11.093**

Tabelle 4: Biotopwert Planung

Code	Planung Bebauungsplan (Variante 2a)	Biotopwert Planung, m²	Fläche m²	Bilanzwert Planung
	Verkehrsflächen			
1.1	Versiegelte Fläche (Gehweg, Parkplätze)	0	300	0
2.2	Straßenbegleitgrün, öffentliche Grünfläche	2	10	20
	Mischgebiet			
1.1	Versiegelte Fläche (Wohnheime, Halle)	0	671	0
1.2/4.3	Zier- und Nutzgärten ohne oder mit <50% heimischer Gehölze / Teilversiegelte Fläche	1,5*	1.949	2.924
7.1	Anpflanzung Hecke	3	319	957
7.4	Neupflanzung Bäume, lebensraumtypisch; 7 Bäume (je ca. 20 m²)	5	149	745
	Summe Planung		**3.398**	**4.646**

*Mittelwert aus Biotopwerten von 1.2 und 4.3

Insgesamt betrachtet ergibt sich nach vollständiger Umsetzung der Planung ein rechnerisches Defizit von ca. 6.447 Biotopwertpunkten (Bilanzwert Bestand – Bilanzwert Planung). Auf eine Darstellung der Maßnahmenplanung innerhalb des Bebauungsplangebietes wird aufgrund des geringfügigen Ausgleichsflächenanteils verzichtet.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann, sind Kompensationsflächen außerhalb des Bebauungsplangebietes notwendig.

<u>Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes</u>

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe im Plangebiet sind bezogen auf ein Defizit von 6.447 Biotopwertpunkten (BWP) nach Absprache mit der Stadt Bornheim folgende Maßnahmen durchzuführen:

Auf der östlich an das Plangebiet angrenzenden 1.159 m² großen Fläche (Gemarkung Walberberg, Flur 32, Flurstücke 71) ist ein dauerhaftes Feldgehölz (7.2) mit dem Biotopwert 5 anzulegen und dauerhaft zu erhalten (s. Maßnahmenplan). Dabei sind standorttypische Gehölze zu verwenden. Der aktuelle Biotoptyp ist eine teilversiegelte Betriebsfläche mit dem Biotopwert 1 (Lagerplatz, 1.3).

Mit Durchführung der geplanten Maßnahme erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche um 4 Biotopwertpunkte pro m². Die entspricht einem Kompensationswert von 4.636 Biotopwertpunkten.

Zusätzlich wird auf einer Fläche von 453 m² (Gemarkung Merten, Flur 15, Teilbereich aus Flurstück 94) die Renaturierung eines Teilbereiches des Breitbaches zwischen Bornheim-Merten und Bornheim-Sechtem durchgeführt.
Mit Durchführung der geplanten Maßnahme erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche um 4 Biotopwertpunkte pro m². Die entspricht einem Kompensationswert von rund 1.812 Biotopwertpunkten.

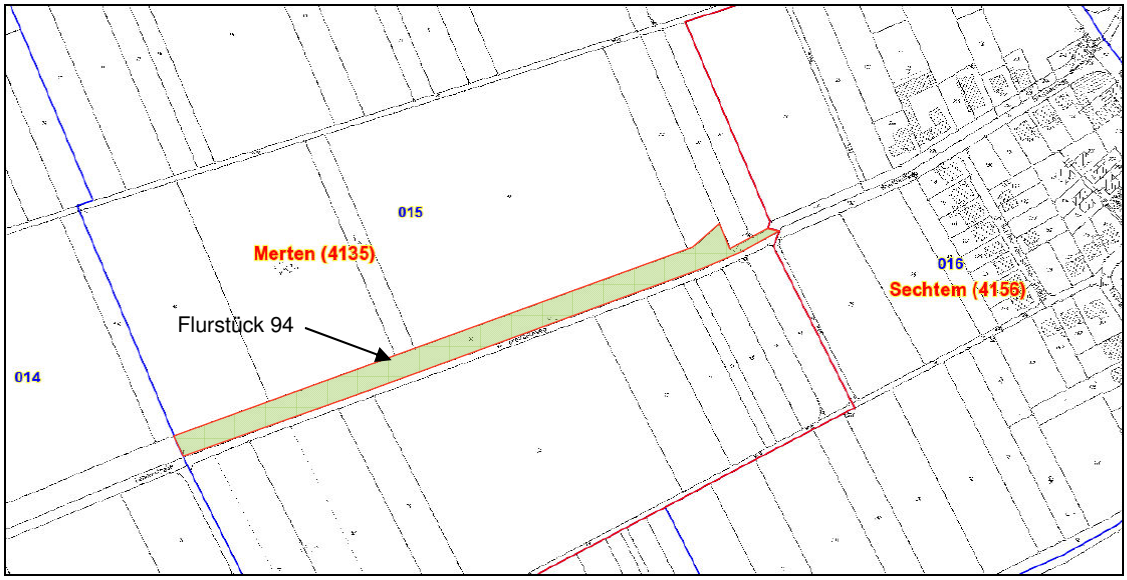


Abb. 1: Externe Ausgleichsfläche, Teilbereiche Flurstück 94 (Quelle: TIM-online NRW)

Somit liegt der Gesamtkompensationswert bei 6.448 Biotopwertpunkten.

Die Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die Anlage eines Feldgehölzes und der Bachrenaturierung vollständig und funktional ausgeglichen werden.

4 Zusätzliche Angaben

Im Folgenden werden die verwendeten technischen Verfahren und Fachgutachten aufgelistet und die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen aufgeführt. Der Umweltbericht schließt mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.

4.1 Verwendete technische Verfahren und Fachgutachten

Die Aussagen des Umweltberichtes basieren auf den vorliegenden Gutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, 2014)

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen und der Bilanzierung des naturschutzrechtlich notwendigen Kompensationsbedarfs erfolgte vor Ort eine flächendeckende Kartierung der Biotope und aktuellen Flächennutzungen im Juni. Zur Ermittlung der Bestands- und Planungsbiotope wurde das Verfahren zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV) angewendet. Zur Eingriffsbilanzierung wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf hinsichtlich seiner maximal möglichen Ausnutzung ausgewertet.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Da die Umweltauswirkungen weitgehend durch die zulässige Nutzung geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Bebauungsplanung umfassen. Dies betrifft insbesondere die aus der Art und dem Maß der geplanten Bebauung resultierenden Beeinträchtigungen. Dies erfolgt über die Kontrollinstrumente der Bauordnung. Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen überprüft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Bornheim im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns den Vollzug der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Wb 16 in Bornheim-Walberberg. Die Planung sieht ein 'Mischgebiet' (M) mit einem Übergangswohnheim für Flüchtlinge, Ein Wohn- oder Geschäftshaus und eine Halle für forstwirtschaftliche Gerätschaften vor (Größe von ca. 0,34 ha).

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 BauGB untersucht.

Natura 2000-Gebiete sowie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem weder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, noch Biotopverbundflächen.

Die geplante Bebauung führt zu keinen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Ein Vorkommen besonders empfindlicher, seltener oder bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten wird ausgeschlossen.

Der Verlust der schutzwürdigen Parabraunerde mit besonders hoher natürlicher Fruchtbarkeit ist aufgrund der Nähe zum Siedlungsraum und der noch weiten Verbreitung des Bodentyps östlich des Ackerweges als vernachlässigbar einzustufen.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Gewässer sind nicht vorhanden. Das Grundwasser in einer Tiefe von ca. 20-25 m ist durch die Überdeckung von Lößböden mit hoher Speicher- und Pufferfunktion ausreichend geschützt.

Das Vorhaben führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Bestandssituation.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rand der bestehenden Bebauung von Walberberg und der geringen Größe führt die geplante Bebauung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Lärmkonflikte durch Verkehrslärm sind nicht zu befürchten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Bebauungsplanes Wb 16 unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft verbleiben. Mit der Anlage eines Feldgehölzes auf einer 1.159 m^2 großen Fläche im Osten angrenzend zum Plangebiet sowie einer Bachrenaturierung des Breitbaches auf einer 453 m² großen Fläche zwischen Merten und Sechtem können die umweltrelevanten Beeinträchtigungen funktional und vollständig ausgeglichen werden.

Ö 8

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung zum
Bebauungsplan Wb 16
in der Ortschaft Walberberg
am Dienstag, den 06. Mai 2014,
im Landhaus Wiehler

Beginn: ca. 18:30 Uhr, Ende ca. 19:45 Uhr

Zur Einwohnerversammlung waren ca. 43 Einwohner erschienen.

Seitens der Verwaltung waren anwesend:

Herr Erll, Fachbereichsleiter Stadtplanung, als Versammlungsleiter,
Frau Manheller, Mitarbeiterin im Geschäftsbereich Stadtplanung.

Herr **Erll** eröffnete die Einwohnerversammlung und begrüßte die Anwesenden. Er erläutert Anlass und Ablauf der Einwohnerversammlung und stellte den Verfahrensstand und -ablauf sowie die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung dar. Im Anschluss daran hatten die Einwohner Gelegenheit, Verständnisfragen zu stellen und Anregungen und Bedenken zu der vorgestellten Planung vorzubringen.

Einer der Anwesenden fragte, ob die Stadt Bornheim Eigentümerin aller Grundstücke sei.

Herr **Erll** führte aus, dass die Stadt Bornheim ausschließlich Eigentümerin einer Parzelle sei und die restlichen Grundstücke in Privatbesitz wären.

Einer der Anwesenden führte aus, dass er ja grundsätzlich dafür sei, Flüchtlinge sozial unterzubringen, er aber nicht verstehen könne, warum das am Rand der Stadt passieren müsse. Schließlich hätte die Stadt wunderbare Grundstücke in zentraler Lage direkt gegenüber des Rathauses. Es sei eine Unverschämtheit, jetzt Druck aufzubauen, weil man angeblich für die Errichtung der forstwirtschaftliche Halle einen Bebauungsplan bräuchte. Das würde nicht stimmen. Er hätte sich erkundigt und herausgefunden, dass forstwirtschaftliche Betriebe genauso privilegiert seien wie landwirtschaftliche und deshalb hätte die Halle schon vor Jahren gebaut werden können.

Herr **Erll** erklärte hierzu, dass er die Bedenken zur Kenntnis nehme, der Rat aber schon im Dezember 2008 beschlossen habe, das Übergangswohnheim an diesem Standort zu errichten und die Beschlüsse zum Bebauungsplan einstimmig erfolgt seien. Diese Beschlüsse müsse die Stadtverwaltung ausführen. Des Weiteren sei nach Prüfung durch die Stadtverwaltung der forstwirtschaftlicher Betrieb nicht genauso privilegiert wie ein landwirtschaftlicher Betrieb, weshalb der Bau einer Halle eines rechtskräftigen Bebauungsplanes bedürfe.

Einer der Anwesenden sagte, dass der Bebauungsplan nur ein Feigenblatt sei für etwas, das kommunal nicht umsetzbar sei und jetzt durch einen Bebauungsplan durchgedrückt werden solle.

Herr **Erll** sagte zu, die Bedenken aufzunehmen.

Herr **Schnorrenberg**, Eigentümer im Plangebiet, erklärte, er hätte nichts gegen den Grundstückstausch, aber er wolle nicht bauen.

Ein **Bürger** fragte, was denn Übergangswohnheim heiße.

Hierzu führte **Herr Erll** aus, dass es sich um eine vorübergehende Unterbringung vorwiegend von Flüchtlingen handele, welche der Stadt Bornheim zugewiesen würden. Es könnten aber auch Spätaussiedler darunter sein.

Einer der Anwohner äußerte die Befürchtung, dass die Wohnqualität im Umfeld kaputt ginge.

Herr **Erll** erklärte hierzu erneut, dass er die Bedenken zur Kenntnis nehme und sie im Protokoll vermerkt würden.

Ein dem Plangebiet gegenüber wohnender **Landwirt** stellte fest, dass er schon einmal gezwungen war, aufgrund des durch seinen Betrieb verursachten Lärms den Standort seines Betriebes zu verlagern. Er wolle das nicht noch mal.
Außerdem habe es schon mit dem Übergangsheim, das ursprünglich an der Stelle stand Ärger gegeben. Als kein Hausmeister mehr kam, lag nur noch Müll rum und einige der dort Untergebrachten seien kriminell.

Herr **Erll** erläuterte bezüglich der Lärmäußerungen, dass die durch Traktoren verursachten Geräusche, sobald Traktoren auf der Straße seien, als Straßenlärm einzustufen sei. Der Straßenverkehrslärm ist anders zu werten, als der Lärm der von einem Betrieb ausgeht.
Auch bei einer Bewertung von Betriebslärm nach der TA Lärm muss z.B. ein Mischgebiet höhere Lärmwerte aushalten als ein Wohngebiet. Darüber gelten nach der aktuellen Verordnung hohe Anforderungen an Wärme- und Schallisolation von Fenstern. Insofern sei nicht zu befürchten, dass es Probleme gäbe.

Einer der Anwesenden sagte, dass Kinder auf die Gleise laufen würden, wenn das Übergangswohnheim am Ackerweg entstehen würde und fragte, was dann hinterher passieren würde.

Einer der Anwohner erklärte, der Heinrich-von-Berge-Weg sei jetzt schon laut. Und durch die Autos aus dem Plangebiet würde es noch lauter.

Einer der Anwesenden sagte, dass der Hessenweg die verkehrsreichste Straße in der Ortschaft sei und die Verwaltung dies falsch sehe.

Hiezu führte **Herr Erll** aus, dass im Plangebiet maximal drei Objekte errichtet werden könnten. Von diesen würde keine besondere Verkehrsbelastung ausgehen.

Herr **Schwarz**, Eigentümer im Plangebiet, erklärte, dass durch ihn kein Mehrverkehr entstehen würde, da er seine Gerätschaften ohnehin schon im Plangebiet abstellen würde. Er wolle lediglich eine Halle bauen, um sich vor Diebstahl zu schützen.

Einer der Anwohner sagte, als es das alte Heim noch gegeben hätte, hätten dort zahlreiche Autos vor der Tür gestanden. Die im Plan dargestellten Stellplätze würden gar nicht reichen.

Herr Erll erläuterte, dass es sich bei den dargestellten Stellplätzen ausschließlich um gewünschte P+R-Plätze handeln würde und die Stellplätze der geplanten Gebäude auf den Grundstücken selbst nachgewiesen werden müssten. Hierzu kann der Rechtsplan eine Aussage treffen, eine abschließende Regelung erfolgt in der Baugenehmigung.

Einer der anwesenden **Landwirte** äußerte Bedenken, da er auf den Felder rund um das Plangebiet Kartoffeln ernten würde und dies teilweise auch nachts tun würde. Hier gäbe es aufgrund der Insellage des Plangebietes sicher Ärger wegen des Lärms.

Herr **Erll** erklärte hierzu erneut, dass er die Bedenken zur Kenntnis nehme und sie im Protokoll vermerkt würden.

Einer der Anwohner sagte, als es das alte Heim noch gegeben hätte, wäre bei ihm dreimal rückwärtig über die Bahn hinweg eingebrochen worden. Seitdem die Container abgebaut seien, wäre nichts mehr vorgefallen.

Herr **Engelbert Wirtz** führte aus, dass die Politik immer gesagt habe, dass es jenseits der Bahn keine Bebauung geben würde. Nun würde der Bürgermeister heimlich durch die Hintertür ein Baugebiet ansiedeln. Er forderte die Anwesenden auf, ihre Bedenken schriftlich an die Stadt zu formulieren.

Herr Erll führte erneut aus, dass das Plangebiet im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen sei, der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt würde und es hierzu einstimmige Beschlüsse des Rates gäbe.

Einer der Anwesenden stellte in Frage, dass die Beschlüsse einstimmig erfolgt seien.

Herr Erll erklärte, dass die Beschlüsse sehr wohl einstimmig erfolgt seien. Dies könne man in den Niederschriften der Sitzungen nachlesen.

Ein anderer Anwesender stellte die Frage, wo denn die Politik sei. Man könne doch nicht solche Beschlüsse fassen und dann die Verwaltung vorschicken.

Ein Anwohner fragte, was es bedeuten würde, dass im Plangebiet nicht störendes Gewerbe zulässig sei.

Herr Erll erläuterte, dass dies vom Einzelfall abhinge und jeweils geprüft werden müsse.

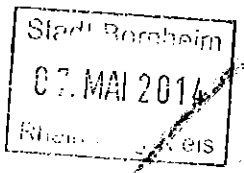
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, bedankte sich Herr Erll für die Anregungen und verabschiedete die Anwesenden.

(Manheller)
Schriftführerin

Ö 8

Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr.1
53332 Bornheim



Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren!

Text: Einwände und Anregungen

Wir sind ausdrücklich gegen die Errichtung eines Übergangsheimes in jester Bauweise am Standard Walberberg! Wie die Erfahrungs Werte aus anderen Standorten zeigen, ist ein sprunghafter Anstieg der Diebstahl- u. Einbruchs delikte zu verzeichnen. Falls das hier in Walberberg der Fall ist, werden wir sie dafür in Verantwortung nehmen. Außerdem sehen die Grundstücks anschaffungs Kosten in keiner Weise mit dem Standard eines Übergangsheimes in Verbindung! Dem entsprechende Anpassungen müssten erfolgen!

Name , Anschrift , Datum ,Unterschrift

Bürgerinformation



April, 2014

Bebauungsplan Wb16
unterhalb Bahnhaltepunkt Walberberg (Linie 18)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

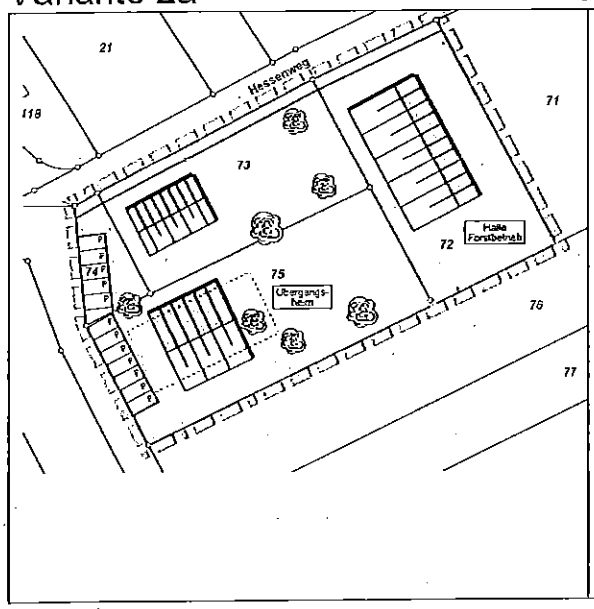
Im oben genannten Bebauungsplan ist die Errichtung einer gewerblich genutzten Halle, eines Mehrfamilienhauses, mehrerer Park-and-Ride-Parkplätze und eines Übergangsheimes in fester Bauweise geplant.

Laut Beschlussentwurf des Bürgermeisters sollte auf eine Einwohnerversammlung verzichtet werden. Der CDU – Ortsverband Walberberg hat sich für eine **Bürgerversammlung** ausgesprochen. Diesem Vorschlag wurde im Rat zugestimmt. Der Termin hierfür ist auf den **06.05.2014. um 18.30 Uhr im Landhaus Wieler** festgelegt worden.

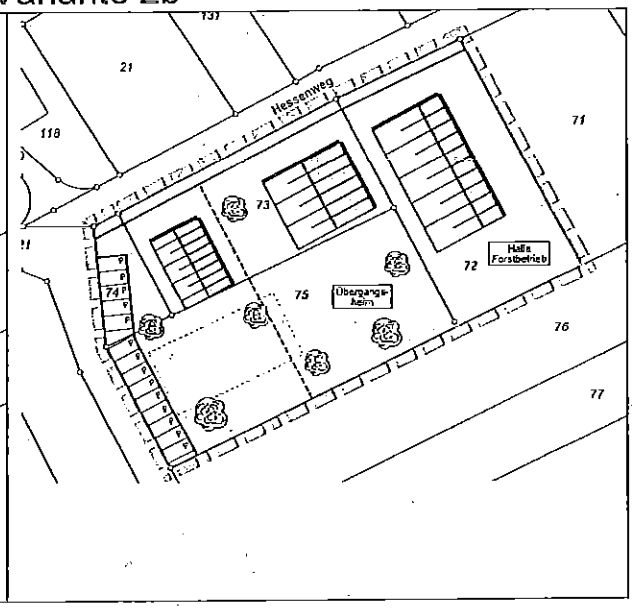
Sie können sich dort informieren und sobald der Bebauungsplan in die Offenlage geht, haben Sie die Möglichkeit, eventuelle Einsprüche oder Anregungen (siehe umseitiges Muster) bei der Stadt einzureichen.

Hier die beiden Planvarianten:

Variante 2a



Variante 2b



Der Ortsverband im Web:
CDU-Walberberg.info

Datum:	07.05.2014 12:18:34 Uhr
Planverfahren:	**Walberberg - Bebauungsplan Wb 16**
Beteiligungszeitraum:	**05.05.2014 - 02.06.2014**
Verfahrensschritt:	**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB**

(2)

Stellungnahme von:	[redacted]
Abgabedatum:	07.05.2014 12:15:34 Uhr
Adresse:	[redacted]
Stellungnahme:	Ich empfinde es als abscheulich Asylanten an genau dieser Stelle unterbringen zu wollen! Sie sollen sich einfügen in unser Dorfleben-ist ein wenig blöd soweit vom eigentlichen Leben! Es ist mit Abstand def weiteste Weg zur Stadtverwaltung und sämtlichen sonstigen Einrichtungen welche diese Menschen brauchen und von denen wir möchten das sie diese auch nutzen. Die Schulwege für die Kinder welche dort leben sollen ist schon sicherlll Besonders für die kleineren unter ihnen - erst die Bahn und dann auch noch die Bonn-Brühler-Straße und zum Abschluß auch noch die Hauptstraße. Auch das Aufwachsen der Kinder ist ja vorzeigbar. Spielen an/auf den Gleisen/Bahnhof und auf dem Hessenweg.Prächtig, vielleicht sollte man ja neben dem Heim eine Kindertagesstätte errichten, so einen (tot) sicheren Platz findet die Stadt nie wieder und endlich würde es auch Plätze geben , welche nicht zu besetzen sind. Die Stadt Bornheim ist im Besitz vieler besser gelegenen Flächen. dort auch frei Plätze geben.

[redacted]

[redacted]
53332 Bornheim
Tel. [redacted]
Fax: [redacted]
E-mail [redacted]

[redacted]

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 1

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
12. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim, den 08.05.2014

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

ich habe am 6.5. an der Einwohnerversammlung zu o.a. Bebauungsplan teilgenommen.
Es wäre sehr schön gewesen, wenn Sie selbst an dieser Versammlung teilgenommen hätten, um den Bürgern sachlich Rede und Antwort zu stehen und um dem Anliegen das nötige Gewicht zu geben, zumal kurz vor einer Kommunalwahl. Aber wem hätte es genützt?
Übrigens aus der Versammlung kam kein positives Signal zu dem Bebauungsplan, im Gegenteil es hagelte überwiegend harsche Kritik.

Nun zu den Fakten:

Der Eigentümer des Wohngrundstücks erklärte, dass er dort niemals bauen würde, was auch wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

Ein Übergangsheim an dieser Stelle zu bauen, kann man nicht gutheißen. Es fehlt die komplette Infrastruktur. Behörden, Polizei, Hilfsorganisationen usw. sind weit weg. So ein Heim gehört in die Nähe des sozialen Lebens und nicht in die „Prärie".

Planen Sie dort auf dem städtischen Grundstück dringend benötigte P+R Plätze. Die jetzt geplanten Plätze würden neben einem Wohnheim kaum angenommen, wenn sie nicht schon von den Heimbewohnern besetzt werden.

Fazit: Animieren Sie Ihren Freund Konrad Schwarz, dass er endlich einen Bauantrag für seine Halle stellt und tun Sie alles, dass dieser Bau realisiert werden kann. Planen Sie dort dringend notwendige P+R Plätze. Alles andere ist wirtschaftlich und sozial nicht zu verantworten.

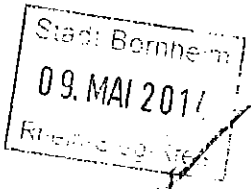
Ich danke Ihnen für die wohlwollende Behandlung meiner Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr.1
53332 Bornheim



15/5

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren!

Text: Einwände und Anregungen

Hilfs bedürftigen Menschen sollen wir Alle ganz besonders im Sozialen Wohnungsbereich zu unterstützen und Unterbringen. Was für mich nicht bedeute am Rande der Stadt Bornheim in einer Feldgemarkung. Zwischen Bornheim und Roisdorf gibt es geeignete Parzellen. Wo Rathaus Sozialamt, Wohnungsamt, Einkaufszentrum, Ärzte Fußläufig zu erreichen sind, Kindergarten Bahnhaltepunkt, in der Nähe.
Und nicht als Druckmittel für eine Gerätschaft mißbraucht wird, die lange überfällig sein könnte.
In der Hoffnung etwas Anregung zu geben würden Alle Walberberger Dankbar sein.

Name , Anschrift , Datum ,Unterschrift

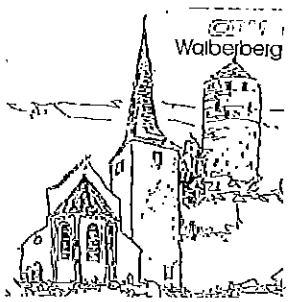
[redacted]

53332 Bhm-Walberberg

[redacted]

8.5.2014.

Bürgerinformation



April, 2014

Bebauungsplan Wb16
unterhalb Bahnhaltepunkt Walberberg (Linie 18)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

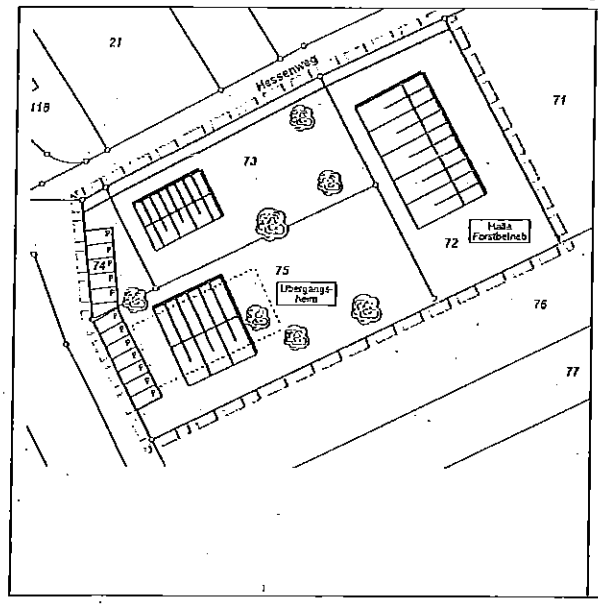
Im oben genannten Bebauungsplan ist die Errichtung einer gewerblich genutzten Halle, eines Mehrfamilienhauses, mehrerer Park-and-Ride-Parkplätze und eines Übergangsheimes in fester Bauweise geplant.

Laut Beschlussentwurf des Bürgermeisters sollte auf eine Einwohnerversammlung verzichtet werden. Der CDU – Ortsverband Walberberg hat sich für eine **Bürgerversammlung** ausgesprochen. Diesem Vorschlag wurde im Rat zugestimmt. Der Termin hierfür ist auf den **06.05.2014. um 18.30 Uhr im Landhaus Wieler** festgelegt worden.

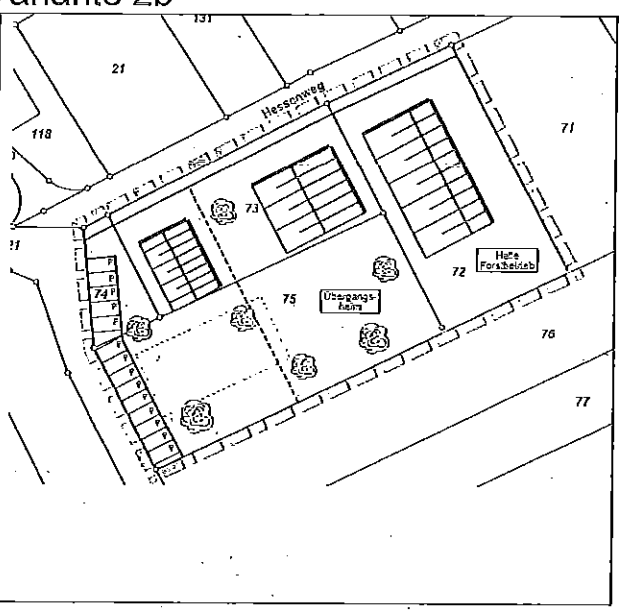
Sie können sich dort informieren und sobald der Bebauungsplan in die Offenlage geht, haben Sie die Möglichkeit, eventuelle Einsprüche oder Anregungen (siehe umseitiges Muster) bei der Stadt einzureichen.

Hier die beiden Planvarianten:

Variante 2a



Variante 2b



Der Ortsverband im Web:
CDU-Walberberg.info

Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr.1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
09. MAI 2014
Rhein-Sieg

(5)

G15/5

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren!

Text: Einwände und Anregungen

Bitte kein Bebauungsplan
am Hessenweg und Ackerweg.

Name , Anschrift , Datum ,Unterschrift

[redacted]

53332 Walberberg

Bürgerinformation



April, 2014

Bebauungsplan Wb16
unterhalb Bahnhaltepunkt Walberberg (Linie 18)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

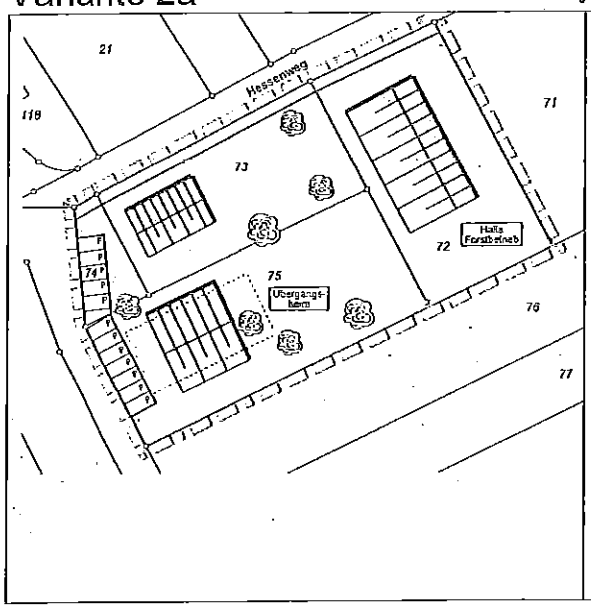
Im oben genannten Bebauungsplan ist die Errichtung einer gewerblich genutzten Halle, eines Mehrfamilienhauses, mehrerer Park-and-Ride-Parkplätze und eines Übergangsheimes in fester Bauweise geplant.

Laut Beschlussentwurf des Bürgermeisters sollte auf eine Einwohnerversammlung verzichtet werden. Der CDU – Ortsverband Walberberg hat sich für eine **Bürgerversammlung** ausgesprochen. Diesem Vorschlag wurde im Rat zugestimmt. Der Termin hierfür ist auf den **06.05.2014. um 18.30 Uhr im Landhaus Wieler** festgelegt worden.

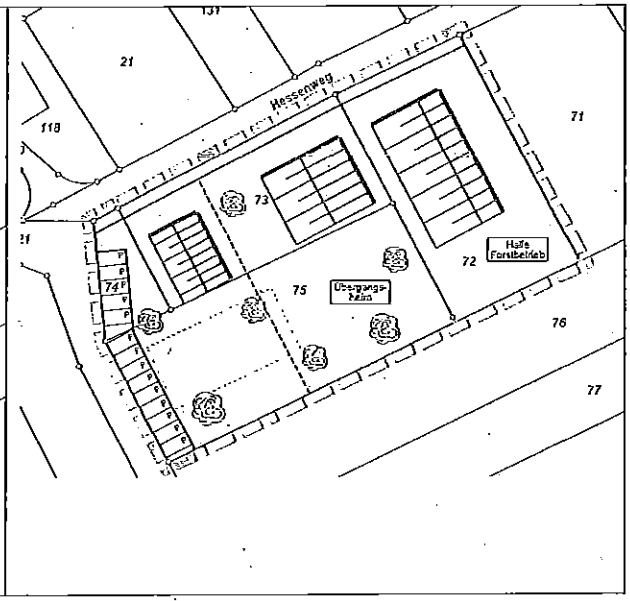
Sie können sich dort informieren und sobald der Bebauungsplan in die Offenlage geht, haben Sie die Möglichkeit, eventuelle Einsprüche oder Anregungen (siehe umseitiges Muster) bei der Stadt einzureichen.

Hier die beiden Planvarianten:

Variante 2a



Variante 2b



Der Ortsverband im Web:
CDU-Walberberg.info

An

Stwadtverwaltung Bornheim

Fachbereich 7 Stadtplanung

[redacted]

53332 Bornheim - Merten

Telefon [redacted]

Stadt Bornheim
12. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim - Merten 10.05.2014

Werte Damen & Herren

Betr. Bebauungsplan Wb.16

Als Besitzer des Grundstückes in Walberberg [redacted]
teile ich Ihnen mit das ich kein Wohngebäude auf meinem Grundstück errichten möchte.

Gegen eine Bebauung neben meinem Grundstück mit einer Gewerblichen Halle habe ich Nichts Einzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Datum: 12.05.2014 09:27:22 Uhr
Planverfahren: **Walberberg - Bebauungsplan Wb 16**
Beteiligungszeitraum: **05.05.2014 - 02.06.2014**
Verfahrensschritt: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB**

Stellungnahme von: [redacted]
Abgabedatum: 09.05.2014 16:22:14 Uhr
Adresse: [redacted]
53332 Bornheim
E-Mail: [redacted]
Stellungnahme: Betr.: Bebauungsplan Wb 16 – Einwohnerversammlung am 06.05.14 Landhaus Wieler
Einwand gegen dieses Bauvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

als direkt Betroffene dieser Baupläne haben wir am 06.05.14 an dieser Versammlung teilgenommen. Diese Veranstaltung glich einer Farce. Es wurde in dieser Einladung davon gesprochen, dass die Bewohner nicht nur über dies Bauvorhaben informiert würden sondern dass auch Anregungen und Vorschläge gewünscht seien. Letztlich hat der Versammlungsführer im Namen der Stadt Bornheim lediglich die Informationen nochmals „runtergeleiert", die die Bewohner letztlich auch dem Flyer entnehmen konnten. Keiner der Anwesenden ist für dieses Bauvorhaben. Es wurden eine Vielzahl von Argumenten seitens der Teilnehmer gegen dieses Vorhaben vorgebracht. Die Antwort des Versammlungsführers war immer die gleiche: .... Es ist wie es ist und wir können's gerne zu Protokoll nehmen.

Für die Bewohner, die direkt von diesem Projekt betroffen sind, wie wir, die im Heinrich-von-Berge-Weg wohnen, ist diese Planung eine Frechheit. Die Lärmbelästigung ist hier bereits grenzwertig durch den enormen Verkehr über dem Hessenweg Richtung Wesseling und zurück. Die Straße dient für viele Autofahre als Abkürzung und gleicht oft einer Rennstrecke. Der Lärm beginnt in den frühen Morgenstunden ab 04.30 Uhr und endet oft erst spät in der Nacht. Durch die Ampelanlage und der davor wartenden Autos und Motorräder entsteht ebenfalls lästiger Lärm, da Motorengeheule und laute Musik an der Tagesordnung sind. Hinzu kommt der Lärm durch die Bahn. All diese Dinge nimmt man noch hin.

Wenn nun jedoch noch ein Asylbewerber- bzw. Übergangswohnheim und ein Wohnhaus in der direkten Nähe geplant ist, ist von Wohnqualität keine Rede mehr.

Bewohner, die bereits seit vielen Jahren in Walberberg wohnen und die ebenfalls bei der Versammlung vor Ort waren, sprachen von Wohncontainer, die schon einmal im Dorf aufgebaut wurden und die damit einhergehenden Schwierigkeiten mit den in den Containern untergebrachten Personen. Laute Partys vor den Containern, verunreinigte Straßenzustände waren noch die mildesten Ausführungen. Den Ärger hatten die in der Nähe wohnenden Bürger, die Stadtverwaltung wollte lt. Aussage der Bewohner nichts davon wissen.

Wenn dann noch ein Wohnhaus gegenüber oder neben dem Asylbewerberheim gebaut werden soll, was glauben Sie, welches Klientel dort einziehen wird?!

Die Personen, die solchen Pläne zu verantworten haben, sollten sich selbst einmal fragen, ob sie - samt ihrer Familien – unter solchen Umständen wohnen möchten!

Sollte dieses Bauvorhaben durchgezogen werden, wird das über Kurz oder Lang zur Folge haben, dass Bürger die bereits seit vielen Jahren in dieser Gegend wohnen, wegziehen werden und diese Maßnahme wird Nachahmer finden.

Wenn der Stadt Bornheim daran gelegen ist, Asylbewerbern eine vernünftige Unterbringung zur Verfügung zu stellen und sich um diese Menschen zu kümmern, dann sollte dies auch möglichst in zentraler Nähe sein, nämlich dort, wo Verantwortliche der Stadt Bornheim nicht vorbeischauen können und nicht – wie geplant - am Stadtrand, mitten in den Feldern.

Das der Bürgermeister auf eine Bürgerversammlung in dieser Sache verzichten wollte, spricht für sich.

Wir hoffen, dass sich genügend Bürger finden werden, die sich – wie wir – gegen die Vorhaben auflehnen.

Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr.1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
16. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren!

Text: Einwände und Anregungen

gegen den Bau der Halle ist nichts einzuwenden.
Die Fläche vor der Halle sollte als Parkplatz für
die Haltestelle der Linie 18 reserviert werden.
Parkplatz wie in Merten.

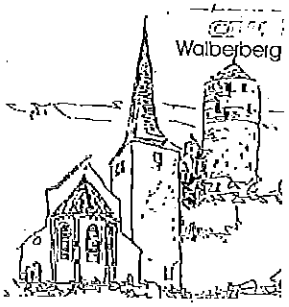
Name , Anschrift , Datum ,Unterschrift

[redacted]

53332 Walberberg

12.5.2014

Bürgerinformation



April, 2014

Bebauungsplan Wb16
unterhalb Bahnhaltepunkt Walberberg (Linie 18)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

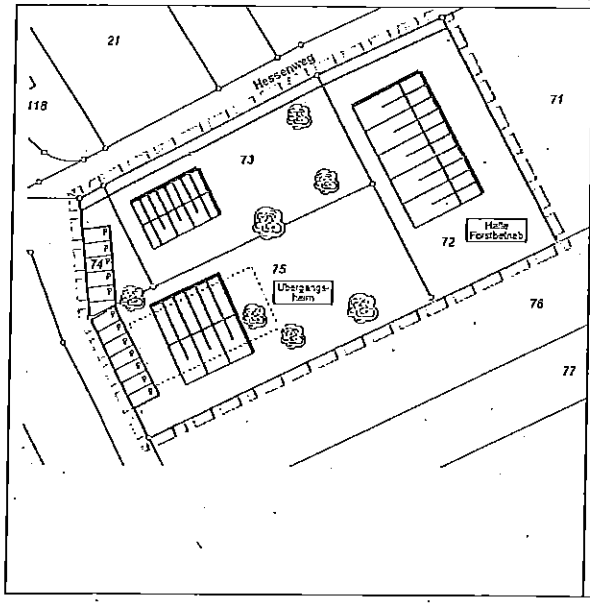
Im oben genannten Bebauungsplan ist die Errichtung einer gewerblich genutzten Halle, eines Mehrfamilienhauses, mehrerer Park-and-Ride-Parkplätze und eines Übergangsheimes in fester Bauweise geplant.

Laut Beschlussentwurf des Bürgermeisters sollte auf eine Einwohnerversammlung verzichtet werden. Der CDU – Ortsverband Walberberg hat sich für eine **Bürgerversammlung** ausgesprochen. Diesem Vorschlag wurde im Rat zugestimmt. Der Termin hierfür ist auf den **06.05.2014. um 18.30 Uhr im Landhaus Wieler** festgelegt worden.

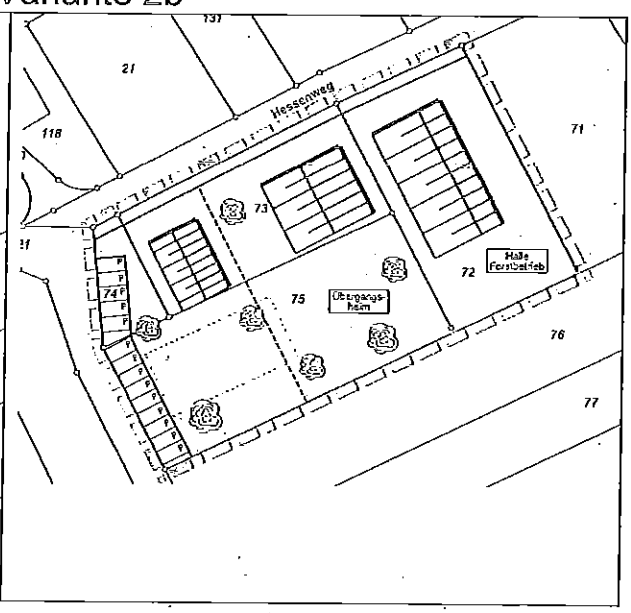
Sie können sich dort informieren und sobald der Bebauungsplan in die Offenlage geht, haben Sie die Möglichkeit, eventuelle Einsprüche oder Anregungen (siehe umseitiges Muster) bei der Stadt einzureichen.

Hier die beiden Planvarianten:

Variante 2a



Variante 2b



Der Ortsverband im Web:
CDU-Walberberg.info

FB 6

[redacted]

[redacted] 53332 Bornheim-Walberg

Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister

Wolfgang Henseler

Stadt Bornheim
15. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

13.5.14

Bebauungsplan Wb 16 – Einwände

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler, sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgesehene Bebauung unterhalb der Linie 18 – Haltestelle Walberberg- sehen wir sehr kritisch und möchten deshalb aus folgenden Gründen widersprechen:

1. **Die 12 vorgesehenen P+R-Plätze sind bei zunehmender Nutzung des ÖPNV absolut nicht ausreichend. Wir haben ein Jobticket und nutzen derzeit die Plätze in Merten oder Schwadorf. Warum wird hier nicht direkt ein vernünftiger Parkplatz nach dem Vorbild in Merten gebaut? Auch Fahrradboxen wären hier eine sinnvolle Investition!**
2. **Das vorgesehene Übergangsheim an dieser Stelle bedeutet für die Einwanderer keine Integration, sondern eher eine Ausgrenzung. Eine nicht zu unterschätzende Gefahr besonders für die Kinder sind die großen Landmaschinen in unmittelbarer Nachbarschaft. Auch der Weg zum Kindergarten oder zur Schule ist durch die Bahngleise + die Hauptstr. In direkter Nähe sehr gefährlich. Diese Infrastruktur ist der Bevölkerung in Ihrer Heimat meistens nicht geläufig. Unfälle sind hier vorprogrammiert.**
3. **Laut Auskunft der KVB ist der 2-gleisige Ausbau hier mittel-bis langfristig vorgesehen. Auch das sollte bei der Bebauung von Parkplätzen etc. berücksichtigt werden.**

Unsere Meinung vertreten übrigens viele Walberberger Einwohner. Bei einer Unterschriftenliste oder Einwohnerbefragung würde das Vorhaben in der Form eindeutig gekippt. Wir bitten Sie um kritische Prüfung der Bebauungspläne.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Bauleitplanung
z. Hd. Frau Manheller
Rathausstraße 2

Stadt Bornheim
19. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

53332 Bornheim

Bornheim, den 13.05.2014

Bebauungsplan Wb 16 im Stadtteil Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung, eines Gewerbemischgebietes im Bereich Ackerweg/Hessenweg gem. Infoabend vom 06.05.14, habe ich erhebliche Bedenken.

Rückblickend-
Der elterliche Betrieb befand sich ursprünglich in der Limburgergasse 32.
Da es dort aber für uns immer schwieriger wurde, Nachbarschaft, Parksituation, mit den landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Geräten in Einklang zu bringen, beschloss mein Vater den Betrieb auszusiedeln.

Vor fast 15 Jahren errichteten wir eine komplett neue Hofstätte auf dem Ackerweg/Nußbaumpfad.

Im Jahr 2005 übernahm ich den Betrieb, errichtete ein Jahr später noch ein Wohnhaus und vergrößerte den Betrieb von 30 auf bis jetzt ca. 60 ha.
Die Erweiterung einer neuen Halle mit Kühlhaus und Büro steht in den Startlöchern.

Wir produzieren Gemüse und Kräuter auf eigenem und zu gepachtetem Land, das sich um unsere Hofstätte herum, Richtung Schwadorf, Sechtem und Merten befindet.
In unserem Betrieb sind 3 Angestellte, 1 Azubi und 15-20 Erntehelfer angestellt.
Wir haben eine sieben Tage Arbeitswoche mit Arbeitszeiten von morgens 6 Uhr bis Abends 22 Uhr je nach Jahreszeit variabel.

Die Zugmaschinen werden immer größer, die Ernte erfolgt immer mehr maschinell, 2 große Kühlzellen .., wir werden von größeren Lastzügen angefahren.. das alles verursacht einen Geräuschpegel.

Wir können nicht verstehen weshalb man uns jetzt Mehrfamilien Wohnhäuser vor die Nase setzt.

Ein P+R Parkplatz ist sicher angebracht, die vorhandene Parkmöglichkeit ist nicht mehr ausreichend.
Der Platz der jetzt als Parkplatz dient müsste auch mal saniert werden.
Immer mehr Autos parken auf dem von uns geteerten Teilstück des Ackerwegs und blockieren uns in der Ein/und Ausfahrt.

Übergangs Wohnheime muss es sicher geben, sollte man eventuell die Lage etwas besser überdenken.
Die angrenzende Linie 18 und der zu enge und viel befahrene Hessenweg ist meiner Meinung nicht der richtige Ort, Familien mit Kindern aufzunehmen.

Warum erweitert man nicht schon bestehende, bevor immer mehr isolierte Gebäude entstehen.
Die damals errichteten Container die eine vorübergehende Bleibe sein sollten, wurden
ein Schandfleck und kein Aushänge Schild. Anfangs mit Hilfe eines Hausmeisters war ja noch eine gewisse Ordnung vorhanden, später wurde aus Kostengründen der Hausmeister abgeschafft und jeder konnte machen was er wollte.
So sah es dann auch aus.

Meine sehr geehrten Damen und Herren ! Ich bitte Sie, sich das ganze noch mal zu überdenken.
Wir brauchen die Felder, den Platz uns zu bewegen wir wollen unsere Arbeit machen und uns nicht mit Klagen und Streitigkeiten der neuen Nachbarn rumschlagen müssen.

Kleine Betriebe werden immer weniger.
Hindern Sie uns bitte nicht daran uns zu vergrößern, auch im Hinblick auf unsere nächste Generation.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim
Telef. [redacted]
E-Mail: [redacted]

17.5.14

(11)

Stadt Bornheim
20. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

-vorab per E-Mail-

Betr.: Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen den o.g. Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

„ 5. Ziele und Zwecke der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des Weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten."

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheims am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Eingriff in den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen anderhorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für Solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgendes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle belastet, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlicher Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch – wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadtgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdurch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich von Berge Wegs/L 183 ist bereits beträchtlichen Lärm-und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and –Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An-und Abfahrtsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies beinhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände nicht gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit frdl. Grüßen

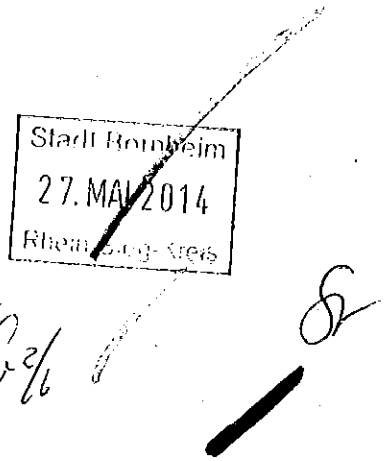
[redacted]

Familie

Bornheim, 17.05.2014

[redacted]

53332 Bornheim



Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister

Wolfgang Henseler

Rathausstr. 1

53332 Bornheim

Bebauungsplan WB 16 in der Ortschaft Walberberg

Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler!

In Ihrem Wahlprogramm werben Sie dafür „Landschaft zu schützen und den Charakter der Ortschaften zu erhalten." Nun wollen Sie den o.g. Bebauungsplan durchsetzen. Wir haben bewußt vor 10 Jahren in Walberberg ein Haus gebaut, weil es sich hier um einen kleinen beschaulichen Ort handelt, der es auch bleiben soll und dessen Charakter wir nicht verändern möchten. Als Bürgermeisterkandidat sollten Sie auch hinter Ihren Zielen stehen.

Aus diesem Grund sind wir gegen den Bebauungsplan Wb 16.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Andrea und Frank Kreutz

Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr.1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
19. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren!

Text: Einwände und Anregungen

Planen Sie dort auf dem städtischen Grundstück dringend benötigte P+R Plätze. Die jetzt geplanten Plätze würden neben einem Wohnheim kaum angenommen, wenn sie nicht schon von dem Heimbewohnern belegt würden.

Name , Anschrift , Datum ,Unterschrift

[redacted]

53332 Bornheim

12. 5. 2014

[redacted]

Bürgerinformation



April, 2014

Bebauungsplan Wb16
unterhalb Bahnhaltepunkt Walberberg (Linie 18)

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

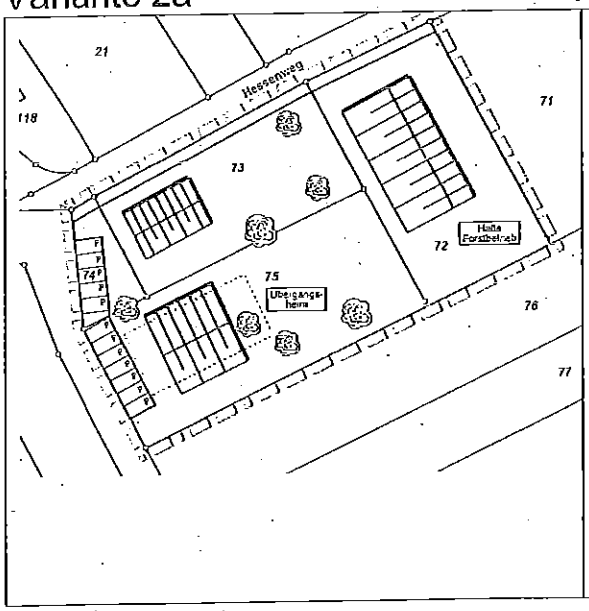
Im oben genannten Bebauungsplan ist die Errichtung einer gewerblich genutzten Halle, eines Mehrfamilienhauses, mehrerer Park-and-Ride-Parkplätze und eines Übergangsheimes in fester Bauweise geplant.

Laut Beschlussentwurf des Bürgermeisters sollte auf eine Einwohnerversammlung verzichtet werden. Der CDU – Ortsverband Walberberg hat sich für eine **Bürgerversammlung** ausgesprochen. Diesem Vorschlag wurde im Rat zugestimmt. Der Termin hierfür ist auf den **06.05.2014. um 18.30 Uhr im Landhaus Wieler** festgelegt worden.

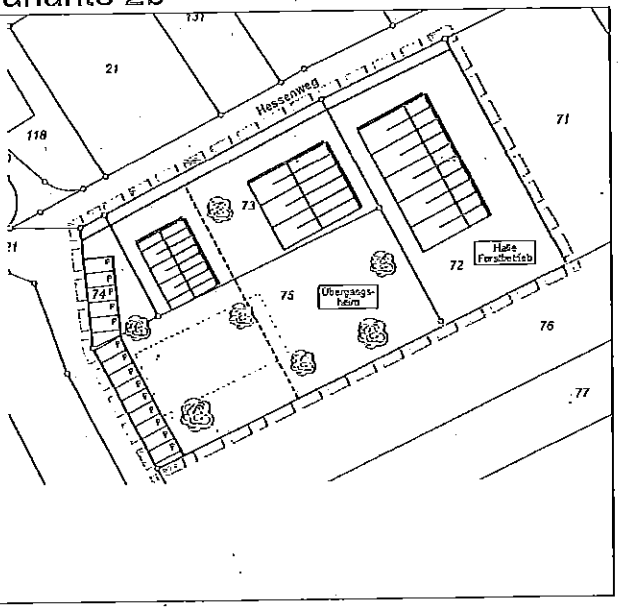
Sie können sich dort informieren und sobald der Bebauungsplan in die Offenlage geht, haben Sie die Möglichkeit, eventuelle Einsprüche oder Anregungen (siehe umseitiges Muster) bei der Stadt einzureichen.

Hier die beiden Planvarianten:

Variante 2a



Variante 2b



Der Ortsverband im Web:
CDU-Walberberg.info

[redacted]
Tel.: [redacted]
E-Mail [redacted]

53332 Bornheim, 21. Mai 2014
[redacted]

Stadt Bornheim
Andreas Erll
Rathausstraße 2
533323 Bornheim

Bornheim-Walberberg
Bebauungsplan „Wb 16“
Kreuzung Hessenweg/Ackerweg gegenüber der S-Bahn-Haltestelle Walberberg

Fläche: ca.3400m3
Einheiten: 4 (Flächenabschätzung)

a	Parken gesamt	420
b	Einfamilien-Wohnhaus	745
c	landwirtschaftliche Lagerhalle	1490
d	Übergangswohnheim	745

Sehr geehrter Herr Erll,

Können Sie bitte kurz Stellungnehmen?

A)
Gibt es heute einen Parkplatzengpass,
der zusätzliche Parkflächen für P&R erfordert?
Wird zusätzlicher P&R bedarf für die Zukunft vorausgesagt, z.B. durch Neubaugebiete oder angrenzende Ortschaften oder gibt es eine Studie zu „Walberberger“ gehen eher zu Fuß oder fahren Fahrrad?

B)
Planung: - landwirtschaftliche Fläche/Halle weg vom Ort gerichtet
- Häuser näher zum Ort zwischen dem Parkplatz und der landwirtschaftlichen Fläche
- Parkplatz entlang der Schienen

- Übergangswohnheim:
B1) wie viele Wohneinheiten sind geplant für wie viele Personen?
B2) sind Beratungs-, Betreuungsprogramme geplant für Bewohner mit und ohne Kinder?
B3) gibt es einen Plan zur Gebäudenutzung/Betreuung, Hausmeister etc.?

Mit freundlichen Grüßen

A/Sender:

[redacted]

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

G 24/5

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

24.05.14

[redacted]

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

[redacted]
53332 Bornheim

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang – wenn überhaupt – Arbeitsplätze noch – wenn überhaupt – Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

W. Gell

24.5.14

Bornheim, 14.05.2014

[redacted]

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Walberberg den 24.5.14

[redacted]

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim 23.05.2014

[redacted]

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

L 26/8

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim, am 23.05.2014

[redacted]

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Cw 26/5

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

53332 BORNHEIM

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Cr 26/5

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

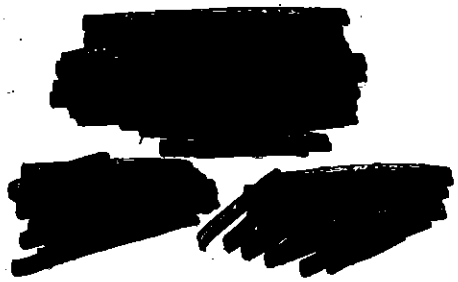
Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



[redacted]

53332 Bornheim, am 23.05.2014

[redacted]

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim, am 23.05.2014

[redacted]

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

(24) Gw4/5

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



[redacted]

53332 Bornheim, am 23.05.2014

[redacted]

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

26/5

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]
53332 Bornheim

Bornheim, 23.05.2014

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23 MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Lw 26/5

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

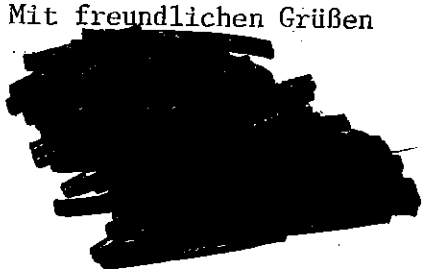
Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



[redacted]

Bornheim 23.05.14

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

L 26/6

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

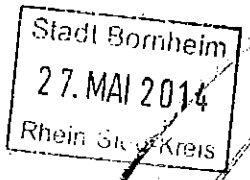
[redacted]

[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim, den 24.05.2014

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim



Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. Ziele und Zwecks der Planung

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

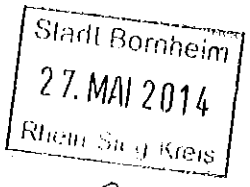
[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim, den 24.05.2014

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim





Q4/6

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. **Ziele und Zwecks der Planung**

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

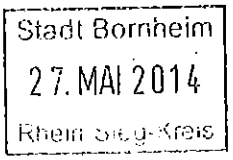
[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim, den 24.05.2014

Stadt Bornheim
Rathausstr. 1
53332 Bornheim





C 2/6

Bebauungsplan Wb 16 Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g.Bebauungsplan erhebe ich nachfolgende Einwände:

Das Plangebiet liegt östlich der Linie 18 im Außenbereich. Dieser Bereich wird seit jeher ausschließlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt. Soweit ersichtlich, gilt dies für den gesamten Bereich bis nach Bornheim.

In diesen klassischen Außenbereich soll ohne erkennbare Notwendigkeit mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan dergestalt eingegriffen werden, dass außer Park-and-Ride Plätzen eine Halle, eine Wohn/ Gewerbeeinheit und ein Wohnheim errichtet werden können und sollen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist erheblich in Zweifel zu ziehen.

In der Begründung heißt es wie folgt:

"5. **Ziele und Zwecks der Planung**

Der Rat der Stadt Bornheim beauftragte den Bürgermeister, ein Wohnheim am Standort Walberberg (Ackerweg) zu errichten. Die Erforderlichkeit zur Errichtung der Anlage an diesem Standort bedingt sich unter anderem aus der unmittelbaren Nähe zum Stadtbahnhaltepunkt Walberberg.

Des weiteren ist die Errichtung einer forstwirtschaftlichen Halle auf einem Flurstück vorgesehen, welches teilweise derzeit schon als Lagerfläche dient. Um die forstwirtschaftlichen Gerätschaften, welche im Moment größtenteils auf einer Fläche im Zentrum von Walberberg abgestellt sind, gegen Diebstahl zu sichern, besteht der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an diesem Standort. Durch die Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand wird somit auch der Verkehr in Walberberg entlastet.

Auf dem freien Flurstück besteht entsprechend der Ausweisung im Flächennutzungsplan zudem die Möglichkeit, ein Wohngebäude bzw. nicht wesentlich störendes Gewerbe zu errichten.

Danach war Ausgangspunkt für die Planaufstellung der Auftrag zur Errichtung eines Wohnheimes am Standort Walberberg. Ohne Bebauungsplan wäre die Errichtung im Außenbereich nicht zulässig.

Der Begründung lässt sich allerdings schon nicht entnehmen, dass ein anderer, weniger ausgrenzender und den Außenbereich vermeidender Standort im gesamten Stadtgebiet nicht zur Verfügung steht. Soweit zur Erforderlichkeit auf die unmittelbare Nähe zur Haltestelle der Linie 18 abgestellt wird, erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Wohnheims zwingend die unmittelbare Nähe zur Bahnhaltestelle voraussetzen soll. Wenn ich mir die Standorte von Wohnheimen andernorts vor Augen führe, liegen diese keineswegs immer in der Nähe von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Soweit der Bedarf zur Schaffung von Baurecht an dem Standort damit begründet wird, forstwirtschaftliche Geräte vor Diebstahl zu schützen, beinhaltet dies kein zulässiges städtebauliches, sondern ein im Einzelinteresse liegendes Ziel. Für solche Ziele sind die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt.

Soweit auf die Entlastung des Verkehrs in Walberberg durch Verlagerung der Gerätschaften an den Ortsrand abgehoben wird, gilt Folgemdes:

Entweder ist die Verkehrsbelastung gering, dann besteht aus städtebaulichen Belangen kein Grund für eine Bauleitplanung.

Oder aber die Belastung ist nicht gering, dann liefe dies auf eine Verlagerung der Belastung auf andere Bereiche hinaus, die bereits erheblich belastet sind. Mit anderen Worten: An einer Stelle wird entlastet, an anderer Stelle, und zwar dort, wo ohnehin schon erhebliche Belastungen bestehen. Hierauf wird unten noch näher eingegangen.

Weitere Gründe sind nicht genannt.

Es ist nach alledem weder ausreichend dargetan noch erkennbar, welche tragfähigen und erforderlichen städtebaulichen Ziele damit verfolgt werden sollen, dass neben der Errichtung des Wohnheims noch die Errichtung einer zur geschützten Lagerung forstwirtschaftlichen Geräte dienenden Halle und eines weiteren Gebäudes unklarer Nutzung möglich sein sollen.

Es werden weder in nennenswertem Umfang - wenn überhaupt - Arbeitsplätze noch - wenn überhaupt - Wohnraum geschaffen. Auch eine Entlastung in Walberberg ist entweder marginal oder wird erkauft mit Belastungen an anderer Stelle.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass der eigentliche Grund für die Bauleitplanung derjenige ist, an dem Standort östlich der Linie 18 am äußersten Rand des Stadgebiets im Außenbereich ein Wohnheim errichten zu können, was ohne Plan dort nicht zulässig ist. Um dem ganzen den Anstrich der Entwicklung eines Mischgebiets mit städtebaulicher Zielsetzung zu geben, werden die Errichtung einer Halle, von Stellplätzen sowie einer weiteren Baueinheit hinzugefügt. Genau hierdruch wird aber gegen § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich. Hieran mangelt es.

Der Bereich Hessenweg/unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs/L183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen, Motorräder handelt.

Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen (nicht wesentlich störenden) Gewerbeeinheit (was auch immer sich dahinter verbirgt) mit An- und Abfahrsverkehr weiter verstärkt. Dies gilt umso mehr als unklar ist, ob und ggfs. welches Gewerbe sich ansiedelt. Würde es sich etwa um eine Spedition handeln, bedarf dies keiner weiteren Darlegungen.

Wenn es demgemäß in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, ist dies hier nicht nachvollziehbar. Dem Verfasser der Einschätzung sei empfohlen, sich in Stoßzeiten vor Ort selbst von den Belastungen zu überzeugen.

Außerdem steht diese Einschätzung im Widerspruch zu der Begründung für die Errichtung der Lagerhalle. Denn danach soll der Ortskern von Verkehr entlastet werden, wofür ja nur eine Notwendigkeit bestehen kann, wenn die Belastung von Belang ist.

Ist dies aber der Fall, so geht es nicht an, dass Bereiche, die ohnehin schon stark belastet sind, noch weiter belastet werden. Dies binhaltet alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass der Regionalplan für den in Rede stehenden Bereich Agrarnutzung vorsieht. Erst der Flächennutzungsplan weist den Bereich als Mischgebiet aus. Dass der Bebauungsplan dem entspricht, macht die Einwände gegenstandslos. Denn nur der Bebauungsplan ist angreifbar, nicht aber der Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

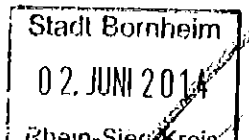
[redacted]
53332 Bornheim-Walberberg

29.05.2014

Stadt Bornheim
Fachbereich 7
Stadtplanung

Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Betrifft: **Bebauungsplan Wb 16**
Planfeststellungsverfahren
Einwendungen / Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wenden wir uns gegen die von Ihnen geplante Bebauung lt. Bebauungsplan Wb 16 auf dem Gelände Hessenweg / Ackerweg in Bornheim-Walberberg.

Insbesondere die Planung eines Wohnheimes für Flüchtlinge erscheint an dieser Stelle nicht sinnvoll.
Die Flüchtlinge werden an den absoluten Ortsrand von Bornheim, Walberberg, dann von diesem Ortsteil auch noch quasi außerhalb des Ortes in ein neues Mini-Gewerbegebiet hinter die Bahnschienen verbannt. Dass das dort auch „geplante Wohnhaus" wohl nie gebaut werden wird, wurde auf der Einwohnerversammlung vom Eigentümer klar zum Ausdruck gebracht. Es erscheint somit nur auf dem Papier.
Wie soll da das Ziel einer Integration erreicht werden? Es gibt doch auch innerstädtisch genug Freiflächen, sogar frei stehenden Wohnraum, gibt es keine anderen Ideen, tatsächlich Integration zu leben?

Ferner denken wir, dass die dortige Bebauung einem grundsätzlich gewollten zweispurigen Ausbau der Linie 18 hinderlich ist. Auch wenn diese Planungen nicht innerhalb der nächsten Jahre verwirklicht werden, sind sie dennoch zu berücksichtigen. Ist dies geschehen? Wie sieht der Bebauungsplan mit einer zweispurigen Linienführung aus? Dies konnten wir planerisch nicht nachvollziehen. Die gute Nahverkehrsanbindung wird zukünftig immer wichtiger werden, so dass man eine Verwirklichung des Ausbaus der Linie 18 nicht heute durch eine ungünstige Bebauung verkomplizieren sollte.

Für eine Rückmeldung wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

53332 Bornheim-Walberberg

Stadt Bornheim
02. JUN 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 1

53332 Bornheim

Bornheim, 30.05.14

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan protestieren wir mit Nachdruck

Das betroffene Plangebiet liegt östlich der Linie 18 in einem Außenbereich Walberbergs, der bisher der Landwirtschaft vorbehalten war. Dies war und ist allen Beteiligten bekannt und wurde bislang auch so problemlos akzeptiert.
Ohne erkennbare Notwendigkeit, und vor dem Hintergrund einer doch eher angespannten finanziellen Situation der Stadt Bornheim, sollen nun umfangreiche Baumaßnahmen stattfinden, deren Ziele und Zwecke der Planung weitreichende Überlegungen vermissen lassen.

Zusätzliche Park-and-Ride Parkplätze erscheinen vielleicht aus der Sicht der Bahnnutzer noch sinnvoll. Eine erkennbare Vertretung der Interessen aller Beteiligten ist aber hier nicht zu erkennen, da die Belange der Anwohner völlig außer Acht gelassen werden. Diese müssen das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten dann einfach hinnehmen. Bereits mit dem LKW-Verkehr zum Rosenweiherweg in Sechtem (offiziell ausgeschildert!) ist eine Belastung eingetreten, die am Rande der Akzeptanz liegt. Zu jeder Tag- und Nachtzeit – auch an Sonntagen, da es ja Lebensmitteltransporte sind – befahren schwere LKW mit Auflieger den östlichen Heinrich-von-Berge-Weg, bzw. den schmalen Hessenweg, der für diese Belastung gar nicht ausgelegt ist.

Für uns ist es allerdings in keiner Weise nachvollziehbar wieso eine Bebauung mit einem Übergangsheim für Asylbewerber und eine Wohneinheit hier sinnvoll sein soll.

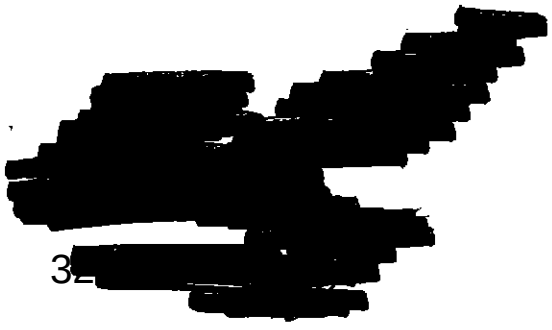
Eine Unterbringung von Personen und Familien, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes meist sowieso schon viel erdulden mussten, im Außenbereich eines Ortes am Stadtrand von Bornheim – quasi auf dem Feld, lässt in keiner besonderen Weise erkennen, dass diese Leute in der Stadt willkommen sind. Ebenso drückt dieses Verhalten in der Planung auch nicht aus, dass man sich um die Belange dieser Menschen intensiv kümmern möchte und wenn sie sich selbst kümmern möchten, haben sie lange Wege.
Nicht zuletzt ist den Bauern der erforderliche Lärmschutz direkt neben einem Wohnhaus und Übergangsheim nicht noch einmal zuzumuten, da diese sich schon früher auf den Schutz der Nachbarschaft im Ort durch Umzug in den Außenbereich eingestellt haben.
Die Unterbringung entweder dezentral im Stadtgebiet Bornheim oder zentral in der Nähe des Rathauses ist hier aus den o.g. Gründen in jedem Fall vorzuziehen. Einzelne Personen und Familien werden viel leichter und bereitwilliger integriert. Ein Übergangswohnheim im Kern einer Stadt lässt notwendige Hilfestellung für die neuen potentiellen Bürger viel schneller und deutlicher erkennen und leisten.
Soviel allein zur moralischen und sozialen Seite des Bauvorhabens.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen erforderlich.
Diese ist in diesem Fall sicher nicht umfassend genug.
Der Bereich Hessenweg / unterer Teil des Heinrich-von-Berge-Wegs und L 183 ist bereits beträchtlichen Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt. Insbesondere im Bereich vor der Ampel kommt es durch längere Standzeiten der Fahrzeuge bei Rotlicht zu Rückstaus mit erheblichen Lärm- und Abgasimmissionen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Traktoren, Lastwagen (hier in verstärktem Maße LKW mit laufenden Kühlaggregaten) und Motorräder handelt.
Diese Situation wird bei Errichtung der Park-and-Ride Plätze, der Lagerhalle und einer etwaigen zusätzlichen Gewerbeeinheit mit An- und Abfahrtsverkehr weiter verstärkt. Es ist außerdem auch nicht eindeutig geklärt, um welche Art des Gewerbes es sich handelt und damit natürlich auch nicht, wie sich die Lärm- und Verkehrsbelästigung verändern wird.
Wenn es also in der Begründung heißt, die zusätzlichen Lärmimmissionen seien geringfügig, so ist dies nicht nachvollziehbar.
Der Wertverlust der um das Baugebiet liegenden Wohnhäuser und Grundstücke durch die negative Entwicklung in vielerlei Hinsicht sei hier zwar nur am Rande, aber nicht mit weniger Nachdruck erwähnt.

Alles in allem umfasst dies alles andere als die gesetzlich geforderte gerechte Abwägung der Belange und Interessen aller Beteiligten, da die Anwohner rings um das bewusste Gebiet im höchsten Maße alle Auswirkungen der Entscheidung der Stadt Bornheim zu tragen haben und mit dieser Entscheidung nicht im mindesten einverstanden waren und sind.

Mit freundlichen Grüßen





31.05.2014

[redacted]
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
02. JUNI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 1
53332 Bornheim

Einwohnerbeteiligung - Einwände gegen Wb 16

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Bürgerversammlung am 06.05.2014 im Landhaus Wieler möchten wir unsere Einwände und Anregungen zum geplanten Bebauungsplan WB16 äußern.

Allgemein wird von allen Amtsträgern und politischen Parteien, die in Bornheim aktiv sind immer wieder betont, es gäbe ein „ungeschriebenes Gesetz", wonach hinter der Bahnlinie 18 generell nicht gebaut werde. Dies diene dem Erhalt des Charakters Vorgebirge. Dem Erhalt des Charakters sehen sich alle Parteien (siehe auch unlängst in den entsprechenden Wahlprospekte) lverpflichtet. Vorstehenden Zielsetzungen widerspricht der beabsichtigte Wb 16.

Der angestrebte Wb 16 befindet sich im Außenbereich. Durch die vorgesehene Bebauung steht zu befürchten, dass der weiteren Bebauung jenseits der Bahnlinie 18 Vorschub geleistet wird, und sich sukzessive eine Bebauung jenseits der Bahnlinie durchsetzt.

Dabei würde wertvollster Boden mit sogenannter besonders hoher Bodenfruchtbarkeit verschwinden und stattdessen versiegelte Fläche entstehen. Ist dies noch zeitgemäß weitere Umwelteingriffe vorzunehmen und potenzielle Ackerfläche zur Lebensmittelproduktion zu vernichten? Auch wäre eine zusätzliche Versiegelung des Ackerweges sowie entlang des Hessenweges durch zusätzliche Errichtung eines Gehweges notwendig. Wie soll dies wo ausgeglichen werden?

Wieso soll ein Lohnunternehmer im Außenbereich Hallen zur Unterbringung seiner Gerätschaften und Fahrzeuge bauen müssen. Es handelt sich dabei weder um einen land- noch forstwirtschaftlichen Betrieb.Hinzukommen die zusätzlichen Belastungen durch die Zunahme von Verkehr und den damit einhergehenden Abgasen und Lärm. Insgesamt steht durch die angestrebte Verlagerung der Gerätschaften und Fahrzeuge aus der Ortsmitte an den Rand auch keine geringere sondern eine Zunahme der Verkehrsbelastung für die Walberberger Bevölkerung zu erwarten, da zur

Erreichung der Waldgebiete in Walberberg wiederum ein Durchqueren des Ortes notwendig ist.

Es stellt sich auch die Frage, wieso im Außenbereich – für den grundsätzlich keine Bebauung vorgesehen ist- eine höhere Bebauung als in den Neubaugebieten im Ortsinnern (Beispiel Wb 13: Firsthöhe 8,50, sowie max. Traufhöhe von 3,50) möglich sein soll?

Zusätzlich soll ein Übergangsheim gebaut werden. Ist dies Integration, wenn Asylsuchende an den äußersten Rand des Stadtgebietes Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises abgeschoben würden. Diesen Menschen und ihrer Integration wäre doch viel besser geholfen, wenn sie dezentral, am besten in der Nähe von öffentlichen Einrichtungen, Einkaufszentren, Schulen, Kindergärten,.... untergebracht würden. Können hierfür nicht vorhandene Leerstände innerhalb von Bornheim sowie unausgelastete Kapazitäten in Hotels und Pensionen,..... genutzt werden? Wir halten es für wichtig zunächst eine Analyse von möglichen Alternativstandorten innerhalb Bornheims zur vorrangigen dezentralen Unterbringung, hilfsweise zur Errichtung eines Übergangswohnheims durchzuführen.

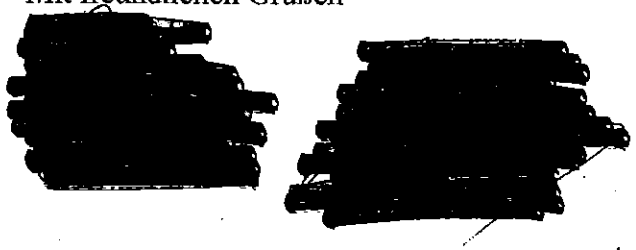
Auch gilt es zu bedenken, dass bereits in der Vergangenheit mit einer Wohnheimunterbringung in unmittelbarer Nähe zur Bahnhaltestelle Walberberg schlechte Erfahrungen gesammelt wurden. Sollen diese wiederholt werden? Das Umfeld sah nicht besonders verlocken aus. Man hatte kein gutes Gefühl Kinder/Jugendliche alleine zur Haltestelle Walberberg zu schicken und auch die Kriminalität soll eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben.

Zusammengefasst gesagt: Erst mal Standortalternativen zur Unterbringung von Asylsuchenden prüfen!

Ein anderer Aspekt stellt der immer wieder diskutierte Ausbau des öffentlichen Nahverkehres dar. Wir befürchten, dass die mit dem Wb 16 vorgesehene Bebauung einen möglichen zweigleisigen Ausbau der Stadtbahn (Linie 18) entgegenstehen würde.

Wir hoffen, dass Sie vorstehende Einwände und Anregungen zum Anlass nehmen, dass Vorhaben in Gänze zu überprüfen und nicht zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

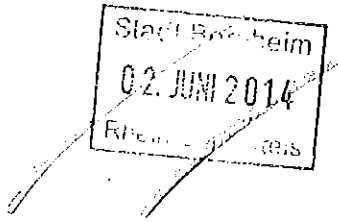


31.05.2014

[redacted]
53332 Bornheim

Stadt Bornheim

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstr. 1
53332 Bornheim



Einwohnerbeteiligung - Einwände gegen Wb 16

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Bürgerversammlung am 06.05.2014 im Landhaus Wieler möchten wir unsere Einwände und Anregungen zum geplanten Bebauungsplan WB16 äußern.

Allgemein wird von allen Amtsträgern und politischen Parteien, die in Bornheim aktiv sind immer wieder betont, es gäbe ein „ungeschriebenes Gesetz", wonach hinter der Bahnlinie 18 generell nicht gebaut werde. Dies diene dem Erhalt des Charakters Vorgebirge. Dem Erhalt des Charakters sehen sich alle Parteien (siehe auch unlängst in den entsprechenden Wahlprospekte) lverpflichtet. Vorstehenden Zielsetzungen widerspricht der beabsichtigte Wb 16.

Der angestrebte Wb 16 befindet sich im Außenbereich. Durch die vorgesehene Bebauung steht zu befürchten, dass der weiteren Bebauung jenseits der Bahnlinie 18 Vorschub geleistet wird, und sich sukzessive eine Bebauung jenseits der Bahnlinie durchsetzt.

Dabei würde wertvollster Boden mit sogenannter besonders hoher Bodenfruchtbarkeit verschwinden und stattdessen versiegelte Fläche entstehen. Ist dies noch zeitgemäß weitere Umwelteingriffe vorzunehmen und potenzielle Ackerfläche zur Lebensmittelproduktion zu vernichten? Auch wäre eine zusätzliche Versiegelung des Ackerweges sowie entlang des Hessenweges durch zusätzliche Errichtung eines Gehweges notwendig. Wie soll dies wo ausgeglichen werden?

Wieso soll ein Lohnunternehmer im Außenbereich Hallen zur Unterbringung seiner Gerätschaften und Fahrzeuge bauen müssen. Es handelt sich dabei weder um einen land- noch forstwirtschaftlichen Betrieb.Hinzukommen die zusätzlichen Belastungen durch die Zunahme von Verkehr und den damit einhergehenden Abgasen und Lärm. Insgesamt steht durch die angestrebte Verlagerung der Gerätschaften und Fahrzeuge aus der Ortsmitte an den Rand auch keine geringere sondern eine Zunahme der Verkehrsbelastung für die Walberberger Bevölkerung zu erwarten, da zur

Erreichung der Waldgebiete in Walberberg wiederum ein Durchqueren des Ortes notwendig ist.

Es stellt sich auch die Frage, wieso im Außenbereich – für den grundsätzlich keine Bebauung vorgesehen ist- eine höhere Bebauung als in den Neubaugebieten im Ortsinnern (Beispiel Wb 13: Firsthöhe 8,50, sowie max. Traufhöhe von 3,50) möglich sein soll?

Zusätzlich soll ein Übergangsheim gebaut werden. Ist dies Integration, wenn Asylsuchende an den äußersten Rand des Stadtgebietes Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises abgeschoben würden. Diesen Menschen und ihrer Integration wäre doch viel besser geholfen, wenn sie dezentral, am besten in der Nähe von öffentlichen Einrichtungen, Einkaufszentren, Schulen, Kindergärten,.... untergebracht würden. Können hierfür nicht vorhandene Leerstände innerhalb von Bornheim sowie unausgelastete Kapazitäten in Hotels und Pensionen,..... genutzt werden? Wir halten es für wichtig zunächst eine Analyse von möglichen Alternativstandorten innerhalb Bornheims zur vorrangigen dezentralen Unterbringung, hilfsweise zur Errichtung eines Übergangswohnheims durchzuführen.

Auch gilt es zu bedenken, dass bereits in der Vergangenheit mit einer Wohnheimunterbringung in unmittelbarer Nähe zur Bahnhaltestelle Walberberg schlechte Erfahrungen gesammelt wurden. Sollen diese wiederholt werden? Das Umfeld sah nicht besonders verlocken aus. Man hatte kein gutes Gefühl Kinder/Jugendliche alleine zur Haltestelle Walberberg zu schicken und auch die Kriminalität soll eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben.

Zusammengefasst gesagt: Erst mal Standortalternativen zur Unterbringung von Asylsuchenden prüfen!

Ein anderer Aspekt stellt der immer wieder diskutierte Ausbau des öffentlichen Nahverkehres dar. Wir befürchten, dass die mit dem Wb 16 vorgesehene Bebauung einen möglichen zweigleisigen Ausbau der Stadtbahn (Linie 18) entgegenstehen würde.

Wir hoffen, dass Sie vorstehende Einwände und Anregungen zum Anlass nehmen, dass Vorhaben in Gänze zu überprüfen und nicht zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Manheller, Sabine

Von: netzbau-anfrage@netcologne.de
Gesendet: Freitag, 25. April 2014 12:30
An: Manheller, Sabine
Betreff: [netcologne.de #243480] Stadt Bornheim, Bebauungsplan WB 16 in der Ortschaft Walberg, Message from KMA1

(1)

Sehr geehrter Damen und Herren,

zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuellen Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.

Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese. Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.

Mit freundlichen Grüßen

i.A

--
Marion Dröge
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Jost Hermanns, Mario Wilhelm
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe
HRB 25580, AG Köln

333/567

Eingegangen
25. APR. 2014
RMR

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

stadt BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40

50977 Köln

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 -STADTPLANUNG

Frau Manheller
Zimmer: 409
Telefon: 0 22 22 / 945 - 257
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: sabine.manheller@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
	61 26 01 – Wb 16	17.04.2014

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

334/567

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Bebauungsplan wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.05.2014 bis 02.06.2014 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich südöstlich der Kreuzung Hessenweg / Ackerweg.

Beiliegend übersende ich Verkleinerungen der Varianten 2a und 2b sowie Kopien der Darlegungen der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus k … im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrich…

Ihre Stellungnahr…

Gleichzeitig bitte … taillierungsgrad d…

Mit freundlichen …

(Wolfgang Hens…
Bürgermeister

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Schramm

RMR Aktenzeichen:

RMR Nicht 400688 betroffen RMR

Anfragen gerne auch per Mail an wegerecht@rmr-gmbh.de oder per Telefax an **02236-89133269**

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Stadt Bornheim
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Wasserverband
Dickopsbach

im Hause

(3)

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 -STADTPLANUNG

Frau Manheller
Zimmer: 409
Telefon: 0 22 22 / 945 - 257
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: sabine.manheller@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
	61 26 01 – Wb 16	17.04.2014

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

335/567

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Bebauungsplan wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.05.2014 bis 02.06.2014 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Das Plangebiet umfasst einen Bereich südöstlich der Kreuzung Hessenweg / Ackerweg.

Beiliegend übersende ich Verkleinerungen der Varianten 2a und 2b sowie Kopien der Darlegungen der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum **02.06.2014**.

Gleichzeitig bitte ich um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

U. Verband nicht betroffen.
Paulus
2.5.14

unitymedia
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Frau Manheller
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Bearbeiter(in):
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl:
E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de
Vorgangsnummer: 111754

4

Datum
05.05.2014

Ihr Zeichen: 61 26 01 - Wb 16
Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

336/567

Sehr geehrte Frau Manheller,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH.
Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW
Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:
eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder
Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Flerzheimer Allee 15, 53125 Bonn

Stadt Bornheim
7.1 Stadtplanung
Postfach 1140

53308 Bornheim

Stadt Bornheim
07. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

5 4 7/5

05.05.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-24.103
bei Antwort bitte angeben

Herr Albrecht
Hoheit
Telefon: 02243/9216-43
Mobil 0171/58712-22
Telefax: 02243/9216-86

dietmar.albrecht@wald-und-holz.nrw.de

Betr.: Bebauungsplan Wb16 in der Ortschaft Walberberg
Ihr Zeichen: 61 26 01 – Wb 16

MENSCH WALD
337/5914

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Wb 16 bestehen forstlich keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Albrecht

Bankverbindung
Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Flerzheimer Allee 15
53125 Bonn
Telefon +49 2243 9216-0
Telefax +49 2243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

(6)

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Manheller	17.04.2014	PLEdoc GmbH	**186352**	**06.05.2014**

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

338/567

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

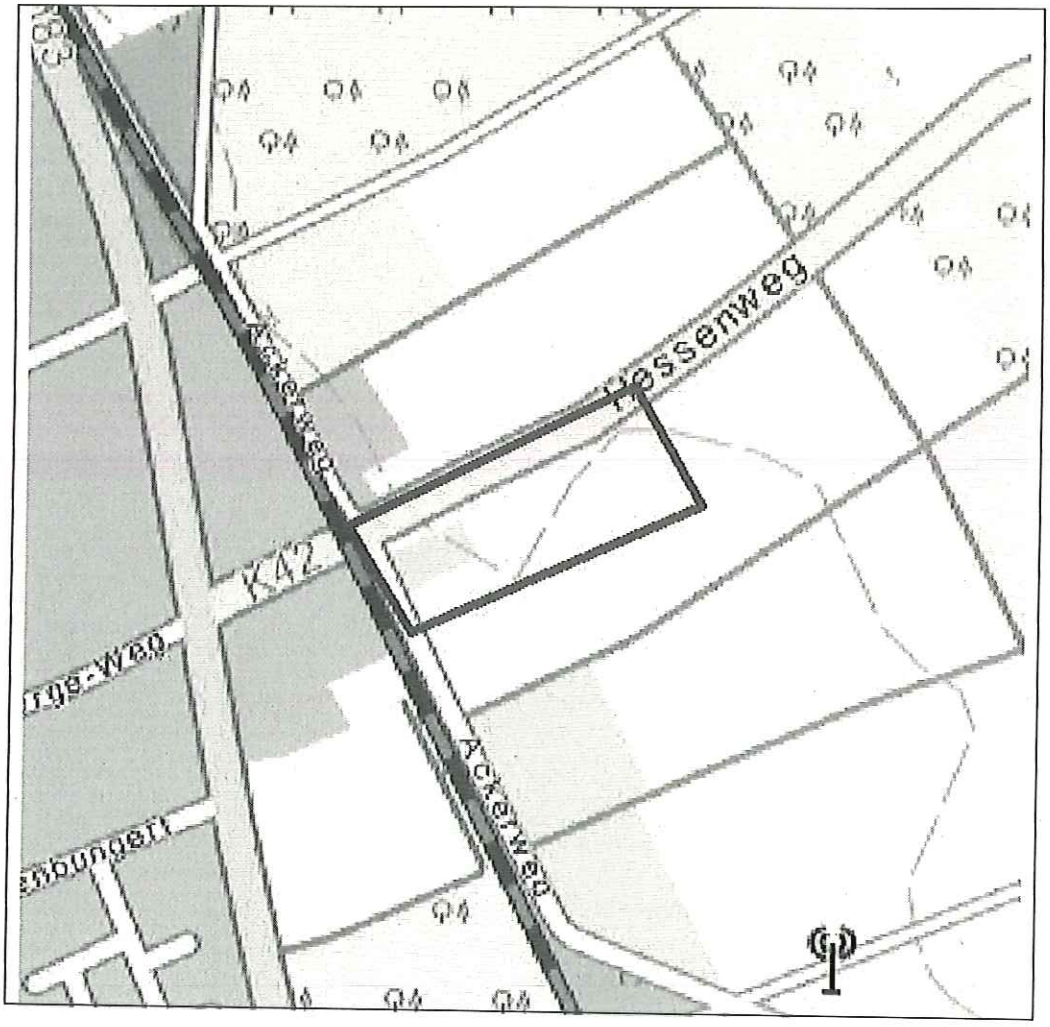
Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

Projektbereich
Ferngas/Produktleitung
LWL-Kabel
Nachrichtenkabel

Stand: 06.05.2014

339/567

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
Frau Manheller
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
12. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

7

REFERENZEN	61 26 01 – Wb 16
ANSPRECHPARTNER	Vera Kipar
TELEFONNUMMER	02251 9561146
DATUM	08.05.2014
BETRIFFT	Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

340/567

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Gerd Wolter

i.A.
Vera Kipar

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen | Besucheradresse: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen
Postanschrift: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen | Pakete: : In den Herrenbenden 27 - 29, 53879 Euskirchen
Telefon: +49 241-919 5500 | Telefax: +49 391 580142335 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

123 456 789-0GP

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 – Stadtplanung

Postfach 1140

53308 Bornheim

Stadt Bornheim
09. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Kreisstelle
☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:
Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221-5340-101
Fax 0221-5340-199
Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de
BPlan Bornheim Wb 16 08.05.2014.doc
Köln 08.05.2014
AZ.: 25.20.40-SU

341/567

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung der Stadt Bornheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, erhebliche Bedenken.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Baugebiet befinden sich intensiv landwirtschaftlich/ gärtnerisch genutzte Flächen. In Nachbarschaft zum Plangebiet ist vor einigen Jahren ein Sonderkulturbetrieb ausgesiedelt, der durch die Planung in seiner betrieblichen Entwicklung erheblich gestört würde. Darüber hinaus ist auf den Sonderkulturflächen mit einem sehr zeitigen Arbeitsbeginn in der Frühe (zwischen 5 und 6 Uhr) zu rechnen, was zu erheblichen gegenseitigen Belastungen führen kann.
Auch kann es zu einem zusätzlichen Eingriff in die Agrarstruktur kommen, sollten weitere Flächen für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden (Pkt. 7.5).

Wir bitten diese Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Manheller, Sabine

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]
Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2014 13:28
An: Manheller, Sabine
Cc: F Bonn KK KP O
Betreff: Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

Direktion Verkehr/FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 13.05.2014

9

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
Ihr Schreiben vom 17.04.2014
Ihr Zeichen: 61 26 01 – Wb 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen z. Zt. keine Bedenken.

Von hier aus wird die Variante 2b favorisiert.
Diese Bebauung liegt am Hessenweg und wäre für vorbeifahrende Fahrzeugführer im „Sichtfeld".
So könnten evtl. Schadensereignisse oder persönliche Auseinandersetzung der Bewohner u. U. erkannt und den zuständigen Stellen gemeldet werden.

Variante 2a liegt doch relativ versteckt.

342/567

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK
PP Bonn / Direktion Verkehr
-Führungsstelle/Verkehrsplanung-
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228/15-6021
FAX: 0228/15-1204
mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: http://www.polizei-bonn.de

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee.
Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V. der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

Kreisbauernschaft Bonn – Rhein-Sieg e.V., Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Bornheim
Bauleitplanung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
14. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

10

G 15/5

Telefon: (0 22 41) 6 54 23
(0 22 41) 5 57 17
Telefax: (0 22 41) 59 00 32

E-Mail: Siegburg@kb.rlv.de

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Kto.-Nr.: 1 001 214 019
BLZ: 380 601 86
IBAN: DE87 3806 0186 1001 2140 19
BIC: GENODED1BRS

Datum: 13.05.2014

Bebauungsplan Wb 16 im Stadtteil Walberberg

343/567

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihre Planung, die im Bereich Ackerweg/Hessenweg in Walberberg ein Mischgebiet mit Wohnnutzung vorsieht, haben wir erhebliche Bedenken.

In unmittelbarer Nähe befinden sich die Hofstellen von zwei im Haupterwerb geführten landwirtschaftlichen Betrieben. Es entsteht eine Konfliktsituation zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und der heranrückenden Wohnbebauung, mit der sich der ausgelegte Planentwurf nicht auseinandergesetzt hat.
Von landwirtschaftlichen Hofstellen gehen – auch bei größtmöglicher Rücksichtnahme des Landwirts auf die Nachbarschaft – unvermeidbar störende Emissionen aus. Der Umfang dieser Auswirkungen kann nur durch ein Emissionsgutachten ermittelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in der Erntezeit auch zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr die landwirtschaftlichen Hofstellen von Arbeitsmaschinen, Schleppern und Anlieferfahrzeugen angefahren werden. Die Fahrzeuge werden dann auf der Hofstelle be- bzw. entladen und auch umgerüstet, was mit einer Lärmentwicklung verbunden ist.

Die Eigentümer von Wohngrundstücken können Lärmbelästigungen, die von in der Landwirtschaft eingesetzten Fahrzeugen und Arbeitsgeräten ausgehen, abwehren, wenn sie unzumutbar sind. Die Bewertung des Zumutbaren beurteilt sich nach dem Charakter der jeweiligen Umgebung, in der das Wohngrundstück liegt. Bei einer direkt an der Grenze zum Außenbereich liegenden Wohnbebauung muss das baurechtliche Rücksichtnahmegebot beachtet werden.

In vergleichbaren Fällen hat auch die Bezirksregierung Köln insbesondere die nächtlichen Ein- und Ausfahrten für Ernte- und Bestellungsarbeiten als äußerst kritisch angesehen. Sie hat nach dem Verursacherprinzip Konfliktlösungen im Rahmen des vorbeugenden Emissionsschutzes eingefordert.

Unabhängig hiervon hat die Bauleitplanung auch künftige Entwicklungen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu berücksichtigen. In beiden Betrieben stehen Investitionen und Erweiterungen an.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass der Gemüsebaubetrieb Grüsgen erst vor 12 Jahren an den heutigen Standort ausgesiedelt ist. Um dem Nutzungskonflikt mit der angrenzenden Wohnbebauung zu entgehen, hat er erhebliche Investitionen getätigt. Er hat aktuell die Baugenehmigung für eine zusätzliche Halle mit Kühlraum beantragt. Diese Investitionen werden durch den Bebauungsplanentwurf nachträglich entwertet.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

344/567

RSAG

WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
21. MAI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

11

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

15. Mai 2014

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

Sehr geehrter Herr Henseler,

danke für Ihre Mitteilung vom 14. Mai 2014

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Da die Straßenzüge Hessen- und Ackerweg in der Tourenplanung mit berücksichtigt sind, wird sich der Verlauf der Abfallentsorgung nicht wesentlich verändern.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergib sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Udo Otto

i.A.

Ralf Mundorf

345/567

Manheller, Sabine

Von: Grünefeld, Rolf-Ingo [Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de]
Gesendet: Montag, 19. Mai 2014 15:18
An: Manheller, Sabine; Pressestelle
Betreff: Bebauungsplan Wb 16

(12)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 17.04.2014, Az.: 61 26 01 – Wb 16 und teilen hierzu Folgendes mit:

Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen keine Bedenken gegen den beabsichtigten Bebauungsplan. Die geplanten Bebauungen könnten vom Heinrich-von-Berge-Weg aus mit Erdgas versorgt werden. Gerne unterbreiten wir Ihnen wir entsprechendes Angebot.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass eventuelle Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich
außerhalb der Leitungstrassen zu planen sind. Diesbezüglich verweisen wir auf das Merkblatt "Bäume, unterirdische
Leitungen und Kanäle (Ausgabe 2013)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V..
Freundliche Grüße
Rolf Grünefeld

346/567

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

StadtBetrieb Bornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
z.Hd. Frau Manheller
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

13

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

info@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Christian Breuer

ZIMMER

6

DURCHWAHL

02227 / 9320 48

E-MAIL

christian.breuer@sbbonline.de

347/567

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN:DE42380601860101010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
61 26 01 – Wb 16 / 17.04.2014	AW Br	21.05.2014

Betrifft: **Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplangebiet erhalten Sie hiermit die Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über den Ackerweg grundsätzlich möglich. Die Versorgung der im Verlaufe des Hessenweges geplanten Bebauung müsste jedoch noch erschlossen werden.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Wb 16 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung nicht vollständig berücksichtigt.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser"

Eine Anbindung der Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers ist nicht direkt an die im Ackerweg liegende Druckleitung möglich. Sie kann jedoch an die im weiteren Verlauf des Ackerweges vorhandene Freigefälleleitung am Schacht 3158320 in Höhe des Ackerweg 7 erfolgen. Ob diese durch eine Freigefälleleitung oder mittels einer Pumpstation mit Druckleitung hergestellt wird, ist in der weiteren Planung festzustellen.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser"

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Falls eine dezentrale Versickerung des anfallenden unverschmutzten Oberflächenwasser der Dachflächen und der befestigten Flächen nachweislich technisch möglich ist (Vorlage eines Baugrundgutachtens und Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises) ist die Realisierbarkeit der dezentralen Versickerung im Zuge des weiteren Verfahrens zu prüfen.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Eine Ableitung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation ist zunächst nicht vorgesehen. Im Zuge der weiteren Planung ist die Entwässerung mit dem Abwasserwerk des Stadtbetriebes Bornheim abzustimmen.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort der Baugrundstücke hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauebene) liegen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(G. Geyer-Hehl)
TL Wasser- u. Abwasserwerk

(C. Breuer)
Abwasserwerk

348/567

Interoute Germany GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

(14)

Interoute Germany GmbH
LEITUNGSAUSKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.:+49 30 25431-0
Fax:+49 30 25431-1729
Email:
leitungsauskunft@interoute.com
Web: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH
Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen

Ihre Anfrage vom:	26.05.2014
Lage der Baustelle:	Ackerweg/Hessenweg , Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer:	61 26 01 - Wb 16
Unsere Bearbeitungsnummer:	46820

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:
Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

349/567

Manheller, Sabine

Von: Planauskunft, 1 [Planauskunft1@KabelDeutschland.de]
Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2014 09:28
An: Manheller, Sabine
Betreff: Stellungnahme S00007464, 53332 Walberberg, Bebauungsplan Wb 16

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadt Bornheim - 7.1 -Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

15

Referenz: 61 26 01 - Wb 16
Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00007464
E-Mail: Planung_NE3_Trier@KabelDeutschland.de
Datum: 27.05.2014
53332 Walberberg, Bebauungsplan Wb 16
Vorhabenart: Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.04.2014.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

ACHTUNG!!! Gebiet wird von Unitymedia versorgt!!!

Das BK-Verteilnetz des o.g. Ortes wird von der Unitymedia betrieben.

Bitte wenden Sie sich an:

Unitymedia KundenCenter Köln
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verteilnetzplanung Süd/Trier
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Region Rheinland-Pfalz/Saarland
Zurmaiener Straße 175
54292 Trier
E-Mail: mailto:Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de
Internet: http://www.kabeldeutschland.de/

350/567

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter http://www.kabeldeutschland.com/de/info/pflichtangaben.html

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.

Stadtwerke
Köln GmbH

Stadt Bornheim
Fachbereich 7 – Stadtplanung und
Grundstücksneuordnung
Frau Manheller
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

16

Stadt Bornheim
04. JUNI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

Cu 4/6

Immobilienmanagement
und Wohnungswirtschaft
SWK 61 – 117/Bo 02/14

Herr Siebrecht
s.siebrecht@stadtwerkekoeln.de

☎ 178 / 28 23
🖷 178 / 8 28 23

Köln,
02.06.2014

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg

Sehr geehrte Frau Manheller,

namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, teilen wir Ihnen mit, dass gegen den o. g. Bebauungsplan-Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar südöstlich des Haltepunktes Walberberg der HGK, auf der die Stadtbahnlinie 18 verkehrt, die durch die Kölner Verkehrs-Betriebe AG betrieben wird. Durch den Bebauungsplanentwurf wird auch eine im Eigentum der HGK stehende Parzelle (Gemarkung Walberberg, Flur 32 Flurstück 74) überplant. Durch die bisherige Lage dieser Fläche im Außenbereich befürworten wir zur besseren Verwertung die Aufstellung des Bebauungsplanes mit einer planungsrechtlichen Ausweisung als Mischgebiet.

Bei der geplanten Baumaßnahme sind der Lärmschutz und die Zuwegung zum Bahnübergang (BÜ) Heinrich-von-Berge-Straße zu beachten. Der Seitenweg Ackerweg ist als unbefestigt planfestgestellt. Es muss seitens der Fachabteilungen der HGK geprüft werden, ob die Signalisierung am BÜ für die neuen Planungen noch ausreichend ist. Dadurch möglicherweise entstehende Kosten werden nicht von der HGK getragen. Eine frühzeitige Abstimmung ist hier erforderlich.

Die eigentumsrechtliche Abwicklung für das für die geplante Baumaßnahme notwendige Grundstück der HGK muss vor Realisierung der Maßnahme abgeschlossen sein. Frühzeitige Anfragen zum Erwerb der benötigten Flächen bitten wir an die im Briefkopf genannte Adresse (Stadtwerke Köln GmbH, Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft, Parkgürtel 24, 50823 Köln) zu richten.

Ansonsten möchten wir nur darauf hinweisen, dass es durch die in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum verkehrende Stadtbahn zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. Daher muss ausreichender Abstand der Bebauung zur Stadtbahn eingehalten bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor den Emissionen getroffen werden, da wir betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner nicht tolerieren werden.

Postanschrift:
Parkgürtel 24
50823 Köln
Postfach 10 15 43
50455 Köln

Tel. 0221. 178-0
Fax 0221. 178-22 22

Geschäftsführung:
Dr. Dieter Steinkamp, Sprecher
Jürgen Fenske
Horst Leonhardt
Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Martin Börschel

351/567

Sitz der Gesellschaft:
Köln
Amtgericht Köln
HR B 21 15

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Nr. 1 122 951
IBAN:
DE51 3705 0198 0001 1229 51
SWIFT-BIC: COLSDE33
USt.-ID. Nr. DE 122 804 750
St.-Nr. 217 5785 0020

Neue Besucheranschrift:
Stadtwerke Köln GmbH
Parkgürtel/Osterather Straße
50823 Köln (Ehrenfeld)

Sie erreichen uns mit
den Linien 141, 143,
Haltestelle Karnevalsmuseum
Linie 1,
Haltestelle Maarweg

www.stadtwerkekoeln.de
info@stadtwerkekoeln.de

Stadtwerke Köln GmbH

Wir bitten Sie auch uns, die Stadtwerke Köln GmbH, an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Ferner möchten wir in diesem Zusammenhang nochmal höflichst zur Beschleunigung unserer internen Bearbeitung darum bitten, bei allen Verfahren, an denen eine unserer Konzerngesellschaften beteiligt wird, auch in Ihren Verteiler aufgenommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Köln GmbH
ppa. i.A.

Preuss Siebrecht

352/567

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40

53308 Bornheim

12. Juni 2014
Stadt Bornheim
11. JUNI 2014
Rhein-Sieg-Kreis

17

Amt 61: Planung
Abtl. 61.2: Regional-/Bauleitplanung
Frau Kollmann
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-2344
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
17.04.2014 I 61 26 01 – Wb 16	61.2 – JK	27.05.2014

Bebauungsplan Wb 16 in der Ortschaft Walberberg
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

353/567

Zur oben genannten Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz
Aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht wird die Variante 2b bevorzugt, da hierbei auf Dauer von einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft auszugehen ist.

Im weiteren Verfahren sind noch eine Bewertung des geplanten Eingriffs vorzunehmen und die hierfür vorgesehenen Ausgleichmaßnahmen darzulegen. Des Weiteren ist eine Aussage zu den artenschutzrechtlichen Belangen zu machen.

Kreisstraßenbau
Es wird darauf hingewiesen, dass - unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes - der Anschluss an die Kreisstraße gem. StrWG NRW der Zustimmung durch den Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Kreisstraßenbau, bedarf. Die genaue Lage der Zufahrt und deren Gestaltung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen, daher ist vor Satzungsbeschluss der Anschluss an die K 41 im Detail mit der Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen. Die geplanten Parkplätze sind, wie in den Unterlagen dargestellt, entlang des Ackerweges anzulegen. Parkplätzen an der Kreisstraße wird nicht zugestimmt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der geplante Gehweg vom Verursacher herzustellen und zu unterhalten ist. Der Kreis wird sich an den Kosten für diese Anlage nicht beteiligen.

Grundwasser- und Bodenschutz

Gemäß § 1 (6) Nr. 7a) sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Nach § 1a (2) BauGB gilt: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (Bodenschutzklausel). Ziel ist die Verringerung der Flächeninanspruchnahme insbesondere auch von landwirtschaftlich genutzten Flächen (wie vorliegend der Fall) durch planerische Optimierung. Der Schwerpunkt zum Schutz des Bodens im Rahmen der Bauleitplanung ist daher auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu legen.

Ist der Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen nach dem Ergebnis der planerischen Abwägung unvermeidbar, besteht gem. § 1a (3) BauGB die Verpflichtung zur Festsetzung und Darstellung von Ausgleich- und/oder Ersatzmaßnahmen auf Grundlage der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, da Eingriffe in den Boden auch als Beeinträchtigung der naturschutzrechtlichen Belange zu werten sind.

Zum Ausgleich sind im Sinne § 15 (2) Sätze 2 und 3 BNatSchG vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Dabei sind jedoch insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 (3), Satz 1 BNatSchG).

Es wird angeregt, die beabsichtigten Festsetzungen / Maßnahmen zum Ausgleich vor Offenlage mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz) abzustimmen.

Weitergehende Ausführungen und ein detaillierter Prüfkatalog finden sich in dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" LABO 2009, der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde.

Zusammenfassend wird angeregt im Rahmen der Umweltprüfung folgende Verfahrensschritte zu bearbeiten.

- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Böden (Bestandsaufnahme des Bodeninventars, d. h. der Bodenfunktionen und der Naturbelassenheit) und der flächenhaften Verteilung der Böden im Plangebiet
- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, d. h. Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens (Plan-Zustand) auf den Boden
- Prüfung von Planungsalternativen (gem. § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz)
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
- Auswahl und Planung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde
- Maßnahmen zum Schutz von Böden im Bereich von Freiflächen und zur Überwachung (z. B. bodenkundliche Baubegleitung, Monitoring)

354/567

Link zum o. g. Erlass und zum Leitfaden:

http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

355/567

Im Auftrag

J. Kollmann

Kollmann



Legende Bestand

Biotoptypen (Numerische Bewertung)

- 1.1 Versiegelte Flächen
- 3.4 Wiese
- 4.4 Garten
- 5.1 Gartenbrache mit Strauch- und Krautaufwuchs

Fläche für die Kompensationsmaßnahme

- 1.3 teilversiegelte Betriebsfläche (Lagerplatz)

Sonstige Darstellung

- Grenze des Bebauungsplanes

N

Bauherr	Stadt Bornheim Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Gesehen: Datum / Unterschrift	Freigabe: Datum / Unterschrift

Projekt	Umweltbericht B-Plan Wb 16 Stadt Bornheim		
Planinhalt	Bestandsplan	Datum 30.09.2014	bearbeitet LK / MÖ
Leistungsphase	entgültige Planfassung	Maßstab 1:500	Höhenbezug NHN
Planbezeichnung	14-210_Plan Bestand	Plan / Index 01	Format 594x420

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
53177 Bonn Klosterbergstraße 109 Tel 0228/952570 Fax 0228/321083
info@RMP-Landschaftsarchitekten.de www.RMP-Landschaftsarchitekten.de

Geprüft RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten:

Datum / Unterschrift

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung Ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.
Alle Rechte vorbehalten.

K:\2014\14-210 UB LBP B-Plan Wb16, Bornheim\LPH 4\4.2_Planwerk_endg. Planfassung\14-210_Plan Bestand.dwg



Legende Maßnahmenplan

Biotoptypen (Numerische Bewertung)

- 1.1 Versiegelte Flächen (Stellplätze)
- 1.1 Gebäude
- 2.2 öffentliche Grünfläche
- 4.3/1.2 Zier- und Nutzgarten / Teilversiegelte Fläche
- 7.1 Hecke
- 7.4 Bäume
  (Es sind insgesamt mindestens 7 Bäume zu pflanzen. Die Mindestanzahl der Bäume ist bindend, die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Standorte sind nicht bindend.)

Kompensationsmaßnahme

- 7.2 Feldgehölz mit lebensraumtypischen Arten

Sonstige Darstellung

- Grenze des Bebauungsplanes

N

Bauherr
Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Gesehen:	Freigabe:
Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift

Projekt
Umweltbericht
B-Plan Wb 16
Stadt Bornheim

Planinhalt	Datum	bearbeitet
Maßnahmenplan	30.09.2014	LK / MÖ
Leistungsphase	**Maßstab**	**Höhenbezug**
endgültige Planfassung	1:500	NHN
Planbezeichnung	**Plan / Index**	**Format**
14-210_Plan Maßnahmen	01	594x420

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
53177 Bonn Klosterbergstraße 109 Tel 0228/952570 Fax 0228/321083
info@RMP-Landschaftsarchitekten.de www.RMP-Landschaftsarchitekten.de

Geprüft RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten:

Datum / Unterschrift

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung Ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.
Alle Rechte vorbehalten.

Ö 8

Stadt Bornheim

Kompensationsflächen zum Bebauungsplan Wb 16



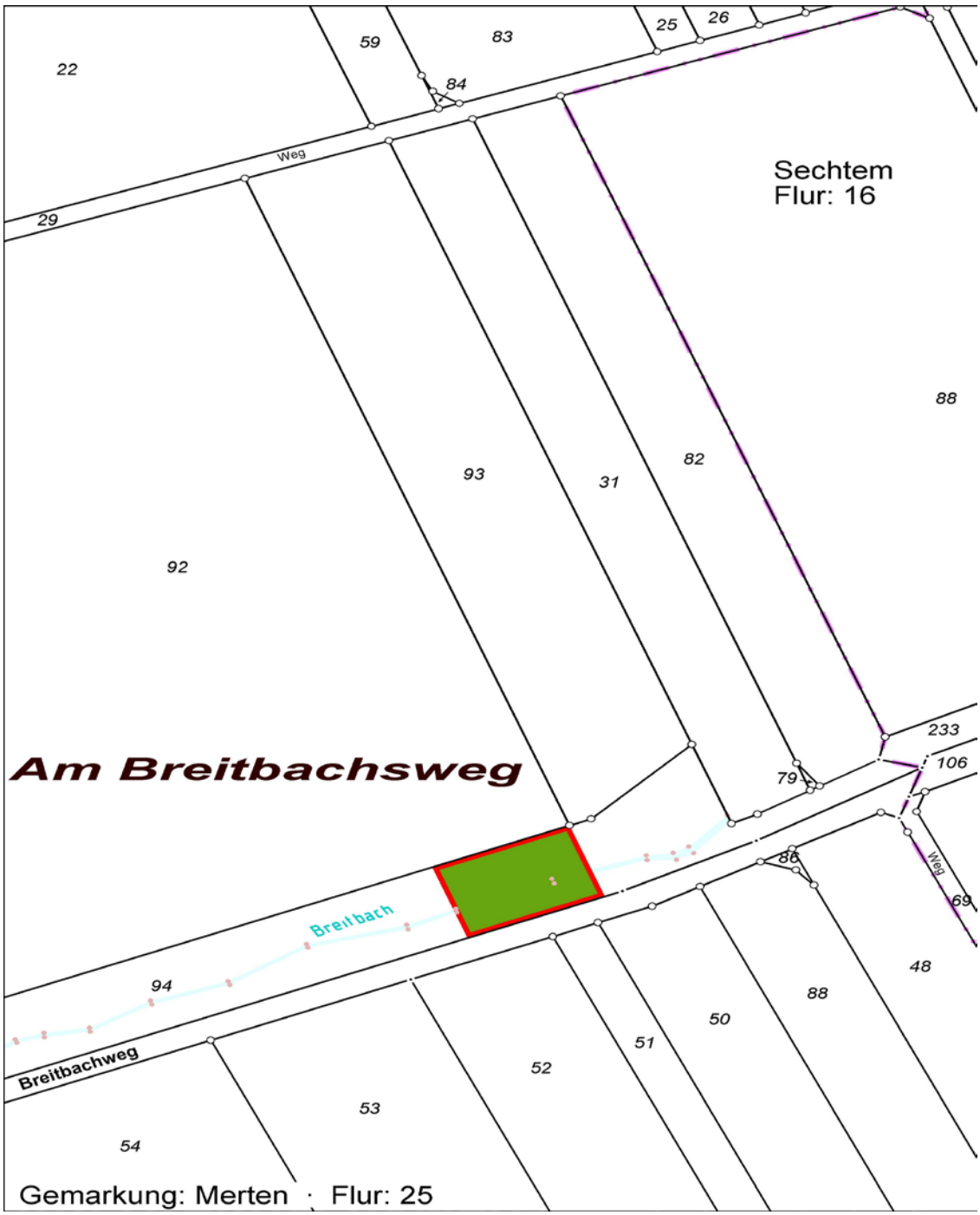




Das Flurstück Nr. 71 (1.159 m²), Flur 32 in der Gemarkung Walberberg steht zur Kompensation zur Verfügung. Der aktuelle Biotoptyp ist eine teilversiegelte Betriebsfläche mit dem Biotopwert 1 (Lagerplatz).
Mit Durchführung der geplanten Maßnahme erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche um 4 Biotopwertpunkte pro m². Dies entspricht einem Kompensationswert von 4.636 Biotopwertpunkten.

Flächengröße:	1.159 m²
Aufwertung:	4 Biotopwertpunkte / m²
Kompensationswert:	4.636 Biotopwertpunkte

Die Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die Anlage eines Feldgehölzes teilweise ausgeglichen werden. Es ergibt sich noch ein rechnerisches Defizit von 1.811 Wertpunkten.



Der Breitbach zwischen Merten und Sechtem soll renaturiert werden. Ein Teil des Flurstücks Nr. 94 (453m²), Flur 15 in der Gemarkung Merten steht zur Kompensation zur Verfügung. Der aktuelle Biotopwert liegt bei 2 Wertpunkten.
Mit Durchführung der geplanten Maßnahme erfolgt eine ökologische Aufwertung der Fläche um 4 Biotopwertpunkte pro m². Dies entspricht einem Kompensationswert von 1.812 Biotopwertpunkten.

Flächengröße:	453m²
Aufwertung:	4 Biotopwertpunkte / m²
Kompensationswert:	1.812 Biotopwertpunkte

Die Eingriffe in Natur- und Landschaft können durch die Renaturierung des Bachlaufes abschließend ausgeglichen werden. Es ergibt sich hierdurch ein rechnerischer Überhang von 1 Wertpunkt.

TOP
Ö 9

Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	600/2014-1
Stand	19.09.2014

Betreff 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die im Beschlussentwurf Rat vorgesehene 6. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “StadtBetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 zu beschließen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

6. Satzung vom …… zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “StadtBetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 06.11.2014 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe l der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts “StadtBetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 aufgenommen:

„7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.“

Artikel II
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Bereitstellung von Glasfaserinfrastruktur für eine breitbandige Telekommunikation gehört zur optimalen Infrastrukturausstattung einer Kommune. Für die flächendeckende Verbesserung der Breitbandversorgung ist jedoch ein Ausbau des vorhandenen Leitungsnetzes erforderlich. Dieser Ausbau kann nur durch einen Partner erfolgen, welcher die Investitionen für den Leitungsausbau finanziert. Daher wurde unter Beteiligung der Beratungsfirma BBH mit Sitz in Köln die Konzeption einer hierauf ausgelegten Unternehmensstrategie unter Einbeziehung des StadtBetriebes Bornheim erarbeitet.

Danach soll künftig über die bestehenden Strukturen des StadtBetriebes Bornheim der kurzfristige Aufbau einer Glasfaserkabel-Infrastruktur mit Bandbreiten von bis zu 50 Mbit/s weitestgehend über das vorhandene Abwasser-Kanalnetz erfolgen. Zum jetzigen Stand der Technik ist dieses die schnellste und kostengünstigste Lösung zum Ausbau der Breitbandversorgung in der Stadt Bornheim. Im günstigsten Fall kann von einer Ausbauzeit von ca. zwei Jahren ausgegangen werden. In einem späteren Schritt können durch das sogenannte „Vectoring“ sogar Bandbreiten von bis zu 100Mbit/s verwirklicht werden.

Die vom StadtBetrieb Bornheim errichtete Infrastruktur liegt dann in seinem Eigentum und wird langfristig an den Telekommunikationsdienstleister vermietet. Hierzu führte die Stadt Bornheim und der StadtBetrieb Bornheim bereits konkrete Gespräche mit Netcologne.

Die Konzeption dazu soll in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses durch Netcologne vorgestellt werden.

Die Prüfung dieses Modells durch die Beratungsfirma BBH hat ergeben, dass die Tätigkeit des StadtBetrieb Bornheim AöR als Errichter und Betreiber von Telekommunikationsinfrastruktur im Rahmen des § 107 Abs. 1 GO NRW zulässig ist.

Wenn der StadtBetrieb Bornheim mit dieser Aufgabe beauftragt werden soll, bedarf es dazu einer Änderung der Satzung StadtBetrieb Bornheim.

Diese Änderung ist der Kommunalaufsicht gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Bereits im Vorfeld wurde das Projekt der Kommunalaufsicht am 19.08.2014 vorgetragen. Die Kommunalaufsicht hat in dem Gespräch bestätigt, dass die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung nach § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegeben ist und seitens der Kommunalaufsicht auch keine sonstigen Bedenken gegen die Umsetzung bestehen.
Von einem positiven Ausgang des Anzeigeverfahrens nach § 115 Abs. 1 GO NRW kann ausgegangen werden.

TOP
Ö 10

Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	560/2014-7
Stand	28.08.2014

Betreff **Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für das Projekt 5.000047.710 - Straßenbau, Unterhaltung, Bewirtschaftung -**

Beschlussentwurf

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW überplanmäßigen Auszahlungen bei Projekt 5.000047.710, Grunderwerb Verkehrsflächen, in Höhe von 100.000,00 € zu.

Die Deckung wird gewährleistet durch Minderauszahlungen innerhalb der Produktgruppe 1.01.15 - Gebäudewirtschaft - Projekt 5.000251 Kita Schulstr. Ausbau U 3 -.

Sachverhalt

Durch die Abwicklung mehrerer nicht vorhersehbarer Grunderwerbsfälle im ersten Halbjahr 2014 ist der Haushaltsansatz in Höhe von 100.000 € aufgebraucht.

Auch die gemäß § 83, 85 GO NRW vom Kämmerer genehmigten überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 25.000 € wurden bereits verausgabt.

Zusätzlich sind in 2014 im Vorgriff auf den Ausbau der Erschließungsanlage Rosental unerwartet Grunderwerbskosten in Höhe von 47.346,86 € angefallen, für die eine Deckung nicht besteht. Um die darüber hinaus bis zum Ende des Haushaltsjahres anstehenden weiteren Zahlungen für Notar-und Gerichtsgebühren, Vermessungskosten und Grundstückskaufpreise leisten zu können, werden deshalb noch weitere Mehrauszahlungen in Höhe von insgesamt 100.000 € benötigt.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Deckung der Mehrauszahlungen stehen in der Produktgruppe 1.01.15 - Projekt 5.000251 Kita Schulstr. Ausbau U3 - in gleicher Höhe Minderauszahlungen zur Verfügung.

TOP
Ö 11

Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	559/2014-7
Stand	28.08.2014

Betreff **Änderung des Erschließungsvertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH über die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Me 02, Teilfläche I (südlicher Teil)**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH vom 21.08.2014 die in § 2 des Erschließungsvertrages vom 15.09.2004 vereinbarte Frist zur Fertigstellung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen im Baugebiet Me 02, Merten, Teilfläche I (südlicher Teil), erneut zu verlängern und auf den 31.12.2015 neu festzusetzen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.07.2004, Vorlage Nr. 284/2004 – 7, dem Abschluss des im Entwurf vorgelegten Erschließungsvertrages zugestimmt. Nach dem Vertrag sollte mit den Arbeiten an den Erschließungsanlagen bis zum 31.12.2005 begonnen werden, die Anlagen sollten bis zum 31.12.2006 fertig gestellt sein. Durch seine Beschlüsse vom 31.01.2006, Vorlage Nr. 14/2006 – 7, 19.06.2008, Vorlage Nr. 228/2008 – 7, und 06.12.2012, Vorlage Nr. 566/2012-7, hat der Rat auf Antrag des Erschließungsträgers die vereinbarten Fristen jeweils verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2014.

Durch Schreiben vom 21.08.2014 hat der Erschließungsträger nun beantragt, die Frist um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2015 zu verlängern. Zur Begründung führt er aus, die Fertigstellung des Seniorenheimes sei für November 2014 geplant, von insgesamt elf Baugrundstücken seien mittlerweile acht verkauft. Ein Gebäude sei bereits fertig gestellt, zwei weitere befänden sich im Bau.

Da es nicht sinnvoll ist, Straßen in Neubaugebieten endgültig fertig zu stellen, bevor nicht die überwiegende Mehrzahl der Grundstücke bebaut ist, sollte dem Antrag des Erschließungsträgers entsprochen und die Fertigstellungsfrist erneut verlängert werden.

Der Erschließungsträger wurde darauf hingewiesen, dass eine offenporige Baustraße (Bitu-Kies), die länger als zehn Jahre den Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, ggf. erneuert werden muss.

TOP
Ö 12

Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	608/2014-2
Stand	30.09.2014

Betreff Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012

Beschlussentwurf

Der Rat

1. bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2012 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW,

2. beschließt, den Gesamtjahresfehlbetrag 2012 in Höhe von 8.648.130 Euro aus dem Eigenkapital zu decken,

3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

Sachverhalt

Der vorliegende Gesamtabschluss 2012 dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Bornheim.

Er besteht gemäß § 49 Absatz 1 GemHVO aus den folgenden Komponenten:

- der Gesamtbilanz
- der Gesamtergebnisrechnung und
- dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabschluss sind gemäß § 49 Absatz 2 GemHVO ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Der Beteiligungsbericht 2012 wurde dem Rat bereits mit Vorlage Nr. 514/2013-2 zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 GO NRW bestätigt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Zugleich beschließt er über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses oder die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages (§ 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Nach § 116 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 2 – 8 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss sowie den Gesamtlagebericht. Dieser bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung. Die von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommene Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die örtliche Rechnungsprüfung hat deshalb dem Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 04.11.2014 mit Vorlage Nr. 603/2014-8 den geprüften Gesamtabschluss 2012 beraten.

Wesentliche Inhalte des Gesamtabschlusses 2012

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2012 sowie zur Gesamtbilanz zum Stichtag 31.12.2012. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

- Gesamtergebnisrechnung 2012

Die Konzernertragslage ist im Wirtschaftsjahr 2012 defizitär. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bornheim und der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 8.648.130 € ab.

Im Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wird ein Fehlbetrag in Höhe von 1.491.277 € ausgewiesen. Den ordentlichen Gesamterträgen in Höhe von 89.657.982 € stehen ordentliche Gesamtaufwendungen in Höhe von 91.149.260 € gegenüber.

Die ordentlichen Gesamterträge werden maßgeblich bestimmt durch Steuererträge (insbesondere Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer), Zuwendungen Dritter sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (insbesondere Gebühren).

Das Gesamtfinanzergebnis beträgt -7.156.853 €. Dieses wird maßgeblich bestimmt durch Zinsaufwendungen für bestehende Kreditverbindlichkeiten.

- Gesamtbilanz zum 31.12.2012

Zum 31.12.2012 beträgt die Konzernbilanzsumme 464.436.172 €.

Die Gesamtaktiva umfassen dabei mit 98,03 % vorwiegend das Konzernanlagevermögen (455.284.508 €). Hierzu zählt vor allem das Infrastrukturvermögen (Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, das Abwasserentsorgungsnetz und das Wasserversorgungsnetz) sowie die bebauten Grundstücke (insbesondere Schulen) und grundstücksgleichen Rechte.

Das Umlaufvermögen stellt mit 8.119.642 € einen Anteil von 1,75 % an den Gesamtaktiva und setzt sich in erster Linie aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sowie liquiden Mitteln zusammen.

Die Gesamtpassiva beinhalten einen Eigenkapitalanteil von 127.011.797 € bzw. rd. 27,35 %.

Hinzuzurechnen sind Sonderposten in Höhe von 106.701.786 €, die etwa 22,97 % der Gesamtpassiva darstellen. Es handelt sich dabei um durch Dritte finanziertes Anlagevermögen mit wirtschaftlichem Eigenkapitalcharakter, da bei ordnungsgemäßer Verwendung keine Rückzahlung erfolgt.

Die Verbindlichkeiten belaufen sich im Konzern auf insgesamt 191.299.930 € und stellen mit 41,19 % den größten Anteil an den Passiva. Sie sind insbesondere bestimmt durch Investitionskredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung.

Die Rückstellungen im Konzern (rd. 7,5 % bzw. 34.816.385 €) werden maßgeblich bestimmt durch die Pensionsrückstellungen, die in der Kernverwaltung für das beamtete Personal zu

bilden sind.

Ausblick

Die Erstellung der ausstehenden Gesamtabschlüsse durch das Beteiligungsmanagement erfolgt mit höchster Priorität.

Die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses für das Jahr 2013 erfolgt, sobald die geprüften Einzelabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche für das Wirtschaftsjahr 2013 vorliegen. Nach derzeitiger Planung soll die Bestätigung des Gesamtabschlusses für 2013 im ersten Halbjahr 2015 und die des Gesamtabschlusses 2014 bis zum 31.12.2015 erfolgen.

Bei Realisierung dieser Zeitplanung wären die Rückstände bei den Gesamtabschlussprozessen in 2015 aufgearbeitet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Angaben zu Ratsmitgliedern im Gesamtlagebericht 2012 dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2012 entsprechen, der vom Rat am 10.10.2013 festgestellt wurde. Korrekturen dieser Angaben werden bei der Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen
Siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlagen zum Sachverhalt
01 Gesamtergebnisrechnung 2012
02 Gesamtbilanz zum 31.12.2012
03 Gesamtanhang 2012
04 Gesamtlagebericht 2012

Ö 12

Gesamt-Ergebnisrechnung Konzern Stadt Bornheim 2012

		Ertrags- und Aufwandsarten	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2012 EUR	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2011 EUR
1		Steuern und ähnliche Abgaben	43.981.059	40.297.533
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.855.002	20.878.546
3	+	Sonstige Transfererträge	299.086	448.660
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.184.094	21.448.366
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	820.071	833.648
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.511.812	1.511.853
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	4.019.059	4.624.494
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	-12.200	16.300
10	=	**Ordentliche Gesamterträge**	**89.657.982**	**90.059.400**
11	-	Personalaufwendungen	20.053.826	19.641.327
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.108.114	1.483.946
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.119.046	22.460.345
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	11.135.532	10.935.781
15	-	Transferaufwendungen	33.283.212	31.579.990
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.449.530	6.761.399
17	=	**Ordentliche Gesamtaufwendungen**	**91.149.260**	**92.862.787**
18	=	**Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit** (= Zeilen 10 und 17)	**-1.491.277**	**-2.803.387**
19	+	Finanzerträge	281.417	289.067
20	-	Finanzaufwendungen	7.438.270	7.669.603
21	=	**Gesamtfinanzergebnis** (= Zeilen 19 und 20)	**-7.156.853**	**-7.380.536**
22	=	**Ordentliches Gesamtergebnis** (= Zeilen 18 und 21)	**-8.648.130**	**-10.183.923**
23	+	Außerordentliche Erträge	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0
25	=	**Außerordentliches Gesamtergebnis** (= Zeilen 23 und 24)	**0**	**0**
26	=	**Gesamtjahresergebnis** (= Zeilen 22 und 25)	**-8.648.130**	**-10.183.923**

Gesamt-Bilanz Konzern Stadt Bornheim zum 31.12.2012

AKTIVA	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR	PASSIVA	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
1. Anlagevermögen	**455.284.508**	**458.968.724**	**1. Eigenkapital**	**127.011.797**	**135.842.075**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	223.105	195.198	1.1 Allgemeine Rücklage	136.475.956	149.001.203
1.2 Sachanlagen	447.541.399	451.252.421	1.4.1 Gesamtjahresergebnis	-8.648.130	-10.183.923
1.2.1 Unbeb.Grundst. u.grundstücksgl. Rechte	31.247.864	31.660.590	1.4.2 Ergebnisvortrag	-816.028	-2.975.205
1.2.1.1 Grünflächen	22.809.977	23.133.069			
1.2.1.2 Ackerland	1.354.024	1.331.550	**2. Sonderposten**	**106.701.786**	**106.518.496**
1.2.1.3 Wald, Forsten	447.343	445.486	2.1 für Zuwendungen	61.805.955	61.516.098
1.2.1.4 Sonst. unbeb. Grundstücke	6.636.521	6.750.485	2.2 für Beiträge	42.522.035	42.697.691
1.2.2 Beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	112.612.548	116.189.804	2.4 Sonstige Sonderposten	2.373.795	2.304.707
1.2.2.1 Kinder- u. Jugendeinrichtungen	8.527.198	8.459.097			
1.2.2.2 Schulen	78.616.645	79.832.541	**3. Rückstellungen**	**34.816.385**	**33.259.768**
1.2.2.3 Wohnbauten	867.642	2.719.431	3.1 Pensionsrückstellungen	30.130.912	29.192.343
1.2.2.4 Sonst.Dienst-, Geschäfts- u.a. Betr.geb	24.601.063	25.178.734	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.266.515	1.194.687
1.2.3 Infrastrukturvermögen	293.385.698	296.401.906	3.4 Sonstige Rückstellungen	3.418.958	2.872.738
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrasturktuverm.	36.275.286	36.308.089			
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.804.589	4.862.221	**4. Verbindlichkeiten**	**191.299.930**	**188.142.272**
1.2.3.4 Entw.- u. Abwasserbeseitigungsanl.	107.368.864	107.154.376	4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	148.257.268	149.497.791
1.2.3.5 Straßenn. mit Wege,Plätze u.Verkehrsl	104.863.340	106.987.418	4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	35.219.296	32.725.000
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturverm.	999.889	1.032.187	4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	3.130.387	1.815.586
1.2.3.7 Wasserversorgungsanlagen	24.279.565	24.807.487	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.692.978	4.103.896
1.2.3.8 Aufgedeckte Stille Reserve Infrastrukturvermögen	14.794.166	15.250.128			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.759	22.759	**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**4.606.275**	**4.396.387**
1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.706.440	2.516.958			
1.2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.724.246	1.636.281			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.841.843	2.824.124			
1.3 Finanzanlagen	7.520.004	7.521.105			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.173.568	3.173.568			
1.3.3 Übrige Beteiligungen	3.896.331	3.896.331			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	363.737	363.737			
1.3.5 Ausleihungen	86.367	87.468			
2. Umlaufvermögen	**8.119.642**	**8.794.784**			
2.1 Vorräte	221.131	143.506			
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	221.131	143.506			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	6.936.104	7.336.114			
2.2.1 Forderungen	6.566.035	6.526.867			
2.2.2 Sonst. Vermögensgegenstände	370.069	809.247			
2.4 Liquide Mittel	962.407	1.315.164			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**1.032.023**	**395.490**			
BILANZSUMME:	**464.436.172**	**468.158.998**	**BILANZSUMME:**	**464.436.172**	**468.158.998**

Ö 12



Gesamtanhang
zum Gesamtabschluss
zum 31.12.2012

Inhalt

1 Allgemeine Angaben 3
1.1 Konsolidierungskreis 3
1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze 3
1.3 Konsolidierungsmethoden 4

2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung 5
2.1 Ordentliche Erträge 5
2.2 Ordentliche Aufwendungen 6
2.3 Finanzergebnis 6

3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz 6
3.1 Anlagevermögen 6
3.2 Vorräte 7
3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 7
3.4 Liquide Mittel 7
3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung 7
3.6 Eigenkapital 7
3.7 Sonderposten für Zuwendungen 8
3.8 Sonderposten für Beiträge 8
3.9 Sonstige Sonderposten 8
3.10 Pensionsrückstellungen 9
3.11 Instandhaltungsrückstellungen 9
3.12 Sonstige Rückstellungen 9
3.13 Verbindlichkeiten 9

4 Prüfung 10

1 Allgemeine Angaben

Die Stadt Bornheim ist gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der vorliegende Gesamtabschluss wird auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften der GO und GemHVO aufgestellt.

1.1 Konsolidierungskreis

Im Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Zu den verselbstständigten Aufgabenbereichen der Stadt Bornheim, die zum 31.12.2012 zu konsolidieren sind, zählen die Stadtbetrieb Bornheim AöR als verbundenes Unternehmen sowie der Eigenbetrieb Wasserwerk und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk als Sondervermögen der Stadt Bornheim.

Nicht in den Gesamtabschluss einbezogen wird aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage des Konzerns die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim (WFG), an der die Stadt Bornheim mit 50,98 % beteiligt ist.

Gleiches gilt für die 25 %-ige Beteiligung der Stadt Bornheim am Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV). Nach Prüfung der Wesentlichkeit ist der Verband nicht als assoziiertes Unternehmen im Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Bei der Wesentlichkeitsbetrachtung wird gleichermaßen beachtet, dass die Nichteinbeziehung der WFG und des WBV auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim ist.

1.2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die in den Gesamtabschluss einbezogene Kernverwaltung sowie die verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bewertet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Sach- und Finanzanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Beim abnutzbaren Anlagevermögen werden Abschreibungen linear ermittelt. Die Nutzungsdauern in den Einzelabschlüssen der Betriebe sind mit der gesetzlichen NKF-Rahmentabelle sowie der örtlichen Abschreibungstabelle abgestimmt. Bewertungsrelevante Unterschiede haben sich dabei nicht ergeben. Die örtliche Abschreibungstabelle wurde

lediglich um einzelne Anlagegruppen und -güter, die nur in den Betrieben vorhanden sind, ergänzt.

Aufgedeckte stille Reserven werden beim abnutzbaren Anlagevermögen mit ihrer durchschnittlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Abzug von Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nominalwert bewertet.

Sonderposten werden in Höhe des jeweils erhaltenen Betrages bilanziert. Sie werden entsprechend der korrespondierenden Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens abgeschrieben.

Die Rückstellungen werden auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Rückzahlungsbeträgen/Erfüllungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nicht zu verzeichnen.

Umbewertungen zur Anpassung der Wertansätze in den Betrieben an die Bilanzierungsgrundsätze der Konzernmutter haben sich nicht ergeben.

1.3 Konsolidierungsmethoden

Vollkonsolidierung:

Gemäß § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, voll zu konsolidieren.

Die Stadt Bornheim hat die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligungen in der Bilanz der Stadt Bornheim mit dem auf die Stadt Bornheim entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden Betriebs verrechnet.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebende aktivische Unterschiedsbetrag wird als aufgedeckte stille Reserve des Infrastrukturvermögens bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen innerhalb des Konsolidierungskreises werden – soweit nicht von untergeordneter Bedeutung – im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet.

Auf die Prüfung und Verrechnung von konzerninternen Beziehungen aus Sammelgeschäftspartnern/-debitoren und ggf. Vorverfahren wird im Rahmen der Schuldenkon-

solidierung entsprechend der Empfehlung des NKF-Modellprojektes zum Gesamtabschluss verzichtet.

In den Fällen, in denen ein angemessenes Verhältnis zwischen vertretbarem Arbeitsaufwand und der Genauigkeit der Konsolidierung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) nicht herbeigeführt werden kann, erfolgt die Aufwands- und Ertragskonsolidierung auf Basis der im Rahmen des Mappings für die verselbstständigten Aufgabenbereiche erhobenen Daten (vereinfachte Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß Erleichterungsvorschlägen des NKF-Modellprojekts).

Von der Angabe latenter Steuern im Gesamtabschluss wird in Anlehnung an die Vereinfachungsempfehlungen der NKF-Handreichung auf Grund ihrer nachrangigen Bedeutung im kommunalen Umfeld abgesehen.

At-Equity-Konsolidierung:

Rechtsgrundlage für die Equity-Methode bildet § 50 Absatz 3 GemHVO. Demnach sind die Betriebe, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen (assoziierte Unternehmen), entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

Mangels assoziierter Unternehmen von Bedeutung wird diese Konsolidierungsart jedoch nicht angewandt.

At-Cost-Beteiligungen:

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, ist dieser als Beteiligung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren. Hierzu zählen:

- die Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- den Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2012 verwiesen.

Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO in Anspruch genommen wird. Hierunter fallen die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim sowie der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel.

2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge sind insbesondere gekennzeichnet durch Steuern und ähnliche Abgaben (43.981.059 € bzw. 49,05 %), Zuwendungen und allgemeine Umlagen

(16.855.002 € bzw. 18,80 %) sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (22.184.094 € bzw. 24,74 %). Zusammen stellen diese Positionen 92,59 % der ordentlichen Gesamterträge dar.

Steuererträge werden ausschließlich von der Kernverwaltung erzielt. Gleiches gilt für Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die überwiegend aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 7,7 Mio. € und projektorientierten Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 6,4 Mio. € resultieren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen insbesondere die Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung (rd. 13,4 Mio. €) sowie der Wasserversorgung (rd. 5,2 Mio. €).

2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen sind vor allem gekennzeichnet durch Transferaufwendungen (33.283.212 € bzw. 36,52 %), an denen die Kreisumlage mit 17,3 Mio. € einen maßgeblichen Anteil hat.

Die Abschreibungen (11.135.532 € bzw. 12,22 %) entwickeln sich investitionsbedingt und stellen den Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Konzern dar. Die bilanziellen Abschreibungen enthalten darüber hinaus den Abschreibungsbetrag, der aus der Kapitalkonsolidierung der entstandenen stillen Reserven resultiert (rd. 455 T€).

Von den übrigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 21.161.940 € bzw. 23,22 % auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen, 19.119.046 € bzw. 20,98 % auf die Sach- und Dienstleistungen sowie 6.449.530 € bzw. 7,08 % auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Konzern.

2.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist negativ und schließt mit -7.156.853 € ab.

Die Finanzerträge sind hauptsächlich gekennzeichnet durch die Gewinnbeteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG.

Unter den Finanzaufwendungen sind insbesondere Zinsen für Investitionskredite sowie für Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

3.1 Anlagevermögen

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses wird auf einen Anlagenspiegel verzichtet. Es wird insoweit von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

3.2 Vorräte

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Streumaterial für den Winterdienst, Dienst- und Schutzkleidung sowie Verbrauchsmaterial zum Abschlussstichtag. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen beruhen im Wesentlichen auf Steuerforderungen, sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie auf Forderungen aus Wasserverbrauchs- und grundgebühren sowie Kanalbenutzungsgebühren. Überwiegend haben die Forderungen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betreffen die Guthaben der Kernverwaltung sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche bei Kreditinstituten.

Ergänzende Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns Stadt Bornheim sind der als Anlage beigefügten Gesamtkapitalflussrechnung zu entnehmen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Stadt Bornheim insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst.

3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind insbesondere Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie Personalabrechnungen für Beamte und Beamtinnen ausgewiesen.

3.6 Eigenkapital

Das Gesamteigenkapital setzt sich zum 31. Dezember 2012 wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	136.475.956 €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-8.648.130 €
Ergebnisvortrag	-816.028 €
Gesamteigenkapital	**127.011.797 €**

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage ergibt sich aus der Allgemeinen Rücklage der Kernverwaltung sowie den Kapital- und Gewinnrücklagen und dem Stammkapital der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Die Eigenkapitalquote im Konzern beträgt 27,3 %.

3.7 Sonderposten für Zuwendungen

Die Sonderposten für Zuwendungen betreffen lediglich die Kernverwaltung.

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen werden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen werden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) werden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese Sonderposten erst aufgelöst, wenn die Anlage fertig gestellt ist.

3.8 Sonderposten für Beiträge

Die Sonderposten für Beiträge umfassen überwiegend erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen der Kernverwaltung.

Wasser- und Abwasserwerk weisen unter dieser Position Investitionszuschüsse aus Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sowie empfangene Ertragszuschüsse aus Kanalanschlussbeiträgen und Kostenbeteiligungen Dritter aus.

3.9 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt werden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

3.10 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden ausschließlich bei der Kernverwaltung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fort geltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Berücksichtigt werden Versorgungs- und Beihilfeansprüche für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

3.11 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt	1.211.165 €
Stadtbetrieb Bornheim	4.850 €
Wasserwerk	38.700 €
Abwasserwerk	11.800 €
	1.266.515 €

3.12 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Urlaub Stadt	976.507 €
Altersteilzeit Stadt	135.740 €
Erstattungsverpflichtung § 107b BeamtVG	266.271 €
Sonstige Rückstellungen Stadt	1.718.623 €
Personal-Rückstellungen SBB	88.146 €
Unfallversicherung SBB	1.700 €
Jahresabschlussprüfung SBB	45.000 €
Prozessrisiko Abwasserwerk	26.200 €
Prüfungskosten Abwasserwerk	19.100 €
Ausstehende Rechnungen Abwasserwerk	6.423 €
Rückbauverpflichtung Abwasserwerk	50.000 €
Gartenwasserzähler Abwasserwerk	55.000 €
Prüfungskosten Wasserwerk	17.000 €
Ausstehende Rechnungen Wasserwerk	6.423 €
Steuerrückstellungen Wasserwerk	6.825 €
	3.418.958 €

3.13 Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Laufzeiten sind dem als Anlage beigefügten Gesamtverbindlichkeitenspiegel zu entnehmen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten waren nicht zu verzeichnen.

4 Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bornheim gemäß § 116 Absatz 6 GO.

Die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die erforderliche Überleitung der Handelsbilanzen der voll zu konsolidierenden Betriebe auf die NKF-Kommunalbilanz II wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO geprüft und hinsichtlich der Richtigkeit der übergeleiteten Daten bestätigt.

Gesamtkapitalflussrechnung [1)]

	2012 TEUR	2011 TEUR
Jahresergebnis	-8.648	-10.184
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	11.136	10.936
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-3.520	-3.253
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)	341	107
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)	-170	0
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	939	1.751
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	618	1.150
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	231	185
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	-313	-2.322
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	2.113	-896
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	2.727	-2.526
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	2.702	837
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-10.385	-9.245
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-7.683	-8.408
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-10.578	-5.751
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	8.996	2.000
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Liquiditätskredite	2.494	8.125
Einzahlungen für Sonderposten für Zuwendungen	3.703	5.467
Auszahlung für Rückzahlung Sonderposten für Zuwendungen	0	-2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	4.615	9.839
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	-341	-1.095
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.315	2.410
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	974	1.315

1) Die Gesamtkapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge stehen für Mittelabfluss.

Gesamtverbindlichkeitenspiegel Stadt Bornheim zum 31.12.2012					
Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 2012	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 2011
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	**148.257.268**	**7.064.319**	**27.523.575**	**113.669.374**	**149.497.791**
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	**35.219.296**	**30.219.296**	**5.000.000**	**0**	**32.725.000**
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**3.130.388**	**3.130.388**	**0**	**0**	**1.815.586**
6. Sonstige Verbindlichkeiten	**4.692.978**	**4.604.378**	**0**	**88.600**	**4.103.896**
Summe aller Verbindlichkeiten	**191.299.930**	**45.018.381**	**32.523.575**	**113.757.974**	**188.142.272**

Ö 12



Gesamtlagebericht zum Gesamtabschluss zum 31.12.2012

Inhalt

1 Vorbemerkungen ... 3

2 Aufgabenfelder im Konzern ... 3

3 Vermögensgesamtlage ... 5

4 Ertragsgesamtlage ... 7

5 Finanzgesamtlage ... 8

6 Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation ... 8

7 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung ... 10

8 Prognose- und Nachtragsbericht ... 11

9 Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO ... 11

9.1 Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes ... 11

9.2 Angaben zu den Ratsmitgliedern ... 14

1 Vorbemerkungen

§ 116 der Gemeindeordnung (GO NRW) bestimmt, dass die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen hat.

Dieser besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

In dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen. Die Stadt Bornheim hat danach ihre Kernverwaltung mit ihren Eigenbetrieben und ihrer Anstalt öffentlichen Rechts im Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Zu den Eigenbetrieben der Stadt Bornheim gehören das Wasserwerk sowie das Abwasserwerk, das als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt wird. Der Stadtbetrieb Bornheim (SBB) wird in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.

Durch den Gesamtlagebericht ist das durch den Gesamtabschluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabschlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Gesamtlagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft der Gemeinde unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage der Gemeinde zu enthalten.

In dem Gesamtlagebericht ist darüber hinaus auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen.

2 Aufgabenfelder im Konzern

Die Aufgabenfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden als Sondervermögen geführt:

Der Eigenbetrieb Wasserwerk dient ausschließlich der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, die der Stadt Bornheim nach den gesetzlichen Vorschriften obliegt.

Aufgabe der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist

- die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern

- die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
  - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
  - der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung;
  - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht sowie

- die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen.

Die Aufgabenfelder der Kernverwaltung werden nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) produktorientiert dargestellt und gesteuert. Die städtischen Produkte werden zu Produktgruppen und diese zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf der Produktgruppen-/Produktbereichsebene werden im städtischen Jahresabschluss Teilergebnis- sowie Teilfinanzrechnungen abgebildet.

Wasserwerk, Abwasserwerk und SBB stellen jeweils einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften auf.

Kommunalunternehmen mit mehr als einem Betriebszweig haben darüber hinaus eine Spartenrechnung für jeden Unternehmenszweig aufzustellen. Der SBB unterteilt seine Tätigkeit daher in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Service
- Erneuerbare Energien.

3 Vermögensgesamtlage

Zum 31. Dezember 2012 ergibt sich die nachfolgend dargestellte Vermögens- und Kapitalstruktur im Konzern:

Vermögensstruktur:

A K T I V A	31.12.2012		31.12.2011	Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR	EUR	Anteil
1. Anlagevermögen	**455.284.508**	**98,03%**	**458.968.724**	**-3.684.216**	**-0,80%**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	223.105	0,05%	195.198	27.907	14,30%
1.2 Sachanlagen	447.541.399	96,36%	451.252.421	-3.711.022	-0,82%
1.3 Finanzanlagen	7.520.004	1,62%	7.521.105	-1.101	-0,01%
2. Umlaufvermögen	**8.119.642**	**1,75%**	**8.794.784**	**-675.143**	**-7,68%**
2.1 Vorräte	221.131	0,05%	143.506	77.625	54,09%
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	6.936.104	1,49%	7.336.114	-400.010	-5,45%
2.4 Liquide Mittel	962.407	0,21%	1.315.164	-352.757	-26,82%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**1.032.023**	**0,22%**	**395.490**	**636.533**	**160,95%**
BILANZSUMME:	**464.436.172**	**100,00%**	**468.158.998**	**-3.722.826**	**-0,80%**

Das Konzernvermögen wird zum 31.12.2012 mit rd. 464,4 Mio. € bilanziert. Die Abweichung zum Jahr 2011 in Höhe von rd. 3,7 Mio. € bzw. 0,8 % ist dabei als marginal zu bezeichnen.

Die Veränderung der Bilanzsumme auf der Aktivseite ist hauptsächlich begründet durch die

- Abnahme des Sachanlagevermögens (- 3,7 Mio. €)
  auf Grund von Abschreibungen bzw. Zu-/Abgängen von Sachanlagen

- Abnahme des Umlaufvermögens (-0,6 Mio. €)
  auf Grund gesunkener Steuerforderungen sowie geringerer liquider Mittel

- Zunahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (+0,6 Mio. €)

Die Finanzanlagen stellen im Konzern einen Anteil von 1,62 % des bilanziellen Konzernvermögens dar. Dabei handelt es sich insbesondere um Bereiche, die auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind (Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim, Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel) sowie um Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote unter 20 %.

Letzteres betrifft:

- die Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
- die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- den Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2012 verwiesen.

Kapitalstruktur:

P A S S I V A	31.12.2012		31.12.2011	Abweichungen zum Vorjahr	
	EUR	Anteil	EUR	EUR	Anteil
1. Eigenkapital	**127.011.797**	**27,35%**	**135.842.075**	**-8.830.278**	**-6,50%**
1.1 Allgemeine Rücklage	136.475.956	29,39%	149.001.203	-12.525.247	-8,41%
1.4.1 Gesamtjahresergebnis	-8.648.130	-1,86%	-10.183.923	1.535.793	15,08%
1.4.2 Ergebnisvortrag	-816.028	-0,18%	-2.975.205	2.159.177	72,57%
2. Sonderposten	**106.701.786**	**22,97%**	**106.518.496**	**183.290**	**0,17%**
3. Rückstellungen	**34.816.385**	**7,50%**	**33.259.768**	**1.556.616**	**4,68%**
3.1 Pensionsrückstellungen	30.130.912	6,49%	29.192.343	938.569	3,22%
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.266.515	0,27%	1.194.687	71.827	6,01%
3.4 Sonstige Rückstellungen	3.418.958	0,74%	2.872.738	546.220	19,01%
4. Verbindlichkeiten	**191.299.930**	**41,19%**	**188.142.272**	**3.157.658**	**1,68%**
4.2 Verbindl. aus Krediten f. Investit.	148.257.268	31,92%	149.497.791	-1.240.522	-0,83%
4.3 Verbindl. aus Krediten z. Liquid.sich	35.219.296	7,58%	32.725.000	2.494.296	7,62%
4.5 Verbindl. aus Lief. u. Leistungen	3.130.387	0,67%	1.815.586	1.314.802	72,42%
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	4.692.978	1,01%	4.103.896	589.082	14,35%
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**4.606.275**	**0,99%**	**4.396.387**	**209.887**	**4,77%**
BILANZSUMME:	**464.436.172**	**100,00%**	**468.158.998**	**-3.722.826**	**-0,80%**

Die Verringerung der Bilanzsumme auf der Passivseite wird im Folgenden erläutert.

Die Eigenkapitalquote des Konzerns hat sich von 29,02 % auf 27,35 % verschlechtert. Der absolute Wert ist von 135,9 Mio. € auf 127,0 Mio. € gesunken. Maßgeblich für die Eigenkapitalreduzierung sind die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Gesamtjahresfehlbetrages und der Ausweis von Verlustvorträgen des SBB aus Vorjahren.

Die Rückstellungen haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um 1,6 Mio. € erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Aufstockung der Pensions- und sonstigen Rückstellungen (Urlaub, Altersteilzeit, Eigenanteil KP II u.a.) zurückzuführen.

Die Konzern-Verbindlichkeiten sind ebenfalls um rd. 3,2 Mio. € angestiegen. Dies ist hauptsächlich begründet durch die

- planmäßige Tilgung von Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (-1,2 Mio. €)
- Zunahme von Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (+ 2,5 Mio. €)
- Zunahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (+1,3 Mio. €)

4 Ertragsgesamtlage

Für das Berichtsjahr ergibt sich die nachstehende Ergebnisstruktur:

		Ertrags- und Aufwandsarten	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2012 EUR	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2012 Anteil	Gesamt-Ergebnis-rechnung 2011 EUR	Abweichungen zum Vorjahr EUR	Abweichungen zum Vorjahr Anteil
1		Steuern und ähnliche Abgaben	43.981.059	49,05%	40.297.533	3.683.526	9,14%
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.855.002	18,80%	20.878.546	-4.023.544	-19,27%
3	+	Sonstige Transfererträge	299.086	0,33%	448.660	-149.574	-33,34%
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.184.094	24,74%	21.448.366	735.728	3,43%
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	820.071	0,91%	833.648	-13.577	-1,63%
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.511.812	1,69%	1.511.853	-42	0,00%
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	4.019.059	4,48%	4.624.494	-605.435	-13,09%
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	0	0,00%	0	0	0,00%
9	+/-	Bestandsveränderungen	-12.200	-0,01%	16.300	-28.500	-174,85%
10		Ordentliche Gesamterträge	**89.657.982**	**100%**	**90.059.400**	**-401.418**	**-0,45%**
11	-	Personalaufwendungen	20.053.826	22,00%	19.641.327	412.499	2,10%
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.108.114	1,22%	1.483.946	-375.832	-25,33%
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.119.046	20,98%	22.460.345	-3.341.299	-14,88%
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	11.135.532	12,22%	10.935.781	199.751	1,83%
15	-	Transferaufwendungen	33.283.212	36,52%	31.579.990	1.703.221	5,39%
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.449.530	7,08%	6.761.399	-311.869	-4,61%
17	=	Ordentliche Gesamtaufwendungen	**91.149.260**	**100%**	**92.862.787**	**-1.713.528**	**-1,85%**
18	=	**Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit** (= Zeilen 10 und 17)	**-1.491.277**		**-2.803.387**	**1.312.110**	**46,80%**
19	+	Finanzerträge	281.417		289.067	-7.649	-2,65%
20	-	Finanzaufwendungen	7.438.270		7.669.603	-231.332	-3,02%
21	=	**Gesamtfinanzergebnis** (= Zeilen 19 und 20)	**-7.156.853**		**-7.380.536**	**223.683**	**3,03%**
22	=	**Ordentliches Gesamtergebnis** (= Zeilen 18 und 21)	**-8.648.130**		**-10.183.923**	**1.535.793**	**15,08%**
23	+	Außerordentliche Erträge	0		0	0	0,00%
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0		0	0	0,00%
25	=	**Außerordentliches Gesamtergebnis** (= Zeilen 23 und 24)	**0**		**0**	**0**	**0,00%**
26	=	**Gesamtjahresergebnis** (= Zeilen 22 und 25)	**-8.648.130**		**-10.183.923**	**1.535.793**	**15,08%**

Die Konzernertragslage ist auch im Wirtschaftsjahr 2012 defizitär. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit schließt die Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bornheim und der verselbstständigten Aufgabenbereiche mit einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 8,7 Mio. € ab. Damit liegt das Ergebnis mit 1,5 Mio. € unter dem Fehlbetrag des Vorjahres.

Das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist weiterhin einen Fehlbetrag (-1,5 Mio €) aus, hat sich im Vergleich zum Vorjahr jedoch um 1,3 Mio € bzw. 46,8 % verbessert.

Zwar sind die ordentlichen Gesamterträge im Jahr 2012 auf 89,7 Mio. € leicht gefallen. Dem gegenüber stehen jedoch ebenfalls gesunkene Gesamtaufwendungen in Höhe von 91,2 Mio. € (-1,7 Mio. € zum Vorjahr).

Das Gesamtfinanzergebnis beträgt -7.156.853 €. Dieses wird maßgeblich bestimmt durch Zinsaufwendungen für bestehende Kreditverbindlichkeiten, die im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen sind.

5 Finanzgesamtlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres wird auf die Gesamtkapitalflussrechnung verwiesen. Diese differenziert nach

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (+2,7 Mio €)

  Darstellung der wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten der Kommune und ihrer Betriebe sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind

- Cashflow aus der Investitionstätigkeit (-7,7 Mio €)

  Darstellung des Erwerbs und der Veräußerung von Anlagevermögen, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten sowie der Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören

- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (+4,6 Mio €)

  Darstellung der zahlungswirksamen Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden des Unternehmens auswirken

Aus der Addition der einzelnen Cashflows, ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (liquide Mittel) in der Berichtsperiode.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit des Konzerns ist im Geschäftsjahr 2012 größer als der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit. Aus diesem Grund nimmt der Bestand der Finanzmittel im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 Mio € ab und beträgt zum Ende des Geschäftsjahres rd. 1,0 Mio €.

Die Zahlungsfähigkeit im Konzern war zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

6 Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation

Die Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie die Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und die Vertreter der örtlichen Rechnungsprüfung haben für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet.

Für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim zum 31.12.2012 ergeben sich folgende Werte:

Kennzahlenset NRW	**2010**	**2011**	**2012**

Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation:

Aufwandsdeckungsgrad (ADG) Ordentliche Erträge x 100 Ordentliche Aufwendungen	103,4	97,0	98,4
Eigenkapitalquote 1 (EkQ 1) Eigenkapital x 100 Bilanzsumme	31,1	29,0	27,3
Eigenkapitalquote 2 (EkQ 2) Eigenkapital + Sopo Zuwendungen/Beiträge) x 100 Bilanzsumme	53,3	51,8	50,3
Fehlbetragsquote (FBQ) negatives Jahresergebnis x (- 100) Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage	3,1	6,8	6,3

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz.

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Weil die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße "Eigenkapital" um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Zur Ermittlung dieser Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu den Bilanzposten Ausgleichs- und Allgemeine Rücklage gesetzt.

Im Zeitvergleich lassen sich hierzu folgende Aussagen treffen:

- Der Aufwandsdeckungsgrad weist zwar auf eine leichte Verbesserung der wirtschaftlichen Lage innerhalb des Konzerns Stadt Bornheim im Vergleich zum Vorjahr hin. Dennoch übersteigen die ordentlichen Aufwendungen auch im Jahr 2012 die Erträge und der ADG liegt deutlich unterhalb des Wertes aus dem Jahr 2010 (103,4 %).

- Die Fehlbeträge wirken sich dementsprechend negativ auf das Eigenkapital aus. Sowohl die Eigenkapitalquote 1 als auch die Eigenkapitalquote 2 sinken weiter.

- Die Fehlbetragsquote in Höhe von 6,3 % in 2012 ist Ausdruck des hohen Fehlbetrages bei gleichzeitig sinkendem Eigenkapital.

7 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO ist im Gesamtlagebericht auch auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung einzugehen.

Soweit erkennbar, wurden die bestehenden Risiken bereits durch die Bildung entsprechender Rückstellungen berücksichtigt.

Risiken werden insbesondere gesehen

- in einem mittel- bis langfristig ansteigenden Zinsniveau
- in der Konjunktur-/Arbeitsmarktentwicklung
- in der Tarif- und Kostenentwicklung sowie
- im gesetzgeberischen Handeln.

Vor dem Hintergrund der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Kreditverbindlichkeiten sind Zinsänderungsrisiken von erheblicher Bedeutung für das Konzernergebnis. Vor allem der steigende Bestand an Liquiditätskrediten von derzeit 35 Mio. € birgt ein erhebliches Zinsrisiko. Wesentliches Risikoelement ist dabei die nicht kalkulierbare Entwicklung der Konditionen am Zinsmarkt. Eine Tilgung dieser Kredite ist auf Grund der aktuellen Gesamtfinanzlage nicht möglich.

Von ganz entscheidender Bedeutung werden die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Konjunkturverlauf sein. Beides bestimmt in hohem Maße die Entwicklung des Steuerertragsaufkommens im Konzern. Ein besonderes Risiko besteht daher in einem nicht ausreichenden künftigen Wirtschaftswachstum.

Die Tarif- und Kostenentwicklung wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes NRW eher moderat angenommen. Liegt die tatsächliche Entwicklung über diesen Vorgaben so wirkt sich dies unmittelbar negativ auf das Konzernergebnis aus.

Gesetzgeberisches Handeln stellt vor allem dann ein Risiko dar, wenn der Konnexitätsgrundsatz nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

Zu den **Chancen** zählen beispielsweise

- der perspektivische Erwerb des Gas- und Stromversorgungsnetzes in der Stadt Bornheim und deren Betrieb sowie
- die Beteiligung des Bundes an kommunalen Kosten.

8 Prognose- und Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Ereignisse oder Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf die Gesamtertrags-, finanz- oder -vermögenslage Einfluss hatten.

Zum 01.01.2013 wird das Abwasserwerk der Stadt Bornheim als zusätzliche Sparte in die Stadtbetrieb Bornheim AöR integriert. Gleichzeitig übernimmt der SBB die Betriebsführung des Wasserwerks der Stadt Bornheim.

Die Schuldenbremse bei Bund und Land führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Länder versuchen werden, den enormen Konsolidierungsdruck zumindest teilweise an die kommunale Ebene weiterzugeben. Es ist zu befürchten, dass Aufgabenverlagerungen auf die Städte erfolgen, die zu neuen Belastungen führen.

Das Konzernergebnis ist in hohem Maße abhängig von den Konsolidierungserfolgen im städtischen Haushalt. Damit wird ein strategischer Haushaltskonsolidierungsprozess von zentraler Bedeutung in den künftigen Jahren sein. Im Rahmen eines solchen Prozesses sind die Konzernmutter und ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche einzubeziehen.

9 Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO

9.1 Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1. Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1.1 Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler

9.1.1

1.1.1 ausgeübter Beruf
Bürgermeister der Stadt Bornheim

1.1.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Kommunalbeirat des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes (RWE)

1.1.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Erster Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Erster Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Bornheim
- Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung „civitec“
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
- Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Dickopsbach
- Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge

1.1.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

- Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG
- Aufsichtsrat der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.
- Delegiertenversammlung des Erftverbandes
- Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStG)
- Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Regionalbeirat Bornheim der Kreissparkasse Köln
- Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim
- Regionalbeirat GVV Kommunalversicherungen

1.2 Erster Beigeordneter Herr Manfred Schier

1.2.1 ausgeübter Beruf
Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- keine

1.2.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Technischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Technischer Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Bornheim

1.2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)

1.3 Beigeordneter Herr Markus Schnapka

1.3.1 ausgeübter Beruf
Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.3.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- keine

1.3.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- keine

1.3.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Vertreter Mitgliederversammlung im Deutschen Verein für private Fürsorge (DV)
- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)
- Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStG)
- Mitglied Fachausschuss Jugend, Soziales AWO Bundesverband
- Stellvertretendes, stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenzen

1.4 Kämmerer Herr Ralf Cugaly

1.4.1 ausgeübter Beruf
Stadtverwaltungsdirektor

1.4.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- keine

1.4.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Kaufmännischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Kaufmännischer Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Bornheim

1.4.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- keine

1.5 Fachbereichsleiter Herr Gerhard-Josef Brühl

1.5.1 ausgeübter Beruf
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

1.5.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- keine

1.5.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Stellvertretendes Mitglied Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

1.5.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Stellvertretendes Mitglied Verbandsversammlung civitec

1.6 Beratendes Mitglied des Verwaltungsvorstandes: Gleichstellungsbeauftragte Frau Heike Blank

1.6.1 ausgeübter Beruf
Stadtamtsrätin

1.6.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- keine

1.6.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- keine

9.2 Angaben zu den Ratsmitgliedern

Name	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Bandel Helga	Rentnerin		
Breuer Paul	Dipl. Ingenieur		
Deussen-Dopstadt Gabi	freiberufliche Tätigkeit als Dozentin	- Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH stellv.Mitglied Gesellschafterversammlung - Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e. V., Vertreterversammlung	Beirat Stiftung "Für uns Pänz" KSK Köln
Donix Michael	Angestellter öffentl. Dienst		
Dopstadt Julian	Student		Delegiertenversammlung Erftverband
Feldenkirchen Else	Hausfrau		
Feldenkirchen Hans Gerd	Rentner		
Freynick Jörn	Mediengestalter	Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
Gruneberg Julia	Landesinspektorin		
Hanft Wilfried	Verwaltungsfach-angestellter	stv. Mitglied Aufsichtsrat RSAG Verwaltungsrat der Bonn/Rhein-Sieg Beteiligungsgesellschaft mbH Verwaltungsrat AÖR Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Hartmann Sebastian	Organisationsberater	Verwaltungsrat der KSK Köln stv. Mitglied Aufsichtsrat RSAG Verwaltungsrat der Bonn/Rhein-Sieg Beteiligungsgesellschaft mbH Verwaltungsrat AÖR	
Heller Petra	Sekretärin		Stiftungsrat Bürgerstiftung Bornheim Vorsitzende CDU Frauenunion Bornheim
Hönig Heinrich	selbständiger Gewerbe-treibender Geschäftsführer		
Jaritz Karin	Hausfrau		
Keils Ewald	Finanzbeamter, Steueramtinspektor		
Kleinekathöfer Ute	Hausfrau		
Knott Thorsten	selbst. Gewerbetreibender, Versicherungsagentur	Verwaltungsrat AÖR	
Koch Christian	freie Mitarbeit als Redakteur		
Kretschmer Gabriele	Buchhalterin		Verwaltungsrat St. Josef Seniorenheim Roisdorf
Krüger Frank W.	Leiter des Jugendamtes der Stadt Wesseling		
Krüger Ute	Verbraucherzentrale NRW Angestellte		

Name	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Kuhl Sebastian	Assistent des Geschäftsführers Stadtwerke Brühl	Verwaltungsrat AÖR Aufsichtsrat Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG	
Kuhn Arnd Jürgen Dr.	Wissenschaftler	Gesellschafterversammlung Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.KG	Verbandsversammlung Wasserverbands Südliches Vorgebirge Verbandsversammlung "Civitec"
Kuhnert Uwe	Personalsachbearbeiter/ Ausbilder		Verbandsversammlung Wasserverbands Dickopsbach
Marx Bernd	Diplom Finanzwirt		Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Montenarh Stefan	selbst. Gewerbetreibender Elekromeister	Verwaltungsrat AÖR	Delegiertenversammlung Erftverband
Müller Heinz	Bereichsleiter Gebäudetechnik	Verwaltungsrat AÖR	
Nipps Ursula	Kauffrau		
Odenthal Kurt	selbst. Gewerbetreibender Malermeister		
Pacyna Michael Dr.	Realschulschullehrer, Lehrbeauftragter an der Universität Köln	Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
Paschmanns Dieter	Beamter		Verbandsversammlung "Civitec"
Paulsen Michael	Hauptmann a.D.		Delegiertenversammlung Erftverband
Rech Franz Wilhelm	Selbstständiger	Volksbank Bonn Rhein-Sieg	Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
Schausten Manfred	administratives Managment, Verkehrsstation, Beamter		
Schmitz Heinz- Joachim	Industriekaufmann	Verwaltungsrat AÖR Gesellschafterversammlung Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG	
Siebert Hans-Martin	Pensionär		
Söllheim Michael	Sparkassenbetriebswirt	Aufsichtrat der Wirtschaftsförderungs-gesellschaft der Stadt Bornheim	
Stadler Harald	nicht berufstätig		Delegiertenversammlung Erftverband
Stüsser Peter	Schriftsetzer		
Urfey, Josef	Rentner	Verwaltungsrat AÖR	
van den Berg Peter	Rentner		
Velten Konrad	Rentner		
Wingenbach Matthias	Angestellter in der Systemtechnik		Verbandsversammlung "Civitec"
Wirtz Hans Dieter	Beamter, Sachgebietsleiter im Amt für Kinder, Jugend und Familie	Verwaltungsrat AÖR Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Züge Rainer	Ausbilder		Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel Delegiertenversammlung Erftverband

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen bestanden nicht.

TOP
Ö 14

Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	596/2014-1
Stand	17.09.2014

Betreff **Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf

Der Rat wählt durch Zuruf für die Dauer von 5 Jahren mit Wirkung vom 06.11.2014 Herrn Leitenden Verwaltungsdirektor Stephan Liermann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung vom 11.10.2007 gem. §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 Herrn Stephan Liermann zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Bornheim gewählt. Die Amtszeit endete im September 2012.

Der Bürgermeister schlägt Herrn Stephan Liermann zur Wiederwahl vor.

Die Wiederwahl ist nach § 5 Abs. 1 S. 3 o.g. Verordnung zulässig. Herr Stephan Liermann ist zu einer Wiederwahl bereit.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

TOP
Ö 15

Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2014
Rat	11.09.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	442/2014-1
Stand	21.07.2014

Betreff Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. die entsprechenden Haushaltsmittel von rd. 15.000 Euro im Haushalt 2015 bei der Produktgruppe 1.01.11 einzustellen.
2. die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) entsprechend des vorgelegten Konzeptes mit der Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim zu beauftragen.

Sachverhalt

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 23.01.2014 mit der Thematik beschäftigt und den Bürgermeister beauftragt, die vorliegenden konzeptionellen Überlegungen zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim umzusetzen.
Die Vorlage Nr. 002/2014-1 ist angefügt.

Der Bürgermeister möchte zu Beginn der neuen Wahlperiode, dass von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) erarbeite Konzept zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bornheim umsetzen.
Geplant sind die Durchführungen von 3 Zukunftswerkstätten im Februar 2015 und einer Zukunftskonferenz im März 2015.

Für die Umsetzung dieses Konzeptes sind im Haushalt 2015. bei der Produktgruppe 1.01.11 Organisation Haushaltsmittel in Höhe von rd. 15.000 Euro zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister weist nochmals darauf hin, dass sich an die Durchführung der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz ein dauerhafter Prozess zur Umsetzung der Ergebnisse anschließt. Dieser erfordert sowohl eine zwingende Bereitstellung von zusätzlichem Verwaltungspersonal, als auch weiterhin externe Beratungsleistungen. Entsprechende Haushaltsmittel sind auch in den Haushaltsjahren 2016 ff. einzuplanen.

Finanzielle Auswirkungen

Die für die Umsetzung der Ergebnisse aus den Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz erforderlichen Ressourcen und finanziellen Mittel sind im Haushaltsplanungsprozess 2015 ff. bei der Produktgruppe 1.01.11 zu berücksichtigen.
Für die zusätzlichen Aufgaben werden im Stellenplan 2015 zwei Stellen A10 / EG 9 ausgewiesen. Die zusätzlichen Aufwendungen für Personal belaufen sich auf ca. 100.000 € jährlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Vorlage 002/2014-1
Konzeptionelle Überlegungen der KGSt zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bornheim

Ö 15

Überlegungen:

Stärkung des Bürgerengagements und der Bürgerbeteiligung in Bornheim durch Zukunftswerkstätten

KGSt vom 6.12.2013

400/567

Ausgangslage

Die Stadt Bornheim möchte das bereits vorhandene Bürgerengagement und die Bürgerbeteiligung stärken und weiterentwickeln.

Erfahrungen in anderen Kommunen haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, diesen Prozess mit der Durchführung von Zukunftswerkstätten zu beginnen. Im Anschluss daran könnte ein Bürgerhaushalt initiiert werden. Dies ist allerdings keine zwingende Konsequenz, sondern vielmehr abhängig von den konkreten Ergebnissen der Zukunftswerkstätten.

Ziele von Zukunftswerkstätten:

Zukunftswerkstätten gibt es unterschiedlichen Ausprägungen.

Wenn die Ziele lauten

- Stärkung und Weiterentwicklung des Bürgerengagements und
- Stärkung und Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung

ist es sinnvoll, Zukunftswerkstätten wie folgt anzugehen.

Anzahl der Zukunftswerkstätten:

Um die jeweiligen Bedürfnisse berücksichtigen zu können, sollte nicht für die gesamte Stadt Bornheim eine Zukunftswerkstatt angeboten werden, sondern mehrere. Bezogen auf Bornheim wären **drei** Zukunftswerkstätten notwendig. Anschließend sollte eine **½ tägige** Zukunftskonferenz stattfinden, die die Ergebnisse zusammenführt.

Zielgruppe:

Zielgruppe sind alle Bürgerinnen und Bürger.
Eingeladen werden nicht nur einzelne Bürgerinnen und Bürger, sondern auch die jeweils in der Kommune für die Themen wichtigen Akteursgruppen.

Dazu gehören:

- Ratsvertreter/innen,
- Verwaltungsspitze,
- einzelne Fach- und Führungskräfte, die unmittelbar mit den Themen befasst sind,
- Vereine und Verbände, die das Leben in der Stadt beeinflussen und direkt oder indirekt Bürgerengagement und Bürgerbeteiligung betreiben und
- Vertreter/innen aus der Privatwirtschaft.

Dauer der Zukunftswerkstätten:

Die Zukunftswerkstätten sollten an einem Samstag von 11.00h bis 18.00h durchgeführt werden.

Ablauf:

Phase 1

Stärken und Schwächenanalyse

In diesem ersten Teil geht es darum, dass alle anwesenden Akteursgruppen eine Stärken- und Schwächenanalyse vornehmen.

Die Fragen lauten:

- „Was läuft in Bornheim bezogen auf das Bürgerengagement gut? Was läuft weniger gut?
- „Was läuft in Bornheim in Bezug auf die Bürgerbeteiligung gut? Was läuft weniger gut?“

In dieser ersten Phase ist es wichtig, dass diese Fragen von den jeweiligen Akteursgruppen (unter sich) beantwortet werden.

Das bedeutet:

- In der Gruppe A sind ausschließlich Bürger/innen.
- In der Gruppe B sind ausschließlich Ratsvertreter/innen.
- In der Gruppe C sind ausschließlich Mitglieder der Verwaltung einschließlich der Verwaltungsspitze.
- In der Gruppe D sind ausschließlich Vertreter/innen von Vereinen, Initiativen und Verbänden.
- In der Gruppe E sind ausschließlich Vertreter/innen aus der Privatwirtschaft.

Selbstverständlich gibt es viele Bürger/innen, die zu mehreren Akteursgruppen gehören. Sie wählen selbst aus, in welche sie gehen. Allerdings sollte bei den Ratsvertretern/innen darauf geachtet werden, dass sie in die Gruppe A gehen und nicht z.B. in die Gruppe D, zu der sicher viele auch gehören.

Alle Gruppen tragen ihre Ergebnisse im Plenum vor. Zugelassen sind an dieser Stelle nur Verständnisfragen. Diskutiert werden diese Ergebnisse nicht.

Phase 2
Veränderungswünsche und Ziele

In dieser zweiten Phase geht es darum, gemeinsam zu formulieren, was angepackt werden soll. Dieses Mal arbeiten die Akteursgruppen nicht mehr als Gruppe zusammen. Die Akteursgruppen verteilen sich jetzt auf alle Kleingruppen (per Los). Die ideale Kleingruppengröße beträgt sieben (max. zehn sind möglich).

Die Fragen lauten:

- „Was wollen wir verändern?“
- „Welche Ziele möchten wir dadurch erreichen?“

Alle Gruppen tragen ihre Ergebnisse im Plenum vor. Die Ergebnisse werden von den übrigen Gruppen so akzeptiert. Zugelassen sind nur Verständnisfragen.
Anschließend müssen sich alle Gruppen auf **drei** Veränderungswünsche und auf **drei** Ziele verständigen.

Phase 3
Verhaltensregeln und Strukturen

Wieder verteilen sich die Akteursgruppen auf die Kleingruppen. Erneut wird die Zusammensetzung ausgelost. Jetzt muss geklärt werden, welche Verhaltensregeln vereinbart werden sollen und ob dazu ggf. eine **minimale** Organisationsstruktur notwendig ist (z. B. eine Lenkungsgruppe).

Die Fragen lauten:

- „Wie wollen wir miteinander umgehen?“
- „Brauchen wir dazu eine Struktur? Wenn ja, welche?“

Alle Gruppen tragen ihre Ergebnisse im Plenum vor. Verständnisfragen sind möglich.
Die Moderation fragt nach: „Welche Chancen liegen darin, so vorgehen? Welche Risiken sind damit möglicherweise verbunden? Worauf wollen Sie sich einigen?“

Phase 4
Konkrete Schritte

Auch in dieser Phase verteilen sich die Akteursgruppen auf die Kleingruppen. Erneut wird die Zusammensetzung ausgelost. In dieser Phase geht es darum, konkret zu vereinbaren, was getan werden soll. Anschließend wird geklärt, wer es tut.

Die Fragen lauten:

- „Was wollen wir konkret tun?“
- „Wer tut was?“

Phase 5
Zusammenführung
Anschließend sollte eine ½ tägige Zukunftskonferenz stattfinden, die die Ergebnisse zusammenführt. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass vor allem die Verhaltensregeln und die Struktur **einheitlich für die gesamte Stadt Bornheim** sein sollten. Die einzelnen Inhalte können durchaus unterschiedlich sein.

Kosten für die Moderation der drei Zukunftswerkstätten plus der zusammenführenden Zukunftskonferenz

Die KGSt berechnet für die Moderation durch Hauptreferent/innen 1300,- Euro pro Tag. Die Vorbereitungszeit wird pro Tag mit 650,- Euro berechnet.
Der Aufwand für die Vorbereitung und für die Auswertungsgespräche ist zum jetzigen Zeitpunkt geschätzt, exakte Angaben sind erst nach weiteren Gesprächen möglich.

Wenn die Zukunftswerkstätten gleichzeitig stattfinden, müssen drei Moderatoren/innen eingesetzt werden.

Im Folgenden sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aufgeführt.

Einzelleistung	**Dauer**	**Betrag**
Vorbereitung/Absprachen	1 ½ Tage (drei Moderatoren/innen	975,- €
Moderation der drei Zukunftswerkstätten	3 Tage (drei Moderatoren/innen	3900,- €
Dokumentation und Auswertung	2 Tage	1300,- €
Auswertungsgespräch mit dem Auftraggeber (1/2 Tag)	1½ Tage (drei Moderatoren/innen	1950,- €
Vorbereitung der zusammenführenden Zukunftswerkstatt	1 Tag (ein/e Moderator/in	650,- €
Moderation der zusammenführenden Zukunftskonferenz	½ Tag (zwei Moderatoren/innen)	1300,- €
Dokumentation/Präsentation	1 Tag	650,- €
Auswertungsgespräch mit dem Auftraggeber	½ Tag (zwei Moderatoren/innen)	1300,- €
Summe		**12.025,-€**

Hinzu kommen Mehrwertsteuer und Reisekosten.

Die Durchführung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2014.

TOP
Ö 15

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.01.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	002/2014-1
Stand	02.12.2013

Betreff Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beauftragt den Bürgermeister, die vorliegenden konzeptionellen Überlegungen zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim umzusetzen.

Sachverhalt

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 18.04.2013 mit der Thematik beschäftigt und den Bürgermeister beauftragt, unter Beteiligung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) den Entwurf eines Konzeptes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim zu erstellen.
Auf die Vorlage Nr. 121/2013-1 wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die KGSt empfiehlt in ihren konzeptionellen Überlegungen (vgl. Anlage) den Prozess zur Stärkung und Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim mit der Durchführung von Zukunftswerkstätten zu beginnen.

In insgesamt drei Zukunftswerkstätten sollen mit den Bornheimer Bürgerinnen und Bürgern

- eine Stärken- und Schwächenanalyse durchgeführt
- Veränderungswünsche und Ziele definiert
- Verhaltensregeln und Strukturen abgestimmt und schließlich
- konkrete Schritte zur Umsetzung vereinbart werden.

Am Ende werden die Ergebnisse aus den durchgeführten Zukunftswerkstätten in einer Zukunftskonferenz zusammengeführt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass für die Vorbereitung, Moderation, Auswertung und Dokumentation der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz keine Personalressourcen zur Verfügung stehen. Die KGSt bietet diese Leistungen für insgesamt rd. 15.000 Euro an (einschließlich Mehrwertsteuer und Reisekosten).

Der sich an die Durchführung der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz anschließende dauerhafte Prozess zur Umsetzung der Ergebnisse erfordert zwingend die Bereitstellung von zusätzlichem Verwaltungspersonal sowie flankierenden externen Beratungsleistungen, deren Intensität von den inhaltlichen Anforderungen bestimmt wird. Dies bedingt zugleich die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel im Haushaltsplanungsprozess 2015 ff.

Der Bürgermeister beabsichtigt, parallel zur Durchführung der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz, internetbasierte Möglichkeiten zur Verbesserung der Bürgerbeteiligung zu prüfen und umzusetzen. Dies soll insbesondere in Bezug auf die Darstellung und das Abrufen von Informationen zum Konzernrechnungswesen sowie zum städtischen Haushalt erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung der Durchführung der Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz soll im Rahmen des insgesamt im Haushalt 2014 zur Verfügung stehenden Budgets für Beratungsleistungen sichergestellt werden. Die für die Umsetzung der Ergebnisse aus den Zukunftswerkstätten und der Zukunftskonferenz erforderlichen Ressourcen und finanziellen Mittel sind im Haushaltsplanungsprozess 2015 ff. zu berücksichtigen.

Anlagen zum Sachverhalt
Konzeptionelle Überlegungen der KGSt zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bornheim

TOP
Ö 15

Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	**Ergänzung** 442/2014-1
Stand	21.07.2014

Betreff Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Beratung der Vorlage 442/2014-1 wurde in der Sitzung des Rates am 11.09.2014 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass durch die sich ergebende neue Beratungsfolge die Terminierung für die Zukunftswerkstätten und für die sich anschließende Zukunftskonferenz neu festgesetzt werden muss.

In Absprache mit der KGSt könnten folgende Termine festgesetzt werden:

Zukunftswerkstätten: 18. April 2015
Zukunftskonferenz: 25. April 2015.

TOP
Ö 15

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	**2. Ergänzung** 442/2014-1
Stand	06.11.2014

Betreff Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die ergänzenden Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 21.10.2014 die Beratung der Vorlage 442/2014-1 vertagt, da noch offene Fragen zu Tätigkeit und Zeitpunkt der vorzusehenden Stellen für die dauerhafte Begleitung der Aufgabe “Stärkung der Bürgerbeteiligung in der Stadt Bornheim“ bestanden.

Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass eine Stelle bereits zu Beginn des Jahres 2015 für die Begleitung der Bürgerwerkstätten erforderlich wird. Das Angebot der KGST bezieht sich nur auf die reine Durchführung und Dokumentation der Veranstaltung.

Die Unterstützungsprozesse und insbesondere die Umsetzung von Folgemaßnahmen sind hier nicht erfasst. Eine Entscheidung für das Projekt bringt aber bereits wegen der damit verbundenen Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger zwingend auch die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung mit sich.
Die erforderlichen Tätigkeiten bestehen in der Rahmenorganisation (intensive Öffentlichkeitsarbeit, Raum/Auswahl der Teilnehmer/Innen, Einladung, Mitarbeit Dokumentation und weiteren Unterstützungsprozessen zur Initiierung der Veranstaltungen).
Im unmittelbaren Anschluss sind hier insbesondere Ergebnisauswertungen, Maßnahmenpläne und Moderationen der zu erwartenden Veränderungsprozesse geplant.

Auch die KGSt weist in ihrem Bericht 6/1999 “Bürgerengagement-Chance für Kommunen“ darauf hin, „dass Bürger/innen nicht allgemein nur **über mögliche Engagementbereiche zu informieren** sind, sondern die Informationen nach bestimmten sozialen Gruppen und ihren spezifischen Lebenslagen auszurichten sind (z.B. Jugendliche, die in einem Stadtteil mit hoher Arbeitslosigkeit wohnen). Sinnvoll ist, dies gemeinsam mit bereits bestehenden Gruppen, Initiativen, Vereinen und Verbänden zu tun. Die **Zielgruppen** wohnort- und lebenslagenbezogen zu **beschreiben** ist deshalb wichtig, weil diese Rahmenbedingungen die unterschiedlichen Engagementmotive der Bürger/innen bestimmen. Entscheidend sind: die Lebens- und Wohnsituation, das Bildungsniveau, das Alter, das Geschlecht und die berufliche Situation (als Erwerbstätige/r, Hausfrau/Hausmann oder Arbeitslose/r). Neben dieser gezielten Ansprache kann es darüber hinaus auch sinnvoll sein, allen Bürgern/innen eine generelle In-

formation über das vor Ort bereits praktizierte bürgerschaftliche Engagement zu geben. Auch das sollte gemeinsam mit den bereits vertretenen Gruppen, Initiativen, Vereinen und Verbänden geschehen.

Eine nicht nur punktuelle, sondern langfristig angelegte und auf einzelne Stadtteile (die kleinen Lebenskreise) bezogene **Öffentlichkeitsarbeit** ist durchzuführen, die über Mitgestaltungsmöglichkeiten informiert und zur Mitwirkung und Mitgestaltung anregt. Auch dies sollte gemeinsam mit bestehenden Gruppen, Initiativen und Verbänden so konkret wie möglich geschehen. Am besten, indem engagierte Bürger/innen über eigene Aktivitäten berichten oder auf mögliche neue Betätigungsbereiche aufmerksam machen.

Öffentliche Formen der Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements sind zu **praktizieren** und über „Vorbilder" ist zu berichten.

„**Schnupper"-Veranstaltungen** sind gemeinsam mit engagierten Bürgern/innen anzubieten, um über potentielle Engagementbereiche zu informieren.

Vorrangig ist sicherzustellen, dass die Bürger/innen, die sich engagieren möchten, **eine Anlaufstelle** haben. Engagierten Bürgern/innen soll die Verwaltung eine fachliche **Beratung** zukommen lassen, die sich auf das konkrete bürgerschaftliche Engagement, z.B. bei Planungs- und Entwicklungsprojekten oder bei der Unterhaltung von Sportstätten bezieht.

Engagierte Bürger/innen sollten bei ihrer Tätigkeit **materiell abgesichert werden** durch die Erstattung ihrer Auslagen, durch die Übernahme der Haftpflicht- und der Unfallversicherungen und der Bereitstellung von Arbeitsmitteln.

Weiterqualifikationsmöglichkeiten sind vor allem für die Bürger/innen zu entwickeln und anzubieten, die sich über einen längeren Zeitraum engagieren. Die Qualifizierungen sollten sich auf Schlüsselfragen zur Bewältigung ihres jeweiligen bürgerschaftlichen Engagements beziehen, also z.B. auf die Fragen: „Wie ist eine Verwaltung organisiert?" oder „Was muss ich beachten, wenn ich einen Verein gründen will?" oder „Wie kann ich Sponsoren gewinnen?" oder „Wie gehe ich mit Konflikten zwischen Professionellen und Ehrenamtlern/ innen um?"
Zu diesen Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sollten auch Angebote gehören, engagierte Bürger/innen als **Moderatoren** zu schulen, um sowohl im eigenen Projekt als auch zur Vernetzung der Einzelprojekte untereinander wichtige Hilfestellungen leisten zu können. Bürgerschaftliche Gruppen brauchen darüber hinaus auch Unterstützung, **sich untereinander zu vernetzen**."

Zusammenfassend werden die Aufgaben nach dem Bericht der KGST vorrangig in folgenden Aufgabenfeldern bestehen:

- **„Öffentlichkeitsarbeit** leisten, sich als Plattform und als Sprachrohr anbieten und gleichzeitig als Interessenvertretung engagierter und engagementinteressierter Bürgerinnen und Bürger fungieren.
- **Koordinierende und vernetzende** Aufgaben übernehmen und sowohl Verwaltungen als auch Verbände in Fragen der Engagementförderung beraten.
- An der Klärung kommunaler **Anforderungsprofile** für die Engagementförderung
- mitwirken (u.a. Qualifizierungsbedarfe, Unfall- und Haftpflichtschutz, Auslagenerstattungen etc.);
- Nach innen die Kommunikation und die **Zusammenarbei**t der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen und unterstützen und auf diesem Wege neue Engagierte gewinnen bzw. die bereits Engagierten motivieren, dabei zu bleiben."

Die Darstellung der zu erwartenden Tätigkeiten für eine nachhaltige Umsetzung des Themas macht deutlich, dass nach einer Startphase für die Rahmenorganisation mit Implementierung

des Projektes als Dauerthema bereits unmittelbar nach Durchführung der geplanten Werkstätten eine weitere Stelle erforderlich wird. Organisatorisch soll hierbei eine Aufteilung der Stellen zwischen Fachbereich 1 und Fachbereich 2 erfolgen, da zu erwarten ist, dass die Maßnahmen auch stets unmittelbare Auswirkungen auf Haushaltsfragen haben werden. Insgesamt ist eine enge Zusammenarbeit und lastabhängige Aufgabenverteilung geplant. Auch die KGST befürwortet eine ressortübergreifende Vernetzung.
Beide Stelleninhaber/Innen sind sodann auch für die dauerhafte Fortführung der initiierten Prozesse verantwortlich (z.B. auch wiederkehrende Werkstätten in einem festzulegenden Turnus).

Zusammenfassend ergibt sich ein Stellenbedarf von einer Stelle Anfang 2015 und einer weiteren Stelle nach Abschluss der Zukunftswerkstatt.

TOP
Ö 16

Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	495/2014-3
Stand	17.09.2014

Betreff Re-Kommunalisierung des Rettungsdienstes

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf: Siehe Rat

Beschlussentwurf Rat

Variante A:
Der Rat beschließt die Beauftragung eines Gutachtens zur Frage der rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten, der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile sowie zur Frage des geeigneten Zeitpunktes der Re-Kommunalisierung des Rettungsdienstes im Jahr 2016 bis zu einem Auftragswert von ca. 30.000 Euro.

Variante B:
Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beschließt die Frage der Re-Kommunalisierung des Rettungsdienstes in Bornheim bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens durch den Rhein-Sieg Kreis zu vertagen.

Sachverhalt

Nach der Prüfung durch die Verwaltung besteht nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Stadt Bornheim die Trägerschaft für die Rettungswache wieder übernehmen könnte. Gemäß § 6 Absatz des Rettungsgesetzes NRW (RettG) sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger des Rettungsdienstes. Träger der Rettungswachen sind gemäß § 6 Absatz 2 RettG neben den Kreisen und kreisfreien Städten die großen kreisangehörigen Städte. Mittlere kreisangehörige Städte – wie die Stadt Bornheim - sind dann nach § 9 (1) RettG Träger von Rettungswachen, wenn sie aufgrund des Bedarfsplanes diese Aufgaben wahrnehmen. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg Kreises aus dem Jahr 2012 sieht diese Variante derzeit zwar nicht vor, da der derzeitige Träger der Rettungswache der Kreis selbst ist. Im Falle einer Interessensbekundung durch die Stadt Bornheim sollen der Kreis und die Stadt nach derzeitiger Rechtslage über den Übergang der Trägerschaft für die Rettungswache jedoch Einvernehmen erzielen. Eine Novelle des Rettungsgesetzes befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Der Rhein-Sieg Kreis hatte in diesem Jahr aufgrund europarechtlicher Vorgaben den Betrieb der Rettungswachen im Rhein-Sieg Kreis europaweit im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben und befindet sich nach aktuellen Kenntnissen derzeit in den Verhandlungen. Eine Zuschlagserteilung wird für November 2014 erwartet. Die daraus resultierenden Betreiberverträge würden demnach ab Anfang 2015 bis zum Ende des Jahres 2019 laufen.

Eine Übernahme durch die Stadt Bornheim wäre insofern frühestens zu diesem Zeit möglich. Eine Untersuchung der Rahmenbedingungen für die Übernahme würde sich für das Jahr

2016 empfehlen, da dann ausreichend Zeit für eine Untersuchung, für die Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis und die Entscheidungsfindung der Ratsgremien bestünde.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit hat der Bürgermeister sich gutachterlich beraten lassen. Hierbei wurden vor allem die Vor- und Nachteile für die Trägerschaft einer Rettungswache durch die Stadt Bornheim beleuchtet. Diese werden wie folgt dargestellt:

Bewertungsübersicht

	Steuerbarkeit	**Nachhaltigkeit**	**Qualität**	**Wirtschaftlichkeit**	**Risikobewertung**
Kreis betreibt mit eigenen Kräften	kein Zugriff auf Leistungs-erbringung	keine Ausschrei-bungs-verpflichtung, langfristige Planung durch Kreis möglich	Qualitätssteuerung in vollem Umfang beim Kreis; auch für Personal und Sachmittel	Kein Risiko für die Stadt Bornheim	keine Haftung für die Stadt Bornheim
Kreis betreibt Rettungs-wache durch Übertragung auf Dritte	kein Zugriff auf Leistungs-erbringung	Verpflichtung zur Vergabe; Personal-fluktuation wahr-scheinlicher; bedingte Beeinflussung des Ausbildungsstandes	Qualitätssteuerung durch Kreis; volle Umsetzbarkeit bei Sachmitteln; be-dingte Umsetzbar-keit beim Personal	Kein Risiko für die Stadt Bornheim	keine Haftung für die Stadt Bornheim
Bornheim betreibt RW mit eigenen Kräften	unmittelbarer Zugriff; höchs-te Steuerbar-keit	keine Ausschrei-bungs-verpflichtung, langfristige Planung durch Stadt möglich	Qualitätssteuerung in vollem Umfang bei der Stadt; auch für Personal und Sachmittel	Aufbau einer eige-nen Organisations-struktur erforderlich, Personalausfall-risiko; wirtschaftli-che Unterdeckung möglich	volle Haftung; Ima-gerisiko
Bornheim betreibt Ret-tungs-wache durch Über-tragung auf Dritte	mittelbarer Zugriff; Ände-rungen nur einver-nehmlich oder vertraglich geregelt	Verpflichtung zur Vergabe; Personal-fluktuation wahr-scheinlicher; bedingte Beeinflussung des Ausbildungsstandes	Qualitätssteuerung durch Stadt; volle Umsetzbarkeit bei Sachmitteln; be-dingte Umsetzbar-keit beim Personal	Aufbau einer eige-nen Organisations-struktur erforderlich, wirtschaftliche Un-terdeckung möglich	Haftung für Verwal-tungshelfer

Legende:
Dunkelgrau: aus Sicht der Stadt Bornheim schlecht geeignet
Weiß: aus Sicht der Stadt Bornheim mäßig geeignet
Hellgrau: aus Sicht der Stadt Bornheim gut geeignet

Bei der Betrachtung der Entscheidungskriterien sind sowohl die Chancen, als auch die Risiken für die Stadt Bornheim zu betrachten.

Im Rahmen dieser Beratung wurde der Personalbedarf anhand der derzeit hier vorhandenen Rettungsmittel (Fahrzeuge) überschlägig betrachtet. Dies erfolgte unabhängig von der Frage der Übernahme des derzeit dort vorhandenen Personals des Malteser Hilfsdienstes. Hieraus ergibt sich die Schätzung von insgesamt 23,7 Stellen, die anhand der unterschiedlichen Ein-

gruppierung in Tarifgruppen mit grob geschätzten 1.000.000 Euro Personalkosten anzusetzen wäre.

Eine detaillierte Chancen- und Risikobewertung kann nur durch ausgewiesene Fachleute in dieser rechtlich und wirtschaftlich komplexen Materie erfolgen. Hierzu ist insbesondere eine Betrachtung der besonderen lokalen Spezifika erforderlich. Dies übersteigt die in der Verwaltung der Stadt Bornheim vorhandenen Ressourcen. Soweit eine solche Darstellung der Fakten zur weiteren politischen Entscheidung für sinnvoll erachtet wird, sollte ein entsprechendes Gutachten für die Stadt Bornheim beauftragt werden.

Derzeit betreibt der Rhein-Sieg Kreis durch den Träger Malteser Hilfsdienst die Rettungswache teilweise in städtischen Gebäuden und teilweise in provisorisch errichteten Gebäuden auf dem städtischen Grundstück an der Rathausstraße. Langfristig sucht der Rhein-Sieg Kreis ein nach wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten geeignetes Grundstück unter anderem auf den im FNP für diesen Zweck ausgewiesenen Flächen. Bei der Ausweisung der Flächen wurde eine mögliche Verlagerung des Feuerwehrgerätehauses Bornheim an diesem Standort zur Optimierung der Versorgung mit Rettungsmitteln in Betracht gezogen.

Derzeit wird ein Gutachten erstellt, das die Frage der Erweiterungsmöglichkeiten des Feuerwehrgerätehauses Bornheim am derzeitigen Standort untersucht. Die Fertigstellung des Gutachtens wird bis zum Ende des Jahres 2014 erwartet. Danach kann die Frage eines Verbleibs am Altstandort oder die Verlagerung an einen neuen Standort mit der sich daraus ergebenden Notwendigkeit eines Neubaus entschieden werden.

Finanzielle Auswirkungen:
Variante A: 30.000 Euro sind in den Haushalt 2015 / 2016 für das Jahr 2016 einzustellen.

TOP
Ö 17

Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	572/2014-3
Stand	04.09.2014

Betreff Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks bei der Produktgruppe 1.02.07.01 Kinderfeuerwehr, Sachkonto 531900 –Beschaffung persönliche Ausrüstung und Lehrmaterial.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.01.2014, Vorlagen-Nr. 615/2013-2, beschlossen, für die Einrichtung einer „Kinderfeuerwehr“ Mittel in Höhe von 1.500,00 € in den Haushalt einzusetzen und den Ansatz mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Die Löschgruppe Walberberg hat nach vorheriger Ausarbeitung eines Konzeptes, das mit der Wehrführung abgesprochen wurde, die Initiative zur Gründung einer „Kinderfeuerwehr“ ergriffen. Diese setzt sich zusammen aus Kindern im Alter von sechs bis zur Vollendung des 10. Lebens-jahres. Die Kinder sollen spielerisch an das Thema Brandschutz herangeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass viele Kinder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim auch in der Jugendfeuerwehr und später in der aktiven Abteilung als Erwachsene verbunden bleiben, wenn sie möglichst frühzeitig an die Aufgaben herangeführt werden.
Die Durchführung einer „Kinderfeuerwehr“ wird derzeit durch die Stadt Hürth praktiziert.

Nach vorheriger Klärung aller versicherungstechnischen Fragen mit der Unfallkasse NRW und der Haftpflichtversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung kann mit der Gründung der „Kinderfeuerwehr“ in der Stadt Bornheim begonnen werden.

Die Löschgruppe Walberberg führte am 12.09.2014 eine Auftaktveranstaltung durch und wird bei Ihrer Arbeit durch einen Förderverein und eine Elterninitiative unterstützt. Die Kinderfeuerwehr wird zunächst als Projekt ausschließlich in der Löschgruppe Walberberg durchgeführt. Soweit die Projektphase erfolgreich abgeschlossen wird, ist angestrebt, auch in anderen Löschgruppen Kinderfeuerwehrgruppen einzurichten.

Zur Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und des Lehrmaterials ist eine Freigabe der Haushaltsmittel erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen
Mittel in Höhe von 1.500 Euro stehen bei SK 531900 zur Verfügung.

Anlagen zum Sachverhalt
Kostenaufstellung

Ö 17

Kostenaufstellung Ausstattung Kinderfeuerwehr für 2014

Bekleidung	Anzahl	Einzelpreis	Gesamt für 15 Kinder
Einsatzkleidung Hose	15-20	30,00 €	450,00 €
Einsatzkleidung Jacke mit Rückenschild	15-20	30,00 €	450,00 €
Rückenschild für Einsatzjacke	15-20	15,00 €	225,00 €
Warnschutzjacke	15-20	55,00 €	825,00 €
Namenstreifen gestickt (5 Stück)	15-20	10,00 €	150,00 €
Leibriemen mit Zweidornschnalle	15-20	10,00 €	150,00 €
Helm	15-20	20,00 €	300,00 €
Gummistifel	15-20	25,00 €	375,00 €
Handschuhe	15-20	10,00 €	150,00 €
Ärmelabzeichen	15-20	10,00 €	150,00 €
T-Shirts / Polo Shirts mit Druck oder Bestickung	15-20	25,00 €	375,00 €
	gesamt	**240,00 €**	**3.600,00 €**

Material/sonstige Beschaffungen	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Wimpel	1	400,00 €	400,00 €
Kindersitze	15	20,00 €	300,00 €
D-Schlauch, Länge 15m	10	50,00 €	500,00 €
D-Schlauch, Länge 5 m	5	35,00 €	175,00 €
D-Strahlrohre	5	45,00 €	225,00 €
Verteiler /Ventilabsperrung C-DCD	2	250,00 €	500,00 €
Verteiler /Ventilabsperrung C-DD	2	170,00 €	340,00 €
Übergangsstücke C/D	5	25,00 €	125,00 €
Buttonmaschine	1	300,00 €	300,00 €
Fachlektüre	div.	150,00 €	150,00 €
	gesamt	**1.445,00 €**	**3.015,00 €**

Büroartikel/Bastelmaterial	Anzahl
Malstifte	div.
Flipchart	div.
Flipchartblöcke	div.
Eddings / Boardmarker	div.
Lamiergerät	div.
Laminierfolie	div.
Heißklebepistole	div.
Kleber	div.
Tesafilm	div.
Locher	div.
Tacker	div.
Scheren	div.
Moderationskarten	div.
Magnete	div.

	gesamt	**400,00 €**

sonstige Kosten		
Ausflug / Eintrittsgelder	**gesamt**	**300,00 €**

Gesamtkosten	
Bekleidung	**3.600,00 €**
Material/sonstige Beschaffungen	**3.015,00 €**
Büroartikel/Bastelmaterial	**400,00 €**
sonstige Kosten	**300,00 €**
	7.315,00 €

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um ca. Angaben, die überwiegend aus dem Internet entnommen wurden.

Bei Beschaffung der Kleidung ist unbedingt, aus Qualitäts-, Sicherheit- und Tragekomfortgründen, auf die Mischung des Gewebes zu achten (min. 65% Baumwolle und max. 35% Polyester) !!!

TOP
Ö 18

Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	592/2014-3
Stand	16.09.2014

Betreff Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
(siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat:

1. Der Rat beschließt den der Sitzungsvorlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim unter der Maßgabe eines angestrebten Schutzzielerreichungsgrades von 85 Prozent.
2. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, in die Änderungsliste für die laufenden Haushaltsplanberatungen den für die Erbringung von Gutachterleistungen zur detaillierten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erforderlichen Betrag von 30.000 Euro für das Jahr 2015 aufzunehmen.

Sachverhalt

Gemäß § 22 FSHG – Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – stellt die Stadt Bornheim unter Beteiligung ihrer Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf.

Die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan bei wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen insgesamt oder in Teilbereichen fortzuschreiben. Diesen Anforderungen wird mit dem nun hier vorgelegten Brandschutzbedarfsplan gefolgt.

Dabei sind sowohl die Veränderungen der städtischen Infrastruktur, der Verkehrswege, der Ansiedlung von Gebäudeflächen oder Veränderungen in sonstigen, nicht unmittelbar der städtischen Steuerung unterliegenden Parameter (z.B. Luftverkehr), die Entstehung neuer, besonderer Risiken, etwa durch Industrieansiedlung mit herausragenden Gefahren durch dort verwendete Materialien im Brand- oder Umweltschadensfall zu erfassen und zu bewerten. Ebenso zu integrieren ist die Aussonderung alter und Beschaffung neuer Ausrüstungen, Fahrzeuge und Gebäude und die Entwicklung der Zahl verfügbarer Einsatzkräfte nach ihrem jeweiligen Ausbildungsstand sowie der individuellen Verfügbarkeit zur Tages- bzw. Nachtzeit, die Schwankungen durch Veränderungen von Wohn- bzw. Arbeitsorten unterworfen ist.

Erneute Vorlage durch die neue Wehrführung

Der Brandschutzbedarfsplan wurde dem Rat mit der Vorlage 438/2013-3 am 17.12.2013 vorgelegt. Der Rat hat den Beschluss des Brandschutzbedarfsplans bis zur Bestellung des neuen Wehrführers und seines Stellvertreters zurückgestellt. Der Plan sollte nach Beschluss des Rates unter Federführung der neuen Leitung beraten werden und das Beteiligungsver-

fahren erneut auf Vorschlag der neuen Wehrführung erfolgen.

Mit Wirkung vom 01.09.2014 wurde zur Verbesserung des Erreichens des Schutzziels die Alarm- und Ausrückordnung überarbeitet und in Kraft gesetzt.

Durch die Einführung des Digitalfunks wurden umfangreiche Umstellungen und Schulungen hinsichtlich der Anwendung des Digitalfunks in Abstimmung mit der Funkaufsichtsbehörde Rhein-Sieg Kreis erforderlich. Die Umstellung auf Digitalfunk erfolgte endgültig zum 01.08.2014. Diese Aufgaben haben die Wehrführung und die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erheblich in Anspruch genommen.

Die Verwaltung hat die Inhalte des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bornheim mit der Wehrführung beraten.

Die Wehrführung legt Wert auf die breite Beteiligung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim. Hierzu wurden in der Feuerwehr verschiedene Arbeitskreise eingerichtet, die unter Beteiligung besonders erfahrener und qualifizierter sowie engagierter Mitglieder in den Themengebieten über Ziele und Bedarfe beraten und entscheiden bzw. Vorschläge erarbeiten.

Es wurden Arbeitskreise zu den Themen Technik (Geräteausstattung, persönliche Schutzausrüstung, Fahrzeuge), Einsatz (Einsatzstrategie), Ausbildung/Personal, Öffentlichkeitsarbeit / Presse, Jugendarbeit / Nachwuchsförderung, Atomare, biologische und chemische Gefahren, sowie Sicherheit (Arbeitsschutz) eingerichtet. Diese erarbeiten Standards und Konzepte für Fahrzeuge, Materialien sowie Ausbildung und Einsatz und arbeiten so der Wehrführung und der Verwaltung zu. In den Arbeitskreisen sind Führungskräfte sowie Mannschaftsdienstgrade aus allen Einsatzbezirken vertreten um ein breites Meinungsbild zu erhalten.

Bei der Bearbeitung der Themengebiete „Materialausstattung“, „persönliche Schutzausrüstung“, sowie „Fahrzeug- und Ausbildungskonzept“ wurde deutlich, dass für eine fundierte Zukunftsplanung eine dezidiertere Bedarfsermittlung erforderlich ist. Neue technische Anforderungen und Sicherheitsstandards sowie die erkannte Notwendigkeit von Zieldefinitionen machen eine kurzfristige Beurteilung im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit schwierig. Da die verschiedenen Themenbereiche ineinander greifen, ist hierzu darüber hinaus ein intensiver Abstimmungsprozess unter den Arbeitskreisen erforderlich. Gleichzeitig wird die Überarbeitung der Datenbasis hinsichtlich des gesamten Inventars für erforderlich gehalten.

Bauliche Veränderungen wie die Entstehung neuer Risiken - etwa durch besondere Industriezweige oder besondere Gefahren bergende Objekte - sind zu beobachten und ggf. die dadurch erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen für die Feuerwehreinsätze zu ergreifen. Hierunter fällt auch, die Beschaffung und Vorhaltung der notwendigen persönlichen und feuerwehrtechnischen Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr.

Beauftragung eines extern erstellten Brandschutzbedarfsplanes

Um eine vollständige und umfassende Aussage über die zukünftigen Bedarfe und Entwicklungen zu treffen, wie dies in einem längerfristig gültigen Brandschutzbedarfsplan der Fall sein sollte, sind die vorhandenen personellen und zeitlichen Ressourcen derzeit nicht ausreichend. Die Verwaltung und die Wehrführung schlagen daher vor, für die grundlegende Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes mit der Ermittlung der örtlichen Risiken und Anforderungen an die Feuerwehr, der Erstellung von Fahrzeug-, Gebäude- und Personalentwicklungskonzepten auf die Unterstützung und Beratung eines Fachberaters für Brandschutzbedarfspläne zurückzugreifen. Die Kosten hierfür werden nach ersten Gesprächen mit in der Branche einschlägig bekannten Gutachtern auf 30.000 Euro geschätzt. Die Freiwillige Feuerwehr könnte die Arbeit des Gutachters nach ihren Kräften intensiv unterstützen und beglei-

ten. Die Verwaltung würde ebenfalls die Arbeit des Gutachters mit ihren personellen und sachlichen Ressourcen unterstützen. Die zukünftige Fortschreibung eines solchen Brandschutzbedarfsplanes könnte nach der derzeitigen Einschätzung aller Beteiligten dann weitgehend oder vollständig über einen längeren Zeitraum selbstständig und ohne Berater erfolgen.

Vorläufigkeit der ermittelten Bedarfe

Aus den vorstehend aufgeführten Gründen ist der hier vorgelegte Brandschutzbedarfsplan in den für die Zukunft definierten Bedarfsqualifizierungen als vorläufig anzusehen. Dies wurde so mit der Wehrführung abgestimmt. Die oben genannten Themenbereiche bedürfen einer weiteren Bearbeitung.

Die Feststellungen zu den Löschgruppen wurden mit den einzelnen Löschgruppenführern abgestimmt und entsprechen den derzeitigen realistischen Verhältnissen.

Die Standortfrage des Feuerwehrgerätehauses Bornheim wird zurzeit in einer Arbeitsgruppe Feuerwehr erarbeitet. Hierbei ist der Beratungsbedarf eines externen Gutachters ermittelt worden. Die Arbeitsgruppe hat in den verschiedenen Sitzungen Arbeitspapiere zum Raumbedarf des Gerätehauses entwickelt und auch die Merkmale zum Raumbedarf nach DIN 14092/01.04.2012 ausgearbeitet. Der Gutachter hat seine Tätigkeit aufgenommen und wird seine Stellungnahme hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit des Feuerwehrgerätehauses Bornheim auch als zentrale Ausbildungsstätte und Abschnittsführungsstelle bzw. als Standort der Einsatzleitung größerer Gefährdungslagen, bis Ende 2014 abgeben. Nach Vorlage des Expertengutachtens werden die Ergebnisse zur Beratung und Beschlussfassung in die Ratsgremien gegeben.

Schutzzielerreichungsgrad

Mit dem jetzt vorgelegten Brandschutzbedarfsplan wird erstmals der Erreichungsgrad festgelegt, der als Zielwert für die Zahl der Einsätze zugrunde gelegt werden soll, in denen die Feuerwehr innerhalb der definierten Hilfsfrist mit ausreichender Mannschaft und Ausrüstung für den ersten Zugriff am Einsatzort eintreffen soll (Schutzzielerreichungsgrad).

Dieser Wert, der nun auf 85 % festgelegt wird, stellt dabei das Ziel dar, das in der Gesamtsicht aller maßgeblichen Einsätze im Jahr anzustreben ist. Hierdurch wird festgelegt, dass es Aufgabe der Stadt sein soll, die Freiwillige Feuerwehr so aufzustellen und zu erhalten und personell wie materiell so auszustatten, dass 85 % des Stadtgebietes der Stadt Bornheim innerhalb der gesetzlich festgelegten Hilfsfrist erreicht und dortige Schadensereignisse in der vorgeschriebenen Hilfsfrist (sowie dem benötigten Personal in geforderter Stärke) in Angriff genommen werden können. Derzeit liegt der ermittelte Schutzzielerreichungsgrad bei 87 Prozent.

Dazu hat die Stadt auf Veränderungen zu reagieren. Diese sind insbesondere im personellen Bereich gegeben, wenn aktive Feuerwehrangehörige umziehen oder/und ihre Arbeitsorte in einer Weise wechseln, dass sie während der Arbeitszeit nicht mehr in den gebotenen Fristen zum Einsatzort gelangen können. Dies erfordert ein stetes Bemühen um die Gewinnung geeigneter Nachwuchskräfte und deren Aus- und Fortbildung auch in spezifischen Einsatzbereichen. Hierzu ist die jeweils erforderliche Schutzausrüstung für allgemeine Einsätze im Feuerwehrdienst zu beschaffen und einsatzbereit zu halten. Die Wartung, Pflege und Prüfung der feuerwehrtechnischen Geräte sowie der persönlichen Schutzausrüstung der Einsatzkräfte erfordert einen stetig steigenden Zeitaufwand und Kenntnisstand der diese Aufgaben wahrnehmenden Kräfte. Hierzu wurde bereits festgestellt, dass dies dauerhaft mit dem vorhandenen hauptamtlichen Personal (1 Gerätewart) und ehrenamtlichen Kräften nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann. Daher hat der Bürgermeister die Stelle eines zweiten hauptamtlichen Gerätewartes zum Juli 2014 besetzt.

Bedarf für die Haushaltsjahre 2015 / 2016

Zur Arbeit der Gerätewarte wird zukünftig ein geeigneter PKW, der den Transport von Atemschutzgeräten aufgrund der Sicherheitsvorschriften erlaubt, benötigt. Diese Beschaffung wird im Brandschutzbedarfsplan berücksichtigt. Die ursprünglich in der Finanzplanung vorgesehene Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs für den Standort Rathaus zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit wird derzeit als nicht erforderlich angesehen, da die Zahl der Mitarbeiter der Stadt Bornheim, die in der Tagesalarmgruppe tätig sind, sich zwar erhöht hat, im Rathaus und Alexander-von-Humboldt-Gymnasium allerdings nur zwei bzw. drei Mitarbeiter tätig sind. Die Erfahrungswerte der jüngeren Vergangenheit haben belegt, dass die eigenständige Anfahrt unproblematisch verläuft.

Hingegen hat sich in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass es für den sogenannten B-Dienst oder der Stellvertretung des Wehrleiters zunehmend problematisch geworden ist, zeitnah am Einsatzort einzutreffen, da dieser mit einem privaten Kfz ohne Sondersignalanlage anfährt. Eine abschließende Stellungnahme der Arbeitskreise Einsatz und Technik hierzu steht noch aus. Vorsorglich wird für die Beschaffung eines zweiten Kommandowagens – soweit dieser für erforderlich gehalten werden sollte – die Beibehaltung der Position „Beschaffung eines MTF am Standort Rathaus“ empfohlen. Die entsprechenden Mittel wurden in den Haushaltsplan 2015/2016 von der Verwaltung eingestellt. Die Mittel könnten hinsichtlich Ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit mit einem Sperrvermerk versehen werden.

Finanzielle Auswirkungen
Siehe auch Sachverhalt.

Entsprechend der Beschlussempfehlung unter 2. wird die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 30.000 Euro im Jahr 2015 für die Beauftragung eines externen Gutachters zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes erforderlich.

Der derzeit für die Jahre 2015 und 2016 ermittelte Bedarf wurde detailliert über den Haushaltsplanentwurf eingebracht.

Anlagen zum Sachverhalt
Brandschutzbedarfsplan 2014

Ö 18

Brandschutzbedarfsplan 2014

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom

3 – Bürgerdienste und Ordnungswesen

422/567

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
1	Abkürzungsverzeichnis		4
2	Rechtsgrundlagen		5
	2.1	Aufgaben/Träger	6
3	Situation in der Stadt Bornheim		7
	3.1	Größe und Einwohnerzahl	7
	3.2	Topographie	7
	3.3	Flächennutzung	7
	3.4	Infrastruktur	8
	3.4.1	Straßennetz	8
	3.4.2	Schienennetz	8
	3.4.3	Luftverkehr	9
	3.4.4	Telekommunikation	9
	3.5	Ver- und Entsorgung	9
	3.5.1	Strom	9
	3.5.2	Gas	9
	3.5.3	Wasser	9
	3.5.4	Abwasser	9
4	Brandschutztechnische Risiken - Risikoanalyse		10
	4.1	Wohnbebauung	11
	4.2	Industrie und Gewerbe	11
	4.3	Besondere Gebäude und bauliche Anlagen	12
	4.4	Waldgebiete und Naturschutz	14
	4.5	Straßen - und Schienennetz	16
	4.6	Ausrückzeiten	16
	4.7	Einsatzfahrten	16
5	Schutzziel		16
	5.1	Hilfsfrist	17
	5.2	Funktionsstärke	19
	5.3	Erreichungsgrad	19

6	**Die SOLL-/IST Struktur**		**20**
	6.1	**Struktur**	**20**
	6.2	**Alarmierung**	**23**
	6.3	**Personal**	**23**
	6.3.1	**Ausrückebereiche und Personalstärke**	**24**
	6.3.2	**Nachwuchsförderung**	**24**
	6.3.3.	**Ausbildungsstand**	**24**
	6.4	**Materielle Ausrüstung**	**26**
	6.4.1	**Gebäude**	**26**
	6.4.2	**Fahrzeuge**	**26**
	6.4.3	**Kommunikation**	**29**
	6.4.4	**Sachliche Ausstattung**	**29**
	6.4.5	**Gefährliche Stoffe und Güter**	**30**
7	**Vorbeugender Brandschutz**		**30**
	7.1	**Durchführung der Brandschau**	**30**
	7.2	**Gestellung von Brandsicherheitswachen**	**30**
	7.3	**Brandschutzerziehung-/aufklärung**	**30**
	7.4	**Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14 095**	**31**
8	**Finanzausstattung**		**32**
	8.1	**Haushalt 2009 - 2013**	**32**
	8.2	**Kostenrechnung**	**33**
	8.3	**Gebühren-/Kostenerstattungs- Satzungen**	**33**
9	**Berichtswesen**		**33**
10	**Fortschreibung**		**33**
Impressum			**34**

1 Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung
Abb.	Abbildung
BF	Berufsfeuerwehr
BI	Brandinspektor
BM	Brandmeister
CSA	Chemikalienvollschutzanzüge
Dekon P	Dekontaminationsfahrzeug für Personen
DG	Dachgeschoß
DIN	Deutsches Institut für Normung
DLK	Drehleiter mit Rettungskorb
EG	Erdgeschoß
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FGH	Feuerwehrgerätehaus
FM	Feuerwehrangehörige/r
FM (SB)	Feuerwehrangehörige (Sammelbezeichnung)
FME	Funkmeldeempfänger (Piepser)
FP	Feuerlöschkreiselpumpe
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
FS	Führerschein
FwA	Feuerwehranhänger
GSG	Gefährliche Stoffe und Güter
GW	Gerätewagen
Ha	Hektar
HBM	Hauptbrandmeister
IM	Innenminister
JF	Jugendfeuerwehr
K	Kreisstraße
KBM	Kreisbrandmeister
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
km^2	Quadratkilometer
L	Liter
L	Landstraße
LF	Löschgruppenfahrzeug
LG	Löschgruppe
Lkw	Lastkraftwagen
LZ	Löschzug
M	Meter
M^2	Quadratmeter
M^3	Kubikmeter
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
OFM	Oberfeuerwehrmann
OBM	Oberbrandmeister
OG	Obergeschoß
RettG	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen
StBI	Stadtbrandinspektor
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne, Tonnen
Tab	Tabelle
TH	Technische Hilfe/-leistung
THW	Technisches Hilfswerk
TLF	Tanklöschfahrzeug
TP	Tauchpumpe
TS	Tragkraftspritze
TSA	Tragkraftspritzen-Anhänger
TSF	Tragkraftspritzen-Fahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzen-Fahrzeug mit Wassertank
UBM	Unterbrandmeister
WE	Wohneinheiten
z.b.V.	zur besonderen Verwendung
BOI	Brandoberinspektor

2 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (in der zurzeit geltenden Fassung) unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
Aufgrund dessen unterhält die Stadt Bornheim eine Freiwillige Feuerwehr, die gemäß § 9, Absatz 1 FSHG als öffentliche Feuerwehr zu bilden ist.

Durch das Gesetz zur Neuverordnung des Zivilschutzes vom 25. März 1997 verzichtet die Bundesrepublik Deutschland künftig auf jegliche strukturelle Vorgabe und überlässt es den Bundesländern, den früheren Katastrophenschutz in ihren Länderstrukturen neu zu organisieren.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im neuen FSHG den Begriff Katastrophe nicht mehr verwendet und die früheren Zuständigkeiten für den Katastrophenschutz aufgegeben.

Anstelle des Begriffs „Katastrophe“ sieht das FSHG nun den Begriff „Großschadensereignis“ und die Regelung vor, dass die Kreise und die kreisfreien Städte die dann erforderlichen Einsätze leiten und koordinieren. Hierzu existiert ein, von der Stadt Bornheim und der Wehrführung, ausgearbeiteter Einsatzplan zur Bewältigung von außergewöhnlichen Großschadensereignissen. Durch das FSHG ist gewährleistet, dass die bei Großschadensereignissen zu bewältigenden Aufgaben zum Schutze der Bevölkerung vor besonderen Gefahren und Schäden unter Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen erfolgen können.

Gemäß § 22 Absatz 1 FSHG haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Freiwilligen Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Wenn die eigenen Löscheinheiten nicht ausreichen, um einen Brand kontrolliert löschen zu können, können nach § 25, Absatz 2 FSHG die Feuerwehren der unmittelbar angrenzenden Gemeinden um Hilfe gebeten werden.

2.1. Aufgaben / Träger

Die Gemeinden und ihre Feuerwehren haben nach dem FSHG folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Erstellen und Fortschreiben der Alarm- und Ausrückeordnung
- Bekämpfung von Schadenfeuer, Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen
- Gestellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechtem Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie die Möglichkeit der Selbsthilfe.
- Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen (Hinterlegung der Gebäudeschlüssel etc.).
- Brandschutzerziehung und -aufklärung in Kindergärten, Schulen, sozialen Einrichtungen sowie Behörden und Betrieben.
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes.
- Amtshilfe für die Polizei, z.B. Ausleuchten von Einsatzstellen etc.
- Überwachung, Pflege und Reparatur von Fahrzeugen (Fremdvergabe), Atemschutz-, Funk- und Messgeräten.

Die Kreise

- leiten und koordinieren den Einsatz bei Großschadenereignissen und
- unterhalten Leitstellen sowie Einrichtungen für den überörtlichen Bedarf.

Das Land

- fördert den Feuerschutz und die Hilfeleistung,
- unterhält das Institut der Feuerwehr als zentrale Ausbildungsstätte und als technische Einrichtung zur Verbesserung des Feuerschutzes.

3 Situation in der Stadt Bornheim

3.1. Größe und Einwohnerzahl

In der Stadt Bornheim leben 47.521 Menschen (Stand 30.06.2013), verteilt auf 14 Stadtteile. Das gesamte Stadtgebiet umfasst ca. 82,72 qkm mit einem Umfang von 51 km.

3.2. Topographie

Die Stadt Bornheim hat folgende geographische Lage:

50°, 45´ 33´´ Nördlicher Breite, 7°, 0´ 18´´ Östlicher Länge

Höchste Erhebung : Hennesenberg, Brenig 164,8 NN

Tiefste Stelle : Flussbett des Rheines bei km 663,5 46,6 NN

Im Norden grenzt die Stadt Bornheim an die Stadt Brühl und die Stadt Wesseling, im Westen an die Gemeinde Weilerswist und an die Gemeinde Swisttal, im Süden an die Gemeinde Alfter, die Gemeinde Swisttal und die Bundesstadt Bonn und im Osten an die Stadt Niederkassel.

3.3. Flächennutzung (Stand 31.10.2012)

	Fläche ha	Anteil in %
Bebaute Flächen	**1082,73**	**12,71**
davon :		
Wohnbaufläche	739,61	
Industrie- und Gewerbefläche	191,53	
Sport, Freizeit und Erholungsfläche	136,67	
Friedhöfe	14,92	
Unbebaute Flächen	**6922,9**	**81,25**
davon :		
Wasserflächen	134,48	
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die	376,71	
örtlichen Hauptverkehrszüge		
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	120,14	
Flächen für Land- und Forstwirtschaft	6.291,57	
Sonstige Flächen	**514,63**	**6,04**
Bodenfläche insgesamt	**8520,26**	**100**

Stadtfläche gesamt	**8271,41**

Diese Flächennutzungsstatistik wurde mit dem Programm ALKIS erstellt. Die gesamte Fläche für das Stadtgebiet beträgt laut dieser Statistik 8.520,28 ha. Der Grund hierfür ist, dass einige Flächen miteinander „überlappen“ und deswegen das Programm die gesamte Stadtfläche auf 8.520.28 ha berechnet. Die tatsächliche Fläche des Stadtgebietes beträgt **8271,41 ha**.

3.4. Infrastruktur

3.4.1 Straßennetz

Alle Stadtteile in der Stadt Bornheim sind durch Land -, Kreis- und Stadtstraßen untereinander verbunden. Im östlichen Stadtgebiet verläuft die Bundesautobahn A 555 in Nord-Süd Richtung und im nordwestlichen Stadtgebiet grenzt die Bundesautobahn A 553 an den Stadtteil Walberberg.

Im Jahr 2011 ereigneten sich insgesamt rund **944** Verkehrsunfälle auf den Straßen im Stadtgebiet (nicht auf den Bundesautobahnen), davon waren rund 147 mit Personenschaden, 360 mit schwerem Sachschaden (mindestens 1 Fahrzeug nicht mehr fahrbereit) und 437 Kleinunfälle (Sachschäden; alle Fahrzeuge noch fahrbereit).

3.4.2 Schienennetz

Zentral durch das Stadtgebiet verläuft in Nord-Süd Richtung die Trasse der Straßenbahnlinien 18 und 68 mit den Haltestellen:

- Roisdorf West (18 und 68)

- Bornheim Rathaus (18 und 68)

- Bornheim (18 und 68)

- Dersdorf (18)

- Waldorf (18)

- Merten (18)

- Walberberg (18)

Im östlichen Stadtgebiet verläuft ebenfalls in Nord-Süd Richtung die Trasse der Straßenbahnlinie 16 mit den Haltestellen:

- Hersel

- Uedorf

- Widdig

Außerdem verläuft die Trasse der Deutschen Bahn in Nord-Süd Richtung zentral durch das Stadtgebiet mit den Haltestellen :

- Roisdorf

- Sechtem

3.4.3. Luftverkehr

Laut Aussage des Flughafens Köln/Bonn liegt das Stadtgebiet nicht unter den Anfluggrundlinien des Instrumentenanflugs.
Bei Abflügen Richtung Westen ist es möglich, dass ein Teil des Luftverkehrs das Stadtgebiet überfliegt. Dabei sind die Flugzeuge allerdings schon in Höhen über 3000 m und viele haben dann auch eine Freigabe der Flugsicherung erhalten und sind nicht mehr an die Instrumentenabflugrouten gebunden. Nach der Abflugroute können die Flugzeuge die Stadtteile Hersel, Sechtem und Walberberg überfliegen.

3.4.4. Telekommunikation

Die Deutsche Telekom AG hat der Stadt Bornheim ein eigenes Telefonnetz mit den Vorwahlen 02222 und 02227 zugewiesen. Die Vorwahl 02222 gilt in den Stadtteilen Bornheim, Brenig, Dersdorf, Hersel, Roisdorf, Uedorf und Waldorf. Die Stadtteile Dersdorf, Waldorf, Kardorf, Merten, Rösberg, Hemmerich, Sechtem und Walberberg (Ausnahme Coloniastraße „02232“) haben die Vorwahl 02227, der Stadtteil Widdig die Vorwahl 02236.

Der einheitliche Feuerwehrnotruf 112 ist auf die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg aufgeschaltet. Für den Stadtteil Widdig und die Coloniastraße in Walberberg ist die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Erft-Kreises aufgeschaltet.

3.5. Ver- und Entsorgung

3.5.1 Strom

Das gesamte Stadtgebiet wird durch die Anlagen der Rhein Energie AG mit elektrischem Strom versorgt. Im Stadtgebiet verlaufen einige Hoch- und Höchstspannungsleitungen der RWE Deutschland AG (Betreiber Westnetz GmbH) bzw. der Amprion GmbH als Freileitungen. Im Stadtteil Sechtem steht eine 380 kV-Umspannanlage der Amprion GmbH.

3.5.2 Gas

Die Gasversorgung im Stadtgebiet Bornheim erfolgt durch die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG. In Ost-West-Richtung verläuft eine Hochdruckleitung, die das gesamte Stadtgebiet versorgt. Westlich der Ortsteile Hersel, Uedorf und Widdig in Nord-Süd-Richtung und nördlich der Ortsteile Sechtem und Merten sowie südlich von Walberberg verläuft in Ost-West-Richtung eine Ferngasleitung der Open Grid Europe (früher Ruhrgas AG).

In Nord-Süd-Richtung verlaufen parallel zur BAB 555 diverse Produktenleitungen (u. a. Rohöl) unterschiedlicher Betreiber.

3.5.3 Wasser

Nach § 1 Absatz 2 FSHG hat die Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Die Wasserversorgung der Stadt Bornheim wird seit dem 01.01.2013 durch den Stadtbetrieb Bornheim sichergestellt.

3.5.4 Abwasser

Die Abwasserversorgung im Stadtgebiet wird durch das Abwasserwerk sichergestellt. Die Betriebsführung über das Abwasserwerk hat am 01.01.2013 der Stadtbetrieb Bornheim übernommen.

4 Brandschutztechnische Risiken – Risikoanalyse

Eine originäre Aufgabe der Feuerwehr im Sinne des §1 FSHG ist die Vorbeugung und Abwehr von Gefahren. In der Stadt Bornheim existieren, wie auch in allen anderen Städten und Gemeinden, Gefahrenquellen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen können. Dabei ist jedweder Einsatz ausschließlich durch die Freiwillige Feuerwehr zu leisten, da andere Einsatzkräfte wie etwa eine Werksfeuerwehr nicht existieren.

Die nachfolgenden Ausführungen mit den entsprechenden Anlagen dokumentieren potenzielle Gefahrenquellen, Risikoschwerpunkte und gefahrenerhöhende Umstände.

Für Nordrhein-Westfalen gibt es keine Arbeitsgrundlage für eine einheitliche Risikoanalyse. Basierend auf einer Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen wurde zur Erstellung der Risikoanalyse eine Unterteilung in den Einzelrisiken

1. Brandgefahr (B)
2. Technische Gefahren (T)
3. Chemische Gefahren (C)
4. Strahlengefahr (S)
5. Gefahren durch Gewässer (W)

vorgenommen.

Auf eine Ausweisung einer Strahlengefahr wurde verzichtet, da im Stadtgebiet nur Betriebe vorhanden sind, die in geringem Umfang mit radioaktiven Stoffen arbeiten. Hierzu zählen Arztpraxen und Logistikunternehmen.
Alle erforderlichen Angaben und Einzeldaten zur Risikoanalyse wurden in einem in Planquadraten aufgeteilten amtlichen Bornheimer Stadtplan (siehe Anlagen) gesondert erfasst. Unter Berücksichtigung dieser Informationen wurde, getrennt nach den Einzelrisiken B, T, C und W, eine Bewertung jedes einzelnen Planquadrates gemäß den in der Anlage, Seite 37, dargestellten Risikoklassen.

- 1 – geringes Risiko
- 2 – normales Risiko
- 3 – erhöhtes Risiko
- 4 – hohes Risiko
- 5 – sehr hohes Risiko

vorgenommen und für das gesamte Stadtgebiet zusammengefasst.

Für die Stufe 5 befinden sich zurzeit keine Risiken, wie z. B. ein Chemiewerk oder Strahlengefahr, im Stadtgebiet.

Die Erhebung der Einzelrisiken wurde unabhängig von den Standorten der bestehenden Gerätehäuser durchgeführt, das heißt, es wurden reine Grundrisiken der einzelnen Planquadrate aufgezeigt.

Die Ermittlung des zusätzlich zu den Einzelrisiken ausgewiesenen Gesamtrisikos je Planquadrat erfolgte durch Addition der Einzelrisikoklassen.

Dabei wurde davon ausgegangen, dass bei vier Gefahrenarten (B, T, C und W) auf ein Planquadrat jede Risikoklasse bis zu viermal entfallen kann, wodurch sich im Mittel die Risikosumme maximal vervierfacht.

Unter Berücksichtigung der in den einzelnen Ortschaften bestehenden Gefahren lassen sich folgende Risikoklassen für das Gesamtrisiko ableiten:

Summe	< 6	Risikoklasse 1 (geringes Risiko)
Summe	7 – 8	Risikoklasse 2 (normales Risiko)
Summe	9 – 11	Risikoklasse 3 (erhöhtes Risiko)
Summe	12 – 15	Risikoklasse 4 (hohes Risiko)
Summe	> 15	Risikoklasse 5 (sehr hohes Risiko) (hier nicht gegeben)

Ein Beispiel dazu :

In einem Planquadrat befinden sich 3 von 4 möglichen Gefahrenpotenzialen (B, T und W). Der Brandgefahr (B) wird die Risikoklasse 3 (erhöhtes Risiko) zugeordnet, da in dem Planquadrat viele Ein- und Mehrfamilienhäuser stehen. Der technischen Gefahr (T) wird die Risikoklasse 1 (geringes Risiko) zugeordnet, da keine außergewöhnlichen Betriebe oder Einrichtungen in diesem Planquadrat ansässig sind. Der Gefahr durch Gewässer (W) wird die Risikoklasse 3 (erhöhtes Risiko) zugeordnet, da ein Fluss (Rhein) in dem Planquadrat verläuft, und dieser nicht weit von mehreren Wohnsiedlungen entfernt ist, was ein Hochwasserrisiko mit sich bringt. Da eine chemische Gefahr in diesem Planquadrat nicht vorhanden ist, muss hierfür auch keine Risikoklasse eingeteilt werden.

Addiert man diese 3 Gefahrenstufen, ergibt dies 7. Folglich würde dieses Planquadrat die Risikoeinstufung 2 (normales Risiko) erhalten.

Schaubild zur Risikoanalyse: Seite 37/Anlagen des Brandschutzbedarfsplanes

4.1. Wohnbebauung

Die Wohnbereiche in den einzelnen Stadtteilen sind überwiegend geprägt durch Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese Gebäude haben in der Regel bis zu zwei Vollgeschosse zum Teil mit ausgebautem Dachgeschoss. Durch den historischen Innenstadtbereich sind hier unterschiedliche Bauweisen und Bauhöhen bei teilweise dicht geschlossener Bauweise oder nur durch enge Traufgassen voneinander getrennte Baukörper vorhanden.

In allen Wohnungen kann jederzeit eine Gefährdung von Personen und/oder eine Beschädigung von Sachwerten eintreten. Nicht nur das Feuer, sondern im besonderen Maße die Rauchentwicklung als Folge des Brandes birgt eine erhebliche Bedrohung für die Bewohner. Durch die in fast jeder Ortschaft vorhandene Löschgruppe ist jedoch eine gute Erreichbarkeit der Feuerwehr bei einem Brand im Stadtgebiet gegeben. Weitere Details können der Hilfsfristberechnung in den Anlagen/Seite 40-46 entnommen werden.

4.2. Industrie und Gewerbe

In der Stadt Bornheim sind vom Handwerksbetrieb über den Supermarkt oder Baumarkt bis hin zu großen Produktionsbereichen Betriebe ansässig. Es ist bei Bränden, technischen Hilfeleistungen, Gefahrgut- und Umwelteinsätzen mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Risiken zu rechnen, die nicht immer im Voraus bekannt sein können. In den Gewerbegebieten werden unterschiedliche Materialien wie Kunststoffe, Holz, Lacke, Öle, Metalle, Papier, Gase, Chemikalien und ähnliches gelagert und z.T. in Schichtbetrieb verarbeitet. Dabei entstehen vielfältige Risiken, die eine Vorhersage der Einsatzarten nur schwer ermöglichen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die gefährlichen Stoffe und Güter seit Jahren in großem Ausmaß zunehmen und von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr entsprechende Ausbildungsstandards sowie die Ausstattung mit den notwendigen Gerätschaften für eventuelle Notfalleinsätze erfordern. Nicht alle im Stadtgebiet vorhandenen Gewerbegebiete erfordern eine erhöhte Aufmerksamkeit der Feuerwehr, allerdings erfordern sie einzelne Feuerwehreinsatzpläne. In der Stadt Bornheim sind zur Gefahrenminimierung in den schwieriger zu erreichenden Gewerbegebieten, wie z. B. Bornheim, die größeren Gebäude mit einer Brandmeldeanlage versehen (siehe 6.2. Alarmierung – Brandmeldeanlagen).

4.3. Besondere Gebäude und bauliche Anlagen

Neben der Ausweisung von Bau-, Gewerbe- und Industriegebieten sind in Bornheim durch private oder öffentliche Initiativen eine Reihe von Infrastrukturmaßnahmen ergriffen worden, die nicht direkt den bereits genannten Bereichen zuzuordnen sind. So sind private und öffentliche Senioreneinrichtungen neu entstanden oder wurden erweitert, mittlere und große Einkaufsmärkte und Geschäftshäuser und andere Gebäude (Verwaltung) errichtet, die brandschutztechnisch eine wesentliche Rolle spielen. In der nachfolgenden Darstellung sind solche Objekte beispielhaft aufgeführt:

- **Abfüllbetrieb für Reinigungsmittel :**
  Aufgrund der Arbeit mit Chemikalien muss bei einem Brandausbruch besonders schnell gehandelt werden, damit das Leben der Arbeiter und die unmittelbare Umgebung nicht gefährdet wird. Durch den Umgang mit chemischen Stoffen besteht grundsätzlich das Risiko der Entstehung sogenannter ABC-Einsätze.

- **Senioren-/Pflegeheime :**
  Erkrankungen der Bewohner der Heime könnten hier ein Problem bei der Evakuierung darstellen. Bei besonders großen Gebäuden ist zu erwähnen, dass ein weiteres Risiko bei der Menschenrettung entsteht, wenn beispielsweise die Rettungswege versperrt werden (Brandrauch).

- **Aussiedlerhöfe :**
  Die große Distanz zu den Feuerwehrgerätehäusern bildet eine Gefährdung, da mit längeren Anfahrtszeiten gerechnet werden muss. (Anlagen Seite 38-39)

- **Autolackierbetrieb :**
  Dort wird mit gesundheitsschädlichen Stoffen gearbeitet, und die Gefahr, dass es bei einem Fahrzeugbrand zu einer schnellen Brandausbreitung und Rauchentwicklung kommt, machen die Autolackierbetriebe zu einer besonderen Gefährdung.

- **Baumärkte/Baustoffhandel :**
  Die dort lagernden Materialien/Stoffe wirken sehr brandfördernd.

- **Bowling-Center:**
  Bei Freizeitbetrieben besteht aufgrund der Ansammlung von Personen ein besonderes Risiko bei Gefahrenlagen wegen der Gefährdung von Menschenleben. Bei Veranstaltungen muss mit einer erhöhten Besucherzahl gerechnet werden, die im Brandfall gefährdet sind.

- **Düngemittelhandlung :**
  Bei Bränden in Düngemittelhandlungen besteht eine erhebliche Gefährdung durch den austretenden Brandrauch.

- **Kfz-Betriebe :**
  Ähnlich wie bei den Lackierbetrieben besteht hier die Gefahr, dass Fahrzeuge und eingelagerte Schmiermittel, Öle bzw. Gummimaterialien brennen können.

- **Kiesgrubenbetrieb :**
  Hier ist die verbotene Benutzung der Grundwasserfläche und die damit verbundene Unfallgefahr zu beachten. Einsätze sind aufgrund des instabilen Untergrundes im Uferbereich besonders anspruchsvoll für die Einsatzkräfte.

- **Kindergärten :**
  Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes und einer Lenkung in Gefahrensituationen. In Kindertagesstätten ist eine Vielzahl von Kindern unter sechs Jahren mit einer in Relation dazu geringen Anzahl erwachsener Personen, die die Kinder lenken und begleiten können, versammelt. Hierdurch ergibt sich ein erhöhtes Gefahrenpotential.

- **Kirchen :**

Mögliche Gefahren bilden hier die Lagen der Kirchen in historisch gewachsenen Ortskernen mit geringen Fahrbahnbreiten sowie einer schwierigen Erreichbarkeit und die Höhe der Kirchtürme. Besonders zu berücksichtigen ist hier der Schutz des Kulturguts.

- **Logistikzentrum :**
  Gefahr besteht hier durch die umgeschlagenen Stoffe und Güter (Gefahrengut, Strahlenschutz)

- **Möbelmärkte :**
  Es besteht dort ein sehr hohes Kundenaufkommen. Darüber hinaus kommt hier die vorhandene Brandlast durch die gelagerte Handelsware hinzu.

- **Schreinereien/Zimmereien**
  In den Betrieben befindet sich sehr viel brennbares Material, daraus kann eine schnelle Brandausbreitung erfolgen.

- **Schulen :**
  Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes und einer Lenkung in Gefahrensituationen. In Schulen ist eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen mit einer in Relation dazu geringen Anzahl erwachsener Personen, die die Schüler lenken und begleiten können, versammelt. Hierdurch ergibt sich ein erhöhtes Gefahrenpotential.

- **Tankstellen :**
  Hier besteht die Gefahr durch leicht entflammbare Betriebsstoffe (Benzin, Gas, Dieselkraftstoff).

- **Kloster :**
  Das Kloster wird als LVR-Haus und als Kindertagesstätte genutzt. Weiter befinden sich im Kloster ein Hotel und ein Theater. Somit ist eine große Anzahl von Wohnungen vorhanden. Hinzu kommt der zu beachtende Schutz des Kulturguts.

- **Behinderten-Werkstatt :**
  Die dort arbeitenden Menschen sind aufgrund ihrer geistigen und körperlichen Behinderung schwerer zu retten. Bei besonders großen Gebäuden ist zu erwähnen, dass ein weiteres Risiko bei der Menschenrettung entsteht, wenn beispielsweise die Rettungswege versperrt werden (Brandrauch).

- **Bitumen-Mischanlage :**
  Bitumen ist bei höheren Temperaturen brennbar, was bei einem Brand die Gefährdung der ganzen Anlage zur Folge hat. Weiter ist eine Heizung der Mischanlage mit Kohlenstaub vorhanden.

- **Schwimmbad/Saunalandschaft :**
  Im Schwimmbad und der Sauna halten sich während der Betriebszeiten viele Menschen und insbesondere auch Kinder und Jugendliche auf. In der Sauna selbst wird eine erhöhte Hitze erzeugt, wodurch eine Brandgefahr besteht. Des Weiteren besteht hier eine Gefahr durch Chlorgas (ABC-Lage.

- **Kulturdenkmäler**
  Hier droht der Verlust von Kulturgut durch Brände und / oder Wasserschäden.

- **Verpackungsfabriken:**
  Die besondere Größe der Gebäude/Vermarktung bildet die Gefahr für die Menschenrettung. Kühlanlagen beinhalten den gefährlichen Stoff Ammoniak.

- **Möbelfabrik :**
  Einlagerung von brandfördernden Materialien (schnelle Brandausbreitung).

- **Rathaus :**
  Bei besonders großen Gebäuden und einer großen Anzahl von Mitarbeitern und Kunden ist zu erwähnen, dass ein Risiko bei der Menschenrettung entsteht, wenn

beispielsweise die Rettungswege versperrt werden (Brandrauch).

- **Reiterhöfe :**
  Gefährdung bei Brandgefahr durch eventuell panische Reaktion der Pferde und der anwesenden Menschen.

- **Versammlungsgstätten:**
  Bei Versammlungsstätten mit einer Personenzahl mit mehr als 200 Personen ist zu erwähnen, dass ein Risiko bei der Menschenrettung entsteht, wenn beispielsweise die Rettungswege versperrt werden (Brandrauch). Auch ist die sich ausbreitende Panik ein Rettungshindernis, das zu beachten ist.

- **RWE-Umspannanlage :**
  Gefährdung durch Elektrizität und einen Ausfall der Stromversorgung.

- **Geschäftsgebäude (große Einzelhandelsbetriebe):**
  Bei besonders großen Gebäuden und einer großen Anzahl von Mitarbeitern und Kunden ist zu erwähnen, dass ein Risiko bei der Menschenrettung entsteht, wenn beispielsweise die Rettungswege versperrt werden (Brandrauch).

- **Waldgelände:**
  Erhöhte Brandgefahr der großen Waldfläche (ca. 16 km² Wald) und somit Verlust von Erholungsgebiet. Die Befahrung und die Wasserversorgung bilden hier eine besondere Gefährdung.

4.4. Waldgebiete und Naturschutz

Im gesamten Stadtgebiet befindet sich ca. 16 km² Wald. Das größte Waldgebiet befindet sich im Nordwesten, angrenzend zur Gemeinde Weilerswist. Die anderen Waldgebiete befinden sich im Südwesten und im Süden des Stadtgebietes, angrenzend zur Gemeinde Weilerswist, Gemeinde Alfter und Gemeinde Swisttal.
Außerdem befindet sich ein kleineres Waldgebiet im östlichen Teil des Stadtgebietes. Aufgrund der Lage dieses Waldes müssen die Löschgruppen des Einsatzbezirks „Ost“ alarmiert werden, allerdings ist mit einer längeren Anfahrtszeit zu rechnen, da sich dieser Wald auf freiem Feld befindet.
Das Waldgebiet im Nordwesten ist gut durch die Löschgruppen im Einsatzbezirke „Nord“ zu erreichen. Die Waldgebiete im Süden und Südwesten sind ebenfalls gut durch die Löschgruppen der Einsatzbezirke „West“ und „Süd“ zu erreichen, allerdings ist hier durch die lange Strecke mit einer verlängerten Anfahrtszeit zu rechnen.

Im Stadtgebiet sind folgende Naturschutzgebiete zu finden:

- „Berggeistweiher“
- „In der Roten Maar“
- „Sülsmaar“
- „Keltischer Ringwall und Kerbtal“
- „Urschmaar“
- „Auf dem Schneeberge“
- „Trippelsdorfer Bachtälchen“
- „Klinken-Bergsweg“
- „Verbrannte Maar/Hellenmaar“
- „Waldorfer Schulwald“
- „Rheinmittelterrassenkante“
- „Kreuzbroich“
- „Quarzsandgrube“
- „Mühlenbachtal“
- „An der Roisdorfer Hufebahn“
- „Apfelmaar“
- „Huisbruch und Wolfsschlucht“
- „Maibroich“
- „Kiesgrube am Blutpfad“
- „Herseler See“
- „Herseler Werth“

- „Villewälder bei Bornheim“

Für die Einsatzbezirke ergeben sich hieraus folgende Naturschutzgebiete:

- „Auf dem Schneeberge“ - „Berggeistweiher“ - „Keltischer Ringwall und Kerbtal“ - „Rheinmittelterassenkante“ - „Trippelsdorfer Bachtälchen - „Villewälder“	Einsatzbezirk Nord
- „Herseler See“ - „Herseler Werth“	Einsatzbezirk Ost
- „An der Roisdorfer Hufebahn“ - „Apfelmaar“ - „Huisbruch und Wolfsschlucht“ - „Kiesgrube am Blutpfad“ - „Kreuzbroich“ - „Maibroich“ - „Mühlenbachtal“ - „Quarzsandgrube“	Einsatzbezirk Süd
- „In der Roten Maar“ - „Klinkenbergsweg“ - „Sülsmaar“ - „Urschmaar“ - „Waldorfer Schulwald“ - „Verbrannte Maar/Hellenmaar	Einsatzbezirk West

Nach den §§ 8 und 9 Naturschutzgesetz (NatSchG) gilt es für Behörden besonders auf die Naturschutzgebiete zu achten. Bei einem Einsatz hier muss im besonderen Maße auf die Natur Rücksicht genommen werden.

4.5. Straßen- und Schienennetz

Im Stadtgebiet befinden sich 12 Bahnübergänge mit anliegenden Bahnhaltestellen, welche alle potenzielle Gefahren darstellen, wie beispielsweise entgleisende Züge oder Autos, die zwischen den Schranken stehen, während diese geschlossen sind. Weiterhin besteht hier auch ein Gefahrenpotenzial durch suizidgefährdete Personen.

4.6. Ausrückzeiten

Nach Alarmierung der Feuerwehreinheit benötigen die Einsatzkräfte eine Zeitspanne für den Weg zum Feuerwehrgerätehaus und das Anlegen der Einsatzkleidung. Abhängig ist diese Zeit von der Entfernung, die die Einsatzkräfte von der Wohnung/Arbeitsstätte zum Feuerwehrgerätehaus zurücklegen, der Tageszeit und der Verkehrssituation.

In den Anlagen/Seite 59-96 ist in den einzelnen Löschgruppenbeschreibungen die Tagesverfügbarkeit aller Mitglieder an Arbeitstagen und Wochenende aufgeführt. Für das Umkleiden bzw. das Anlegen der Einsatzkleidung wird nach allgemeinen Erfahrungswerten eine Zeit von 1 Minute angesetzt. Nach Auswertung der Einsatzberichte und der Einsätze bei Verkehrsunfällen (Technische Hilfeleistung) wird von einer Ausrückezeit von 4-5 Minuten ausgegangen (Siehe 5.1 ‚Hilfsfrist').

4.7. Einsatzfahrten

Die Fahrt der Einsatzfahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus zur Einsatzstelle bildet die Alarmfahrt mit der entsprechenden Fahrzeit zwischen dem Ausrück- und dem Eintreffzeitpunkt.

Die Alarmfahrt wird von zahlreichen Rahmenbedingungen beeinflusst:

- wetterbedingte Einflüsse (Schnee, Nässe und Nebel)
- verkehrstechnische Einflüsse (Ampeln, Baustellen, Verkehrshindernisse, Bahnübergänge)
- topographische Einflüsse (Steigungen, Gefälle)
- Fahrverhalten des Fahrzeugführers
- Leistungsstärke des Fahrzeugs

In dem nachfolgenden Abschnitt „Schutzziel" wird von einer maximalen Alarmfahrt im Rahmen der Menschenrettung von 3 Minuten ausgegangen.

5 Schutzziel

Die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung sind erfahrungsgemäß die Aufgaben, die die Feuerwehr am häufigsten zu bewältigen hat. Aufgrund der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren und des Landesfeuerwehrsverbandes NRW vom 16.09.1998 ist die Qualität der Aufgabenerledigung der Freiwilligen Feuerwehr auf der Basis nunmehr festgelegter Kriterien zu messen:

- **Hilfsfrist**
- **Funktionsstärke**
- **Erreichungsgrad**

Diese Kriterien werden aufgrund eines standardisierten Schadensereignisses, bei dem regelmäßig die größten Personenschäden zu verzeichnen sind, erarbeitet. In Deutschland ist dies der Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes mit verqualmten Rettungsweg. Das für einen derartigen Einsatz erforderliche Personal und die technische Ausstattung werden auch für einen Einsatz im Falle einer technischen Hilfeleistung zugrunde gelegt.

5.1. Hilfsfrist

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage in der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeugs an der Einsatzstelle.

Die wichtigste Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr bei einem Brand ist die Menschenrettung.

Die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden ist die Rauchgasintoxikation (Kohlenmonoxidvergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen liegt die Reanimationsgrenze für Rauchvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach dem Brandausbruch.

Für die Sicherheit der Einsatzkräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung, dem so genannten „Flash-Over“, muss der Löscheinsatz jedenfalls vor diesem Zeitpunkt beginnen, mit dem bei einem Wohnungsbrand etwa 18-20 Minuten nach dem Brandausbruch gerechnet werden muss.

Für die Festlegung der Hilfsfrist gelten folgende Grenzwerte:

- Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch ca. 13 Minuten
- Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch ca. 17 Minuten
- Zeit vom Brandausbruch bis zum „Flash-Over“ ca. 18-20 Minuten

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

Zeitpunkt		**Zeitabschnitt**
1.	Brandausbruch	
		>Entdeckungszeit
2.	Brandentdeckung	
		>Meldezeit
3.	Betätigung des Notrufs	
		>Aufschaltzeit
4.	Beginn der Notrufabfrage in der Leitstelle	
		> Gesprächs- und Dispositionszeit
5.	Alarmierung der Einsatzkräfte	
		>Ausrückzeit

6 Ausrücken der Einsatzkräfte
>Anfahrtzeit

7 Eintreffen an der Einsatzleitstelle
>Erkundungszeit

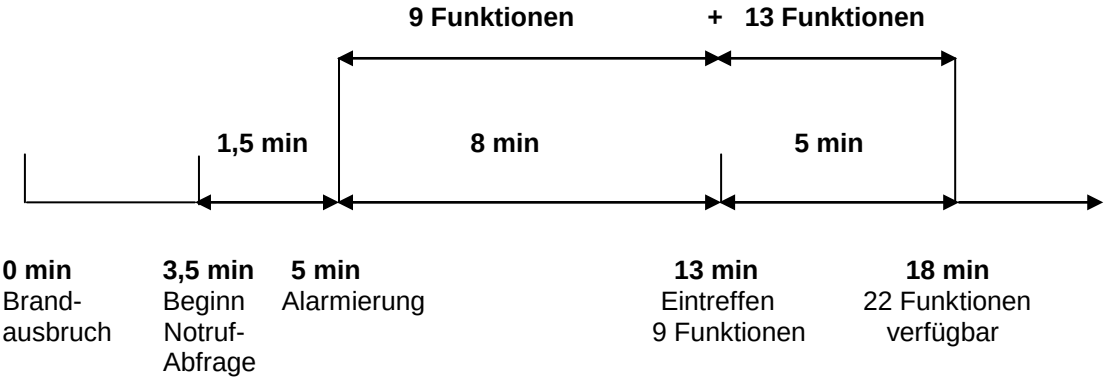
8 Erteilung des Einsatzauftrages
>Entwicklungszeit

9 Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen

Derzeit liegen keine präzisen Daten bezüglich der Entdeckungszeit-, der Melde- und Aufschaltzeit vor. Deshalb wird angenommen, dass diese Zeiten in der Regel 1 – 3 Minuten in Anspruch nehmen werden. Auf den Ablauf dieser Zeit hat die Feuerwehr keinen Einfluss.

Zur Festlegung der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. In der nachfolgenden Tabelle wird der Zeitablauf nochmals dargestellt.

Zeitfenster Hilfsfrist



Davon ausgehend, dass der Brand sofort entdeckt und bereits nach 3,5 Minuten mit der Notrufabfrage in der Leitstelle begonnen wird (dies ist eine außerordentlich günstige Konstellation!), bleiben von dem maximal 13 Minuten, die der Feuerwehr zum ersten Eingreifen zur Verfügung stehen, noch 9,5 Minuten übrig. Diese verteilen sich wie folgt:

- 1,5 Minuten für die Notrufabfrage, Disposition und Alarmierung
- 5 Minuten für das Ausrücken der Einsatzkräfte
- 3 Minuten für die Anfahrt zum Einsatzort

Vergleichbare Fristen werden auch international für den Feuerschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

Näheres zu der Einhaltung der Hilfsfrist bei der Stadt Bornheim ist in den Anlagen Seite 47-48 bei der Berechnung der Hilfsfrist ersichtlich.

Diagramm und Tabelle zur Einsatzstatistik siehe Anlage/Seite 56.

5.2. Funktionsstärke

Ein Feuerwehreinsatz ist nach wie vor sehr personalintensiv. Im Normalfall (kritischer Wohnungsbrand im ersten Obergeschoss) müssen innerhalb einer ersten Hilfsfrist von 13 Minuten nach Brandausbruch die folgenden neun Funktionen am Einsatzort sein:

Eine Funktion	=	Führungsaufgaben (mind. Gruppenführer)
Eine Funktion	=	Maschinist (Kraftfahrer)
Zwei Funktionen	=	Menschenrettung über Treppenhaus
Zwei Funktionen	=	Sicherstellung des zweiten Rettungsweg
Zwei Funktionen	=	Unterstützung beim Einsatz von tragbaren Leitern
Eine Funktion	=	Melder

Durch die vorbezeichneten Funktionen wird gewährleistet, dass die Menschenrettung rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Nach weiteren fünf Minuten (das sind 18 Minuten nach dem Brandausbruch) müssen vor der Gefahr eines möglichen „Flash-Overs“ mindestens 22 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 13 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der Risikobetrachtung.

In der Stadt Bornheim sind die genannten Funktionen in den jeweiligen Löschgruppen vorhanden, was genauer in den Anlagen Seite 59-96 in den Detailbeschreibungen der Löschgruppen sowie auf Seite 49 der Anlagen in der Liste des Ausbildungsstandes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim zu entnehmen ist

5.3. Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei denen in der festgelegten Hilfsfrist die erforderliche Funktionsstärke an der Einsatzstelle eingetroffen ist.

Der Erreichungsgrad ist vorwiegend abhängig von

- der Struktur des Stadtgebietes
- der Optimierung des Personaleinsatzes
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad vom Träger des Feuerschutzes nach Anhörung des Wehrführers festzulegen. Eine genau Gesamtberechnung des Erreichungsgrad und Auflistung der Erreichung in den einzelnen Ortschaften von der Stadt Bornheim ist in den Anlagen/Seite 40-46 ersichtlich.

In der Stadt Bornheim soll weiterhin ein Erreichungsgrad von mindestens 85 % erreicht werden.[1]

[1] Der Innenminister des Landes NRW hat in seinen Erlassen vom 09.02.2011 und vom 16.05.2011 eine Mindestgröße des Schutzzielerreichungsgrades von 80 % festgelegt. Derzeit erreicht die Feuerwehr der Stadt Bornheim einen Schutzzielerreichungsgrad von 87 %.

6 Die SOLL-/IST- Struktur

Die Soll-/Ist Struktur beschreibt zum einen den Bedarf und zum anderen den Bestand an Mannschaft, Fahrzeugen und Geräten sowie die Anzahl und Lage von Feuerwehrgerätehäusern unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien

- Funktionsstärke
- Hilfsfrist
- Erreichungsgrad

für ein standardisiertes Schadensereignis (kritischer Wohnungsbrand).

Nach der vorangegangen Erfassung des Gefährdungspotenzials und der Risikoanalyse (siehe Anlage/Seite 37) bilden diese Vorgaben die Grundlage für die Darstellung der Soll-Struktur. Sie gründet sich außerdem auf dem festgelegten Schutzziel mit der geforderten Funktionsstärke und dem angestrebten Erreichungsgrad.

Die Vielzahl der von den Feuerwehren auszuführenden Aufgaben erfordert eine ausreichende und ausgebildete Personalstärke und geeignetes Material. Diese personellen und materiellen Anforderungen sind einer organisatorischen Form zuzuordnen.

Mit der Ermittlung aller durch die Feuerwehr wahrgenommenen Aufgaben mit dem vorhandenen Personal und dem zur Verfügung stehenden Material in der im Zeitpunkt des Einsatzes gegebenen organisatorischen Struktur wird die Ist-Struktur aufgezeigt.

Als mittlere kreisangehörige Stadt (47.521 Einwohner zum 30.06.2013) ist die Stadt Bornheim verpflichtet, eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen vorzuhalten. Von dieser Verpflichtung wurde die Stadt Bornheim mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung vom 22.06.1979 freigestellt, da die Aufgabenerfüllung nach dem FSHG durch die bestehende Freiwillige Feuerwehr Bornheim ohne hauptamtliche Kräfte gewährleistet ist.

6.1. Struktur

Die Organisation der Feuerwehr ist den strategischen und taktischen Erfordernissen anzupassen. Danach ist die Alarm- und Ausrückordnung mit der Einsatzplanung und dem Führungssystem aufzubauen.

Ab dem 01.03.2013 ist durch die Umsetzung des neuen Konzepts der Stadt Bornheim die Einführung von Einsatzbezirken eine Neustrukturierung in die Einsatzbezirke Nord, Ost, Süd und West erfolgt. Dies soll der Verstärkung der Zusammenarbeit dienen. Hierbei werden die alten Bezeichnungen der Löschzüge I-III ersetzt.

Weitere Ergebnisse des neuen Konzepts der Stadt Bornheim siehe Seite 100-112 /Anlagen des Brandschutzbedarfsplanes.

Aufgabenzuweisung der Einsatzbezirksführer nach Konzept:

Die zentrale Aufgabe ist die Einsatzleitung bei Einsätzen mit mehr als einer Löscheinheit.

Weitere Aufgaben sind:

-Überprüfung der Einsatzbereitschaft

-Nachbesprechung von Einsätzen

-Kameradschaftspflege

-Mitsprache bei der Durchführung der Aus- und Fortbildung

-Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung von weiterführenden Lehrgängen (Führungs-

lehrgängen)

-Mitglied der Führungsebene mit der Wehrführung

-Mitwirkung bei der Personalgewinnung

-Mitbestimmung bei erforderlichen Beschaffungen

Für den Bereich der Stadt Bornheim sind nun folgende Löschgruppen zu Einsatzbezirken gebildet worden:

Einsatzbezirk „Nord“ Einsatzbezirksführer: BOI Hans Herbert Kübbeler
Stellvertreter: BI Josef Szepaniak

Merten

Sechtem

Walberberg

Einsatzbezirk „Ost“ Einsatzbezirksführer: BOI Gottfried Kreuzberg
Stellvertreter: OBM Jürgen Pacholke

Hersel

Widdig

ggf. Ergänzung durch LG Bornheim oder LG Roisdorf

Einsatzbezirk „Süd“ Einsatzbezirksführer: HBM Thomas Kaltheier
Stellvertreter: HBM Johannes Hülz

Bornheim

Brenig

Roisdorf

Einsatzbezirk „West“ Einsatzbezirksführer: BI Helmut Ost
Stellvertreter: BI Markus Weber

Dersdorf

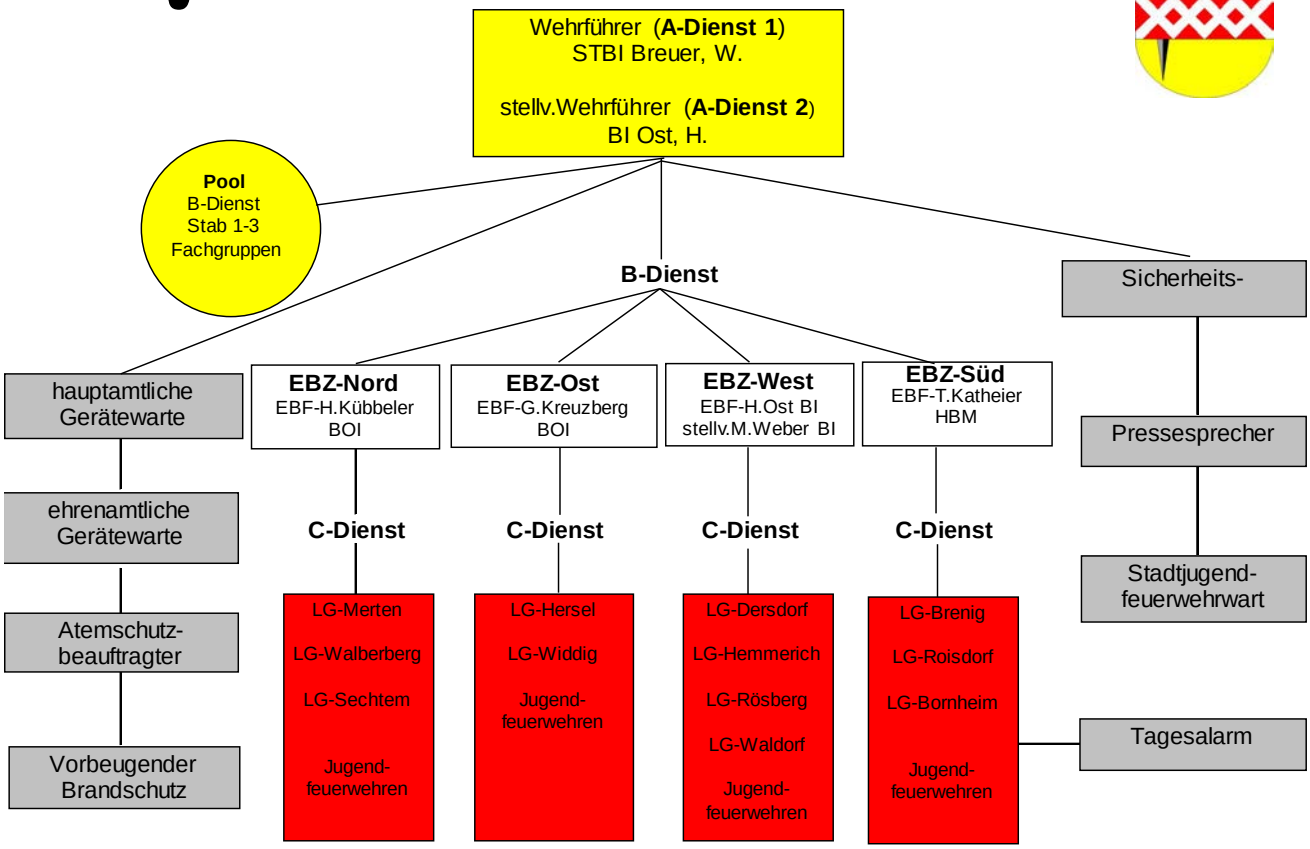
Hemmerich

Waldorf

Rösberg

Organisationsübersicht

Organisation der Feuerwehr der Stadt Bornheim



6.2. Alarmierung

Notruf 112

Die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg nimmt die Notrufe 112 entgegen. Von dort aus werden dann die Einheiten der FF über Sirenen (laute Alarmierung) und/oder Funkmeldeempfänger (stille Alarmierung) alarmiert.

Brandmeldeanlagen

19 besonders gefährdete Objekte wie größere Betriebe, Schulen, Altenheime und Krankenhäuser etc. sind durch Brandmeldeanlagen zur Feuer- und Rettungsleitstelle in Siegburg aufgeschaltet, um eine schnellere Eintreffzeit und Hilfeleistung zu gewährleisten. Diese Brandmeldeanlagen sind der Anlage/Seite 99 zu entnehmen.

Meldeempfänger und Sirenenanlagen

Die Notrufe für alle Telefonnetze in Bornheim werden bei der Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises in Siegburg entgegengenommen (Ausnahme Walberberg ‚Coloniaweg' und Stadtteil Widdig, Feuer- und Rettungsleitstelle Rhein-Erft-Kreises). Die Alarmierung der Einsatzkräfte erfolgt durch die Disponenten der Feuer- und Rettungsleitstelle nach den Vorgaben der Alarm- und Ausrückeordnung. Als Alarmierungssysteme sind Funkmeldeempfänger für die individuelle Alarmierung der Einsatzkräfte sowie Sirenenanlagen für eine flächendeckende Alarmierung bereitzuhalten. Durch die digitale Alarmierung kann über das Display gezielte Information (Einsatzart/-ort) an die angeforderten Einsatzkräfte weitergeleitet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, gezielt Einsatzkräfte, z.B. Führungspersonen, Einsatzkräfte mit Sonderausbildung, zu alarmieren.

Die Alarmierung erfolgt derzeit durch Funkmeldeempfänger sowie 28 Sirenen. Aufgrund von der Entwicklung neuer Baugebiete und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist der Sirenenplan der Stadt Bornheim ständig zu überarbeiten und anzupassen.

Warnung der Bevölkerung

Mit dem vorhandenen Sirenensystem kann die Bevölkerung über evtl. Schadenslagen (z.B. bei Großbränden, Störfällen in Chemiebetrieben innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes) gewarnt werden.
Durch das Sirenensignal 1 Minute Heulton auf- und abschwellend wird die Bevölkerung aufgefordert, Fenster und Türen zu schließen, ein Radiogerät auf Lokalsender (Radio Bonn-Rhein-Sieg) einzuschalten und gegebenenfalls auf Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr oder Polizei zu achten.

Funkgeräte

Alle Einsatzfahrzeuge sind mit einem Funkgerät ausgestattet, so dass die Kommunikation zur Feuer- und Rettungsleitstelle sowie zu anderen Einsatzfahrzeugen oder anderen Stellen (z.B. Funkzentralen im Feuerwehrgerätehaus Bornheim oder Rathaus) jederzeit gewährleistet ist. Die Umrüstung auf Digitalfunk ist in 2013 und 2014 erfolgt. Für Führungskräfte stehen Handfunkgeräte zur Verfügung. Die Umstellung erfolgte endgültig zum 01.08.2014.

Alarm- und Ausrückordnung (AAO)

Die Alarm- und Ausrückordnung bestimmt Anzahl, Art und Reihenfolge der Einheiten, die auf ein Alarmierungsstichwort zu alarmieren und zu einer gemeldeten Einsatzstelle zu entsenden sind. Sie wird vom Wehrführer erstellt und regelmäßig aktualisiert.

Die Liste über die Alarmierungsstichworte der Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim siehe Anlagen/Seiten 113-125.

Die Alarm- und Ausrückordnung wurde überarbeitet und zum 01.09.2014 umgesetzt.

6.3. Personal

Um die im Schutzziel festgelegte Leistung stetig erbringen zu können, ist eine umfangreiche Personalplanung nötig. Dabei gilt es, den Personalbedarf dem taktischen Bedarf im Einzelfall anzupassen. Im Konzept zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim wurden hierzu im Themenbereich „Personal" umfangreiche Maßnahmen zur Personalgewinnung,

Ausbildung und Fortbildung dargestellt. (siehe Anlagen/ Seiten 100-112) Eine besondere Herausforderung stellt bei der Gewinnung von aktiven Kräften die Tagesverfügbarkeit der Einsatzkräfte dar. Hierauf wird insbesondere bei der Gewinnung von Quereinsteigern und städtischem Personal ein besonderes Augenmerk gelegt. Durch Maßnahmen in der Personalgewinnung der Stadt Bornheim konnte die Tagesverfügbarkeit in 2013 und 2014 verbessert werden

Im Konzept zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim wurde der Bedarf für einen zweiten Gerätwart ermittelt. Die Einstellung erfolgte im Juli 2014. Der Gerätewart erhöht zusätzlich die Tagesverfügbarkeit.

6.3.1. Ausrückebereiche und Personalstärke

Die zu besetzenden Positionen ergeben sich aus dem vorhandenen bzw.- notwendigen technischen Material. Die in der ersten Hilfsfrist angegeben 9 Funktionen für die erste Menschenrettung setzen sich wie unter Punkt 5.2 aufgeführt zusammen.

In jedem Feuerwehrstandort sollte normalerweise ausreichend Personal für die 9 Funktionen, davon eine Führungsfunktion zur Verfügung stehen. Wegen personeller Ausfälle (Erkrankung, Verhinderung, Ortsabwesenheit) ist in der Regel eine Personalreserve von **200% (pro Löschgruppe)** zu bilden. Hierbei handelt es sich um eine theoretische Zahl, die nicht immer realisiert werden kann.

Nach Auswertung der Verfügbarkeit wird durch Alarmierung anderer Löschgruppen die erforderliche Personalstärke erreicht. Bei der derzeitigen Gesamtpersonalstärke von 354 (aktive Feuerwehrangehörige, Stand 12/2012) wird durch diese Maßnahmen die erforderliche Anzahl der Einsatzkräfte immer erreicht.

Diagramm und Tabelle Löschgruppenstärke siehe Anlagen/Seiten 57-58.

6.3.2 Nachwuchsförderung

Das FSHG legt im § 9 Absatz 3 ausdrücklich fest, dass die Gemeinden in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern soll. Der Fortbestand der Freiwilligen Feuerwehr ist durch gezielte Nachwuchsförderung, Werbung von Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 18 Jahren sowie durch Motivation der Angehörigen der Jugendfeuerwehr zu sichern.

Neben der feuerwehrtechnischen Ausbildung der Jugendfeuerwehr (z.B. Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen) sind auch jugendpflegerische Betreuungsmaßnahmen gefordert (z.B. Sport, allgemeine Jugendarbeit).

Dieser Aufgabenstellung nimmt sich die Freiwillige Feuerwehr Bornheim in besonderem Maße an. Sie hat derzeit 12 Jugendgruppen mit rund 110 Angehörigen.

In diesem Jahr wurde ein Arbeitskreis zur Nachwuchsförderung aus dem Bereich der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der aktiven Feuerwehr eingerichtet. Derzeit wird über eine Flyer-Aktion und über die Mitwirkung bei diversen schulischen Veranstaltungen neue Mitglieder für die aktive Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr geworben. In 2013 wurden bereits 13 neue Mitglieder in die aktive Wehr teils aus der Jugendfeuerwehr übernommen oder als Quereinsteiger aufgenommen.

Zusätzlich wurde in der Löschgruppe Walberberg zum 12.09.2014 das Projekt „Kinderfeuerwehr“ gestartet. Hier wird Kindern im Alter zwischen 6 und 10 Jahren das Thema Brandschutz spielerisch und erlebnisreich näher gebracht. Sollte das Projekt als Erfolg bewertet werden, sollen weitere Kinderfeuerwehrgruppen in anderen Löschgruppen entwickelt werden. Die Bildung einer Kinderfeuerwehr ist von der Verfügbarkeit entsprechenden Personals mit pädagogischer Ausbildung abhängig.

6.3.3 Ausbildungsstand

Der Ausbildungsstand der Feuerwehrangehörigen entspricht den Anforderungen einer leistungsfähigen Feuerwehr. Durch die Möglichkeit der Aus- und Fortbildung auf Orts- und Kreisebene haben die interessierten Feuerwehrangehörigen die Gelegenheit, ihre Kenntnisse im Rahmen der zurzeit begrenzt zur Verfügung stehenden Lehrgangsangebote zu erweitern und ggf. zu Führungskräften aufzusteigen.

Angehörige der Feuerwehr erhalten die Gelegenheit, den Führerschein der Klasse C (ggf. E) zu erwerben, wenn sie für den Einsatz als Fahrer zukünftig eingesetzt werden sollen. Außerdem werden die Kosten der medizinischen und augenärztlichen Pflichtuntersuchung für Führerscheininhaber durch die Stadt als Träger des Feuerschutzes gezahlt, sofern die Fahrerlaubnis ausschließlich für die Verwendung bei der Feuerwehr benötigt wird.

Spezifische Lehrgänge z.B. für Sonderfahrzeuge und Spezialgeräte (z.B. Drehleiter, Rüstwagen, Atemschutz) werden genutzt, um optimal ausgebildete Feuerwehrangehörige einsetzen zu können. Beispiele hierfür sind die Drehleiter-Maschinisten in der Löschgruppe Bornheim sowie die Mitglieder der ABC-Gruppe.

Mit dem vorhandenen Ausbildungsstand können die bestehenden Gefahren in der Stadt Bornheim bewältigt werden. Der genaue Ausbildungsstand der Freiwillige Feuerwehr Bornheim ist in den Anlagen/Seite 49 ersichtlich.

Grundlage der Ausbildungsplanung ist die ausreichende Verfügbarkeit von für die einzelnen Erfordernisse ausgebildeten aktiven Einsatzkräften. Hieraus wird der Bedarf für zukünftige Ausbildungsmaßnahmen ermittelt. (Anlage Seite 49 „Ausbildungsstand“)

Um die Zukunftsfähigkeit der FF Bornheim dauerhaft zu gewährleisten ist die Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes erforderlich.

6.4. Materielle Ausrüstung

6.4.1. Gebäude

Den jeweiligen Löschgruppen werden von der Stadt Feuerwehrgerätehäuser für die Unterstellung der Fahrzeuge, die Unterbringung der feuerwehr- technischen Ausrüstung sowie für Schulungszwecke zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Finanzsituation der Stadt und der dezimierten Landesförderung sind in der Vergangenheit verschiedene Feuerwehrgerätehäuser mit erheblicher Eigenleistung der Feuerwehrleute oder gänzlich ohne finanzielle Beteiligung der Stadt erweitert bzw. um- oder ausgebaut worden. Hierbei handelte es sich um nicht zwingend erforderliche Maßnahmen im Bereich der Gebäudeunterhaltung, sondern um zusätzliche Maßnahmen, zu denen die Stadt als Eigentümerin der Gebäude aus Verkehrssicherungsgründen nicht verpflichtet war. Das Engagement der Löschgruppen bei diesen Eigenleistungen ist ausdrücklich zu würdigen.

Die Ausstattung der einzelnen Feuerwehrgerätehäuser ist schwerpunktmäßig entsprechend der Stand- und Einsatzortfunktion auf die Aufgabenstellung und Einsatzfähigkeit der jeweiligen Löschgruppe abzustimmen.

In den beigefügten Detailblättern (Anlagen/Seite 59-96) sind der derzeitige bauliche Zustand sowie die Funktionalität des jeweiligen Feuerwehrgerätehauses beschrieben und bewertet sowie die dringend erforderlichen Erhaltungs-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgeführt.

Die derzeitigen Standorte der Gerätehäuser sind unter der Berücksichtigung der Erreichbarkeit im Bornheimer Stadtgebiet und den jeweiligen Ortschaften zentral gelegen.

Im Hinblick auf das Feuerwehrgerätehaus Bornheim und die Frage einer Verlagerung der Löschgruppe Bornheim an einen anderen Standort wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie trägt die für eine Entscheidung notwendigen Daten zusammen und bedient sich für Detailfragen eines externen Gutachters. Die Standortfrage wird vor dem Hintergrund der Gebäudesubstanz des derzeitigen Gerätehauses der Löschgruppe Bornheim sowie der zu erreichenden Einsatzzeiten auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit etwaiger Maßnahmen betrachtet.

Um eine zukunftsfähige Entwicklung unter Beibehaltung der Freiwilligen Feuerwehr möglichst ohne hauptamtliche Kräfte sichern zu können, bedarf es eines langfristigen Gebäudekonzeptes. Die Erstellung eines solchen Konzeptes muss die Entwicklungen im Stadtgebiet und die Struktur in der Feuerwehr berücksichtigen. Ein solches Konzept ist zur wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Planung zu erstellen.

6.4.2. Fahrzeuge

Die Grundmuster notwendiger Feuerwehrfahrzeuge orientieren sich an einschlägigen DIN-Normen. Hierdurch wird eine weitgehende Vereinheitlichung der für den Transport des Personals und des technischen Gerätes vorgesehenen Fahrzeuge sichergestellt.

Der Bedarf an Fahrzeugen richtet sich nach dem ermittelten Gefahrenpotenzial. Die Funktionsfähigkeit der Einsatzfahrzeuge hat zur Erfüllung der Aufgaben absolute Priorität. Aus diesem Grunde sind eine regelmäßige Pflege und die technische Instandhaltung erforderlich.

Im Fahrzeugkonzept (Anlage/Seite 53-54) wird die Planung von Ersatz- und Neubeschaffungen dargestellt. Die Einstellung eines zweiten Gerätewartes im Jahr 2014 sowie die derzeit geltenden Sicherheitsvorschriften begründen die Notwendigkeit eines für die Erledigung der Aufgaben erforderlichen PKW-Kombi. Dieser wurde im Fahrzeugkonzept bereits berücksichtigt.

Der Fahrzeugbestand der einzelnen Löschgruppen ist den Anlagen/Seite 52 zu entnehmen. Bei Neubeschaffungen wurde bisher von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren ausgegangen, wobei nach Ablauf der Nutzungsdauer im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte geprüft wird, ob ein Ersatz oder werterhaltende Maßnahmen sinnvoll sind. Ob diese Nutzungsdauer für aktuelle Neubeschaffungen so weiterhin gelten kann, ist anhand der technischen Entwicklungen derzeit zweifelhaft.

Um eine zukunftsfähige und wirtschaftliche Ausstattung mit Fahrzeugen sichern zu können, ist die Entwicklung eines Fahrzeugkonzeptes erforderlich. Hierin müssen die Aussagen zu den Nutzungszeiträumen von Fahrzeugen überprüft werden. Ebenso sind hierin die Fahrzeugtypen im Hinblick auf die gesetzlichen Aufgaben zu überprüfen.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim ist mit folgenden Fahrzeugtypen ausgerüstet:

Drehleiter mit Korb (DLA K 23/12)

Feuerwehrfahrzeug mit maschinell betriebenem Hubrettungssatz, d.h. einer vom Fahrzeugmotor hydraulisch betriebenen dreh- und ausfahrbaren Leiter. Am Ende dieser Leiter ist ein Korb befestigt, der bis zu drei Personen aufnehmen kann.

Kommandowagen (KdoW)

Fahrzeug der Einsatzleitung mit Informations- und Kommunikationsmitteln. Typisierung nach Fahrzeugart und -größe:

Funkkommandowagen = Führungsfahrzeuge für Einsatzleiter.

Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)

Fahrzeug mit Ausstattung zur Gefahrstoffmessung.

Ausstattung : Diverse Messgeräte, Chemikalienvollschutzanzüge, Einsatzliteratur, Lautsprecheranlage

Löschgruppenfahrzeug (LF)

Fahrzeug mit feuerwehrtechnischer Beladung, ggf. mit einem Wasservorrat. Besatzung mit einer Gruppe (1:8). Ausstattung mit fest eingebauter Feuerlöschkreiselpumpe (FP) und/oder eingeschobener Tragkraftspritze (TS). Einsatz primär zur Brandbekämpfung. Kann aber auch zu einfachen Technischen Hilfeleistungen herangezogen werden. Mitgeführte tragbare Leitern ermöglichen die Rettung von Menschenleben aus Gebäuden bis zur mittleren Höhe. Typisierung nach Pumpenleistung und Menge des Wasservorrats z.B.:

LF 8/6 = FP+TS Leistung 800 l/min bei 8 bar, 600 l Löschwassertank.

Die Ausrüstung dieses Löschfahrzeugs ist für die Bekämpfung von Bränden ausgelegt und umfasst eine vierteilige Steckleiter sowie eine Schnellangriffseinrichtung.

bzw. LF 10

LF 10/6 = FP bei 10 bar Druck 1.000 l/min Pumpenleistung+ 600 l Löschwassertank, TS auf Wunsch.

Das Löschfahrzeug ist mit der Ausrüstung zur Brandbekämpfung und Menschenrettung ausgestattet.

LF 20/16 = FP bei 10 bar Druck 2.000 l/min Pumpenleistung+ 1.600 l Löschwassertank.

Zur Beladung dieses Fahrzeugs gehört eine vierteilige Steckleiter, eine dreiteilige Schiebleiter, eine Klappleiter, eine Motorsäge, ein Belüftungsgerät, Schaum-/Wasserwerfer und Seilwinden bzw. Absturzsicherungsausrüstung.

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

Fahrzeug zur Beförderung von Mannschaften und ihrer persönlichen Ausrüstung, z.B. Kleinbus mit bis zu 9 Sitzplätzen.

Rettungsboot (RTB)

Kleinboot (Schlauchboot) zur Rettung oder zum Transport von Personen. Die Besatzung umfasst 4 Personen.

Rüstwagen (RW)

Fahrzeug mit Allradantrieb und feuerwehrtechnischer Beladung für Technische Hilfeleistung.

Ausstattung: Fest eingebaute, vom Fahrzeugmotor angetriebene Zugvorrichtung; fest eingebauter Stromerzeuger, Lichtmast und Seilwinde.

Die Fahrzeuge sind typisiert mit

RW = Lkw 14 t,

Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)

Fahrzeug mit großem Wasservorrat und feuerwehrtechnischer Beladung für die Brandbekämpfung. Besatzung mit einer Staffel (1:5). Typisierung nach Leistung der Feuerlöschkreiselpumpe (FP l/min) und der Menge des Wasservorrats (Tankinhalt), z.B. TLF 16/25 = FP 1.600 l/min + 2.500 l Tankinhalt

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / TSF-W)

Fahrzeug mit Tragkraftspritze (TS) und feuerwehrtechnischer Beladung. Besatzung mit einer Staffel (1:5). Vorrangig zur Einleitung eines Erstangriffs bei der Brandbekämpfung**.**

Das TSF-W verfügt zusätzlich über einen Tank mit einem Wasservorrat von 500 Litern, der unmittelbar mit der Tragkraftspritze verbunden ist.

Ausstattung mit sog. Schnellangriffseinrichtung. Diese besteht aus einem formstabilen Druckschlauch auf einer Haspel mit angekuppeltem Strahlrohr, der die Abgabe von Löschwasser auch bei nur teilweise ausgelegtem Schlauch ermöglicht. Dadurch kann der Aufbau einer Schlauchleitung entfallen und unmittelbar mit der Brandbekämpfung begonnen werden.

Dekontaminationsfahrzeug (Dekon P)

Lastkraftwagen mit Allradantrieb und einem Pritschenaufbau mit angebauter Ladebühne mit der Möglichkeit, zusätzlich bei der Feuerwehr vorhandenes Material für den Schadensfall mit gefährlichen Stoffen und Gütern in Containersystemen aufzunehmen. Fahrzeug mit Beladung zur Dekontamination von Personen und somit als Ergänzung zur Gefahrstoffausrüstung. Besatzung mit einer Staffel (1:5).

Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)

Beim ELW 1 nach DIN 14 507 handelt es sich um ein Einsatzleitfahrzeug, welches mit Kommunikationsmitteln und anderen Ausrüstungen zur Führung taktischer Einheiten ausgestattet ist. Vorüberwiegend verwendet man dieses Fahrzeug für die Einsatzleitung zur Anfahrt, sowie der Erkundung von Einsatzstellen. Besatzung mit einem Trupp von 3 Funktionen, bei einer Führungskraft (1:2). Die Beschaffung für das Fahrzeug befindet sich derzeit in der Bearbeitung. Der Arbeitskreis Technik hat unter Abstimmung mit der Wehrführung und den Einsatzbezirksführern die technischen Anforderungen erarbeitet anhand derer jetzt die Ausschreibung erfolgt.

Gerätewagen-Logistik

Dieser Wagen ist ein Allradfahrzeug mit Pritschenaufbau und Ladebühne. Er enthält einen Rettungssatz, Beleuchtungssatz, sowie 2000 m Schlauch und Wasserschadenbeladung. Besatzung mit einem Trupp von (1:2).

Mit der derzeitigen Anzahl und Typen von Löschgruppenfahrzeugen können die ermittelten Gefahren im Stadtgebiet Bornheim derzeit abgedeckt werden. Die von den Löschgruppen Dersdorf, Hemmerich und Rösberg eigenfinanzierten und beschafften Mannschaftstransportfahrzeuge sollen vollständig in den Bestand der städtischen Fahrzeugflotte übernommen werden. Die Verwendung dieser Fahrzeuge ist einsatztaktisch als unerlässlich erkannt worden. Folglich sind die Fahrzeuge auch durch die Stadt Bornheim zu unterhalten und den Sicherheitsanforderungen entsprechend zu warten. Das unter 6.4.2 erwähnte Fahrzeugkonzept ist für die Zukunftsfähigkeit der FF Bornheim erforderlich.

6.4.3 Kommunikation

Die Erledigung der anfallenden Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr setzt einen umfangreichen Informationsfluss voraus. Zur Kommunikation zwischen der Feuer- und Rettungsleitstelle und den Fahrzeugen untereinander gehört heute ein Sprechfunkgerät im 4-Meter-Bereich zur Standardausrüstung. Im Gerätehaus Bornheim (Funkzentrale) sind ein 4 Meter Funkgerät, Telefone, ein Faxgerät und Internetanschluss vorhanden, um bei größeren Einsätzen den Einsatz zentral zu koordinieren. Des Weiteren ist im Rathaus, Zimmer 252, eine Funkstation vorhanden. Die fest eingebauten Funkgeräte in den Gebäuden sowie in den Fahrzeugen sind unter weitgehender Beibehaltung einer Redundanz in analoger Funktechnik auf Digitalfunk umgestellt worden. Zusätzlich verfügen der A- und B-Dienst über digitale Handfunkgeräte.

Der Einsatzstellenfunk wird weiterhin anlog betrieben. Erfahrungswerte anderer Feuerwehren bei der Umstellung auf Digitalfunk und damit verbundene Ausfälle waren die Grundlage für die Entscheidung zur Herstellung einer Redundanz sowie des analogen Betriebes des Einsatzstellenfunks.

Die Rufnamen für alle Funkgeräte sind festgelegt.

Zusätzlich benötigen die einzelnen Einheiten für die ausreichende Kommunikation während der Einsätze Funkgeräte im 2 Meter-Bereich. Jede Feuerwehreinheit ist mit mindestens 5 Handsprechfunkgeräten ausgerüstet.

Die Kommunikation wurde im Jahr 2014 bei der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim durch die Einführung von Digitalfunkgeräten weiter verbessert:

- Derzeit sind digitale Handsprechfunkgeräte für die einzelnen Einsatzbezirksführer und die Wehrführung beschafft und zur Verfügung gestellt worden.
- Für die einzelnen Feuerwehrfahrzeuge der Löschgruppen wurden digitale Funkgeräte beschafft. Der Einbau der Geräte ist in 2014 abgeschlossen worden.
- Für den Einsatzstellenfunk werden weiterhin 2m-Band Handfunkgeräte verwendet.

Die Umstellung wurde mit der Funkaufsicht Rhein-Sieg Kreis abgestimmt und erfolgte zum 01.08.2014 abschließend.

6.4.4 Sachliche Ausstattung

Sämtliche aktiven Einsatzkräfte sind für die Einsatzfälle mit Standardschutzkleidung neuester Art nach den geltenden technischen Regelwerken auszustatten. Die Schutzkleidung soll feuerwehrintern gewaschen und gewartet werden. Atemschutzgeräteträger müssen zusätzlich über eine spezielle Überbekleidung (Schutzjacke und –hose) verfügen. Aufgrund des hohen Alters großer Teile der Hitzeschutzbekleidung für Atemschutzgeräteträger steht eine zahlenmäßig größere Ersatzbeschaffung neuer Hitzeschutzkleidung in 2015 an.

Der derzeit vorläufig ermittelte Gerätebedarf 2014-2018 ist den Anlagen/Seite 55 zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für eine wirtschaftliche und zukunftsfähige Bedarfsdeckung die Erstellung eines Gerätekonzeptes erforderlich ist.

6.4.5. Gefährliche Stoffe und Güter

Bei Einsätzen im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen und Gütern sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Chemikalienschutzanzüge (CSA), Messgeräte und andere besondere Spezialgeräte (Gerätewagen Gefahrgut) sind vorhanden und müssen auf dem neuesten Stand der Technik gehalten werden. Der Ausstattungszustand und zukünftige Bedarf ist im Rahmen des Gerätekonzeptes zu überprüfen.

7 Vorbeugender Brandschutz

Als wesentliches Sicherheitselement weist das FSHG dem vorbeugenden Brandschutz eine besondere Bedeutung zu. Als Pflichtaufgabe hat die Stadt Bornheim:

- die Brandschau durchzuführen
- Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dazu nicht in der Lage ist, und
- Brandschutzerziehung/ -aufklärung zu vermitteln.

Außerdem werden die Einsatzpläne erstellt und fortgeschrieben. Die Feuerwehrpläne werden vom Errichter einer Anlage oder dem Betreiber zur Verfügung gestellt.

7.1. Durchführung der Brandschau

In Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens 3-5 Jahren eine Brandschau durchzuführen.

In der Stadt Bornheim sind zurzeit insgesamt ca. 150 Objekte im Rahmen der Brandschau regelmäßig zu überprüfen, dies wird derzeit durch den Brandschutztechniker gewährleistet.

Die ständig steigende Zahl der brandschaupflichtigen Objekte beispielsweise durch neue Gewerbeobjekte wird zukünftig die Überprüfung des Personalbedarfs erforderlich machen.

Die Liste der brandschaupflichtigen Objekte ist der Anlage/Seite 97-98 zu entnehmen.

7.2. Gestellung von Brandsicherheitswachen

Für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind nach den Vorgaben des FSHG und der Sonderbauverordnung Brandsicherheitswachen anzuordnen. Ist der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, wird diese Aufgabe von der Freiwilligen Feuerwehr übernommen.

In der Wahrnehmung dieser Aufgabe werden alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Einsatzbezirke und Löschgruppen eingebunden. Der Brandschutztechniker legt in Abstimmung mit der Wehrführung und dem betroffenen Einsatzbezirks/- Löschgruppenführer das notwendige Personal und die Fahrzeuge fest. Jede/r Einsatzbezirk/Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim ist aufgrund des Personals und der Ausrüstung in der Lage, diese Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.

7.3. Brandschutzerziehung/-aufklärung

Die Brandschutzerziehung richtet sich insbesondere an Kinder in den Kindergärten und in den Grundschulen. Die Brandschutzaufklärung ist dagegen für Schüler in weiterführenden Schulen und für Erwachsene, insbesondere in sozialen Einrichtungen, bestimmt.

Das FSHG legt neben der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung besonderen Wert auf die Information der Bürger über die Möglichkeit der Selbsthilfe.

Das Ausmaß eines Gesamtschadens hängt sehr oft vom Umfang der Schadensabwehr und der Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Anfangsphase eines entsprechenden Ereignisses ab. Daher soll es Ziel sein, die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Selbsthilfe zu fördern. Bei der Selbsthilfe darf die Grenze zur Selbstgefährdung jedoch nicht überschritten werden; möglich sind aber schnell ergreifbare, einfache Maßnahmen. Hier gilt es, weiterhin entsprechende Informationen an alle Bürgerinnen und Bürger weiterzugeben.

Auch in Zukunft sollen die Aufgaben „Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung“ und die „Information über Selbsthilfemöglichkeiten“ durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim mit Unterstützung durch den Geschäftsbereich Feuerschutz erfolgen.

7.4. Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14 095 Teil 1

Die Betreiber brandmeldeanlagenpflichtiger Objekte haben unter der Beteiligung der Feuerwehr gemäß § 22 Absatz 1 FSHG Pläne für den Einsatz (Feuerwehreinsatzpläne) zu erstellen und laufend fortzuschreiben. Diese enthalten Angaben z. B. über

- Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser,
- Wasserentnahmestellen
- Lagerstellen für besonders gefährdende Stoffe,
- Zufahrts- und Rettungswege

Dies gilt nur für Objekte, die im Rahmen der Baugenehmigung das Betreiben einer Brandmeldeanlage zur Auflage erhalten haben. Hierbei sind die Betreiber verpflichtet, maßgebliche Änderungen im Objekt der Feuerwehr mitzuteilen und die entsprechenden Einsatzpläne mit der Feuerwehr zu überarbeiten. Es liegen die Feuerwehreinsatzpläne für alle brandmeldeanlagenpflichtigen Objekte vor.

Die Liste der Brandmeldeanlagen, die über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises aufgeschaltet sind, ist der Anlage/Seite 99 zu entnehmen.

8 Finanzausstattung

8.1 Haushalt 2009 - 2013

Im Haushalt 2010 –beschlossen am 08.07.2010- sind bis zum Planjahr 2013 zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe und zur Sicherstellung des Brandschutzes für den Bereich „Feuer- und Bevölkerungsschutzschutz“ unter Berücksichtigung der erkennbaren und in diesem Brandschutzbedarfsplan aufgeführten unabweisbaren Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen folgende Finanzmittel erforderlich und ausgewiesen :

Produkt 1.02.07.01					
	Ist	Ist	Ist	Ansatz	Ansatz
	2009	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
ordentliche Erträge	- 116.181,26	- 192.348,42	- 176.323,95	- 141.578,00	- 142.925,00
ordentliche Aufwendungen	391.954,10	461.728,60	472.497,65	543.279,00	482.539,00
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	275.773	269.380	296.174	401.701	339.614
interne Leistungen	169.230,67	181.482,68	237.326,01	237.776,39	250.047,73
Jahresergebnis	**445.004**	**450.863**	**533.500**	**639.477**	**589.662**
investive Einzahlungen	- 96.495,12	- 662.414,65[2]	- 96.586,04	- 97.500,00	- 99.500,00
davon Feuerschutzpauschale	- 90.195,12	- 90.414,65	- 90.643,04	- 90.000,00	- 90.000,00
investive Auszahlungen	250.437,54	828.124,16	58.969,14	314.300,00	320.600,00
Saldo Investitionen	**153.942**	**165.710**	**- 37.617**	**216.800**	**221.100**
Feuerschutzpauschale aus Vorjahren	0	0	0	0	0
Kreditbedarf	**153.942**	**165.710**	**- 37.617**	**216.800**	**221.100**

Stand 30.06.2013

Die Erträge ergeben sich aus der Zuweisung der Feuerschutzpauschale des Landes NRW, einem freiwilligen Zuschuss des Versicherers zur Beschaffung von Ausrüstung, den Einnahmen aus der Veräußerung der auszumusternden Feuerwehrfahrzeuge sowie aus Einnahmen von Brandschauen, Brandsicherheitswachen und kostenpflichtiger Einsätze.

Unter den ordentlichen Aufwendungen sind alle Sachkosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung aller Sachgüter der Feuerwehr sowie Ausbildungskosten, Versicherungen etc. gefasst.

Da der zukünftige Finanzbedarf von den zu fertigenden Geräte- und Fahrzeugkonzepten geprägt ist, wird derzeit auf den bisher bekannten Bedarfsermittlungen geplant.

Eine Übersicht der derzeit aktuellen Planungen ist dem Anhang S. 126 ff. beigefügt.

[2] Im Jahr 2010 wurde aus Mitteln des Konjunkturpaketes II das Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) beschafft.

8.2. Kostenrechnung

Anschaffungs-, Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des unabdingbar notwendigen Bedarfs und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und technischen Entwicklung.

Das FSHG widmet den Kosten der Feuerwehr einen besonderen Abschnitt (IX. Abschnitt: Kosten) und regelt in den §§ 40 und 41 die Kostentragungs- und Kostenersatzpflicht.

Für den Bereich Feuerschutz wird seit 1993 eine Kostenrechnung geführt, der auch das bewertete Anlagevermögen zugrunde liegt. Die jährlichen Betriebsabrechnungen wiesen bisher die Entwicklung bei den einzelnen Kostenarten, Kostenträger und Kostenstellen aus. Sie diente als Grundlage zur Ermittlung und Kalkulation der Kostenersatzansprüche und der Entgelte (Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr). Aufgrund einer geänderten Rechtsprechung wurde im Jahr 2014 die Satzung überarbeitet. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt nun minutengenau.

8.3. Gebühren- /Kostenerstattungs- Satzungen

Für die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr sowie für die Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschauen, Brandsicherheitswachen) und des Verdienstausfalles hat die Stadt Bornheim eine Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim mit Kostentarif erlassen. Diese basiert auf der unter Punkt 8.2 durch das Controlling erstellten Kostenrechnung.

9 Berichtswesen

Sämtliche Einsatzdaten werden erfasst und von der Wehrführung ausgewertet. Sie waren Grundlage für die in diesem Brandschutzbedarfsplan enthaltenen Angaben zum Erreichungsgrad und dienen darüber hinaus zur Schwachstellenanalyse und zur Optimierung von Einsatzstrategien, um auf vergleichbare künftige Einsatzfälle optimal vorbereitet zu sein.

Zukünftig ist für das vollständige Berichtswesen im Hinblick auf die Personalentwicklung, die technische Überprüfung der Geräte sowie vor allem der Überprüfung im Rahmen des Finanzcontrollings eine geeignete Verwaltungssoftware erforderlich.

10 Fortschreibung

Wie bereits im Vorwort erwähnt, verhalten sich die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan bei wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen insgesamt oder in Teilbereichen fortzuschreiben.

Insgesamt wird aufgrund der Vielzahl spezieller Konzepte, deren Erstellung für eine zukunftsfähige und wirtschaftliche Aufgabenerledigung des Feuerschutzes für unentbehrlich gehalten wird, die zeitnahe Fortschreibung für erforderlich gehalten.

Zu erstellen sind ein Personalentwicklungskonzept, ein Gerätekonzept, ein Fahrzeugkonzept sowie ein Gebäudekonzept. Die Beauftragung eines externen Gutachters wird als sinnvoll angesehen.

Impressum

Stadt Bornheim, - Der Bürgermeister -,

Fachbereich Bürgerdienste und Ordnungswesen
Geschäftsbereich Feuerschutz
Postfach 11 40, 53308 Bornheim

Tel. 02222/945-114/112
Fax. 02222/945-126

Mitwirkung:

- Stadtbrandinspektor Hans-Georg Gennrich
  Geschäftsbereichsleiter Feuerschutz
- Stadtbrandinspektor Wolfgang Breuer
  Wehrführer
- Einsatzbezirksführer
- Sabine Walter
  Fachbereichsleiterin Bürgerdienste und Ordnungswesen
- Stadtamtsinspektorinnen Bärbel Becher und Iris Schwarz
  Sachbearbeiterinnen für Feuerschutz

Stand: September 2014

Anlagen

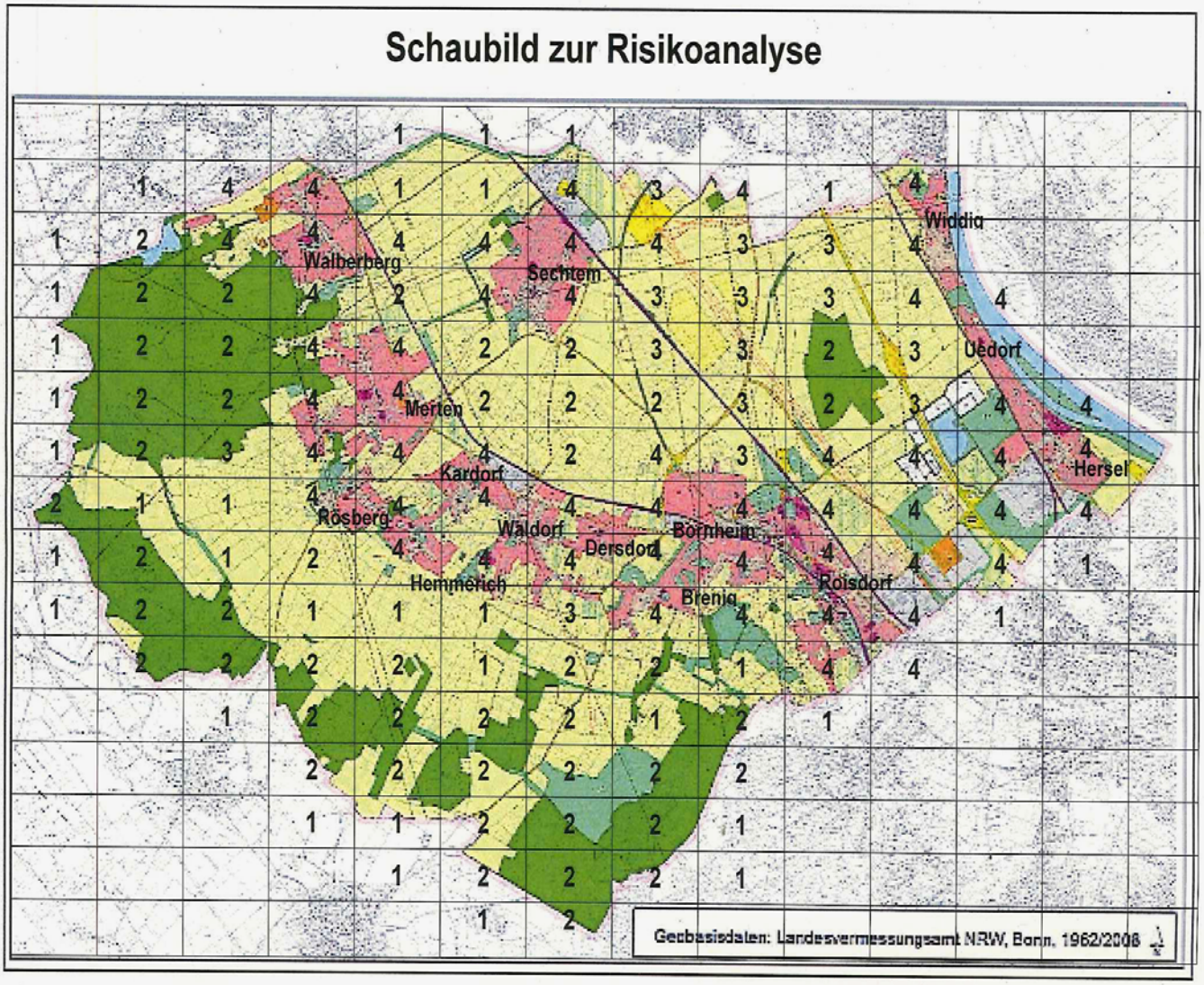
INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

- Schaubild zur Risikoanalyse 37
- Anfahrtszeit der Aussiedlerhöfe 38
- Beispielhafte Darstellung einzelner Anfahrtswege zu Aussiedlerhöfen 39
- Fahrstrecken- und Fahrzeitenermittlung der einzelnen Löschgruppen 40-46
- Ergebnis der Festlegung der Hilfsfrist und tatsächlich getroffenen Einsatzzeiten 47-48
- Ausbildungsstand der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim 49
- Einsatzstärke der Löschzüge (Diagramm und Tabelle) 50-51
- Fahrzeugbestand 2012 52
- Fahrzeugkonzept 2013-2018 53-54
- Gerätebedarf 2013-2018 55
- Einsatzstatistik (Diagramm und Tabelle) 56
- Personalstärke (Diagramm – Soll-/Iststärke 2012; Diagramm – Entwicklung der Personalstärke; Tabelle – Löschgruppenstärken seit 1994) 57-58
- Detailbeschreibungen und Bewertung der Löschgruppen 59-96

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

- Liste der brandschaupflichtigen Objekte in der Stadt Bornheim 97-98
- Liste der Brandmeldeanlagen, die über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises aufgeschaltet sind 99
- Zukunftskonzept zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim 100-112
- Alarmierungsstichworte der Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim 113-125
- Finanzdaten der Planjahre bis 2019 126-125

Schaubild zur Risikoanalyse



Risikoklassen (gemittelt)

1 geringes Risiko – **2** normales Risiko – **3** erhöhtes Risiko – **4** hohes Risiko

Anfahrtzeiten der Aussiedlerhöfe

Stadtteil	Aussiedlerhöfe	Fahrstrecke	Anfahrzeit
Brenig	*Römerhof	2,6 km	4:10 min
Rösberg	*Dobschleider Hof *Haus Londorf *Sonnenhof	3,5 km	5:30 min
		2,6 km	4:30 min
		3,0 km	5:00 min
Sechtem	*Kräuter Dreesen *Gartenbau Heinen *Pferdehof Schmitz	1,3 km	4:00 min
		1,2 km	4:00 min
		1,1 km	4:00 min
Widdig	*Gestüt Aluta	0,85 km	3:00 min
Walberberg	*Gartenbau Müller *Aussiedlerhof Grüsgen	1,5 km	4:00 min
		1,3 km	4:00 min
Bornheim	*Bauernhof Kuhl *Gartenbau Sunkel *Gartenbau Kievernagel *Gartenbau Gärtner's Pflanzen	2,3 km	5:00 min
		2,4 km	5:00 min
		2,3 km	6:50 min
		1,8 km	4:00 min
Roisdorf	*Gartenbau Klein	1,7 km	4:00 min
Dersdorf	*Aussiedlerhof Schwarz	1,2 km	4:00 min
Waldorf	*BioBauer Bursch	1,8 km	4:00 min
Merten	*Aussiedlerhof Bräutigam	1,3 km	3:00 min
Uedorf	*BioBauer Palm	1,8 km	3:00 min
Hemmerich	*Gartenbau Rex	0,7 km	2:00 min

Beispielhafte Darstellung einzelner Anfahrtswege zu Aussiedlerhöfen

Anhand dieser Karte lässt sich verdeutlichen, wie weit die Entfernung der einzelnen Gerätehäuser zu ausgewählten, besonderen Gebäuden/Gebieten ist.

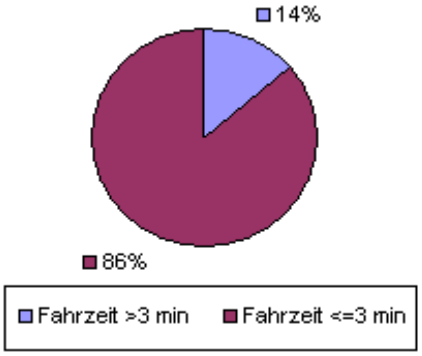
Der Maßstab auf dieser Karte beträgt 1:10.000.

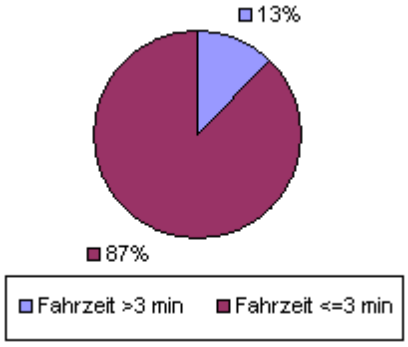
Die Hilfsfrist ist bei einem Brand an einer dieser Stellen kaum einzuhalten.

Fahrstrecken- und Fahrzeitenermittlung für die Löschgruppen der freiwilligen Feuerwehr Bornheim

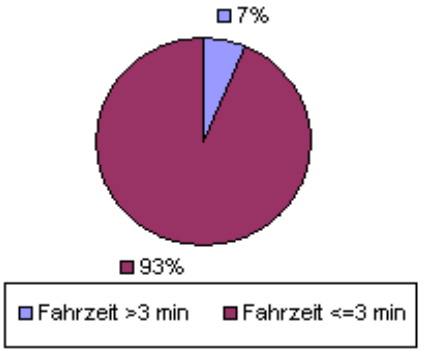
- Ermittlung durch Rechnerprogramme und eigener Prüfung durch praktischer Befahrung der Fahrstrecken –

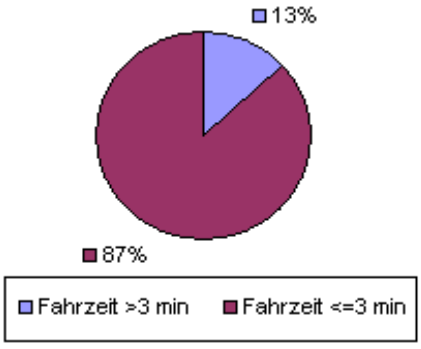
Löschgruppe :	Abfahrt:	Zielort:	Detail:	Fahrstrecke : (km)	Fahrzeit: (min)
Roisdorf	Siegesstr. 2	Adenauerallee 7	-	1,2	3
		Mainzer Str. 12	-	1,0	2:45
		Bonner Str. 100	-	0,65	1:45
		Friedrichstr. 11	-	0,75	2
		Güterbahnhofstr. 11	-	0,9	3
		Koblenzer Str.	-	0,85	3
		Pützweide 13	-	0,2	1
		Weyerberg 9	-	0,45	1
		Oberdorfer Weg 28	-	1,0	3
		Annastr. 39	-	1,0	2
		Ehrental 34	-	0,32	1:00
		Alexander-Bell-Str.	Bauhaus	2,2	4
		Siefenfeldchen 39	-	0,75	1:25
		Maarpfad	Gartenbau Klein	1,7	4
Bornheim	Königstr. 31	Donatusstr. 3a	-	0,45	1
		Kartäuserstr. 51	-	0,7	2
		Blütenweg 3	-	1,1	3
		Am Brünnchen 5	-	0,85	3
		Burgstr. 8	-	0,6	2
		Hohlenberg 25	-	1,5	3
		Carnapstr. 1	-	1,0	3
		Quellenweg 2	-	1,1	3
		Leo-Koppel-Str. 8	-	1,1	3
		Waldstr. 2	-	1,2	3
		Pohlhausenstr. 6	-	0,4	1
		Königstr. 114	-	0,6	2
		Am Ühlchen 19	-	1,2	3:45
		Uedorfer Weg 80	Kuhl	2,3	5
		Siefenfeldchen 39	-	0,47	1:05
Stand 30.06.2013		Kalkstr. 24	-	0,85	3

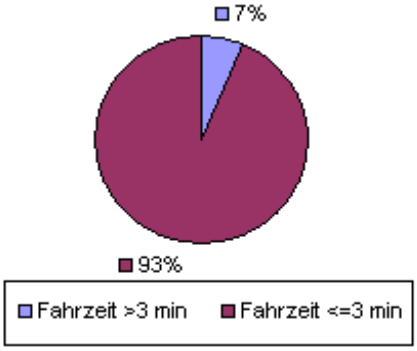




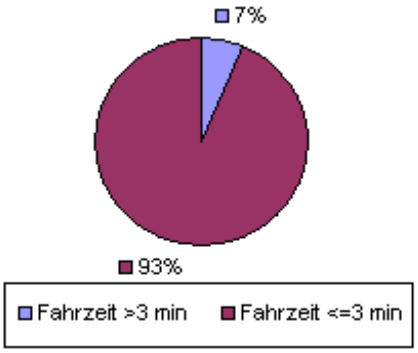
Löschgruppe :	Abfahrt:	Zielort:	Detail:	Fahrstrecke : (km)	Fahrzeit: (min)
Brenig	Schornsberg 4	Römerhof 1	-	2,6	4:10
		Gütchenweg 2	-	1	3
		Bisdorfer Weg 2	-	0,7	2
		Klippe 26	-	1,3	2
		Ploon 5	-	0,45	1
		Am Tonberg 1	-	0,65	2
		Küppersgasse 5	-	0,3	1
		Schornsberg 25	-	0,19	1
		Haasbachstr. 13	-	0,7	2
		Bisdorfer Weg 25	-	0,55	2
		Mackgasse 2	-	0,5	1
		Breite Str. 8	-	0,45	1
		Kummenberg 4	-	0,45	1
		Hennesenbergstr. 44	-	0,95	1
		Zentwinkelsweg 12	-	0,8	2
Dersdorf	Dürerstr. 48	Neugrabenweg 74	Schwarz	1,2	4
		Rubensweg 11	-	0,7	2
		Bannweg 19	-	0,16	1
		Grünewaldstr. 111	-	0,35	1
		Max-Ernst-Weg 8	-	0,51	1
		Neugrabenweg 80	-	1,3	4
		August-Macke-Str. 42	-	0,8	2
		Spitzwegstr. 12	-	0,74	1
		Lochnerstr. 9a	-	0,42	1:10
		Bannweg 62	-	0,45	1:25
		Bisdorfer Weg 25	-	1	2:45
		Gütchenweg 22	-	0,85	2:20
		Karnabsweg 6	-	0,35	1:15
		Waldorfer Weg 36	-	0,55	1:45
		Breniger Str. 8		0,75	1:50
Waldorf	Hostertstr. 5	Weidenpeschweg 31	Bio Bursch	1,8	4
		Am Wekersgarten 11	-	0,75	2
		Brühler Garten 24	-	0,65	2
		Dersdorfer Str. 59	-	0,85	2
		Feldchenweg 23	-	0,74	3
		Hühnermarkt 29	-	0,26	1
		Mittelstr. 16	-	0,15	1
		Schmiedegasse 16	-	0,65	2
		Veilchenweg 31	-	0,85	2
		Weidenpeschweg 10	-	1,6	4
		Heerweg 212	-	1,2	3
		Edelweißstr. 7	-	1,2	2
		Husenbergweg 50	-	0,7	2
		Schmiedegasse 86	-	0,35	1:30
		Dorner Kuhlweg	-	0,95	2:20



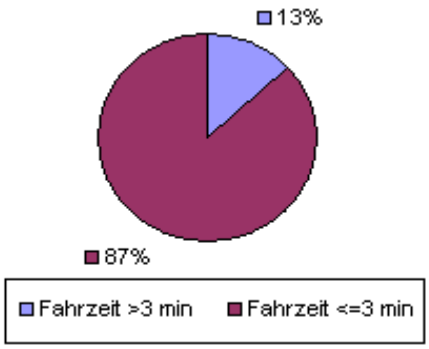




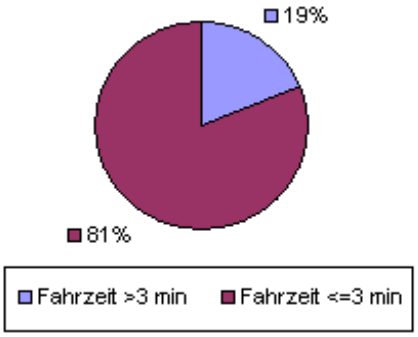
Hemmerich	Waasemstr. 3a	Ringelpfad 80	Rex	0,7	2
		Oelbergstr. 23	-	0,55	1
		Zweigrabenweg 4	-	0,16	1
		Am Aegidiushäuschen	-	0,28	1
		Heerweg 328	-	0,45	1
		Strombergstr. 30a	-	0,35	1
		Jennerstr. 69	-	0,14	1
		Ginhofer Str. 28	-	0,5	1
		Friedbergstr. 7	-	0,55	2
		St.-Agatha-Str. 1	-	0,55	2
		Altenbergergasse 185	-	0,8	2
		Schulstr. 8	Kardorf	1	2
		Lindenstr. 4	-	1,5	3
		St.-Josefs-Weg 8	-	1,4	3
		Pappelstr. 2	-	1,6	4

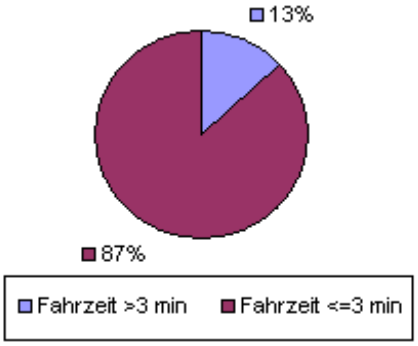


Löschgruppe :	Abfahrt:	Zielort:	Detail:	Fahrstrecke : (km)	Fahrzeit: (min)
Rösberg	Weberstr. 17a	Schlossallee	Schwarz	0,95	2
		Odenwaldstr. 6	-	0,5	1
		Hunsrückstr. 6	-	0,6	1
		Bolliggasse 5	-	0,45	1
		Hemmergasse 4	-	0,4	1
		Markusstr. 13	-	0,22	1
		Proffgase 5	-	0,14	1
		Siebengebirgsstr. 8	-	0,4	1
		Schwarzwaldstr. 7	-	0,19	1
		Taunusstr. 7	-	0,75	2
		Eifelstr. 5	-	0,35	1
		Dobschleiderhof 1	Dobschleider Hof	3,5	5:30
		Theisenkreuzweg	Sonnenhof-	3,0	5:00
		Theisenkreuzweg	Markushof	1,2	2
		Theisenkreuzweg	Köhl	0,70	1:30
		(gehört zu Merten:)	Haus Londorf	2,6	4:30

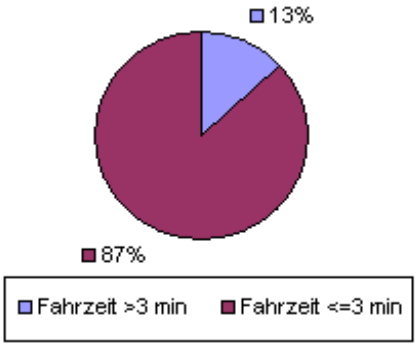


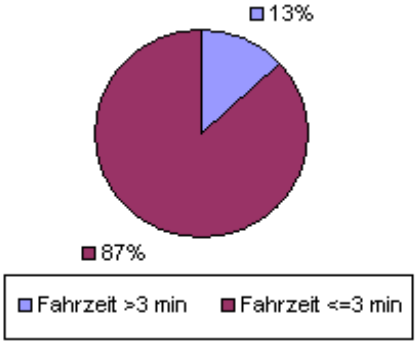
Merten	Talstr. 30	Haus Londorf	-	4,0	6:30
		Schubertstr. 12	-	1,7	3
		Schottgasse 28	-	0,7	2:15
		Brahmstr. 9	-	0,35	1
		Bonn-Brühler-Str. 3	-	1,3	3
		Vinzenzstr. 23	-	0,45	1
		Bachstr. 2	-	0,35	1
		Straußweg 8	-	1	3
		Kirchstr. 5	-	1	3
		Klosterstr. 7	-	0,95	3
		Mozartstr. 3	-	1,3	3
		Beethovenstr. 10	-	1,4	3
		Händelstr. 45	Bräutigam	1,3	3
		Rüttersweg	-	2,4	5
		↳ (von Rösberg aus:)		0,5	1:05
		Schebenstr. 27		1,9	5
		↳ (von Rösberg aus:)		1,6	3:50
Walberberg	Hauptstr. 82	An der Bonnstr. 8	-	0,5	1
		Schützenstr. 30	-	0,6	2
		Wingert	Jugendakademie	2,4	6
		Düffelstr. 28	-	1,1	2
		Coloniastr. 48	-	2,2	5
		Annograben 4	-	0,28	1
		Ballenpfad 5	-	0,65	2
		Eulerhüttenweg 46	-	1	3
		Hauptstr. 3	-	0,55	1
		Heinrich-v.-Berge-Weg	-	0,25	1
		Kitzburger Str. 20	-	0,65	2
		Schallenberg 3	-	0,6	2
		Schwadorfer Kreuz 7	-	0,75	2
		Fronacker 5a	-	0,35	1
		Rheindorfer Burgweg	-	1,2	3



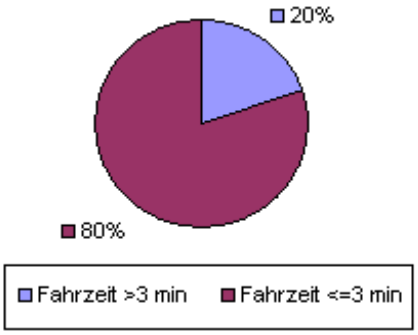


Löschgruppe :	Abfahrt:	Zielort:	Detail:	Fahrstrecke : (km)	Fahrzeit: (min)
Sechtem	Straßburger Str. 4	Ottostr. 50	-	2,1	5
		Marie-Curie-Str. 32	-	2,7	6
		Gutenbergstr. 12	-	2,5	6
		Elsa-Brandström-Str.	-	0,6	2
		Gebr.-Kall-Str. 5	-	0,22	1
		Im Grommesgarten 7	-	0,85	2
		Krausplatz 5	-	0,12	1
		Schweppenburgstr. 6	-	0,9	2
		Weiße-Burg-Str. 5	-	0,24	1
		Münstergarten 6	-	0,35	1
		Wolfsgasse 3	-	0,13	1
		Jenaer Str. 3	-	0,75	2
		Europaring 64	-	1,1	3:55
		Elsaßweg 11	-	1,1	4:10
		Leipziger Str. 10	-	0,65	2:30
			-		
Widdig	Römerstr. 67	Wiesenstr. 7	-	1,6	5
		Wiesenstr. 2	Gestüt Aluta	0,85	3
		Alemannenweg 14	-	0,3	1
		Burgunderstr. 4	-	0,7	1
		Friesenweg 3	-	1,1	3
		Gotenweg 7	-	0,85	2
		Hüttengarten 8	-	0,35	1
		Kölner Landstr. 4	-	0,5	2
		Römerstr. 4	-	0,35	1
		Salierweg 7	-	0,5	2
		Teutonenstr. 29	-	0,85	3
		Wikingerstr. 3a	-	0,29	1
		Isarstr. 16	-	1,4	2:35
		Aggerstr. 29	-	1,7	3:15
		↳ (von Hersel aus:)		1,7	4:00
		Parkstr. 61	-	1,3	3:05
		↳ (von Hersel aus:)		2,2	4:50



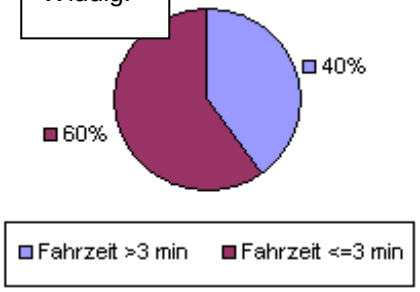


Hersel	Rheinstr. 117	Wöhlerstr. 1b	-	1,2	3
		Elbestr. 6	-	1,5	4
		Bayerstr. 6	-	1,2	3
		Ursulinenstr. 13	-	0,5	1
		Domhofstr. 17	-	0,35	1
		Bierbaumstr. 5	-	0,35	1
		Rheinstr. 36	-	1,2	3
		Siemenacker 8	-	0,75	3
		Am Marienhof 4	-	0,4	1
		Rheinstr. 220	-	0,5	1:20
		Ruhstr. 8	-	1,0	3
		Höhnenstr. 24	-	1,0	3
		Havelstr. 2	-	0,95	3:20
		Allerstr. 51	-	2,0	5:35
		Ursulinenstr. 22	-	0,45	1:25

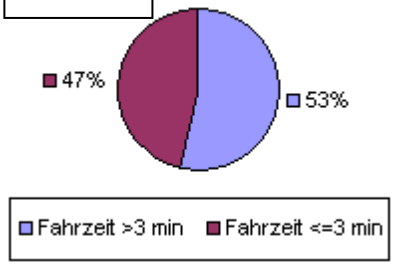


Löschgruppe :	Abfahrt:	Zielort:	Fahrstrecke: (km) W/H	Fahrzeit: (min) W/H
LG Widdig u. Hersel nach Uedorf (W=Widdig H=Hersel)		Windmühlenstr. 4	1,1 / 2,3	2 / 4
		Bornheimer Str. 3	1,7 / 1,5	4 / 3
		Elbestr. 208	1,6 / 1,8	3 / 3
		Inselstr. 11	1,5 / 1,9	3 / 4
		Parkstr. 6	1 / 2,5	2 / 4
		Werthstr. 4a	2 / 1,2	4 / 2
		Isarstr. 12	1,3 / 2,2	3 / 4
		Altmühlstr. 30	0,95 / 2,5	2 / 4
		Salzachstr. 52	1,7 / 1,5	4 / 3
		Hohes Ufer 8	1,4 / 1,7	3 / 4
		Aggerstr. 11	1,7 / 1,8	3:25 / 4:05
		Rheinuferweg 42	2,3 / 1,1	4:25 / 2:55
		Mielweg 4	2,3 / 1,2	4:15 / 3:25
		Heisterbacher Str. 8	2,5 / 0,85	4:25 / 2:20
		Bornheimer Str. 8	1,9 / 1,5	3:25 / 3:40

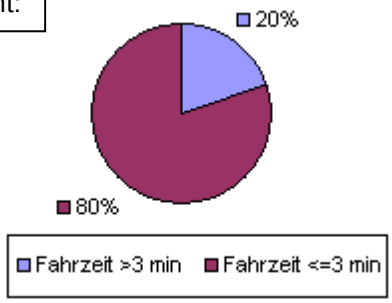
LG Widdig:



LG Hersel :

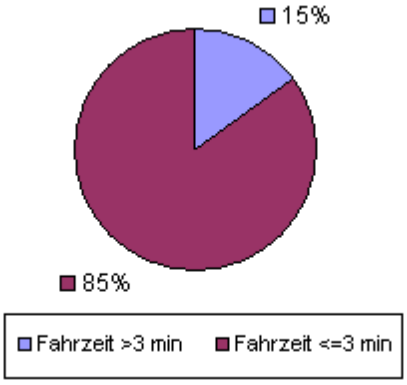


LG Gesamt:



Gesamtberechnung:

In der Rechnung erfasste Straßenanzahl:	**182**
davon in 3 min von den LG erreicht:	**154**

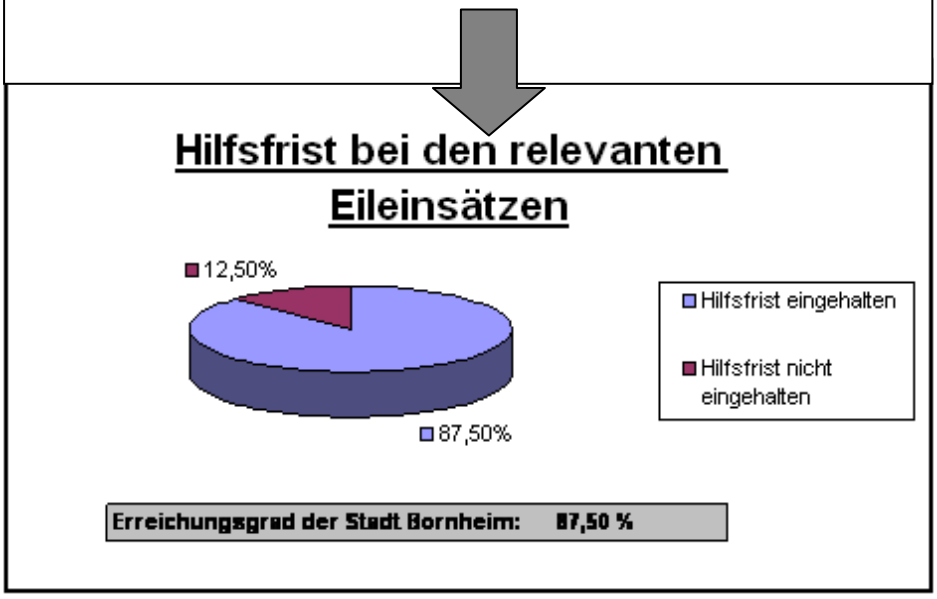


Stand 30.06.2013

Ergebnis der Festlegung der Hilfsfrist und tatsächlich getroffenen Einsatzzeiten



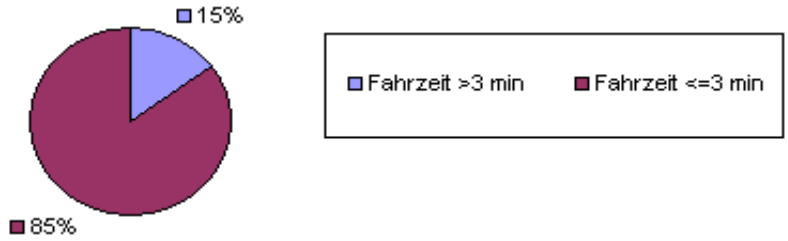
Von **117** Eileinsätzen sind **40 Einsätze** relevant für die Berechnungsgrundlage.
Dies beruht auf die Vorgaben der Bezirksregierung für Eileinsätze mit Gefährdungspotenzial. An höchster Stelle stehen die Einsätze mit der Bezeichnung: ,,*Menschenleben in Gefahr*"



Im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfrist ergab, durch die Fahrstrecken- und Fahrzeitenermittlung für die Löschgruppen der freiwilligen Feuerwehr Bornheim, folgendes:

Gesamtberechnung der Anfahrtszeiten in den Ortschaften der Stadt Bornheim:

In der Rechnung erfasste Straßenanzahl:	**182**
davon in 3 min von den Löschgruppen erreicht:	**154**



Hinweis: Die Ermittlung der Fahrzeiten wurde durch Rechnerprogramme und eigener Prüfung durch praktischer Befahrung der Fahrstrecken durchgeführt

Stand 30.06.2013

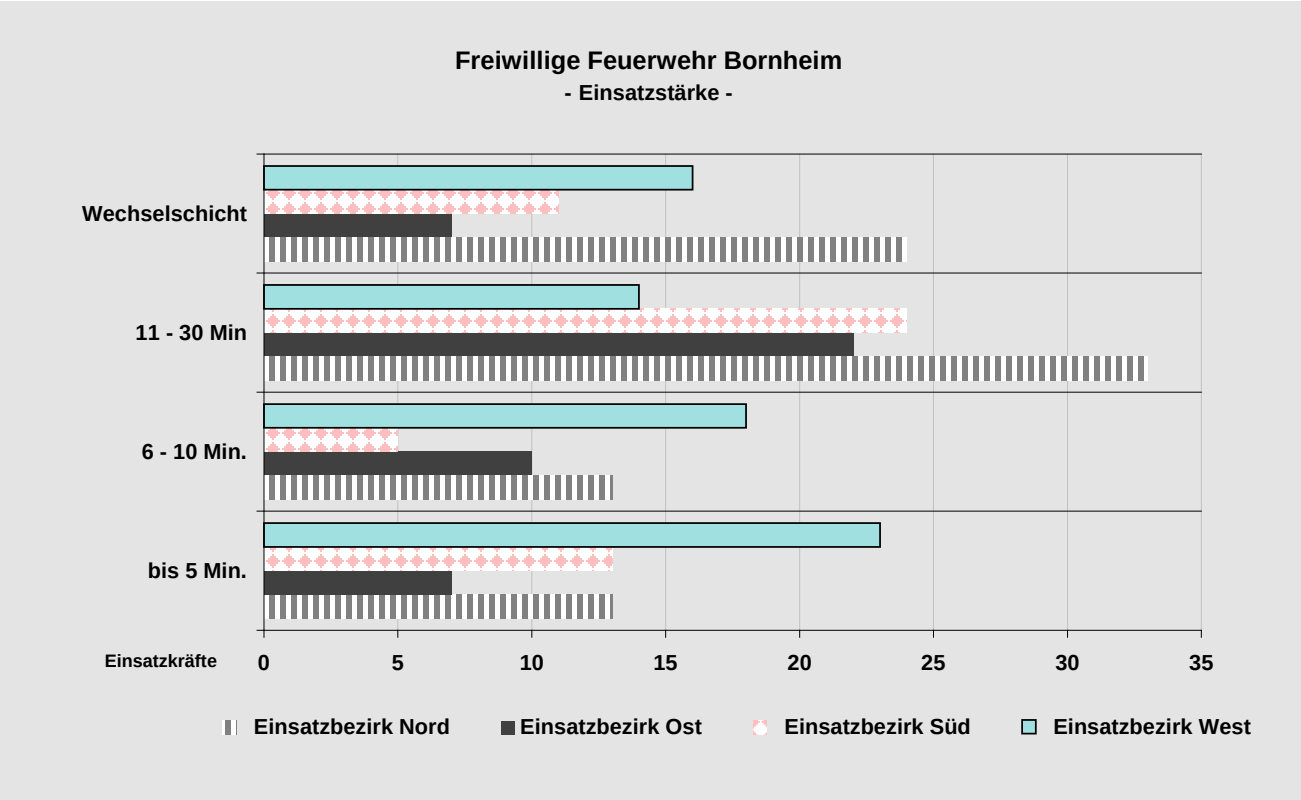
Ausbildungsstand

Freiwillige Feuerwehr

der Stadt Bornheim

Qualifikation:	Anzahl:	Planziel:
Truppführer II (UBM)	58	+ 6
Gruppenführer F3 (BM/OBM/HBM)	44	+ 3
Zugführer (BI)	8	+ 2
Verbandsführer (BOI)	4	+ 1
Wehrleiter (StB)	3	+ 1
Atemschutzgeräteträger	190	+ 6
Sprechfunker	226	+ 6
Maschinisten	109	+ 4
DL-Maschinisten	19	+ 4
FS-Klasse B	274	
FS-Klasse C1/C1E	257	
FS-Klasse C/CE	143	+ 10
Boots-Führerschein	4	

Stand: 2013



Einsatzstärke FF Bornheim - Tagesalarm -

	bis 5 Min.	6 - 10 Min.	11 - 30 Min	Wechselschicht	Einsatz-stärke bis 30 Min.
	Personenzahl				
LG Merten	6	4	1	8	19
LG Sechtem	2	2	12	9	25
LG Walberberg	5	7	20	7	39
Einsatzbezirk Nord	**13**	**13**	**33**	**24**	**83**
LG Hersel	4	7	20	5	31
LG Widdig	3	3	2	2	10
Einsatzbezirk Ost	**7**	**10**	**22**	**7**	**41**

- ggf. Ergänzung durch LG Bornheim oder LG Roisdorf -

LG Roisdorf	3	3	4	5	15
LG Bornheim	5	1	11	3	20
LG Brenig	5	1	9	3	18
Einsatzbezirk Süd	**13**	**5**	**24**	**11**	**53**
LG Dersdorf	2	3	1	1	7
LG Waldorf	10	7	5	4	26
LG Hemmerich	4	4	2	8	18
LG Rösberg	7	4	6	3	20
Einsatzbezirk West	**23**	**18**	**14**	**16**	**71**

Stand 30.06.2013

LG Bornheim	5	1	7	3	**20**
LG Brenig	6	4	3	3	**19**
LG Dersdorf	2	3	1	1	**25**
LG Hemmerich	6	2	3	6	**10**
LG Hersel	4	7	20	5	**20**
LG Merten	6	4	1	8	**19**
LG Roisdorf	3	3	4	5	**15**
LG Rösberg	7	4	6	3	**20**
LG Sechtem	2	2	12	9	**25**
LG Walberberg	5	7	20	7	**18**
LG Waldorf	10	7	5	4	**39**
LG Widdig	3	3	2	2	**18**

EBZ Gesamt	**59**	**47**	**84**	**56**	**248**

Stand 30.06.2013

Fahrzeugbestand

Fahrzeugbestand 2013	Typ	Anzahl
Funkkommandowagen	KdoW	1
Drehleiter	DLA (K) 23-12	1
Gerätewagen-Messtechnik	GW-Meß	1
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	10
Rüstwagen	RW 1	1
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	3
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank	TSF – W	4
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	2
Löschgruppenfahrzeug	LF10/6	2
Löschgruppenfahrzeug	LF20/16	1
Dekontaminationsfahrzeug P	Dekon P	1
Gerätewagen Logistik	GW-Logistik	1
Kraftfahrzeuge		**29**
Feuerwehranhänger-Pulver	FwA-P 250	4
Feuerwehranhänger-Mehrzweck	FwA	2
Feuerwehranhänger-Gefahrgut	FwA-Gefahrgut	1
Feuerwehranhänger Schaum-Wasserwerfer	FwA-SWW	1
Feuerwehranhänger Wasserwerfer	FwA	1
Feuerwehranhänger-Tragkraftspritze	FwA-TSA	2
Feuerwehranhänger Zelte	FwA-Zelte	2
Feuerwehranhänger-Transport	FwA	2
Feuerwehranhänger-Boot	FwA-Boot	1
Anhänger		**16**
Fahrzeuge insgesamt		**44**

Fahrzeugkonzept 2013-2018

Einsatzbez. EB	Standort	BEZEICHNUNG	TYP	Baujahr	Neu-/Ersatzbeschaffung	
					Planjahr	Typ
S	Bornheim	Funkkommandowagen/Wehrführer	KdoW	2008		
S (+O)	Roisdorf	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	1988	2013	gleichwertige Beschaff. TLF
S (+O)	Roisdorf	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2008		
S (+O)	Roisdorf	Feuerwehranhänger- Pulver	FwA-P 250	1963		
S (+O)	Roisdorf	Feuerwehranhänger/ Schaum-Wasserwerfer		1986		
S (+O)	Bornheim	Drehleiter	DLA (K) 23-12	2010		
S (+O)	Bornheim	Gerätewagen-Messtechnik	GW-Mess	1986	2014	Einsatzleitwagen 1
S (+O)	Bornheim	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1999		
S (+O)	Bornheim	Löschgruppenfahrzeug	LF 20/16	2007		
S (+O)	Bornheim	Rüstwagen	RW 1	1998		
S (+O)	Bornheim	Feuerwehranhänger-Pulver	FwA-P 250	1963		
S (+O)	Bornheim	Feuerwehranhänger-Gefahrgut	FwA-Gefahrgut	1988		
S (+O)	Bornheim	Feuerwehranhänger-Tragkraftspritze	FwA-TSA	1960		
S (+O)	Bornheim	Feuerwehranhänger- Transport	FwA	1999		
S	Brenig	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF- W	2001		
S	Brenig	Feuerwehranhänger-Mehrzweck	FwA	1972		
S	Brenig	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2001		
W	Dersdorf	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF- W	2002		
W	Dersdorf	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1982		
W	Waldorf	Löschgruppenfahrzeug	LF10/6	2009		
W	Waldorf	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2002		
W	Waldorf	Dekontaminationsfahrzeug Personen	Dekon P	2001		
W	Hemmerich	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	1995	2019	LF 10
W	Hemmerich	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1999		
W	Hemmerich	Feuerwehranhänger- Zelte	FwA	1984		
W	Rösberg	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank	TSF – W	2000		
W	Rösberg	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2008		
N	Merten	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	1989	2013	gleichwertige Beschaff. TLF
N	Merten	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	2007		
N	Merten	Feuerwehranhänger-Pulver	FwA-P 250	1963		
N	Merten	Feuerwehranhänger-Transport	FwA	1972		
N	Walberberg	Löschgruppenfahrzeug	LF10/6	2010		
N	Walberberg	Feuerwehranhänger Zelte	FwA-Zelte	1989		
N	Walberberg	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2004		
N	Sechtem	Rüstwagen GW-Logistik	RW 1	2012		
N	Sechtem	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	1995	2018	LF 10
N	Sechtem	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2003		
N	Sechtem	Feuerwehranhänger Wasserwerfer	FwA	1970		
N	Sechtem	Feuerwehranhänger-Tragkraftspritze	FwA-TSA	1965		

O	Hersel	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	1997		
O	Hersel	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2009		
O	Hersel	Feuerwehranhänger-Pulver	FwA-P 250	1963		
O	Hersel	Feuerwehranhänger Mehrzweck	FwA	1975		
O	Widdig	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF- W	2006		
O	Widdig	Feuerwehranhänger Boot	FwA	1975		
-	Rathaus	Tagesalarmgruppe	-	-	2016	MTF
-	Rathaus	Gerätewart	-	-	2015	PKW-Kombi

Stand 30.06.2013

Beschaffung MTF Tagesalarmgruppe in 2016 wird überprüft

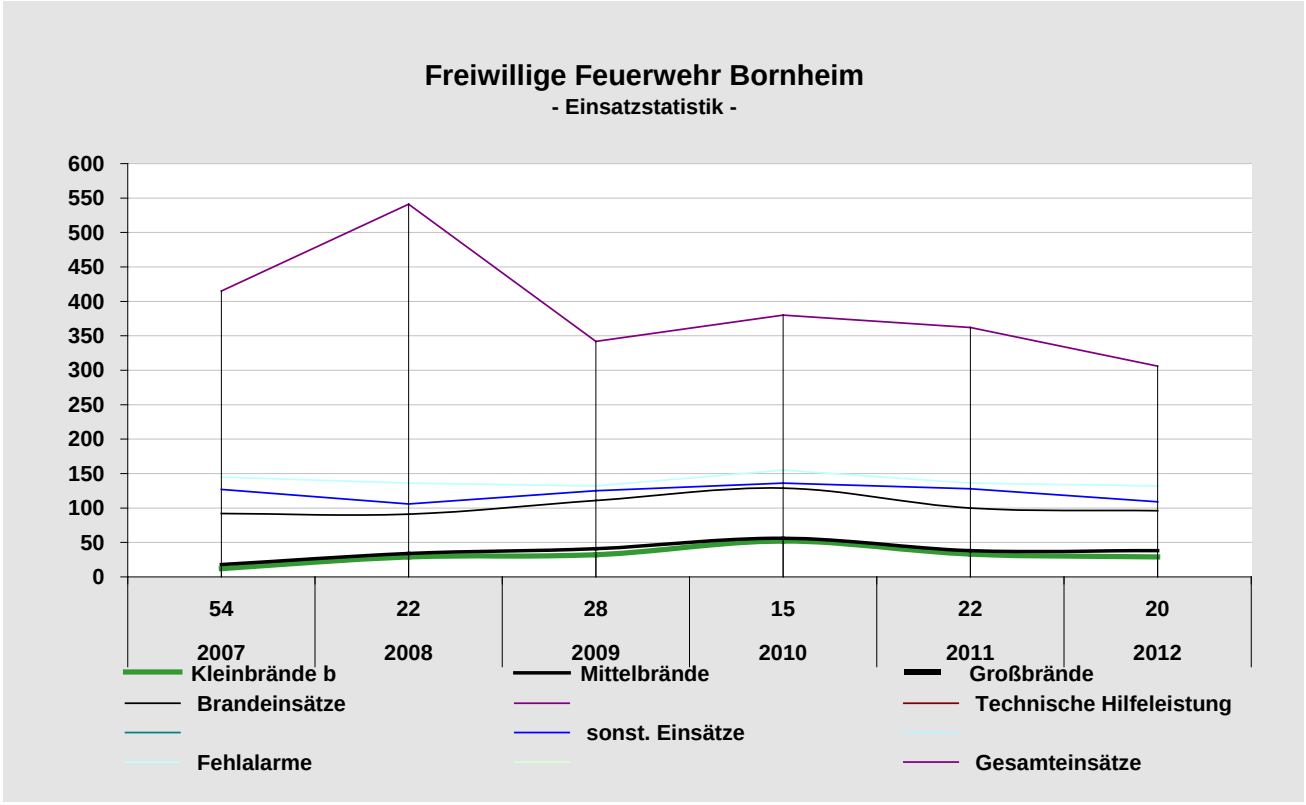
Erforderlichkeit Rettungsboot Rhein wird überprüft..

Gerätebedarf 2013-2018

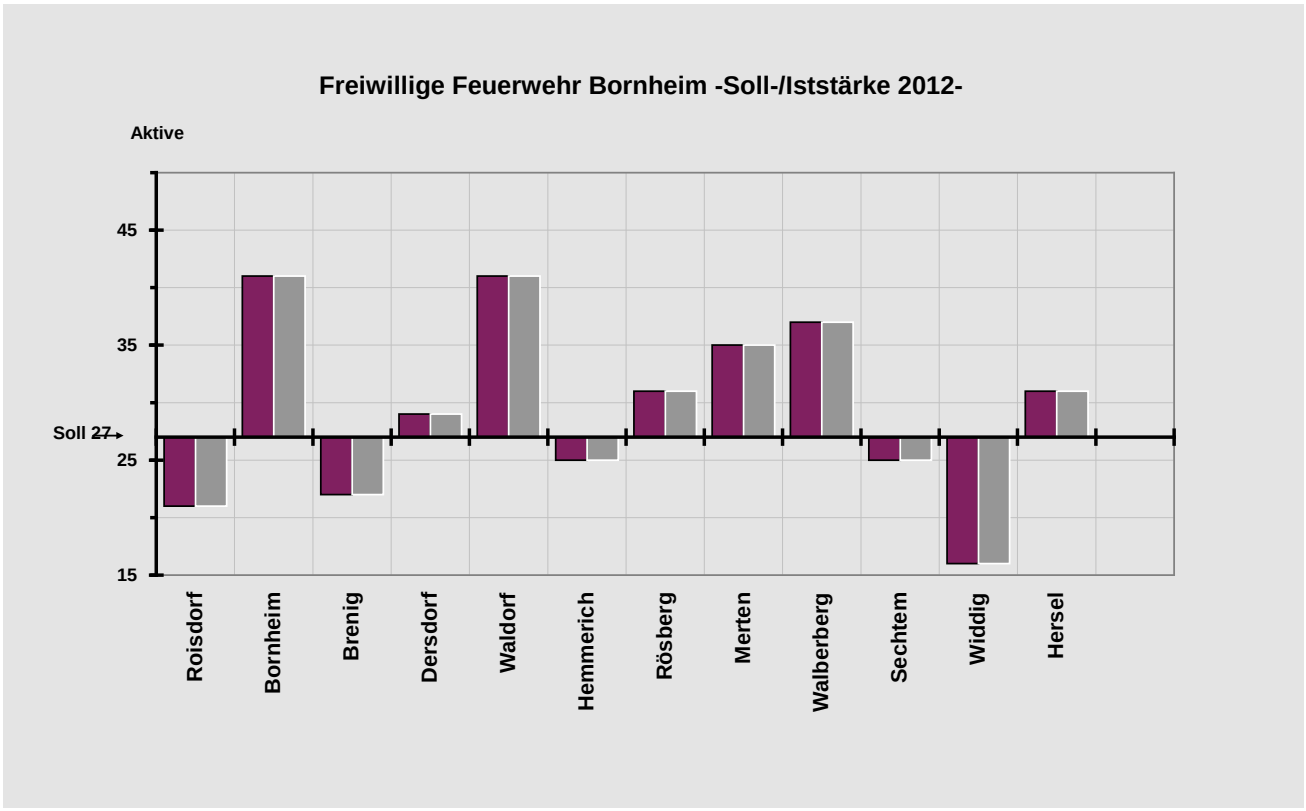
Jahr		Gerät	Erläuterung	€
2013	4	Atemschutzgeräte	Ersatzbeschaffung	**4.800**
2013	6	Handsprechfunkgeräte 2 m Band	Ersatzbeschaffung	**6.000**
2013	10	Funkmeldeempfänger	Ersatzbeschaffung	**5.000**
2013	2	Chemikalienvollschutzanzüge	Ersatzbeschaffung	**4.500**
2013		Umstellung der Funkgeräte für Sonderfahrzeuge auf Digitalfunk		**65.000**
2014	4	Atemschutzgeräte	Ersatzbeschaffung	**4.800**
2014	10	Funkmeldeempfänger	Ersatzbeschaffung	**5.000**
2014	3	Handsprechfunkgeräte 2 m Band	Ersatzbeschaffung	**3.000**
2014	1	Prüfstand Atemschutz	Zusatzbeschaffung	**13.000**
2014	3	Rauchverschluss	Ersatzbeschaffung	**1.200**
2014	2	Rettungstaschen	Ersatzbeschaffung	**2.400**
2014	1	Ziehfix	Ersatzbeschaffung	**400**
2014	1	Rettungstuch XXL	Ersatzbeschaffung	**120**
2014	3	Wärmebildkamera für Bezirke	Neubeschaffung	**24.000**
2015	4	Atemschutzgeräte	Ersatzbeschaffung	**5.000**
2015	10	Funkmeldeempfänger	Ersatzbeschaffung	**5.000**
2015	3	Handsprechfunkgeräte 2 m Band	Ersatzbeschaffung	**3.000**
2015	2	Rettungstaschen	Ersatzbeschaffung	**2.400**
2015	2	Absturzsicherung	Ersatzbeschaffung	**1.500**
2016	10	Funkmeldeempfänger	Ersatzbeschaffung	**5.000**
2016	3	Handsprechfunkgeräte 2 m Band	Ersatzbeschaffung	**3.000**
2016	4	Atemschutzgeräte	Ersatzbeschaffung	**5.000**
2016	1	Wärmebildkamera	Ersatzbeschaffung	**8000**
2016	2	Absturzsicherung	Ersatzbeschaffung	**1.500**
2017	10	Funkmeldeempfänger	Ersatzbeschaffung	**5.000**
2017	3	Handsprechfunkgeräte 2 m Band	Ersatzbeschaffung	**3.000**
2017	4	Atemschutzgeräte	Ersatzbeschaffung	**5.000**
2018	10	Funkmeldeempfänger	Ersatzbeschaffung	**5.000**
2018	3	Handsprechfunkgeräte 2 m Band	Ersatzbeschaffung	**3.000**
2018	4	Atemschutzgeräte	Ersatzbeschaffung	**5.000**

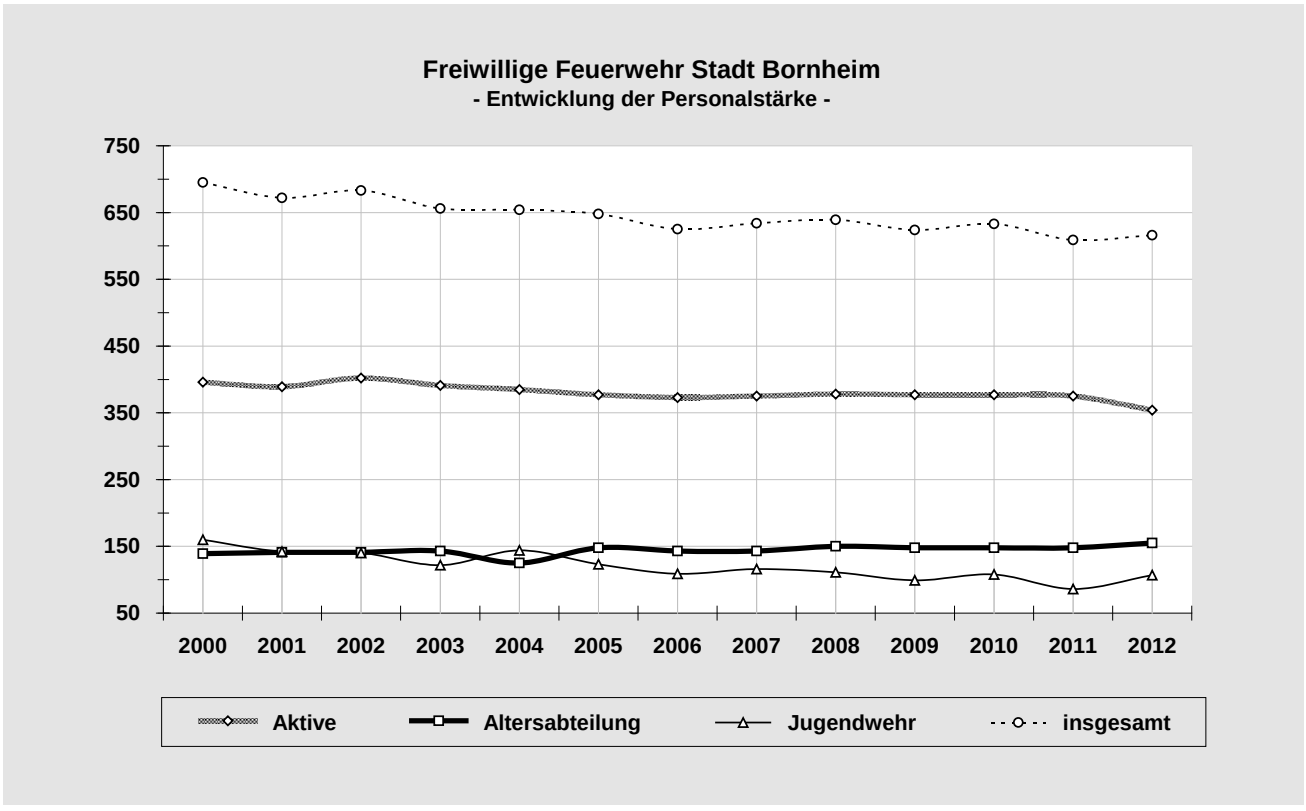
Stand 30.06.2013

Im Jahr 2013 wird in Deutschland das einheitliche Digitalfunknetz für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aufgebaut. Dabei werden mehrere 100 derzeit separat betriebene analoge Netze durch ein einziges ersetzt, so dass die Kommunikation deutlich effizienter und sicherer wird. Weiterhin bieten neue technische Funktionalitäten auch die Möglichkeit zur taktischen Optimierung von Einsätzen. Hierbei müssen die Endgeräte, wie z.B. Handsprechfunkgeräte, Fahrzeugfunkgeräte und Zubehör von den einzelnen Kommunen beschafft und umgerüstet werden. Die Umstellung der Funkgeräte für die Sonderfahrzeuge auf Digitalfunk erfolgte im Jahr 2014. Die Beschaffung der Funkgeräte ist bereits abgeschlossen.



Einsatzart	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Kleinbrände a	45	28	42	54	22	28	15	22	20
Kleinbrände b	12	23	26	12	29	32	52	33	29
Mittelbrände	3	4	2	6	5	9	4	5	9
Großbrände	0	1	1	1	1	1	2	2	0
Brandeinsätze	**60**	**56**	**71**	**73**	**57**	**70**	**73**	**62**	**58**
Technische Hilfeleistung	**115**	**74**	**116**	**147**	**303**	**119**	**126**	**128**	**80**
sonst. Einsätze	**33**	**14**	**14**	**32**	**15**	**14**	**7**	**28**	**13**
Fehlalarme	**16**	**13**	**21**	**17**	**30**	**7**	**19**	**8**	**23**
Gesamteinsätze	**224**	**157**	**222**	**269**	**405**	**210**	**225**	**226**	**174**


Freiwillige Feuerwehr Bornheim -Soll-/Iststärke 2012-
Aktive
45
35
Soll 27
25
15
Roisdorf
Bornheim
Brenig
Dersdorf
Waldorf
Hemmerich
Rösberg
Merten
Walberberg
Sechtem
Widdig
Hersel


Freiwillige Feuerwehr Stadt Bornheim
- Entwicklung der Personalstärke -
750
650
550
450
350
250
150
50
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
Aktive
Altersabteilung
Jugendwehr
insgesamt

Personalentwicklung

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Aktive	391	385	377	373	375	378	377	377	375	354
Altersabteilung	143	125	148	143	143	150	148	148	148	155
Jugendwehr	122	144	123	109	116	111	99	108	86	107
insgesamt	**656**	**654**	**648**	**625**	**634**	**639**	**624**	**633**	**609**	**616**

Löschgruppenstärke - Aktive -

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Roisdorf	30	22	22	24	22	23	24	24	29	21
Bornheim	35	36	39	38	38	37	38	37	35	41
Brenig	27	25	23	19	19	20	20	21	23	22
Dersdorf	24	21	22	22	24	24	25	25	29	29
Waldorf	40	41	40	39	43	45	46	46	42	41
Hemmerich	30	32	29	27	26	24	24	23	27	25
Rösberg	31	31	32	31	31	33	28	29	33	31
Merten	45	43	44	44	44	38	38	37	39	35
Walberberg	40	44	42	42	42	38	39	39	39	37
Sechtem	33	33	33	35	33	33	34	32	28	25
Widdig	18	17	15	15	16	17	20	21	17	16
Hersel	24	25	24	25	32	44	41	43	34	31

Detailbeschreibung und Bewertung der Löschgruppen

Angaben zu den Seitenzahlen der einzelnen Löschgruppen **Seite**

- Einsatzbezirk Süd:
  - Roisdorf 60-62
  - Bornheim 63-66
  - Brenig 67-69
- Einsatzbezirk West:
  - Dersdorf 70-72
  - Waldorf 73-75
  - Hemmerich 76-78
  - Rösberg 79-81
- Einsatzbezirk Nord:
  - Merten 82-84
  - Walberberg 85-87
  - Sechtem 88-90
- Einsatzbezirk Ost:
  - Widdig 91-93
  - Hersel 94-96

Löschgruppe **Roisdorf**
Einsatzbezirk **SÜD**
Einsatzbereich **siehe Lageplan**
Nordgrenze: Ortschaft Bornheim
Ostgrenze: A 555
Südgrenze: Gemeinde Alfter
Westgrenze: Kottenforst / Gemeinde Alfter / Gemeinde Swisttal
Einwohner **5.832** Stand: 30.06.2013

1. Entwicklungsgebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
	1	+ 2,5		
Baulücken	48	125		
RO 16	34	85		teilweise realisiert
RO 18 + 18.1				Gewerbegebiet
RO 19 + 19.1				Gewerbegebiet
RO 71	5	13		teilweise realisiert

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte	Personenzahl	Bemerkungen
2	Altenheime		
1	Artus-Mineralquellen		
1	Autolackierbetrieb		
2	Baumärkte/Baustoffhandel		
1	Bowlingcenter		
1	Landgard früher Centralmarkt		
1	Druckerei		
1	Haus Tauwetter		
2	Hotels	42	Betten
7	Kfz.-Betriebe		
3	Kindergärten	132	
2	Kirchen		
1	Landmaschinenhandel/-werkstatt		
1	Logistikzentrum		
2	Möbelmärkte -Porta und Boss		
1	Rathaus		
1	Schlosserei		
2	Schreinereien		
1	Schule	212	
2	Tankstellen		
1	Rewe-Markt		
1	Volkshochschule		

2.2 Technische Hilfeleistung

Anzahl	Objekte	Bemerkungen
	DB-Linie Köln-Bonn	Haltepunkt Roisdorf
	Stadtbahn-Linie 18, 68	Haltepunkt Roisdorf-West
	L 183 / L 118 / L 281 / K 5	Gefahrguttransporte,
	Buslinienverkehr (818)	Schwerlastverkehr
	Schulbusverkehr	

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamtstärke:

Aktive	Jugendfeuerwehr	Ehrenabteilung
20	**8**	**11**

3.2 Führungskräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
2	**0**	**1**	**2**	**0**	**0**	**0**

3.3 Sonderausbildung

Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
8	**10**	**2**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
20	**14**	**6**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatzbereich	Stadtgebiet	außerhalb
7	**2**	**11**

3.5 Verfügbarkeit der FM (SB)

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.		Eintreffzeit gewährleistet	
werktags von 07-17 Uhr	**4**	**5**	**11**		**NEIN**	
werktags von 17-07 Uhr	**14**	**6**	**-**		**JA**	ohne
Sa., So., Feiertag	**20**	**0**	**-**		**JA**	Aussiedlerhöfe

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehrgerätehaus

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschafts-/Schulungsraum	Toilette	Dusche
Siegesstr. 2	1963		2	ja	1	-
Nebenräume: Waschraum						

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpenleistung	Wassertank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
LF 10	SUFW3421	2013	C	1.000	2.200	1 / 4
Atemschutzgeräte: 4						
MTF	SU-FW-3191	2008	B	-	-	-
FwA-SWW	-	1986	-	-	-	-
FwA-P250	-	1963	-	-	-	-

5. Zusammenfassung/Bewertung

Einsatzbereich im gesamten Stadtgebiet. Die Besetzung des TLF ist gewährleistet.
Personal zur Technischen Hilfeleistung wird im Rahmen der Grundausbildung ausgebildet.
Die LG Roisdorf übernimmt bei RW-Einsätzen den Brandschutz und die Absicherung der Einsatzstelle. Zusätzlicher Personalbedarf wird durch die Alarmierung der LG Bornheim und LG Brenig sichergestellt. Die Personalstärke muss unbedingt erhalten bleiben. Um die Sollstärke einer Löschgruppe zu erreichen, ist die Aufstockung des Personalbestandes um min. 6 FM (SB) anzustreben.Es ist ebenfalls anzustreben, die Personalstärke der Jugendfeuerwehr zu erhöhen.

Die Verkehrssituation im Bereich Brunnenstraße ist durch alternierende Parkregelung problematisch. Ebenso gestaltet sich durch parkende Fahrzeuge auch die Verkehrssituation Donnerstein, Friedrichstraße und in der Siegesstraße als schwierig.

Das Gerätehaus in der Siegesstraße verfügt derzeit nicht überausreichende Sanitäranlagen. Der Zustand der vorhandenen Toilette (Anzahl: 1) entspricht nicht den aktuellen Anforderungen einer Arbeitsstätte.
Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✗
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

Neugestaltung Toilettenbereich Gerätehaus

Löschgruppe **Bornheim**
Einsatzbezirk **SÜD**
Einsatzbereich **siehe Lageplan**

Nordgrenze:	Ortschaft Dersdorf
Ostgrenze:	L 281
Südgrenze:	Ortschaft Roisdorf
West grenze:	Ortschaft Brenig

Einwohner **7.907** Stand: 30.06.2013

1. Entwicklungs-gebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:	
	1	+ 2,5			
Baulücken	65				
Bo 10	18			im Verfahren	
Bo 12	20			im Verfahren	(ruht)
Bo 16	60			im Verfahren	
Bo 19	165			realisiert	
Bo 21	93			realisiert	
Zentralbereicl	200				

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte		Personen zahl	Bemerkungen	
1	Altes Kloster Secundastraße/Jugendhilfe				
1	LVR-Familienhaus, Kartäuserstraße				
2	Übergangsheim				
1	Baustoffhandel				
1	Beethovenstift				
1	Druckerei				
1	Gewerbegebiet				
1	Hallenfreizeitbad				
1	Hotel		33	Betten	
3	Kfz.-Betriebe				
5	Kindergärten		370		
2	Kirchen				
1	Phönix-Haus				
1	Schlosserei				
2	Schreinereien				
4	Schulen		2.984	hiervon Europaschule 1.549 hiervon Alexander-von-Humboldt Gymnasium: 1.054	
1	Tankstelle				
1	Eichenkamp (Waldgelände)				

2.2 Tech.Hilfe leistung

Anzahl	Objekte			Bemerkungen	
	Stadtbahn-Linie 18,68			Haltepunkt Bornheim	
	DB-Linie Köln-Bonn				
	L 182/ L 183/ L 192/ L281/ K 5/ K 42			Gefahrguttransporte, Schwerlastverkehr	
	Linienverkehr (817, 818, 806)				
	Schulbusverkehr			insbesondere zur Gesamtschule	

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamt stärke:

Aktive	Jugend feuerwehr	Ehren abteilung
44	**7**	**16**

3.2 Führungs kräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI		StBI
8	**2**	**0**	**2**	**2**	**-**		

3.3 Sonder ausbildung

Atem schutzgeräteträger	Sprech funker	Maschinisten	DL-Maschinisten
19	**38**	**15**	**10 + 6 Tagesalarm**

inkl. Wehrleiter

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
40	**nicht erfasst**	**14**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatz bereich	Stadtgebiet	außerhalb
5*	**3**	**36**

*** davon 4** nicht dauerhaft - arbeiten in Handwerksbetrieben und sind tagsüber bei Kunden

3.5 Verfügbarkeit der FM (SB)

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.		Eintreffzeit gewährleistet	
werktags von 07-17 Uhr	**5**	**3**	**36**		**JA**	
werktags von 17-07 Uhr	**33**	**0**	**4**		**JA**	ohne
Sa., So., Feiertag	**33**	**0**	**4**		**JA**	Aussiedlerhöfe

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehr gerätehaus

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschafts-/ Schulungsraum	Toilette	Dusche	Nebenräume
Königstr. 31	1975		5	ja	2	2	Büro, Werkstatt, Atemschutzwerkstatt, Funkzentrale,Besprechungsraum

Erforderliche Maßnahmen: Sanierung Flachdach, Ertüchtigung Heizungsanlage

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kenn zeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpen leistung	Wasser tank	tragbare Leitern	Atemschutz geräte
				l/min	l	Stück/Teile	
KDOW	SU-FW		B	-	-		
MTF	SU-6988	1999	B	-	-	-	
Ausstattung: Sprechdurchsagen möglich							
DLA (K) 23/12	SU- FW-3332	2010	C	-	-	-	-
Ausstattung: Wenderohr, Krankentragenhalterung ,Korbtrage, Überdrucklüfter Die Drehleiter wird im gesamten Bereich der Stadt Bornheim eingesetzt.							
LF 20/16	SU- FW 3442	2008	C	2.000 l/min. (bei 8 bar)	2.000	1 Steckleiter (4teilig), 1Schiebleiter (3teilig)	4
Ausstattung: Überdrucklüfter, Wasserstaubsauger, Tauchpumpe,Sprungretter, Wärmebildkamera, Mehrgasmessgerät							
RW 1	SU- 6451	1998	C	-	-	-	-
Rüstwagen Ausstattung: Lautsprecheranlage,Rettungszylinder, 2 Zylinderheber a` 20 Tonnen (für Stadtbahn), Rettungsboot. Der Rüstwagen wird als einer von insgesamt zwei Fahrzeugen dieser Kategorie einsatzbereichsübergreifend im südlichen Bereich der Stadt Bornheim eingesetzt (Roisdorf bis Waldorf sowie die Rheinorte); für die übrigen Einsatzbereiche wird der Rüstwagen Sechtem vorgehalten.							
GW- Meß	SU- 2013	1986	B	-	-	-	-
Ausstattung: 6 Chemikalienvollschutzanzüge, 3 Mehrgasmessgerät, 2 Eingasmessgerät (Methan), 2 Eingasmessgerät (Propan)							
Gefahrgut	SU- 2801	1988	-	-	-	-	
Ausstattung: 4 Chemikalienvollschutzanzüge, Auffangbehälter, Geräte zum Abdichten und Auffangen (Schläuche, Handpumpen, Erdungsmaterial, etc.)							
TSA		1960	-	-		-	TS 8/8
P 250		1963	-	-	-	-	250 kg Pulver
Anhänger		1999	-	-	-		

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die geringe personelle Verfügbarkeit tagsüber wird durch die Alarmierung benachbarter Löschgruppen aufgefangen.Des Weiteren dient das Gerätehaus als Standort für die Tagesalarmgruppe, von wo aus die Bediensteten der Stadtverwaltung zusätzlich zu den alarmierten Löschgruppen ausrücken.
Insbesondere zu den Verkehrsspitzenzeiten ist die An- und Abfahrt über die Königstraße (zw. Gerätehaus und Sechtemer Weg) ungünstig. Ausweichmöglichkeiten bestehen jedoch über Secundastraße, Wallrafstraße, Apostelpfad/Reuterweg.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✓
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

Ausbesserung des Vorplatzes
Beschaffung Einsatzleitwagen 1 im Jahre 2014
Beschaffung von 6 Chemikalienschutzanzügen im Jahr 2014

Löschgruppe **Brenig**
Einsatzbezirk **SÜD**
Einsatzbereich **siehe Lageplan**
Nordgrenze: Ortschaft Dersorf
Ostgrenze: Ortschaft Bornheim
Südgrenze: Ortschaft Roisdorf/ Gemeinde Swisttal
Westgrenze: Ortschaft Waldorf
Einwohner **2.234** Stand: 30.06.2013

1.

Entwicklungs-gebiete	Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
		1	+ 2,5		
	Baulücken	10			
	Br 28	5	13		im Verfahren

2. **Besondere Gefährdungsobjekte**

2.1 **Brandschutz**

Anzahl	Objekte		Personenzahl	Bemerkungen
2	Kindergärten		99	
1	Kfz.-Betrieb			
1	Kirche			
2	Schreinereien			
1	Pflegeheim(Alzheimer-Zent		23	Betten
1	Wasserturm (mit Schulzentrum)			
1	Golf- Hotel Römerhof			
1	Haus Rankenberg			
3	Aussiedlerhöfe			(Lückenhöfe/Herter)

2.2 **Technische Hilfeleistung**

Anzahl	Objekte	Bemerkungen
	L 182	Gefahrguttransporte,
	Linienverkehr (818)	Schwerlastverkehr
	Schulbusverkehr	

3. **Personal (abwehrender Brandschutz)**

3.1 Gesamtstärke:

Aktive	Jugendfeuerwehr	Ehrenabteilung
22	**3**	**8**

3.2 Führungskräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
6	**1**	**1**	**2**	-		**1**

3.3 Sonderausbildur

Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
16	**18**	**12**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
21	**17**	**15**

3.4

Arbeitsplatz der FM (SB)	Einsatz-bereich	Stadtgebiet	außer-halb
	6	**1**	**15**

3.5

Verfügbarkeit der FM (SB)	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.		Eintreff zeit gewähr leistet	
werktags von 07-17 Uhr	**5**	**3**	**14**		**JA**	ohne Aussiedlerhöfe
werktags von 17-07 Uhr	**20**	**2**	**0**		**JA**	
Sa., So., Feiertag	**20**	**2**	**0**		**JA**	

4. Sachausstattung

4.1

Feuerwehr gerätehaus	Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstell-plätze	Mann schafts-/ Schulungsraum	Toilette	Dusche
	Schornsberg	1920	1992	1	nein	2	-

Nebenräume: Waschraum, Küche

4.2 **Fahrzeuge**

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpen-leistung	Wassertank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
TSF- W	SU- 6476	2001	B	800	500 l	1 Stck./4
MTF	SU- 2474	2001	B	-	-	-
Mehrzweck-anhänger	-	1972	-	-	-	-

Atemschutzgeräte: 4 Stück

Ausstattung: TS 8/8 ,Schlauchmaterial, Werkzeug,Tauchpumpe

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die Löschgruppe Brenig ist mit dem derzeitigen Personalbestand und ihrer sächlichen Ausstattung in der Lage den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Die Personalstärke muss unbedingt erhalten bleiben. Um die Sollstärke einer Löschgruppe zu erreichen, ist die Aufstockung des Personalbestandes um mind. 5 FM (SB) anzustreben.Hinsichtlich der geringen Tagesverfügbarkeit der Löschgruppe werktags von 07-17 Uhr ist die Alarmierung anderer Löschgruppen und die Erweiterung der Tagesalarmgruppe erforderlich um die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten.

Auf Grund der Größe der Ortschaft und der zentralen Lage des Feuerwehrgerätehauses ist grundsätzl. eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Eine Ausnahme bilden die Aussiedlerhöfe sowie der Golf Club Römerhof .Auf Grund ihrer Lage sind längere Anfahrzeiten der Löschgruppe Brenig gegeben.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✗
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5 + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

./.

Löschgruppe **Dersdorf**
Einsatzbezirk **WEST**
Einsatzbereich **s. Lageplan**

Nordgrenze:	Ortschaft Waldorf
Ostgrenze:	Ortschaft Bornheim
Südgrenze:	Ortschaft Brenig
Westgrenze:	Ortschaft Waldorf/Brenig

Einwohner **1.163** Stand: 30.06.2013

1.

Entwicklungsgebiete	Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
		1	+ 2,5		
	Baulücken	8			

2. **Besondere Gefährdungsobjekte**

2.1 **Brandschutz**

Anzahl	Objekte		Personenzahl	Bemerkungen
2	Aussiedlerhöfe			
1	Kfz.-Betrieb			
1	Kindergarten		29	
1	Kirche			
1	Schreinerei			

2.2 **Techn.Hilfeleistung**

Anzahl	Objekte	Bemerkungen
	Stadtbahn-Linie 18	Haltepunkt Dersdorf
	L 183	Gefahrguttransporte,
	Buslinienverkehr (818)	Schwerlastverkehr
	Schulbusverkehr	

3. **Personal (abwehrender Brandschutz)**

3.1

Gesamtstärke:	Aktive	Jugendfeuerwehr	Ehrenabteilung
	28	**11**	**11**

3.2

Führungskräfte:	UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
	3	**1**	**1**	**2**	**-**	**-**	**-**

3.3

Sonderausbildung	Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
	19	**22**	**6**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
12	**6**	**9**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatzbereich	Stadtgebiet	außerhalb
5	**0**	**23**

3.5 Verfügbarkeit de

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.		Eintreffzeit gewähr leistet	
werktags von 07-17 Uhr	**5**	**0**	**19**	+4 Wechsel schicht	**JA**	
werktags von 17-07 Uhr	**23**	**0**	**1**	+4 Wechsel schicht	**JA**	ohne
Sa., So., Feiertag	**24**	**0**	**1**	+3 Wechsel schicht	**JA**	Aussiedlerhöfe

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehr-gerätehaus

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschaft Schulungsraum	Toilette	Dusche
Dürerstr. 48	1964	2005	2	ja	1	-

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpenleistung	Wassertank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
TSF- W	SU-6803	2002	C1 od. 3	800	500 l	1 Stck./4
Atemschutzgeräte: 4 Stück						
MTF	SU-FW 3197	1989	B	-	-	-

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die Löschgruppe Dersdorf ist mit dem derzeitigen Personalbestand und ihrer sächlichen Ausstattung in der Lage, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Hinsichtlich der geringen Tagesverfügbarkeit der Löschgruppe werktags von 07-17 Uhr ist die Alarmierung anderer Löschgruppen erforderlich um die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten.
Die Personalstärke muss unbedingt erhalten bleiben.
Aufgrund der Größe der Ortschaft und der zentralen Lage des Feuerwehrgerätehauses ist grundsätzlich eine günstige Verkehrsanbindung gegeben.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.	✓
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

Das MTF wird standardmäßig als Einsatzfahrzeug genutzt, da das vorhandene TSF-W nicht die erforderliche Personenzahl von 9 Personen transportieren kann.
Eine vollständige In-Dienststellung des Fahrzeugs bei der Stadt Bornheim verbunden mit der Übernahme der Kosten für Reparaturen, Wartung und Kraftstoffe ist daher erforderlich.

Löschgruppe **Waldorf**
Einsatzbezirk **WEST**
Einsatzbereich **s. Lageplan**
Nordgrenze: Ortschaft Sechtem
Ostgrenze: Ortschaft Dersdorf
Südgrenze: Gemeinde Swisttal
Westgrenze: Ortschaft Hemmerich, Kardorf
Einwohner **3.295** Stand: 30.06.2013

1. Entwicklungsgebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
	1	+ 2,5		
Baulücken	29			
Wd 53	62	155		im Verfahren (ruht)

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte	Personenzahl	Bemerkungen
1	Übergangsheim		
1	Autolackierbetrieb		
1	Stadtbetrieb Bornheim		
1	Baumarkt		
1	Hotel	64	Betten
4	Kfz.-Betriebe		
2	Kindergärten	144	
1	Kirche		
2	Schlossereien (Fahrzeugbau)		
3	Schreinereien		
1	Schule	252	
1	Tankstelle		

2.2 Technische Hilfeleistung

Anzahl	Objekte	Bemerkungen
	Stadtbahn-Linie 18	Haltepunkt Waldorf
	L 183 / L 190	Gefahrguttransporte,
	Buslinienverkehr (818)	Schwerlastverkehr
	Schulbusverkehr	

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamtstärke:

Aktive	Jugendfeuerwehr	Ehrenabteilung
38	**9**	**7**

3.2 Führungskräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
8	**1**	**1**	**1**	**2**	**-**	

3.3 Sonder-ausbildung

Atemschutz-geräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
17	**30**	**13**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
37	**30**	**15**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatz-bereich	Stadtgebiet	außerhalb
8	**9**	**30**

3.5 Verfügbarkeit der FM (SB)

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.		Eintreffzeit gewährleistet	
werktags von 07-17 Uhr	**6**	**3**	**3**		**ja**	ohne Aussiedlerhöfe
werktags von 17-07 Uhr	**38**	**0**	**0**		**ja**	
Sa., So., Feiertag	**38**	**0**	**0**		**ja**	

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehrgerätehaus

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschaft Schulungs-raum	Toilette	Dusche
Hostertstr. 5	1985		3	ja	3	1

Nebenräume: Werkstatt, Küche, Trockenraum

4.2 **Fahrzeuge**

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpen-leistung	Wassertank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
LF 10/6	SU-FW 3428	2009	C	2.400l/min. (bei 8 bar)	-	1 / 4, 1 / 3
Ausstattung: 6 Stück Atemschutzgeräte,Tauchpumpe, Powermoon, Not-Dekonwanne Tür u. Fensteröffnungs Set,						
MTF	SU-6808	2001	B	-	-	-
Dekon- P	NRW 8-4777	2001	C	-	-	-

5. **Zusammenfassung/Bewertung**

Die Löschgruppe Waldorf ist mit dem vorhandenen Personalbestand und ihrer sächlichen Ausstattung in der Lage, den gestellten Anforderungen in ihrem Einsatzbereich gerecht zu werden. Hierüber hinaus wird sie im Rahmen eines Erstangriffes für die Ortschaften Kardorf, Hemmerich und Dersdorf eingesetzt.Sowohl im Hinblick auf die Anzahl der verfügbaren Einsatzkräfte am Tage als auch im Hinblick auf die zentrale Lage der Ortschaft Waldorf im Bereich der Vorgebirgsschiene einschl. Ortschaft Sechtem, bietet sich ihr Einsatz bei der Nachalarmierung von Einsatzkräften besonders an.

Durch die zentrale Lage des Feuerwehrgerätehauses ist eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Als problematisch ist der Bereich Büttgasse und Kardorfer Gasse anzusehen, wo sich zeitweise Engstellen durch parkende Fahrzeuge ergeben.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.	✓
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. **Planung bis 2015**

./.

Löschgruppe **Hemmerich**
Einsatzbezirk **WEST**
Einsatzbereich **Hemmerich und Kardorf (s. Lageplan)**
Nordgrenze: Ortschaft Rösberg, Merten und Sechtem
Ostgrenze: Ortschaft Waldorf
Südgrenze: Ortschaft Waldorf
Westgrenze: Gemeinde Weilerswist
Einwohner **1.771 Hemmerich; 1.447 Kardorf = 3.218 Gesamt** Stand: 30.06.2013

1. Entwicklungsgebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
	1	+ 2,5		
Baulücken Hemmerich	33			
Baulücken Kardorf	20			
Hm 01	50		größtenteils realisiert	
Ka 02				Gewerbegebiet

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte	Personenzahl	Bemerkungen
3	Kfz.-Betriebe		
3	Kindergärten	120	
3	Kirchen		
1	Landmaschinenbetrieb		
1	Omnibusbetrieb		
1	Schreinerei		
1	ausgelagerte offene Ganztagsschule	45	

2.2 Techn. Hilfeleistung

Anzahl	Objekte		Bemerkungen
	Stadtbahn-Linie 18		
	L 183		Gefahrguttransporte, Schwerlastverkehr
	Buslinienverkehr (818)		
	Schulbusverkehr		

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamtstärke:

Aktive	Jugendfeuerwehr	Ehrenabteilung
25	**6**	**12**

3.2 Führungskräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
5	**0**	**2**	**1**	**0**	**1**	**0**

3.3 Sonderausbildung

Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
12	**24**	**7**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
9	**7**	**9**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatz- bereich	Stadtgebiet	außerhalb
1	**5**	**19**

3.5 Verfügbarkeit der FM (SB)

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.	Schicht	Eintreffzeit gewährleistet
werktags von 07-17 Uhr	**2**	**4**	**13**	**6**	**nein**
werktags von 17-07 Uhr	**11**	**5**	**3**	**6**	**ja**
Sa., So., Feiertag	**11**	**5**	**3**	**6**	**ja**

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehrgerätehaus

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschaft Schulungsraum	Toilette	Dusche
Waasemstr. 3 a	1969	1985	2	ja , Kreuzberg - str. 2	1	-
Nebenräume: Lager						

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpen-leistung	Wasser-tank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
LF 8/6	SU- 2645	1995	C1	800 l/min. (bei 8 bar)	600 l	1 / 4
Atemschutzgeräte: 4 Stück						
MTF	SU-3199	1999	B	-	-	-
FwA- Zelte	SU- 6480	1984	-	-	-	-

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die Löschgruppe Hemmerich ist mit dem derzeitigen Personalbestand und der Fahrzeugausstattung in der Lage, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.Die Personalstärke muss unbedingt erhalten bleiben. Um die Sollstärke zu erhalten, ist die Aufstockung des Personalbestandes um mind. 2 FM (SB) anzustreben. Die Löschgruppe ist in der Lage, einen Erstangriff- auch in außerörtlichen Lagen- durchzuführen. Hinsichtlich der Ortschaft Kardorf und der hiermit verlängerten Anmarschzeit ist die zusätzlich Alamierung der Löschgruppe Waldorf zur Sicherstellung der Hilfsfrist erforderlich.

Für den Bereich der Ortschaft Hemmerich ist mit der zentralen Lage des Feuerwehrgerätehauses eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Vom Standort des Feuerwehrgerätehauses ergeben sich längere Anmarschzeiten zur Ortschaft Kardorf. Die Einhaltung der geforderten Hilfsfrist wird in diesem Bereich durch günstige Verkehrsanbindung und eine zusätzliche Alarmierung der benachbarten Löschgruppe Waldorf sichergestellt.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✗
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

. / .

Löschgruppe **Rösberg**
Einsatzbezirk **WEST**
Einsatzbereich **s. Lageplan**
Nordgrenze: Ortschaft Merten
Ostgrenze: Ortschaft Merten/Kardorf
Südgrenze: Ortschaft Hemmerich
Westgrenze: Gemeinde Weilerswist
Einwohner **1.412** Stand: 13.09.2014

1. Entwicklungsgebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
	1	+ 2,5		
Baulücken	5			

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte	Personenzahl	Bemerkungen
4	Aussiedlerhöfe		
1	Kirche Schloß Rösberg (bewohnt)	ca. 50 WE	
2	Schreinereien		
1	Schule Wasserturm (bewohnt)	114	
1	Zimmerei		
1	Gaststätte (Markusstube)	ca. 50	
1	Café (Trimbornhof)	ca. 100	

2.2 Technische Hilfeleistung

Anzahl	Objekte	Bemerkungen
	Kreisstraße (K 33)	Gefahrguttransporte, Schwerlastverkehr
	Buslinienverkehr (818) Schulbusverkehr	

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamtstärke:

Aktive	Jugendfeuerwehr	Ehrenabteilung
37	**8**	**8**

3.2 Führungskräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
8	**0**	**2**	**0**	**1**	**1**	**-**

3.3 Sonderausbildung

Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
12	**17**	**5**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
35	**30**	**8**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatzbereich	Stadtgebiet	außerhalb	
9	**8**	**20**	2 FM, die im Stadtbereich arbeiten, sind im Tagesalarm

3.5 Verfügbarkeit der FM (SB)

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.		Eintreffzeit gewährleistet	
werktags von 07-17 Uhr	**6**	**6**	**18**		**JA**	e Aussiedlerhöfe
werktags von 17-07 Uhr	**26**	**0**	**0**		**JA**	
Sa., So., Feiertag	**26**	**0**	**0**		**JA**	

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehrgerätehaus

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschafts-Schulungsraum	Toilette	Dusche
Weberstr.17a Nebenräume: Teeküche	1963	2008	2	ja	2	-

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpen-leistung	Wasser-tank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
TSF- W	SU- 6621	2000	B	800	750 l	1 / 4
Ausstattung: Tragkraftspritze TS 8/8, Motorkettensäge,Schmutzwasserpumpe, Tauchpumpe, 4 Stück Atemschutzgeräte						
MTF	SU-FW 1910	2008	B			

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die Löschgruppe Rösberg ist mit dem derzeitigen Personalbestand in der Lage, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Aufgrund der Größe der Ortschaft und der zentralen Lage des Feuerwehrgerätehauses ist grundsätzlich eine günstige Verkehrsanbindung gegeben. Eine Ausnahme bilden die Aussiedlerhöfe "Sonnenhof" und "Dobschleider Hof". Aufgrund ihrer Lage (Stadtgrenze zu Weilerswist) sind längere Anmarschzeiten der Löschgruppe Rösberg erforderlich.Eine zeitgleiche Alarmierung der Löschgruppe Weilerswist ist für die Einhaltung der Hilfsfrist erforderlich.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✓
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

./.

Löschgruppe **Merten**
Einsatzbezirk **NORD**
Einsatzbereich **siehe Lageplan**
Nordgrenze: Ortschaft Walberberg
Ostgrenze: Ortschaft Sechtem
Südgrenze: Ortschaft Rösberg, Kardorf
Westgrenze: Gemeinde Weilerswist, Ortschaft Rösberg
Einwohner **5.389** Stand: 30.06.2013

1. Entwicklungsgebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
	1	+ 2,5		
Baulücken	70			
Me 02	52		größtenteils realisiert	
Me 12	8		im Verfahren	Aufhebung
Me 13	40		teilweise realisiert	
Me 15 (1+3)	20		im Verfahren	
Me 23	60		im Verfahren	ruht, evtl. Aufhebung

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte	Personenzahl	Bemerkungen
1	Altenheim		
1	Übergangsheim		
2	Aussiedlerhöfe		Haus Londorf, Bräutigam
4	Hotels	85	Betten
2	Kfz.-Betriebe		
2	Kindergärten	160	
1	Kirche		
1	Krankenhaus zur Hl. Familie		
1	Altenheim	80	
1	Schlosserei		
1	Schreinereien		
2	Schulen	538	davon: Gemeinschaftshauptschule 381
1	Tankstelle		
1	Zimmerei		

2.2 Technische Hilfeleistung

Anzahl	Objekte	Bemerkungen
	Stadtbahn-Linie 18	Haltepunkt Merten
	L 183 /K 33	Gefahrguttransporte, Schwerlastverkehr
	Buslinienverkehr (818)	
	Schulbusverkehr	

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamtstärke:

Aktive	Jugendfeuerwehr	Ehrenabteilung
36	**6**	**23**

3.2 Führungskräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
5	**1**	**1**	**3**	**2**	**1**	**-**

3.3 Sonderausbildung

Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
26	**21**	**13**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
35	**34**	**17**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatzbereich	Stadtgebiet	außerhalb
1	**4**	**31**

3.5 Verfügbarkeit der FM (SB)

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.		Eintreffzeit gewährleistet	
werktags von 07-17 Uhr	**4**	**2**	**30**		**JA**	ohne Aussiedlerhöfe
werktags von 17-07 Uhr	**31**	**0**	**5**		**JA**	
Sa., So., Feiertag	**31**	**0**	**5**		**JA**	

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehrgerätehaus

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschaft Schulungsraum	Toilette	Dusche
Talstr. 30	1997		2	ja	2	1

Nebenräume: Büro, Werkstatt, Küche, Lagerraum

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpen-leistung	Wasser-tank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
TLF 16/25	SU- 276	1989	C	1600l/min. (bei 8 bar)	2.500	1 / 4
Ausstattung: Schnellangriffseinrichtung, Tauchpumpe, 1 Motorkettensägen, Öl/Wasserstaubsauger, Hochdrucklüfter, Stromerzeuger, 2 x Flutlichtstrahler 1000W mit Stativ, 4 Stück Atemschutzgeräte						
TSF	SU-FW 3473	2007	B	800 l/min (bei 8 bar)	-	1 / 4
Ausstattung: Motorkettensäge, Tauchpumpe TP 4/1, 4 Stück Atemschutzgeräte						
FwA-P250	-	1963	-	-	-	-
FwA-Transport	-	1972	-	-	-	-
Ausstattung: 10 Säcke Ölbindemittel, Absperrmaterial						

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die Löschgruppe Merten ist mit dem derzeitigen Personalbestand und ihrer sächlichen Ausstattung in der Lage, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Hinsichtlich der geringen Tagesverfügbarkeit der Löschgruppe werktags von 07-17 Uhr ist die Alarmierung anderer Löschgruppen des Einsatzbezirks erforderlich, um die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten.

Innerörtlich ergeben sich vielfach Engstellen durch parkende Fahrzeuge (z.B. Kirchstraße, Beethovenstraße, Martinstraße). Eine längere Anmarschzeit ist zum "Haus Londorf" auf Grund der außerörtlichen Lage gegeben. Weiterhin können die Bereiche Merten-Heide sowie der Bereich L 183/K 33 durch eine zügige Anfahrt über Schottgasse/Rüttersweg bzw. L 183 erreicht werden.
Die Eintreffzeit bleibt hierdurch gewahrt.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✓
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

Beschaffung eines gleichwertigen Tanklöschfahrzeug ohne Allradantrieb im Jahre 2013
Fertigstellung des Fahrzeugs in 2014

Löschgruppe **Walberberg**
Einsatzbezirk **NORD**
Einsatzbereich **s. Lageplan**
Nordgrenze: Stadt Brühl
Ostgrenze: Ortschaft Sechtem
Südgrenze: Ortschaft Merten
Westgrenze: Gemeinde Weilerswist
Einwohner **4.691** Stand: 30.06.2013

1. Entwicklungsgebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:	
	1	+ 2,5			
Baulücken	89				
Wb 08	18			rechtskräftig, teilweise realisiert	

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte	Personenzahl	Bemerkungen
3	Hotels	89	Betten
1	Hotel/Versammlungsstätte	450	(Personen bei Veranstaltungen)
1	Hotel/Verwaltung (Kloster)	ca. 440	(80 Betten Hotel, ca. 250 Mitarbeiter Phantasialand, 60 Kinder Kindergarten, ca. 30 Ma. Verwaltung Summit, ca. 20 Ma. SW-Firma Untervermietung)
1	Jugendakademie	80	Betten
4	Kindergärten	273	Angaben geschätzt (60 Kitaplätze auch in Betrachtung Hotel/Verwaltung enthalten)
2	Einzelhandel (EDEKA-Markt, Nahkauf)		
2	Kirchen		
1	Kitzburg		
1	Kitzburger Mühle		
3	Aussiedlerhöfe		
1	Schlossereien/Schmieden		
1	Schreinerei		
1	Schule	223	
1	Zimmerei		

2.2 Technische Hilfeleistung

Anzahl	Objekte		Bemerkungen
	Stadtbahn-Linie 18		Haltepunkt Walberberg
	L 183 /K 41		Gefahrguttransporte, Schwerlastverk.
	Buslinienverkehr (818)		
	Schulbusverkehr		
	Berggeistsee		

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamtstärke:

Aktive	Jugendfeuer-wehr	Ehren-abteilung
35	**20 + 15***	**17**

* 15 Kinder in der Kinderfeuerwehr seit 09/2014

3.2 Führungskräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
6	**1**	**0**	**1**	**1**	**1**	**1**

3.3 Sonderaus-bildung

Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
19	**21**	**14**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
9	**26**	**16**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatz-bereich	Stadtgebiet	außerhalb
6	**6**	**29**

3.5 Verfügbarkeit der

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.	Wechsel-dienst	Eintreffzeit gewährleistet
	Reale Tagesverfügbarkeit liegt im Durchschnitt aber bei 3-4 FM (Erfahrungswert)				
werktags von 07-17 Uhr	**4**	**3**	**20**	8	**JA**
werktags von 17-07 Uhr	**27**	**0**	**0**	8	**JA**
Sa., So., Feiertag	**27**	**0**	**0**	8	**JA**

ohne Aussiedlerhöfe und Teile der Coloniastraße

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehrgerä

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschafts-/ Schulungsraum	Toilette	Dusche
Hauptstr. 82	1970	1996	2	ja	3	0

Nebenräume: Werkstatt, Lagerraum, Küche

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpenleistung	Wassertank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
LF 10/6	SU-FW 4211	2010	C	1.000 l/min (bei 10 bar)	1.000 l	1/4, 1/3

Ausstattung: Tauchpumpe, Kettensäge, Stromerzeuger (9KVA),Überdrucklüfter, Beleuchtungssatz, 4 Stück Atemschutzgeräte

MTF	SU- 6667	2004	B	-	-	-

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die Löschgruppe Walberberg ist mit dem derzeitigen Personalbestand und ihrer sächlichen Ausstattung in der Lage, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.
Im Hinblick auf die zunehmende Bebauung wird mit den zur Zeit zur Verfügung stehenden Gerätschaften auch künftig der Brandschutz sichergestellt.

Durch die zentrale Lage des Feuerwehrgerätehauses ist eine günstige Verkehrsanbindung, insbesondere auch zu den geplanten Neubaugebieten, gegeben.
Als problematisch ist der Bereich Hauptstraße u. Enggasse anzusehen, wo sich zeitweise Engstellen durch parkende Fahrzeuge ergeben. Eine längere Anmarschzeit ist zur Coloniastraße/Berggeistsee auf Grund der außerörtlichen Lage gegeben. Durch eine günstige Verkehrssituation (keine Wohnbebauung) im mittleren Teil der Coloniastraße (oberhalb ehem. Dominikanerkloster) ist eine zügige Anfahrt möglich, so dass die Eintreffzeit u.U. geringfügig überschritten wird.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✓
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

Sanierung Flachdach Gerätehaus (Altbau Küche/Dusche)
Mangel der Rutschfestigkeit des Fußbodens in Gerätehalle erfordert entsprechende Nachbesserung (Anstrich)

Löschgruppe **Sechtem**
Einsatzbezirk **NORD**
Einsatzbereich **s. Lageplan**

Nordgrenze:	Stadt Wesseling
Ostgrenze:	A 555
Südgrenze:	Ortschaft Waldorf,Kardorf
Westgrenze:	Ortschaft Walberberg,Merten

Einwohner **5.136** Stand: 30.06.2013

1. Entwicklungsgebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
	1	+ 2,5		
Baulücken	18			

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte	Personenzahl	Bemerkungen
1	Abfüllbetrieb für Reinigungsmittel		
1	Arzneimittel- Hersteller		
1	Autolackierbetrieb		
1	Baumarkt		
1	Druckerei		
1	Düngemittelhandlung		Silo-Anlage
2	Graue Burg/Weiße Burg		
1	Großbäckerei		
1	Holzhandlung		
2	Kfz.-Betriebe		
2	Kirchen		
5	Kindergärten	249	
1	Möbelfabrik		
1	RWE-Umspannanlage		
1	Schlossereien		
2	Schreinereien		
1	Schule	250	
3	Bauunternehmer		
50	Klein-Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet		

2.2 Technische Hilfeleistung

Anzahl	Objekte		Bemerkungen
	DB-Linie Köln-Bonn		Haltepunkt Sechtem
	K33/K41/K42/K60/K60n/L190		Gefahrguttransporte, Schwerlastverk.
	Buslinienverkehr (818)		
	Schulbusverkehr		

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamtstärke:

Aktive	Jugendfeuerwehr	Ehrenabteilung
25	**9**	**18**

3.2 Führungskräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
4	**1**	**0**	**4**	**1**	**-**	**-**

3.3 Sonderausbildung

Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
18	**25**	**14**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE
24	**20**	**16**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatzbereich	Stadtgebiet	außerhalb
2	**2**	**21**

3.5 Verfügbarkeit der FM (SB)

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.		Eintreffzeit gewährleistet	
Es sind, bedingt durch die Schicharbeit einiger Kameraden, teilweise mehr als 2 FM (SB) verfügbar						
werktags von 07-17 Uhr	**2**	**4**	**10**		**Nein**	ohne Aussiedlerhöfe
werktags von 17-07 Uhr	**25**	**0**	**0**		**JA**	
Sa., So., Feiertag	**25**	**0**	**0**		**JA**	

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehr gerätehaus

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschaft Schulungsraum	Toilette	Dusche
Straßburger Str. 4 a	1976		3	ja	1	1
Nebenräume: Lagerraum, Schulungsraum						

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kenn-zeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpen-leistung	Wasser-tank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
LF 8/6	SU- 6248	1995	C1	800 l/min (bei 8 bar)	600 l	1 / 4
Ausstattung:	Überdruckbelüfter, Tauchpumpe, 4 Stück Atemschutzgeräte,tragbarer Wasserwerfer					
MTF	SU- 6667	2004	B	-	-	-
GW-L	SU- 3514	2012	C	-	-	-

Der Rüstwagen wird als einer von insgesamt zwei Fahrzeugen dieser Kategorie einsatzbereichsübergreifend im nördlichen Bereich der Stadt Bornheim eingesetzt (Kardorf bis Walberberg); für die übrigen Einsatzbereiche wird der Rüstwagen Bornheim vorgehalten.
GW-L mit Rüstsatz als Redundanz zum RW 1 Bornheim

FwA-Wasserwerfer	-	1970
FwA-TSA	-	1965

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die Löschgruppe Sechtem ist mit dem derzeitigen Personalbestand und ihrer sächlichen Ausstattung in der Lage , den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Um die Sollstärke einer Löschgruppe zu erreichen, ist die Aufstockung des Personalbestandes um mind. 2 FM (SB) anzustreben.
Hinsichtlich der geringen Tagesverfügbarkeit der Löschgruppe werktags von 07-17 Uhr ist die Alarmierung anderer Löschgruppen des Einsatzbezirks sowie die Erweiterung der Tagesalarmgruppe erforderlich, um die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten.

Eine längere Anmarschzeit ist zum Gewerbepark aufgrund der außerörtlichen Lage gegeben.
Die Eintreffzeit bleibt jedoch durch eine zügige Anfahrt über Bahnhofstraße/ K 60 gewahrt.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✗
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

Reparatur des Vorplatzes (sollte erneuert werden, seit 2008)
Erneuerung der Hallentore

Löschgruppe **Widdig**
Einsatzbezirk **0ST**
Einsatzbereich **s. Lageplan**
Nordgrenze: Stadt Wesseling
Ostgrenze: Rhein
Südgrenze: Ortschaft Uedorf
Westgrenze: A 555
Einwohner **1.842** Stand: 30.06.2013

1. Entwicklungsgebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
	1	+ 2,5		
Baulücken	42			
Wi 02	30		rechtskräftig,	teilweise realisiert
Wi 04	5			im Verfahren (ruht)
Wi 14	25			im Verfahren (ruht)
Wi 15	80		rechtskräftig	teilweise realisiert
Wi 01.1	36		rechtskräftig	teilweise realisiert

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte	Personenzahl	Bemerkungen
2	Aussiedlerhof		
3	Ferienwohnungen/Monte	72	Betten
2	Hotels	63	Betten
2	Kfz.-Betriebe		
1	Kindergarten	98	Personen
1	Kirche		
1	Reiterhof		
2	Schreinereien		
1	Tankstelle		

2.2 Techn. Hilfeleistung

Anzahl	Objekte	Bemerkungen
	Stadtbahn-Linie 16	Haltepunkt Widdig
	Landstraße (L 300)	Gefahrguttransporte, Schwerlastverkehr
	Schulbusverkehr	

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamt stärke:

Aktive	Jugend-feuerwehr	Ehren-abteilung
16	**3**	**9**

3.2 Führungs kräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
2	**0**	**1**	**2**	**-**	**-**	**-**

3.3 Sonderaus bildung

Atemschutz-geräte-träger	Sprechfunke	Maschinisten
4	**7**	**4**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE	Boot
15	**13**	**5**	**5**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatz-bereich	Stadtgebiet	außerhalb
4	**3**	**8**

3.5 Verfügbar-keit der FM (SB)

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.	Eintreffzeit gewähr-leistet	
werktags von 07-17 Uhr	**5**	**3**	**7**	**NEIN**	
werktags von 17-07 Uhr	**16**	**0**	**0**	**JA**	ohne Aussiedlerhöfe
Sa., So., Feiertag	**16**	**0**	**0**	**JA**	

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehr geräte-haus

Lage	Baujahr	Erweiter-ung (Jahr)	Einstell-plätze	Mannschaft Schulungs-raum	Toilette	Dusche
Römerstr. 67	1958	1990	1	.	1	-

Nebenräume: 1 Holzbaracke (Dorfplatz) als Bootsstellplatz

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpen-leistung	Wasser-tank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
TSF-W	SU- 6659	2006	C 1	800 l/min. (bei 8 bar)	750	1 / 4
Ausstattung: Tauchpumpe/Kettensäge, 4 Stück Atemschutzgeräte						
Anhänger Rettungs-boot	-	2010				

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die Löschgruppe Widdig ist mit dem derzeitigen Personalbestand und ihrer sächlichen Ausstattung in der Lage, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Die Personalstärke muss unbedingt erhalten bleiben. Um die Sollstärke einer Löschgruppe zu erreichen, ist die Aufstockung des Personalbestandes um mind. 10 FM (SB) anzustreben.
Eine weitere Qualifizierung des Einsatzpersonals durch eine zielgerichtete Ausbildung muss vorrangig im Bereich Atemschutz- und Funkausbildung gesehen werden. Die Ausbildung von Führungskräften muss verstärkt durch geführt werden.
Zur Zeit günstige Verkehrssituation und somit eine gute Erreichbarkeit der Einsatzstellen (verkehrsberuhigte Bereiche sind derzeit nicht vorhanden). Anfahrten über L 300 und Gemeindestraßen.

Hinsichtlich der geringen Tagesverfügbarkeit der Löschgruppe werktags von 07-17 Uhr ist die Alarmierung der Löschgruppe Hersel erforderlich, um die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✗
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

Erneuerung der Barackenwände und Außenbeleuchtung Gerätehaus
Überprüfung der In-Dienststellung des durch die LG betriebenen Rettungsbootes

Löschgruppe **Hersel**
Einsatzbezirk **0ST**
Einsatzbereich **Hersel u. Uedorf (s. Lageplan)**

Nordgrenze:	Ortschaft Widdig
Ostgrenze:	Rhein
Südgrenze:	Stadt Bonn
Westgrenze:	L 281/A 555

Einwohner **4.532 Hersel; 884Uedorf = 5.416Gesamt** Stand: 30.06.2013

1. Entwicklungsgebiete

Bezeichnung	WE (ca.)	Einwohner +	Realisierung (ca.)	Bemerkungen:
	1	+ 2,5		
Baulücken	72			
Baulücken	2			
220 C	110		rechtskräftig	größenteils realisiert
He 13			realisiert	
He 05	ca. 6			
He 30			im Verfahren	(Golfplatz)
3. Änderung 206	30		Im Verfahren	

2. Besondere Gefährdungsobjekte

2.1 Brandschutz

Anzahl	Objekte	Personenzahl	Bemerkungen
1	Seniorenwohn anlage "Haus Baden"		
1	Seniorenheim "Haus Angela"		Erweiter.betreutes Wohnen 17 WE
6	Aussiedlerhöfe		
1	Behinderten-Werkstatt	70	Bonner Werkstätten (Schreinerei, Schlosserei)
2	Behindertenwohnheime	78	
2	Beton-Werke		
1	Bitumen-Mischanlage		
2	Hotels	32	Betten
3	Pensionen-Monteurzimmer		Bettenzahl nicht bekannt
	Industriegebiet		Großfirmen wie Fa.Collo, Fa. Streck,
	Fa. Daniels Textilhandel u. Lager		Palettenhandel, Otto Krings Containerhandel
	Fa. Panno Großhandel		Fa. Baumann, Fa. Schneider; FA. Electronic Network
2	Kfz.-Betriebe		
2	Kiesgrubenbetriebe		
2	Kindergärten	120	
4	Kirchen		
1	Rheinhalle		
1	Maschinenbau		
1	Schreinerei		
2	Schulen	1.404	davon 1.115 Pers.:Ursulinenschule
1	Verbundschule Uedorf	131	

2.2 Techn. Hilfeleistung

Anzahl	Objekte		Bemerkungen
	Stadtbahn-Linie 16 und Güterverkehr	Haltepunkt Hersel	Hersel und Uedorf
	Landstraße (L 118, L 300)	Gefahrguttransporte, Schwerlastverk.	
	Linienverkehr (604,818)		
	Schulbusverkehr		

3. Personal (abwehrender Brandschutz)

3.1 Gesamtstärke:

Aktive	Jugendfeuerwehr	Ehrenabteilung
32	**8**	**10**

3.2 Führungskräfte:

UBM	BM	OBM	HBM	BI	BOI	StBI
5	**0**	**2**	**2**	**0**	**1**	**-**

3.3 Sonderausbildung

Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker	Maschinisten
15	**23**	**9**

FS-Klasse B	FS-Klasse C1/C1E	FS-Klasse C/CE	Boot
32	**19**	**9**	**1**

3.4 Arbeitsplatz der FM (SB)

Einsatzbereich	Stadtgebiet	außerhalb
3	**4**	**24**

3.5 Verfügbarkeit der FM (SB)

	bis 5 Min.	bis 10 Min.	über 10 Min.	Eintreffzeit gewährleistet
werktags von 07-17 Uhr	**3**	**4**	**25**	**Nein**
werktags von 17-07 Uhr	**31**	**0**	**0**	**JA**
Sa., So., Feiertag	**31**	**0**	**0**	**JA**

auf Grund des Schichtdiensttätigkeit erhöt sich die Verfügbarkeit "bis 5 min" um 1 Pers. Und" bis 10min" um 1 Pers.

4. Sachausstattung

4.1 Feuerwehrgerätehaus

Lage	Baujahr	Erweiterung (Jahr)	Einstellplätze	Mannschaft Schulungs- raum	Toilette	Dusche
Rheinstr. 117	Nutzung ab 1954	2002	2	ja	2	-

Nebenräume: Lagerraum

4.2 Fahrzeuge

Typ	Kennzeichen	Baujahr	FS-Klasse	Pumpen-leistung	Wassertank	tragbare Leitern
				l/min	l	Stück/Teile
TLF 16/25	SU-6390	1997	C	1.600	2.400	1 / 4
Ausstattung: Schnellangriffseinrichtung,Motorkettensäge, tragbarer Wasserwerfer/ Tauchpumpe, 4 Stück Atemschutzgeräte						
MTF	SU-FW 3195	2010	B	-	-	-
FwA-P250	-	1963	-	-	-	-
Technische Hilfeleistung		1975				
Ausstattung: Greifzug, Werkzeug, Bindemittel, Tür- und Fensteröffnungswerkzeug						

5. Zusammenfassung/Bewertung

Die Löschgruppe Hersel ist mit dem derzeitigen Personalbestand und ihrer sächlichen Ausstattung in der Lage, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Zur Zeit günstige Verkehrssituation und somit eine gute Erreichbarkeit der Einsatzstellen. Anfahrten über L 300 und Gemeindestraßen. Einschränkungen ergeben sich hinsichtlich der Anfahrt zum Industriegebiet. Auf Grund der häufigen Schließungen am Bahnübergang Linie 16 (Roisdorfer Straße) sind Verzögerungen nicht auszuschließen.

Vom Standort des Feuerwehrgerätehauses ergeben sich längere Anmarschzeiten zur Ortschaft Uedorf. Die Einhaltung der geforderten Hilfsfrist wird in diesem Bereich durch günstige Verkehrsanbindung und eine zusätzliche Alarmierung der benachbarten Löschgruppe Widdig sichergestellt.

Checkliste: (Stand 2012/2013)

Personalstärke 200 % (siehe 6.3.1.)	✓
Erreichbarkeit/Hilfsfrist (siehe 5.3.) + im Anhang Anfahrzeit ersichtlich	✓
Ausstattung Gebäude / Fahrzeug / Personal (siehe 6.4.1. / 6.4.2. / 6.4.4.)	✓

6. Planung bis 2015

./.

Liste der brandschaupflichtigen Objekte Stadt Bornheim

Stand: 07/2013

Klassifizierung	Objekte	Anzahl in der Stadt Bornheim
Pflege- und Betreuungsobjekte	***Krankenhäuser nach KhBauVO***	1
	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)	2
	Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze	7
	Kindergärten,-tagesstätten,-horte	28
Übernachtungs-betriebe	***Beherbergungsbetrieb nach GastBauVO (ab 9 Betten)***	15
	Notunterkünfte	4
Versammlungs-objekte	***Versammlungsstätten nach VStättVO***	9
	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen	2
Unterrichtungs-objekte	***Schulen nach BASchulR***	12
	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.)	1
Hochhausobjekte		0
Verkaufsobjekte	***Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche***	6
Verwaltungs-gebäude	***Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche***	1
Ausstellungs-objekte		0
Garagen	***Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (größer 500qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden***	5

Gewerbeobjekte	***Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegende brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 800 qm***	
	Schreinereien	8
	Herstellung, Produktion, Betrieb	
	KFZ-Werkstätten	26
	Druckereien	2
Sonderobjekte	***Landwirtschaftlicher Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm***	18
	HallenFreizeitBad Bornheim	1
	Rehazentrum Phönix-Haus und Torbogen	1
	Therapieeinrichtung Haus Tauwetter	1
	Bowling- und Entertainmentcenter	1

Brandmeldeanlagen, die über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises aufgeschaltet sind:

Nr. der Leitstelle		
FSU 03 0001	A.v.Humboldt Gymnasium, Adenaueeallee 50, Bornheim	B3-BMA
FSU 03 0002	Landgard Obst & Gemüse, Raiffeisenstr.10, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0003	Bauhaus Bornheim, Alexander-Bell-Str. 6, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0004	EURO-POOL_SYSTEM, Raiffeisenstraße 10, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0005	SB Möbel Boss, Alexander-Bell-Str. 4, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0006	Porta Möbel, Alexander-Bell-Str. 2, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0007	Bowlingcenter, Johann-Philipp-Reis-Str. 7, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0008	Seniorenhaus St. Angela, Bierbaumstr. 5, Hersel	B3-BMA
FSU 03 0009	GLS Logistik, Robert-Bosch-Str.1, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0010	Seniorenhaus St. Josef, Siegesstr. 16, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0011	Krankenhaus Zur Heiligen Familie, Klosterstr. 2, Merten	B3-BMA
FSU 03 0012	Altenheim Maria-Hilf, Brunnenallee 20, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0013	TOOM, Bornheim-, Schumacher Str. 3-11, Roisdorf	B3-BMA
	EURO-POOL_SYSTEM, Raiffeisenstraße 10, Roisdorf	B3-BMA
FSU 03 0018	Central Markt, Raiffeisenstr. 10, Roisdorf	B3-BMA
	(neu: Landgard, Edeka, Emka)	
FSU 03 0019	Berthold Bauelemente, Marie-Curie Str. 2-10, Sechtem	B3-BMA
FSU 03 0022	Bornheim Immobilien, Ottostr. 91, Sechtem	B3-BMA
	(wird neu vermietet, anschl. Neuaufschaltung)	zurzeit nicht aufgeschaltet
FSU 03 0025	Edeka Markt, Peter-Hausmann-Platz 1, Bornheim	B3-BMA
	Ursulinenkloster/Schule, Rheinstr. 182, Hersel	B3-BMA
	(derzeit findet ein Umbau statt, anschl. Einbau einer neuen BMA)	zurzeit nicht aufgeschaltet
	Elektronik Network, Allerstraße 31, Hersel	B3-BMA
		zurzeit nicht aufgeschaltet

Brandmeldeanlagen, die bei einem privaten Sicherheitsservice aufgeschaltet sind:

Europaschule Bornheim, Goethestr. 1, Bornheim



Konzept zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

Stand: Dezember 2012

5 / (01/2008)

Inhalt

Einleitung	3
Themenbereiche	
Themenbereich 1 - Ausbildung, Personal, Strukturierung der Löschzüge, Führungsstruktur, hauptamtlicher Gerätewart	4
Themenbereich 2 - Zukunft der Jugendfeuerwehr	7
Themenbereich 3 - Fahrzeugkonzept, Alarm- und Ausrückeordnung, Atemschutz-/Funkkonzept, persönliche Ausrüstung	8
Themenbereich 4 - Zustand der Feuerwehrgerätehäuser	9
Maßnahmen	9
Finanzielle Auswirkungen	12
Fazit / Ausblick	13

Einleitung

Sich ständig ändernde Rahmenbedingungen in der Aufgabenstellung der Freiwilligen Feuerwehr machen die Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Konzeptes zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Bornheim erforderlich. Dabei sind neben einsatztaktischen Gesichtspunkten auch strukturelle Erfordernisse von Bedeutung.

Mit der Erstellung eines zukunftsweisenden Konzeptes sind neben den Anforderungen aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzbedarfsplan folgende **Ziele** zu verbinden

- **Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft**
- **Qualifizierung der Einsatzkräfte**
- **Förderung der Nachwuchsarbeit**
- **sachliche und räumliche Ausstattung**

Aus diesem Anlass fand am 22.01.2011 eine Dienstbesprechung mit den Löschgruppenführern der einzelnen Löschgruppen, dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr und Vertretern der Stadtverwaltung statt.

In diesem Gespräch ergaben sich eine Vielzahl an Problem- und Aufgabenfeldern die von den Führungskräften der Feuerwehr (Wehrführer, Löschgruppenführer und Stellvertreter, Zugführer, Stadtjugendfeuerwehrwart) zukünftig für eine sach- und fachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben als besonders wichtig und dringend dargestellt wurden. Dabei stand die ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben grundsätzlich im Vordergrund.

Die angesprochenen Themenbereiche wurden wie folgt überschrieben:

- Ausbildung, Personal, Strukturierung der Löschzüge, Führungsstruktur, hauptamtlicher Gerätewart
- Zukunft der Jugendfeuerwehr
- Fahrzeugkonzept, Alarm- und Ausrückeordnung, Atemschutz-/Funkkonzept, persönliche Ausrüstung
- Zustand der Feuerwehrgerätehäuser

Die so herausgestellten Handlungsfelder wurden in Arbeitsgruppen von den unterschiedlichen Aufgabenträgern ausführlich beraten. Die erarbeiteten Lösungsvorschläge wurden letztendlich in einer gemeinsamen Besprechung der Arbeitsgruppenleiter, der Wehrführung und der Stadtverwaltung im Oktober 2012 vorgestellt und einvernehmlich abgestimmt.

Nachfolgend werden die in den jeweiligen Themenbereichen herausgestellten Problem- bzw. Aufgabenfelder und die dazu entwickelten Lösungsansätze vorgestellt.

Themenbereich 1 - Ausbildung, Personal, Strukturierung der Löschzüge, Führungsstruktur, hauptamtlicher Gerätewart

	Problemstellung	Antwort / Lösungsansatz
1	Engpässe bei der Ausbildung der Drehleitermaschinisten, künftig höherer Bedarf an DL-Maschinisten	Zurzeit gibt es 13 Drehleitermaschinisten von denen drei im Jahr 2012 ausgebildet wurden. Für weitere fünf Feuerwehrmitglieder beginnt ein Lehrgang im November 2012. Ein weiterer Bedarf wird nicht gesehen.
2	DL-Maschinisten-Ausbildung dezentral für FM (SB) aus anderen Löschgruppen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ca. 10 BF-Angehörige aus anderen LG bereits über die Ausbildung verfügen; nur Einweisung in Bornheimer DL fehlt	Derzeit erfolgt die Ausbildung von Feuerwehrmitgliedern zu DL-Maschinisten zentral bei der Löschgruppe Bornheim. Eine dezentrale Ausbildung für Feuerwehrmitglieder aus anderen Löschgruppen wird als nicht praktikabel angesehen. Es müsste ein monatlicher Übungsdienst durchgeführt werden, da ansonsten die Bedienung nicht gewährleistet wäre. Dies ist nach derzeitigem Stand nicht durchführbar. Die Ausbildung des Grundstamms an DL-Maschinisten erfolgt durch Herrn Gennrich und Herrn Schmitz von der LG Bornheim. Vom Wehrführer (WF) wurde eine Dienstanweisung erlassen, wonach die DL-Maschinisten einen monatlichen Übungsnachweis über 4 Stunden vorlegen müssen. Die Übungen finden i. d. R. 14-tägig statt und werden entweder am Feuerwehrgerätehaus Bornheim oder objektbezogen durchgeführt.
3	Einweisung von potentiellen Atemschutzgeräteträgern aller Löschgruppen auf der DL	Die Einweisung von potentiellen Atemschutzgeräte-trägern ist im Übungsbetrieb 2013 probeweise für die Mitglieder der Löschgruppe Bornheim vorgesehen. Wenn nicht eine regelmäßige Bedienung der DL gewährleistet wird, ist dies nicht praktikabel. Teilweise werden Atemschutzgeräteträger nur einmal jährlich als Bediener der DL eingesetzt. Sofern sich die Einweisung im Übungsbetrieb als praktikabel erweisen sollte, ist für die Folgejahre eine Ausdehnung auf andere LG denkbar.
4	Alle FS-Klasse-2-Inhaber sollen Drehleitermaschinisten-Ausbildung absolvieren	Aufgrund der Übungs- und Bedienerproblematik nicht durchführbar. Die Ausbildung für Drehleitermaschinisten sollte auf die LG Bornheim und die Tagesalarmkräfte beschränkt bleiben.
5	Bedarfsdeckung an Führungslehrgängen am IDF-FIII-Lehrgänge, ebenso F II-Lehrgänge auf Kreisebene: Transparenz bei Vergabe	Zur Bedarfsdeckung wurde eine Vielzahl an Lehrgängen auf Kreis- u. Landesebene angemeldet. Die Transparenz bei der Vergabe der Lehrgänge 2012 wurde dadurch gewahrt, dass allen Löschgruppen eine Übersicht der gemeldeten Teilnehmer zur Verfügung gestellt wurde. Für 2013 wurden 2 Gruppenführerlehrgänge (F III) zugeteilt. Für den F II-Lehrgang stehen 6 Plätze zum Eignungstest zur Verfügung. Der Eignungstest entscheidet über die Teilnahme.
6	Verstärkte Fortbildung für Führungskräfte (Fortbildungswochenende u .a.); ggf.	Mit einer verstärkten Fortbildung für Führungskräfte wurde begonnen. Eine Fortbildung wird zunächst in Form von unterschiedlichen Planspielen umgesetzt.

	auch auf Kreisebene	Prinzipiell wird diese Art der Fortbildung angenommen. Bei den bisher angebotenen Terminen waren unterschiedlich viele Teilnehmer anwesend. Zukünftig sollen andere Fortbildungsbereiche angeboten werden.
7	Ermittlung des Lehrgangsbedarfs für F-III mit Name, Funktion - ggf. auch angestrebte - und Priorisierung	Lehrgangsmeldung für 2012 wurde im November 2011 bei allen Löschgruppen abgefragt. Lehrgangsabfrage für 2013 läuft bis Ende November 2012. Zukünftig soll entsprechend fortgefahren werden und die einzelnen Löschgruppen über das Gesamtergebnis informiert werden.
8	Ergebnisse der Lehrgangszuweisung in nächstfolgender LGF-DB	Das Ergebnis der Lehrgangszuweisungen wird den LG-Führern regelmäßig in einer Dienstbesprechung mitgeteilt. Aktuell wird davon ausgegangen, dass bis Ende des Jahres eine Mitteilung des Rhein-Sieg-Kreises über die Lehrgangszuteilung 2013 vorliegt.
9	Vereinheitlichung der Ausbildung in den einzelnen LG nach einheitlichen Standards und Zielvorgaben	Durch den Wehrführer erfolgen klare Vorgaben für alle LG, welche Themen in der laufenden Ausbildung behandelt werden müssen. Basis für einen einheitlichen Ausbildungsstandard bilden dabei die jeweils geltenden FW-Dienstvorschriften. Ab 2013 werden diese Vorgaben in den Übungsplänen berücksichtigt.
10	Kostenübernahme für FS-Klasse 2 in voller Höhe; Kriterien ausarbeiten!	Vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltung und des Rates soll eine volle Kostenübernahme für den Führerscheinerwerb Kl. C, evtl. im Bedarfsfalle Kl. CE erfolgen. Eine Aufstellung des Ist-Soll-Zustandes wurde ermittelt. Hierzu muss noch die Tagesverfügbarkeit der Maschinisten mit den LGF abgeklärt werden. Lt. der Ist-Soll-Statistik ist der Bedarf an Maschinisten für alle Feuerwehrfahrzeuge zurzeit ausreichend. Eine konkrete Bedarfslage für eine Bezuschussung neuer Führerscheine ist unter Zugrundelegung der vorliegenden statistischen Werte derzeit nicht erkennbar. Es wird ein Wert von vier Personen pro Fahrzeug (bisher bekannte Vorgabe des Landes NRW: drei Personen je Fahrzeug im Zeitraum von 10 Jahren) für ausreichend erachtet. Endgültige Klarheit soll jedoch noch der ausstehende Abgleich der Tagesverfügbarkeit der einzelnen Führerscheininhaber bringen. Für die Notwendigkeit und die Bezuschussung neuer Führerscheine werden noch Kriterien erarbeitet. Die Notwendigkeit neuer Führerscheine lässt sich aus der Alterstruktur der derzeitigen Führerscheininhaber ableiten. Demnach könnten zukünftig im Durchschnitt fünf neue Führerscheine jährlich erforderlich werden (3 für neue aktive Mitglieder, 2 für Notfälle, z. B. unvorhergesehenes Ausscheiden einzelner Feuerwehrmitglieder, Krankheit, etc.). Die Kosten für den Führerschein der Klasse „C" belaufen sich dabei auf ca. 1.500 € - 1.900 €, für die Klasse „CE" auf ca. 2.400 €. Im durchschnitt der Jahre 2008 - 2012: Klasse C = 1.810 €; Klasse CE =2.350 €. Die jährliche Bedarfsermittlung erfolgt immer im Vorjahr.

11	Verstärkung der Zusammenarbeit auf Zugführerebene	Wird mit der Umsetzung des neuen Konzeptes der Einsatzbezirke ab 01.01.2013 durchgeführt. **Neustrukturierung:** Einsatzbezirk „Ost" = LG Hersel, Widdig, Ergänzung durch die LG Bornheim oder Roisdorf Einsatzbezirk „Süd" = LG Roisdorf, Bornheim, Brenig Einsatzbezirk „West"= LG Dersdorf, Waldorf, Hemmerich, Rösberg Einsatzbezirk „Nord" = LG Merten, Walberberg, Sechtem Eine reale Zugstruktur angepasst an das Einsatzgeschehen ist nicht möglich. Es ist erforderlich, in Überschneidung mit Löschgruppen eines anderen Einsatzbezirkes im Einsatzfall zusammen zu arbeiten. Die Alarm- und Ausrückeordnung wurde dem neuen Konzept angepasst.
12	Neustrukturierung der Löschzüge; Verkleinerung und angepasst an Realvorgaben des Einsatzzusammenwirkens nach AAO	Siehe Punkt 11.
13	Einer veränderten Zugstruktur, basierend auf dem realen Einsatzgeschehen bzw. umgekehrt soll das Fahrzeugkonzept angepasst werden	Siehe Punkt 11.
14	Entlastung der Einsatzzahlen der LG Bornheim durch dezentralen Standort der Sonderfahrzeuge DL, RW oder GW-Meß	Nach Prüfung durch die Wehrführung ist dies aufgrund der Standortfrage nicht möglich.
15	Bestandsaufnahme/Bedarfsermittlung der Aufgaben des Gerätewartes zur Beantwortung der Frage, ob künftig weitere hauptamtliche Gerätewarte eingestellt werden sollen.	Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und Stellenbeschreibung für das hauptamtliche Personal liegt nunmehr vor. Danach hält die Wehrführung einen zweiten Gerätewart für erforderlich. Eine schriftliche Fixierung der erforderlichen Arbeiten erfolgt derzeit. Dabei ist die Schnittstelle zu den ehrenamtlichen Gerätewarten der einzelnen Löschgruppen klar zu definieren.

Themenbereich 2 - Zukunft der Jugendfeuerwehr

	Problemstellung	**Antwort / Lösungsansatz**
16	Zentrale Unterstützung/Förderung durch Stadtjugendfeuerwehrwart (StJfwW) Wehrführung	Es handelt sich um eine Daueraufgabe der Wehrführung, Löschgruppen und Verwaltung. Bisher wurden zum Beispiel folgende Maßnahmen umbesetzt: - Im Haushalt 2012 wurde der Zuschuss für die Jugendfeuerwehr von 900 € auf 3.600 € erhöht. - Weiterhin erfolgt eine zentrale Förderung der Jugendfeuerwehrmitglieder durch die kostenlose Nutzung des Hallenfreizeitbades Bornheim. Bereits bestehende Förderungen sollen beibehalten und, sofern möglich, neue Fördermöglichkeiten geschaffen werden.
17	Förderung durch eigene Löschgruppe	Wird nach derzeitigem Stand in jeder Löschgruppe individuell praktiziert. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde zudem eine schriftliche Ausarbeitung zum Thema „Zukunft der Jugendfeuerwehr" erstellt. Kernpunkte/-fragen in der zukünftigen Arbeit der Jugendfeuerwehr sind - qualifizierte Arbeit erforderlich (Zeitaufwand und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte) - Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten - Marketingstrategien - Stichwort „Kinderfeuerwehr" (früheres Eintrittsalter erfordert andere Konzepte; derzeit Überlegungen auf Verbandsebene der Feuerwehren zur Senkung des Eintrittalters); sofern das Eintrittsalter gesenkt werden sollte, besteht bereits ein Grobkonzept, mit dem die Einrichtung eines „Pilotprojektes" denkbar wäre. Es wurde die Fragestellung aufgeworfen, ob evtl. die Beschäftigung eines ausgebildeten Jugendbetreuers bzw. -leiters eine Entlastung für die ehrenamtlichen Jugendwarte darstellen könnte. Dieser könnte beispielsweise den jugendpflegerischen Teil der Jugendfeuerwehrausbildung begleiten oder administrative Aufgaben übernehmen und unterstützen. Ebenfalls wurde die Frage einer evtl. Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte angesprochen, um die für einen Jugendfeuerwehrwart tatsächlich anfallenden übrigen Aufwendungen im Rahmen seiner Tätigkeit aufzufangen / abzumildern und damit möglicherweise Anreize für ein Engagement im Jugendfeuerwehrbereich zu schaffen.
18	Integration von JFW-Mitgliedern vorübergehend in JFW der Nachbarlöschgruppe	Wird im Bedarfsfall praktiziert.
19	Zentrale wie dezentrale Ausbildung und Jugendarbeit	Siehe Punkt 17.
20	Gemeinsame Flyer	Es wurde ein neuer Werbe-Flyer erstellt und in einer Auflage von 500 Stück in Auftrag gegeben.

Themenbereich 3 - Fahrzeugkonzept, Alarm- und Ausrückeordnung, Atemschutz-/Funkkonzept, persönliche Ausrüstung

	Problemstellung	Antwort / Lösungsansatz
21	Festlegung von einheitlichen Ausbildungszielen bei der Atemschutzausbildung	Grundlage für eine einheitliche Ausbildung der Atemschutzgeräteträger bildet die FwDV 7. Ergänzend wurde für eine einheitliche Ausbildung in den Löschgruppen ein eigenes Konzept erarbeitet. Um einheitliche Abläufe bei Atemschutzeinsätzen zu gewährleisten, sollen in einem ersten Seminar die LG-Führer entsprechend geschult werden. Danach sollen diese als Multiplikator dienen. Ferner soll in einem weiteren Schritt möglicherweise eine einheitliche Ausrüstung (z. B. einheitliche Rettungstaschen etc.) für alle LG beschafft werden.
22	Festlegung von einheitlichen Abläufen bei Atemschutzeinsätzen über die FwDV 7 hinaus	Festlegung ist im derzeitigen Atemschutzkonzept dargestellt. Siehe Punkt 21.
23	Reinigung, Imprägnierung und evtl. Austausch von Hitzeschutzjacken/-hosen	Zwischenzeitlich ist die Beschaffung einer Industriewaschmaschine (zuzügl. spezieller Waschmittel und Imprägniermittel) und eines Trockners erfolgt. Die angeschaffte Waschmaschine kann kurzfristig in Betrieb genommen werden. Für jeden Anzug wird ein „Waschbuch" angelegt, in dem die Anzahl der durchgeführten Reinigungen festgehalten wird. Damit wird gewährleistet, dass eine rechtzeitige Neuimprägnierung der Anzüge erfolgt. Das „Waschbuch" wird kurzfristig erstellt.

Themenbereich 4 - Zustand der Feuerwehrgerätehäuser

	Problemstellung	Antwort / Lösungsansatz
24	Sicherheitsmaßnahmen/Maßnahmen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht in und an den Feuerwehrgerätehäusern sind umgehend dem Feuerschutzträger auf dem Dienstweg mitzuteilen, z.B. - frei schwebende Gegengewichte von Eingangstoren - Abgasabsauganlagen im Hinblick auf Kontaminierung der im gleichen Raum lagernden persönlichen Ausrüstung	Mängel wurden erfasst. Übergabe der Mängellisten durch den Sicherheitsbeauftragten am 30.08.2012. Die Mängel werden derzeit geprüft und beseitigt (wie z.B. Beschaffung von Verbandskästen, Verbandsbücher und Erste-Hilfe-Plakate). Gravierende Mängel wurden sofort nach Begehung im März 2012 abgestellt.
25	zur konkreten Prüfung - konkrete Absackung /Unterspülung Vorplatz FWGH Sechtem - Sanierung Heizung FWGH Waldorf	Absackung im Feuerwehrgerätehaus Sechtem wurde beseitigt. Die Sanierung der Heizung im FWGH Waldorf wird zurzeit geprüft.
26	Welche Maßnahmen kann die Stadt als FS-Träger zusätzlich umsetzen?	Es handelt sich um eine Daueraufgabe der Wehrführung und Verwaltung. Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus regelmäßig stattfindenden Gesprächen.

Maßnahmen

Die vorstehend unter Ziffer 1 - 26 aufgeführten Punkte wurden unter Berücksichtigung aller möglicher Aspekte eingehend beleuchtet und wurden von allen Beteiligten als zukunftsweisend, dringend erforderlich und sinnvoll erachtet.

Während ein großer Teil der erarbeiteten Problemlösungen durch die Feuerwehr selbst bereits umgesetzt wurden bzw. noch umzusetzen sind, ergeben sich für die Stadt als Feuerschutzträger folgende Aufgaben, die aus den dargelegten Gründen als zeitlich wie sachlich zwingend und unabweisbar zu bezeichnen sind.

Kostenübernahme für den Erwerb des Führerscheines, Klasse C bzw. CE (s. Nr. 10 der Ergebniszusammenstellung)

Bisher wurde für den Erwerb dieser Führerscheinklassen ein Zuschuss in Höhe von pauschal 1.000 € gewährt. Das bisher im Rahmen einer anteiligen Finanzierung vorgetragene Argument hinsichtlich der Möglichkeit einer privaten Nutzung dieses Führerscheins ist zwischenzeitlich zumindest zu vernachlässigen, da hierfür weitere Voraussetzungen der Ausbildung und Fortbildung als Berufskraftfahrer erforderlich sind.

Wie aus der Ergebnisdarstellung zu Punkt 10 ersichtlich ist, wird es in Zukunft auch unter dem Aspekt der Tagesverfügbarkeit immer schwieriger, Mitglieder der Feuerwehr zu bewegen, den für die vorhandenen Fahrzeuge erforderlichen Führerschein

- über ihr normales, insbesondere zeitliches Engagement hinaus und
- unter Einbringen von eigenen Finanzmitteln

zu erwerben.

Aus den vorstehend genannten Gründen sollten ab 01.01.2013 die gesamten Kosten des Erwerbes der Führerscheinklasse C (für Mitglieder der Löschgruppe Bornheim auch der Klasse CE wegen des Betriebes eines Anhängers über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht) in voller Höhe übernommen werden. Pro Führerschein ist derzeit mit einem Aufwand von ca. 2.800 € als Höchstbetrag zu rechnen.

Um bei einer gänzlichen Kostenübernahme die Verfügbarkeit neuer Führerscheininhaber für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim zumindest auf 5 Jahre zu sichern, soll mit dem Führerscheinerwerber zukünftig eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Diese soll u. a. vorsehen, dass der Erwerber bei einem frühzeitigen Ausscheiden aus der FFW Bornheim die anfallenden Führerscheinkosten in den ersten 5 Jahren nach Erwerb anteilig mit 20% pro Jahr zu erstatten hat.

Nach derzeitigem Sach- und Erkenntnisstand wird mit einem Bedarf von fünf neuen Führerscheinen/Jahr gerechnet. Hieraus ergäben sich Gesamtkosten von 14.000 €/Jahr, was einen Mehraufwand für die Stadt Bornheim von rd. 9.000 €/Jahr im Vergleich zur derzeitigen Regelung bedeuten würde.

Aus den Fachmedien ist bekannt, dass das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, den Erwerb dieser Führerscheine künftig mit je 800,-- € pro Führerschein zu bezuschussen. Die Zuweisung soll gewährt werden für den Erwerb von drei Führerscheinen pro Fahrzeug in einem Zeitraum von 10 Jahren. Nach wie vor gibt es hierzu keine offizielle Verlautbarung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden entsprechende Zuschüsse im Einzelfall beantragt.

Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Jugendwarte der einzelnen Löschgruppen (s. Nr. 17 der Ergebniszusammenstellung)

In der zum Thema Jugendfeuerwehr gebildeten Arbeitsgruppe wurde über eine verstärkte Förderung und Nachwuchswerbung für die Jugendfeuerwehr diskutiert, um Interessierte schon in frühem Alter an die Jugendfeuerwehr zu binden.

Klar erkennbar ist, dass es auch im Bereich der Jugendfeuerwehr immer schwieriger wird, Jungen und Mädchen für ein Mitwirken in der Jugendfeuerwehr zu begeistern. Hinzu kommt das rein praktische Argument, dass die potentiellen Jugendfeuerwehrmitglieder bereits vor dem, nach derzeitigem Rechtsstand frühestens Eintrittsalter von 10 Jahren sich in Bezug auf ihre Freizeitgestaltung schon für die Mitwirkung in anderen Gruppierungen entschieden haben. Damit sind sie – wenn überhaupt noch – nur sehr schwerlich für ein Mitwirken in der Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr zu gewinnen. Fakt ist, dass überwiegend nur über die Jugendfeuerwehr ein relativ sicherer und ausreichender Personalbestand in der Feuerwehr zu erreichen ist. Auf Bundesebene – insbesondere auf Feuerwehrverbandsebene - wird z. Zt. die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren in die Feuerwehr geprüft. Die Ergebnisse werden abzuwarten sein.

Maßgebend für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr ist die Arbeit der ehrenamtlichen Jugendwarte in den Löschgruppen. Bevor evtl. über die Beschäftigung eines ausgebildeten Jugendbetreuers bzw. -leiters für alle Jugendfeuerwehrgruppen nachgedacht wird, sollte deshalb zunächst die Arbeit der ehrenamtlichen Jugendwarte gestärkt bzw. honoriert werden

Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Jugendwartes als Betreuer und Verantwortlicher für die Jugendfeuerwehr ist auch mit materiellem/finanziellem und persönlichem Aufwand für den jeweiligen Aufgabenträger verbunden. Beispielhaft wird auf Fahrkosten mit privatem PkW, Büroausstattung,

Papierverbrauch, Telefonkosten u. ä. verwiesen. Kosten also, die über das Normale eines Feuerwehrmitgliedes hinaus anfallen.

Daher wird die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Jugendwart der 11 Löschgruppen der FFW Bornheim, die eine Jugendfeuerwehr betreiben, in Höhe von 20 € monatlich (= 240 € jährlich) einerseits für angemessen und andererseits z. Zt. für ausreichend angesehen.

Dieser Betrag entspricht in etwa der Hälfte der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Löschgruppenführers.

Bei derzeit 11 Jugendfeuerwehren der FFW Bornheim würden somit jährlich 2.640 € an Mehrkosten für die Stadt entstehen.

Beschäftigung eines weiteren (zweiten) hauptamtlichen Gerätewartes (s. Nr. 15 der Ergebniszusammenstellung)

Insbesondere die Entwicklung im Aufgabenbereich des derzeitigen hauptamtlichen Gerätewartes, aber auch im Hinblick auf die Arbeit der ehrenamtlichen Gerätewarte der einzelnen Löschgruppen in den letzten Monaten, hat nach Auffassung der Wehrführung und der Verwaltung gezeigt, dass ohne eine hauptamtliche Verstärkung in diesem Bereich eine verantwortbare Aufgabenerfüllung auf Dauer nicht mehr vertretbar ist.

Hierbei spielt eine Vielzahl von Gründen eine wesentliche Rolle. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass die technische Prüfung der Feuerwehrgeräte, speziell der Atemschutzgeräte, im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit im Feuerwehreinsatz aus Sicherheitsgründen zunehmend auf Grund kurzzeitiger technischer Veränderung der Geräte und aus den Erfahrungen mit den Geräten akribischer und damit zeitaufwändiger vorzunehmen ist, mit anderen Worten:

Die Sicherheit der einzusetzenden Feuerwehrkräfte, gerade im Bereich Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte, hängt wesentlich von einer qualitativ hohen Aufgabendurchführung der Gerätewarte ab.

Damit verbunden ist gleichzeitig eine verstärkte Dokumentation der Prüfungsabläufe und –inhalte für den Fall, dass bei evtl. Problemlagen Nachweise in diesem Bereich zu erbringen sind.

Ferner führt eine verstärkte Nutzung der Atemschutzgeräte bei Brandeinsätzen und auch bei Einsätzen zur technischen Hilfeleistung zu einem verstärkten Wartungs- und Prüfaufwand für den hauptamtlichen Gerätewart.

Weiterhin ist festzustellen, dass sich die Erledigung der Gerätewartaufgaben generell zunehmend wegen des hohen Anforderungsprofils und damit des Zeitaufwandes von dem ehrenamtlichen auf den hauptamtlichen Bereich verlagert hat. Auch in diesem Bereich ist zu vermerken, dass den ehrenamtlichen Gerätewarten aus den verschiedensten Gründen nicht mehr die Zeit zur Verfügung steht, um einer verantwortlichen Aufgabenstellung eines Gerätewartes gerecht zu werden.

Hinzu kommt, dass auch der Bedarf der von dieser Stelle wahrgenommenen Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz (brandschutztechnische Unterweisung in Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen und Gewerbebetrieben) stetig zugenommen hat und „gefordert" wird.

Aus den Erfahrungen der letzten Monate und Jahren ist zudem erkennbar, dass der derzeitige Stelleninhaber sich verstärkt in seiner Aufgabenstellung als Geschäftsbereichsleiter des Geschäftsbereichs 3.2 -Feuerschutz, in dem auch der gesamte Aufgabenbereich Bevölkerungs- und Zivilschutzes einschl. Kampfmittelräumung angesiedelt ist, einbinden musste. Dadurch ergeben sich

für die Durchführung der vorstehenden Aufgaben für den derzeitigen Stelleninhaber geänderte, auf seine Person abgestellte Zeitanteile.

Unabhängig von den vorstehenden Aussagen würde die Beschäftigung eines 2. hauptamtlichen Gerätewartes schließlich wesentlich zu einer Verbesserung in der Tagesverfügbarkeit der FFW Bornheim führen.

Die hauptamtlichen Gerätewarte wären für folgenden Aufgaben-/Produktbereiche einzusetzen:

- Brandschau, Brandschutzerziehung
- Überwachungs-/Überprüfungs- und Wartungsarbeiten in Bezug auf die Feuerwehrfahrzeuge, Atemschutz- und sonstiger Feuerwehrgeräte sowie nach einem noch abzustimmenden Plan zur Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Gerätewarten
- Beschaffung von persönlicher und sachlicher Ausstattung der Feuerwehr, Zentrallager, Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung
- Mitwirkung bei der technischen Feuerwehrausbildung (z.B. Maschinisten- oder Drehleitermaschinistenausbildung)
- Teilnahme an Feuerwehreinsätzen insbesondere im Rahmen der aus städt. MitarbeiterInnen gebildeten Tagesalarmgruppe

Die Einrichtung einer weiteren Stelle wäre im Stellenplan nach Entgeltgruppe 6 TVöD vorzusehen. Zusätzliche Personalkosten würden sich auf rd. 43.000 €/Jahr belaufen.

Finanzielle Auswirkungen

Aus den vorstehend dargestellten Maßnahmen würde sich bei entsprechender Umsetzung ein finanzieller Mehraufwand für

- die Kostenübernahme Führerschein
- die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Jugendwarte der 11 Löschgruppen und
- die Einstellung eines 2. Gerätewartes

in Höhe von insgesamt 54.640 € ergeben.

Bei der Planung des Haushaltsplanes/Haushaltssicherungskonzept 2013 wurden diese Mittel nicht eingeplant. Eine über-/außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel sollte daher angestrebt werden.

3 - Bürgerdienste und Ordnungswesen

Fazit / Ausblick

Mit den vorstehend erarbeiteten Lösungsansätzen können die anfangs skizzierten Ziele bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zunächst weitestgehend für die nähere Zukunft erreicht werden.

Darüber hinaus sind jedoch die weiteren Einzelaspekte regelmäßig kritisch zu hinterfragen und ggf. auf Grund neuester Erkenntnisse einer angepassten Veränderung zuzuführen.

Als Grundlagenziel dient dabei u. a. die Stärkung des Ehrenamtes in der Feuerwehr, insbesondere die Motivation der einzelnen Feuerwehrmitglieder und damit der Festigung des Engagements in der Gruppe.
Konkret bedeutet dies, dass es im Zuge der schnelllebigen Zeit, der gesellschaftlichen wie auch insbesondere der schnellen technischen Veränderungen im Feuerwehrbereich erforderlich sein wird, diese Bereiche stetig zu hinterfragen und ggf. notwendige Veränderungen auch zeitnah vorzunehmen. Hierbei wird u. a. in verstärktem Umfang die Thematik „Tagesverfügbarkeit" der aktiven Feuerwehrmitglieder aufgegriffen und geprüft werden müssen. Tatsache ist, dass viele „Aktive" regelmäßig – und das in zunehmendem Umfang – tagsüber nicht mehr in ihrem Heimatort beruflich tätig und damit für einen Einsatz in dieser Zeit nur noch selten zur Verfügung stehen. Derzeit wird dieses Problem erfolgreich dadurch ausgeglichen, dass zum einen nach der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr mehrere Löschgruppen gleichzeitig zu einem Einsatz und zum anderen die sogenannte Tagesalarmgruppe, bestehend aus Feuerwehrangehörigen die bei der Stadt in anderen Bereichen tätig sind, alarmiert werden.

Ausgehend davon, dass entsprechend dem von der Bezirksregierung Köln beispielhaft vorgegebenen Rahmen bei einem mittleren Wohnungsbrand eine erste Feuerwehreinheit in einer Personalstärke von 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten (= sog. Hilfsfrist, gemessen vom Ende der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle) mit den notwendigen Lösch- und Rettungsmaßnahmen beginnen kann - einer 2. Einheit in einer Personalstärke von ebenfalls 10 Funktionen wird eine Hilfsfrist von 13. Minuten zugestanden - wird auch künftig die Struktur der Feuerwehr weiterhin regelmäßig zu überdenken sein. Dabei ist auf die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von ausgebildeten Atemschutzgeräteträgern gesteigerter Wert zu legen.

Um die An- und Abfahrtszeiten zu und von den Standorten im vorgegebenen zeitlichen Rahmen zu gewährleisten, wird auch künftig bei einer Flächenkommune wie Bornheim die bereits bestehende Dezentralisierung der Standorte/Feuerwehrgerätehäuser höchste Priorität einzuräumen sein.

Auch im Anfang bis Mitte des Jahres 2013 dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes werden die erarbeiteten Ergebnisse entsprechend einfließen. Insbesondere werden die Hilfsfristen für jeden Einsatzbereich und damit auch die Festlegung des Zielerreichungsgrades konkret darzustellen und zu beschließen sein.

Zusammenfassend ist auch aus den Gesprächen und Diskussionen der letzten Monate festzuhalten, dass künftig sich ergebende Veränderungen schnellstens aufgegriffen, entsprechend geprüft und wenn erforderlich neuen Ergebnissen zugeführt werden müssen.

Alarm- und Ausrückeordnung — Feuerwehr

Begriffe und Erläuterungen — Seite 1

Alarmierung

Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Bornheim erfolgt durch die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Alarm- und Ausrückeordnung. Die Leitstelle veranlasst auf Anforderung des Einsatzleiters die überörtliche Hilfe von Feuerwehren. (Runderlass des Innenministers vom 30.06.1982/ VB 4/4.492/51)

Straßen- und Objektverzeichnis

Das Straßen- und Objektverzeichnis bildet die Grundlage für die Alarmierung der zuständigen Feuerwehreinheiten und ist Bestandteil der Alarm- und Ausrückeordnung. Es wird von der Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr erstellt und laufend aktualisiert. Das Straßen- und Objektverzeichnis enthält auch die Ordnungszahlen für zusätzliche Alarmierungsstichworte bei besonderen Objekten, die Klassifizierung der Straßen nach G- oder L-Straßen, die Ist-Belegungszahlen von Aussiedler- und Asylbewerberwohnheimen.

Alarmierungsstichwort

Das Alarmierungsstichwort ist die Feuerwehrkennzeichnung eines Ereignisses. Ihm sind in der Alarm- und Ausrückeordnung Anzahl und Art der zu entsendenden Einheiten zugeordnet. (DIN 14011 Teil 9)

Sind im Objektverzeichnis keine besonderen Alarmierungsfolgen angegeben, sind die Einheiten des entsprechenden Löschbezirks zu alarmieren.

Abkürzungen:

WF	=	Wehrführer	(Leiter der Feuerwehr)
stv. WF	=	stv. Wehrführer	(stv. Leiter der Feuerwehr)
EBF	=	Einsatzbezirksführer	
GF	=	Gruppenführer	
LGF	=	Löschgruppenführer	
TA	=	Tagesalarm	(während Dienstzeit Stadtverwaltung)

S = Sirene mit analogen Empfänger
DS = Sirene mit digitalen Empfänger (DSE)
FME = Funkmeldeempfänger (analog)
DME = Funkmeldeempfänger (digital)

Taktische Einheiten bestehen aus der Mannschaft und den Einsatzmitteln. Entsprechend der Mannschaftsstärke gibt es die taktischen Einheiten:

- Selbstständiger Trupp
- Staffel
- Gruppe
- Zug

Alarm- und Ausrückeordnung **Feuerwehr**

Begriffe und Erläuterungen **Seite 1**

Folgende Alarmierungsstichworte, welche den taktischen Einheiten zugeordnet wurden, werden verwendet:

1. Einsätze für eine taktische Einheit Trupp. (Zeiteinsatz)

Gemäß FwDV 3 ist die kleinste selbstständige Einheit im Feuerwehreinsatz ein Trupp. Dieser Trupp gliedert sich in der Regel in einer Stärke 0-1-2-3 oder 0-0-3-3.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

Erkundung

Erkundung ist das Sammeln aller erreichbaren Informationen über Art, Umfang und Ursache der Gefahren und Schäden sowie über Möglichkeiten der Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung.

2. Einsätze für eine taktische Einheit Gruppe. (Eileinsatz)

Die Gruppe ist im Regelfall die taktische Grundeinheit der Feuerwehr. Die Gruppe gliedert sich in einer Stärke 0-1-8-9.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

B1

Sonstige Kleinbrände gliedern sich in Kleinbrand a) und Kleinbrand b).

Ein Kleinbrand a) ist ein Brand, bei dem zum Löschen nicht mehr als ein kleines Löschgerät oder ein Löschgerät vergleichbarer Leistung eingesetzt wird.
Ein Kleinbrand b) ist ein Brand, bei dem zum Löschen nicht mehr als ein C-Strahlrohr oder ein Löschgerät vergleichbarer Leistung eingesetzt wird. (DIN 14011 Teil 2)

B1-CONTAINER

Hierbei handelt es sich um einen Containerbrand, welche mit Altkleidern, Papier oder sonstigen Wertstoffen gefüllt ist. Zum Ablöschen wird in der Regel nicht mehr als ein C-Strahlrohr oder eine Schaumpistole eingesetzt wird.

B1-PKW

Der Pkw-Brand ist ein Kleinbrand, bei dem in der Regel ein C-Strahlrohr eingesetzt wird.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung an jedem Ort eines Ausrückebereiches muss zu einem Pkw-Brand ein Löschfahrzeug mit einem Löschwasserbehälter mit alarmiert werden.

B1-FLÄCHE

Hierbei handelt es sich um einen Grasnarbenbrand beziehungsweise um den Brand einer Strohmiete, bei dem in der Regel ein C-Strahlrohr eingesetzt wird.

B1-RAUCHMELDER

Hierbei handelt es sich um einen ausgelösten Rauchmelder, der nicht an einer automatischen Brandmeldeanlage aufgeschaltet ist. Weiterhin wird durch den Melder kein Rauch oder Feuer wahrgenommen und der Leitstelle mitgeteilt.

B1-NACHSCHAU (Zeiteinsatz)

Nachkontrolle der Feuerwehr bei einem gelöschten Brand; Alarmierung zur einer Brandsicherheitswache.

3. Einsätze für eine erweiterte Gruppe. (Eileinsatz)

Gemäß FwDV 3 ist eine Ergänzung der Gruppe durch eine Staffel 0-1-5-6 oder / und einen selbstständigen Trupp in der Stärke 0-1-2-3 möglich. Die Erweiterte Gruppe kann eigenverantwortlich zur Schadenbekämpfung mittlerer Ereignisse eingesetzt werden. Hier ist die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu Grunde zulegen. Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

B2

Sonstiger Mittelbrand, bei dem zum Löschen ein Kleinlöschgerät oder maximal 1 C-Strahlrohre eingesetzt wird. (DIN 14011 Teil 2).

B2-GEBÄUDE

Kleinbrand in einer Wohneinheit; Essen auf Herd, Brand eines Küchengerätes; unklare leichte Rauchentwicklung wobei ein Kleinlöschgerät bzw. 1 C-Rohr zum Einsatz kommt.

B2-KAMIN

Der Kaminbrand ist ein Kleinbrand, bei dem in der Regel kein Wasser eingesetzt wird, sondern nur ein Kaminkehrgerät.

B2-LKW

Bei einem gemeldeten LKW-Brand ist davon auszugehen, dass zum Ablöschen des Brandes maximal 2 - 3 C-Strahlrohre oder Löschgeräte vergleichbarer Leistung eingesetzt werden (DIN 14011 Teil 2).

B2-TRANSFORMATOR

Bei einem gemeldeten Transformator-Brand ist davon auszugehen, dass zum Ablöschen des Brandes maximal 2 C-Strahlrohre oder Löschgeräte vergleichbarer Leistung eingesetzt im Freien eingesetzt werden (DIN 14011 Teil 2).

B2-FLÄCHE

Hierbei handelt es sich um einen größeren Flächenbrand beziehungsweise um den Brand einer Strohmiete bei der maximal 2 - 3 C-Strahlrohre oder Löschgeräte vergleichbarer Leistung eingesetzt werden (DIN 14011 Teil 2).

B2-WALD

Bei Waldbränden unterscheidet man zwischen Bodenfeuer, Wipfelfeuer und Totalbrand. Unter einem Bodenfeuer versteht man ein am Waldboden laufendes, sich immer weiter ausbreitendes Feuer, das seine Nahrung ausschließlich in Baumstümpfen, abgefallenen Ästen, Tannen-, Kiefern- und Fichtennadeln findet. Ein Wipfelfeuer entsteht, wenn ein Bodenfeuer auf den Behang des Nadelholzes übergreift und in den Wipfeln weiterläuft. Von einem Totalbrand spricht man, wenn Boden, Behang und Stammholz in Flammen stehen. Hierbei handelt es sich um einen Entstehungsbrand, bzw. die Örtlichkeit ist gut erreichbar oder bekannt.

B2-BMA

Bei einer automatischen Brandmeldeanlage handelt es sich um eine Gefahrenfrüherkennungsanlage. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der automatisch gemeldeten Meldung um einen echten Alarm handelt. Hier erfolgt eine dem Objekt angemessene Alarmierung, welche durch die zuständige Feuerwehr festgelegt wurde.

B2-ASE

Alarmstufenerhöhung von einem Gruppeneinsatz auf einen Einsatz auf eine Erweiterte Gruppe.

4. Einsätze für eine taktische Einheit Zug. (Eileinsatz)

Der Zug kann als selbstständige Einheit zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadenbekämpfung eingesetzt werden. Der Zug gliedert sich in einer Stärke 1-3-18-22. Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

B3

Ein Mittelbrand ist ein Brand, bei dem zum Löschen gleichzeitig 2 - 3 C-Strahlrohre oder Löschgeräte vergleichbarer Leistung eingesetzt werden (DIN 14011 Teil 2).

B3-GEBÄUDE

Bei einem gemeldeten Zimmer- oder Kellerbrand ist davon auszugehen, dass zum Ablöschen des Brandes maximal 2 - 3 C-Strahlrohre oder Löschgeräte vergleichbarer Leistung eingesetzt werden. (DIN 14011 Teil 2)

B3-DACH

Bei einem gemeldeten Dachstuhlbrand ist davon auszugehen, dass zum Ablöschen des Brandes maximal 2 - 3 C-Strahlrohre oder Löschgeräte vergleichbarer Leistung eingesetzt werden (DIN 14011 Teil 2).

B3-BMA

Bei einer automatischen Brandmeldeanlage handelt es sich um eine Gefahrenfrüherkennungsanlage. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der automatisch gemeldeten Meldung um einen echten Alarm handelt. Hier erfolgt eine dem Objekt angemessene Alarmierung, welche durch die zuständige Feuerwehr festgelegt wurde.

B3-ASE

Alarmstufenerhöhung von einem erweiterten Gruppeneinsatz auf einen Einsatz eines Löschzuges.

5. Einsätze für zwei taktische Einheiten; 2 Züge. (Eileinsatz)

Bei den folgenden Alarmierungsstichwörtern ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Personalbedarf an der Einsatzstelle nötig ist, um das Schadensereignis in adäquater Zeit abarbeiten zu können. Der Zug gliedert sich in einer Stärke 1-3-18-22, welche Idealerweise verdoppelt wird.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

B4

Ein Großbrand ist ein Brand, bei dem zum Löschen gleichzeitig mehr als 3 C-Strahlrohre oder Löschgeräte vergleichbarer Leistung eingesetzt werden (DIN 14011 Teil 2). Feuer z.B. in Lagerhalle.

B4-Gebäude

Ausgedehnter Brand in einem Wohngebäude, bzw. Brand mit Menschenleben in Gefahr.

B4-ATH/KH

Bestätigte Feuermeldung in Altenheimen, Krankenhäuser, Versammlungsstätten oder Kaufhäusern (während der Betriebszeiten).

B4-TIEFGARAGE

Bestätigte Feuermeldung in einer Tiefgarage.

B4-EXPLOSION

Bestätigte Explosion in einem Gebäude.

B4-WALD

Bei Waldbränden unterscheidet man zwischen Bodenfeuer, Wipfelfeuer und Totalbrand. Unter einem Bodenfeuer versteht man ein am Waldboden laufendes, sich immer weiter ausbreitendes Feuer, das seine Nahrung ausschließlich in Baumstümpfen, abgefallenen Ästen, Tannen-, Kiefern- und Fichtennadeln findet. Ein Wipfelfeuer entsteht, wenn ein Bodenfeuer auf den Behang des Nadelholzes übergreift und in den Wipfeln weiterläuft.
Von einem Totalbrand spricht man, wenn Boden, Behang und Stammholz in Flammen stehen. Hierbei handelt es sich um einen ausgedehnten Waldbrand.

B4-BMA

Bei einer automatischen Brandmeldeanlage handelt es sich um eine Gefahrenfrüherkennungsanlage. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der automatisch gemeldeten Meldung um einen echten Alarm handelt. Hier erfolgt eine dem Objekt angemessene Alarmierung, welche durch die zuständige Feuerwehr festgelegt wurde.

B4-ASE

Alarmstufenerhöhung von einem Zugeinsatz auf einen Einsatz zweier Löschzuge.

6. Einsätze für dreier taktische Einheiten; 3 Züge bzw. Vollalarm einer Gemeinde. (Eileinsatz)

Bei den folgenden Alarmierungsstichwörtern ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Personalbedarf an der Einsatzstelle nötig ist, um das Schadensereignis in adäquater Zeit abarbeiten zu können. Der Zug gliedert sich in einer Stärke 1-3-18-22, welche Idealerweise verdreifacht wird.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

B5

Ein Großbrand ist ein Brand, bei dem zum Löschen gleichzeitig mehr als 3 C-Strahlrohre oder Löschgeräte vergleichbarer Leistung eingesetzt werden (DIN 14011 Teil 2). Feuer z.B. in Lagerhalle, Industrieanlage oder aber eine große Anzahl von Personen gefährdet ist

B5-U-BAHN

Ein Brand in unterirdischen Stadtbahnanlagen

B5-U-TUNNEL

Feuer in Straßentunneln

B5-ASE

Alarmstufenerhöhung von einem Einsatz von zwei Zügen auf einen Einsatz dreier Löschzuge bzw. Vollalarm

7. Einsätze für einen Trupp oder einer taktische Einheit Gruppe. (Zeiteinsatz)

Die Gruppe ist im Regelfall die taktische Grundeinheit der Feuerwehr. Die Gruppe gliedert sich in einer Stärke 0-1-8-9.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

TH1

Einfache technische Hilfeleistung kleineren Umfanges, die mit einfachem Gerät durchgeführt werden kann. Die Beladung eines Löschfahrzeuges reicht in der Regel dazu aus; oder ein Verkehrshindernis muss beseitigt werden. Ein Verkehrshindernis ist die plötzlich auftretende und unvorhergesehene Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Fahrzeuge oder andere Gegenstände (DIN 14 011 Teil 3)
Der Verkehrsunfall ist ein durch Fahrzeuge verursachtes Schadensereignis, bei dem keine Personen eingeklemmt oder schwer in Mitleidenschaft gezogen wurden.

TH1-HIRD (Eileinsatz)

Hilfeleistung für den Rettungsdienst stellt eine Rettung im Sinne des FSHG`S. (Retten ist das Abwenden eines lebensbedrohlichen Zustandes von Menschen und Tieren durch lebensrettende Sofortmaßnahmen und/oder durch Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage.)

TH1-P.EINGESCHLOSSEN (Eileinsatz)

Eine eingeschlossene Person ist eine Person, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist und sich nicht selbst befreien kann. (DIN 14011 Teil 3)

TH1-P.AUFZUG (Eileinsatz)

Eine eingeschlossene Person in einem Aufzug, ist eine Person, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist und sich nicht selbst befreien kann. (DIN 14011 Teil 3)

TH1-STURM

Einfache technische Hilfeleistung kleineren Umfanges, und zwar im Speziellen das Beseitigen eines umgestürzten Baumes (oder Baum droht umzustürzen) bzw. die Beseitigung von Ästen oder anderen Gegenständen.

TH1-WASSER

Einfache technische Hilfeleistung kleineren Umfanges, und zwar im Speziellen das Leerpumpen einzelner Keller; auch die Überschwemmungen stellen das unkontrollierte Ausbreiten von Wasser, wodurch Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte entstehen können. (DIN 14011 Teil 3)
Unter das Alarmierungsstichwort "TH-WASSER" fällt auch "Keller unter Wasser, wenn mehrere Gebäude betroffen sind."

TH1-TIERNOT

In Sicherheit bringen von Tieren ist das Herausführen/Befreien von Tieren aus einem Gefahrenbereich/Gefahrenlage (DIN 14011 Teil 3).

TH1-TIERTRANSPORT

Den Transport von verletzten oder ausgesetzten Tieren (im Regelfalle das Tierheim-Troisdorf).

8. Einsätze für eine erweiterte Gruppe. (Eileinsatz)

Gemäß FwDV 3 ist eine Ergänzung der Gruppe durch eine Staffel 0-1-5-6 oder / und einen selbstständigen Trupp in der Stärke 0-1-2-3 möglich. Die Erweiterte Gruppe kann eigenverantwortlich zur Schadenbekämpfung mittlerer Ereignisse eingesetzt werden. Hier ist die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu Grunde zulegen. Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

TH2

Einfache technische Hilfeleistung mittleren Umfanges, die mit einfachem Gerät durchgeführt werden kann; ehemals ETH-Verkehr und ETH.

TH2-P.KLEMMT

Eine Person in Notlage ist eine Person, die ganz oder teilweise zwischen Gegenständen eingeklemmt oder von Schüttgut oder Trümmern umhüllt ist und sich nicht selbst befreien kann (In Anlehnung an DIN 14011 Teil 3).
Hier handelt es sich um maximal eine leicht eingeklemmte Person in einem PKW; nicht bei LKW und Bus.

TH2-P.SPRINGT

Bei dem Stichwort TH2-P-Spingt handelt es sich um eine Person, welche in suizidaler Absicht versucht, durch Springen aus Höhe sich das Leben zu nehmen.

TH2-SPRENG-KAMPFM

Hierbei handelt es sich um eine Hilfeleistung bei Sprengstoff- oder Kampfmittelfunden.

TH2-KANAL-UNF

Hierbei handelt es sich um max. eine Person, die sich nicht mehr selbstständig aus einem Kanal befreien kann.

TH2-HÖHE/TIEFE

Hierbei handelt es sich um max. eine Person, die sich nicht mehr selbstständig aus Höhen oder Tiefen befreien kann und gerettet werden muss. Die Absturzgefahr ist eine Gefahr, bei der Menschen unbeabsichtigt herunterzustürzen drohen (DIN 14011 Teil 3).

TH2-PZUG

Bei diesem Stichwort handelt es sich um eine Leichenbergung, bei einer eingeklemmten Person wird das Stichwort TH3-PZUG angewandt.

9. Einsätze für eine taktische Einheit Zug. (Eileinsatz)

Der Zug kann als selbstständige Einheit zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadenbekämpfung eingesetzt werden. Der Zug gliedert sich in einer Stärke 1-3-18-22.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

TH3

Technische Hilfeleistung größeren Umfanges.

TH3-P.KLEMMT

Mehrere Person in Notlage, die ganz oder teilweise zwischen Gegenständen eingeklemmt sind und sich nicht selbst befreien kann (In Anlehnung an DIN 14011 Teil 3). Hier handelt es sich auch bei Einsätzen mit Beteiligung von LKW´s, Bussen oder mehreren PKW´s

TH3-P.SCHÜTT

Eine Person in Notlage ist eine Person, die ganz oder teilweise zwischen Gegenständen eingeklemmt oder von Schüttgut oder Trümmern umhüllt ist und sich nicht selbst befreien kann (In Anlehnung an DIN 14011 Teil 3).

TH3-PZUG

Bei diesem Stichwort handelt es sich um eine Person, welche unter oder zwischen einer Straßenbahn oder einer Bahn eingeklemmt ist.

TH3-P.WASSER/EIS

Ein Wasserunfall ist ein Unfall, bei dem ein Mensch oder ein Tier zu ertrinken droht. (egal ob stehendes- oder Fließgewässer) (DIN 14011 Teil 3).

Ein Eisunfall ist ein Unfall, bei dem ein Mensch oder ein Tier in eine Eisfläche eingebrochen ist und zu ertrinken droht. (DIN 14011 Teil 3)

TH3-HÖHE/TIEFE

Mehrere Personen, die sich nicht mehr selbstständig aus Höhen oder Tiefen befreien können und gerettet werden müssen.

10. Einsätze für zwei taktische Einheiten; 2 Züge. (Eileinsatz)

Bei den folgenden Alarmierungsstichwörtern ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Personalbedarf an der Einsatzstelle nötig ist, um das Schadensereignis in adäquater Zeit abarbeiten zu können. Der Zug gliedert sich in einer Stärke 1-3-18-22, welche Idealerweise verdoppelt wird.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

TH4

Technische Hilfeleistung großen Umfanges.

TH4-GEBÄUDEEINSTURZ

Der Einsturz ist das plötzliche, unvorhergesehene Zusammenbrechen einer baulichen Anlage. Die Einsturzgefahr ist eine Gefahr, bei der bauliche Anlagen zusammenzubrechen drohen. Einsturz eines Wohn- oder Betriebsgebäude mit einer geringen Anzahl Verschütteter.

11. Einsätze für dreier taktische Einheiten; 3 Züge bzw. Vollalarm einer Gemeinde. (Eileinsatz)

Bei den folgenden Alarmierungsstichwörtern ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Personalbedarf an der Einsatzstelle nötig ist, um das Schadensereignis in adäquater Zeit abarbeiten zu können. Der Zug gliedert sich in einer Stärke 1-3-18-22, welche Idealerweise verdreifacht wird.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

TH5

Technische Hilfeleistung sehr großen Umfanges.

TH5-GEBÄUDEEINSTURZ

Der Einsturz ist das plötzliche, unvorhergesehene Zusammenbrechen einer baulichen Anlage. Die Einsturzgefahr ist eine Gefahr, bei der bauliche Anlagen zusammenzubrechen drohen. Einsturz eines Wohn- oder Betriebsgebäude mit einer hohen Anzahl Verschütteter.

12. Unwetterbearbeitung im Rhein-Sieg-Kreis

TH-UW-BEN.

Benachrichtigungsstichwort für WF und OA bei Unwetterwarnungen.

TH-UW-BAUM
TH-UW-DACH
TH-UW-KELLER
TH-UW-STURM
TH-UW-VERKEHR
TH-UW-WASSER
Einsatzstichwort beim Ausnahmezustand ohne Einsatzmittelvorschlag.

13. Einsätze für einen Trupp oder einer taktische Einheit Gruppe. (Zeiteinsatz)

Die Gruppe ist im Regelfall die taktische Grundeinheit der Feuerwehr. Die Gruppe gliedert sich in einer Stärke 0-1-8-9.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

ABC1

Unklare ABC-Lage

ABC1-ÖL

Hierbei kann es sich um eine kleinere Ölspur, welche eine Verunreinigung von Verkehrsflächen durch Kraftstoffe oder Schmierstoffe, wodurch eine Rutschgefahr für andere Verkehrsteilnehmer entstehen kann.

ABC1-ERKUND

Bergung von Behältern, die vermutlich gefährliche Stoffe oder Güter enthalten, aus denen jedoch keine Stoffe austreten.

14. Einsätze für eine erweiterte Gruppe. (Eileinsatz)

Gemäß FwDV 3 ist eine Ergänzung der Gruppe durch eine Staffel 0-1-5-6 oder / und einen selbstständigen Trupp in der Stärke 0-1-2-3 möglich. Die Erweiterte Gruppe kann eigenverantwortlich zur Schadenbekämpfung mittlerer Ereignisse eingesetzt werden. Hier ist die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr zu Grunde zulegen. Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

ABC2

Das ABC-Schadensereignis ist ein Ereignis, bei dem durch unkontrolliertes Entweichen gefährlicher Stoffe, im noch kontrollierbaren Maße, eine Gefahr für Menschen, Tiere und Sachwerte (einschl. Umwelt) entstehen können. Unter dieses Stichwort fällt auch ehemalig Öl-Kraftstoff groß (DIN 14011 Teil 3).

ABC2-ÖL

Hierbei kann es sich um eine größere Ölspur, welche eine Verunreinigung von Verkehrsflächen durch Kraftstoffe oder Schmierstoffe, wodurch eine Rutschgefahr für andere Verkehrsteilnehmer entstehen kann.

ABC2-FUND

Bergung mehreren Behältern oder großen Behälter, die vermutlich gefährliche Stoffe oder Güter enthalten, aus denen jedoch keine Stoffe austreten.

15. Einsätze für eine taktische Einheit Zug. (Eileinsatz)

Der Zug kann als selbstständige Einheit zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadenbekämpfung eingesetzt werden. Der Zug gliedert sich in einer Stärke 1-3-18-22. Die Dekoneinheiten werden automatisch mit entsendet.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

ABC3

Unklare größere ABC-Lage

ABC3-AUSTRITT

Das ABC3-Schadensereignis ist ein Ereignis, bei dem durch unkontrolliertes Entweichen größerer Mengen gefährlicher Stoffe, eine Gefahr für Menschen, Tiere und Sachwerte (einschl. Umwelt) entstehen können (DIN 14011 Teil 3). Hierbei kann es sich auch um einen Chlorgasaustritt in Schwimmbädern handeln.

ABC3-LKW/BAHN

Unkontrolliertes Entweichen größerer Mengen gefährlicher Stoffe aus einem LKW oder Bahncontainer.

ABC3-STRAHL

Der Strahlenunfall ist ein Ereignis, bei dem durch unkontrolliertes Freiwerden ionisierender Strahlung Gefahren für Menschen und Tiere entstehen können (DIN 14011 Teil 3).

16. Einsätze für zwei taktische Einheiten; 2 Züge. (Eileinsatz)

Bei den folgenden Alarmierungsstichwörtern ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Personalbedarf an der Einsatzstelle nötig ist, um das Schadensereignis in adäquater Zeit abarbeiten zu können. Der Zug gliedert sich in einer Stärke 1-3-18-22, welche Idealerweise verdoppelt wird.
Die Dekoneinheiten werden automatisch mit entsendet.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

ABC4

Unklare große ABC-Lage

ABC4-AUSTRITT

Das ABC4-Schadensereignis ist ein Ereignis, bei dem durch unkontrolliertes Entweichen großer Mengen gefährlicher Stoffe, eine Gefahr für Menschen, Tiere und Sachwerte (einschl. Umwelt) entstehen können (DIN 14011 Teil 3). Hierbei kann es sich auch um einen Chlorgasaustritt in Schwimmbädern handeln.

ABC4-LKW/BAHN

Unkontrolliertes Entweichen großer Mengen gefährlicher Stoffe aus einem LKW oder Bahncontainer.

ABC4-SCHIFF

Unkontrolliertes Entweichen großer Mengen gefährlicher Stoffe aus einem Schiff.

17. Einsätze für einen Trupp oder einer taktische Einheit Gruppe.

Die Gruppe ist im Regelfall die taktische Grundeinheit der Feuerwehr. Die Gruppe gliedert sich in einer Stärke 0-1-8-9.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

GAS1

Es handelt sich um die Vermutung, dass Gas aus Behältern oder Leitungen austritt. Die genaue Ursache des Gasgeruches geht jedoch aus der Meldung nicht hervor.

18. Einsätze für eine taktische Einheit Zug. (Eileinsatz)

Der Zug kann als selbstständige Einheit zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadenbekämpfung eingesetzt werden. Der Zug gliedert sich in einer Stärke 1-3-18-22. Die Dekoneinheiten werden automatisch mit entsendet.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

GAS2

Es handelt sich um die Ausströmung von Gas aus Behältern oder Leitungen austritt.

19.Besondere Einsatzstichwörter

Das zusätzliche Alarmierungsstichwort legt bei bestimmten Objekten/Einsatzlagen die Alarmierung weiterer Feuerwehreinheiten und Rettungsfahrzeuge fest. Es regelt außerdem die Benachrichtigung von Personen, Dienststellen und Einrichtungen sowie Energieversorgungsunternehmen und/oder sonstigen Unternehmen.
Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

TH-EINGLEISUNG

Es handelt sich um Eingleisung von Schienenfahrzeugen.

Bahn1 (1LZ)

Bei diesem Stichwort handelt es sich um ein Schadensereignis auf Bahnkörper mit folgenden Ereignissen: Fahrzeug gegen Zug < 5 Verletzte, Zug entgleist < 5 Verletzte, Brennen Wagen auf freier Strecke, Brennt Lok auf freier Strecke.

Bahn2 (2LZ)

Bei diesem Stichwort handelt es sich um ein Schadensereignis auf Bahnkörper mit folgenden Ereignis: Zug gegen Zug > 5 Verletzte auf freier Strecke. Brennender Zug.

SU-BEREITSTELLUNG

Aufbau/Organisation eines Bereitstellungsraumes/Sammelplatz durch die Feuerwehr.

SCHIFF1 (1LG)

Kleinere Havarie im Rhein, 1 x FLB Bonn zzgl. einem MZB.

SCHIFF2 (1LZ)

Havarie im Rhein oder Schiffsbrand mit wenigen Betroffenen, 1 x FLB Bonn zzgl. einem MZB und Kräfte von Land.

SCHIFF3 (2LZ)

Havarie im Rhein oder Schiffsbrand mit vielen Betroffenen, 1 x FLB Bonn zzgl. einem MZB und Kräfte von Land.

FLUGAB1 (1LZ)

Bei diesem Stichwort wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Absturz eines Hubschraubers oder Sportflugzeug im freien Feld, also ohne Gefährdung Dritter handelt.

FLUGAB2 (2LZ)

Bei diesem Stichwort wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Absturz eines Hubschraubers oder Sportflugzeug in ein Gebäude handelt.

SU-SONDER-A-1

Infoalarm, bzw. Voralarm für WF und Führungsgruppen einer Gemeinde.

SU-SONDER-A-2

Alarmauslösung für den WF und der Führungsgruppe einer Gemeinde.

SU-SONDER-A-3

Alarmauslösung für den SAE (Verwaltungsstab der Kommune) via SMS.

SU-SONDER-A-4

Alarmauslösung für den Krisenstab des Kreises via SMS.

SU-FF-MANV1

Hierbei handelt es sich um die personelle und logistische Unterstützung des Rettungsdienstes bei einem Einsatz, bei dem 6-10 Personen durch den Rettd. versorgt werden müssen.

SU-FF-MANV2

Hierbei handelt es sich um die personelle und logistische Unterstützung des Rettungsdienstes bei einem Einsatz, bei dem 11-20 Personen durch den Rettd. versorgt werden müssen.

SU-FF-MANV3

Hierbei handelt es sich um die personelle und logistische Unterstützung des Rettungsdienstes bei einem Einsatz, bei dem mehr als 20 Personen die durch den Rettd. versorgt werden müssen.

SU-EVAK1

Evakuierung / hausinterne Verlegung einer Station eines Altenheims oder Krankenhauses innerhalb des Gebäudes

SU-EVAK2

Evakuierung einer Station (Teilräumung) eines Altenheims oder Krankenhauses

SU-EVAK3

Evakuierung eines kompletten Altenheim oder Krankenhaus

20. Einsätze für > als drei taktische Einheiten; > 3 Züge. (Eileinsatz)

Bei den folgenden Alarmierungsstichwörtern ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Personalbedarf und ein größerer Koordinierungsbedarf an der Einsatzstelle nötig ist, um das Schadensereignis in adäquater Zeit abarbeiten zu können. Aus diesem Grund wird hier der Rhein-Sieg-Kreis nach FSHG § 22 und 29 in der Planungsphase tätig. Folgende Alarmierungsstichwörter finden hier Anwendung:

Bahn3 (9LZ)

Bei diesem Stichwort handelt es sich um ein Schadensereignis auf Bahnkörper im Tunnel mit folgenden Ereignis: Zug gegen Zug > 5 Verletzte im Tunnel, Brennt Wagen oder Lok im Tunnel.

FLUGAB3 (6LZ)

Bei diesem Stichwort wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Absturz einer Passagier- oder großen Frachtmaschine handelt.

Weitere Stichwörter

SU-MESS1

Bei einem Brand mit starker Rauchentwicklung nach Anforderung des Einsatzleiters. GSG 2 nach Anforderung der örtlich zuständigen Feuerwehr (1GW-Mess + 1 Gruppe).

SU-MESS2

Bei einem Brand mit sehr starker Rauchentwicklung nach Anforderung des Einsatzleiters. ABC 3 nach Anforderung der örtlich zuständigen Feuerwehr oder Gasaustritt größerer Art (1GW-Mess + 2 Gruppen).

SU-MESS3

Strahlenschutzeinsatz nach Anforderung der örtlich zuständigen Feuerwehr. GSG 3 nach Anforderung der örtlich zuständigen Feuerwehr oder bei einem Großbrand bzw. Industriebrand (Vollalarm Messeinheiten RSK).

SU-DEKON

Hierbei handelt es sich um den Einsatz der Dekoneinheit Niederkassel für den rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und der Dekoneinheit Bornheim für den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis.

SU-TAUCHER

Einsatzstichwort für die Alarmierung der Tauchergruppen im Rhein-Sieg-Kreis

SU-RETT-HUNDE

RETTH-FL	Rettungshunde Flächensuche
RETTH-MT	Rettungshunde Mantrailer
RETTH-TR	Rettungshunde Trümmersuche

Alarm- und Ausrückeordnung **Feuerwehr**

Begriffe und Erläuterungen

SU-WF

Benachrichtigungsadresse für alle WF gleichzeitig bzw. Aufteilung in :
Ost ➔ Benachrichtigungsadresse für die WF 19 + 04 + 05 + 16 + 13 + 17
Mitte ➔ Benachrichtigungsadresse für die WF 06 + 12 + 14 + 01 + 02 + 09
West ➔ Benachrichtigungsadresse für die WF 03 + 11 + 08 + 07 + 18 + 15

SU-ELW-FüSt.C

Einsatzstichwort für die Alarmierung der ELW2-Fernmelder zuzüglich der Führungsgruppe der jeweiligen Kommune

SU-ELW-FüSt.D

Einsatzstichwort für die Alarmierung der ELW2-Fernmelder zuzüglich des Führungsstabes der jeweiligen Kommune

SU-ELW-ÜBERÖR

Einsatzstichwort für die Alarmierung der ELW2-Fernmelder zuzüglich der Führungsgruppe für einen Einsatz außerhalb des RSK.

SU-KFH

Einsatzstichwort für die Alarmierung der KFH - Besatzung.

SU-BETREU-1

Betreuung durch die Hilfsorganisationen bis zu 30 Personen

SU-BETREU-2

Betreuung durch die Hilfsorganisationen bis zu 30-150 Personen

SU-BETREU-3

Betreuung durch die Hilfsorganisationen über 150-500 Personen

SU-BETREU-4

Betreuung durch die Hilfsorganisationen über mehr als 500 Personen

SU-VERPFL-1

Verpflegung bis zu 50 Personen

SU-VERPFL-2

Verpflegung 50-150 Personen

SU-VERPFL-3

Verpflegung 150-500 Personen

SU-VERPFL-4

Verpflegung über 500 Personen

SU-GETR-1

Getränke bis 50 Einsatzkräfte

SU-GETR-2

Getränke ab 50 Einsatzkräfte

SU-PSU

Psycho-Soziale-Betreuung von Einsatzkräften.

SU-AAP-Stufe 1

Stichwort für die Leitstellenunterstützer, zum Besetzen der Ausnahmearbeitsplätze (klein).

SU-AAP-Stufe 2

Stichwort für die Leitstellenunterstützer, zum Besetzen der Ausnahmearbeitsplätze (groß).

SU-D1-LAGE

(Vorsorgliche Mitteilung) Infoalarm. In einem Betrieb nach Störfallverordnung ist es zu einem Störfall der Kenngröße 1 (Störung innerhalb des Werkes) gekommen.

Alarm- und Ausrückeordnung **Feuerwehr**

Begriffe und Erläuterungen **Seite 1**

SU-D2-LAGE

(Vorsorgliche Mitteilung) Infoalarm. In einem Betrieb nach Störfallverordnung ist es zu einem Störfall der Kenngröße 2 (Störung außerhalb des Werkes kann nicht ausgeschlossen werden) gekommen.

SU-D3-LAGE

(Vorsorgliche Mitteilung). In einem Betrieb nach Störfallverordnung ist es zu einem Störfall der Kenngröße 3 (Störung außerhalb des Werkes ist bereits eingetreten oder tritt in Kürze ein) gekommen.

SU-D4-LAGE

(Vorsorgliche Mitteilung). In einem Betrieb nach Störfallverordnung ist es zu einem Störfall der Kenngröße 4 (Störung außerhalb des Werkes ist bereits eingetreten und eine Großschadenslage steht unmittelbar bevor bzw. ist bereits eingetreten) gekommen.

SU-INFO

Stichwort für die Interne Information innerhalb der Leitstelle.

SU-IV.Bereit.

Alarmierungsstichwort für die Alarmierung der 4.Bereitschaft des RP Köln´s zur Unterstützung außerhalb des Kreisgebietes.

SU-KBM

Alarmierungsstichwort für die Alarmierung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter.

SU-MOFÜST

Alarmierungsstichwort für die Alarmierung der MoFüst-Gruppe (MobileFührungsUnterstützungsGruppe) des RSK.

SU-PROBE

Probealarm zur Funktionsüberprüfung der Alarmierungseinrichtungen.

SU-WARN

Alarmierungsstichwort für die Auslösung der Warnsirenen im RSK.

THW-01

Alarmierungsstichworte für die Alarmierung THW Siegburg

SU-THW-01-BERG	Einsatz THW Siegburg	Bergen
SU-THW-01-FÜHR		Führung
SU-THW-01-GESA		Gesamt
SU-THW-01-SEG		SEG

THW-03

Alarmierungsstichworte für die Alarmierung THW Bornheim

SU-THW-03-BELE	Einsatz THW Bornheim	Beleuchtung
SU-THW-03-FÜHR		Führung
SU-THW-03-GESA		Gesamt
SU-THW-03-SEG		SEG
SU-THW-03-T.ZU		technischer Zug

THW-12

Alarmierungsstichworte für die Alarmierung THW Bad Honnef.

SU-THW-12-ETH	Einsatz THW Bad Honnef ETH	
SU-THW-12-FÜHR		Führung
SU-THW-12-GESA		Gesamt
SU-THW-12-SEG		SEG
SU-THW-12-WASSER		Wasserrettung

Alarm- und Ausrückeordnung **Feuerwehr**

Begriffe und Erläuterungen **Seite 1**

SU-THW-RSK-GE

Alarmierungsstichwort für die Alarmierung aller drei THW`s RSK.

SU-Ü-MANV-B

Alarmierungsstichwort für die Alarmierung des Behandlungsplatzes des RSK außerhalb des Kreisgebietes.

SU-Ü-MANV-T

Alarmierungsstichwort für die Alarmierung der Transportkomponente des RSK außerhalb des Kreisgebietes.

SU-Ü-MANV-S

Alarmierungsstichwort für die Alarmierung einer rettdienstlichen Soforthilfe des RSK außerhalb des Kreisgebietes.

SU-ÜBUNG

Alarmierungsstichwort für die Alarmierung bei Übungen.

SU-Ü-MESS-1

Ü-MESSEN-1
Entsenden, bzw. Anfordern eines „Messzuges NRW". Dieser Messzug ist in der Lage Einen kompletten Einsatzabschnitt Messen selbstständig abzuwickeln. Der Messzug NRW im Rhein-Sieg-Kreis gliedert sich aus allen Messgruppen

SU-Ü-MESS-2

Ü-MESSEN-2
Entsenden, bzw. Anfordern von fünf ABC-Erkundungsfahrzeugen inkl. der Führungskomponente (ELW2).
Aus dem Rhein-Sieg-Kreis wird hier nur der 02-93-01 entsendet.

SU-SCHWERGEW

Alarmierungsstichwort für die LNA-ORGL.-Gruppe bei schwergewichtigen Transporten

SU-TTA-KGS

Taktische – Telefon – Alarmierung für die Koordinierungsgruppe Krisenstab Kreis

SU-TTA-LST

Taktische – Telefon – Alarmierung für Mitarbeiter FRL

SU-Ü-EE-NRW-01 bis SU-Ü-EE-NRW-04

Überörtlicher Einsatz (Betreuung, Sanitätsdienst) der Einsatzeinheiten, welche im RSK stationiert sind

SU-Ü-EE-RPK-06

Überörtlicher Einsatz (Betreuung, Sanitätsdienst) der Einsatzeinheit der BezReg. Köln, welche im RSK stationiert ist.

5.000014 - Feuerwehrgeräte und Ausstattung (BGA)

Ausgabeart	Sachkonto	nachrichtlich Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
Anschaffung von Feuerwehrgeräten und Ausrüstungsmaterialien gemäß Bedarfsmeldung der Wehrführung	782 600		23.000 €	38.000 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Ersatzbeschaffung von Chemikalienvollschutzanzügen	782 600		15.000 €	0 €	5.000 €	0 €	5.000 €
Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Atemschutzwerkstatt z. B. Ersatzbeschaffung von Atemschutzgeräten	782 600		7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €
		69.000 €	**45.000 €**	**45.000 €**	**32.000 €**	**27.000 €**	**32.000 €**

Erläuterungen:

Anschaffung von Feuerwehrgeräten und Ausrüstungsmaterialien:

Der Ansatz entspricht den Bedarfsmeldungen der Wehrführung für 12 Löschgruppen, einer Feuerwehr-Software in Höhe von 5.000 € in 2015 und dem notwendigen Gerätebedarf laut des Konzeptes des Brandschutzbedarfsplanes, wobei es sich um die Ersatzbeschaffung von auszumusternden Geräten bzw. um die Erstausrüstung der neuen Einsatzbezirksführer handelt.

Eine detaillierte Aufstellung für 2015 und 2016 ist beigefügt.
Für den Finanzplan 2017- 2019 wird ein Mittelwert für den jeweiligen Bedarf an Feuerwehrgeräten der einzelnen Löschgruppen von 20.000 € eingesetzt. Der genaue Bedarf kann erst im Vorjahr der Beschaffung durch die Wehrführung ermittelt werden.

Chemikalienvollschutzanzüge:
Die Ersatzbeschaffung für 6 vorhandene Anzüge ist im Haushaltsjahr 2015, sowie weitere je 2 in 2017 und 2019 dringend notwendig, da diese Anzüge gem. VFDB- Richtlinie nach 10 Jahren ausgetauscht werden müssen.

Geräte Atemschutzwerkstatt:
Beschaffung von Atemschutzgeräten für die Atemschutzwerkstatt laut des Konzeptes des Brandschutzbedarfsplanes und den notwendigen Ersatzbeschaffungen für die Atemschutzwerkstatt, die der Atemschutzgerätewart jährlich ermittelt.

5.000147 - Funkgeräte

Ausgabeart	Sachkonto	nachrichtlich Ansatz 2013	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
Anschaffung von Funkgeräten im 2-m-Band und Zubehör	782 600	74.500,00 €	12.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
			12.000 €	**10.000 €**	**10.000 €**	**10.000 €**	**10.000 €**

Erläuterungen:

Die Beschaffung von Funkgeräten und Zubehör erfolgt im übrigen im Rahmen notwendiger Ersatzbeschaffungen sowie dem unabweisbaren Bedarf der einzelnen Löschgruppen der jährlich detailliert ermittelt wird sowie der Umsetzung des Konzeptes des Brandschutzbedarfsplanes.

5.000048 - Feuerwehrfahrzeuge

Ausgabeart	Teilprojekt	nachrichtlich Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019	Finanzplan 2020
Ersatzbeschaffung für TLF LG Merten	5.0000.48.710.014	240.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Anschaffung Einsatzleitwagen I	5.0000.48.710.015	130.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Anschaffung PKW-Kombi für Gerätewart	5.0000.48.710	0 €	25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Anschaffung Mannschaftstransportfahrzeug Tagesalarmgruppe*	5.0000.48.710.016	0 €	35.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ersatzbeschaffung LF 10 LG Sechtem	5.0000.48.710	0 €	0 €	0 €	0 €	110.000 €	170.000 €	0 €
Ersatzbeschaffung LF 10 LG Hemmerich	5.0000.48.710	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	110.000 €	170.000 €
Anmeldekosten für Neufahrzeuge (Eigenanschaffung der Löschgruppen)	5.0000.48.710.011	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €	100 €
		370.100 €	**60.100 €**	**100 €**	**100 €**	**110.100 €**	**280.100 €**	**170.100 €**

Erläuterungen:

Die zu beschaffenden Feuerwehrfahrzeuge sind im jeweiligen Beschaffungsjahr bereits 25 Jahre alt und somit wegen altersbedingtem Verschleiß auszumustern. Weitere Fahrzeugbeschaffungen ergeben sich aus dem Fahrzeugkonzept laut des Konzeptes des Brandschutzbedarfsplanes 2013.
Um die Einsatzfähigkeit der einzelnen Löschgruppen sicherzustellen, ist der kontinuierliche Austausch dringend notwendig.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird die Anschaffung eines PKW-Kombi's für die Gerätewarte dringend notwendig, um die Mobilität für die Fahrten zum Rathaus, Kreisfeuerwehrhaus und den verschiedenen Firmen zu gewährleisten. Weiter wird das Fahrzeug für den steten Materialaustausch in die einzelnen Feuerwehrgerätehäuser (Atemschutzgeräte, Schlauchmaterial) benötigt.
Für das Haushaltsjahr 2015 war die Beschaffung für ein Mannschaftstransportfahrzeuges für die Tagesalarmgruppe geplant. Diese wird derzeit aufgrund der geringen Zahl der Tagesalarmkräfter, die im Rathaus tätig sind, für nicht erforderlich gehalten. Jedoch ist die Beschaffung eines geeigneten Fahrzeugs für den Stellvertreter des Wehrführers bzw. den B-Dienst erforderlich, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass eine einsatzgerechte Anfahrt zum Einsatzort ohne Sondersignalanlage oft nicht möglich ist. Der Betrag wird derzeit für ausreichend gehalten.

Für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 stehen keine Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen laut Wehrführung an.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird die Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die LG Sechtem zum Austausch für das auszumusternde Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Baujahr 1995) dringend notwendig, da das vorhandene Fahrzeug altersbedingt ausgemustert werden muss.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird die Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die LG Hemmrich zum Austausch für das auszumusternde Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (Baujahr 1996) dringend notwendig, da das vorhandene Fahrzeug altersbedingt ausgemustert werden muss.

541 600- Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern
hier: Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung (0 € bis 410 €)

Ausgabeart	Produkt	Anordnungssoll 19.04.2013 nachrichtlich	nachrichtlich Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstung für die aktiven Feuerwehrangehörigen gem. Bedarfsmeldung des Wehrführers	1.02.07.01		22.500 €	56.000 €	30.000 €	28.000 €	28.000 €	28.000 €
Dienst- und Schutzkleidung für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Bedarfsmeldung des Wehrführers	1.02.07.01		2.200 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
	Ansatz:		**24.700 €**	**58.000 €**	**32.000 €**	**30.000 €**	**30.000 €**	**30.000 €**
	Ansatz gerundet:			**58.000 €**	**32.000 €**	**30.000 €**	**30.000 €**	**30.000 €**

Erläuterungen:
Der Ansatz beinhaltet die dringend benötigte Ersatzbeschaffung von Dienst- und Schutzkleidung der aktiven Feuerwehrangehörigen
und Schutzkleidung für die Mitgliedern der Jugendfeuerwehren gemäß der Bedarfsmeldung der einzelnen Löschgruppenführer und der Wehrführung
Die Ersatzbeschaffung neuer Feuerwehrüberjacken und Feuerwehrüberhosen nach Hupf ist dringend erforderlich, da die vorhandene Schutzkleidung
altersbedingt ausgetauscht werden muss. (älter als 10 Jahre)

Für den Finanzplan 2017- 2019 wird ein Mittelwert in Höhe von 30.000 € für den Bedarf von Dienst- und Schutzkleidung
der einzelnen Löschgruppen aufgrund des errechneten Mittelwertes der letzten 3 Jahre eingesetzt.
Der genaue Bedarf kann erst im Vorjahr der Beschaffung durch den Wehrführer konkretisiert werden.

523 800- Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern
hier: Beschaffung von Feuerwehrgeräten (0 € bis 410 €)

Ausgabeart	Kostenstelle	Produkt	Anordnungssoll 19.04.2013 nachrichtlich	nachrichtlich Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018	Finanzplan 2019
Ersatzbeschaffung von Feuerwehrgeräten gemäß Bedarfsmeldung der Löschgruppen	32001	1.02.07.01		20.100 €	36.500 €	25.000 €	27.500 €	27.500 €	27.500 €
		Ansatz:		**35.000 €**	**36.500 €**	**25.000 €**	**27.500 €**	**27.500 €**	**27.500 €**
		Ansatz gerundet:			**36.500 €**	**25.000 €**	**27.500 €**	**27.500 €**	**27.500 €**

Erläuterungen:
Der Ansatz beinhaltet die dringend benötigte Ersatzbeschaffung von Feuerwehrgeräten und Funkmeldeempfänger der aktiven Feuerwehrangehörigen
gemäß der Bedarfsmeldung der einzelnen Löschgruppenführer und der Wehrführung

Für den Finanzplan 2017- 2019 wird ein Mittelwert in Höhe von 27.500 € für den Bedarf von Feuerwehrgeräten und Funkmeldeempfänger
der einzelnen Löschgruppen aufgrund des errechneten Mittelwertes der letzten 3 Jahre eingesetzt.
Der genaue Bedarf kann erst im Vorjahr der Beschaffung durch den Wehrführer konkretisiert werden.

TOP
Ö 19

Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	612/2014-2
Stand	01.10.2014

Betreff **Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation**

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas sowie zur Umsetzung eines Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation zur Kenntnis.

Sachverhalt

In Bezug auf die **Gasnetzgesellschaft** ergibt sich folgender Sachstand:

- der erforderliche Ratsbeschluss der Stadt Köln im Zusammenhang mit der Beteiligung der Stadt Bornheim an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist am 30. September 2014 gefasst worden
- die Anzeige der Stadt Köln gemäß § 115 GO NRW ist mit e-mail vom 1. Oktober 2014 an die Bezirksregierung Köln erfolgt
- eine Entscheidung der Bezirksregierung Köln im Anzeigeverfahren zur Beteiligung an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG wird im Laufe des Oktober 2014 erwartet
- danach können die erforderlichen Verträge zur Beteiligung der Stadt Bornheim an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG geschlossen werden
- die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG soll zum 01.01.2015 erfolgen.

Hinsichtlich der Umsetzung eines **Energievertriebskonzeptes in einer Stadtwerkeorganisation** stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

- der Entwurf eines Detailkonzeptes wird in der 44. KW erwartet
- das Detailkonzept soll dem AK "Energie" am 20.11.2014 vorgestellt werden.

Hinsichtlich der **Stromnetzgesellschaft** ist der Sachstand unverändert zum letzten Bericht.

TOP
Ö 20

Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	613/2014-6
Stand	01.10.2014

Betreff Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.01.14; Umgestaltung Beetflächen

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks bei der Produktgruppe 1.01.14 Liegenschaftsverwaltung, Sachkonto 529905 SBB Stadtpauschale.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 mit Vorlage-Nr. 615/2013-2 beschlossen, bei den Leistungen des Stadt Betrieb Bornheim (SBB) für Straßenbegleitgrün einen Anteil in Höhe von 40.000 Euro für die Umgestaltung von Grünflächen zur Erleichterung der Pflege und zur Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Straßenausbau, Erschließung von Wohngebieten/Gewerbeflächen oder beispielsweise die Teilnahme der Stadt Bornheim an Projekten des Grünen C erhöhen fortlaufend die Anzahl der durch den SBB zu pflegenden Grünflächen im Stadtgebiet.

Der Pflegestandard, insbesondere der Flächen im Straßenbegleitgrün, ist an vielen Stellen im Stadtgebiet verbesserungswürdig. Die Pflegedurchgänge, in denen die Mitarbeiter des SBB einzelne Flächen pflegen können, liegen oftmals zu weit auseinander.

Ein Mittel, um den Pflegestandard zu erhöhen, stellt die Umgestaltung der Beete dar. Hierbei finden Maßnahmen, wie die Auswahl und Zusammenstellung geeigneter Pflanzen, die Verwendung spezieller Substrate und die Abdeckung oder Versiegelung von Beeten, getrennt oder nebeneinander, Anwendung. Im Ergebnis werden eine Reduzierung der Unterhaltungspflege und eine Aufwertung der städtischen Grünanlagen erreicht.

Der SBB beabsichtigt, in einem ersten Schritt noch im laufenden Jahr 2014 Beete in Walberberg, Schwadorfer Kreuz und Sechtem, Bahnhofstraße, im Rahmen eines anstehenden Pflegegangs einer Umgestaltung zu unterziehen. Die für den einmaligen Mehraufwand der Umgestaltung erforderlichen Mittel werden zwischen dem SBB und der Stadt gesondert abgerechnet. Der SBB kalkuliert für die beiden o. g. Maßnahmen etwa 9.000 € ein.

Für die Durchführung der Maßnahmen ist die Aufhebung des Sperrvermerks erforderlich.

TOP
Ö 21

Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	601/2014-1
Stand	23.09.2014

Betreff **Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Ausschüssen**

Beschlussentwurf

Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

Herrn **Matthias Wingenbach**, Bornheim, CDU-Fraktion, als zusätzlichen stv. sachkundigen Bürger in den **Stadtentwicklungsausschuss**
einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

Sachverhalt

Ergänzungswahlen entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2014.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Ö 21

Wir in Bornheim.

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Geschäftsführer: Thomas Oster
Alter Weiher 2
53332 Bornheim
Tel: 0162 / 7777906
Fax: 02222/945511
oster.thomas@gmx.de

An
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathaus
53332 Bornheim

22.09 2014

Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Henseler,

für die CDU-Fraktion bitte ich nachfolgende Veränderung für den folgenden Ausschuss vorzusehen:

Stadtentwicklungsausschuss

SKB Matthias Wingenbach als stellvertretendes Mitglied.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Oster
Fraktionsgeschäftsführer

TOP
Ö 21

Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	**Ergänzung** 601/2014-1
Stand	05.11.2014

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

1. In den **Fachausschuss Volkshochschule** zum beratenden Mitglied, gem. § 58 Abs. 1 GO NRW, Herrn **Marcus G. Rey** und zu seinem Stellvertreter Herrn **Georg Horch**,
2. In den **Sport- und Kulturausschuss** zum stv. beratenden Mitglied Frau **Gitta-Löhrer Ruzanski** für die Bornheimer Musikschule, einrückend in die alphabetische Reihenfolge,
3. In den **Ausschuss für Stadtentwicklung** zu stv. sachkundigen Bürgern Herrn **Bernd Fritz** und Herrn **Dieter Wienand** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, jeweils einrückend in die alphabetische Reihenfolge,
4. In den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zum stv. sachkundigen Bürger Herrn **Bernd Fritz** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, einrückend in die alphabetische Reihenfolge.

Sachverhalt

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, sowie dessen Vertreter, der dem Rat angehören kann, zu benennen (§ 58 Abs. 1 S. 7-9 GO). Die Bestellung als beratendes Ausschussmitglied erfolgt durch den Rat.

Die Ergänzungswahlen entsprechen dem Antrag der Fraktion ABB vom 01.11.2014 und den Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.11.2014 und 05.11.2014.

Anlagen zum Sachverhalt

Anträge

Ö 21

Engl, Patrick

Von:	Paul Breuer <bornheimer123@yahoo.de>
Gesendet:	Samstag, 1. November 2014 11:24
An:	Zentraler Posteingang Ratsbüro; Brühl, Gerhard-Josef; Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Cc:	ABB Weiler Jürgen; ABB Rey Marcus G.; ABB Horch Hans Georg
Betreff:	Besetzung VHS-Ausschuss

Guten Tag.

Ich möchte hiermit für die ABB-Fraktion Herrn Marcus G. Rey als beratendes Mitglied (nicht stimmberechtigt) für den VHS-Ausschuß nachmelden. Wir hatten seinerzeit in der konstituierenden Ratssitzung darum gebeten, für den VHS-Ausschuß eine Person nachmelden zu können. Sofern es notwendig ist, bitte ich auch darum, den entsprechenden Tagesordnungspunkt auf die Ratssitzung zu bringen. Die Vertretung für Herrn Rey soll Herr Horch sein.

Gruß Paul Breuer

Ö 21

Kündgen, Michaela

Von: Mary Schirilla <schirilla@bornheimer-musikschule.de>
Gesendet: Freitag, 31. Oktober 2014 10:40
An: Kündgen, Michaela
Cc: Ruzanski, Gitta
Betreff: Vertretung Sachkundige Bürgerin

Sehr geehrte Frau Kündgen,

als sachkundige Bürgerin im Sport-und Kulturausschuss möchte ich Gitta Löhrer-Ruzanski, Vorstandsvorsitzende der Bornheimer Musikschule, als meine Vertreterin vorschlagen und bitte Sie, dies in die Wege zu leiten.
Hier die Daten:

Gitta Löhrer-Ruzanski
Lenaustr.24
53332 Bornheim
Tel Nr 02222 – 931619
Mail gitta@ruzanski.de

Mit Dank und besten Grüßen
Mary Schirilla

Schulleiterin

Bornheimer Musikschule e.V.
Burgstr.17
53332 Bornheim
Tel. Nr. 02222 - 65492
Fax Nr. 02222 – 938294
www.bornheimer-musikschule.de

Ö 21

Engl, Patrick

Betreff: WG: Nachbenennung "Sachkundige Bürger"

Von: dherte@t-online.de [mailto:dherte@t-online.de]
Gesendet: Mittwoch, 5. November 2014 09:01
An: Brühl, Gerhard-Josef
Cc: Engl, Patrick; Kündgen, Michaela
Betreff: AW: Nachbenennung "Sachkundige Bürger"

Guten Morgen Herr Brühl,

auf unserer gestrigen Mitgliederversammlung wurde der Wunsch geäußert, Herrn Bernd Fritz auch als stv. SKB im "Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel" zu benennen. Dem wollte ich hiermit nachkommen. Ihrer E-Mail entnehme ich, dass dies bei Aufnahme in "alphabetischer Reihenfolge" nicht mehr notwendig ist - oder?

Viele Grüße
Manfred Quadt-Herte

Von: dherte@t-online.de [mailto:dherte@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 4. November 2014 16:59
An: Brühl, Gerhard-Josef; Zentraler Posteingang Ratsbüro
Betreff: Nachbenennung "Sachkundige Bürger"

Sehr geehrter Herr Brühl,

für den Tagesordnungspunkt 21 der Sitzung des Rates am 06.11.2014 "Antrag der CDU-Fraktion ... betr. Ergänzungswahlen" bitten wir weitere "Sachkundige Bürger" für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN aufzunehmen:

1. Bernd Fritz
2. Dieter Wienand

Beide SKB's sollen für den StEA benannt werden.

Viele Grüße aus dem novembergrauen, regnerischen Waldorf
Manfred Quadt-Herte

TOP
Ö 22

Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	621/2014-3
Stand	08.10.2014

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdienst

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt den Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdienst und die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf den beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 wird Bezug genommen.

Die im Antrag aufgeführten Tätigkeiten eines städtischen Ordnungsdienstes werden derzeit bereits durch die im Fachbereich 3 – Bürgerdienste und Ordnungswesen – zur Überwachung des ruhenden Verkehrs und für allgemeine Ermittlungstätigkeiten eingesetzten Außendienstmitarbeiter/-innen während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung wahrgenommen. Ergänzend werden entsprechende Kontrollen, z. B. bei der Veranstaltung von Wanderlagern (sogen. Kaffeefahrten) oder der Einhaltung von Jugend- und Nichtraucherschutzbestimmungen in der Gastronomie durch im Innendienst eingesetzte Verwaltungsmitarbeiter durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen werden darüber hinaus auch außerhalb der normalen Dienstzeiten der Verwaltung in den Abendstunden oder am Wochenende entsprechende Überprüfungen durch die bereits beschäftigen Mitarbeiter/-innen der Verwaltung vorgenommen.

Eine deutliche Ausweitung der Aktivitäten würde eine entsprechende Ausweitung der personellen Ressourcen einschließlich zusätzlicher Sachmittel erfordern. Haushaltsmittel für diesen Zweck wurden in den Haushalt nicht eingeplant.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen ist eine Intensivierung der Tätigkeiten des städtischen Außendienstes allenfalls wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 07. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Städtischer Ordnungsdienst

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, zu den kommenden Haushaltsberatungen ein Konzept für einen städtischen Ordnungsdienst vorzulegen. Das Konzept soll mit einem konkreten Aufgabenzuschnitt, dem notwendigen Personalbedarf und einer Kostenschätzung hinterlegt werden. Folgende Tätigkeiten sind mindestens durch den Ordnungsdienst abzudecken:

- In Absprache mit der Polizei ordnungsbehördliche Betreuung von Groß- und Brauchtumsveranstaltungen
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs in allen Ortschaften
- Überprüfung von Hunden (Meldepflicht, Maulkorbpflicht, Hundesteuer)
- Kontrollen bei gemeldeten Ruhestörungen und weiteren möglichen Ordnungswidrigkeiten (wilder Müll, Verunreinigung öffentlicher Flächen)
- Kontrolle des Reisegewerbes (sog. Kaffeefahrten)
- Jugend- und Nichtraucherschutz in der Gastronomie und bei Veranstaltungen

Begründung:

In vielen Kommunen wurde ein städtischer Ordnungsdienst eingeführt, um die zahlreichen Außendienst-Aufgaben des Ordnungsamts in einem überschaubaren Team zu bündeln. Neben den bestehenden Aufgaben bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs erwartet sich die FDP-Fraktion von einem solchen Ordnungsdienst ein intensiveres Vorgehen bei Kontrollen zum Jugend- und Nichtraucherschutz, der Überprüfung von Hunden, und dem weiterhin intensiven Vorgehen gegen Anbieter illegaler „Kaffeefahrten“. Darüber hinaus kann ein städtischer Ordnungsdienst schneller und flexibler als die Polizei auf gemeldete Ruhestörungen und andere potenzielle Ordnungswidrigkeiten reagieren. Bei Groß- und Brauchtumsveranstaltungen könnte der Ordnungsdienst einen weiteren Beitrag zur Sicherheit der Besucher leisten. All diese Tätigkeiten können selbstverständlich nur in enger Kooperation mit der Polizei geleistet werden – möglicherweise sogar bei gemeinsamen Streifenfahrten oder –gängen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion

TOP
Ö 23

Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2014
Rat	06.11.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	590/2014-2
Stand	16.09.2014

Betreff Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.08.2014 zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Sachverhalt

1. Grundsätzliches

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes berichten die Budgetverantwortlichen mittels einer Prognose auf den 31.12. eines Jahres zur voraussichtlichen Entwicklung der Erträge und Aufwendungen. Diese Prognoseberichterstattung dient insbesondere zur Beurteilung, inwieweit das Erfordernis zur Vorbereitung bzw. zum Ergreifen haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen besteht.
Zudem fließen die Prognoseergebnisse in die Berichterstattung zum Haushaltssicherungskonzept an die Kommunalaufsicht ein. Der Kommunalaufsicht wurde zuletzt mit Schreiben vom 27.08.2014 berichtet (siehe Anlage 1).
Die Prognoseberichterstattung erfolgt im Haushaltsjahr 2014 zum 31. Mai sowie zum 31. August; sie wird zentral in der Federführung der Stabstelle Controlling ausgesteuert. Über die Ergebnisse der Prognoseberichterstattung zum 31. Mai 2014 ist mit Vorlage-Nr. 397/2014-2 berichtet worden.

2. Prognoseergebnisse

Die Ergebnisse der zum 31. August 2014 durchgeführten Prognose lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- der prognostizierte Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2014 beläuft sich auf rd. 11,45 Mio. € und entspricht damit in etwa dem Niveau des geplanten Fehlbedarfs
- im Bereich der ordentlichen Erträge wird eine leichte Verbesserung von rd. 250 T€ erwartet
- bei den ordentlichen Aufwendungen werden Verschlechterungen in einer Größenordnung von rd. 410T€ prognostiziert; dies entspricht einem Anteil von 0,5 % an den geplanten ordentlichen Aufwendungen
- im Finanzergebnis werden Verbesserungen in einer Größenordnung von rd. 280 T€ erwartet.

Aus dem vorliegenden Prognosebericht lassen sich folgende wesentlichen Erkenntnisse ableiten:

a. Ertragsprognose

Die Abrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die ersten beiden Quartale 2014 lässt einen leichten Rückgang der Einkommensteuererträge in einer Größenordnung von rd. 100 T€ (0,5 %) erwarten. Der Gesamtbetrag der Einkom-

mensteuer auf der Landesebene ist im zweiten Quartal 2014 um rd. 4 % zurückgegangen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge zeigt sich in den ersten acht Monaten des Jahres 2014 - entgegen der Entwicklung in den letzten Jahren - deutlich unter Plan. Aus derzeitiger Sicht kann mit Gewerbesteuererträgen in einer Größenordnung von maximal 11 Mio. € gerechnet werden, geplant waren 12,7 Mio. €.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wird mit höheren Bedarfszuweisungen in einer Größenordnung von rd. 1 Mio. € - insbesondere für den U3-Ausbau - gerechnet.

Bei den Erträgen aus Kostenerstattungen sowie bei den sonstigen ordentlichen Erträgen wird insgesamt mit höheren Erträgen im Umfang von rd. 1 Mio. € gerechnet. Hierin enthalten ist eine nicht geplante ertragswirksame Auflösung der seinerzeit im Zusammenhang mit der KPII-Förderung gebildeten Rückstellung in Höhe von rd. 330 T€. Die Auflösung der Rückstellung erfolgt im Hinblick auf eine entsprechende Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Bericht über die überörtliche Prüfung.

b. Aufwandsprognose

Im Bereich der Personalaufwendungen wird derzeit erwartet, dass das Budget - saldiert -um rd. 250 T€ unterschritten wird. Insbesondere die mit dem U3-Ausbau einhergehenden Personaleinstellungen werden nicht in dem Umfang realisiert, wie sie ursprünglich geplant waren.

Bei den Transferaufwendungen werden Mehrbedarfe für Asylbewerberleistungen erwartet. Der Rat hat bereits in seiner Sitzung am 02.07.2014 einer entsprechenden überplanmäßigen Mittel- und Ressourcenbereitstellung zugestimmt.
Die Erwartung geringerer Gewerbesteuererträge führt im Transferaufwandsbereich zu einer Anpassung der Aufwendungen aus Gewerbesteuerumlage. Die Gewerbesteuerumlage, deren Anteil derzeit rd. 14,8 % am Gewerbesteueraufkommen (brutto) beträgt, wird sich um rd. 250 T€ verringern.

In der Gebäudeunterhaltung werden Risiken gesehen, denen im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 durch die Bildung von Rückstellungen begegnet werden muss. Das Volumen der Zuführungen zu solchen Rückstellungen wird mit rd. 350 T€ prognostiziert.

Im Übrigen werden sich die Aufwandsbudgets planmäßig entwickeln.

c. Finanzergebnisprognose

Im Finanzergebnis lässt die Prognose Verbesserungen im Umfang von rd. 280 T€ erkennen. Diese Verbesserung wird insbesondere zurückgeführt auf die anhaltend günstigen Zinskonditionen am Kreditmarkt, die sich insbesondere auf die Kosten für die Kredite zur Liquiditätssicherung auswirken. Darüber hinaus werden Kreditaufnahmen für die Investitionstätigkeit allenfalls zum Ende des Jahres 2014 erwartet. Im Hinblick auf den derzeitigen Stadt der Investitionstätigkeit erscheint dies jedoch eher unwahrscheinlich: von rd. 11,6 Mio. € Auszahlungsbudget für Baumaßnahmen sind zum 25.09.2014 lediglich rd. 2,8 Mio. € tatsächlich ausgezahlt.

3. Ergebnisbewertung und Ausblick

Auf der Grundlage der vorliegenden Prognose wird derzeit kein höherer Fehlbetrag als im Ergebnisplan 2014 ausgewiesen erwartet.
Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge ist im vierten Quartal 2014 intensiv zu beobachten.
Sobald Erkenntnisse vorliegen sollten, die einen höheren Fehlbetrag als geplant erwarten lassen, wird der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss unverzüglich unterrichten.
Ein vorläufiges Ergebnis für das Haushaltsjahr 2014 wird voraussichtlich im Februar 2015 verfügbar sein.
Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 wird zeitnah zum Aufstellungstermin 31. März 2015 den Ratsgremien vorgelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

01 Bericht an die Kommunalaufsicht vom 27.08.2014
02 Ergebnisprognose auf den 31.12.2014 (Stand August 2014)

Ö 23

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08:30 – 12:30 Uhr

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kommunalaufsicht / Wahlen
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

2 – FINANZEN

Frau Eul
Zimmer:
Telefon: 0 22 22 / 945 - 280
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: christa.eul@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
15-083-12 / 25.02.2014	HSK 2014-2022	27.08.2014

Bericht zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Genehmigungsverfügung vom 25.02.2014 zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2014 sowie zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes verbinden Sie mit der Auflage,

- über die Entwicklung der freiwilligen Aufwendungen sowie
- über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes

zu berichten.

Zur Entwicklung der freiwilligen Aufwendungen habe ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 24.06.2014 berichtet.

Zum Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes berichte ich wie folgt:

Konzept "Strategische Haushaltskonsolidierung"

Mit Schreiben vom 24.01.2014 hatte ich Ihnen zuletzt zur Umsetzung der Maßnahmenliste zur Haushaltskonsolidierung berichtet und zugleich auf die Notwendigkeit eines strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses hingewiesen, in welchem die städtischen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Ein solcher Prozess, in den die städtischen Fachbereiche und Stabstellen zwingend einzubinden sind, ist Grundlage für ein geordnetes und Ziel führendes Vorgehen.

Zwischenzeitlich hat der Verwaltungsvorstand der Stadt Bornheim ein Konzept zur Implementierung eines strategischen Haushaltskonsolidierungsprozesses verabschiedet. Das Konzept wurde den Fachbereichen und Stabstellen in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.
Das Konzept verfolgt als Regelprozess die Sicherung des strategischen Ziels des Haushaltsausgleichs im Jahr 2021 ohne Verlust der Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus dient es als Leitfaden zur Unterstützung der Fachbereiche und Stabstellen zur eigenständigen Erarbeitung von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

Ergänzend verweise ich auf das beigefügte Konzept sowie unser persönliches Gespräch vom heutigen Tage.

Ergebnisprognose für das Jahr 2014

1. Grundsätzliches

   Im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltes berichten die Budgetverantwortlichen mittels einer Prognose auf den 31.12. eines Jahres zur voraussichtlichen Entwicklung der Erträge und Aufwendungen. Diese Prognoseberichterstattung dient insbesondere zur Beurteilung, inwieweit das Erfordernis zur Vorbereitung bzw. zum Ergreifen haushaltswirtschaftlicher Maßnahmen besteht.
   Zudem fließen die Prognoseergebnisse in die Berichterstattung zum Haushaltssicherungskonzept an die Kommunalaufsicht ein.
   Die Prognoseberichterstattung erfolgt im Haushaltsjahr 2014 zum 31. Mai sowie zum 31. August; sie wird zentral in der Federführung der Stabstelle Controlling ausgesteuert.

2. Prognoseergebnisse

   Die Ergebnisse der zum 31. Mai 2014 durchgeführten Prognose lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

   - es wird eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von rd. 700 T€ erwartet, der prognostizierte Fehlbetrag beläuft sich auf rd. 12,3 Mio. €
   - die Ergebnisverschlechterung ist insbesondere auf die Entwicklung der ordentlichen Erträge zurückzuführen, die rd. 850 T€ unter Plan erwartet werden
   - die Inanspruchnahme der ordentlichen Aufwendungen soll hingegen planmäßig erfolgen; die erwartete negative Planabweichung liegt bei lediglich 0,1 %
   - im Finanzergebnis werden deutliche Verbesserungen in einer Größenordnung von rd. 230 T€ erwartet.

   Aus dem vorliegenden Prognosebericht lassen sich folgende wesentlichen Erkenntnisse ableiten:

   a. Ertragsprognose

   Die Abrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das erste Quartal 2014 lässt einen leichten Zuwachs der Einkommensteuererträge in einer Größenordnung von rd. 200 T€ erwarten. Ursächlich hierfür ist die anhaltend gute konjunkturelle Situation.

Die Entwicklung der Gewerbesteuererträge zeigt sich in den ersten fünf Monaten des Jahres 2014 - entgegen der Entwicklung in den letzten Jahren - deutlich unter Plan. Aus derzeitiger Sicht kann mit Gewerbesteuererträgen in einer Größenordnung von maximal 11 Mio. € gerechnet werden, geplant waren 12,7 Mio. €.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen wird mit höheren Bedarfszuweisungen in einer Größenordnung von rd. 650 T€ - insbesondere für den U3-Ausbau - gerechnet.

b. Aufwandsprognose

Im Bereich der Personalaufwendungen wird derzeit erwartet, dass das Budget um rd. 250 T€ unterschritten wird. Insbesondere die mit dem U3-Ausbau einhergehenden Personaleinstellungen werden nicht in dem Umfang realisiert, wie sie ursprünglich geplant waren.

Im Bereich der Transferaufwendungen sind Mehrbedarfe für Asylbewerberleistungen zu erwarten. Der Rat hat bereits in seiner Sitzung am 02.07.2014 einer entsprechenden überplanmäßigen Mittel- und Ressourcenbereitstellung zugestimmt.

Im Übrigen werden sich die Aufwandsbudgets planmäßig entwickeln.

c. Finanzergebnisprognose

Im Finanzergebnis lässt die Prognose Verbesserungen im Umfang von rd. 230 T€ erkennen. Diese Verbesserung wird zurückgeführt auf die anhaltend günstigen Zinskonditionen am Kreditmarkt, die sich insbesondere auf die Kosten für die Kredite zur Liquiditätssicherung auswirken. Darüber hinaus werden Kreditaufnahmen für die Investitionstätigkeit erst zum Ende des Jahres 2014 erwartet.

3. Ausblick

Die nächste Prognoseberichterstattung erfolgt auf der Basis der Monate Januar bis einschließlich August 2014 und wird im September 2014 verfügbar sein. Auf der Basis dieser Prognose ist dann zu entscheiden, inwieweit haushaltswirtschaftliche Maßnahmen (haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 24 Gemeindehaushaltsverordnung) zu ergreifen sind.

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 erfolgt eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024.

Die Fortschreibung der Erträge und Aufwendungen über den Finanz- und Ergebnisplanungszeitraum hinaus lässt aus heutiger Sicht - unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der vorliegenden Ergebnisprognose - weiterhin einen strukturellen Haushaltsausgleich im Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2021 zu.

Dieses Ergebnis ist insbesondere Ausdruck der entsprechend den Landesvorgaben anzuwendenden Wachstumsraten im Ertragsbereich sowie der vom Rat der Stadt Bornheim bereits beschlossenen Hebesatzveränderungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer in den Jahren 2015, 2017, 2019 sowie 2021.

Auf die bereits in den vergangenen Berichten genannten Chancen und Risiken für die weitere Haushaltsentwicklung sei an dieser Stelle hingewiesen.

Die Einbringung des Haushaltsentwurfs 2015/2016 erfolgt in der Ratssitzung am 11. September 2014.

Mögliche Auswirkungen der nächsten Prognoseberichterstattung auf die Haushaltsplanung und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes sind im Wege des Veränderungsnachweises zum Haushaltsentwurf 2015/2016 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Anlage

Ergebnisprognose auf den 31.12.2014

Erträge und Aufwendungen	Jan.-Dez. 2014 Ansatz T-Euro	Hoch-rechnung T-Euro	Abweichungen Ansatz - Hochrech. T-Euro	%
** Ordentliche Erträge	76.095	76.351	256	0,3%
** Ordentliche Aufwendungen	84.894	85.309	*415*	0,5%
*** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-8.799	-8.958	*-159*	1,8%
** Finanzergebnis	-2.771	-2.487	284	-10,3%
**** Ordentliches Jahresergebnis	-11.570	-11.445	125	-1,1%
* Außerordentliche Erträge				
* Außerordentliche Aufwendungen				
** Außerordentliches Ergebnis				
***** Gesamtergebnis	-11.570	-11.445	125	-1,1%

- leichte Ergebnisverbesserung erwartet
- ordentliche Erträge: über Plan(+ 0,3 %)
- ordentliche Aufwendungen: über Plan (+ 0,5 %)
- Finanzergebnis: deutliche Verbesserung (- 10,3 %)

Inhaltsverzeichnis

63/2014, 06.11.2014, Sitzung des Rates 1
Sitzungsdokumente
Einladung Rat 7
Niederschrift ö Rat 11.09.2014 9
Vorlagendokumente
TOP Ö 4 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 16 in der Ortschaft Roisdorf; Beschlu
Vorlage 595/2014-7 42
1. Übersichtskarte 595/2014-7 44
2. Entwurf Bebauungsplan 595/2014-7 45
3. Textliche Festsetzungen 595/2014-7 46
4. Begründung 595/2014-7 50
5. Artenschutzrechtliche Vorprüfung 595/2014-7 58
TOP Ö 5 2. Änderung des Bebauungsplanes Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich; Aufst
Vorlage 129/2014-7 70
1. Übersichtskarte 129/2014-7 72
2. Entwurf Bebauungsplan 129/2014-7 73
3. Textliche Festsetzungen 129/2014-7 74
4. Begründung 129/2014-7 81
TOP Ö 6 Bebauungsplan De 04 in der Ortschaft Dersdorf - Einleitungsbeschluss
Vorlage 561/2014-7 91
01 Übersichtskarte 561/2014-7 93
02 Städtebaulicher Entwurf 561/2014-7 94
03 Allgemeine Ziele 561/2014-7 95
TOP Ö 7 Bebauungsplan Br 28 in der Ortschaft Brenig; Aufhebung des Offenlagebes
Vorlage 599/2014-7 100
1. Übersichtskarte 599/2014-7 102
2. Rechtsplanentwurf 599/2014-7 103
3. (nicht abgedruckt) Textliche Festsetzungen 599/2014-7 104
4. (nicht abgedruckt) Begründung 599/2014-7 111
4. Auszug aus der Begründung 599/2014-7 132
5. Abwägung Öffentlichkeit 599/2014-7 133
6. (nicht abgedruckt) Abwägung Behörden 599/2014-7 135
7. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen Öffentlichkeit 599/2014-7 138
8. (nicht abgedruckt) Stellungnahmen Behörden 599/2014-7 147
9. (nicht abgedruckt) Artenschutzrechtliche Vorprüfung 599/2014-7 168
10. (nicht abgedruckt) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag 599/2014- 180
TOP Ö 8 Bebauungsplan Wb 16; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Beschluss d
Vorlage 609/2014-7 213
Übersichtsplan 609/2014-7 215
Stellungnahmen der Stadt Bornheim 609/2014-7 216
Rechtsplanentwurf 609/2014-7 230
Textliche Festsetzungen 609/2014-7 231
Begründung 609/2014-7 236
Niederschrift der Einwohnerversammlung 609/2014-7 252
Stellungnahmen Öffentlichkeit 609/2014-7 255
StellungnahmenTräger öffentlicher Belange 609/2014-7 333
Bestandsplan Grün 609/2014-7 356
Maßnahmenplan Grün 609/2014-7 357

Kompensationsflächen zum Wb 16 609/2014-7 358
TOP Ö 9 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt
Vorlage 600/2014-1 361
TOP Ö 10 Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 für das Projekt 5
Vorlage 560/2014-7 363
TOP Ö 11 Änderung des Erschließungsvertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaf
Vorlage 559/2014-7 364
TOP Ö 12 Bestätigung des Gesamtabschlusses 2012
Vorlage 608/2014-2 365
01 Gesamtergebnisrechnung 2012 608/2014-2 368
02 Gesamtbilanz 2012 608/2014-2 369
03 Gesamtanhang 2012 608/2014-2 370
04 Gesamtlagebericht 2012 608/2014-2 382
TOP Ö 14 Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der S
Vorlage 596/2014-1 397
TOP Ö 15 Stärkung der Bürgerbeteiligung im Stadtgebiet Bornheim
Vorlage 442/2014-1 398
Konzeptionelle Überlegungen KGSt 442/2014-1 400
Vorlage 002/2014-1 442/2014-1 406
Ergänzungsvorlage 442/2014-1 408
2. Ergänzungsvorlage 442/2014-1 409
TOP Ö 16 Re-Kommunalisierung des Rettungsdienstes
Vorlage 495/2014-3 412
TOP Ö 17 Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.02.07.
Vorlage 572/2014-3 415
Kostenaufstellung 572/2014-3 416
TOP Ö 18 Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim
Vorlage 592/2014-3 418
Brandschutzbedarfsplan 2014 592/2014-3 422
TOP Ö 19 Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen St
Vorlage 612/2014-2 550
TOP Ö 20 Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushalt 2014, Produktgruppe 1.01.14;
Vorlage 613/2014-6 551
TOP Ö 21 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2014 betr. Ergänzungswahlen zu Aussc
Vorlage 601/2014-1 552
Antrag CDU 601/2014-1 553
Ergänzungsvorlage 601/2014-1 554
Antrag ABB 601/2014-1 555
Antrag Bornheimer Musikschule 601/2014-1 556
Anträge Bündnis90/Die Grünen 601/2014-1 557
TOP Ö 22 Antrag der FDP-Fraktion vom 07.10.2014 betr. Städtischer Ordnungsdiens
Vorlage 621/2014-3 558
Antrag 621/2014-3 559
TOP Ö 23 Mitteilung betr. Prognosebericht zum 31.08.2014 zur Entwicklung der Er
Vorlage ohne Beschluss 590/2014-2 560
01 Bericht an die Kommunalaufsicht vom 27.08.2014 590/2014-2 563
02 Ergebnisprognose auf den 31.12.2014 (Stand August 2014) 590/2014-2 567
Inhaltsverzeichnis 568